15. Landschaftsversammlung 2020-2025

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 26.06.2025
Frau Hüllenkrämer
Fachbereich 06

Landschaftsausschuss

Dienstag, 08.07.2025, 10:15 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **28.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 27. Sitzung vom 09.04.2025	
3.	Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/2666** B
4.	Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3037/1** B
5.	Umsetzung der Kommunikationsstrategie und des „Zielbilds Kommunikation" – aktueller Sachstand Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3184** K
6.	Umsetzung des neuen LVR-Corporate Design und der Neuen WebWelt – aktuelle Sachstände Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3185** K

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

7.	Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3188** B
8.	Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2024 Berichterstattung: ELR Limbach	**15/3024** K
9.	Klinikum Oberberg GmbH Verlängerung einer Ausfallbürgschaft Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus	**15/3050** B
10.	Abschluss einer Kooperationsvereinbarung des Landschaftsverbandes Rheinland mit griechischen Partner-Organisationen Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus	**15/3136** B
11.	LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) Berichterstattung: LVR-Dezernentin Herrling	**15/3081** B
12.	Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2026/2027 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz	**15/2837** B
13.	Forschungsprojekt "Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD)" hier: Zustimmung des Landschaftsausschusses gem. § 11 Abs. 2 LVerbO Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz	**15/3163** B
14.	Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2025 Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist	**15/3033** K
15.	Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter Datenbericht 2023 Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist	**15/3035** K
16.	Aktualisierung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für Maßnahmen der Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in Rheinischen Archiven („Archivförderung“) Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz	**15/3082** B
17.	Depoterweiterung am Standort Meckenheim für das LVR-Landesmuseum Bonn; hier: Grundsatzbeschluss Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz	**15/3063** B
18.	Konzeption „APXport. LVR-Informationszentrum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes“ (Arbeitstitel) Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz	**15/3068** B
19.	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz	**15/3111** B

20.	Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz	**15/3062** B
21.	Genehmigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der RheinEnergie im Rahmen der Kölner Lichter 2025 für die LVR-Direktorin Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3206** B
22.	Unterrichtung des Landschaftsausschusses über die Einwilligung der Vorsitzenden zu einer Dienstreise Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3189** K
23.	Metropolregion Rheinland e.V.: Mitgliedschaft des LVR und aktuelle Entwicklungen Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3193** K
24.	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/3149** B
25.	Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 18. November 2025 hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus	**15/3179** B
26.	Umbesetzung in Gremien	
27.	Anträge der Fraktionen	
27.1	Bereitstellung kostenloser Hygieneprodukte in allen LVR-Einrichtungen	**Antrag 15/235 Die Linke.** B
27.2	Taskforce Sicherheit in LVR-Kliniken	**Antrag 15/246 AfD** B
27.3	Einrichtung eines gemeinsamen „Facharbeitskreises Künstliche Intelligenz" im LVR und im LWL	**Antrag 15/247 AfD** B
28.	Anfragen der Fraktionen	
28.1	Anfrage Kosten der Eingliederungshilfe	**Anfrage 15/136 GRÜNE** K
	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/136	**liegt bei**
28.2	Förderung E-Mobilität	**Anfrage 15/138 GRÜNE** K
	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/138	**folgt**
29.	Besondere Vorkommnisse	
30.	Bericht aus der Verwaltung	

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

31.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

32.	Niederschrift über die 27. Sitzung vom 09.04.2025	
33.	Personalmaßnahmen	
33.1	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 71 - Ressourcen Berichterstattung: ELR Limbach	**15/3061** B
33.2	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Berichterstattung: ELR Limbach	**15/3130** B
33.3	Bestellung zu Prüfern des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland Berichterstattung: ELR Limbach	**15/3113** B
34.	Grundstücksangelegenheiten	
34.1	Verkauf einer Teilfläche nebst aufstehendem Gebäude aus dem Grundstück des LVR-Freilichtmuseums Kommern Berichterstattung: LVR-Dezernentin Herrling	**15/3092** B
34.2	Ankauf eines ehemaligen Seniorenwohn- und Pflegeheims in 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 151, für die LVR-Klinik Bonn Berichterstattung: LVR-Dezernentin Herrling	**15/3160** B
34.3	Übertragung einer unbebauten Grundstücksfläche im Wege des Erbbaurechtes zugunsten der „Bauen für Menschen GmbH" Berichterstattung: LVR-Dezernentin Herrling	**15/3043** B
35.	Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Jährliches Berichtswesen 2024 Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus	**15/3025** K
36.	LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Brauweiler, Restaurierung und Konservierung der Immunitätsmauer (BA 1) der ehemaligen Benediktinerabtei in Brauweiler hier: Vergabe der Maurerarbeiten Berichterstattung: LVR-Dezernentin Herrling	**15/3197** B folgt
37.	Vergabeentscheidung für einen Beratungsauftrag zur Erarbeitung und Festlegung einer Vorgehensweise und Methodik für das kontinuierliche Benchmarking von IT Services hier: Dringlichkeitsentscheidung Berichterstattung: LVR-Dezernent Janich	**15/3119** K
38.	Anfragen und Anträge	

39. Besondere Vorkommnisse

40. Bericht aus der Verwaltung

41. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 27. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 09.04.2025 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dr. Elster, Ralph	ab 10:40 Uhr
Henk-Hollstein, Anne	Vorsitzende
Loepp, Helga	
Schönberger, Frank	
Solf, Michael-Ezzo	

SPD

Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bortlisz-Dickhoff, Johannes	
Fließ, Rolf	ab 10:24 Uhr
Dr. Seidl, Ruth	
Zsack-Möllmann, Martina	ab 10:51 Uhr

FDP

Effertz, Lars Oliver

AfD

Noe, Yannick Niels — abwesend 10:31 - 10:43 Uhr

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning — beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Stadtmann, Matthias	für Thiel, Carsten, beratendes Mitglied

Von den Geschäftsstellen der Fraktionen

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Wiener, Markus	AfD
Kossen, Wilfried	Die Linke.
von Kruedener, Aaron	Die FRAKTION
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernent Hillringhaus, Tilman
LVR-Dezernentin Herrling, Nina
LVR-Dezernent Dannat, Knut
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz, Alexandra
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Rist, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Dr. Franz, Corinna

Baldsiefen, Sonja, LVR-Fachbereich 06
Brinkmann, Sabine, Leiterin LVR-Stabsstelle GGM
Chechelský, Pavel, LVR-Stabsstelle 20.01
Egyptien, Lukas, komm. Leiter LVR-Fachbereich 06
Fischer, Martina, Leiterin LVR-Fachbereich 14
Gläß, Leonie, persönliche Referentin LVR-Direktorin
Dr. Hildesheim, Doris, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Hüllenkrämer, Tanja, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Klaus, Tobias, persönlicher Referent LVR-Direktorin
Kremer, Klemens, Vorsitzender GPR
Lenzen, Barbara, LVR-Fachbereich 06
von den Benken, Alexander, Steuerungsunterstützung LVR-Dezernentin 9
Wiese, Waldemar, Leiter LVR-Fachbereich 21

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 26. Sitzung vom 19.02.2025	
3.	Bericht zur Nutzung des „Sonderbudgets Inklusion" für inklusive Freiwilligendienste in LVR-Einsatzstellen	**15/2996** K
4.	Talente in Rente - zu jung für den Ruhestand	**15/3036** K
5.	LVR-Europa Projektförderung	
5.1	Änderungsantrag zu „Hellas 3.0" (Vorlage Nr. 15/3041)	**Antrag 15/244 Die Linke., Die FRAKTION** B
5.2	LVR-Europa-Projektförderantrag „Hellas 3.0 – Verstetigung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki"	**15/3041** B
6.	Vorbereitungen zur weitergehenden Formalisierung der LVR-Kooperation mit griechischen Partner-Organisationen	**15/2854** B
7.	Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2025-2026 sowie finaler Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2023-2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR	**15/2853** K
8.	Beschulung von Schüler*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen - Gründung einer Klinikschule als Verbundschule	**15/2911** B
9.	Bericht und Position zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtages NRW „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen" (Drucksache 18/12563)	**15/2990** K
10.	Umbenennung des Dezernates 8 und Anpassung der Geschäftsordnung für den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/3006** B
11.	Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen; hier: Anpassung der Namensbezeichnungen von LVR-Kultureinrichtungen	**15/2786/1** B
12.	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	**15/2816** B

13.	Mitgliedschaft des LVR im "Bundesverband Industriekultur Deutschland e. V." hier: Entsendung einer Vertretung in den Gesamtvorstand	**15/3045** B
14.	Nebentätigkeiten der Landesdirektorin	**15/3039** K
15.	Umbesetzung in Gremien	
16.	Anfragen der Fraktionen	
16.1	Kosten der Gleichstellungsstelle	**Anfrage 15/128 AfD** K
	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/128	
16.2	Identifikation von Einsparpotenzialen und Prozessoptimierungen in der Verwaltung	**Anfrage 15/129 AfD** K
	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/129	
17.	Anträge der Fraktionen	
17.1	Bereitstellung kostenloser Hygieneprodukte in allen LVR-Einrichtungen	**Antrag 15/235 Die Linke.** B
18.	Besondere Vorkommnisse	
19.	Bericht aus der Verwaltung	
20.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

21.	Niederschrift über die 26. Sitzung vom 19.02.2025	
22.	Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Ersten Landesrat und Dezernenten für Personal und Organisation des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/3034** B
23.	Personalmaßnahmen	
23.1	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 06 - Landschaftsversammlung und Veranstaltungen	**15/3014** B
23.2	Besetzung des LVR-Fachbereiches 51 - Querschnittsaufgaben des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	**15/2981** B
23.3	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	**15/2980** B
23.4	Bestellung zu Prüferinnen des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/3001** B
23.5	Personalmaßnahme: Einstellung eines Beschäftigten hier: Dringlichkeitsentscheidung	**15/3009** K

24.	Erste Abwicklungsanstalt und Phoenix-Risikoschirm Bericht über die aktuelle Entwicklung	**15/3027** K
25.	Berichterstattung über den Abschluss der Krankenhausplanung und in Umsetzung daraus über den Sachstand der Verhandlungen zwischen dem LVR-Klinikum Düsseldorf und der Sana Kliniken Düsseldorf GmbH zur Abgabe der neurologischen Fachabteilung des LVR-Klinikums Düsseldorf an die Sana Kliniken Düsseldorf GmbH	**15/2971** B
26.	Anfragen und Anträge	
27.	Besondere Vorkommnisse	
28.	Bericht aus der Verwaltung	
29.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:23 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:53 Uhr
Ende der Sitzung:	10:58 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende merkt an, dass sich der Ältestenrat darauf verständigt habe, den Tagesordnungspunkt 17.1 zu vertagen.
Zudem sei ihr vor der Sitzung der Antrag Nr. 15/244 der Fraktionen Die Linke. und Die FRAKTION zum Tagesordnungspunkt 5 vorgelegt worden. Der Antrag sei allen Mitgliedern des Landschaftsausschusses verteilt worden. Sie werde über diesen Antrag vor der Vorlage Nr. 15/3041 abstimmen lassen. Die 1. aktualisierte Tagesordnung wird mit diesen Anmerkungen einvernehmlich anerkannt.

Punkt 2
Niederschrift über die 26. Sitzung vom 19.02.2025

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird ohne Anmerkung anerkannt.

Punkt 3
Bericht zur Nutzung des „Sonderbudgets Inklusion" für inklusive Freiwilligendienste in LVR-Einsatzstellen
Vorlage Nr. 15/2996

Der Bericht zur Nutzung des „Sonderbudgets Inklusion" für inklusive Freiwilligendienste in LVR-Einsatzstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2996 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4
Talente in Rente - zu jung für den Ruhestand
Vorlage Nr. 15/3036

Herr Klemm lobt die ausführliche Darstellung in der Vorlage.

Das Konzept Talente in Rente - zu jung für den Ruhestand wird gemäß Vorlage Nr. 15/3036 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5
LVR-Europa Projektförderung

Punkt 5.1
Änderungsantrag zu „Hellas 3.0" (Vorlage Nr. 15/3041)
Antrag Nr. 15/244 Die Linke., Die FRAKTION

Frau Detjen begründet den Antrag. Dieser sei rein deklaratorisch, da er eine mögliche Haushaltssperre für dieses Projekt aussetzen solle. Der Aufbau von inklusiven Unterstützungen von Menschen mit Behinderung werde als unumgänglich betrachtet. **Herr Böll** informiert, die Fraktionen CDU und SPD werden der Vorlage, aber nicht dem Antrag zustimmen, da nicht über einzelne Projekte haushalterisch gesondert abgestimmt werden solle. **Herr Effertz** teilt mit, der Kämmerer habe im Finanz- und Wirtschaftsausschuss ausführlich über die aktuelle Lage berichtet. Es müsse gespart werden, daher werde die FDP den Antrag ablehnen, das Projekt grundsätzlich nicht. **Herr Klemm** weist darauf hin, dass in der Vergangenheit bei einer inklusiven Bauprojektförderung ein Beschluss zur Ausnahme von der Haushaltssperre gefasst worden sei und somit einzelne Projekte auch ausgenommen werden könnten.

Der Antrag Nr. 15/244 wird **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt**.

Punkt 5.2
LVR-Europa-Projektförderantrag „Hellas 3.0 – Verstetigung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki"
Vorlage Nr. 15/3041

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2025 eine Projektbewilligung unter dem Vorbehalt, dass die Budgets durch Inkraftsetzen der Haushaltssatzung zur Verfügung stehen, für den LVR-Europa-Projektförderantrag „Hellas 3.0 – Verstetigung des professionellen Austausches und fachlichen Dialoges zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki" gemäß Vorlage Nr. 15/3041 auszusprechen.

Punkt 6
Vorbereitungen zur weitergehenden Formalisierung der LVR-Kooperation mit griechischen Partner-Organisationen
Vorlage Nr. 15/2854

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung mit den Vorbereitungen bzgl. einer möglichen weitergehenden Formalisierung der LVR-Kooperation mit griechischen Partner-Organisationen gemäß Vorlage Nr. 15/2854.

Punkt 7
Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2025-2026 sowie finaler Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2023-2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR
Vorlage Nr. 15/2853

Der Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2025-2026 sowie der finale Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2023-2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/2853 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Beschulung von Schüler*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen - Gründung einer Klinikschule als Verbundschule
Vorlage Nr. 15/2911

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Änderung der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Rheinstraße 45, 53881 Euskirchen in Form der Errichtung eines Teilstandortes als Klinikschule zur Beschulung der Patient*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen, Gottfried-Disse-Straße 38e, 53879 Euskirchen, zum 01.08.2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2911 zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Genehmigung zur Änderung der LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen in eine Verbundschule zur Beschulung der Patient*innen der LVR-Tagesklinik Euskirchen bei der Bezirksregierung Köln einzuholen.

Punkt 9
Bericht und Position zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtages NRW „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen" (Drucksache 18/12563)
Vorlage Nr. 15/2990

Die Information über die LT-Drucksache 18/12563 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2990 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Umbenennung des Dezernates 8 und Anpassung der Geschäftsordnung für den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/3006

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

1. Die Bezeichnung des Dezernats 8 „Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3006 neugefasst und umbenannt in „LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund".

2. Die Geschäftsordnung für den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrät*innen wird unter § 3 Abs. 2 wie folgt neugefasst:
„Landesrät*in des Dezernates 8: Psychiatrie und Teilhabeverbund".

Punkt 11
Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen;
hier: Anpassung der Namensbezeichnungen von LVR-Kultureinrichtungen
Vorlage Nr. 15/2786/1

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Den vorgeschlagenen Anpassungen der Namensbezeichnungen von LVR-Kultureinrichtungen sowie der Einleitung der weiteren verfahrenstechnischen Schritte wird gemäß Vorlage Nr. 15/2786/1 zugestimmt.

Punkt 12
Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren
Vorlage Nr. 15/2816

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 15/2816 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2026 ff. wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, vorbehaltlich der Aufhebung der vorläufigen Haushaltsführung, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen in Höhe von zunächst 237.300 € einzugehen.

Punkt 13
Mitgliedschaft des LVR im "Bundesverband Industriekultur Deutschland e. V."
hier: Entsendung einer Vertretung in den Gesamtvorstand
Vorlage Nr. 15/3045

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Gemäß Vorlage Nr. 15/3045 wird Dr. Walter Hauser, Leiter des LVR-Industriemuseums, als Vertreter des LVR in den Gesamtvorstand des Bundesverbands Industriekultur Deutschland e. V. entsendet.

Punkt 14
Nebentätigkeiten der Landesdirektorin
Vorlage Nr. 15/3039

Der Landschaftsausschuss nimmt die Aufstellung der Landesdirektorin über ihre Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Vergütungen für das Jahr 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/3039 ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 15
Umbesetzung in Gremien

Anträge auf Umbesetzung in Gremien liegen keine vor.

Punkt 16
Anfragen der Fraktionen

Punkt 16.1
Kosten der Gleichstellungsstelle
Anfrage Nr. 15/128 AfD

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/128

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/128 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 16.2
Identifikation von Einsparpotenzialen und Prozessoptimierungen in der Verwaltung
Anfrage Nr. 15/129 AfD

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/129

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/129 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 17
Anträge der Fraktionen

Punkt 17.1
Bereitstellung kostenloser Hygieneprodukte in allen LVR-Einrichtungen
Antrag Nr. 15/235 Die Linke.

Die Beschlussfassung über den Antrag Nr. 15/235 wird **einstimmig** vertagt.

Punkt 18
Besondere Vorkommnisse

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 19
Bericht aus der Verwaltung

Tarifabschluss öffentlicher Dienst und Auswirkungen auf den Haushalt
Herr ELR Limbach berichtet über die Eckpunkte der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Kommunen. Die Laufzeit betrage insgesamt 27 Monate vom 01.01.2025 - 31.03.2027. Es sei eine lineare Entgelterhöhung von 3 %, mindestens jedoch 110 € monatlich ab 01.04.2025 und eine weitere lineare Erhöhung von 2,8 % ab 01.05.2026 vorgesehen. Daneben werde es eine Erhöhung der Jahressonderzahlung auf einheitlich 85 % ab dem Kalenderjahr 2026 geben. Zudem bestehe die Möglichkeit, Teile der Jahressonderzahlung in bis zu drei freie Tage umzuwandeln. Ferne gebe es die Option, auf beidseitig freiwilliger Basis die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden zu erhöhen. Es werde ab dem Kalenderjahr 2027 einen zusätzlichen Urlaubstag geben. Zudem werde es erhöhte Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit ab dem 01.07.2025 geben. **Herr Hillringhaus** berichtet zu den mit dem Tarifabschluss verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt 2025/2026 und zum Jahresabschluss 2024. Überschlägig betrachtet könnte der Tarifabschluss voraussichtlich zu einer "schwarzen Null" führen. Auswirkungen, die derzeit nicht beschrieben werden könnten, beispielsweise wenn Mitarbeitende auf freiwilliger Basis ihre Wochenarbeitszeit erhöhen, seien derzeit nicht berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung war der Tarifabschluss das größte Haushaltsrisiko, welches sich zum Positiven gewendet habe. Das zweitgrößte Haushaltsrisiko - die Entwicklung der Eingliederungshilfe im Assistenzbereich - bleibe weiterhin bestehen. Der Jahresabschluss 2024 schließe im Ergebnis mit einem Defizit von 120 Mio. € gegenüber einer ursprünglichen Planung eines Defizits von 36 Mio. € ab. Dies führe erheblich zur Reduktion der noch bestehenden Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichsrücklage betrage zum 31.12.2024 noch rund 56 Mio. €. Sofern die Planung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 so realisiert werde, betrage die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2026 noch rund 15 Mio. €. Dies sei zum gesamten Haushaltsvolumen kein tatsächlich wirksamer Schutzmechanismus, daher prüfe die Verwaltung, wie sichergestellt werden könne, dass die Haushaltsbudgets 2025 und 2026 auskömmlich seien. Wesentlicher Baustein hierzu sei das laufende Konsolidierungsprogramm. Zusätzlich prüfe die Verwaltung, welche zusätzlichen Maßnahmen erlassen werden könnten und ob es neue Erkenntnisse gegenüber der vor einem Jahr aufgestellten Planung gebe. Zudem habe die Verwaltung ein Handlungsprogramm aufgesetzt, um die aktuellen Strukturen, Prozesse und Schnittstellen zu überprüfen und ggf. zu verbessern, um so auch Kosten zu reduzieren. **Herr Rehse** dankt Herrn Limbach und Herrn Hillringhaus für die Ausführungen und fragt hinsichtlich der Erhöhung der bezahlten wöchentlichen Arbeitszeit auf 42 Stunden, ob diese einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolge und ob es eine Evaluierung gebe, ob in dieser Zeit auch mehr Arbeit geleistet werde. **Herr Klemm** schließt sich dem Dank an und fragt hinsichtlich der von Herrn Hillringhaus prognostizierten "schwarzen Null", ob der Tarifabschluss durch die Planung gedeckt sei, weil die Erhöhung erst zum 01.04.2025 gegriffen habe. **Herr ELR Limbach** führt aus, es gebe keine einseitige Anordnung des Arbeitgebers. Die Arbeitszeiterhöhung müsse beidseitig gewollt sein. Diese Möglichkeit sei eine begrüßenswerte Flexibilisierung, da dadurch auf bestimmte Belastungssituationen reagiert werden könne und in einem gewissen Umfang ein Aufwuchs von Plusstunden vermieden werden könne. Die Gesamtrechnung mit dem Mehr an Personalkosten ginge nicht auf, sofern nicht auch ein Mehr an Produktivität, Arbeitsleistung und Erfolg verzeichnet werden könne. **Herr Hillringhaus** bejaht die Fragestellung von Herrn Klemm, dass dieser Effekt aus der

Zeitanteiligkeit resultiere.

Punkt 20
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Köln, 27.05.2025 Die Vorsitzende	Köln, 20.05.2025 Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
H e n k - H o l l s t e i n	L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2666

öffentlich

Datum: 10.06.2025
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Herr Feld / Frau Baldsiefen

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2666 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Aufgrund von beschlossenen Änderungen bei den Zuständigkeiten von Ausschüssen sowie aufgrund von Beschlüssen zu Umbenennungen ist eine Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen (ZustVerfO) erforderlich.

I. Änderungen bei den Zuständigkeiten von Ausschüssen

1. Förderungen im Bereich Kultur gemäß § 5 Abs. 1 b Landschaftsverbandsordnung NRW
   Die Beschlusskompetenz über die Förderrichtlinien des Kulturbereichs und die Entscheidung über Einzelförderungen sind gemäß Beschluss der Landschaftsversammlung vom 11.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2644 voneinander getrennt worden.
   Die Beschlusskompetenz über die Förderrichtlinien des Kulturbereichs liegt beim Landschaftsausschuss. Der Kulturausschuss entscheidet über die Mittelverwendung.
2. Aberkennung von Auszeichnungen und Festlegung von Richtlinien für Preise
   Nach § 3 Abs. 3 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet der Landschaftsausschuss über die Aberkennung von Auszeichnungen und Rückforderung von Zuwendungen, die im Rahmen von Auszeichnungen gewährt worden sind (Beschluss Landschaftsversammlung am 25.02.2025 zur Vorlage Nr. 15/2883). Gemäß § 2 Abs. 1 derselben Satzung ergeben sich die Zuständigkeiten für die Festlegung der Richtlinien für Preise aus der ZustVerfO. Diese sind dort bislang nicht explizit geregelt. Die Beschlusskompetenz soll zukünftig einheitlich beim Landschaftsausschuss liegen.

II. Umbenennungen

Aufgrund folgender Umbenennungen ist eine Anpassung der ZustVerfO notwendig:

Alt	**Neu**	**Beschluss**
LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen	LVR-Universitätsklinik Essen	Beschluss Landschaftsversammlung am 26.04.2024 zur Ergänzungsvorlage Nr. 15/2225/1
LVR-Wissenschaftspreis	Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR	Beschluss Landschaftsausschuss am 25.06.2024 zum Antrag Nr. 15/186
LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	LVR-Dezernat Kultur	Beschluss Landschaftsausschuss am 06.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2628
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	LVR-Verbund für WohnenPlusLeben	Beschluss Landschaftsversammlung am 11.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2687
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	Beschluss Landschaftsversammlung am 11.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2687
LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund	Beschluss Landschaftsausschuss am 09.04.2025 zur Vorlage Nr. 15/3006

Begründung der Vorlage Nr. 15/2666:

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

Aufgrund von Änderungen bei den Zuständigkeiten von Ausschüssen sowie aufgrund von Umbenennungen ist eine Anpassung der ZustVerfO erforderlich.

Die einzelnen Änderungen sind in der Synopse (**Anlage 1**) detailliert aufgeführt. Der Entwurf der neuen ZustVerfO ist als **Anlage 2** beigefügt.

I. Änderungen bei den Zuständigkeiten von Ausschüssen

1. Förderungen im Bereich Kultur gemäß § 5 Abs. 1 b Landschaftsverbandsordnung NRW

Folgende Förderungen im Bereich Kultur werden vom Landschaftsverband Rheinland vergeben:

- Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel)
- Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland)
- Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland
- Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland
- Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland
- Förderung der Naturparke im Rheinland
- Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten

Die Beschlusskompetenz über die Förderrichtlinien des Kulturbereichs und die Entscheidung über Einzelförderungen sind gemäß Beschluss der Landschaftsversammlung vom 11.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2644 voneinander getrennt worden.

Bislang oblagen der Beschluss von Förderrichtlinien und die Entscheidung über Einzelförderungen je nach Fördergegenstand dem Kulturausschuss (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 ZustVerfO) oder dem Landschaftsausschuss (§ 3 Abs. 3 Nr. 16 bis 18 ZustVerfO).

Gemäß Vorlage Nr. 15/2644 entscheidet der Landschaftsausschuss über sämtliche zuvor aufgelistete Förderrichtlinien. Der Kulturausschuss beschließt über die Mittelverwendung. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät demnach bei der Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) vor. Weitere bestehende (Vor-) Beratungskompetenzen bleiben bestehen.

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 11.12.2024 wird mit den entsprechenden Anpassungen der ZustVerfO umgesetzt.

2. Aberkennung von Auszeichnungen und Festlegung von Richtlinien für Preise

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet der Landschaftsausschuss über die Aberkennung von Auszeichnungen und Rückforderung von Zuwendungen, die im Rahmen von Auszeichnungen gewährt worden sind (Beschluss Landschaftsversammlung am 25.02.2025 zur Vorlage Nr. 15/2883).

Gemäß § 2 Abs. 1 derselben Satzung ergeben sich die Zuständigkeiten für die Festlegung der Richtlinien für Preise aus der ZustVerfO. Diese sind dort bislang nicht explizit geregelt.

Die Beschlusskompetenz soll zukünftig einheitlich beim Landschaftsausschuss liegen. Bestehende Beratungskompetenzen von Fachausschüssen und Kommissionen bleiben unberührt.

Die ZustVerfO wird entsprechend erweitert.

II. Umbenennungen

Aufgrund folgender Umbenennungen ist eine Anpassung der ZustVerfO notwendig:

Alt	**Neu**	**Beschluss**
LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen	LVR-Universitätsklinik Essen	Beschluss Landschaftsversammlung am 26.04.2024 zur Ergänzungsvorlage Nr. 15/2225/1
LVR-Wissenschaftspreis	Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR	Beschluss Landschaftsausschuss am 25.06.2024 zum Antrag Nr. 15/186
LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	LVR-Dezernat Kultur	Beschluss Landschaftsausschuss am 06.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2628
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	LVR-Verbund für WohnenPlusLeben	Beschluss Landschaftsversammlung am 11.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2687
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	Beschluss Landschaftsversammlung am 11.12.2024 zur Vorlage Nr. 15/2687
LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund	Beschluss Landschaftsausschuss am 09.04.2025 zur Vorlage Nr. 15/3006

Im Auftrag

E g y p t i e n

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<table>
<tr><th><u>Bisherige Fassung</u></th><th><u>Änderungsvorschlag</u></th><th><u>Bemerkungen</u></th></tr>
<tr><td>Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Landschaftsausschuss am 14.12.2021 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen erlassen:</td><td>Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Landschaftsausschuss am ~~14.12.2021~~ 8. Juli 2025 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen erlassen:</td><td>Redaktionelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>§ 1
Zuständigkeiten</td><td>§ 1
Zuständigkeiten</td><td></td></tr>
<tr><td>(1) Ausschüsse | Federführende Organisations-einheit (OE) | Paragraph
Landschaftsausschuss | 0 | § 3
Ausschuss für Inklusion | 0 | § 7
Rechnungsprüfungsausschuss | 02 | § 8
Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung | 1 | § 9
Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 2 | § 10
Bau- und Vergabeausschuss | 3 | § 11
Umweltausschuss | 3 | § 12
Landesjugendhilfeausschuss | 4 | § 13
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland | Betriebsleitung | § 14
Schulausschuss | 5 | § 15
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität | 6 | § 16</td><td>(1) Ausschüsse | Federführende Organisations-einheit (OE) | Paragraph
Landschaftsausschuss | 0 | § 3
Ausschuss für Inklusion | 0 | § 7
Rechnungsprüfungsausschuss | 02 | § 8
Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung | 1 | § 9
Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 2 | § 10
Bau- und Vergabeausschuss | 3 | § 11
Umweltausschuss | 3 | § 12
Landesjugendhilfeausschuss | 4 | § 13
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland | Betriebsleitung | § 14
Schulausschuss | 5 | § 15
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität | 6 | § 16</td><td></td></tr>
</table>

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung			**Änderungsvorschlag**			**Bemerkungen**
Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 17	Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 17	
Sozialausschuss	7	§ 18	Sozialausschuss	7	§ 18	
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 19	Ausschuss für den LVR-Verbund ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **WohnenPlusLeben** als Fachausschuss	8	§ 19	Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss	Vorstand	§ 20	Ausschuss für den LVR-Verbund ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **WohnenPlusLeben** als Betriebsausschuss	Vorstand	§ 20	Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687
Gesundheitsausschuss	8	§ 21	Gesundheitsausschuss	8	§ 21	
Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 22	Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 22	
Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 23	Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 23	
Fachausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 24	Fachausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 24	
Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	Vorstand	§ 25	Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	Vorstand	§ 25	
Kulturausschuss	9	§ 26	Kulturausschuss	9	§ 26	
Kommissionen		§ 27 - 33	Kommissionen		§ 27 - 33	
(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 59 Abs. 3 und 4 sowie § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO sowie den						

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.		
§ 2 **Landschaftsausschuss und Fachausschüsse**		
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.		
(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.		
§ 3 **Landschaftsausschuss**		
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere: 1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen, 2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen, 3. die Verwaltungsführung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.		

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(2) Er gibt auf Vorschlag des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.		
(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung und Abberufung der vom LVR zu bestimmenden Vertreter*innen des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Bildung von Kommissionen, 3. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 4. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, 5. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.	(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung und Abberufung der vom LVR zu bestimmenden Vertreter*innen des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Bildung von Kommissionen, 3. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 4. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, 5. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.	

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
6. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung, 7. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR, 8. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Gleichstellungsplanes, 9. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, 10. Vertretung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, 11. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen, b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens	6. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung, 7. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR, 8. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Gleichstellungsplanes, 9. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, 10. Vertretung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, 11. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen, b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens	

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.	100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.	
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/ -pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,	12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/ -pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,	
13. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,	13. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,	
14. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,	14. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,	
15. Behandlung von Petitionen aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen und keine gesonderte Zuständigkeit der Ausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14) als Betriebsausschuss, für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 20) und die Krankenhausausschüsse (§ 22) als Betriebsausschüsse oder nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,	15. Behandlung von Petitionen aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen und keine gesonderte Zuständigkeit der Ausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14) als Betriebsausschuss, für den LVR-Verbund ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **für WohnenPlusLeben** als Betriebsausschuss (§ 20) und die Krankenhausausschüsse (§ 22) als Betriebsausschüsse oder nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
16. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland) 17. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel), 18. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland) 19. mit 2 / 3-Mehrheit über die Vergabe des Ehrenrings (auf Vorschlag des Ältestenrates) 20. über die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise.	16. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland) **c) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland** **d) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland** **e) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland** **f) zur Förderung der Naturparke im Rheinland** **g) zur Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten,** ~~17. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),~~ ~~18. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland)~~ **17. die Festlegung der Richtlinien der Preise des LVR**	*Anpassung der Entscheidungskompetenzen gemäß Vorlage Nr. 15/2644* *Anpassung der Entscheidungskompetenzen gemäß Vorlage Nr. 15/2644* *Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 15/2883) müssen die Zuständigkeiten für die Festlegung der Richtlinien für Auszeichnungen in der ZustVerfO geregelt werden.*

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
	18. mit 2 / 3-Mehrheit über die Vergabe des Ehrenrings (auf Vorschlag des Ältestenrates) **19. Aberkennungen von Auszeichnungen und Rückforderungen von Zuwendungen, die im Rahmen von Auszeichnungen gewährt worden sind.** **20.** ~~über~~ die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise.	*Die Beschlusskompetenz soll zukünftig einheitlich beim LA liegen. Die bestehenden Beratungskompetenzen von Fachausschüssen und Kommissionen bleiben unberührt.* *Anpassung an § 3 Abs. 3 Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 15/2883)* *Redaktionelle Änderung*
(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über: 1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei:	(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **für WohnenPlusLeben** und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über: 1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei:	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren, b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken, 2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um: a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind, b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen, c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.	a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren, b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken, 2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um: a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind, b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen, c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.	
(5) Er ist über die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches zu unterrichten.		
(6) Die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Betriebssatzungen.		

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
§ 4 **Projektkommission**		
(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtiger Planungs- und Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen.		
(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses für Vergabeangelegenheiten bleibt unberührt.		
(3) Die Projektkommission legt das Ergebnis ihrer Beratungen unmittelbar dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vor.		
§ 5 **Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen**		
(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen – bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung – durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.		
(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.		

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(3) Weicht die Planung oder Durchführung der Maßnahme von Programm-, Kosten- oder Terminvorgaben erheblich ab, ist die erneute Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.		
(4) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.		
(5) Der Landschaftsausschuss kann vor dem Grundsatzbeschluss die Vorlage der Verwaltung zu dem betreffenden Projekt dem zuständigen Fachausschuss zur Erörterung überweisen.		
(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen handelt, die nach der jeweiligen Betriebssatzung einem Fach- bzw. Betriebsausschuss zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind, gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Landschaftsausschusses allein der zuständige Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend entscheidet.	(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des ~~Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen~~ **LVR-Dezernates Psychiatrie und Teilhabeverbund** handelt, die nach der jeweiligen Betriebssatzung einem Fach- bzw. Betriebsausschuss zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind, gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Landschaftsausschusses allein der zuständige Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend entscheidet.	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/3006*
§ 6 **Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen**		
(1) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Landschaftsausschuss beschlossen werden (ab 2.500.000 € sowie gem. § 3 Absatz 4 Nummer 2), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind die		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
beteiligten Fachausschüsse und der Landschaftsausschuss zu unterrichten. Zu den Gesamtkosten zählen auch die aktivierten Eigenleistungen.		
(2) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Bauausschuss beschlossen werden (ab 1.000.000 € bis 2.500.000 €; § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind der Bauausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die beteiligten Fachausschüsse zu unterrichten. Übersteigen die Gesamtkosten, zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 2.500.000 €, ist auch der Landschaftsausschuss zu unterrichten.		
(3) Der*Die LVR-Direktor*in bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 € 1. der LVR-Kliniken: – den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss, 2. des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen: – den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 3. der LVR-Krankenhauszentralwäscherei: – den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei, 4. des LVR-Instituts für Forschung und Bildung: – den Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss, 5. im Übrigen	(3) Der*Die LVR-Direktor*in bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 € 1. der LVR-Kliniken: – den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss, 2. des LVR-Verbundes ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **für WohnenPlusLeben**: – den Ausschuss für den LVR-Verbund ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **WohnenPlusLeben**, 3. der LVR-Krankenhauszentralwäscherei: – den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei, 4. des LVR-Instituts für Forschung und Bildung: – den Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss, 5. im Übrigen	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687* *Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
– den Bauausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.	– den Bauausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.	
(4) Treten bei Baumaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der Fachausschuss zu unterrichten, soweit dieser nach der jeweiligen Betriebssatzung über die Baumaßnahme abschließend entscheidet.	(4) Treten bei Baumaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des ~~Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen~~ **LVR-Dezernates Psychiatrie und Teilhabeverbund** Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der Fachausschuss zu unterrichten, soweit dieser nach der jeweiligen Betriebssatzung über die Baumaßnahme abschließend entscheidet.	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/3006*
§ 7 **Ausschuss für Inklusion**		
(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich in anderen Fachausschüssen beraten werden. Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG). Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(2) Er berät insbesondere über: 1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland, 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, der Teilhabeberichterstattung der Landesregierung sowie des unabhängigen Monitorings auf Landesebene durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V., 4. die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene einschließlich des völkerrechtlichen Staatenprüfungsverfahrens der Vereinten Nationen sowie des unabhängigen nationalen Monitorings durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V., 5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK.		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(3) Er entscheidet über: 1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint, 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt, 3. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft".		
§ 8 **Rechnungsprüfungsausschuss**		
(1) Unbeschadet der Regelungen des § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. die Prüfungsergebnisse aus den nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahresabschlussprüfungsberichten zum LVR-Kernhaushalt und zu den Gesamtabschlussprüfungsberichten,		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen wesentlichen Prüfungsergebnisse.		
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt und beschließt jahresbezogen einen Schlussbericht über das Ergebnis: 1. der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen über den Jahresbericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung, 2. der Gesamtabschlussprüfung. In den Schlussberichten ist anzugeben, ob Einwendungen zu erheben sind und ob die Abschlüsse und die Lageberichte gebilligt werden. Die Schlussberichte werden zusammen mit den Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. die Bestätigung des jeweiligen Gesamtabschlusses und die Entlastung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt.		
(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.		
(5) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).		
(6) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.		
(7) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.		
§ 9 **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**		
(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie dem LVR-Institut für Forschung und Bildung, zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden.	(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und im LVR-Verbund ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **für WohnenPlusLeben** sowie dem LVR-Institut für Forschung und Bildung, zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden.	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*
(2) Er berät insbesondere über: 1. Stellenplan, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,	(2) Er berät insbesondere über: 1. Stellenplan, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Gleichstellungsplanes und über Maßnahmen auf Grundlage des LVR-Gleichstellungsplans, 5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind, 6. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung, 7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. 8. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung, 9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.	4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Gleichstellungsplanes und über Maßnahmen auf Grundlage des LVR-Gleichstellungsplans, 5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind, 6. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **für WohnenPlusLeben** und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung, 7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. 8. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung, 9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(3) Er gibt eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.		
(4) Er berät über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens.		
(5) Er entscheidet über: 1. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 14 LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung, 2. Einstellung von Beschäftigten sowie Abschluss von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. 3. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 35.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR, 4. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe	(5) Er entscheidet über: 1. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 14 LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbund**es** ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **für WohnenPlusLeben** und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung, 2. Einstellung von Beschäftigten sowie Abschluss von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. 3. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 35.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR, 4. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe	*Redaktionelle Anpassung* *Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.	geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.	
§ 10 **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**		
(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für: 1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, 2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan, 2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen, b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum Haushalt nichts anderes geregelt ist.	(2) Er berät insbesondere über: 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan, 2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, **3. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),** **4.** über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen, b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen,	*Klarstellung der Vorberatung gemäß Vorlage Nr. 15/2644*

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen, 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt, 7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung, 8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, 9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung, 10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/ dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.	soweit in den Ausführungsbestimmungen zum Haushalt nichts anderes geregelt ist. **5.** über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen, **6.** Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, **7.** Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt, **8.** Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung, **9.** Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, **10.** Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung, **11.** Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/ dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.	

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(3) Er entscheidet über: 1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über 15.000 € (gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO). Abweichend hiervon gelten für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland die jeweiligen Betriebssatzungen. 2. Abweichungen von Förderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.		
(4) Er ist zu unterrichten über: 1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben. 2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat, 3. die Aufnahme von Darlehen in der darauffolgenden Sitzung, 4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO, oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs.		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
§ 11 **Bau- und Vergabeausschuss**		
(1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten. Dies gilt nicht, 1. soweit es sich um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den LVR-Freilichtmuseen handelt, oder 2. für die Entscheidung über die Baumaßnahme nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ein Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend zuständig ist. Über die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen nach Nr. 2 ist der Bau- und Vergabeausschuss in Kenntnis zu setzen.		
(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan.		
(3) Er entscheidet über 1. Planung und Durchführung aller a) im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € bis zu 10.000.000 €, b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt. 2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 € a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen, 3. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 2, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 4. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 3, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.		
(4) Bei Baumaßnahmen in den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bei abweichender Auffassung die Betriebsleitung zu hören.		
(5) Der Bau- und Vergabeausschuss erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von: 1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme, 2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme.		
§ 12 Umweltausschuss		
(1) Der Umweltausschuss ist zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten, soweit sich nicht nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen eine abschließende Zuständigkeit des Fach- bzw. Betriebsausschusses ergibt.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Haushaltsplan, 2. Fragen des Umweltschutzes in LVR-Einrichtungen, 3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- / und Entsorgung beim LVR, 4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung, 5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelastenden Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energiemaßnahmen, 6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen des LVR,		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR, 8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR, 9. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 10. Klimaschutz und Mobilitätsmanagement.		
(3) Er entscheidet über: 1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR, 2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR.		
§ 13 Landesjugendhilfeausschuss		
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des LVR sowie für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in teilstationären Einrichtungen (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Er befasst sich anregend, fördernd und gegebenenfalls beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes, 4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR, 5. Angelegenheiten der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. den Stellenplan für das LVR-Landesjugendamt.		
(3) Er entscheidet über: 1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der vom Bund und Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln. 2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt, 3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 AGKJHG, 4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes, 5. die Zustimmung zu dem*der von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählten Bewerber*in als Schulleiter*in gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit), 6. die Vergabe des Preises „Mitmän".		
§ 14 Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland		
Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW.		
§ 15 Schulausschuss		
(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung, 4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.		
(3) Er entscheidet über die Namensgebungen der LVR-Schulen.		
(4) Der Schulausschuss wird über die Besetzung der Schulleitungsstellen der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der jeweiligen LVR-Schulen für Kranke im nächstmöglichen Schulausschuss informiert. Der*Die von der Bezirksregierung nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zur Stellenbesetzung ausgewählte Bewerber*in stellt sich im nächstmöglichen Schulausschuss vor.		
§ 16 **Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität**		
(1) Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät über Angelegenheiten der Digitalisierung und Mobilität im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für LVR-InfoKom wahr.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Maßnahmen auf der Grundlage der Digitalen Agenda, Digitalisierungsstrategie und anderer strategischer Rahmenwerke unter besonderer Berücksichtigung sozialer, ethischer und wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Arbeitswelt insbesondere mit fachausschussübergreifenden Fragestellungen sowie das entsprechende jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Mobilität vor allem unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bezogen auf Mitarbeitende und die wesentlichen Zielgruppen des LVR, 3. Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Digitalisierung und zur Mobilität unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland, 4. die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zur Digitalisierung, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen,		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
5. die Bedeutung allgemeiner technologischer Entwicklungen und Innovationen für die Belange und Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland, 6. Haushaltsanträge mit Bezug zur digitalen Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland, zu Sachverhalten der Mobilität und zu technischen Innovationen, 7. Vorhaben und Maßnahmen der digitalen Entwicklung, Mobilität und technischen Innovationen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Auswirkungen auf den Haushalt, 8. Sachverhalte der digitalen Entwicklung und Mobilität, die Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren und –strukturen aufweisen.		
(3) Er entscheidet über die Gesamtpositionierung zu Fragen der Digitalisierung und Mobilität des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint.		
§ 17 **Betriebsausschuss LVR-InfoKom**		
Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-InfoKom ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom und der Eigenbetriebsverordnung NRW.		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
§ 18 **Sozialausschuss**		
(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe, als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, als LVR-Inklusionsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören: 1. die vom LVR als Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen, 2. die vom LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen, 3. die vom LVR-Inklusionsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 4. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 5. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), 6. die Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), 7. die dem LVR als überörtlichem Träger nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zugewiesenen Aufgaben.		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Erlass und Änderung von Satzungen.		
(3) Er entscheidet über: 1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt, 3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 3 (ab 01.01.2018), 4. die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und des LVR-Inklusionsamtes, sofern es sich nicht um ein laufendendes Geschäft der Verwaltung handelt.		
§ 19 **Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss**	**§ 19** **Ausschuss für den LVR-Verbund ~~HPH~~ WohnenPlusLeben als Fachausschuss**	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*
(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz-und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung des LVR-Verbund-HPH-Betriebes oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Haushaltsplan.	(2) Er berät insbesondere über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung des ~~LVR-Verbund-HPH-Betriebes~~ **Betriebes LVR-Verbund für WohnenPlusLeben** oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Haushaltsplan.	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*
(3) Der Fachausschuss ist zuständig für: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung: 1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele des Betriebes, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,	(3) Der Fachausschuss ist zuständig für: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung: 1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele des Betriebes, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund ~~HPH~~ **für WohnenPlusLeben**, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen, Aufgabenkreis Personalmanagement 13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihre Vertretung 14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,	5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen, Aufgabenkreis Personalmanagement 13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihre Vertretung 14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,	

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
15. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung, 16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.	15. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung, 16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.	
(4) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über: 1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme.		
§ 20 **Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss**	**§ 20** **Ausschuss für den LVR-Verbund ~~HPH~~ WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss**	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*
Die Zuständigkeiten des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss ergeben sich	Die Zuständigkeiten des Ausschusses für den LVR-Verbund ~~Heilpädagogischer Hilfen~~ **WohnenPlusLeben** als	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
aus den Regelungen der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund-HPH) und der Eigenbetriebsverordnung NRW.	Betriebsausschuss ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für den LVR-Verbund ~~Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund-HPH)~~ **für WohnenPlusLeben** und der Eigenbetriebsverordnung NRW.	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2687*
§ 21 Gesundheitsausschuss		
(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität. Der Gesundheitsausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung wahr.		
(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des LVR-Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
(3) Er berät insbesondere über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile, 3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund, 4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes, 5. Haushaltsplan.		
(4) Er beschließt über: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes: 1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind, 2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken, einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhausausschusses, 4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken, 5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen, 6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement, 7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements: 8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards, 10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben, 11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, 12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte, 13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen, Aufgabenkreis Personalmanagement: 14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und ihrer Vertreter*innen, 16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken, 17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme, 18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, ihrer Vertreter*innen und des*der Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken), Aufgabenkreis Organisation: 19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte, 20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken.		
(5) Soweit Maßnahmen, auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland, einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über: 1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 2. klinikverbundbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, 3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.		
§ 22 Krankenhausausschüsse		
(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt:	(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt:	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen. Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei wahr.	Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, ~~LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen~~ **LVR-Universitätsklinik Essen**. Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei wahr.	*Umbenennung gemäß Beschlussfassung der LVers zur Ergänzungsvorlage Nr. 15/2225/1*
(2) Die Zuständigkeiten der Krankenhausausschüsse ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der LVR-Krankenhauszentralwäscherei werden in § 23 geregelt.		
§ 23 **Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei**		
Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei ergeben sich aus den Regelungen der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Eigenbetriebsverordnung NRW.		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
§ 24 **Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss**		
(1) Der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 der Betriebssatzung stehen.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen 2. Auflösung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.		
(3) Er entscheidet über: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung 1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebssatzung, 2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, Aufgabenkreis Personalmanagement 4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung 5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben		

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
für den LVR, 6. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertretung 7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.		
§ 25 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss		
Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung und der Eigenbetriebsverordnung NRW.		
§ 26 Kulturausschuss		
(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere der Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, der Landes- und Heimatmuseen, des Archivwesens sowie des LVR-Zentrums für Medien und Bildung.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte der landschaftlichen Kulturpflege, 2. Haushaltsplan des Dezernates 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege“, 3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere über ihre Finanzierung. Der Ausschuss ist über entsprechende Projekte regelmäßig zu informieren. 4. die Festlegung der Förderrichtlinien	(2) Er berät insbesondere über: 1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte der landschaftlichen Kulturpflege, 2. Haushaltsplan des ~~Dezernates 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege“~~ **Dezernates Kultur**, 3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere über ihre Finanzierung. Der Ausschuss ist über entsprechende Projekte regelmäßig zu informieren. 4. die Festlegung der Förderrichtlinien	*Änderung aufgrund der Vorlage Nr. 15/2628*

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland), 5. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel), 6. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland), 7. die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung.	a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland), **c) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland** **d) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland** **e) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland** **f) zur Förderung der Naturparke im Rheinland** **g) zur Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten,** ~~5. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),~~ ~~6. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland),~~ **5.** die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung.	*Anpassung der Entscheidungs- und Beratungskompetenzen gemäß Vorlage Nr. 15/2644* *Anpassung der Entscheidungs- und Beratungskompetenzen gemäß Vorlage Nr. 15/2644*
(3) Er entscheidet über: 1. die Förderung der Museen sowie vergleichbarer kultureller Einrichtungen im Rheinland, 2. die Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland, 3. die Förderung der Naturparke im Rheinland ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €, 4. die Pflanzgutförderung sowie die Regiosaatgutförderung im Rheinland jeweils ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €,	(3) Er entscheidet über: **1. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),** **2. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland),** **3.** die Förderung der Museen sowie vergleichbarer kultureller Einrichtungen im Rheinland, **4.** die Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland,	*Anpassung der Entscheidungskompetenzen gemäß Vorlage Nr. 15/2644*

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
5. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland b) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland c) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland d) zur Förderung der Naturparke im Rheinland, 6. die finanzielle Unterstützung für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 25.000 €, 7. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt, 8. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur", 9. die Vergabe des Wissenschaftspreises, des Paul-Clemen-Preises sowie des Luise-Straus-Preises, 10. die Berufung und Abberufung der Fachmitglieder der Ökologischen Beiräte a) des LVR-Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerliche-handwerkliche Kultur Lindlar b) des LVR-Freilichtmuseums Kommern im Benehmen mit dem Umweltausschuss.	~~5. die Festlegung der Förderrichtlinien~~ ~~a) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland~~ ~~b) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland~~ ~~c) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland~~ ~~d) zur Förderung der Naturparke im Rheinland~~ **5.** die Pflanzgutförderung sowie die Regiosaatgutförderung im Rheinland jeweils ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €, **6.** die Förderung der Naturparke im Rheinland ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €, **7. die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €,** **8.** die finanzielle Unterstützung für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 25.000 €, **9.** die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt, **10.** die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur", **11.** die Vergabe des ~~Wissenschaftspreises~~ **Edith-Ennen-Wissenschaftspreises des LVR**, des Paul-Clemen-Preises sowie des Luise-Straus-Preises, **12.** die Berufung und Abberufung der Fachmitglieder der Ökologischen Beiräte	*Anpassung der Entscheidungskompetenzen gemäß Vorlage Nr. 15/2644* *Redaktionelle Änderung: Anpassung der Reihenfolge von Nr. 5 u. 6 analog zur Regelung beim LA* *Vervollständigung der ZustVerfO: Aufnahme der bestehenden Förderrichtlinien für die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten* *Änderung gemäß Beschlussfassung des LA zum Antrag Nr. 15/186*

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
	a) des LVR-Freilichtmuseums ~~für Ökologie und bäuerliche handwerkliche Kultur~~ Lindlar b) des LVR-Freilichtmuseums Kommern im Benehmen mit dem Umweltausschuss.	*Redaktionelle Anpassung*
§ 27 **Kommissionen**		
Nach der GeschO LVers gebildete Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen / Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.		
§ 28 **Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft**		
(1) Die Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft".		
(2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft" und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Ausschuss für Inklusion, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler".		
§ 29 **Kommission Rheinlandtaler Kultur**		
(1) Die Kommission Rheinlandtaler Kultur ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur".		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
(2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur" und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler".		
§ 30 **Kommission Gleichstellung**		
(1) Die Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Darüber hinaus kann die Kommission Gleichstellung gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverband Rheinland Empfehlungen ausschussübergreifend an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.		
(2) Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die Kommission Gleichstellung den Landschaftsverband Rheinland insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der 1. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, 2. Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR, 3. geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes, 4. Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des 5. Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Handlungsleitend sind die im LVR-Gleichstellungsplan festgeschriebenen Ziele und die damit verbundenen Maßnahmen.		
§ 31 Kommission Europa		
(1) Die Kommission Europa ist zuständig für die Vorberatung in allen Angelegenheiten des LVR mit europäischem und internationalem Bezug und leistet damit einen konkreten kommunalen Beitrag zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß Art. 1 Abs. 3 LV NRW und Art 23 Abs. 1 GG. Ihre Mitglieder sind wichtige Multiplikator*innen für kommunale Europa-Themen in den LVR-Mitgliedskörperschaften vor Ort und leisten über ihre Kommissionszugehörigkeit einen wichtigen Beitrag zu einem fundierten Willensbildungsprozess der politischen Vertretung des LVR in verbandsbezogenen Europa-Fragen, wodurch die LVR-Europaarbeit maßgeblich geprägt wird. Basis hierfür ist		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
die "Strategische Ausrichtung des LVR-Europaengagements" in ihrer jeweils geltenden Fortschreibung. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Kommissionssitzungen u. a. - in Form von „Werkstattberichten" zu laufenden EU-Projekten durch beteiligte LVR-Dienststellen und zu ehrenamtlichen Europa-Initiativen mit LVR-Bezug - mit Mandatsträger*innen und Vertreter*innen von EU-Institutionen im Rheinland sowie vor Ort in Brüssel, Luxemburg und Straßburg - über die Einbindung europapolitischer Mandatsträger*innen und Vertreter*innen mit Europa-Bezug des Bundes und des Landes NRW - durch die regelhafte Berichterstattung von LVR-Mandatsträger*innen aus Gremien mit europaspezifischem Bezug innerhalb der Kommissionssitzungen.		
(2) Vorbehaltlich der satzungsgemäßen Wertgrenzen berät die Kommission Europa über die eingereichten Anträge zur Vergabe von Mitteln aus der LVR-Europa-Projektförderung und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss. Die Kommission Europa berät zudem über Änderungen bzw. Neufassungen der LVR-Europa-Projektfördersatzung und -richtlinien.		
(3) Darüber hinaus kann die Kommission Europa gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des		

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Landschaftsverbandes Rheinland Empfehlungen an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.		
§ 32 Kommission Regionale Kulturförderung		
(1) Die Kommission Regionale Kulturförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten der Regionalen Kulturförderung des LVR.		
(2) Sie berät über: 1. die Verwendung der Mittel zur Regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) und gibt eine Empfehlung zur Vergabe der Fördermittel an den Kulturausschuss, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland".		
§ 33 Kommission Wissenschaftsförderung		
(1) Die Kommission Wissenschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten des LVR-Wissenschaftspreises.	(1) Die Kommission Wissenschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten des ~~LVR-Wissenschaftspreises~~ **Edith-Ennen-Wissenschaftspreises des LVR**.	*Änderung gemäß Beschlussfassung des LA zum Antrag Nr. 15/186*
(2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge der Kandidaten*innen zur Vergabe des LVR-Wissenschaftspreises und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis".	(2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge der Kandidaten*innen zur Vergabe des ~~LVR-Wissenschaftspreises~~ **Edith-Ennen-Wissenschaftspreises des LVR** und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss,	*Änderung gemäß Beschlussfassung des LA zum Antrag Nr. 15/186*

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
	2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien zum ~~LVR-Wissenschaftspreis~~ **Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR**“.	*Änderung gemäß Beschlussfassung des LA zum Antrag Nr. 15/186*
§ 34 **In-Kraft-Treten**		
(1) Vorstehende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in Kraft.		
(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 25.08.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.	(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom ~~25.08.2021~~ **15. Dezember 2021** tritt gleichzeitig außer Kraft.	*Redaktionelle Anpassung*

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Landschaftsausschuss am 8. Juli 2025 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen erlassen:

§ 1
Zuständigkeiten

(1) Ausschüsse	Federführende Organisations-einheit (OE)	Para-graph
Landschaftsausschuss	0	§ 3
Ausschuss für Inklusion	0	§ 7
Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8
Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 10
Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 11
Umweltausschuss	3	§ 12
Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 13
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 14
Schulausschuss	5	§ 15
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	6	§ 16
Betriebsausschuss LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 17
Sozialausschuss	7	§ 18
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss	8	§ 19
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss	Vorstand	§ 20
Gesundheitsausschuss	8	§ 21
Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 22
Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 23
Fachausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 24
Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 25

Kulturausschuss	9	§ 26
Kommissionen		§§ 27-33

(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 59 Abs. 3 und 4 sowie § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO sowie den Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 2
Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.
(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 3
Landschaftsausschuss

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere:

1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
3. die Verwaltungsführung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.

(2) Er gibt auf Vorschlag des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Er entscheidet insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der vom LVR zu bestimmenden Vertreter*innen des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten,
2. Bildung von Kommissionen,
3. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten,
4. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe,
5. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre

Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.

6. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung,
7. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,
8. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Gleichstellungsplanes,
9. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,
10. Vertretung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
11. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:
    a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,
    b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/ -pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,
13. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,
14. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,
15. Behandlung von Petitionen aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen und keine gesonderte Zuständigkeit der Ausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14) als Betriebsausschuss, für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss (§ 20) und die Krankenhausausschüsse (§ 22) als Betriebsausschüsse oder nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,
16. die Festlegung der Förderrichtlinien
    a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel)
    b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland)
    c) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland
    d) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland
    e) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland
    f) zur Förderung der Naturparke im Rheinland

g) zur Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten,

17. die Festlegung der Richtlinien der Preise des LVR
18. mit 2 / 3-Mehrheit über die Vergabe des Ehrenrings (auf Vorschlag des Ältestenrates)
19. Aberkennungen von Auszeichnungen und Rückforderungen von Zuwendungen, die im Rahmen von Auszeichnungen gewährt worden sind.
20. die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise

(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:

1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei:
   a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren,
   b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken,
2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um:
   a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind,
   b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen,
   c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,
   d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.

(5) Er ist über die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches zu unterrichten.

(6) Die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Betriebssatzungen.

§ 4
Projektkommission

(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtiger Planungs- und Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen.

(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die

Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses für Vergabeangelegenheiten bleibt unberührt.

(3) Die Projektkommission legt das Ergebnis ihrer Beratungen unmittelbar dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vor.

§ 5
Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen

(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen – bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung – durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.

(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.

(3) Weicht die Planung oder Durchführung der Maßnahme von Programm-, Kosten- oder Terminvorgaben erheblich ab, ist die erneute Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(4) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.

(5) Der Landschaftsausschuss kann vor dem Grundsatzbeschluss die Vorlage der Verwaltung zu dem betreffenden Projekt dem zuständigen Fachausschuss zur Erörterung überweisen.

(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR-Dezernates Psychiatrie und Teilhabeverbund handelt, die nach der jeweiligen Betriebssatzung einem Fach- bzw. Betriebsausschuss zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind, gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Landschaftsausschusses allein der zuständige Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend entscheidet.

§ 6
Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen

(1) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Landschaftsausschuss beschlossen werden (ab 2.500.000 € sowie gem. § 3 Absatz 4 Nummer 2), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind die beteiligten Fachausschüsse und der Landschaftsausschuss zu unterrichten. Zu den Gesamtkosten zählen auch die aktivierten Eigenleistungen.

(2) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Bauausschuss beschlossen werden (ab 1.000.000 € bis 2.500.000 €; § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt),

Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind der Bauausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die beteiligten Fachausschüsse zu unterrichten. Übersteigen die Gesamtkosten, zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 2.500.000 €, ist auch der Landschaftsausschuss zu unterrichten.

(3) Der*Die LVR-Direktor*in bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 €

1. der LVR-Kliniken:
   - den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss,
2. des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben:
   - den Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben,
3. der LVR-Krankenhauszentralwäscherei:
   - den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei,
4. des LVR-Instituts für Forschung und Bildung:
   - den Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss,
5. im Übrigen
   - den Bauausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss,

wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.

(4) Treten bei Baumaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR-Dezernates Psychiatrie und Teilhabeverbund Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der Fachausschuss zu unterrichten, soweit dieser nach der jeweiligen Betriebssatzung über die Baumaßnahme abschließend entscheidet.

§ 7
Ausschuss für Inklusion

(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich in anderen Fachausschüssen beraten werden. Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG). Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter

besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, der Teilhabeberichterstattung der Landesregierung sowie des unabhängigen Monitorings auf Landesebene durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V.,
4. die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene einschließlich des völkerrechtlichen Staatenprüfungsverfahrens der Vereinten Nationen sowie des unabhängigen nationalen Monitorings durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V.,
5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK.

(3) Er entscheidet über:

1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint,
2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt,
3. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft".

§ 8
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung.

(2) Er berät insbesondere über:

1. die Prüfungsergebnisse aus den nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahresabschlussprüfungsberichten zum LVR-Kernhaushalt und zu den Gesamtabschlussprüfungsberichten,
2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen wesentlichen Prüfungsergebnisse.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt und beschließt jahresbezogen einen Schlussbericht über das Ergebnis:

1. der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen über den Jahresbericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung,
2. der Gesamtabschlussprüfung.

In den Schlussberichten ist anzugeben, ob Einwendungen zu erheben sind und ob die Abschlüsse und die Lageberichte gebilligt werden. Die Schlussberichte werden zusammen mit den Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des jeweiligen

Jahresabschlusses bzw. die Bestätigung des jeweiligen Gesamtabschlusses und die Entlastung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.

(5) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).

(6) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.

(7) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 9
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und im LVR-Verbund für WohnenPlusLeben sowie dem LVR-Institut für Forschung und Bildung, zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Stellenplan,
2. Haushaltsplan,
3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,
4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Gleichstellungsplanes und über Maßnahmen auf Grundlage des LVR-Gleichstellungsplans,
5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind,
6. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,
7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre

Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.
8. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung,
9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.

(3) Er gibt eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Er berät über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens.

(5) Er entscheidet über:

1. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 14 LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes für WohnenPlusLeben und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,
2. Einstellung von Beschäftigten sowie Abschluss von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.
3. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 35.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR,
4. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 10
Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:

1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),
4. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:
   a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als

250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen,

b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen,

soweit in den Ausführungsbestimmungen zum Haushalt nichts anderes geregelt ist.

5. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:
   über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,
6. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
7. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,
8. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung,
9. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
10. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung,
11. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/ dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.

(3) Er entscheidet über:

1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über 15.000 € (gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO). Abweichend hiervon gelten für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland die jeweiligen Betriebssatzungen.
2. Abweichungen von Förderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.

(4) Er ist zu unterrichten über:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.
2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat,
3. die Aufnahme von Darlehen in der darauffolgenden Sitzung,
4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO, oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs.

§ 11
Bau- und Vergabeausschuss

(1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten.

Dies gilt nicht,

1. soweit es sich um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den LVR-Freilichtmuseen handelt,

oder

2. für die Entscheidung über die Baumaßnahme nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ein Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend zuständig ist.

Über die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen nach Nr. 2 ist der Bau- und Vergabeausschuss in Kenntnis zu setzen.

(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan.

(3) Er entscheidet über

1. Planung und Durchführung aller
   a) im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € bis zu 10.000.000 €,
   b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt.
2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 €
   a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen,
   b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,
3. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 2, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
4. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 3, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.

(4) Bei Baumaßnahmen in den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bei abweichender Auffassung die Betriebsleitung zu hören.

(5) Der Bau- und Vergabeausschuss erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von:

1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme,
2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme.

§ 12
Umweltausschuss

(1) Der Umweltausschuss ist zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten, soweit sich nicht nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen eine abschließende Zuständigkeit des Fach- bzw. Betriebsausschusses ergibt.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Haushaltsplan,
2. Fragen des Umweltschutzes in LVR-Einrichtungen,
3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- / und Entsorgung beim LVR,
4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung,
5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelastenden Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energiemaßnahmen,
6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen des LVR,
7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR,
8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR,
9. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen,
10. Klimaschutz und Mobilitätsmanagement.

(3) Er entscheidet über:

1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR,
2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR.

§ 13
Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des LVR sowie für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in teilstationären Einrichtungen (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Er befasst sich anregend, fördernd und gegebenenfalls beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Fachplanungen und Einzelprojekte,
2. Haushaltsplan,
3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes,
4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR,

5. Angelegenheiten der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
6. den Stellenplan für das LVR-Landesjugendamt.

(3) Er entscheidet über:

1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der vom Bund und Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.
2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die
   a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
   b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,
   c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
   d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt,
3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 AGKJHG,
4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes,
5. die Zustimmung zu dem*der von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählten Bewerber*in als Schulleiter*in gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),
6. die Vergabe des Preises „Mitmän".

§ 14
Betriebsausschuss
LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 15
Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Fachplanungen und Einzelprojekte,
2. Haushaltsplan,
3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung,
4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.

(3) Er entscheidet über die Namensgebungen der LVR-Schulen.

(4) Der Schulausschuss wird über die Besetzung der Schulleitungsstellen der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der jeweiligen LVR-Schulen für Kranke im nächstmöglichen Schulausschuss informiert. Der*Die von der Bezirksregierung nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zur Stellenbesetzung ausgewählte Bewerber*in stellt sich im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

§ 16
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

(1) Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät über Angelegenheiten der Digitalisierung und Mobilität im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für LVR-InfoKom wahr.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage der Digitalen Agenda, Digitalisierungsstrategie und anderer strategischer Rahmenwerke unter besonderer Berücksichtigung sozialer, ethischer und wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Arbeitswelt insbesondere mit fachausschussübergreifenden Fragestellungen sowie das entsprechende jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Mobilität vor allem unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bezogen auf Mitarbeitende und die wesentlichen Zielgruppen des LVR,
3. Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Digitalisierung und zur Mobilität unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
4. die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zur Digitalisierung, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen,
5. die Bedeutung allgemeiner technologischer Entwicklungen und Innovationen für die Belange und Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland,
6. Haushaltsanträge mit Bezug zur digitalen Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland, zu Sachverhalten der Mobilität und zu technischen Innovationen,

7. Vorhaben und Maßnahmen der digitalen Entwicklung, Mobilität und technischen Innovationen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Auswirkungen auf den Haushalt,
8. Sachverhalte der digitalen Entwicklung und Mobilität, die Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren und –strukturen aufweisen.

(3) Er entscheidet über die Gesamtpositionierung zu Fragen der Digitalisierung und Mobilität des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint.

§ 17
Betriebsausschuss LVR-InfoKom

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-InfoKom ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 18
Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe, als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, als LVR-Inklusionsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:

1. die vom LVR als Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen,
2. die vom LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen,
3. die vom LVR-Inklusionsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,
4. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen,
5. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
6. die Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG),
7. die dem LVR als überörtlichem Träger nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zugewiesenen Aufgaben.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Fachplanungen und Einzelprojekte,
2. Haushaltsplan,
3. Erlass und Änderung von Satzungen.

(3) Er entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung,
2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und

Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt,

3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 3 (ab 01.01.2018),
4. die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und des LVR-Inklusionsamtes, sofern es sich nicht um ein laufendendes Geschäft der Verwaltung handelt.

§ 19
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. Auflösung des Betriebes LVR-Verbund für WohnenPlusLeben oder wesentlicher Teile,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Haushaltsplan.

(3) Der Fachausschuss ist zuständig für: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung:

1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele des Betriebes,
2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements

9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,

10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement

13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihre Vertretung
14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung,
16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(4) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über:

1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,
3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme.

§ 20
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 21
Gesundheitsausschuss

(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität. Der Gesundheitsausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung wahr.

(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon

Interessen des LVR-Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile,
3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund,
4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes,
5. Haushaltsplan.

(4) Er beschließt über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:

1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind,
2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken, einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhausausschusses,
4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,
5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,
6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,
7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements:

8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,
10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,
13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement:

14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und ihrer Vertreter*innen,
16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken,

17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme,
18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, ihrer Vertreter*innen und des*der Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken),

Aufgabenkreis Organisation:

19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte,
20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken.

(5) Soweit Maßnahmen, auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland, einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:

1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
2. klinikverbundbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,
3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.

§ 22
Krankenhausausschüsse

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt: Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Universitätsklinik Essen.
Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei wahr.

(2) Die Zuständigkeiten der Krankenhausausschüsse ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der LVR-Krankenhauszentralwäscherei werden in § 23 geregelt.

§ 23
Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei ergeben sich aus den Regelungen der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 24
Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss

(1) Der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 der Betriebssatzung stehen.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. Auflösung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

(3) Er entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebssatzung,
2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,

Aufgabenkreis Personalmanagement

4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung
5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
6. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertretung
7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

§ 25
Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 26
Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere der Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, der Landes- und Heimatmuseen, des Archivwesens sowie des LVR-Zentrums für Medien und Bildung.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte der landschaftlichen Kulturpflege,
2. Haushaltsplan des Dezernates Kultur,
3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere über ihre Finanzierung. Der Ausschuss ist über entsprechende Projekte regelmäßig zu informieren.
4. die Festlegung der Förderrichtlinien
   a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel)
   b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland),
   c) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland
   d) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland
   e) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland
   f) zur Förderung der Naturparke im Rheinland
   g) zur Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten,
5. die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung.

(3) Er entscheidet über:

1. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),
2. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland)
3. die Förderung der Museen sowie vergleichbarer kultureller Einrichtungen im Rheinland,
4. die Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland,
5. die Pflanzgutförderung sowie die Regiosaatgutförderung im Rheinland jeweils ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €,
6. die Förderung der Naturparke im Rheinland ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €,
7. die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €,
8. die finanzielle Unterstützung für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 25.000 €,
9. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt,
10. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur",
11. die Vergabe des Edith-Ennen-Wissenschaftspreises des LVR, des Paul-Clemen-Preises sowie des Luise-Straus-Preises,
12. die Berufung und Abberufung der Fachmitglieder der Ökologischen Beiräte
    a) des LVR-Freilichtmuseums Lindlar
    b) des LVR-Freilichtmuseums Kommern
    im Benehmen mit dem Umweltausschuss.

§ 27
Kommissionen

Nach der GeschO LVers gebildete Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen / Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.

§ 28
Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft

(1) Die Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft".

(2) Sie berät über:

1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft" und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Ausschuss für Inklusion,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler".

§ 29
Kommission Rheinlandtaler Kultur

(1) Die Kommission Rheinlandtaler Kultur ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur".

(2) Sie berät über:

1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur" und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler".

§ 30
Kommission Gleichstellung

(1) Die Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Darüber hinaus kann die Kommission Gleichstellung gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverband Rheinland Empfehlungen ausschussübergreifend an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.

(2) Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die Kommission Gleichstellung den Landschaftsverband Rheinland insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

1. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
2. Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
3. geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
4. Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des

5. Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Handlungsleitend sind die im LVR-Gleichstellungsplan festgeschriebenen Ziele und die damit verbundenen Maßnahmen.

§ 31
Kommission Europa

(1) Die Kommission Europa ist zuständig für die Vorberatung in allen Angelegenheiten des LVR mit europäischem und internationalem Bezug und leistet damit einen konkreten kommunalen Beitrag zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß Art. 1 Abs. 3 LV NRW und Art 23 Abs. 1 GG.
Ihre Mitglieder sind wichtige Multiplikator*innen für kommunale Europa-Themen in den LVR-Mitgliedskörperschaften vor Ort und leisten über ihre Kommissionszugehörigkeit einen wichtigen Beitrag zu einem fundierten Willensbildungsprozess der politischen Vertretung des LVR in verbandsbezogenen Europa-Fragen, wodurch die LVR-Europaarbeit maßgeblich geprägt wird. Basis hierfür ist die "Strategische Ausrichtung des LVR-Europaengagements" in ihrer jeweils geltenden Fortschreibung.

Vor diesem Hintergrund erfolgt ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Kommissionssitzungen u. a.

- in Form von „Werkstattberichten“ zu laufenden EU-Projekten durch beteiligte LVR-Dienststellen und zu ehrenamtlichen Europa-Initiativen mit LVR-Bezug

- mit Mandatsträger*innen und Vertreter*innen von EU-Institutionen im Rheinland sowie vor Ort in Brüssel, Luxemburg und Straßburg

- über die Einbindung europapolitischer Mandatsträger*innen und Vertreter*innen mit Europa-Bezug des Bundes und des Landes NRW

- durch die regelhafte Berichterstattung von LVR-Mandatsträger*innen aus Gremien mit europaspezifischem Bezug innerhalb der Kommissionssitzungen.

(2) Vorbehaltlich der satzungsgemäßen Wertgrenzen berät die Kommission Europa über die eingereichten Anträge zur Vergabe von Mitteln aus der LVR-Europa-Projektförderung und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss. Die Kommission Europa berät zudem über Änderungen bzw. Neufassungen der LVR-Europa-Projektfördersatzung und -richtlinien.

(3) Darüber hinaus kann die Kommission Europa gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland Empfehlungen an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.

§ 32
Kommission Regionale Kulturförderung

(1) Die Kommission Regionale Kulturförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten der Regionalen Kulturförderung des LVR.

(2) Sie berät über:

1. die Verwendung der Mittel zur Regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) und gibt eine Empfehlung zur Vergabe der Fördermittel an den Kulturausschuss,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland".

§ 33
Kommission Wissenschaftsförderung

(1) Die Kommission Wissenschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten des Edith-Ennen-Wissenschaftspreises des LVR.

(2) Sie berät über:

1. die eingereichten Vorschläge der Kandidaten*innen zur Vergabe des Edith-Ennen-Wissenschaftspreises des LVR und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der Richtlinien zum Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR.

§ 34
In-Kraft-Treten

(1) Vorstehende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in Kraft.

(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 15. Dezember 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Ergänzungsvorlage Nr. 15/3037/1

öffentlich

Datum: 15.05.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann / Frau Wierum

Kommission Europa	**28.05.2025**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**02.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**03.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landesjugendhilfeausschuss	**05.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Kommission Gleichstellung	**12.06.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	**13.06.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**16.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**18.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 3	**23.06.2025**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 2	**24.06.2025**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**25.06.2025**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**26.06.2025**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**02.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**03.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	**24.09.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm

Beschlussvorschlag:

Der ersten LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm wird gemäß Vorlage Nr. 15/3037/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Jahr 2015 haben viele Ländern aus der ganzen Welt 17 Ziele aufgeschrieben.

In Alltags-Sprache heißen diese Ziele:

Ziele für Nachhaltige Entwicklung.

Es sind Ziele für eine bessere Welt.

Ziele für eine bessere Welt sind zum Beispiel:

- Kein Mensch soll arm sein oder hungern.
- Wir müssen das Klima und die Natur schützen.
- Städte und Gemeinden sollen gut und sicher sein.

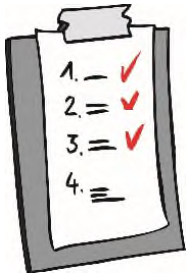

Dem LVR sind diese Ziele sehr wichtig.

Und der LVR will diese Ziele erreichen.

Dazu hat der LVR nun einen Plan entwickelt.

Der Plan heißt in Alltags-Sprache:

Nachhaltigkeits-Strategie

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie unter https://leichtesprache.lvr.de.

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Gemäß Vorlage Nr. 14/3049 beschloss der Landschaftsausschuss am 14.12.2018, sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" anzuschließen. Vor diesem Hintergrund stimmte der Landschaftsausschuss am 29.09.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1743 der Beauftragung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) für eine externe Prozessbegleitung des LVR mit dem Ziel zu, eine erste Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung mit einem Handlungsprogramm für den Landschaftsverband Rheinland zu erarbeiten.

Das Ergebnis des dezernatsübergreifenden Projektes „Nachhaltigkeit inklusiv“ liegt nun vor. Erstmals werden dezernatsübergreifend und verbandsweit mehr oder weniger fortgeschrittene Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung in den folgenden fünf Themenfeldern als solche identifiziert, zusammenhängend sichtbar und so der Diskussion zugänglich gemacht:

1. Soziale Gerechtigkeit
2. Lebenslanges Lernen
3. Kultur
4. Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung
5. Nachhaltige Mobilität

Für diese Themenfelder wurden jeweils Leitlinien formuliert und insgesamt 22 strategische, 51 operative Ziele sowie 166 Einzelmaßnahmen abgeleitet. Gemäß Vorlage Nr. 15/3037 soll damit zum Ende der 15. Landschaftsversammlung Rheinland eine solide Basis für ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement des LVR gelegt werden, das strategisch langfristig auch über die 16. Wahlperiode hinausreicht.

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt individueller Einzelfallentscheidungen und unter Finanzierungsvorbehalt. Die im Handlungsprogramm aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils aus den im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/26 bestehenden dezentralen Budgets zu finanzieren und im Rahmen des beschlossenen Stellenplans abzubilden.

Bis zum Jahresende bereitet die LAG 21 die Projektergebnisse noch in zwei unterschiedlichen Berichtsformaten auf, die sich insbesondere an externe Stakeholder richtet:

- LVR-Nachhaltigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2025 in Anlehnung an den Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) im Kontext der Agenda 2023
- Voluntary Local Review 2025. The Implementation of the UN Sustainable Development Goals (SDG) in the Rhineland Regional Council (Landschaftsverband Rheinland)

Es ist für den LVR von großer Bedeutung, auch in diesem wichtigen kommunalen Politikfeld als Partner der Mitgliedskörperschaften wahrgenommen und anerkannt zu werden. Der projektbegleitende Facharbeitskreis des Landschaftsausschusses hat betont, dass so gut wie möglich eine Verzahnung von Aktivitäten des LVR mit denen der Mitgliedskörperschaften erreicht werden soll, um die Akzeptanz, die Effizienz und die Wirksamkeit zu steigern.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung) und 12 (Vorschriften und Verfahren) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/3037/1:

Der Vollständigkeit halber wurde die Beratungsfolge um den Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland und den Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben ergänzt.

Bei dieser Gelegenheit wird klarstellt, dass in „Zusammenfassung“ und „Ausblick“ der Vorlagenbegründung nur versehentlich von einer „Agenda 2023“ die Rede ist. Gemeint ist hier jeweils die Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3037:

Erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie mit Handlungsprogramm

1 Hintergrund 3
2 Projekt „Nachhaltigkeit inklusiv“ 4
2.1 Leitidee 4
2.2 Besonderheiten im Projektverlauf 4
2.3 Projektstruktur 5
3 Nachhaltigkeitsstrategie 7
4 Ausblick 9

Es gibt bislang keine allgemeingültige Definition von „Nachhaltigkeit“ oder „Nachhaltiger Entwicklung“. Die wohl bekannteste und am häufigsten zitierte Definition entstammt dem Brundtland-Bericht, den die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen im Jahr 1987 veröffentlichte: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“ Während „Nachhaltige Entwicklung“ den Prozess der gesellschaftlichen Veränderung beschreibt, meint „Nachhaltigkeit“ einen Zustand, also das Ende des Prozesses.

In der Debatte um Nachhaltigkeit hat sich eine Interpretation des Begriffs ergeben, der drei (Ziel-) Dimensionen illustriert. Ökologie, Ökonomie und Soziales stehen dabei vor der ständigen Herausforderung der Gewichtung und Priorisierung. So ergeben sich Zielkonflikte, aber auch Synergieeffekte. Der Einteilung in die drei Dimensionen liegen die Fragen zu Grunde, wie wir unsere Umwelt bewahren können, wie wir wirtschaften müssen und wie wir leben wollen.“
(LAG 21 NRW, zitiert aus dem Internet www.lag21.de am 22.04.2025)

1 Hintergrund

Gemäß Vorlage Nr. 14/3049 beschloss der Landschaftsausschuss am 14.12.2018, sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion **„2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"** anzuschließen.

Im Jahr 2023 hat das Deutsche Institut für Urbanistik im Auftrag der Bertelsmann Stiftung eine sog. „Halbzeitbilanz zur Umsetzung der Agenda 2030 in deutschen Kommunen“ vorgelegt. In diesem Lichte betonten die kommunalen Spitzenverbände in ihrem eigenen „Zwischenfazit“ die Bedeutung und oftmals die konkrete Zuständigkeit der kommunalen Ebenen für die erfolgreiche Verfolgung der globalen Nachhaltigkeitsziele auch in Deutschland. Es wurde angesichts der ernüchternden Fortschritte bzw. Entwicklungen die Notwendigkeit auch verstärkter kommunaler Anstrengungen festgestellt und hierfür ein **systematisches Nachhaltigkeitsmanagement im kommunalen Bereich** empfohlen. Insbesondere wurde eine strategische Steuerung von Nachhaltigkeitsaktivitäten angeregt.

Vor diesem Hintergrund stimmte der Landschaftsausschuss am 29.09.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1743 der Beauftragung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) für eine externe Prozessbegleitung des LVR mit dem Ziel zu, eine erste **Gesamtstrategie zur nachhaltigen Entwicklung mit einem Handlungsprogramm** für den Landschaftsverband Rheinland zu erarbeiten. Die dezernatsübergreifende Koordination und verwaltungsinterne Projektleitung wurde der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin übertragen.

2 Projekt „Nachhaltigkeit inklusiv“

2.1 Leitidee

Die historische Flutkatastrophe im Sommer 2021 an der Ahr mit 12 Todesopfern in einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen in Sinzig zeigte in tragischer Weise die Bedeutung angemessener Vorkehrungen für vulnerable Personengruppen in der Klimawandelfolgenanpassung als einem zentralen Handlungsfeld der Nachhaltigkeitspolitik. Für den LVR-Prozess wurde auch daher die Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit formuliert, die eine **nachhaltige Entwicklung für alle, mit allen und überall** anstrebt.

Dies entspricht genau dem globalen und lokalen **Motiv „Leave no one behind“** („Niemanden zurücklassen“) der Agenda 2030 der 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und passt nahtlos zum langjährigen politischen Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland, **Inklusion als Menschenrecht** umzusetzen.

2.2 Besonderheiten im Projektverlauf

Im Januar 2024 nahm ein Projektteam verwaltungsintern die Arbeit auf, ohne dass hierfür Stellenanteile besonders ausgewiesen wurden. Der Arbeitsprozess wurde seitdem in sechs halbtägigen „Workshops“ und zwischendurch kontinuierlich durch erfahrene wissenschaftliche Mitarbeitende der LAG 21 begleitet.

Sehr bald zeigte es sich, dass das in zahlreichen Prozessbegleitungen der LAG 21 mit Kommunen und Landkreisen auf örtlicher Ebene bewährte Vorgehen nach dem sog. Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) auf die **Besonderheiten eines höheren Kommunalverbandes** angepasst werden musste. Der LVR beschritt insofern bundesweit Neuland im Nachhaltigkeitsmanagement.

Der BNK wird primär als **Instrument der Nachhaltigkeitsberichterstattung** vom Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE) der Bundesregierung bereitgestellt und soll Kommunen bundesweit dabei unterstützen, Nachhaltigkeit ressortübergreifend im kommunalen

Verwaltungshandeln zu verankern und über den gesamten „Konzern Kommune“ hinweg effizient zu steuern. Daher bietet er mit seiner flexibel anpassbaren und in der Anwendung auf Freiwilligkeit beruhenden inhaltlichen sog. **„Standardstruktur“ nach kommunalen Handlungsfeldern** grundsätzlich auch ein erprobtes Gerüst für eine zielorientierte Strategieentwicklung, wie sie der LVR verfolgt.

Für den LVR erwies sich bei näherer Betrachtung allerdings das mit dem BNK systematisch verknüpfte sog. SDG-Portal als weitgehend irrelevant. Die zahlreichen **statistischen Indikatoren**, die bundesweit für alle Kommunen ab 5.000 Einwohner*innen jährlich aktualisiert digital bereitstehen, gehen schlicht an den Aufgaben und Zuständigkeiten des LVR vorbei. Dementsprechend ist die LVR-Nachhaltigkeitsstrategie (s.u.) nicht mit den für Kommunen obligatorischen quantitativen Daten unterlegt.

Insofern verlief der **LVR-Prozess „in Anlehnung“ an den BNK**, was ausdrücklich kein Mangel ist, sondern seine Alleinstellung in der kommunalen Familie betont.

Eine weitere Besonderheit war, dass auf einen sog. Steuerungskreis, der externe Stakeholder partizipativ einbindet, verzichtet werden konnte und musste. In einem **Steuerungskreis auf örtlicher Ebene** erarbeiten und beschließen „auf Augenhöhe“ Vertretungen von Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Vereinen und Verbänden und anderen zivilgesellschaftlichen Interessensvertretungen (z.B. bürgerschaftliche Initiativen) gemeinsam die gesamte Strategie. Dies umfasst die Auswahl der Schwerpunktthemen, die Formulierung von entsprechenden Leitlinien, die Ableitung strategischer und operativer Ziele und die Verabredung konkreter Maßnahmen. Das komplexe und umfangreiche Gesamtergebnis wird erst abschließend zur Bestätigung an Rat oder Kreistag übergeben.

Die verbindende Klammer aller dieser Akteure und das wohl entscheidende „qualitätssichernde Moment“ für dieses örtlich bewährte Vorgehen ist das **gemeinsame Interesse an der nachhaltigen Entwicklung des Sozialraums der „eigenen“ Gebietskörperschaft**. Zum bereits genannten Aspekt der Augenhöhe tritt gewissermaßen die „Sichtweite“ hinzu: Man kennt sich aus dem (öffentlichen) Leben vor Ort und kommt gut zu übergreifenden „gemeinsamen Sachen“ für das Gemeinwohl.

Allein die Zahl potentieller **Stakeholder** im flächenmäßig ausgedehnten Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, die **als Akteure** in einem zentralen LVR-Projektgremium **jenseits der Landschaftsversammlung** einzuladen wäre, ist so groß, dass ein zeitlich einigermaßen limitierter Prozess mit dem Ziel eines einvernehmlichen Beschlusses einer Nachhaltigkeitsstrategie kaum vorstellbar ist. Stattdessen wurde eine andere, auf und für den LVR passende Projektstruktur gefunden.

2.3 **Projektstruktur**

Der Verwaltungsvorstand übernahm die **Funktion eines Projektlenkungsausschusses**, der die Arbeitsergebnisse des Projektteams in mehreren Beratungsschleifen schliff und genehmigte.

Der erste „Meilenstein“ war eine **interne Bestandsaufnahme**, die auf eine vorherige intensive Befassung des Verwaltungsvorstandes mit den LVR-Beiträgen zu den 17 globalen Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen aufbauen konnte.

Keine Kommune bearbeitet beim **Einstieg ins strategische Nachhaltigkeitsmanagement** den „gesamten BNK“ (in der aktuellen Version mit immerhin elf Handlungsfeldern) auf einmal. Vor dem Hintergrund der Bestandsaufnahme war also eine realistische **Auswahl von Themen** zu treffen, die im weiteren Projekt strategisch aufbereitet wurden (s.u. Ziffer 3).

Diese Auswahl erfolgte durch den Verwaltungsvorstand und den projektbegleitenden **Facharbeitskreis Nachhaltige Entwicklung** (FAK). Der FAK beriet in drei Sitzungen den Projektverlauf, würdigte kritisch-konstruktiv die konkreten Zwischenergebnisse und ergänzte ein weiteres, fünftes Handlungsfeld („Nachhaltige Mobilität“). Im FAK haben im Projektverlauf **mitgewirkt**:

- **Anne Henk-Holstein (CDU)**
- **Ionannis Stergiopoulos (SPD)**
- **Nicole Susanne Weiden-Luffy (SPD)**
- **Dr. Ruth Seidl (Bündnis 90/Die Grünen)**
- **Lars Oliver Effertz (FDP)**
- **Ralf Dick (AfD)**
- **Ulrike Detjen (Die Linke.)**
- **Henrik Dahlmann (FREIE WÄHLER)**
- **Aaron Yannik Baron von Kruedener (Die FRAKTION)**
- **Dr. Sebastian Teitz (Die FRAKTION)**
  Und aus den Geschäftsstellen:
- **Frank Boss (CDU)**
- **Ralf Klemm (Bündnis 90/Die Grünen)**

Eine breite fachpolitische Beteiligung wird nunmehr durch die umfangreiche Beratungsfolge der Vorlage Nr. 15/3037 sichergestellt, an der tatsächlich wohl Kommunalpolitiker*innen **aller Mitgliedskörperschaften** des LVR teilnehmen, und die abschließend in den Landschaftsausschuss führt.

3 Nachhaltigkeitsstrategie

Eine Nachhaltigkeitsstrategie ist „Unternehmenspolitik“. Wissenschaftliche Maßstäbe wie Vollständigkeit, Eineindeutigkeit oder Widerspruchsfreiheit können und müssen kaum angelegt werden. Insofern gilt hinsichtlich der Ziele, dass angestrebte, aber eben (noch) nicht erreichte Ergebnisse oder Zustände formuliert wurden. Der Fokus lag dabei auf der Beachtung bestehender gesetzlicher Anforderungen bzw. der aktuellen politischen Beschlusslage der Landschaftsversammlung Rheinland. Neue oder gesteigerte Ambitionen zur nachhaltigen Entwicklung müssen unter Kostenaspekten späteren Entscheidungen in der 16. Wahlperiode vorbehalten bleiben.

Eine LVR-Nachhaltigkeitsstrategie muss sich plausibel aus den Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland ableiten. Dies wurde in der finalen **Auswahl der Handlungsfelder** berücksichtigt, mit denen der LVR in ein überörtliches kommunales Nachhaltigkeitsmanagement einsteigt. Sie wurden wie folgt bestimmt:

1. **Soziale Gerechtigkeit**
2. **Lebenslanges Lernen**
3. **Kultur**
4. **Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung**
5. **Nachhaltige Mobilität**

Diese Themen wurden im Projekt von der abstrakten Ebene einer Leitlinie nach diesem Schema (Abb. der LAG 21) schrittweise konkretisiert:

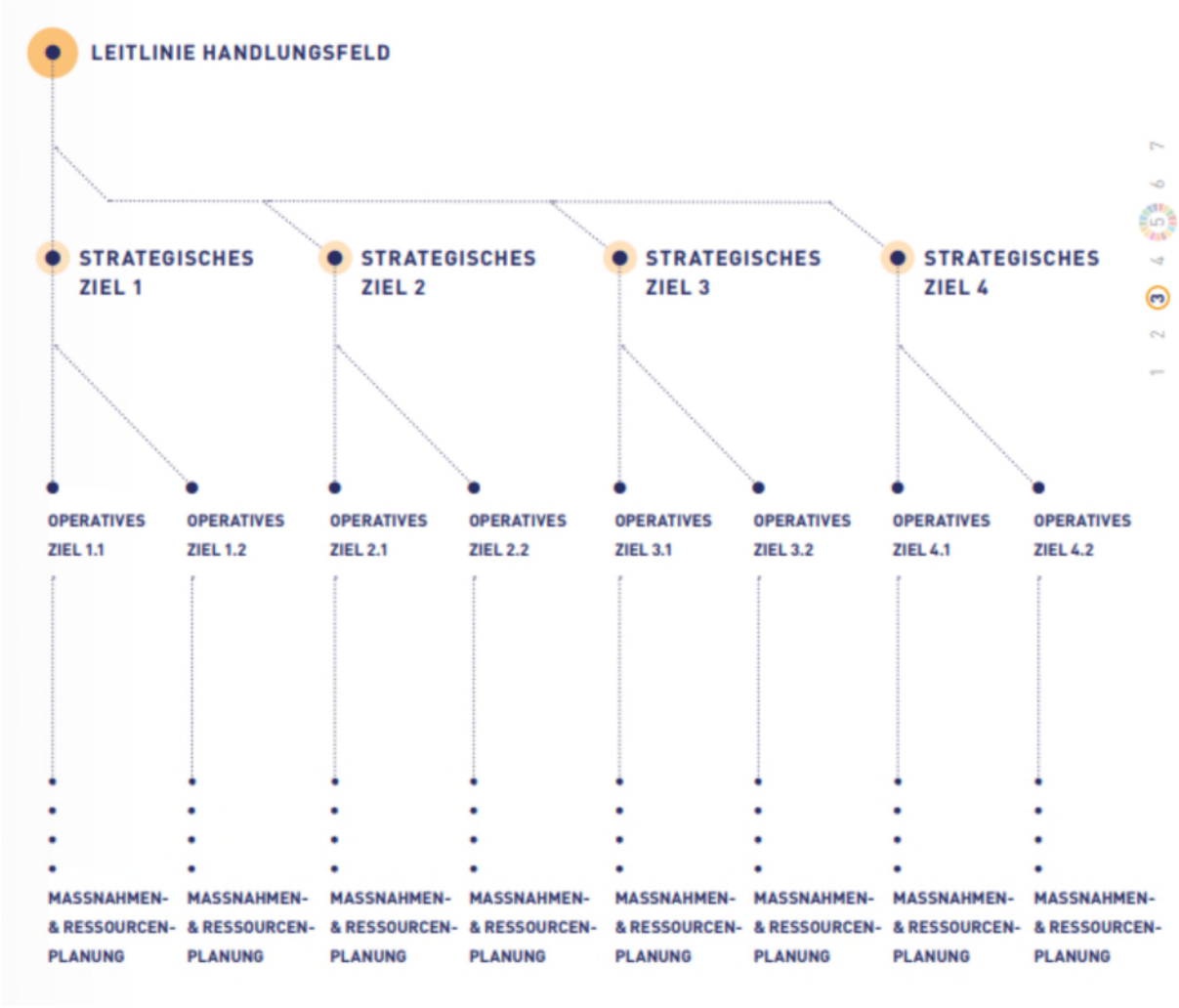

Die erste LVR-Nachhaltigkeitsstrategie (Gesamtdarstellung siehe Anlage) umfasst in den o.g. fünf Themenfeldern

- **22 strategische Ziele,**
- **51 operative Ziele** und
- **166 Maßnahmen**.

Auf der konkreten **Ebene der Maßnahmen**, die im FAK besondere Aufmerksamkeit erfuhr, sind die Einträge von sehr unterschiedlicher Art und Komplexität. Während beispielsweise Maßnahme 1.2.2.1 (vgl. Anlage Seite 11) eine kurzfristige auch „verwaltungsvereinfachende“ Nachjustierung eines bestehenden internen Monitoringverfahrens zum LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darstellt, ist der in Maßnahme 4.3.1.2 (vgl. Anlage Seite 61) angesprochene sog. Dekarbonisierungsfahrplan für die LVR-Kliniken ein langfristiges, umfassendes und weitreichendes Programm mit hohem Ressourceneinsatz.

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt individueller Einzelfallentscheidungen und unter Finanzierungsvorbehalt. Die im Handlungsprogramm aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils aus den im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/26 bestehenden dezentralen Budgets zu finanzieren und im Rahmen des beschlossenen Stellenplans abzubilden.

4 Ausblick

Gemäß Vorlage Nr. 15/3037 soll zum Ende der 15. Landschaftsversammlung Rheinland eine **solide Basis** für ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement des LVR gelegt werden, das strategisch langfristig auch über die 16. Wahlperiode hinausreicht. Für den gesamten Umsetzungsprozess und (perspektivisch) die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Strategie insgesamt als „lebendiges Dokument" sind kontinuierlich politische Beratungen und ggf. auch konkrete (Durchführungs-)Beschlüsse erforderlich.

Die Steuerung (inklusive der Ressourcen) und das Monitoring der Nachhaltigkeitsstrategie in der Verwaltung soll in möglichst schlanker Form im bestehenden **Verfahren der Gesamtsteuerung** durch jährliche Zielvereinbarungen, beginnend auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes zwischen der LVR-Direktorin mit allen Dezernatsleitungen, erfolgen.

Es ist für den LVR von großer Bedeutung, auch in diesem wichtigen kommunalen Politikfeld als **Partner der Mitgliedskörperschaften** wahrgenommen und anerkannt zu werden. Der projektbegleitende FAK des Landschaftsausschusses hat betont, dass so gut wie möglich eine **Verzahnung von Aktivitäten des LVR mit denen der Mitgliedskörperschaften** erreicht werden soll, um die Akzeptanz, die Effizienz und die Wirksamkeit zu steigern.

Auch aus Sicht der Verwaltung wären verbindliche Kooperationen sinnvoll und hilfreich, die ggf. schon im Prozess der **Strategieentwicklung auf örtlicher kommunaler Ebene** bedacht werden können. So hat die Stadt Frechen den LVR erfreulicherweise jüngst zur Mitarbeit im dortigen Steuerungskreis (s.o.) eingeladen. Das kann ein erster planbarer Beitrag zur sog. „vertikalen Integration" eines **ebenen-übergreifenden** Nachhaltigkeitsmanagements sein, das den LVR für die höhere kommunale Ebene **von Beginn an** mitdenkt und einbezieht. Der Landschaftsverband Rheinland bringt sich bereitwillig im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten auch in weitere solche kommunalen Arbeitsprozesse ein.

Erstmals werden gemäß Vorlage Nr. 15/1743 dezernatsübergreifend und verbandsweit mehr oder weniger fortgeschrittene Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung **als solche identifiziert, zusammenhängend sichtbar** und so der Diskussion zugänglich gemacht. Die LAG 21 bereitet in der zweiten Jahreshälfte 2025 die Arbeitsergebnisse des Projektes „Nachhaltigkeit inklusiv" noch in **zwei besonderen Berichtsformaten** auf, die an verschiedene externe Stakeholder adressiert werden:

1. LVR-Nachhaltigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2025 in Anlehnung an den Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) im Kontext der Agenda 2023
2. Voluntary Local Review 2025. The Implementation of the UN Sustainable Development Goals (SDG) in the Rhineland Regional Council (Landschaftsverband Rheinland)

Das erste Berichtsformat richtet sich insbesondere an Mitgliedskörperschaften bzw. die kommunale Familie insgesamt und an die Landesregierung NRW. Ein internationaler Nachhaltigkeitsbericht in englischer Sprache (kurz: VLR) orientiert sich nicht an dem nur in Deutschland bekannten BNK, sondern direkt an den 17 SDG und wird von der Bundesregierung bei den Vereinten Nationen in New York vorgelegt.

VLR können und sollen besonderes **kommunales Engagement für die Ziele der globalen Agenda 2030** dokumentieren. Der Landschaftsverband Rheinland ist nach dem heutigen Stand der erste höhere Kommunalverband (nach deutschem Recht), der einen solchen Bericht vorlegt. Das ist ein

eigenständiger LVR-Beitrag auch im Sinne der Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Halbzeitbilanz (s.o.).

Beide Formate werden im Rahmen der Beauftragung der LAG 21 im digitalen PDF-Format bereitgestellt und belasten den Doppelhaushalt 2025/26 nicht. Eine begrenzte Druckauflage kann bei Bedarf durch die LVR-Druckerei produziert werden.

Abschließend ist noch einmal zu betonen, dass der LVR gemäß dieser Vorlage in ein systematisches kommunales Nachhaltigkeitsmanagement **einsteigt** und entsprechende Erfahrungen in der Umsetzung sammeln wird.

L u b e k

Anlage

Handlungsprogramm
für die Nachhaltigkeitsstrategie des LVR

STAND 07.05.2025

Inhalt

1 Soziale Gerechtigkeit 3
2 Lebenslanges Lernen 21
3 Kultur 34
4 Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung 55
5 Nachhaltige Mobilität 70

Tabellen-Legende:

Laufzeit

- „**kurzfristig**“ bedeutet, dass eine Maßnahme voraussichtlich bis Ende 2026 abgeschlossen werden kann.
- „**mittelfristig**“ meint eine Umsetzbarkeit in der nächsten Wahlperiode bzw. bis Ende 2030.
- „**langfristig**“ beschreibt, dass die Umsetzbarkeit einer Maßnahme voraussichtlich über das Ende 2030 hinausgeht.
- „**fortlaufend**“ beschreibt Maßnahmen ohne definiertes zeitliches Ende.

Personelle & finanzielle Ressourcen

- Hier wird unterschieden zwischen den Angaben „**niedrig**“, „**mittel**“ und „**hoch**“. Es handelt sich um Selbsteinschätzungen mit Blick auf den Ressourcenaufwand für die Umsetzung einer Maßnahme insbesondere in Relation zum Gesamtbudget, zur gesamten Personalstärke bzw. zum gesamten Aufgabenspektrum der zuständigen Organisationseinheit.
- **Eigenmittel** bedeutet, dass die Umsetzung der Maßnahme aus dem laufenden Haushaltsbudget (Personal- und Sachkosten) finanziert wird bzw. zukünftig finanziert werden soll.
- **Fördermittel** bedeutet, dass auch Mittel externer Geldgeber genutzt werden können oder angefragt werden sollen.
- **Mischfinanzierung** besagt, dass eine Mischung aus Eigen- und Fördermitteln geplant ist.
- Wenn noch keine hinreichend detaillierten Umsetzungskonzepte mit Ressourcenplanung vorliegen, wird dies in der Tabelle ggf. mit „**in Klärung**“ gekennzeichnet.

Status

- Hier wird unterschieden, ob die Maßnahme noch den Status einer **Idee** hat, ob sich die Maßnahme bereits **in Planung** oder bereits **in Umsetzung** befindet.

1 Soziale Gerechtigkeit

Leitlinie

Wir sind die treibende Kraft für eine vielfältige und inklusive Gesellschaft im Rheinland. Wir tragen mit unseren kommunalen und sonstigen Aufgaben für die Menschen im Rheinland bei zu gleichwertigen Lebensverhältnissen für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen. Wir bieten Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und schädlichen Einflüssen des Umfelds, insbesondere für verletzliche Personengruppen. Wir setzen uns ein für Gleichstellung und achten in besonderer Weise die Rechte und Bedürfnisse von Heranwachsenden als Hoffnungsträger für die Zukunft.

Strategisches Ziel 1.1: Inklusive Teilhabe

Wir gewährleisten die **selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** im Rheinland auf Augenhöhe, in **vertrauensvoller und enger Kooperation** mit unseren Mitgliedskörperschaften und im konstruktiven Zusammenwirken mit dem Land und anderen Leistungsträgern.

Operatives Ziel 1.1.1:

Der LVR hat seine **Instrumente** und seine **Unterstützung** weiterentwickelt, sodass die Leistungen der **Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen** personenzentriert, wirksam und wirtschaftlich erbracht werden.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.1.1.1	**Wirkungskontrolle durch BEI_NRW 2.0**	Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW 2.0 wird als Instrument zur Wirkungskontrolle der Eingliederungshilfeleistungen implementiert.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	Leistungserbringer, LWL	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.1.2	**Weiterentwicklung der Ziel- und Maßnahmenplanung**	Die Ziel- und Maßnahmenplanung im Zuge des optimierten Gesamtplanungsprozesses (BEI_NRW 2.0) wird mit verstärktem Fokus auf den rehabilitativen Charakter der Eingliederungshilfe (Befähigung) und der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch Sozialrauminklusion weiterentwickelt.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	Leistungserbringer, LWL	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.1.3	**Bedarfsgerechte Unterstützung für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben**	Die Wohn- und Lebenssituation erwachsener Menschen mit Behinderungen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, wird empirisch untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse wird überprüft, inwiefern eine Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für diese Zielgruppe erforderlich ist.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.10 (Befragung), FB 72 (Weiterentwicklung)	Leistungserbringer, LWL, KoKoBe	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.1.2: Der LVR setzt sich dafür ein, dass sich die **Sozialräume** in den Mitgliedskörperschaften inklusiv öffnen. Dazu tragen eigene, zugängliche LVR-Angebote vor Ort sowie verstärkte Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im Sozialraum bei.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
1.1.2.1	**Stärkung örtlicher Netzwerke**	Zur Stärkung der örtlichen Netzwerke wird der Ausbau der regionalen Fallkonferenzen unter aktiver Beteiligung bzw. auf Initiative des LVR vorangetrieben. Weitere Teilnahme am Kuratorium Special Olympics NRW und damit auch weitere Vernetzung mit Akteur*innen in den Mitgliedskörperschaften.	fortlaufend	Dezernat 7, FB 72 und 73	Kommunen, Leistungserbringer, Verbände, Vereine	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.2.2	**Entwicklung und Umsetzung eines Prozesses zur Sozialraumerschließung**	Um die Potentiale des Sozialraums für die Gesamtplanung nutzbar zu machen, wird ein Prozess zur Sozialraumerschließung inklusive Sozialraum-Mapping entwickelt und umgesetzt.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	Kommunen, Leistungserbringer	mittel Eigenmittel	in Planung
1.1.2.3	**Weiterentwicklung des Beratungskonzepts**	Weiterentwicklung/Neuausrichtung des Beratungskonzepts des Dezernats, sodass Menschen mit Behinderungen niedrigschwellig über ihre Teilhabemöglichkeiten umfassender informiert sind und empowert werden, unter Aktivierung und Mitnutzung vorhandener Beratungsstrukturen.	kurzfristig	Dezernat 7, 70.20	KoKoBe, SPZ, Leistungserbringer	mittel Eigenmittel	in Planung
1.1.2.4	**Förderung Ehrenamt**	Förderung ehrenamtlicher Strukturen (insb. im Kontext der Entwicklung in Richtung aufsuchender Behandlung)	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken, weitere Akteure im Sozialraum	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

1.1.2.5	**Stärkung von Trialog im Sozialraum**	Stärkung trialogischer Formate vor Ort in den Mitgliedskörperschaften (in Abgrenzung zum Trialogischen Beirat als Partizipationsformat der Verbundzentrale); Förderung von Peers und Genesungsbegleitung in den SPZ	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken, weitere Akteure im Sozialraum	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.2.6	**Ganzheitliche Diversity-Strategie**	Entwicklung einer Gesamtstrategie für Diversity, die die Verzahnung klinischer und außerklinischer Versorgung berücksichtigt; Auf- und Ausbau eines sozialräumlichen Netzwerks	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.2.7	**Barrierefreie Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmitteln**	Abbau von Barrieren im klinischen und außerklinischen Bereiche wie SIM, mehrsprachige Informationsmittel, Broschüren in leichter Sprache etc.	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.1.3:

Der LVR hat seine **Steuerungsaktivitäten** ausgeweitet, um mehr Menschen mit Behinderungen den **Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen** in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.1.3.1	**Überprüfung der Voraussetzungen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**	Im Rahmen des Modellprojektes "Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" wird in zwei Modellregionen überprüft, unter welchen Voraussetzungen der Übergang aus einem betriebsintegriertem Arbeitsplatz in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit gelingen kann. (FBL 73)	mittelfristig	Dezernat 7, FB 73	IFD, WfbM, Agentur für Arbeit, FB 53	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

1.1.3.2	**Frage- und Beratungsinstrument für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**	Es wird ein spezielles und geeignetes Frage- und Beratungsinstrument für den Übergang von einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entwickelt und eingeführt. (FBL 73)	mittelfristig	Dezernat 7, FB 73	IFD, WfbM, Agentur für Arbeit, FB 53	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.3.3	**Inklusive Holzwerkstatt des LVR-Archäologischen Parks Xanten**	Seit 2017 existiert im LVR-Archäologischen Park Xanten eine inklusive Holzwerkstatt, in der Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen Hand in Hand arbeiten. In einer theoriereduzierten Ausbildung werden junge Menschen mit Behinderungen zu Fachpraktiker*innen für Holzbearbeitung ausgebildet und für den ersten Arbeitsmarkt qualifiziert. Die Ausbildung umfasst das traditionelle Holzhandwerk, das Bedienen moderner Maschinen und das Umsetzen von Bauplänen. Zwei frühere Azubis sind inzwischen fest im LVR-APX angestellt. Die Holzwerkstatt fußt auf den positiven Erfahrungen im inklusiven Schiffsbauprojekt seit 2014.	fortlaufend	Dezernat 9, LVR-APX	LVR-Inklusionsamt (Dez. 5), Integrationsfachdienste, Förderschulen und WfbM in den Kreisen Kleve und Wesel	mittel Eigenmittel neue Personalstelle erforderlich	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.1.4: Der LVR hat seine Beratungs- und Vernetzungsaktivitäten bis 2023 verstärkt, um die selbstbestimmte Teilhabe von Kindern mit Behinderungen – unabhängig von Wohnort und Betreuungsform – zu stärken.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
1.1.4.1	**Beratung hilfesuchender Eltern durch das Fallmanagement**	Das LVR-Fallmanagement stellt in der Beratung der hilfesuchenden Eltern den individuellen Bedarf des Kindes unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren fest. Die Personensorgeberechtigten werden hinsichtlich der sozialen Teilhabe in der Kita beraten. Die Beratung findet auf Anfrage der Adressat*innen statt; insofern können hier keine Kennzahlen genannt werden	fortlaufend	Dezernat 4/FB 41	Personensorgeberechtigte Kindertagesstätten	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.4.2	**Teilnahme an Netzwerktreffen in den Kommunen vor Ort**	Die LVR-Fallmanager*innen nehmen regelmäßig an Netzwerktreffen vor Ort in den Kommunen und Kreisen teil, um den Gedanken der Inklusion gemeinsam mit den Leistungsanbietern in der Praxis weiterzuentwickeln.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 41	Kommunen und Kreise	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.1.4.3	**Informationsveranstaltungen**	In 2025 werden anbieter- und trägerübergreifende Informationsveranstaltungen zu den heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder Frühförderstellen geplant und durchgeführt. Vorgesehen sind – je nach Bedarf – zwei bis vier Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 41	Träger Kita-Leitungen	niedrig Eigenmittel	in Planung

1.1.4.4	**Sicherstellung einer hochwertigen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Verhalten**	In einer interdisziplinären AG werden in den Jahren 2025 und 2026 Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Sicherstellung einer quantitativ ausreichenden und qualitativ bedarfsdeckenden Versorgung in NRW erarbeitet.	kurzfristig	Dezernat 7/7B 73	LWL, LKT NRW, Städtetag NRW, MAGS, MSB, MKJFFG, LAG FW, LAG-Selbsthilfe, Wissenschaft, Psychiatrievertretungen, Justiz	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 1.2: Vielfalt und Menschenrechte

Wir sind uns der Einzigartigkeit jedes Menschen in allen Dimensionen von **Vielfalt** und ihrem individuellen Zusammenwirken bewusst, schätzen und **fördern** diese und treten entschlossen für **Gleichstellung und Antidiskriminierung** im Sinne des Gesetzes ein.

Operatives Ziel 1.2.1:

Bis zum Jahr 2027 ist die **zielorientierte Steuerung** im Sinne planvoller Umsetzung der verbandsweiten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Aktionsplan BRK) und des LVR-Diversity-Konzeptes als zentraler Antidiskriminierungsstrategie sichergestellt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.2.1.1	**Aufbau wirksamerer, LVR-weiter Steuerungsprozesse**	Einwicklung geeigneter Informations- und Abstimmungsformate zwischen der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden und den Dezernaten über laufende und geplante Aktivitäten sowie Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe hinsichtlich der Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes und des LVR-Aktionsplans BRK.	kurzfristig	00.300	Alle Dezernate	mittel Eigenmittel	in Planung

1.2.1.2	**Verankerung der Diversity-Ziele in geeigneten, übergreifenden LVR-Projekten und Aktivitäten**	Systematische Berücksichtigung der Diversity-Ziele in geeigneten, übergreifenden LVR-Projekten und Aktivitäten. Solche Projekte sind z.B. das Projekt „Neue Arbeitswelten im LVR“, „Arbeitgebermarketing“ und der “Neubau Otto-Platz".	kurzfristig	00.300	Alle Dezernate	mittel Eigenmittel	Idee
1.2.1.3	**Konstruktive Begleitung des Zielvereinbarungsverfahrens im Rahmen der LVR-Gesamtsteuerung**	Verbindliche Verzahnung zwischen der Gesamtsteuerung Diversity-Konzept und Focal Point BRK mit der Koordination der LVR-Gesamtsteuerung (im Stab der LVR-Direktorin)	kurzfristig	00.300	00.100	mittel Eigenmittel	in Planung
1.2.1.4	**Übertragung und Weiterentwicklung des LVR-weiten Diversity-Konzeptes auf alle Einrichtungen im Klinikverbund**	Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Sensibilisierung für Diversität, Förderung von Gleichstellung und Antidiskriminierung.	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.2.1.5	**Etablierung eines Diversity-Managements in allen Kliniken**	Für jede Einrichtung gibt es ein klinikspezifisches Diversity-Konzept. Aufgabe der Stabsstelle beim Klinikvorstand ist es, dieses Konzept in den Kliniken zu implementieren und umzusetzen.	kurzfristig	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

1.2.1.6	**Förderung und Weiterentwicklung des trialogischen Ansatzes**	Förderung und Weiterentwicklung des trialogischen Ansatzes (Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen und Fachleuten) mit dem Ziel, Eigenverantwortung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen zu stärken. Sowohl im Sinne von Partizipation in eigener Angelegenheit als Aspekt des personenzentrierten Ansatzes (ZR 2) als auch im Sinne von Partizipation in der Ausgestaltung der psychiatrischen Versorgung und der Verbundsteuerung als öffentliche Angelegenheiten (ZR 1). Beispiel: Trialogischer Beirat LVR-Klinikverbund	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.2.2:

Bis 2027 ist eines schlankes und aussagekräftiges LVR-weites **Verfahren zum Monitoring** der zielorientierten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Aktionsplan BRK) und des LVR-Diversity-Konzeptes und ihrer Wirkung entwickelt. Das Verfahren wird auf Basis von Erfahrungen stetig weiterentwickelt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.2.2.1	**Neukonzeption Berichtswesen Aktionsplan BRK und Diversity-Konzept**	Neukonzeption eines schlanken und aussagekräftigen gemeinsamen Berichtswesens für beide Konzepte, das eine Differenzierung in ein internes Reporting für den Verwaltungsvorstand sowie einen Bericht an die politische Vertretung/Öffentlichkeit vorsieht.	kurzfristig	00.300	FB 03 FB 06 00.100	niedrig Eigenmittel	Idee

1.2.2.2	**Zentraler Beschwerdebericht**	Auswertung und Aufbereitung externer Beschwerden zu den Themen Menschenrechte, Antidiskriminierung und Gewaltschutz (inkl. Freiheitsentziehende Maßnahmen) im zentralen LVR-Beschwerdebericht, auch unter Nutzung der neuen IT-Software ATeMe.	kurzfristig	00.300 (inkl. ZBM)	Einrichtungsverbünde	Mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.2.2.3	**Klinikübergreifendes Monitoring der Umsetzung des Diversity-Konzepts**	Bspw. durch Einbringen von Beschlussvorlagen in die Politik sowie Beratung und Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse	fortlaufend	Dezernat 8		mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 1.2.3: Bis zum Jahr 2028 ist der Frauenanteil in unterrepräsentierten Entgelt-/Besoldungsgruppen bis auf mindestens 50 % erhöht.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
1.2.3.1	**Neukonzeption Kinderbetreuungsangebot**	Wir fördern eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit der Geschlechter durch Maßnahmen, die bedarfsorientiert stetig weiterentwickelt werden (bspw. Kinderbetreuungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle für Beschäftigte und Führungskräfte, Mobiles Arbeiten). Das Kinderbetreuungsangebot zielt auf den Wiedereinstieg der Mitarbeitenden nach der Elternzeit ab und soll möglichst viel Flexibilität bieten und Chancengleichheit auch für Führungspositionen fördern.	mittelfristig	FB 12	10.04 KITA-Anbieter Elternbeiträte FB 32	mittel Eigenmittel	in Planung

1.2.3.2	**Führung in Teilzeit: Doppelbesetzung von Führungspositionen**	Wir fördern eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit der Geschlechter durch Maßnahmen, die bedarfsorientiert stetig weiterentwickelt werden (bspw. Kinderbetreuungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle für Beschäftigte und Führungskräfte, Mobiles Arbeiten). Die Möglichkeit zur Führung in Teilzeit besteht bereits heute. Es besteht die Möglichkeit eine Doppelbesetzung für Führungspositionen in Teilzeit auch über 1 VZÄ hinaus zu ermöglichen, um notwendigen Abstimmungs- und Übergabezeiten gerecht zu werden.	fortlaufend	Alle Dezernate und FB 12	Alle Dezernate 10.02	fortlaufend Teil der Personalplanung aller Dezernate Eigenmittel	in Umsetzung
1.2.3.3	**Netzwerkveranstaltungen**	Mit Mentoring-, Fortbildungs- und Vernetzungsangeboten fördern wir weibliche Nachwuchsführungskräfte zur Erhöhung von Frauen in Führungspositionen unter Berücksichtigung der Vielfalt von Frauen. Mit einer jährlich stattfindenden Veranstaltung für Frauen gibt es die Möglichkeit sich auszutauschen, Perspektiven zu entwickeln, ihre berufliche Entwicklung zu schärfen und sich LVR-weit zu vernetzen.	fortlaufend	10.04	Alle Dezernate, insb. Dezernat 8, LVR-Klinikverbund, LVR-Verbund für Leben-PlusWohnen. LVR-Institut für Beratung, Entwicklung und Training; LVR-Institut für Bildung und Forschung, Sparte Bildung	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 1.3: Schutz vor Gewalt

Wir **schützen** alle Menschen, die für uns arbeiten und für die wir arbeiten, bestmöglich vor Gewalt. Wir beachten dabei die besonderen Risiken, die sich durch vulnerable Lebenslagen in besonderen Wohnformen, besonderen Arbeits- und Lernorten und in der (stationären) psychiatrischen Behandlung ergeben.

Operatives Ziel 1.3.1:

Die Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR (gemäß Vorlage Nr. 15/300) sind verbandsweit als handlungsleitende **strategische Grundlage** verankert. Die dort festgelegten **Vorkehrungen zum Gewaltschutz** sind konsequent bis spätestens 2030 umgesetzt, werden fortlaufend in eigener fachlicher Zuständigkeit weiterentwickelt und in einem schlanken und aussagekräftigen **LVR-weiten Verfahren zum Monitoring der Umsetzung und Wirkung** sichtbar und bewertbar gemacht. Dabei fallen die inhaltlichen Ergebnisse nicht hinter die Ergebnisse aus den Vorjahren zurück.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.3.1.1	**Neukonzeption Monitoring**	Neukonzeption eines jährlichen, zyklischen und dezernatsübergreifenden Monitorings der Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR. Die Ergebnisse werden dem Verwaltungsvorstand und der politischen Vertretung in einem jeweils geeigneten Berichtsformat und -zyklus zur Kenntnis gebracht. Anlässlich des Monitorings wird zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, um die dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema im LVR zu verstärken.	kurzfristig	00.300	Alle Dezernate	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.3.1.2	**AGG-Beschwerdestelle**	Systematische Auswertung der Erfahrungen der neuaufgestellten internen AGG-Beschwerdestelle im Sinne eines verbesserten Schutzes der Mitarbeitenden vor Gewalt und Diskriminierung durch den Arbeitgeber LVR.	kurzfristig	00.300	Insb. FB 12, FB 14, FB 81	mittel Eigenmittel	in Planung

1.3.1.3	**Risikomanagement in Bezug auf Gewaltschutz im LVR-Klinikverbund**	Überprüfung, Ausbau und kontinuierliche Optimierung des bestehenden Risikomanagementsystems mit besonderem Fokus auf die Prävention und den Schutz vor Gewalt im Klinikverbund	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Klinikverbund	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 1.4: Kindeswohl und Kinderrechte

Wir unterstützen – gemeinsam mit den Jugendämtern – die **Entwicklung und Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Rheinland** und setzen uns präventiv für die **Bekämpfung der Folgen von Kinderarmut** ein. Im Rahmen unserer Aufgaben gewährleisten wir die Partizipation und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Operatives Ziel 1.4.1:

Bis 2030 sind die Kinderrechte mit dem Fokus auf die Prävention der möglichen Folgen von Armut in den Handlungsstrategien der Kommunalen Präventionsketten von 50 % der Jugendämter im Rheinland verankert.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.4.1.1	**Beratungsangebote für Koordinator*innen für die KPK**	Entwicklung von Beratungsangeboten für die Koordinator*innen für die KPK in den Jugendämtern im Rheinland in 2025 – und bedarfsgerechte Durchführung. Hinweis: Das LVR-Landesjugendamt hat einen ausschließlich beratenden Auftrag, kann also nur auf Anfrage hin aktiv werden.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42, ausgewählte Hochschulen und Fortbildungsinstitute	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

1.4.1.2	**Fortbildungsveranstaltungen**	Durchführung von jährlich durchschnittlich 5 Fortbildungsveranstaltungen für relevante Fachkräfte und Multiplikator*innen	fortlaufend bis 2030	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42 ausgewählte Hochschulen und Fortbildungsinstitute	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.4.1.3	**Mitwirkung an Inhouse-Veranstaltungen**	Mitwirkung an Inhouse-Veranstaltungen je nach Bedarf der Kommunen im Rheinland. Hinweis: Das LVR-Landesjugendamt hat einen ausschließlich beratenden Auftrag, kann also nur auf Anfrage hin aktiv werden.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
1.4.1.4	**Veröffentlichungen**	Wissenstransfer und Fachöffentlichkeitsarbeit durch regelmäßige Veröffentlichungen (Arbeitshilfen, Fachartikel, Berichtsvorlagen, Newsletter-Beiträge, Social Media Beiträge usw.). Kennzahl: jährlich 5 Produkte.	fortlaufend bis 2030	Dezernat 4/FB 43 Koordination Fachberatung Kinderrechte in 43.14	Team der Koordinationsstelle Kinderarmut 43.14, LVR-Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut, Fachberatung Kinderrechte Fachbereich 42 LVR-Fachbereich Kommunikation	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 1.5: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Wir erhöhen durch transparente und verständliche Informationen die **öffentliche Sichtbarkeit** unseres sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Handelns als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im umfassenden Sinne. Wir stärken **unsere Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit** im Rheinland als einen gesellschaftlichen Entwicklungsprozess, der niemanden zurücklässt.

Operatives Ziel 1.5.1:

Auf Basis seiner Kommunikationsstrategie **kommuniziert** der LVR ab Inkrafttreten der Strategie jährlich und zielgruppenadäquat die **Erfolge** in der Umsetzung der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
1.5.1.1	**Crossmediale Aufbereitung besonderer Leistungen**	Im Zuge der Umsetzung des Storytelling-Ansatzes aus der Kommunikationsstrategie wird jährlich ein Beispiel für besondere Leistungen im Bereich Nachhaltigkeit crossmedial aufbereitet.	fortlaufend	FB 03	Alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.1.2	**Zentrale Informationsseite**	Im Rahmen des Projektes Neue WebWelt wird auf lvr.de eine zentrale Informationsseite angelegt, über die sich die Öffentlichkeit zielgruppengerecht und ansprechend über die Ziele, die Nachhaltigkeitsstrategie des LVR und konkrete Beiträge zu einer inklusiven nachhaltigen Entwicklung informieren kann. Die Seite hat auch eine Anker- und Lotsenfunktion für dezentrale Beiträge zu diesem Thema.	mittelfristig	FB 03	Alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.1.3	**Dachmarken-Kampagne „Inklusion erleben“**	Die Dachmarken-Kampagne „Inklusion erleben“ wird ab Inkrafttreten der Strategie um Inhalte ergänzt, die das Thema inklusive Nachhaltigkeit zielgruppengerecht aufgreifen, auch unter Beachtung einfacher und Leichter Sprache.	kurzfristig	FB 03	00.300	niedrig Eigenmittel	Idee

1.5.1.4	**Qualitätssicherung der Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit als Content**	Für ein einheitliches und konsistentes Verständnis der Leitidee im LVR wird ein digitales Informations- bzw. Schulungsmodul für alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR entwickelt.	kurzfristig	00.300	FB 03	niedrig Eigenmittel	in Planung
1.5.1.5	**Nachhaltigkeitskommunikation in der Kultur**	Das Dezernat 9 hat bis in das Jahr 2030 die Nachhaltigkeitsthemen der Kultur in der digitalen Kommunikation verstärkt in den Fokus gerückt. z. B. durch: - Themenwoche mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit auf dem Instagram-Kanal des Dezernats Kultur, @lvrkultur, im März 2025 und im September 2025 (92.30) - Themenwochen und Thementouren, sogenannte Entdeckungen, in ClickRhein mit einem Fokus auf Nachhaltigkeit sind ab 2025 in Planung (mindestens eine Thementour wird bereits in 2025 realisiert, weitere sind geplant) (92.20) - Posts und Themenreihen auf dem Instagramkanal @lvr_kulturlandschaft mit Bezug zur Nachhaltigkeit wie z. B. zu den Projekten der Biostationen und zur Schnittstelle von Kulturlandschaftspflege und Naturschutz (91.20)	fortlaufend	91.20, 92.20, 92.30	Kooperationsbeiträge mit: anderen LVR-Dienststellen, Biologischen Stationen, Naturparke und anderen	niedrig bzw. mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 1.5.2: Die Beiträge des LVR als Höherer Kommunalverband zur nachhaltigen Entwicklung im umfassenden Sinne werden bei **Land** und den **Mitgliedskörperschaften** wahrgenommen und haben einen hohen **Bekanntheitsgrad**.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
1.5.2.1	**Nachhaltigkeits-Check in Vorlagen**	In jeder Vorlage der Verwaltung wird zukünftig skizziert, ob ein Vorhaben positive oder negative Auswirkungen auf die Ziele der inklusiven Nachhaltigkeitsstrategie des LVR hat.	fortlaufend kurzfristig	FB 06	00.300	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.2.2	**Nutzung von bestehenden Kanälen zur Informationsvermittlung**	Der LVR nutzt seine bestehenden Informationskanäle, Austauschformate und Veranstaltungen, um die Landesebene und die Mitgliedskörperschaften auf die Beiträge des LVR zu einer nachhaltigen Entwicklung hinzuweisen. Fachlich geeignete Themen des LVR werden dazu systematisch kommunikativ in den Kontext der „Leitidee der inklusiven Nachhaltigkeit im Rheinland“ und der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie gestellt.	fortlaufend	FB 03	Alle Kommunikationsverantwortlichen im LVR	niedrig Eigenmittel	Idee

Operatives Ziel 1.5.3: Die Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit wird kontinuierlich kommuniziert, indem bei allen vom LVR durchgeführten **Veranstaltungen** (inkl. Ausstellungen) konsequent **Prinzipien des nachhaltigen Veranstaltungs- und Ausstellungsmanagements** beachtet und umgesetzt werden. Dies dient insbesondere der Barrierefreiheit und der Ressourcenschonung.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
1.5.3.1	**Überarbeitung Geschäftsanweisung zur Durchführung von Veranstaltungen**	Aufnahme des Themas auf Grundlage des Leitfadens nachhaltiges Veranstaltungsmanagement in die überarbeitete Geschäftsanweisung zur Durchführung von Veranstaltungen des LVR.	2026	FB 06	00.300	niedrig Eigenmittel	Idee
1.5.3.2	**Ausstellung „Weiße Kleider“ als Experimentierfeld für nachhaltiges Ausstellen**	Die Ausstellungswerkstatt ist für das LVR-Industriemuseum Textilfabrik Cromford ein Pionierprojekt und Experimentierfeld im nachhaltigen Ausstellen. Sie reiht sich ein in aktuelle Debatten rund um Möglichkeiten eines ressourcenschonenden und CO2-neutralen Handelns in Kulturbetrieben. So wurde mit einfachen Mitteln und reversiblen Elementen gearbeitet, die sich wiederverwenden lassen, und auf eine aufwändig gestaltete Szenografie und gedruckte Texttafeln zugunsten handgeschriebener Poster verzichtet. Die entstandenen Printprodukte sind auf Recyclingpapier gedruckt.	fortlaufend	LVR-IMUS		niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
1.5.3.3	**Prüfung Leitfaden „nachhaltig Ausstellen“**	Das Dezernat 9 prüft die Anwendbarkeit des Leitfadens nachhaltig Ausstellen der Landesstelle für Museen in Baden-Württemberg für die eigenen Museen	kurzfristig	LVR-92.30, AK Nachhaltigkeit		niedrig Eigenmittel	in Planung

2 Lebenslanges Lernen

Leitlinie

Wir sichern die schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, fördern die schulische Inklusion im Rheinland und unterstützen im Rahmen unserer Aufgaben das lebenslange Lernen. Darüber hinaus stellen wir sicher, dass Lernen als kontinuierlicher Prozess im LVR gefördert wird, der den Aufgaben des LVR entsprechend auf die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden abgestimmt ist.

Strategisches Ziel 2.1: Schulträgeraufgaben

Wir erfüllen unsere **schulgesetzlichen Verpflichtungen**, indem wir ausreichende Schulraumkapazitäten, eine sächliche Ausstattung in guter Qualität, bedarfsorientierte pflegerische und therapeutische Angebote sowie qualifiziertes Schulträgerpersonal bereitstellen.

Operatives Ziel 2.1.1:

Ausgehend von rheinlandweit steigenden Zahlen der Schüler*innen und basierend auf den Erkenntnissen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung (u.a. Vorlage Nr. 15/1072) sowie dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) stellt der LVR bis 2035 den qualitativen und quantitativen **Schulraumbedarf** sicher. Prioritär werden hierfür Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern in den Mitgliedskörperschaften des LVR angestrebt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.1.1.1	Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm	Der LVR setzt das beschlossene Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die Jahre 2024-2035 um (Vorlage Nr. 15/2324).	langfristig	Dezernat 3 Dezernat 5		hoch Eigenmittel	in Umsetzung
2.1.1.2	Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030	Der LVR erstellt auf Basis des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) bis 2026 die identifizierten regionalen Zielplanungen (Vorlagen Nr. 15/1072, 15/1738) zur Sicherstellung der benötigten, zusätzlichen Schulraumkapazität im Rheinland.	langfristig	Dezernat 3 Dezernat 5		hoch Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.1.2: Die Förderschulen des LVR verfügen fortlaufend über ausreichendes, qualifiziertes **Schulträgerpersonal**, um die adäquate Beschulung und den ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu garantieren.							
Nr.	**Name der Maß-nahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Koopera-tionsbeteiligte**	**Personelle & finanzi-elle Ressourcen**	**Status**
2.1.2.1	Personalbericht für das Schulträgerper-sonal	Erstellung eines initialen Personalberichts für das Schulträgerpersonal in den Schulen des LVR bis 31.12.2026.	kurzfristig	Dezernat 5	Dezernat 1	niedrig Eigenmittel	in Planung
2.1.2.2	Personal-Monitoring und -controlling	Einführung eines Monitorings und Controllings der Personalfluktuation für den Bereich des Schulträgerpersonals bis 31.12.2026, einschl. der Ableitung von Zielgrößen für die personelle Besetzung im Bereich des Schulträgerperso-nals.	kurzfristig	Dezernat 5	Dezernat 1	mittel Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 2.2: Schulische Inklusion

Wir unterstützen aktiv die Entwicklung eines **inklusiven Schulsystems**, in dem Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen. Grundlage dafür ist der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Operatives Ziel 2.2.1:

Der LVR fördert rheinlandweit und fortlaufend die **Vernetzung** der regionalen schulischen Akteure und unterstützt deren Befähigung zur Weiterentwicklung der Inklusion im Schulbereich.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.2.1.1	Inklusiven Kooperationen	Finanzielle Förderung von inklusiven Kooperationen zwischen LVR-Schulen, allgemeinen Schulen und weiteren Partnern.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
2.2.1.2	Peer-Group-Angebote	Finanzielle Förderung von Peer-Group-Angeboten für Schüler*innen aus dem Gemeinsamen Lernen.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
2.2.1.3	SUSI - Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Lotsenfunktion durch SUSI: Über SUSI lotst, vernetzt und informiert der LVR ratsuchende Personen. Er unterstützt damit aktiv die schulische Inklusion im Rheinland und trägt zur Qualitätssicherung sonderpädagogischen Förderung bei.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.2.2: LVR-Förderschulen unterstützen mit ihrer hohen Fachexpertise operativ das **Gemeinsame Lernen** an allgemeinen Schulen.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
2.2.2.1	Förderung des Gemeinsamen Lernens	Im Gemeinsamen Lernen sind die Lehrkräfte (Landespersonal) der LVR-Förderschulen tätig. Der LVR als Schulträger fördert die Fortführung und den Ausbau des Gemeinsamen Lernens durch vernetzende (und politische) Unterstützung.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.2.3: Der LVR gestaltet aktiv die politischen Prozesse in **Netzwerken** und **Fachveranstaltungen** im Themengebiet Schule und Inklusion auf Landesebene und in den Kommunen des Rheinlandes mit.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
2.2.3.1	Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse im Themengebiet Schule und Inklusion	Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse durch den LVR in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion auf Landesebene und in den Kommunen des Rheinlandes.	fortlaufend	Dezernat 5		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 2.3: Vor- und außerschulische Bildung

Wir unterstützen im Rahmen unserer Aufgaben das **lebenslange Lernen** und die bestmögliche **Förderung aller Menschen mit Behinderungen** von der Frühförderung bis zur Erwerbstätigkeit.

Operatives Ziel 2.3.1:

Bis 2030 soll das gemeinsame Leben und Lernen – das beinhaltet das Ermöglichen und Befähigen von Erfahrungs-, Entwicklungs-, und Reflexionsprozessen – von allen Kindern in der **Kindertagesbetreuung** im Rheinland gefördert und damit sichergestellt werden.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.3.1.1	**Aufsicht und Beratung von Kindertageseinrichtungen**	Das Landesjugendamt Rheinland berät und beaufsichtigt die Qualitätsstandards in den ca. 6.000 Kindertageseinrichtungen. Hierzu ist die Beratung in Betriebserlaubnisverfahren und Kriterien basierten Prüfungen von jährlich 750 Einrichtungen in 2025 bis 2030 geplant.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Jugendämter im Rheinland, Oberste Landesjugendbehörde Wohlfahrtsverbände Träger von Einrichtungen	hoch Mischfinanzierung	in Umsetzung
2.3.1.2	**Fachberatung**	Als Unterstützungssystem der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden 8 Fachberatungen zur Stärkung und Qualifizierung eingesetzt.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Oberste Landesjugendbehörde	hoch Mischfinanzierung	in Umsetzung

2.3.1.3	**Fortbildungsmaßnahmen zum Thema sprachliche Entwicklung**	Die sprachliche Entwicklung der Kinder im pädagogischen Alltag der Einrichtungen und Kindertagespflege hat einen zentralen Stellenwert. Deshalb entwickelt das LVR-Landesjugendamt 2025 Fortbildungsmaßnahmen, in denen Fachberatungen als Multiplikator*innen für die sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung weiterqualifiziert und begleitet werden – und bietet diese ab 2025 an. Vorgesehen ist die Qualifizierung von jährlich 60 Fachberater*innen.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Jugendämter im Rheinland Wohlfahrtsverbände Träger von Einrichtungen	mittel Mischfinanzierung	in Planung
2.3.1.4	**Vernetzung**	Die Vernetzung zwischen den relevanten Akteursgruppen im Handlungsfeld wird gefördert. Im Jahr 2025 erfolgt zunächst eine Analyse der bestehenden Vernetzungen, möglicher Entwicklungsbedarfe und geeigneter konkreter Maßnahmen für 2026 ff.	fortlaufend	Dezernat 4/FB 42	Jugendämter im Rheinland Wohlfahrtsverbände Träger von Einrichtungen	niedrig Mischfinanzierung	in Planung

Operatives Ziel 2.3.2:

Der LVR unterstützt und fördert aktiv den **Übergang von der Schule in den Beruf** für junge Menschen mit Behinderungen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.3.2.1	**Facharbeitskreis "Übergang Schule – Beruf“**	Bildung eines nicht-öffentlichen politischen Facharbeitskreises "Übergang Schule – Beruf“.	kurzfristig	Dezernat 5	Dezernat 7	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

2.3.2.2	**Umsetzung von Forschungsvorhaben im Themenfeld "Übergang Schule – Beruf“**	Wissenschaftliche Analysen und Bewertung von Gelingensbedingungen und Hemmnissen im Übergang von der Schule in den Beruf durch Forschungsvorhaben und anschließende Nutzung der Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Bereichs Übergangs Schule-Beruf im politischen FAK und für das Programm KAoA-STAR. - Forschungsvorhaben InBeBi: „Inklusive Berufliche (Aus-)Bildung“ - Forschungsvorhaben „MOSAIK – Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion Kompetenzen“ - Forschungsvorhaben ANNS-IFD „Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten“	langfristig	Dezernat 5	Kooperation InBeBi: Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Humboldt-Universität zu Berlin Kooperation MOSAIK: TU Dortmund und Leibniz Universität Hannover Kooperation ANNS-IFD: Hochschule Düsseldorf	mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung
2.3.2.3	**Datenbasierte Analyse nachschulischer Werdegänge an LVR-Förderschulen**	Systematische Auswertung der durch das Schulministerium erhobenen und bereitgestellten Daten zu den Übergängen und nachschulischen Werdegängen der Schüler*innen an den LVR-Förderschulen gemäß § 31a SGB III.	mittelfristig	Dezernat 5	Schulministerium	hoch Eigenmittel	Idee

Strategisches Ziel 2.4: Demografischer Wandel und Digitalisierung

Wir unterstützen als Arbeitgeber die berufliche **Aus- und Weiterbildung** und den **Wissenstransfer** von (erfahrenen) Mitarbeitenden, um den Anforderungen der Aufgabenerledigung dauerhaft gerecht zu werden. Wir unterstützen den Einsatz von **innovativen Technologien**, wie E-Learning, künstlicher Intelligenz und Lernplattformen, um orts- und zeitunabhängiges Lernen zu ermöglichen. Wir entwickeln unsere digitalen Kompetenzen fortwährend weiter, um attraktive und zeitgemäße Angebote machen zu können.

Operatives Ziel 2.4.1:

Die (neuen) Mitarbeitenden des LVR werden laufend aus- und weitergebildet, um die Haltung des lebenslangen Lernens nachhaltig einzunehmen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
2.4.1.1	**Bedarfsorientierte Schulungen**	Es besteht das Angebot, auf spezifische Entwicklungen bedarfsorientiert zu reagieren und für bestimmte Zielgruppen Spezial-Programme zu entwickeln (z.B. BTHG, Fachfortbildungen für Therapeut*innen, SER, Curriculum Gewaltprävention für das Fallmanagement im Dez. 7, Curriculum Systemische Beratung für das Dez. 4 etc.).	fortlaufend	10.02 und bedarfsanforderndes Dezernat	ITBE und bedarfsanforderndes Dezernat	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

2.4.1.2	**Strukturiertes, professionelles Wissensmanagement**	Wir nutzen Transferprozesse zur Weitergabe von erworbenem Wissen und stellen damit sicher, dass das Fachwissen von ausscheidenden Mitarbeitenden für nachfolgendes Personal erhalten wird (u.a. mit der Methode der sog. „Wissens-Landkarten“). Außerdem wird ein kontinuierlicher Wissenstransfer und -austausch durch geeignete Beratungs- und Trainingsangebote (bspw. Seminare zu Kommunikation, Arbeits- und Managementtechniken, Wissensmanagement-Workshops) unterstützt. Dieses Angebot soll perspektivisch weiterentwickelt und ausgebaut werden um weitere Zielgruppen zu erreichen (bspw. neue Mitarbeitende). Auch die neuen Führungskräfte-Zirkel, die mit der Methode „WOL“ (Working Out Loud) durchgeführt werden, zahlen auf dieses Ziel ein.	langfristig	10.02	FB 12 Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
2.4.1.3	**Führungskräfte-Curriculum**	Es besteht die Verpflichtung, dass alle Führungskräfte mit Personalverantwortung flexibel und individuell an den Fortbildungsmodulen des sog. Führungskräfte-Curriculums im Sinne des lebenslangen Lernens teilnehmen. Das Programm besteht aus verpflichtenden und freiwilligen Modulen, um die Führungskompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurde es um Angebote für Menschen ergänzt, die neu in die Führungsrolle gekommen sind sowie um Angebote für Menschen, die sich für eine Führungsaufgabe interessieren, aber noch nicht wissen, ob Führung das Richtige für sie ist.	kurzfristig	10.02 Institut für Forschung und Bildung	Alle Führungskräfte	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

2.4.1.4	**Digitales Learning Management System**	Neben der Bereitstellung und Nutzung von Lerninhalten wird die Anwendung der Lernplattform Success Factors Learning (SFL) zur Planung, Implementierung und Bewertung eines bestimmten Lernprozesses verwendet. Das komplette Schulungsangebot für Mitarbeitende ist auf der Lernplattform Success Factors Learning zu finden. Führungskräfte können Mitarbeitenden Schulungen zuweisen. Aktuelle Lernpläne wie auch Schulungshistorien sind sichtbar.	mittelfristig	10.02 und FB 61	Dezernat 1 und 6 Alle Mitarbeitenden	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
2.4.1.5	**Autor*innentool**	Seit dem 01.01.2025 steht den Mitarbeitenden des LVR das Autor*innentool (tts performance suite) zur Verfügung. Mithilfe des Tools können digitale Tutorials erstellt werden. Es ermöglicht den Aufbau eines Digitalisierungs-Wikis, indem alle Lizenznehmenden sich dazu verpflichten, dieses Wiki mitaufzubauen. Alle Mitarbeitenden des LVR können darauf zugreifen und sich eine schnelle, zeit- und ortsunabhängige Hilfestellung für ihre Fragen in Form von kurzen digitalen Tutorials holen.	mittelfristig	FB 61	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

2.4.1.6	**Durchführung von Erasmus+ - Mobilitäten**	Seit Frühjahr 2024 ist der LVR im Erasmus+-Programm der Europäischen Union im Bereich Berufsbildung akkreditiert und ist damit mindestens bis zum Ende des Programmzeitraums 2021 bis 2027 Erasmus+-Mitglied. Als akkreditierte Institution kann der LVR in einem vereinfachten Verfahren jährlich Fördermittel beantragen, um europäische und internationale Mobilitäten im Bereich Berufsbildung finanziell zu unterstützen. Dabei bietet das Programm Möglichkeiten für verschiedene Formate: Auszubildende können von mehrtägigen Gruppenexkursionen oder mehrwöchigen bis mehrmonatigen Auslandspraktika und Lerneinheiten im Ausland profitieren. Das Bildungspersonal hat die Möglichkeit, an Hospitationen (z.B. Job Shadowing) oder Kursen und Schulungen im Ausland teilzunehmen.	fortlaufend	LVR-Regiestelle Erasmus+- (20.01)	Betroffene LVR-Dienstelle (Pilot-Gruppe: LVR-Pflegeschulen) und ausländische Kooperationspartner; betroffene Dienststellen der LVR-Mitgliedskörperschaften; Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung	niedrig Fördermittel	in Umsetzung
2.4.1.7	**Talente in Rente- zu jung für den Ruhestand**	Der LVR widmet sich seit längerer Zeit der lebensphasenorientierten Unterstützung seiner Mitarbeitenden und bietet verschiedenste Instrumente an. Es ist besonders wichtig auf die Mitarbeitenden zuzugehen, um sie bei ihren Lebensplanungen zu unterstützen und beraten. Die Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus erfolgte bisher lediglich in Einzelfällen und auf Wunsch der jeweiligen Mitarbeitenden. Künftig soll die Option der Beschäftigung im Alter standardmäßig angeboten werden.	Kurzfristig	FB 12 und alle Führungskräfte	Alle Dezernate und Führungskräfte	fortlaufend Teil der Personalplanung aller Dezernate Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 2.4.2: Die digitale Transformation wird gezielt durch die Digitalkompetenz der Mitarbeitenden des LVR gefördert.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
2.4.2.1	**Curriculum Digitale Kompetenzen**	Zur Entwicklung der Schlüsselkompetenz in Bezug auf digitale Kompetenzen, wurde ein Schlüsselkompetenzmodell entwickelt, auf das ein Curriculum für Digitale Kompetenzen aufbaut. Die Angebote im Rahmen dieses Curriculums starten im Jahr 2025 und werden laufend ausgebaut.	kurzfristig	10.02 und FB 61	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
2.4.2.2	**Wissen to go – Fit in der digitalen Arbeitswelt**	Mithilfe des Veranstaltungsplans „Wissen to go – Fit in der digitalen Arbeitswelt“ werden im Rahmen des Digitallabors Informationen zu zentralen Themen der Digitalisierung den Mitarbeitenden des LVR in unterschiedlichen Formaten (Präsenz, hybrid, digital) zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltungen werden jeweils quartalsweise angekündigt.	kurzfristig	FB 61	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

3 Kultur

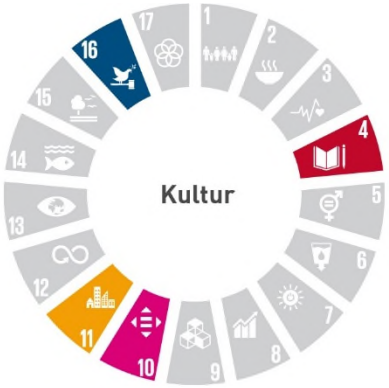

Leitlinie

Wir verstehen Kultur als Kompass für die Zukunft und Schlüsselsektor für die Vermittlung von Nachhaltigkeit. Deswegen bewahren und erforschen, profilieren und vermitteln wir das materielle ebenso wie das immaterielle kulturelle Erbe des Rheinlandes sowie dessen Kulturlandschaften. Seine Vielfalt und kulturelle Identität machen wir für alle Menschen erlebbar. Dazu treten wir in den Dialog und bündeln die Kräfte der Kulturszene.

Strategisches Ziel 3.1: Erforschen und Bewahren

Wir **entdecken, erforschen, vermitteln und schützen** das Rheinische **Kulturerbe**.

Operatives Ziel 3.1.1:

Der LVR verstärkt bis 2030 die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrnehmung des **UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes** als Teil des römischen archäologischen Erbes im Rheinland mit mindestens **5 Maßnahmen**.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.1.1.1	**Aufgabe des Welterbe-beauftragten**	Der LVR übernimmt die Funktion als Welterbe-beauftragter für 19 Kommunen und sechs Kreise an 24 Fundplätzen. U.a. Planstelle 2 Jahre bis 2026 zur Betreuung der Limes-Anrainer-Gemeinden hinsichtlich (musealer) Präsentation. (LVR-LMB)	fortlaufend	LVR-ABR, LVR-LMB		hoch Eigenmittel	in Umsetzung
3.1.1.2	**Konzeption eines mobilen Besucher-zentrums**	In Klärung.	fortlaufend	LVR-ABR		in Klärung	in Planung
3.1.1.3	**Projektantrag „Niedergermanischer Limes“**	Der EFRE-Projektantrag wurde am 31.1.2025 eingereicht.	mittelfristig	LVR-ABR	Tourismus NRW	in Klärung	Idee

3.1.1.4	**Analoge Inwertsetzung durch Ausstellungen**	a) Neuer Dauerausstellungsbereich „Niedergermanischer Limes“ im 1. Obergeschoss des LVR-LandesMuseum Bonn, geplant für 2025 b) Limes-Pavillon im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum: Der Limes-Pavillon bietet seit 2024 Einblicke in die regionale Geschichte des Niedergermanischen Limes. Im modernen Ausstellungsgebäude wird der Limes anhand eines begehbaren Rheins, interaktiver Medientische, kurzweiliger Filme und einem Spiel fürs Tablet erfahrbar. c) siehe auch: „MiQua…op Jöck! Lebenswelten am Limes“ (Punkt 3.4.2.7)	a) kurzfristig b) fortlaufend	LVR-LMB, LVR-APX		hoch Eigenmittel	in Umsetzung
3.1.1.5	**Digitale Inwertsetzung und Einbindung in bestehende Portale**	a) Die Prüfung zur Aufnahme von Standorten des Niedergermanischen Limes in das Informationsportal Kuladig läuft aktuell. b) In das Portal Rheinische Geschichte werden Beiträge zum Niedergermanischen Limes aufgenommen. c) Das LVR-LMB entwickelt gemeinsam mit dem LVR-ABR die im Zuge der Landesausstellung „Roms fließende Grenzen“ realisierte Cross Cultural Timeline zum Niedergermanischen Limes weiter.	kurzfristig	a) 92.20, LVR-LMB und LVR-ABR b) LVR-ILR c) LVR-LMB, LVR-ABR		niedrig bzw. mittel Eigenmittel	a) Idee b) und c) in Planung

3.1.1.6	**Archäologische Erforschung der römischen Siedlungstätigkeit am Standort der hochkaiserzeitlichen Colonia Ulpia Traiana (einschließlich der vorcoloniazeitlichen Siedlung und der spätantiken Befestigung)**	Im bisherigen Konzept des LVR-Archäologischen Parks Xanten (LVR-APX) stand die Zivilstadt Colonia Ulpia Traiana im Vordergrund von Forschung und Präsentation. Die vorcoloniazeitliche Siedlung und ihre Funktion im Rahmen des niedergermanischen Limes blieben in der Präsentation weitgehend unberücksichtigt. Dies gilt auch für die gesamte Spätantike. Um den Anforderungen an die Welterbestätte, aber auch um die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die umfassende Einbindung der Spätantike in das Schutz-, Präsentations- und Ausstellungskonzept der CUT zu schaffen, sind weitere archäologische Forschungen erforderlich.	fortlaufend	LVR-APX	LVR-ABR, Universitäten, Forschungsinstitutionen sowie Denkmalfachbehörden national und international	hoch Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 3.1.2:

Der LVR arbeitet bis 2030 im Rahmen des Projekts „Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier“ an der kulturellen Inwertsetzung des ehemaligen Kraftwerk Frimmersdorf mit **mindestens 3 Maßnahmen.**

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.1.2.1	**Einrichtung Denkmalpfad**	Der LVR richtet im ehemaligen Kraftwerk Frimmersdorf einen industriekulturellen Denkmalpfads ein.	fortlaufend	LVR-FB 92		hoch Ressourcen: in Klärung	Idee
3.1.2.2	**Vermittlungselement Portal Frimmersdorf**	Der LVR vermittelt im ehemaligen Kraftwerk Frimmersdorf mit dem Portal Frimmersdorf einen Überblick über das kulturelle Erbe der Region.	fortlaufend	LVR-FB 92		hoch Ressourcen: in Klärung	Idee

3.1.2.3	**geSCHICHTEN Rheinisches Revier**	a) Das interdisziplinäre LVR-Projekt „Vermittlungsstrategien im Strukturwandel des Rheinischen Braunkohlereviers“ integriert aktuelle Forschungsfragen zum gesellschaftlichen Umgang mit der Herausforderung des Klimawandels im konkreten Kontext des Ausstiegs aus dem Braunkohletagebau und der Kohleverstromung. Der LVR trägt mit dem Projekt „geSCHICHTEN im Rheinischen Revier“ dazu bei, die kulturellen Akteure und örtlichen Dokumentationszentren zu vernetzen. b) Das LVR-LMB stellt für das geplante Besucherzentrum Tagebau Garzweiler (Realisierung in 2026) Objekte zur Verfügung und berät gemeinsam mit dem LVR-ABR die Gestalter*innen.	langfristig	a) LVR-FB 92 b) LVR-LMB		a) in Klärung b) hoch Ressourcen: in Klärung	in Umsetzung

Operatives Ziel 3.1.3: Der LVR stellt den Schutz und Erhalt des materiellen wie immateriellen Kulturerbes mit **mindestens 3 weiteren Maßnahme** sicher.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
3.1.3.1	**Archiv des Alltags**	Das Archiv des Alltags wird durch das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte fortlaufend digital und analog langzeitarchiviert und nachhaltig in Wert gesetzt.	fortlaufend	LVR-ILR		mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.1.3.2	**KuLaDig**	Das Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe sensibilisiert für den prägenden Einfluss des Menschen auf seine Umwelt. Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes kann nur auf der Grundlage einer vorherigen Erfassung, Beschreibung und Erklärung erfolgen. Diese wird mit KuLaDig geleistet.	fortlaufend	Inhaltlich: 91.20 Technisch: 92.20		mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.1.3.3	**Mühlenregion Rheinland**	Erhaltung und Entwicklung von historischen Mühlen und Wasserkraftanlagen durch eine nachhaltige Nutzung der Wasserkraft als regenerative Energiequelle; Projektmaßnahmen: Beratung, Vernetzung und Information, Fachtagungen und Exkursionen	fortlaufend	91.20	Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Naturpark Bergisches Land, Naturpark Rheinland, Rheinisches Mühlen-Dokumentationszentrum e.V. (RMDZ)	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 3.1.4:

Zum 75-jährigen Jubiläum des LVR 2028 wird die Geschichte des LVR und seiner Vorgängerinstitution vor dem Hintergrund von kommunaler Selbstverwaltung und Demokratisierung mit **mindestens 5 Maßnahmen** erforscht.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.1.4.1	**Diverse Angebote**	Mehrere analoge und digitale Angebote werden aktuell erarbeitet.	mittelfristig	LVR-ILR, LVR-AFZ	Diverse Kooperationspartner	mittel Eigenmittel	in Planung bzw. in Umsetzung

Strategisches Ziel 3.2: Fördern

Wir **fördern das kulturelle Erbe** des Rheinlandes **und seine Kulturlandschaften** im engen Dialog mit den Menschen.

Operatives Ziel 3.2.1:

Der LVR sensibilisiert bis 2030 **100 % der Fördernehmenden** zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der eigenen Kulturarbeit.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.2.1.1	**Aufnahme Nachhaltigkeitskriterien**	Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in die Förderlinien des Dez. 9, abgestimmt auf die spezifischen Ziele und Voraussetzungen der einzelnen Förderlinien.	kurzfristig	FB 91, 91.20	u. a. Naturparke im Rheinland	niedrig Ressourcen: in Klärung	in Planung
3.2.1.2	**Prüfung von Checklisten**	Prüfung von Checklisten auf ihre Anwendbarkeit auf die jeweiligen Förderlinien (Bsp. Niedersachsen Checkliste Ökologische Nachhaltigkeit)	kurzfristig	FB 91		niedrig Ressourcen: in Klärung	Idee
3.2.1.3	**LVR-Pflanzgutförderung**	Der LVR fördert aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung kulturhistorisch begründeter Landschaftsbilder durch die Bereitstellung von Pflanzgut.	fortlaufend	91.20		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

3.2.1.4	**1.000 Bäume für Brauweiler**	Entwicklung eines Projektes, in dem unter Beteiligung der Bevölkerung in und um Brauweiler Baumpflanzungen erfolgen. Ein Anliegen ist es, den LVR öffentlichkeitswirksam als wichtigen regionalen Akteur in der Landschaftspflege zu positionieren	kurzfristig	91.20		hoch Eigenmittel	in Planung
3.2.1.5	**LVR-Regiosaatgutförderung**	Mit dieser Förderung werden regional vorkommende Pflanzenarten in ihrem Bestand gestärkt und zum Erhalt der Biodiversität beigetragen.	fortlaufend	91.20		mittel Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 3.3: Partizipation und Teilhabe

Wir ermöglichen allen Menschen **Zugang** zu Kunst und Kultur und bieten an, aktiv am künstlerischen Prozess und kulturellen Geschehen mitzuwirken.

Operatives Ziel 3.3.1:

Der LVR legt bis 2030 in der Konzeption von **mindestens 7 Bildungs- und Kulturangeboten** einen Schwerpunkt auf Partizipation und kulturelle Teilhabe.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.3.1.1	**LEADER-Kooperationsprojekt „Erfassung historischer Kulturlandschaft“**	Partizipatives Citizen Science Projekt. Fördermittel (LEADER) sind beantragt.	mittelfristig	91.20	Werden innerhalb einer LEADER Region gesucht, z. B. im Oberbergischen Kreis	mittel neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Planung

3.3.1.2	**Stadt Land Fluss - Tage der Rheinischen Landschaft**	Partizipative Wissensvermittlung und Vermittlung praxisnaher Methoden für nachhaltige Lebensweisen. Netzwerkbildung mit lokalen Akteure aus den Bereichen Natur- u. Umweltschutz, kulturelles Erbe u. Regionalgeschichte. Förderung regionaler Identität. Besonderer Augenmerk auf Inklusion.	langfristig	91.20	z.T. mehr als 100 Partner*innen aus den Projektregionen (Vereine, Kommunen, Naturschutzverbände, Geschichts- u. Heimatvereine, Initiativen, Landwirtschaft etc.)	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
3.3.1.3	**Entdeckungen in ClickRhein**	Niedrigschwellige (barrierearme) Entdeckungen im Kontext Nachhaltigkeit und Umweltschutz auf ClickRhein, z.B. Lehrpfade Naturschutz, Metabolon.	fortlaufend	LVR-92.20		mittel Eigenmittel	in Planung
3.3.1.4	**Projekt „Höhere Kommunalverbände und ihre Bedeutung für die Demokratiegeschichte nach 1945“**	Forschungs- und Vermittlungsprojekt zum Thema „Höhere Kommunalverbände und ihre Bedeutung für die Demokratiegeschichte nach 1945“ mit Einbezug der Mitarbeitenden des LVR.	kurzfristig	LVR-ILR		mittel Mischfinanzierung	in Planung
3.3.1.5	**Forschungsprojekt „Museum der Zukunft“**	Um der Partizipation von Besuchenden auch künftig einen festen Ort im Haus zu ermöglichen, wurde für die neue Dauerausstellung ein eigener Ort für diesen Dialog eingeplant: Das „Museum der Zukunft“. Es versteht sich dabei sowohl als Ideenwerkstatt und Motor für innovative Vermittlungskonzepte, schafft aber auch Raum für eine offene Debattenkultur zwischen den Verantwortlichen des Museums und den Besuchenden.	fortlaufend	LVR-LMB		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

3.3.1.6	**Projekt und Ausstellungsbereich „ArchaeoLab“**	Gestaltung eines partizipativen Projekt- und Ausstellungsbereichs in der neuen Dauerausstellung des LVR-LMB.	kurzfristig	LVR-LMB		hoch Fördermittel	in Umsetzung
3.3.1.7	**Audience Development-Strategie**	Das Max Ernst Museum Brühl des LVR möchte sich neuen Besucher*innengruppen öffnen und gezielt Communities ansprechen, die bislang nicht Teil der Besucher*innengruppen des Museums gewesen sind. Hierzu wird in einem zweijährigen Projekt u.a. eine umfangreiche Besucher*innenbefragung konzipiert und durchgeführt und eine Audience Development-Strategie entwickelt, im Rahmen dessen besuchsverhindernde Barrieren identifiziert werden sollen.	kurzfristig	MEM des LVR		hoch neue Personalstelle erforderlich Fördermittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 3.4: Demokratie stärken

Wir leisten mit unseren **Kulturangeboten** einen aktiven Beitrag für eine **starke Demokratie** und befähigen die Menschen sich ihrer Rechte bewusst zu sein, sie zu verteidigen und aktiv zu schützen.

Operatives Ziel 3.4.1:

Mit Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsstrategie wird allen Mitarbeitenden des LVR bis 2030 **eine Schulung** zu Fragen des Umgangs mit antidemokratischen Tendenzen angeboten.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.4.1.1	**Mitarbeitendenfortbildungen „Geschichte und Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung als wesentliche Voraussetzung für Demokratie“**	Fortbildungsangebote für Mitarbeitende zur Geschichte und Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung als wesentliche Voraussetzung für Demokratie	kurzfristig	LVR-ILR		mittel Mischfinanzierung	in Planung
3.4.1.2	**Mitarbeitendenfortbildung „Demokratiebildung und Antisemitismus“**	Mitarbeitendenfortbildungen zur Demokratiebildung und dem Umgang mit Antisemitismus.	kurzfristig	MiQua	Ggf, mit externen Partner*innen	mittel neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	Idee

Operatives Ziel 3.4.2: Bis 2030 führt der LVR mindestens **8 Maßnahmen** durch, mit denen Menschen befähigt werden, demokratiefeindliche Ideologien zu erkennen und für Menschenrechte einzutreten.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
3.4.2.1	**Entdeckungen auf ClickRhein**	Entdeckungen und Posts zu Bewegungen, Geschichten und Räumen marginalisierter Gruppen, z.B. LGBTQ-Geschichte, Orte jüdischen Lebens.	fortlaufend	LVR-92.20		mittel Eigenmittel	in Planung
3.4.2.2	**demokratiegeschichtliche und -fördernde Inhalte auf LVR-ILR-Portalen**	Ausbau der eigenen Portale mit demokratiegeschichtlichen und demokratiefördernden Inhalten.	kurzfristig	LVR-ILR		niedrig Eigenmittel	in Planung
3.4.2.3	**Dauerausstellung „Spielräume Demokratie"**	In der neuen Dauerausstellung im LVR-Industriemuseum Gesenkschmiede Hendrichs in Solingen begegnen Besucher*innen der Demokratie von heute. Dabei bringen Sie die Spielräume in Erfahrung, die uns Demokratie zum Mitwirken, Gestalten und Zusammenleben bietet.	fortlaufend	LVR-IMUS		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
3.4.2.4	**Forschungs- und Ausstellungsprojekt „Zwischen Diktatur und Demokratie. Kleidungsverhalten zwischen 1945 und 1968"**	Forschungs- und Ausstellungsprojekt: „Zwischen Diktatur und Demokratie. Kleidungsverhalten zwischen 1945 und 1968" in der Textilfabrik Cromford in Ratingen.	mittelfristig	LVR-IMUS		mittel neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.4.2.5	**Migrationsausstellung**	Eine Ausstellung im Industriemuseum Solingen	in Klärung	LVR IMUS		in Klärung	Idee
3.4.2.6	**Workshop Demokratie und Vielfalt**	Workshop zum Thema Demokratie und Vielfalt für weiterführende Schulen: Fühlen sich junge Menschen bei gesellschaftlichen und politischen Fragen ernst genommen? Was hat Demokratie zu bieten?	fortlaufend	MiQua		niedrig neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.4.2.7	**Outreach-Projekt „MiQua…op Jöck!“**	Das mobile Mitmachmuseum „MiQua…op Jöck!“ eröffnet mit seiner Variante „Jüdisches Leben in Deutschland“ bei Besuchen in Schulen und Jugendeinrichtungen Einblicke in und oft erste Kontakte mit jüdischer Geschichte sowie gegenwärtiger Vielfalt jüdischen Lebens. In Teams erforschen die Teilnehmenden des „MiQua…op Jöck! Stadt im mittelalter“ Aspekte des Zusammenlebens in der Kölner Geschichte. Das „MiQua…op Jöck! Lebenswelten am Limes“ widmet sich der römischen Provinz Niedergermanien und der nachhaltigen Vermittlung des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes im Rheinland	fortlaufend	MiQua		hoch neue Personalstelle erforderlich Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.4.2.8	**Bildungspartnerkongress: »Es geht auch anders. – Umgang mit Differenz als Thema außerschulischen Lernens«**	Der Bildungspartnerkongress am 12.11.25 beschäftigt sich unter dem Titel „Es geht auch anders.“ in einer Keynote mit anschließender Podiumsdiskussion sowie in Workshops oder Seminaren u.a. mit den Themen: Demokratiebildung, Antidiskriminierungsarbeit, Antisemitismusprävention, Inklusion, Queerness.	kurzfristig	LVR-ZMB	Bildungspartner NRW ist eine vertragliche Vereinbarung des Ministeriums für Schule und Bildung und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe	mittel Fördermittel	in Planung

Strategisches Ziel 3.5: Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung hat für uns einen hohen Stellenwert und unterstützt auch die Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE). Wir erreichen gemeinsam mit unseren Partnern in Ausstellungen und Projekten mit unserer (inhaltlichen) Programmatik Menschen jeden Alters auf informellem Weg, um sie in die Lage zu versetzen, globale Herausforderungen zu verstehen und entsprechende Lösungen zu entwickeln. Wir tragen Nachhaltigkeitsthemen mit den Mitteln der Kulturarbeit in die Gesellschaft und setzen Impulse.

Operatives Ziel 3.5.1:

Weiterentwicklung des bestehenden Angebots mit zwei Schwerpunkten: 1. Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte der Psychiatrie mit Fokus auf die Verstrickung der Kliniken in die Medizinverbrechen der NS-Zeit. 2. Sensibilisierung für die Herausforderungen der Gegenwart mit dem Fokus auf Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.5.1.1	**Vortragsreihe Psychiatrie und Gesellschaft**	Auseinandersetzung mit Geschichte der Psychiatrie mit besonderem Fokus auf die Verstrickung der Kliniken in Medizinverbrechen der NS-Zeit.	kurzfristig	Dezernat 8 und Dezernat 9 (LVR-ILR und weitere Kooperationspartner)	LVR-Klinikverbund	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
3.5.1.2	**Ertüchtigung „Haus 5“ der LVR-Klinik Düren**	Einen Ort schaffen, um bestehendes Angebot (Lesungen, Vortragsreihen, Informationsveranstaltungen etc.) auszuweiten und langfristig eine umfangreiche Dauerausstellung zu Geschichte und Gegenwart zu etablieren. Haus 5 soll Zentrum und Knotenpunkt des Projekts „Route der Psychiatrie“ werden.	fortlaufend	Dezernat 3 und Dezernat 8	LVR-Klinik Düren	hoch Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.5.1.3	**Route der Psychiatriegeschichte (Arbeitstitel)**	Entlang einer „Route der Psychiatriegeschichte“ mit Wegpunkten in den LVR-Kliniken sowie an anderen relevanten Erinnerungsorten im Rheinland soll Psychiatriegeschichte für Interessierte erfahrbar gemacht werden. Digital begleitet wird das Projekt durch den Aufbau und die fortlaufende Erweiterung einer gemeinsamen Web-Präsenz aller LVR-Kliniken und sonstigen Erinnerungsorte zum Thema Psychiatriegeschichte.	fortlaufend	Dezernat 8 und Dezernat 9	LVR-Kliniken	hoch Mischfinanzierung	in Planung

Operatives Ziel 3.5.2: Bis 2030 realisieren wir **8 Ausstellungen und Projekte** des LVR mit direktem Nachhaltigkeitsbezug.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
3.5.2.1	**Auf digitaler Zeitreise durch die Bergische Landschaft - Oberberg neu entdecken**	Das kulturelle Erbe der Region soll für unterschiedliche Zielgruppen in einer innovativen Form mit augmented reality sichtbar gemacht werden, ebenso werden aktuelle Themen der Kultur- und Ressourcenlandschaft vermittelt. Für einen adäquaten Umgang mit der Kulturlandschaft ist es von großer Bedeutung, die Spuren in der Landschaft zu erkennen und deuten zu können.	kurzfristig	91.20	Oberbergischer Kreis / Regionale 2025	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung
3.5.2.2	**Tagung 2025 „Kulturlandschaft und Klimawandel“**	Die interdisziplinäre Tagung greift einige Aspekte auf, räumlich bezogen auf das Bergische Land. Beispiele aus anderen Regionen zeigen die Vergleichbarkeit von entsprechenden Auswirkungen und Handlungsoptionen für die Zukunft.	kurzfristig	91.20	LVR-FLM Lindlar	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

3.5.2.3	**Ausstellungspavillon „Müll und Müllentsorgung in römischer Zeit“**	Die Projektidee des LVR-APX sieht einen neuen, in den Archäologischen Park integrierten Dauer-Ausstellungsbereich vor. Die Ausstellung soll die Besucher*innen zur Reflexion des eigenen Umgangs mit Müll bzw. dessen Entsorgung sowie im weiteren Sinne mit den Themen Umwelt und Umweltschutz anregen.	mittelfristig	LVR-APX		in Klärung	Idee
3.5.2.4	**Dauerausstellung „Schwein gehabt!“**	Die neue Dauerausstellung „Schwein gehabt!“ des LVR-Freilichtmuseums Lindlar geht der Frage nach dem Wert des Fleisches nach. In der Gemeinschaftsgefrieranlage stehen sechs Themen im Fokus: Die Tiere, die Landwirtschaft, die Hausschlachtungen, das Gefrieren, das Metzgerhandwerk und der Konsum. Objekte aus der Sammlung des Freilichtmuseums und Fotografien des Agrarjournalisten Dr. Wolfgang Schiffer aus dem Archiv des Alltags im LVR-ILR zeichnen den Wandel der letzten 100 Jahre nach. Zudem berichten Zeitzeug*innen von ihren persönlichen Erinnerungen an Gefriergemeinschaften, Masterfolge und Schlachtfeste. Eine Medienstation zeigt zudem einmalige Aufnahmen des Fotografen Joachim Gies. Er hat die letzten noch bestehenden Gefrierhäuser der Region in ihrem jetzigen Zustand – aktiv oder umgenutzt – für das Freilichtmuseum dokumentiert	fortlaufend	LVR-FML		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

3.5.2.5	**Dauerausstellung „Von der Kuh ins Kühlregal“**	Die neue Dauerausstellung „Von der Kuh ins Kühlregal“ des LVR-FML behandelt das Thema Milch. Seit über 150 Jahren prägt die Milchwirtschaft das Bergische Land. Produktionswege und Verkaufsmechanismen haben sich in dieser Zeit stark verändert. Aus Selbstversorgerhöfen entstanden leistungsstarke Unternehmen, aus Molkereien global agierende Konzerne. Die Dauerausstellung zeichnet diese Entwicklungen anhand ausgewählter Fotos, historischer Objekte und persönlicher Erinnerungen nach — vom Melken im Stall über das Buttern in der Molkerei und dem Einkauf im „Tante-Emma-Laden“ bis hin zum Verzehr am Frühstückstisch.	fortlaufend	LVR-FML		mittel Eigenmittel	in Planung
3.5.2.6	**Beiträge im Portal Rheinische Geschichte**	Im Portal Rheinische Geschichte entstehen Beiträge zur Energie- und Umweltgeschichte.	kurzfristig	LVR-ILR		niedrig Eigenmittel	in Planung
3.5.2.7	**Digitale Ausstellung „So was haben wir noch nicht erlebt!“**	Die digitale Ausstellung „So was haben wir noch nicht erlebt!“ thematisiert die Flutkatastrophe 2021 in Euskirchen. Die Flutkatastrophe am 14. Juli 2021 hat das Leben der Menschen in den Städten und Dörfern des Kreises Euskirchen, aber auch weit darüber hinaus, verändert. Die Ereignisse der Flutnacht und der darauffolgenden Wochen und Monate prägen seither das Leben, Denken und Handeln der Betroffenen.	fortlaufend	LVR-ILR	Stadtmuseum Euskirchen	mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.5.2.8	**Ausstellung „Must-Have“**	Die Ausstellung im LVR-Industriemuseum Papiermühle Alte Dombach in Bergisch Gladbach richtet mit über 400 Exponaten einen Blick auf die Entwicklung des Konsums von der vorindustriellen Zeit bis in die unmittelbare Gegenwart und wirft Fragen an die Zukunft auf. Besucher*innen sind ebenfalls eingeladen, sich Fragen zu stellen und das eigene Konsumverhalten zu hinterfragen. Die Ausstellung wendet sich an alle, die ihr Herz schon mal an einen besonders schönen Gegenstand verloren haben oder sich kritisch mit dem Thema Konsum auseinandersetzen möchten.	kurzfristig	LVR-IMUS		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 3.6: Beraten und Vernetzen

Wir beraten, qualifizieren und vernetzen die rheinische Kulturszene.

Operatives Ziel 3.6.1:

Der LVR führt bis 2030 die vorhandenen **Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote** für die rheinische Kulturszene und -landschaft in gleicher Intensität fort.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
3.6.1.1	**LVR-Forum Naturschutz und Kulturlandschaft mit dem Fokus auf Biostationen und Naturparke**	Organisation einer Veranstaltung an der thematischen Schnittstelle von Naturschutz und Kulturlandschaftspflege zur Vernetzung der Biologischen Stationen und der Naturparke.	kurzfristig	91.20	Dachverband der Biologischen Stationen NRW	mittel Eigenmittel	in Planung

3.6.1.2	**Kulturlandschafts-pflege als Träger öffentlicher Belange**	Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung des LVR als Träger öffentlicher Belange in allen Planungsverfahren. Sensibilisierung für das Schutzgut Kulturelles Erbe, insbes. historisch überlieferte Landschaftselemente und -strukturen.	fortlaufend	91.20, LVR-ABR, LVR-ADR, Dezernat 3		niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
3.6.1.3	**AK Natur und Landschaft des Region Köln/Bonn e.V.**	Erarbeitung eines Klimawandelanpassungskonzepts für die Region sowie die Erarbeitung weiterer interkommunaler / regionaler Strategien und Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeit, Raumplanung und Landschaftsentwicklung	langfristig	91.20	Region Köln/Bonn e.V.	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
3.6.1.4	**LVR-Kulturkonferenzen**	Jährliche Konferenzen zur Vernetzung von rheinischen Kulturschaffenden, der freien Szene, Mitarbeitenden aus Kulturverwaltungen und Kulturpolitik. Die LVR-Kulturkonferenz 2025 beschäftigt sich unter dem Motto „Kultur. Nachhaltig. Wirtschaften.“ mit dem Schwerpunkt der ökonomischen Nachhaltigkeit. Sie findet am 21.5.25 in Krefeld statt.	fortlaufend	92.30	Rheinische RKPs, MKW NRW	mittel Mischfinanzierung	in Planung
3.6.1.5	**Verstetigung Plattform „Kultur-Klima“**	Die Plattform Kultur-Klima bleibt aktuell bis 2027 erhalten. Es soll eine Vertiefung des Schwerpunkts „ökologische Nachhaltigkeit“ erfolgen, u.a. durch neue Seiten auf der Plattform zu den Themen: Erste Schritte in die Nachhaltigkeit, Mobilität und Materialverwaltung/-sharing. Eine Verlängerung darüber hinaus wird angestrebt.	kurzfristig	92.30	LWL, MKW NRW	hoch Mischfinanzierung	in Planung

3.6.1.6	**Aufbau Netzwerk „Kultur-Klima NRW“**	Ziel ist es, ein starkes Netzwerk von Kulturakteur*innen in NRW aufzubauen, das gemeinsam Wissen teilt und Ideen entwickelt, um eine nachhaltige Kulturpraxis zu fördern. Der Auftakt fand im Oktober 2024 im Ruhr Museum Essen statt. Das nächste Treffen ist für Oktober 2025 geplant.	fortlaufend	92.30	LWL, MKW NRW, RKP-Büros, GreenCulture Anlaufstelle	mittel Mischfinanzierung	in Umsetzung

Operatives Ziel 3.6.2: Bis 2030 werden in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Partnern **3 Projekte** realisiert.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
3.6.2.1	**Teilnahme am Programm „Kultur macht Schule“**	Ostbelgien nimmt ausgewählte außerschulische Lernorte des LVR und der Netzwerkpartner in das ostbelgische Förderprogramm „Kultur macht Schule“ auf.	fortlaufend	LVR-92.30	Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft	niedrig Eigenmittel	in Planung
3.6.2.2	**Einrichtung Wanderweg Biostation Mittlere Wupper**	Das Projekt der Gesenkschmiede Hendrichs in Solingen wirft einen Blick auf die Solinger Naturlandschaft im Spannungsfeld zwischen Industriegeschichte, Stadtplanung und bürgerschaftlichem Engagement. Es macht deutlich, wie sich Natur und menschliches Schaffen gegenseitig beeinflussen und beeinflusst haben. Das Projekt beinhaltet mehrere Maßnahmen. Eine davon ist die Einrichtung eines Wanderweges um die Gesenkschmiede mit Infotafeln. Ergänzend wird es Touren in KuLaDig, Komoot, Actionbound etc. geben.	fortlaufend	LVR-IMUS	Biostation Mittlere Wupper	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung

3.6.2.3	**Projekt Bildung-Klima-plus-56**	Seit Juni 2023 ist das LVR-Industriemuseum Teil des bundesweiten Netzwerks Bildung-Klima-plus-56. Hierbei engagieren sich Bildungseinrichtungen in ganz Deutschland gemeinsam für den Klimaschutz und für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Drei Schauplätze des LVR-Industriemuseums (Papiermühle Alte Dombach in Bergisch Gladbach, das Kraftwerk Ermen & Engels in Engelskirchen und die Ratinger Textilfabrik Cromford) setzen seit 2024 vermehrt auf das Thema Klimabildung.	fortlaufend	LVR-IMUS	Netzwerk Bildung-Klima-plus-56	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung

4 Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung

Leitlinie

Wir setzen uns aktiv für den Schutz natürlicher Ressourcen und die Anpassung an Klimafolgen ein. Wir fördern nachhaltige Praktiken und innovative Lösungen, um Ressourcen zu schonen, die Biodiversität zu erhalten und den Auswirkungen des Klimawandels wirksam zu begegnen. Wir streben danach, unsere negativen Umweltauswirkungen stetig zu verringern. Wir wollen gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern in der Region eine resiliente und gerechte Zukunft gestalten.

Strategisches Ziel 4.1: Biodiversität

Wir schützen und stärken durch gezielte Maßnahmen und nachhaltige Pflege die Artenvielfalt auf unseren Flächen, um natürliche Lebensräume zu bewahren und zu fördern.

Operatives Ziel 4.1.1:

Im Jahr 2026 liegt ein **Zuständigkeitsplan** für das Thema Biodiversität auf dezernatsübergreifender Ebene vor, inklusive einer festgeschriebenen Anzahl an Wochenarbeitsstunden für übergreifende Biodiversitätsaufgaben.

Nr.	Name der Maß-nahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Koopera-tionsbeteiligte	Personelle & finanzi-elle Ressourcen	Status
4.1.1.1	Klärung der Aufga-ben, Zuständigkeit und Verortung einer zentralen Biodiversi-täts-Stelle	Abstimmung zwischen dem FB 33 und FB91 bezüglich Aufgabenspektrum, Umfang und Verortung innerhalb der Dezernate.	kurzfristig	FB 33	FB 91	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
4.1.1.2	Finale Festlegung der Stellenverortung	Interne Prüfung der personellen Kapazitäten, Erstellung einer Stellenbeschreibung und ggf. Anmeldung einer neuen Personalstelle	mittelfristig	FB 33, FB 91	GL, FB 12	mittel Eigenmittel	Idee

Operatives Ziel 4.1.2: Im Grünflächenmanagement der Kliniken wird die Biodiversität durch standortbezogene Maßnahmen geschützt und gestärkt.							
Nr.	**Name der Maß-nahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Koopera-tionsbeteiligte**	**Personelle & finanzi-elle Ressourcen**	**Status**
4.1.2.1	**Angepasstes Be-pflanzungskonzept der Klinik-Grünflä-chen**	Anpflanzung von Streuobstwiesen, Benjeshe-cken, Bienenvölker, Wildwiesen, Blühflächen, Gebäudebegrünung, Staudenbepflanzung	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Strategisches Ziel 4.2: Ressourcenschonung

Wir setzen zum Schutz unserer Umweltressourcen auf die Hierarchie Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung. Wir konsumieren bewusster.

Operatives Ziel 4.2.1:

Im Jahr 2026 liegt ein **Zuständigkeitsplan** für das Thema Abfall in den Dienststellen vor, inklusive Beschreibung konkreter Aufgaben.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.2.1.1	Aufbau einer Abfallmanagementorganisation	Der Benennung von Zuständigkeiten bzw. der Aufbau einer Abfallmanagementorganisation ist notwendig. Dafür ist auch eine Konkretisierung des Aufgabenspektrums, des Umfangs und Verortung innerhalb der Dezernate und Dienststellen erforderlich. Ob eine neue Personalstelle erforderlich wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehend.	kurzfristig	FB 33, dezernatsübergreifend	Oberste Leitung, alle Dezernate und Dienststellen	mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.2.2: Abfälle werden möglichst vermieden und das nicht-vermeidbare **Gesamtabfallaufkommen** wird stetig verringert, insbesondere die gefährlichen Abfälle, Lebensmittelabfälle, Abfälle zur thermischen Verwertung und Abfälle zur Beseitigung.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.2.2.1	**Einführung einer internen Tausch- / Leihbörse für LVR-Mobiliar**	Nicht mehr genutzte Produkte sollen LVR-intern weitergeben, geteilt, verliehen oder getauscht werden. Damit können monetäre Aufwände verringert, Ressourcen geschont und Abfälle vermieden werden. Hierfür wird bis 2027 ein Pilot innerhalb Dezernat 9 gestartet.	mittelfristig	Dezernat 9	FB 33, alle Dienststellen, die Produkte tauschen wollen	niedrig Eigenmittel	Idee
4.2.2.2	**Projektantrag „Circular.Culture“**	EFRE-Projektantrag im Programm "Circular Economy – CircularCities.NRW". Ziel des Projekts „Circular.Culture“ ist die Einrichtung einer zentralen und einer digitalen Materialbörse zum Zwecke eines Materialsharings für NRW. Der Projektantrag wurde im Januar 2025 eingereicht. Eine Entscheidung fällt im Mai.	fortlaufend seit 2025	92.30	NRW KULTURsekretariat	niedrig Mischfinanzierung	Idee
4.2.2.3	**Entwicklung modulares Sockelsystem**	Das LVR-LMB entwickelt ein modulares Sockelsystem für Vitrinen mit dem Ziel der Bildung eines Pools zur dauerhaften Wiederverwendung.	fortlaufend	LVR-LMB		mittel Eigenmittel	in Umsetzung
4.2.2.4	**Schaffung Medienpool**	Das LMB schafft einen Medienpool im Museumsverbund (Bonn, Brühl, Zülpich) mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung standardisierter Mediengeräte und der Reduzierung des Verwaltungs- und Beschaffungsaufwandes.	fortlaufend	LVR-LMB		mittel Eigenmittel	in Umsetzung

4.2.2.5	**Sensibilisierung für nachhaltigen Betrieb von Museumsshops- und cafés**	Diverse Maßnahmen zur Sensibilisierung der Betriebsgesellschaft und Pächter für Nachhaltigkeit/Fairen Handel in den Museumsshops und -cafés.	kurzfristig	LVR-IMUS, LVR-92.30		In Klärung	in Umsetzung

Operatives Ziel 4.2.3: Bis zum Jahr 2026 spart die LVR-Zentralverwaltung jährlich mindestens 2,5 % des **Gesamtenergieverbrauchs** ein und entwickelt Strategien zur weiteren Einsparung.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.2.3.1	**Erneuerung der Gebäudeautomation in der Zentralverwaltung (Landeshaus + Horion-Haus)**	In den Liegenschaften Horion-Haus und Landeshaus der Zentralverwaltung wird die Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik inklusive der Elektroverdrahtung erneuert.	mittelfristig	FB 31	FB 33	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
4.2.3.2	**Umstellung auf LED Leuchtmittel**	In den Liegenschaften Horion-Haus und Landeshaus der Zentralverwaltung: Sanierung der Beleuchtung und Umstellung auf LED-Leuchtmittel	mittelfristig	FB 31	FB 33	mittel Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 4.3: Betriebliches Umweltmanagement

Wir setzen nachhaltige Praktiken in allen Dienststellen um, um unsere Umweltleitlinie zu verfolgen und unsere negativen Umweltauswirkungen zu verringern.

Operatives Ziel 4.3.1:

In allen LVR-Kliniken ist bis 2030 das Umweltmanagementsystem **EMAS** etabliert.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.3.1.1	**Etablierung Nachhaltigkeitsmanagement**	Die Kliniken schaffen (Stabs-)Stellen für Klima- und Umweltmanagement (Klimaschutz, Energiemanagement, Mobilität, Abfall, EMAS, Nachhaltigkeit, Hitzeschutzkonzept	kurzfristig	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
4.3.1.2	**Erstellung eines Dekarbonisierungsfahrplans für die LVR-Kliniken**	Klinikspezifischer Fahrplan mit konkreter Maßnahmenplanung bis 2035 und perspektivischer Planung bis 2045. Handlungsfelder: Gebäudetechnik, Mobilität & Verkehr, Beschaffung von Material & Dienstleistungen (inkl. nachhaltige Lebensmittelbeschaffung)	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	hoch Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.3.2: Die LVR-Kliniken erarbeiten bis 2027 ein **Schulungskonzep**t für die Mitarbeitenden zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.3.2.1	**Mitarbeitenden-Schulungen**	Planung und Umsetzung regelmäßiger Schulungen für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.3.3: In **vier weiteren Dienststellen**, die aufgrund ihrer Umweltrelevanz ausgewählt werden, ist bis 2030 ein systematisches **betriebliches Umweltmanagement** etabliert.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.3.3.1	**Erarbeitung eines Ausweitungsplans für ein betriebliches Umweltmanagementsystem bis 2026**	Der Ausweitungsplan beinhaltet: - Konkretisierung der zur Umsetzung notwendigen Ressourcen und Aufgabenverteilung zwischen Abteilung 33.30 und den Einrichtungen - die Verpflichtungen zur Umsetzung für die Einrichtungen - eine konkrete Zeitschiene	kurzfristig	FB 33	Dezernat 9, LVR-InfoKom	mittel Eigenmittel	in Planung
4.3.3.2	**Aufbau und Erstellung von Arbeitshilfen eines Umweltmanagementsystems bis 2026**	Checklisten und Vorlagen für den Aufbau eines Umweltmanagementsystems für alle EMAS-relevanten Dokumente werden erstellt und auf einer zentralen Plattform bereitgestellt.	kurzfristig	FB 33		niedrig Eigenmittel	in Planung

4.3.3.3	**Schulungsmaterial und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Schulungen und Workshops zu E-MAS bis 2027**	Erarbeitung und Erstellung von Schulungsmaterialien und -unterlagen bis 2026 Vorbereitung und Durchführung der Schulungsveranstaltungen bis 2027	mittelfristig	FB 33		mittel Eigenmittel	Idee

Strategisches Ziel 4.4: Bauliche Nachhaltigkeit

Wir berücksichtigen bei Planung, Bau, Betrieb und vorausschauender Instandhaltung unserer Gebäude und Infrastrukturen relevante Nachhaltigkeitsaspekte zum Schutz der Ressourcen.

Operatives Ziel 4.4.1:

Die Inhalte der **LVR-Checkliste** des ökologischen Bauens werden ab sofort bei allen Baumaßnahmen **konsequent umgesetzt**.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.4.1.1	**Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens im Rahmen des Baufinanzcontrollings**	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens bei allen Baumaßnahmen ab 100.000 Euro im Rahmen des Baufinanzcontrollings.	fortlaufend	FB 31	Dezernat 2	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

4.4.1.2	**Regelmäßige Schulungsangebote für Mitarbeitende aus dem Bau- und Bauunterhaltungsbereich**	Organisation von jährlichen Schulungsangeboten für die Mitarbeitenden des Bau- und Bauunterhaltungsbereichs zu Themenfeldern des nachhaltigen Bauens	fortlaufend	33.30	FB 31, FB 33	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 4.4.2:

Es werden alle Neubauten und größeren Sanierungsprojekte des LVR so geplant und umgesetzt, dass bevorzugt Baumaterialien verwendet werden, die wiederverwendbar, sortenrein trennbar und schadstofffrei sind.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.4.2.1	**Prüfung der möglichen Wiederverwendung von Baumaterialien bei Schulsanierungsmaßnahmen bis 2035**	Bei Baumaßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms für die Jahre 2024-2035 wird vor Beginn der Sanierungsmaßnahme geprüft, ob Materialien wiederverwendet werden können.	langfristig	FB 31, FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung
4.4.2.2	**Konzepterstellung zur Umsetzung der Cradle to Cradle Prinzipien bei Schulsanierungsmaßnahmen bis 2035**	Bei Baumaßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms für die Jahre 2024-2035 wird ein projektspezifisches Konzept zur Umsetzung der Cradle to Cradle Prinzipien erarbeitet	langfristig	FB 31, FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung

4.4.2.3	**Erstellung von Materialpässen für Neubauprojekte**	Bei Neubauvorhaben wird ab sofort ein Materialpass für die im Gebäude verbauten Materialien erstellt	langfristig	FB 31, FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.4.3: Bei Neubauten und Sanierungsprojekten wird das Heizen und Kühlen mit **erneuerbaren Energien** bis 2045 stetig erhöht.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.4.3.1	**Zeit- und Maßnahmenplan für die klimaneutrale Neuausrichtung der Wärmeversorgung der Kliniken bis Ende 2026**	Erarbeitung eines Zeit- und Maßnahmenplans für die klimaneutrale Neuausrichtung der Wärmeversorgung der Kliniken	kurzfristig	FB 31	Dezernat 8	mittel Eigenmittel	Idee
4.4.3.2	**Erstellung von Energiekonzepten zum Einsatz von erneuerbaren Energien bei Schulsanierungsmaßnahmen bis 2035**	Bei Baumaßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms für die Jahre 2024-2035 werden Energie- und Wärmeversorgungskonzepte mit dem Ziel: „Vermeidung Einsatz von fossilen Brennstoffen“ umgesetzt (Geothermie, Wärmepumpe, biogenes Flüssiggas).	langfristig	FB 31	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 4.5: Schutz vor Klimafolgen

Wir passen Bau und Betrieb unserer Liegenschaften im Rahmen der rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten an die Folgen des Klimawandels an. Wir schützen insbesondere vulnerable Personengruppen vor schädlichen Einflüssen des Klimawandels.

Operatives Ziel 4.5.1:

Im Rahmen von **Neubau- und großen Sanierungsmaßnahmen** werden standardmäßig standortbezogene **Risikobewertungen** durchgeführt. Basierend darauf werden Schutzmaßnahmen gegen **Umweltrisiken**, wie z. B. Hitze, Starkregen und Hochwasser, geplant und umgesetzt.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.5.1.1	**Durchführung von standortbezogenen Risikoanalysen**	Ab sofort werden im Rahmen aller Neubau- und großen Sanierungsmaßnahmen Gefährdungskarten ausgewertet, bei Erfordernis Fachgutachten eingeholt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet, geplant und umgesetzt	fortlaufend	FB 31, FB 33	Externe Partner	mittel Eigenmittel	in Planung

Operatives Ziel 4.5.2: Der LVR berücksichtigt standortbezogene Umweltrisiken in Folge des Klimawandels und entwickelt für **ein Pilotprojekt** bis 2026 **Hochwasserschutzkonzepte**, deren Maßnahmen im Anschluss sukzessive implementiert werden, um den Betrieb dieser Bestandsliegenschaften an die Folgen des Klimawandels anzupassen.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.5.2.1	**Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten für Bestandsliegenschaften des LVR**	Im ersten Schritt sollen standortbezogene Hochwasserschutzkonzepte für bis zu vier Pilotstandorte, darunter Schulen und Kulturdienststellen, die besonders gefährdete Standorte in Bezug auf Hochwasser sind, erstellt werden, um die daraus resultierenden baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen in Abhängigkeit einer Machbarkeit (Haushalt) einzuleiten. Dabei sind die entsprechenden Risiken zu analysieren, Präventivmaßnahmen zu definieren und die finanziellen sowie personellen Anforderungen für die Umsetzung zwingend zu berücksichtigen.	mittelfristig	33.10	FB 32, Externe Partner	mittel Eigenmittel	Idee

Operatives Ziel 4.5.3: **I**n Hitzeperioden werden im Rahmen der Gesundheitsprävention Hitzeschutzmaßnahmen ergriffen.							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.5.3.1	**Anpassung Speise- und Getränkeangebot für Patient*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen**	Vor allem in Hitzeperioden werden Speise- und Getränkeangebote an den veränderten Bedarf der Menschen angepasst	fortlaufend	Dezernat 8	LVR-Kliniken	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 4.5.4: Im Sinne der inklusiven Nachhaltigkeit berücksichtigen Maßnahmen der **Klimafolgenanpassung** im LVR bis 2030 besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen als vulnerabler Zielgruppe							
Nr.	**Name der Maßnahme**	**Kurzbeschreibung**	**Laufzeit/Dauer der Maßnahme**	**Zentrale Koordination der Umsetzung**	**Wichtige Kooperationsbeteiligte**	**Personelle & finanzielle Ressourcen**	**Status**
4.5.4.1	**Partizipation in Planungsprozessen**	Entwicklung eines Konzeptes für partizipativ angelegte Prozesse für die Entwicklung angemessener Vorkehrungen zum Beispiel für den Katastrophenfall.	Bis 2030	00.300	Dezernat 3 Dezernat 7 Einrichtungsverbünde	niedrig Eigenmittel	Idee
4.5.4.2	**Sensibilisierungsmaßnahmen zu Klimafolgenanpassung**	Klimakommunikation, Umweltbildung & Prävention	kurzfristig	Dezernat 3		niedrig Eigenmittel	in Planung

Strategisches Ziel 4.6: Monitoring und Datenerfassung

Wir etablieren die digitale **Erfassung und Organisation aller umweltrelevanten Daten**, um eine zugängliche und kontinuierlich aktualisierte Datenbasis zu schaffen. Dies ermöglicht uns eine effiziente Analyse und Überwachung von Nachhaltigkeitskennzahlen und dient als Entscheidungsgrundlage.

Operatives Ziel 4.6.1:

Bis zum Jahr 2030 sind die wesentlichen **Energieverbrauchsdaten** des LVR digital und zentral abrufbar.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
4.6.1.1	**Etablierung einer zentralen Energiedatenerfassung für Zentralverwaltung, Kultur und Schulen**	Ausrollung des Messstellen- und Zählerkonzepts in den Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens (AGV) in Zusammenarbeit mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber. Die Datenerhebung erfolgt durch intelligente Messsystemen für die Medien Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme.	kurzfristig	FB 33	Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Umsetzung
4.6.1.2	**Analyse der erhobenen Energiedaten mit Energiemanagementsoftware bis 2030**	Die Menge der erhobenen Energiedaten erfordert eine Auswertung mit einer Fachanwendung. Eine Energiemanagementsoftware stellt neben dem Messstellenbetrieb und intelligenten Messsystemen eine wichtige Säule innerhalb eines Energiemanagementsystems dar, welches zum Ziel hat, die Energieeffizienz durch operative und investive Maßnahmen zu steigern.	mittelfristig	FB 33	IT-Koordination, Externe Partner	hoch Eigenmittel	in Planung

5 Nachhaltige Mobilität

Leitlinie

Wir gestalten Mobilität nachhaltig und inklusiv. Dabei verfolgen wir das Ziel einer gerechten und barrierefreien Mobilität für alle. Mit unserem Einfluss setzen wir Impulse für innovative Lösungen und reagieren aktiv auf gesellschaftliche Herausforderungen. In Zusammenarbeit mit unseren Partnerinnen und Partnern entwickeln wir Mobilitätskonzepte, die unserem Leitbild folgen: Qualität für Menschen.

Strategisches Ziel 5.1: Nachhaltige Mobilität

Wir setzen uns für die Umsetzung digital gestützter sowie bedarfsorientierter Mobilitätsmaßnahmen ein, um die nachhaltige Mobilität im LVR zu fördern und die Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich langfristig zu senken.

Operatives Ziel 5.1.1:

Der LVR fördert bis 2030 eine ressourcenschonende und barrierefreie Mobilität für Mitarbeitende, Besucher*innen und den eigenen Fuhrpark durch mindestens 7 gezielte Einzelmaßnahmen.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
5.1.1.1	**Regelmäßige nachhaltige Mobilitätsangebote für Mitarbeitende**	- Radverkehr: sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder die an den Gebäuden, wo sich die Arbeitsplätze befinden. Somit ergäben sich je nach Liegenschaft mehrere Abstellanlagen auf einem LVR-Gelände. - Parkraumbewirtschaftung: Best-Practice der LVR-Klinik Bonn evaluieren und Erfahrungen mit neu eingeführten Parkraumbewirtschaftung teilen und gegebenenfalls ausweiten. Stärkung einer ressourcenschonenden Mobilität durch gezielte Steuerung der Parkberechtigungen.	kurzfristig fortlaufend	Dezernat 6	Dezernat 3 Dezernat 8 Dezernat 9	mittel Eigenmittel	in Planung
5.1.1.2	**Steigerung des Elektrofahrzeug-Anteils im Fuhrpark**	- Regelhafter Austausch zur Umrüstung auf saubere Fahrzeuge in den LVR-Fuhrparken - Unterstützende Leistungen beim Ausbau der (internen) Ladeinfrastrukur	fortlaufend	Dezernat 6	Dezernat 1 Dezernat 3 Dezernat 4 Dezernat 8 Dezernat 9	niedrig Mischfinanzierung	in Umsetzung

5.1.1.3	**Digitale Mobilität: Berücksichtigung hybrider Formate bei der Durchführung von Terminen und Veranstaltungen**	Sofern es Termine und Veranstaltungen in der Durchführung zulassen, sollen digitale Medien für die Durchführung von Online- oder Hybrid-Veranstaltungen sowie -Terminen genutzt werden. Dies dient der Verringerung von physischer Mobilität und dem Abbau von Barrieren für die Teilhabe.	fortlaufend	Dezernat 6	Alle Dezernate	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
5.1.1.4	**Prüfung von Anreizsystemen für Museumsbesuchende für eine umweltschonende Verkehrsmittelwahl**	Prüfung zur Einführung von Anreizsystemen für umweltschonende Verkehrsmittel für Museumsbesuchende, z. B. Ausweitung des ÖPNV-Vorteilstickets (Pilotprojekt aus LVR-FLM Kommern) auf weitere LVR-Museen.	kurzfristig	92.30, LVR-FMK, AK Nachhaltigkeit		niedrig Eigenmittel	Idee
5.1.1.5	**EFRE-Projekt Nachhaltigkeitswerkstatt NRW**	In dem Projekt geht es unter dem Stichwort „Slow Tourism“ u.a. darum, ein Angebot für nachhaltige Reiseziele in NRW zu schaffen und diese bekannt zu machen.	kurzfristig	LVR-92.30, LVR-APX	Tourismus NRW e.V.	mittel Mischfinanzierung	in Planung
5.1.1.6	**Publikationsreihe (Wanderführer): Rheinische Kulturlandschaften**	Unterstützung sanfter Mobilität (Wandern) und Förderung nachhaltiger Formen des Tourismus. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Themen Kulturlandschaft, kulturelles Erbe, Umwelt- u. Naturschutz. Dokumentation von kulturellem Erbe.	langfristig	91.20	Verlag J.P. Bachem	mittel Eigenmittel	in Umsetzung
5.1.1.7	**Re-Zertifizierungen „Reisen für alle“**	Um den Komfort der Gäste in NRW zu erhöhen und Hilfestellungen bei der Buchungsentscheidung und Reiseplanung zu geben, wurde ein Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ entwickelt, das alle wichtigen Informationen zur Barrierefreiheit der Betriebe darstellt. Fast alle LVR-Museen sind zertifiziert.	fortlaufend	LVR-92.30	Tourismus NRW e.V.	mittel Eigenmittel	in Umsetzung

Operatives Ziel 5.1.2:

Der LVR erhebt bis 2030 regelmäßig Mobilitätsdaten, um Emissionen aus dem treibhausgasrelevanten Pendler*innenverhalten präziser abzuschätzen und um gezielt Maßnahmen für eine nachhaltigere Mobilität der Mitarbeitenden abzuleiten.

Nr.	Name der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Laufzeit/Dauer der Maßnahme	Zentrale Koordination der Umsetzung	Wichtige Kooperationsbeteiligte	Personelle & finanzielle Ressourcen	Status
5.1.2.1	**Umfragen für pendelnde Mitarbeitende**	Regelmäßige Durchführung von Umfragen für pendelnde Mitarbeitende	fortlaufend	Dezernat 6	LVR-Dezernate/Eigenbetriebe und insbesondere die Außendienststellen	niedrig Eigenmittel	in Umsetzung
5.1.2.2	**Fuhrparkmanagement**	Einführung geeigneter Software für den LVR-Fuhrpark zur Generierung von Mobilitätsdaten	mittelfristig	Dezernat 6	Dezernat 1 Dezernat 8 Dezernat 9	hoch Eigenmittel	in Umsetzung

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3184

öffentlich

Datum: 18.06.2025
Dienststelle: Fachbereich 03
Bearbeitung: Frau Dr. Hildesheim

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**01.09.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung der Kommunikationsstrategie und des „Zielbilds Kommunikation" – aktueller Sachstand

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Umsetzung der Kommunikationsstrategie und des "Zielbilds Kommunikation" werden gemäß Vorlage Nr. 15/3184 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Die Kommunikationsarbeit im LVR wurde in den letzten Jahren neu aufgestellt – sowohl die Organisation als auch die Inhalte. Grundlage dafür sind die Kommunikationsstrategie des LVR und das sogenannte „Zielbild Kommunikation“ (Vorlage Nr. 15/1410), das von der Beratungsfirma Horváth & Partner entwickelt worden ist. Darin ist festgelegt, wie die Kommunikation strategischer, moderner und wirksamer werden kann.

Seit dem Sommer 2023 arbeiten die Kommunikationseinheiten in einer neuen Struktur: Die dezentralen Kommunikationseinheiten in den Dezernaten wurden durch Umsetzungen aus dem LVR-Fachbereich Kommunikation personell gestärkt und das Zusammenarbeitsmodell neu aufgestellt. Ein zentrales Element war die Einführung neuer Rollenprofile (u. a. Referenten und Referentinnen für Medienmanagement und digitales Marketing = Channelowner*innen) und die Etablierung eines verbandsweiten „Newsroom-Modells“, das Formate für die Zusammenarbeit aller Kommunikator*innen im Verband (vom LVR-Fachbereich Kommunikation bis zur Ebene der Einrichtung) vorgibt.

Erste Erfahrungen machen deutlich: Die Formate auf Ebene der Dezernate laufen gut. Themen werden dort eigenverantwortlich geplant und umgesetzt. Gleichzeitig zeigt sich auch, dass die Themen der Dezernate sehr spezifisch sind und inhaltliche dezernatsübergreifende Schnittmenge in der Praxis selten bestehen. Die Identifikation und Koordination der Kommunikation verbandsweiter Themen („Kampagnen“) erfolgt unter Steuerung des LVR-Fachbereichs Kommunikation.

Mit der Einstellung der Referenten und Referentinnen für Medienmanagement und digitales Marketing (Channelowner*innen) zum Jahresbeginn 2025 ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, die inhaltlichen strategischen Ziele aus der Kommunikationsstrategie in operative Ziele und Maßnahmen zu „zerlegen“ und so ihre Verwirklichung in den kommenden zwei Jahren möglich und messbar zu machen – zum Beispiel zu messen, ob die Bekanntheit des LVR steigt oder ob Bürger*innen die Informationen auf den Webseiten besser finden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3184:

Hiermit informiert die Verwaltung über den aktuellen Umsetzungsstand der Kommunikationsstrategie und des „Zielbild Kommunikation“. Seit Jahresbeginn sind alle Positionen im neuen Zusammenarbeitsmodell besetzt und es liegen erste Evaluationsergebnisse vor. Zudem wurde ein „Zielsystem“ entwickelt, das die Wirkung der Kommunikationsmaßnahmen des LVR künftig messbar macht.

1. Ausgangslage

Die Kommunikationsarbeit im LVR wurde in den letzten Jahren neu aufgestellt – sowohl die Organisation als auch die Inhalte. Grundlage dafür sind die **Kommunikationsstrategie des LVR** und das sogenannte **„Zielbild Kommunikation“ (Vorlage Nr. 15/1410)**, das von der Beratungsfirma Horváth & Partner entwickelt worden ist. Darin ist festgelegt, wie die Kommunikation strategischer, moderner und wirksamer werden kann.

Um den LVR in seiner Größe und Aufgabenvielfalt für die Bürgerinnen die Bürger sichtbarer und verständlicher werden zu lassen, wurde die Kommunikationsarbeit in **fünf Kompetenzfelder** aufgeteilt:

- Bildung und Erziehung (Dezernate 4 und 5)
- Leben und Arbeit (Dezernate 4, 5, 7 und 8)
- Psychiatrie (Dezernate 5 und 8)
- Kultur (Dezernat 9)
- Dachmarke und Querschnittsthemen (Dezernate 0, 1, 2, 3 und 6)

Die **Kommunikationsstrategie** gibt die strategische Zielsetzung der internen und externen Kommunikation vor. Die **strategischen Ziele** sind

- Ziel 1: **Dachmarke und Themen Kompetenzfelder stärken**
- Ziel 2: **Schwerpunktthemen crossmedial und markenkonform kommunizieren**
- Ziel 3: **Leistungen verständlich vermitteln und Vertrauen stärken**
- Ziel 4: **Digital und barrierefrei kommunizieren**
- Ziel 5: **Wirkung der Kommunikation messbar machen**
- Ziel 6: **Interne Kommunikation für Transparenz und Bindung nutzen**

Das „**Zielbild Kommunikation“** beschreibt das **Zusammenarbeitsmodell,** das die Umsetzung der Kommunikationsstrategie organisatorisch ermöglicht.

Kernelemente sind:

- Einrichtung eines **LVR-spezifischen Newsrooms** (Kommunikationsreferentinnen und -referenten aus allen zentralen und dezentralen Fachbereichen/Abteilungen/Stabstellen/Einrichtungen stimmen in regelmäßigen Meetings Themen, Zeitpunkt und Medium für die Veröffentlichung von Beiträgen ab)
- **Kompetenzaufbau für digitale und crossmediale Kommunikation** (Einstellung der Referentinnen und Referenten für Digitale Kommunikation = „Channelowner“)
- **Kampagnenfähigkeit aufbauen** (der LVR setzt proaktiv und wirksam Themen in der Öffentlichkeit)
- **Fachlichkeit der Kommunikator*innen in den Kompetenzfeldern stärken** (Umsetzung von vier Presse- und Medienreferenten und -referentinnen („Themenowner*innen) in die Fachdezernate)

Die Umsetzung der neuen Organisationsstruktur hat am 28.08.2023 mit der Umsetzung von Themenowner*innen (vormals: Pressereferent*innen) aus FB 03 in die Dezernate und dem Aufbau der vereinbarten Austauschformate im Newsroom begonnen. Die Besetzung der eingerichteten Stellen der Channelowner*innen erfolgte sukzessive in 04/2024 und 01/2025.

Im September 2024 wurde auch die Stelle der Fachbereichsleitung 03 neu besetzt**.**

2. Evaluation der organisatorischen Veränderungen („Zielbild“)

a) Newsrooms

Im Zuge der Umstellung auf die neue Kommunikationsstruktur zeigen sich bereits erste positive Entwicklungen. Der Austausch zwischen den Beteiligten findet regelmäßiger und in besserer Qualität statt. **Themen werden zunehmend bereichsübergreifend gedacht, was zu einer klareren Außenwahrnehmung des LVR beiträgt.** Die Teilnehmenden fühlen sich aufgrund der organisatorischen Ansässigkeit „näher an den Themen“ der Dezernate und sind besser in aktuelle fachliche Entwicklungen eingebunden.

b) Arbeit im Kompetenzfeld: Außenwahrnehmung

In den jeweiligen Kompetenzfeldern arbeiten die fachlich betroffenen Dezernate zusammen, so zum Beispiel im Kompetenzfeld „Bildung und Erziehung“ die Dezernate 4 und 5. Nach außen werden die vielfältigen Aufgaben des LVR somit als „Themencluster“ wahrgenommen und zwar in zweifacher Hinsicht:

- zunehmend durch die visuelle Identität, die die Umsetzung des neuen CD ermöglicht,
- künftig durch die inhaltliche Neustrukturierung aller LVR-Webseiten im Rahmen der Umsetzung der neuen Webwelt (NWW).

c) Arbeit im Kompetenzfeld: interne Zusammenarbeit

Die im Zielbild Kommunikation angestrebte inhaltliche Abstimmung innerhalb der Kompetenzfelder mit mehreren Dezernaten findet nur begrenzt statt. Innerhalb der Kompetenzfelder bestehen in der Praxis nur selten tagesaktuelle thematische Schnittmengen, was dazu führt, dass eine systematische Planung gemeinsamer Kommunikation auf Kompetenzfeld-Ebene nur in Einzelfällen erfolgt.
Stattdessen haben sich die Gesamtredaktion und das tägliche Presseupdate unter Leitung des FB03 – bestehend aus allen Themen- und Channelowner*innen – als zentrale Formate für die redaktionelle Abstimmung etabliert. Dort werden Themen dezentral eingebracht und erst im weiteren Verlauf dezernatsübergreifend zusammengeführt.

d) Kampagnenfähigkeit aufbauen

Die Gesamtredaktion unter Leitung des FB 03 – bestehend aus allen Themen- und Channelowner*innen – hat sich als Austauschformat etabliert, das eine zielführende Übersicht über laufende Themen, Kanäle und Maßnahmen erarbeitet. Hier erfolgt eine Zusammenführung aller geplanten Kommunikationsmaßnahmen aller Dezernate, so dass (und das ist eine Neuerung in der Kommunikationsarbeit des LVR!) themengeleitet und mit Blick auf die sehr unterschiedlichen „Dialoggruppen“ des LVR gemeinsam vereinbart wird, wann welcher Beitrag in welchem Kanal (Webseite, Pressemeldung, Instagram, Intranet etc.) ausgespielt wird. Hiermit wurde die **Arbeitsgrundlage für eine proaktive Medienarbeit geschaffen, die aktiv und wirksam Themen setzen kann.**

e) Kompetenzaufbau für digitale und crossmediale Kommunikation

Die Besetzung der eingerichteten Stellen für die Referenten und Referentinnen für Digitale Kommunikation (**Channelowner*innen)** ist sukzessive in 04/2024 und 01/2025 erfolgt. Obwohl die neuen Kolleg*innen erst kurze Zeit tätig sind, zeichnen sich **erste Erfolge** ab:

- Die **Produktion von Videos** für die sozialen Medien (und künftig auch für die neue Webseite) erfolgt fast ausschließlich **intern.**
- Die Channelowner*innen sind in ihrer Themenfindung eng an die Fachlichkeit ihrer Dezernate angebunden und so wird im **Instagram Kanal des LVR** seit dem Frühjahr die **gesamte Aufgabenvielfalt des Verbandes** sichtbar.
- Die Channelowner*innen sind eng **eingebunden in das Projekt Neue WebWelt** (NWW): Sie bringen ihre Expertise ein und sind mitverantwortlich für den kommenden barrierefreien und modernen Webauftritt des LVR.
- Die neuen Kolleg*innen sind mitverantwortlich für den **Aufbau weiterer Kanäle**, um ein noch wirksameres crossmediales Ausspielen von Themen zu ermöglichen: Aktuell sind weitere LVR-Kanäle auf WhatsApp und YouTube im Aufbau.

3. Umsetzung der Kommunikationsstrategie

Die Kommunikation des LVR befindet sich in einem umfassenden Veränderungsprozess. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg war die Entwicklung einer übergreifenden **Kommunikationsstrategie**, die vom Verwaltungsvorstand im Jahr 2020 verabschiedet worden ist. Sie **beschreibt die zentralen Aufgaben und Ausrichtung, die die Kommunikation des LVR** verfolgen soll – sowohl innerhalb des Verbands als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Durch die Umsetzung des „Zielbilds Kommunikation“ wurden neue Rollen eingeführt, entsprechende Stellen geschaffen und besetzt, Verantwortlichkeiten neu verteilt und Austauschformate etabliert. Gleichzeitig ist klar: **Damit die Kommunikation nicht nur organisatorisch, sondern auch inhaltlich wirksam weiterentwickelt werden kann, braucht es klare Ziele** – und eine gemeinsame Vorstellung davon, wie diese Ziele erreicht werden können. Insbesondere da nun alle Themen- und Channelowner*innen verteilt in den Dezernaten angesiedelt sind, sind gemeinsam vereinbarte Ziele und eine gemeinsame Ausrichtung unabdingbar.

Ein erster Erfolg der Arbeit im neuen Zusammenarbeitsmodell ist, dass die Kolleg*innen aus allen Dezernaten (Kompetenzfeldern) unter Federführung der Fachbereichsleitung 03 einen „Fahrplan“ zur Umsetzung der Kommunikationsstrategie entwickelt haben.

a) Benennung der strategischen Kommunikationsziele

Die formulierten **strategischen Ziele für die nächsten zwei Jahre** leiten sich direkt aus der Kommunikationsstrategie und dem Zielbild ab. Sie beschreiben, was die Kommunikationsarbeit des LVR inhaltlich erreichen will – beispielsweise die Stärkung der Dachmarke, eine verbesserte interne Kommunikation oder eine höhere digitale Wirksamkeit.

Im Mittelpunkt des Vorhabens steht die Frage: **Wie können diese Ziele so konkret gemacht werden, dass alle Beteiligten wissen, worauf sie hinarbeiten – und wie kann der Erfolg gemessen werden?** Ziel des gesamten Vorhabens ist es, eine klare inhaltliche Orientierung für die Kommunikation des LVR zu schaffen – gemeinsam getragen, transparent, messbar und fokussiert.

b) Methode: Operationalisierung der Kommunikationsziele

Um die Kommunikation im LVR wirksam zu steuern, braucht es eine klare Orientierung: „Was wollen wir erreichen?“, ebenso wichtig: „Woran erkennen wir, dass wir auf dem richtigen Weg sind?“ und „Wie können

wir das erreichen?“. Dieser **Dreiklang aus strategischem Ziel, messbarem operativem Ziel und Maßnahme** bietet dafür eine klare, nachvollziehbare Struktur:

- Das **strategische Ziel beschreibt den übergeordneten Zweck – also das „Wozu?“** der Kommunikationsarbeit. Es gibt die inhaltliche Richtung vor und bietet Orientierung für zwei Jahre.
- Das **operative Ziel ist konkret, erreichbar und überprüfbar (SMART: s**pezifisch, **m**essbar, **a**kzeptiert, **r**ealistisch, **t**erminiert)**).**
- Die **Maßnahme beschreibt, was konkret unternommen wird, um dieses Ergebnis zu erreichen** – also kleinere, operative Schritte auf dem Weg zum Ziel.

Gerade in einer komplexen Organisation mit zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten hilft dieser Dreiklang dabei, Strategie, Wirkung und Umsetzung sichtbar und verbindlich zu verknüpfen. So entsteht eine Struktur, die für alle Beteiligten nachvollziehbar ist und **auf die Steuerung der Kommunikationsarbeit im LVR ausgerichtet** ist. Die **Zielerreichung wird messbar** – z. B. durch Reichweite, Bekanntheit, Nutzungsverhalten oder Beteiligung. In den kommenden zwei Jahren sind Befragungen von Mitarbeitenden und Bürgerinnen und Bürgern geplant, „vor Ort“ und digital.

c) Strategische Ziele, operative Ziele und Maßnahmen

Im Ergebnis liegt nun eine strukturierte Übersicht mit sechs strategischen Kommunikationszielen des LVR vor. Jedes Ziel wird durch operative Ziele konkretisiert und durch zentrale sowie dezentrale Maßnahmen unterlegt, die zur Zielerreichung beitragen.

Die Ziele richten sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren und dienen als strategische Leitplanken für die Kommunikationsarbeit im LVR.

Im Folgenden sind die strategischen Ziele, operativen Ziele und vereinbarten Maßnahmen kompakt dargestellt. Bei den Maßnahmen handelt es sich um einen Auszug prägnanter Maßnahmen.

Ziel 1: Dachmarke und Themen der Kompetenzfelder stärken

„Die Dachmarke LVR ist klar erkennbar und präsent; die Kompetenzfelder sind mit ihren Themen öffentlich wirksam positioniert.“

Operative Ziele:

1. Die gestützte Markenbekanntheit des LVR steigt im Jahresvergleich. (+x % exakte Baseline nach erster Erhebung).
2. In 100 % der veröffentlichten Kompetenzfeldkommunikation ist die Dachmarke sichtbar und inhaltlich integriert.
3. Alle Kompetenzfelder verfügen über ein klar formuliertes Kommunikationsprofil inkl. Kernbotschaften.
4. Steigerung der Bekanntheit aller fünf Kompetenzfelder bei Mitarbeitenden um 100 % vom Ausgangswert.
5. Die Kommunikations-Einheiten agieren verbandsweit als anerkannte Kommunikationsberater*innen.
6. Inklusion und Vielfalt als Leitziele sind in mind. 80 % der externen Kommunikationsmaßnahmen sichtbar verankert.

Maßnahmen (Auszug):

- Abschluss von mindestens 10 strategischen Medienpartnerschaften/ Kooperationen mit Multiplikator*innen (Dachmarke)

- Erarbeitung & Umsetzung einer Dachmarkenstrategie (inkl. Schnittstellen AGM) (Dachmarke)
- Aufbau einer zentralen Bilddatenbank zur Nutzung im gesamten LVR (Dachmarke)
- Einrichtung Zentrale Ablage für alle Presseanfragen

Ziel 2: Schwerpunktthemen crossmedial und markenkonform kommunizieren

„Der LVR verfügt über ein verbandsweites Verständnis von Kampagnenkommunikation und kommuniziert erfolgreich Schwerpunktthemen markenkonform und crossmedial."

Operative Ziele:

1. In allen Kompetenzfeldern werden jährlich jeweils mindestens zwei eigene Schwerpunktthemen erfolgreich durchgeführt.
2. Verbandsweite strategische Themen werden von allen Kompetenzfeldern crossmedial bespielt und alle Maßnahmen sind 100 % markenkonform (Gestaltung, Tonalität, Visualität).
3. Mindestens 70 % der Kampagnen (Schwerpunktthemen) erreichen ihre definierten Reichweiten- oder Interaktionsziele.
4. Jedes Kompetenzfeld verfügt über mindestens eine qualifizierte Ansprechperson für Kampagnenkommunikation (z. B. durch Teilnahmezertifikat o. ä.).

Maßnahmen (Auszug):

- Durchführung jährlicher strategischer Kampagnenplanung unter Einbezug aller Kompetenzfelder (Dachmarke)
- Entwicklung eines verbandsweiten Kampagnenleitfadens (inkl. Marke, Tonalität, Visuals, Beteiligung) (Dachmarke)
- Abbildung zentraler Kampagnen im Redaktionstool („Kampagnenkalender") (Dachmarke)

Ziel 3: Leistungen verständlich vermitteln und Vertrauen stärken

„Die Leistungen des LVR sind verständlich vermittelt und stärken das Vertrauen bei Bürger*innen."

Operative Ziele:

1. In mindestens 80 % der externen Kommunikationsmaßnahmen ist ein direkter Bezug zu konkreten Aufgaben und Leistungen des LVR erkennbar.
2. Alle Kompetenzfelder kommunizieren jährlich mindestens 10 Leistungsbeispiele aus Sicht von Bürger*innen oder Kommunen.
3. Mindestens 80 % der Nutzer*innen finden die gesuchten Informationen auf den LVR-Websites ohne Schwierigkeiten.

Maßnahmen (Auszug):

- Abschluss der Neuen WebWelt inkl. Intranet, Bürgerportalen etc. (Dachmarke)
- Besondere Informationsbedarfe von Bürger*innen werden dynamisch kommunikativ und zielgruppenspezifisch erfüllt (z.B. ad-hoc Einrichtung von Q&A im Bedarfsfall) (Kompetenzfelder)
- Veröffentlichung von mind. 10 Aufgaben und Leistungsbeispielen pro Jahr und Kompetenzfeld (z. B. Geschichten aus Bürger*innen-Perspektive) (Kompetenzfelder)

Ziel 4: Digital und barrierefrei kommunizieren

„Die Kommunikation ist barrierefrei und wird nach dem Prinzip „Digital First“ priorisiert.“

Operative Ziele:

1. 80 % der Kommunikationsmaßnahmen sind „Digital First“ geplant und umgesetzt.
2. 100 % der LVR-Websites erfüllen die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit (BITV-NRW).

Maßnahmen (Auszug):

- Einhaltung digitaler Barrierefreiheitsstandards in allen Web-Angeboten der Dachmarke (Dachmarke)
- Integration digitaler Standards in Kommunikationsplanung (Redaktionsplanungstool inkl. Öffentlichkeitsarbeit) /Dachmarke)
- Aufbau von Social-Media-Kanälen (insb. WhatsApp und YouTube) (Dachmarke)
- Erstellung von redaktionellen Leitfäden zur Barrierefreiheit (Dachmarke)

Ziel 5: Wirkung der Kommunikation messbar machen

„Ein einheitliches Wirkungscontrolling für die externe Kommunikation ist etabliert und unterstützt die strategische Steuerung.“

Operative Ziele:

1. Ein einheitliches Konzept zum Wirkungscontrolling externer Kommunikation ist entwickelt und abgestimmt.
2. Alle Kompetenzfelder wenden ein standardisiertes Template mit Zieldefinition und KPIs (Kennzahlen zur Erfolgsmessung) für Kommunikationsmaßnahmen an.
3. Mindestens 80 % der externen Kommunikationsmaßnahmen werden regelmäßig auf Basis definierter KPIs (z. B. Reichweite, Interaktion, Medienresonanz) ausgewertet.
4. Die strategische Kommunikationsplanung wird jährlich in mindestens zwei Punkten auf Basis von Controlling-Ergebnissen angepasst.
5. Relevante Stakeholder (z. B. Führungskräfte, Politik) erhalten jährlich einen Wirkungsbericht zur externen Kommunikation.

Maßnahmen (Auszug):

- Entwicklung und Einführung eines Controlling-Konzepts mit qualitativen und quantitativen KPIs (Dachmarke)
- Regelmäßige Evaluation eigener Maßnahmen (Reichweite, Interaktion, Medienresonanz etc.) (Kompetenzfelder)
- Einrichtung eines Dashboards für Webanalyse (Matomo), das 100 % der Kommunikationsmaßnahmen erfasst und bewertet (Dachmarke)
- Erstellung eines jährlichen Wirkungsberichts für Stakeholder (z. B. Vorstand, Politik) (Dachmarke)

Ziel 6: Interne Kommunikation für Transparenz und Bindung nutzen

„Die interne Kommunikation fördert Transparenz, Partizipation und Identifikation der Mitarbeitenden und trägt nachhaltig zur Bindung an den LVR bei."

Operative Ziele:

1. Die Zahl der Mitarbeitenden, die sich gut über Entwicklungen im LVR informiert fühlen, steigt um mindestens 10 % vom Ausgangswert.
2. 80 % der Mitarbeitenden sehen die Kommunikation in den internen Kommunikationsformaten (Intranet, VV Sprechstunde etc.) als wertschätzend an.
3. Es finden mindestens vier Beteiligungsformate (z.B. VV-Sprechstunde) pro Jahr statt.
4. Die Maßnahmenplanung der internen Kommunikation (Federführung im FB 03) und des Arbeitgebermarketings (Federführung FB 12) sind synergetisch vernetzt.

Maßnahmen (Auszug):

- Überführung des Intranets in die neue WebWelt (NWW) (Dachmarke)
- Regelmäßige Kommunikation von Vorstandshaltungen und Entscheidungen (Dachmarke)
- Überarbeitung des WIR-Newsletters (Dachmarke)

d) Ausblick & nächste Schritte

Ein zentrales Ziel des Vereinbarungsprozesses war es, nicht nur Ziele und Maßnahmen zu definieren, sondern diese auch gemeinsam zu tragen: Das Maßnahmenpaket wurde im Konsens validiert und bildet eine gemeinsam getragene Grundlage für die weitere Verankerung der Ziele im Arbeitsalltag der nächsten zwei Jahre.

Die Umsetzung erfolgt nun schrittweise durch die beteiligten Akteur*innen in zentralen und dezentralen Strukturen. Eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung ist vorgesehen – insbesondere im Rahmen bestehender Austausch- und Steuerungsformate (z. B. in der Gesamtredaktion, im Rahmen der Kampagnenplanung etc.). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Maßnahmenpaket im Verlauf punktuell zu ergänzen oder anzupassen, sofern sich neue Bedarfe oder Entwicklungen ergeben.

Das gemeinsam erarbeitete Zielbild, die operativen Zielsetzungen und das konkrete Maßnahmenpaket ermöglichen damit eine verbindliche und anschlussfähige Steuerung der strategischen Kommunikationsarbeit im LVR.

L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3185

öffentlich

Datum: 18.06.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Dr. Doris Hildesheim

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**01.09.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des neuen LVR-Corporate Design und der Neuen WebWelt – aktuelle Sachstände

Kenntnisnahme:

Der aktuelle Umsetzungsstand des neuen LVR-Corporate Design (CD) sowie der Neuen WebWelt (NWW) des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/3185 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

In dieser Vorlage wird über den aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des neuen LVR-Corporate Design (CD) und der neuen LVR-Weblandschaft (Projekt „Neue WebWelt (NWW)“) informiert.

Die Informationsvorlage greift für beide Projekte die **Themen Entwicklung, Implementierung, Budget und Umsetzungscontrolling** auf, zeigt Beispiele aus den aktuellen Umsetzungsphasen und gibt einen Ausblick auf die weitere Arbeit des noch laufenden Projektes NWW.

Seit August 2024 tritt der LVR in einem inklusiveren und auf den digitalen Raum angepassten Design auf**. Das neue Corporate Design des LVR war eine der notwendigen Voraussetzungen für die gleichzeitig laufende Neugestaltung der Webseiten des LVR**. Der für die NWW bewilligte Projektzeitraum endet im Dezember 2025. Die Implementierung für beide Projekte endet im Oktober 2026.

Alle Vorgaben aus dem neuen Corporate Design und dem Projekt Neue WebWelt (NWW) sind für den gesamten LVR inklusive der LVR-Einrichtungen gültig. Die Grundanforderung an beide Projekte ist, eine barrierearme Kommunikation mit allen Zielgruppen des LVR sicherzustellen. Das verbandsweite neue Design ermöglicht eine klare Erkennbarkeit und Zuordnung der Leistungen des LVR aus der Außenperspektive – von der Außenbeschilderung über Printprodukte bis zu sozialen Medien und Webseiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3185:

Umsetzung des neuen LVR-Corporate Design und der Neuen WebWelt – aktuelle Sachstände

I. Sachstand bei der Umsetzung des neuen Corporate Design des LVR

Seit August 2024 tritt der LVR in einem inklusiveren und auf den digitalen Raum angepassten Design auf.

Das neue Corporate Design des LVR wurde am 12. August 2024 veröffentlicht und über folgende Maßnahmen kommuniziert:

- Veröffentlichung der „Allgemeinen Rundverfügung Nr. 6 -Das Corporate Design des Landschaftsverbandes Rheinland“ im Intranet
- Veröffentlichung eines neuen Intranet-Bereichs mit Informationen zur Umsetzung des neuen CD
- Veröffentlichung der CD-Manual-Seite (www.cd.lvr.de)
- Pressemitteilung
- Informationsseite auf www.lvr.de

Die Vorgaben des neuen Corporate Design sind für den gesamten LVR inklusive aller LVR-Einrichtungen gültig.

1. Ausgangssituation

Die Grundanforderung an das neue Design ist, eine **barrierearme Kommunikation** mit allen Zielgruppen des LVR sicherzustellen. Das verbandsweite neue Design ermöglicht eine **klare Erkennbarkeit und Zuordnung der Leistungen des LVR aus der Außenperspektive**. Mithilfe des neuen Designs ist sichergestellt, dass in der Außenwahrnehmung auch im Rahmen der dezentralen Organisation der Kommunikationsfunktion die **Zugehörigkeit zur Dachmarke LVR als Absender** gewährleistet ist. Darüber hinaus musste das Corporate Design auf die **Anforderungen digitaler Kanäle ausgerichtet** werden, um eine zeitgemäße Kommunikation in verschiedenen digitalen Medien und Formaten, wie beispielsweise Social Media, zu erfüllen.

Mit einem Schreiben und weiterführenden Unterlagen hat die Landesdirektorin die Landschaftsversammlung am 30. Juli 2024 über die entsprechenden Schritte informiert.

Das LVR-Logo wurde insbesondere aus Kosten- und Aufwandsgründen mit dem neuen CD nicht grundlegend geändert, sondern zugunsten der Barrierefreiheit adaptiert und technisch optimiert. Das CD wird sukzessive weiter etabliert und wird auch zur Entwicklung der Neuen WebWelt (NWW) benötigt und angewendet.

2. Kosten

Die Gesamtkosten für die Entwicklung, Erstellung und Unterstützung bei der Implementierung des neuen CD durch die beauftragte Agentur belaufen sich auf ca. 300.000 € (ohne Personalkosten LVR-Mitarbeitende, da diese nicht auf Projekte aufgeschlüsselt werden).

Das neue CD wird den Beschlüssen des Projektlenkungsausschusses folgend so kostengünstig wie möglich umgesetzt: Konkret heißt das, dass Materialien, die einem Verschleiß unterliegen (z. B. Stellwände, Werbemittel, Flyer, Rollups), erst zum Zeitpunkt einer verschleißbedingten Neuanschaffung in das neue CD umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des neuen Corporate Design wurde ein zentrales Budget in Höhe von 350.000 € für alle LVR-Dezernate und -Dienststellen eingerichtet. Freigaben über dieses Budget erfolgen ausschließlich durch den CD-Rat (Landesdirektorin, Erster Landesrat, LR 8, LR 9 und FBL 03). Es unterliegt der vorläufigen Haushaltsführung, daher wurde im ersten Halbjahr 2025 daraus noch nichts verausgabt.

3. Implementierung des neuen CD in der Medienarbeit

Bis zum 31. Oktober 2026 soll das neue Design im Verband ganz ausgerollt sein. Während des Umsetzungsprozesses wird es daher über verschiedene Medien hinweg ein gemischtes Erscheinungsbild aus dem bisherigen und dem neuen Design geben.

→ Das neue Designsystem **strukturiert die Arbeit der LVR-Mitarbeitenden durch eine klare, konsistente visuelle Sprache**. Im internen Markenportal des LVR (www.cd.lvr.de) wird das Designsystem erläutert und es werden Vorlagen zur Anwendung des neuen CD für verschiedenste Medienanwendungen bereitgestellt. Die Bausteine des neuen Designsystems sind vielseitig und flexibel einsetzbar, um den kommunikativen Anforderungen der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder im LVR gerecht zu werden.

→ **Das neue CD stärkt das Markenbewusstsein in der internen und öffentlichen Wahrnehmung und verkörpert die Kernmission des LVR, Inklusion und Vielfalt aktiv zu fördern.**

→ Durch die lebendige Farbwelt wird das **vielfältige Engagement** des LVR zum Ausdruck gebracht und eine unverwechselbare Identität geschaffen.

→ Starke Kontraste sorgen für gute **Lesbarkeit und Barrierearmut.**

Somit werden zentrale Forderungen aus der Kommunikationsstrategie umgesetzt.

Beispiele:

Um eine harmonische Marken-Visualität zu kreieren, helfen **gestalterische Prinzipien** (z. B. Richtlinien für Größenverhältnisse, die Anwendung von Farben, Piktogrammen, Schriftarten und dem sogenannten Flow sowie ein modulares Rastersystem) dabei, das **Design flexibel** auf alle Formate und Medien anzuwenden. Sie folgen einer einfachen Logik und schaffen einen **einheitlichen Gesamteindruck**.

Beispiel aus dem aktuellen LVR-Portfolio:

Das Corporate Design des LVR unterstreicht das Engagement des Verbands, eine inklusive Gemeinschaft zu unterstützen, in der **jeder Zugang zu relevanten Informationen und Diensten** hat.

Beispiele von Beiträgen aus den Social Media Profilen (Instagram und Facebook):

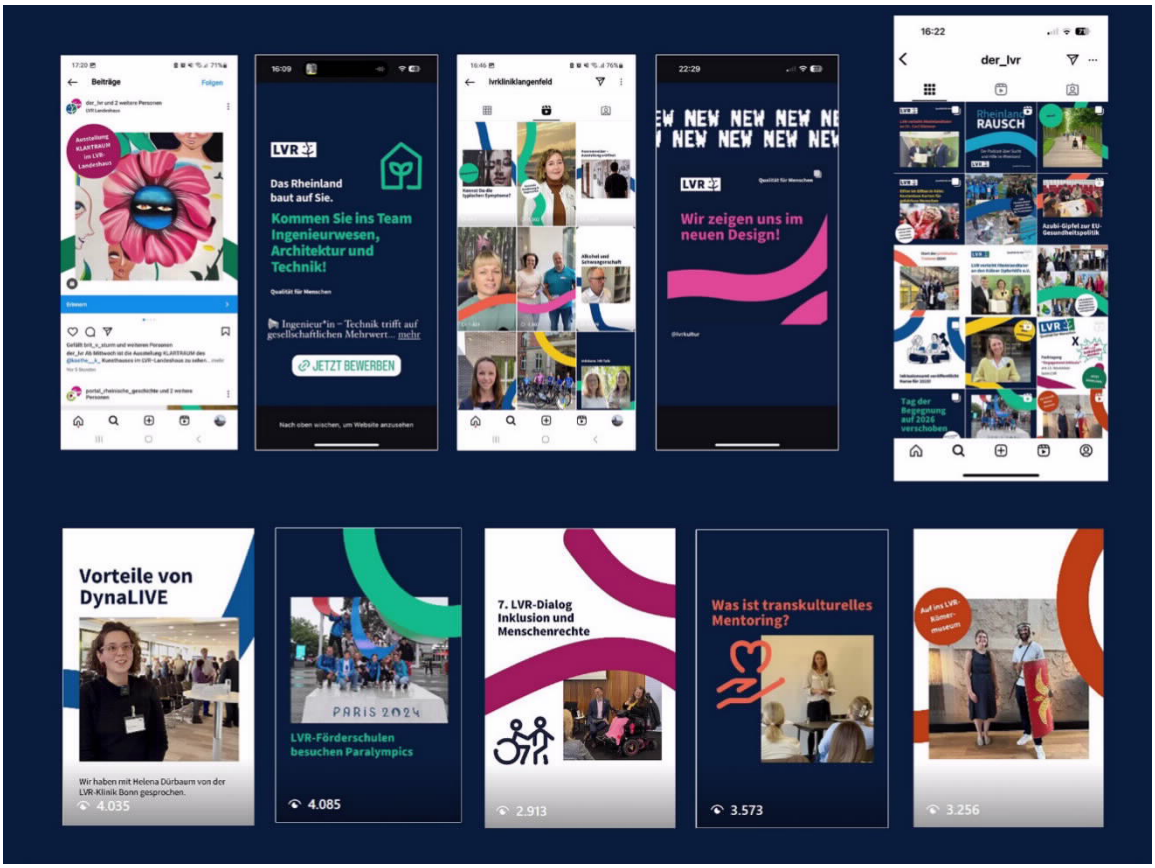

Beispiele aus dem aktuellen LVR-Print-Portfolio:

4. Erste Erfahrungen bei der Anwendung / Umsetzungscontrolling

Die Verwaltung führt während der gesamten Umsetzungsphase ein **begleitendes Controlling** bzgl. der Umsetzung und Auswirkung des neuen Corporate Design durch. Die dezentral für die Umsetzung des CD verantwortlichen Kolleg*innen geben dem LVR-Fachbereich Kommunikation für die beratende Unterstützung mehrheitlich ein sehr positives Feedback. Notwendige Korrekturen im Rahmen der neuen Vorgaben erfolgen sukzessive in der Linientätigkeit der Verwaltung.

Mit Hilfe eines digitalen Handbuchs, Praxisbeispielen sowie Schulungsangeboten werden die neuen CD-Richtlinien von den LVR-Mitarbeitenden gelernt und angewendet.

Die Arbeit bei der Veröffentlichung von LVR-Themen wird durch die Bereitstellung von vielzähligen Vorlagen und Gestaltungselementen erheblich vereinfacht und dauerhaft kostengünstiger.

Das CD-Manual (www.cd.lvr.de) wird laufend mit Best Practice Beispielen und neuen Vorlagen optimiert. Erste Erfahrungen in der Umsetzungsphase zeigen, dass das neue Design grundsätzlich sehr positiv aufgenommen wird und bereits in vielen Print-und Online-Medien eine stärkere Außenwirkung der Dachmarke zeigt.

Ein grundlegender Relaunch des LVR-CD wird in Zukunft nicht mehr nötig sein: Das moderne, modulare Baukastensystem ermöglicht es, Aktualisierungen der Richtlinien, z.B. aufgrund neuer digitaler Medien, ins bestehende CD zu übernehmen.

II. Sachstand bei der Umsetzung der Neuen WebWelt (NWW) des LVR

1. Ausgangslage

Die meisten der mehr als **120 Webseiten des LVR sind** in ihrer aktuellen Form technisch, organisatorisch und fachlich **nicht mehr zeitgemäß**: Die Besucher und Besucherinnen der Webseiten haben große Schwierigkeiten, die gewünschten Informationen zu finden, sodass das breite Aufgaben- und Leistungsspektrum des LVR nicht serviceorientiert kommuniziert wird und der Landschaftsverband mit seiner Aufgabenvielfalt und Themenbreite **zu wenig sichtbar und verstehbar** ist. Der letzte Relaunch hat in den Jahren 2009-2012 stattgefunden und die Mehrheit der Seiten ist auf einem veralteten Stand - auch insofern als sich die Erwartungen von Nutzer*innen an Funktionalitäten und Inhalten seitdem stark verändert haben, so zum Beispiel ist eine Nutzung des Webangebots mit dem Handy oder dem Tablet heute erwartbarer Standard.

Das Projekt Neue WebWelt ist Anfang 2024 gestartet und hat den **Auftrag eine nutzerorientierte, einheitliche neue Webwelt inklusive der Integration des Beratungskompasses mit seinen technischen Tools der digitalen Barrierefreiheit komplett neu zu gestalten**. Die Umsetzungsphase soll im Oktober 2026 abgeschlossen sein. **Das Projekt liegt im Zeitplan.**

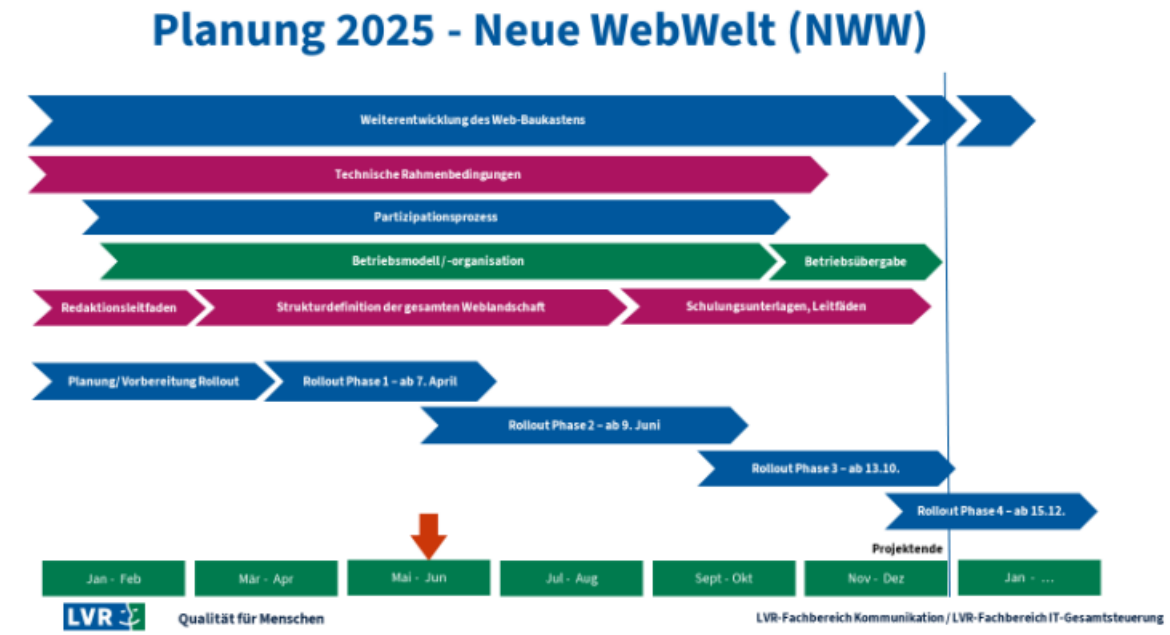

Die aktuellen Webseiten erfüllen mehrheitlich die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit nicht. Die neuen Webseiten werden in der **aktuellsten Version des führenden internationalen Standards zur Umsetzung von Barrierefreiheit in der Webentwicklung (WCAG 2.2.) programmiert, um den aktuellen rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit gerecht zu werden.**

1. Ziele

a) Fachliche und inhaltliche Ziele

Fachlich und inhaltlich sollen die zukünftigen Webpräsenzen eine stimmige Webwelt bilden, die den Nutzenden einen einfacheren, intuitiveren Zugang zu den Informationen und Leistungsangeboten des LVR bietet und gleichzeitig die Wahrnehmung des LVR als starkem Partner in der Bevölkerung stärkt.

Dabei soll die neue Struktur, anders als heute, keine Zersiedelung der Auftritte fördern, sondern durch sinnvolle Wiederverwendung gemeinsamer Inhalte und ein Basis-Design, das einen bestimmten Grad von Flexibilität beinhaltet, einen effizienteren Betrieb gewährleisten.

b) Organisatorische Ziele

Organisatorisch soll die Zusammenarbeit aller im Internet tätigen Redakteure und Redakteurinnen verbandsweit und ebenso die Schnittstelle zu externen Dienstleistern optimiert und verbindlich definiert werden: Die NWW definiert verbindliche Standards für die Gestaltung und Bearbeitung von Webseiten des LVR. Dazu gehören Standards für die Nutzung des gemeinsamen Website-Baukastens, Barrierefreiheit, Rahmenbedingungen für externe Agenturen, etc.

c) Technische Ziele

Im Laufe der Jahre wurde ein hoher technischer Optimierungsbedarf identifiziert. Eine Neuanschaffung des Systems zur Erstellung und Pflege der Webseiten war nicht notwendig, da sich die technischen Herausforderungen mit dem bisherigen System lösen lassen. Dieses Redaktionssystem wird deshalb in einer neuen Version komplett neu aufgebaut (sogenannter Greenfield-Ansatz). Auf dieser Basis kann aus heutiger Sicht eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Webwelt gewährleistet werden.
In technischer Hinsicht wird die gesamte Struktur verbunden und effizienter. Künftig müssen neuen Webseiten im Standardsystem des LVR erstellt werden – so kommt es mittel- und langfristig zu Aufwands- und Kostenersparnissen im technischen Betrieb.

2. Der Website-Baukasten

Die technisch-konzeptionelle Basis, und damit **Herzstück dieser Neuen WebWelt, ist ein Website-Baukasten**, mit dem eine individuelle „Befüllung" mit den Inhalten der einzelnen Bereiche ermöglicht wird: Damit ist ein umfangreicher Modulbaukasten gemeint, mit dem die Redaktionen eigenständig und ohne großen Aufwand barrierefreie Webseiten erstellen können. **Dieser Baukasten wird zentral weiterentwickelt und an die sich verändernden Bedarfe kontinuierlich angepasst**. Jede Erweiterung kann somit zukünftig zentral allen Webseiten des LVR zur Verfügung stehen, was einen **weiteren erheblichen Effizienzgewinn für Erstellung und Pflege** darstellt. Temporäre Angebote, z.B. zu Jubiläen, Eröffnungen von Einrichtungen oder ähnlichem, können aus diesem Baukasten abgeleitet werden, womit zusätzlicher Aufwand für zeitlich befristete Webangebote reduziert wird.

3. Die redaktionellen Inhalte / Content-Strategie

Die momentanen Webseiten sind historisch gewachsen und wenig konsistent. Zudem gilt es, die seit 2020 geltende Kommunikationsstrategie des LVR mit den fünf Kompetenzfeldern auch im digitalen Raum konsequent umzusetzen. Viele vorhandene Inhalte entsprechen nicht mehr dem heutigen Verständnis von nutzerzentrierten Webseiten. Daher kann nur ein geringer Teil der bisherigen Inhalte ohne Überarbeitung in die Neue WebWelt übernommen werden. Das Projekt hat Vorgaben entwickelt („Content-Strategie"), die verbindlich als Basis für die Transformation der Inhalte für die neuen Webseiten dienen. Sie stellen sicher, dass **in der verbandsweiten Kommunikation der LVR seine Identität, seine Werte und seine Mission aber vor allem auch die für Bürger*innen im Rheinland relevanten Informationen und Leistungen adressatengerecht und dachmarkenstärkend sichtbar werden lässt**. Gleichzeitig wird sich die Erfahrung der Nutzenden signifikant verbessern – das ist unsere Überzeugung.

4. Umsetzungsphase ab 2024

Bis Ende 2024 wurden unter Zuhilfenahme der agilen Arbeitsmethodik mehrere Pilot-Webseiten (Schule, Museum, Klinik, lvr.de) in einer Basisausprägung erstellt, um die Funktionalität des angestrebten Website-Baukastens zu erproben.

Durch die Zusammenarbeit der beiden Projekte CD-Relaunch und Neue WebWelt (NWW) konnte dabei von Anfang an **eine Designlinie für die Webgestaltung** nach den Vorgaben des neuen Corporate Designs entwickelt werden. Diese **Designlinie bildet das gesamte inhaltliche Spektrum des LVR ab**, ist zielgruppenspezifisch anpassbar und sichert gleichzeitig verbandsweit eine visuelle Einheitlichkeit. Barrierefrei und nutzungsorientiert wird die Designlinie je nach Bedarf der verschiedenen Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten eingesetzt werden. Am Beispiel der LVR-Louis-Braille-Schule, die das Projekt als **erste prototypische Webseite** umsetzt, wird die Veränderung durch die Neugestaltung in Design und Layout verdeutlicht:

a) Beispiel der „alten“ Webseite der Louis-Braille-Schule:

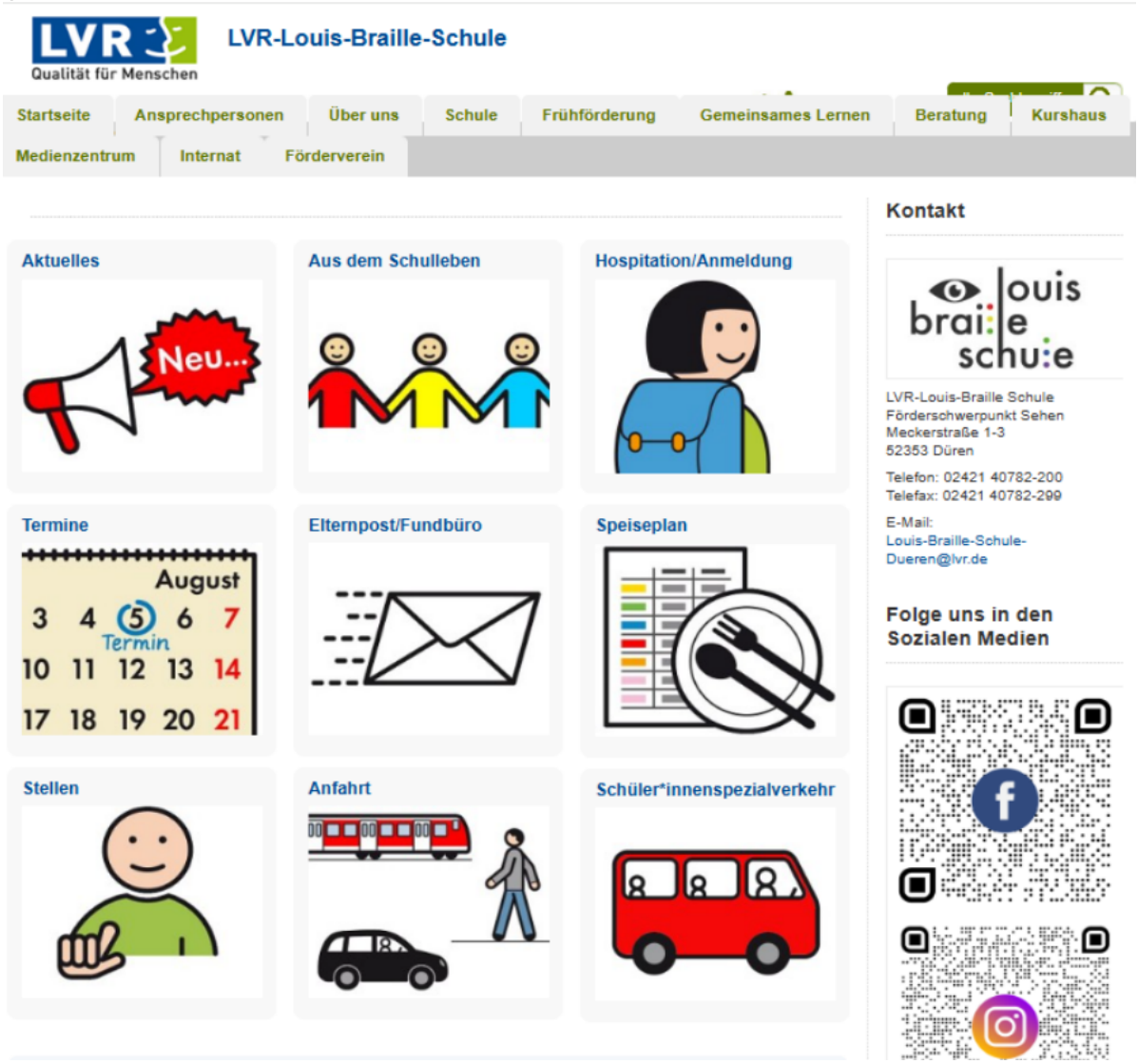

Beispiel der „neuen“ Webseite:

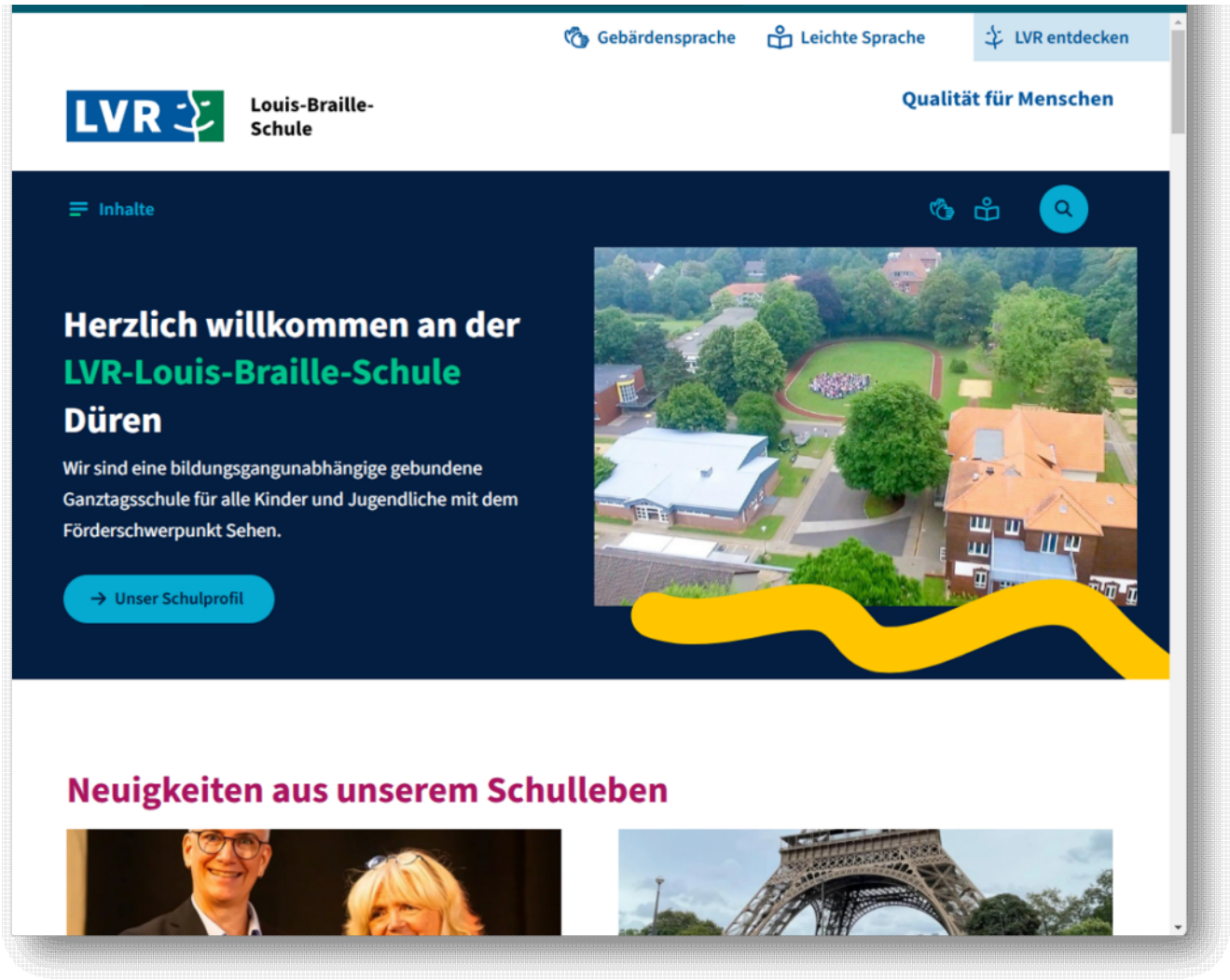

In dieser Entwicklungsphase wurden zur Erprobung von Design und System außerdem eine **prototypische Museums-Webseite, eine Klinik-Webseite und ein Muster für lvr.de** erstellt, um verschiedene Anwendungsfälle und Sonderanforderung frühzeitig mit zu berücksichtigen.

Eine wesentliche Grundanforderung für die neue Webwelt, die Barrierefreiheit, wird während des gesamten Entwicklungsprozesses fortlaufend berücksichtigt. So wurden Ende März 2025 **in Zusammenarbeit mit der DIAS GmbH und der Lebenshilfe Hamburg entwicklungsbegleitende Partizipationstests** durchgeführt, die einerseits die möglichst barrierearme Gestaltung der neuen Weblandschaft unterstützen und anderseits die gesamte Handhabung der Seiten erleichtern soll.

b) Beispiele für verschiedene Ansichten auf Desktop und Handy:

5. Kosten

Die Projektkosten für Konzeption, Design und Entwicklung der Neuen WebWelt des LVR liegen gemäß aktueller Planung bei 2.834.000 € für eine Laufzeit vom 15.02.2023 bis zum 31.12.2025. Hiervon sind 1.772.000 € für die Externe Leistungen, 868.000 € für LVR-InfoKom und 194.000 € für Sachkosten eingeplant. Diesem Budget liegt eine Bewilligung des Bau- und Vergabeausschusses vom 09.11.2023 in Höhe von 1.974.262,56 € (Vorlage Nr. 15/2069) zugrunde, die restlichen Mittel wurden über den IT-LA zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage hat das Projekt gezielte Einsparungen vorgenommen. Das ursprünglich vom IT-LA bewilligte Gesamt-Projektbudget lag bei 3.460.000 €.

6. Weiterer Zeitplan

Das Projekt befindet sich **im vorgesehenen Zeitplan**. Die ersten Webseiten sind bereits zur Bearbeitung in den Relaunch übergeben worden. Die Louis-Braille-Schule und das Niederrheinmuseum Wesel werden die ersten Webseiten sein, die im neuen Design und System veröffentlicht werden. Weitere Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ folgen. Ebenso werden weitere Museen und Kultureinrichtungen ab Juni für den Relaunch vorbereitet werden. Danach folgen Kliniken, lvr.de und andere Webseiten des LVR.

Es ist geplant, im Laufe des Jahres 2025 in verschiedenen Rollout-Phasen nach und nach die Webseiten zum Relaunch in alle Organisationsbereiche zu übergeben. Parallel dazu wird die Weiterentwicklung des Website-Baukastens vorangetrieben. Ziel ist es dabei, sowohl zügig mit den Webseiten in den Relaunch gehen zu können, die weniger Sonderanforderungen an die neuen Webseiten haben als auch zeitgleich den Relaunch so zu planen, dass mit der Weiterentwicklung sukzessive Sonderanforderungen (zum Beispiel Veranstaltungsübersichten oder Terminvereinbarungen) abgedeckt werden können. Zum Ende des Jahres 2025 sollen dann alle Bereiche mit dem Website-Baukasten arbeiten können. Ziel des Projektes ist es, bei gleichzeitiger Weiterentwicklung, möglichst viele Webseiten für den Relaunch vorzubereiten und so den Organisationsbereichen genügend Zeit für die inhaltliche Umsetzung zu geben.

Gleichzeitig werden die organisatorischen Standards für den Betrieb über das Projekt hinaus bis zum Ende des Jahres 2025 definiert, sodass der Regelbetrieb ab 2026 aufgenommen werden könnte.

7. Ausblick

Die Umsetzungsfrist für alle im Standard-Content-Management-System des LVR umzusetzenden Webseiten ist der 31. Oktober 2026 - analog zur Frist für die Umsetzungen nach dem neuen CD.

Durch die getätigten Einsparungen können im Jahr 2025 nicht alle ursprünglich geplanten Anforderungen umgesetzt werden. Eine verwaltungsinterne Entscheidung darüber, ob und in welchem Rahmen das Projekt 2026 fortgeführt werden kann, steht noch aus.

L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3188

öffentlich

Datum: 26.06.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Hr. Sterzenbach (00.400)

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

Beschlussvorschlag:

I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen zu veranlassen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen.

II. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Landschaftsausschuss empfehlen der Landschaftsversammlung, den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188 Nr. 1 Sonderbudget Inklusion und Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffer 2 zuzustimmen.

III. Den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188
- Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffern 1, 3, 4
- Nr. 3 Urlaubsmaßnahmen
- Nr. 4 KoKoBe Veranstaltungskalender
- Nr. 5 KoKoBe Freizeitmaßnahmen
- Nr. 6 Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland
- Nr. 7 LVR-Naturparkförderung
- Nr. 8 LVR-Pflanzgutförderung
- Nr. 9 LVR-Regiosaatgutförderung
- Nr. 10 Strategisches Portfoliomanagement Immobilien
- Nr. 11 Ehrenring
- Nr. 12 Mitmän-Preis
- Nr. 13 Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
- Nr. 14 Rheinlandtaler
- Nr. 15 Sommerkonzert
- Nr. 16 Qualifizierung im Pflegebereich

wird zugestimmt.

IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.

V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des

Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH“ zu berichten. VI. Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 25.02.2025 zum Antrag Nr. 15/232 (Haushaltsbegleitbeschluss) zum Haushalt 2025/26 wurde die Verwaltung u.a. mit einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, verstärkter Konsolidierung und einer kritischen Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen und Prozesse beauftragt, darunter der Abbau von Bürokratie sowie die Hinterfragung bestehender Standards; Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Ebenfalls wurde die Verwaltung beauftragt, laufend zu berichten.

Die Verwaltung hat sich unmittelbar der Umsetzung des Auftrags angenommen und berichtet mit dieser Vorlage erstmals. Es ist vorgesehen, künftig fortlaufend in jeder Sitzung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zu berichten. Der erste Bericht erfolgt abweichend davon nur gegenüber Finanz- und Landschaftsausschuss. Hintergrund ist, dass die hierfür erforderlichen Vorarbeiten jetzt erstmals einen Bericht ermöglichen. Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026.

Neben dem Handlungsbedarf in 2025 ermöglicht und erzwingt die frühe Risikomeldung für das Jahr 2026 Gegensteuerung. Die Entwicklung von wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsplans ist unerlässlich. Es besteht unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Nur wenn die Gegensteuerungsmaßnahmen nicht ausreichen sollten, sind weitere Handlungsalternativen abzuwägen. Insofern ist alles dafür zu tun, dass die Gegensteuerungsmaßnahmen die zusätzlichen Bedarfe vollständig auffangen.

Die Entwicklung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die aufgezeigten Mehrbedarfe lässt sich inhaltlich mit der Vorgehensstruktur zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses abbilden, weshalb verwaltungsseitig beide Sachverhalte gebündelt betrachtet werden.

Mit der Vorlage wird über die erreichten Zwischenstände berichtet. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorgeschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3188:

1. Haushaltsbegleitbeschluss

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 25.02.2025 zum Antrag Nr. 15/232 (Haushaltsbegleitbeschluss) zum Haushalt 2025/26 wurde die Verwaltung u.a. mit einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, verstärkter Konsolidierung und einer kritischen Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen und Prozesse beauftragt, darunter der Abbau von Bürokratie sowie die Hinterfragung bestehender Standards; Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Ebenfalls wurde die Verwaltung beauftragt, laufend zu berichten.

Die Verwaltung hat sich unmittelbar der Umsetzung des Auftrags angenommen und berichtet mit dieser Vorlage erstmals. Es ist vorgesehen, künftig fortlaufend in jeder Sitzung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zu berichten. Der erste Bericht erfolgt abweichend davon nur gegenüber Finanz- und Landschaftsausschuss. Hintergrund ist, dass die hierfür erforderlichen Vorarbeiten jetzt erstmals einen Bericht ermöglichen. Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026.

Die Vorgehensstruktur gliedert sich entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses in drei wesentliche Handlungsstränge:

A. Restriktive Haushaltsbewirtschaftung 2025/26
B. Verstärkte Konsolidierung
C. Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen, Prozesse

2. Aktuelle wirtschaftliche Lage zeigt zusätzlichen unmittelbaren Handlungsbedarf

Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026. Die 1. Prognose der Dezernate zum Stichtag 30.04.2025 zeigt mögliche ungeplante Mehrbedarfe gegenüber Plan für 2025 in Höhe von etwa 30,0 Mio. EUR auf, vor allem aufgrund von außerplanmäßigen Entwicklungen im Dezernat 7 Soziales. Zusätzlich zeigt eine Risikomeldung für dieses Dezernat mögliche Mehrbedarfe in 2026 in Höhe von 100 Mio. EUR auf. Auf dieser Grundlage zeigt sich, dass im Doppelhaushalt 2025/2026 das Jahr 2026 ein noch einmal deutlich herausfordernderes Bewirtschaftungsjahr werden könnte.

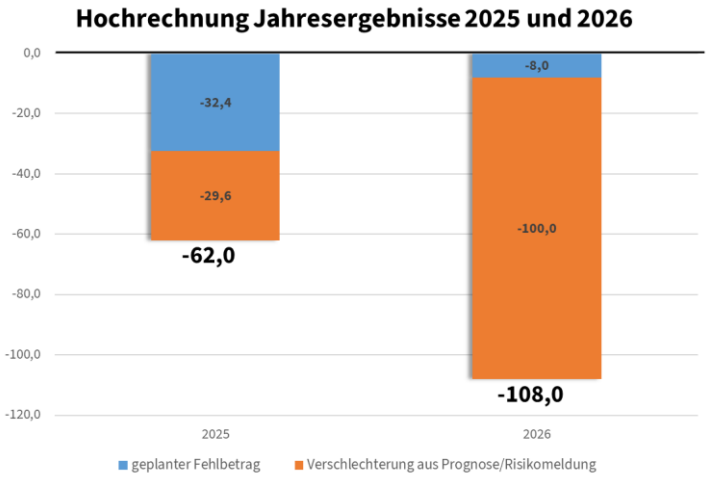

Auf Vorlage Nr. 15/3166 „Bericht zur finanziellen Lage des LVR" wird verwiesen.

Zwar sind die Werte der 1. Prognose zum Stichtag 30.04. angesichts des frühen Zeitpunkts im Bewirtschaftungsjahr mit Unsicherheiten behaftet, jedoch ist sie angesichts der aufgezeigten erheblichen Mehrbedarfe äußerst ernst zu nehmen, da die noch verbliebene Ausgleichsrücklage, planerisch Ende 2026 noch etwa 15,0 Mio. EUR, diese möglichen Mehrbedarfe nicht ausgleichen kann. Die weitere Entwicklung des Steueraufkommens und damit einer zumindest teilweise entlastenden Seite der Ertragslage des LVR für 2026 ist ungewiss.

Sofern sich Prognose und Risikomeldung in der tatsächlichen Bewirtschaftung bestätigen, würde der Gesamtfinanzbedarf für die Leistungen, die durch die Dezernate 7 Soziales und 4 Kinder, Jugend und Familie begleitet werden, alleine zwischen dem Planansatz 2024 (3.710,5 Mio. EUR netto) und dem Planansatz 2026 (4.033,4 Mio. EUR netto) zuzüglich der Risikomeldung in Höhe von 100 Mio. EUR um rd. 11,4 % ansteigen. Im Vergleich zum Ist 2020 (3.013,2 Mio. EUR) ergäbe sich damit zum Plan 2026 inklusive des prognostizierten Mehrbedarfs von 100 Mio. EUR ein prozentualer Anstieg von rd. 37 % bzw. von deutlich mehr als 1,0 Mrd. Euro. Die Entwicklung entspricht dem bundesweiten Trend in der Eingliederungshilfe: Alleine zwischen 2018 und 2023 sind die Bruttokosten der Eingliederungshilfe bundesweit von 19,7 auf 26,2 Mrd. Euro jährlich angestiegen. Die Nettoausgaben verzeichnen einen Zuwachs von insgesamt 40,3% in diesem Zeitraum. Auf die Beantwortung der Anfrage 15/136 wird verwiesen.

Sollte sich die Risikomeldung im Sinne einer Basiserhöhung in 2026 auch in die Folgejahre übertragen, ergäbe sich in der mittelfristigen Planung ceteris paribus ein um jeweils etwa 0,4%-Punkte höherer Umlagesatz für die Landschaftsumlage pro Jahr. Dies würde zu Umlagesätzen in 2027 von 17,32 %, in 2028 von 17,48 % und in 2029 von 17,63 % führen.

3. Mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen

Vor allem die frühe Risikomeldung für das Jahr 2026 ermöglicht Gegensteuerung. Die Entwicklung von wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsplans ist unerlässlich. Es besteht unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Nur wenn die Gegensteuerungsmaßnahmen nicht ausreichen sollten, sind weitere Handlungsalternativen abzuwägen. Verbandsweit ist zunächst alles dafür zu tun, dass sich die prognostizierte Ergebnislage nicht einstellt. Angesichts des LVR-Leistungsportfolios, das für viele Menschen im Rheinland von hoher Bedeutung ist, beinhaltet dies schwierige Priorisierungsentscheidungen. Die tatsächliche Steuerungsmöglichkeit ist angesichts des hohen Anteils pflichtiger Leistungen insgesamt begrenzt.

Die Entwicklung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die aufgezeigten Mehrbedarfe lässt sich inhaltlich mit der Vorgehensstruktur zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses abbilden, weshalb verwaltungsseitig beide Sachverhalte entsprechend der vorstehend unter „1. Haushaltsbegleitbeschluss" benannten Struktur gebündelt betrachtet werden. Konkrete Schwerpunkte bilden derzeit:

A. <u>Restriktive Haushaltsbewirtschaftung 2025/26</u>

Aktuelle Schwerpunkte bilden – neben dem laufenden Konsolidierungsprogramm – Akutmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, die kurzfristige Wirkung entfalten und damit besonders zum Ergebnis 2025/26 beitragen:

- Das laufende Konsolidierungsprogramm wird fortgesetzt.
- Derzeit überprüft der LVR sämtliche Planungsansätze systematisch (sog. Zero Based Budgeting, ZBB).
- Angesichts der 1. Prognose und der Risikomeldung für 2026 wurden zunächst über die Bewirtschaftungsverfügung 75% der Zuschussbudgets freigegeben. Einzig für Personalkostenbudgets und IT-Aufwendungen bestehen abweichende Regelungen. Nach Abschluss des ZBB soll abhängig von den Ergebnissen über eine möglicherweise weitere Bewirtschaftungsverfügung 2025 entschieden werden.

B. <u>Verstärkte Konsolidierung</u>

Aktuelle Schwerpunkte bilden zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, die ihre Wirkung kurz- bis mittelfristig zeigen und damit teilweise in der Bewirtschaftung 2025/26 zum Ergebnis beitragen können:

- Einzelmaßnahmen zur Entscheidung

  Es konnten etwa 70 Einzelmaßnahmen mit einem Entlastungsvolumen von bis zu 11,6 Mio. EUR für 2025, 16,1 Mio. EUR für 2026 und 36,1 Mio. EUR für 2027 bis 2029 identifiziert werden (Summe über Haushaltsjahre 2025 – 2029 rund 63,8 Mio. EUR, d.h. etwa 0,27%-Punkte des Umlagesatzes). Aus Sicht der Verwaltung entfallen die meisten Maßnahmen (52 Stück) in übliches Verwaltungshandeln (2025: rund EUR 8,9 Mio. von 11,6 Mio. EUR; Folgejahre ähnliches Verhältnis). Die übrigen 16 Maßnahmen erfordern Entscheidungen der Politik. Über eine Umsetzung kann entschieden werden. Details stellt Anlage 1 dar.
- Einzelmaßnahmen zur Prüfung

Darüber hinaus konnten vier weitere Einzelmaßnahmen entwickelt werden, die inhaltlich grundsätzlich beschreibbar, jedoch derzeit hinsichtlich ihrer Finanzwirkung aufgrund erforderlicher Prüfungen nicht abschließend quantifizierbar sind. Ein Prüfauftrag kann erteilt werden. Details stellt Anlage 2 dar.

➔ Die Hochrechnung der Jahresergebnisse 2025/ 2026 würde sich bei vollständiger Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen verbessern, jedoch nicht auflösen:

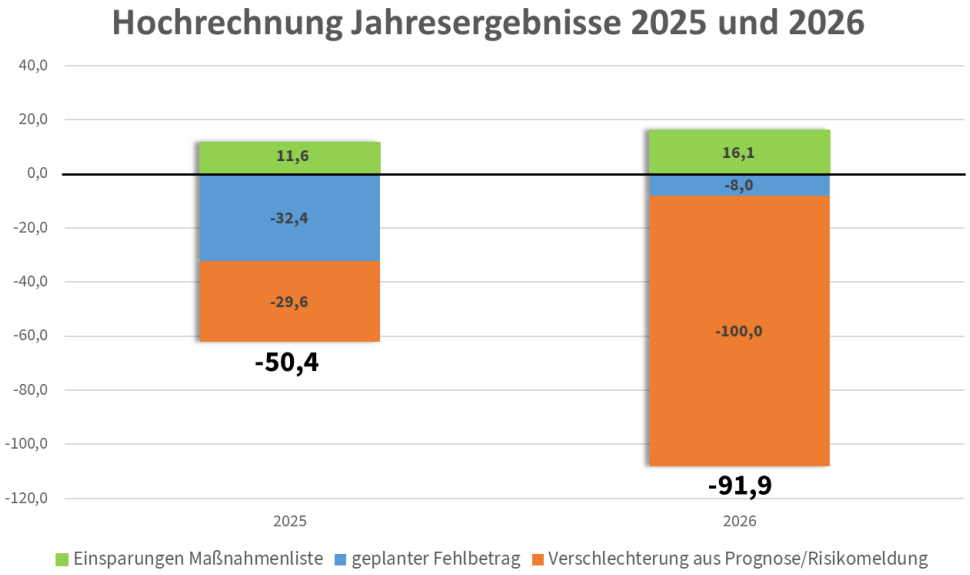

Die vorstehend benannten Maßnahmen sind in ihrer finanziellen Wirkung nicht ausreichend, um die aufgezeigten möglichen Mehrbedarfe zu kompensieren, so dass weitere Gegensteuerungsmaßnahmen zu identifizieren sind.

- Aktueller Schwerpunkt in der Ermittlung weiterer Gegensteuerungsmaßnahmen

  Die Entwicklung des LVR-Jahresergebnisses ist vor allem von den Finanzbedarfen im Sozialbereich determiniert, so dass dort im nächsten Schritt ein besonderer Schwerpunkt liegt. Im Verwaltungsvorstand befasst sich eine „VV AG EGH" bestehend aus ELR, LR4, LR7 und LR8 mit weitergehenden Steuerungsmöglichkeiten in der Eingliederungshilfe. Hieraus können weitere Steuerungsmaßnahmen resultieren.

C. <u>Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen, Prozesse</u>

Die Verwaltung hat ein sog. „Handlungsprogramm" aufgesetzt, das unter Berücksichtigung interner und externer Faktoren und insbesondere entsprechend der Auftragslage aus dem Haushaltsbegleitbeschluss mittel- bis langfristig zur Aufwandsbegrenzung beiträgt und eine (Teil-)Lösung für den zeitnah drohenden Arbeitskräftemangel im Zuge des Renten-/Pensionseintritt der Babyboomer-Generation entwickeln sowie die Chancen einer effizienzorientierten Automatisierung und Digitalisierung zur Nutzung bringen soll:

- Mit dem Programm sollen die Organisation, Strukturen und Prozesse im LVR hinsichtlich etwaiger (Kosten-)Effizienzen betrachtet und konkrete Maßnahmen zu deren Optimierung erarbeitet werden.
- Bislang wurden das Vorgehen in der ersten Phase und erste Prioritäten festgelegt. Die Analyse vorhandener Daten hat begonnen, die Ermittlung zusätzlich erforderlicher Informationen wurde initiiert.

- Der Verwaltungsvorstand hat auf Basis der ersten Erkenntnisse ein Ambitionsniveau für das Handlungsprogramm entwickelt: 20% auf den Aufwand für querschnittliche Funktionen.

  Im ersten Schritt betrachtet das Handlungsprogramm die querschnittlichen Funktionen in allen Querschnitts- und Fachdezernaten (Finanzen, Personal, Recht, IT, etc.); bezogen auf Verwaltungsaufgaben / Aufgaben der Kernverwaltung, nicht unmittelbar auf personenorientierte Aufgaben, z.B. Pflege, Therapie etc.) mit dem Ziel einer Optimierung – entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses vor allem Verschlankung der Strukturen, Austarieren des effizienten Zentralisierungsgrades, Vermeidung von Doppelfunktionen, gezielte Aufgabenkritik und Optimierung von Prozessen, Digitalisierung und Einsatz von Künstlicher Intelligenz.
  Der damit verbundene finanzielle IST-Aufwand wird derzeit dezidiert ermittelt. Von dieser Aufwandsbasis soll eine 20%-ige Reduktion erreicht werden, aufwachsend bis 2028 und ab dann nachhaltig reduziert. Dies würde nicht in Form einer pauschalen Kürzung oder Reduktion erfolgen, sondern in Form gezielter und begründbarer Optimierungen. Sollte die weitere Analyse im Handlungsprogramm nachvollziehbar aufzeigen, dass ein abweichendes Ambitionsniveau – höher oder niedriger – sinnvoller sein könnte, würde eine zuvor mit der politischen Vertretung abgestimmte Anpassung erfolgen.

- Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Einsparungen im Bereich der Personal- bzw. Sach-/IT-Kosten bei Realisierung unmittelbar im Stellenplan und im Personalkostenbudget bzw. in den Dezernatsbudgets berücksichtigt und mit dauerhafter Wirkung zu reduzieren.

Die Mitarbeitenden im LVR sind für die Einhaltung des Garantieversprechens „Qualität für Menschen" die wichtigste Ressource. Aufgrund der demografischen Entwicklung im LVR, dem damit verbundenen Wegbrechen von teilweise bis zu 50 % des Personals in den nächsten neun Jahren kann ohne gezielte Steuerungsmaßnahmen zukünftig nicht sichergestellt werden, dass sämtliche kapazitativen und fachlichen Personalbedarfe vollständig gedeckt werden können. Mit all den zuvor genannten Maßnahmen, insbesondere einer effizienzorientierten und entlastenden Automatisierung und Digitalisierung soll die operative Stabilität des LVR dauerhaft sichergestellt werden.

- Der im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses formulierte Auftrag sowie die Erkenntnisse aus den bisherigen Schritten im Handlungsprogramm haben zunächst acht Handlungsfelder ergeben, in deren Zuschnitt die Erarbeitung von konkreten Optimierungsmaßnahmen erfolgt:

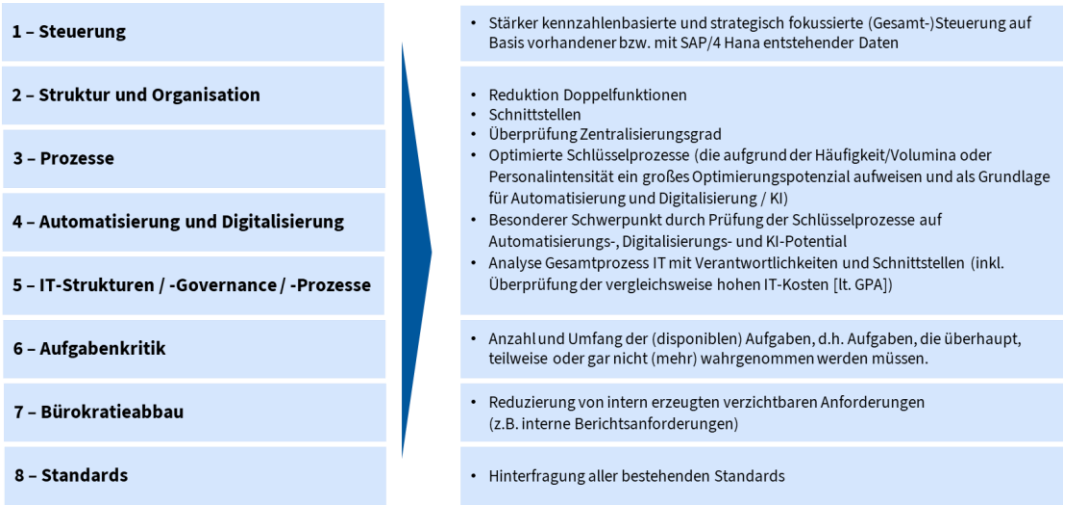

- Zur Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen werden zusätzliche Investitionen, z.B. in Digitalisierung erforderlich sein, Ressourcen sind und bleiben aber knapp. Der daraus entstehende Zielkonflikt erfordert eine proaktive Steuerung und stringente Priorisierung von Vorhaben inkl. der Refinanzierung durch verbindlich zu realisierende finanzielle und personelle Einsparungen. Das Handlungsprogramm befasst sich hiermit im Handlungsfeld „Automatisierung und Digitalisierung" strukturiert. Beauftragt ist die Entwicklung einer strategischen Investitions- und Vorhabenplanung für Digitalisierung, der Review bereits umgesetzter Digitalisierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer nachträglichen Realisierung von Effizienzen (sogenannte Digitalisierungsrendite bzw. „Return on Invest (ROI)") und die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur für Künstliche Intelligenz (KI) sowie eines Praxiskonzepts für KI-Anwendungen. Grundsätzlich sind IT-Vorhaben ab sofort regelmäßig konsequent an deren wirtschaftlichem Beitrag für den LVR zu priorisieren: eine positive Digitalisierungsrendite und die Refinanzierung durch verbindlich zu realisierende finanzielle und personelle Einsparungen.

Exkurs: Handlungsalternativen für den Fall, dass die Gegensteuerung nicht in erforderlichem Maße wirkt

Aus Sicht der Verwaltung liegt derzeit die ausschließliche Priorität auf Gegensteuerungsmaßnahmen, die eine Bewirtschaftung möglichst auf Planniveau unterstützen. Da dieser Prozess andauert, besteht aus Sicht der Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit, über alternative Optionen zu sprechen. Zwar bestehen grundsätzlich verschiedene Alternativen. Gemein ist sämtlichen möglichen Alternativen: sie sind mit

Nachteilen verbunden – entweder für den LVR oder seine Mitgliedskörperschaften und können deswegen nur die ultima ratio bilden, d.h. sie sind nur bei nachweislich absoluter Unabwendbarkeit der Mehrbedarfe zu erörtern.

4. Beschlussvorschlag:

I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen zu veranlassen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen.

II. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Landschaftsausschuss empfehlen der Landschaftsversammlung, den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188 Nr. 1 Sonderbudget Inklusion und Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffer 2 zuzustimmen.

III. Den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188

- Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffern 1, 3, 4
- Nr. 3 Urlaubsmaßnahmen
- Nr. 4 KoKoBe Veranstaltungskalender
- Nr. 5 KoKoBe Freizeitmaßnahmen
- Nr. 6 Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland
- Nr. 7 LVR-Naturparkförderung
- Nr. 8 LVR-Pflanzgutförderung
- Nr. 9 LVR-Regiosaatgutförderung
- Nr. 10 Strategisches Portfoliomanagement Immobilien
- Nr. 11 Ehrenring
- Nr. 12 Mitmän-Preis
- Nr. 13 Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
- Nr. 14 Rheinlandtaler
- Nr. 15 Sommerkonzert
- Nr. 16 Qualifizierung im Pflegebereich

wird zugestimmt.

IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.

V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH" zu berichten.

VI. Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm.

L u b e k H i l l r i n g h a u s

Anlagen

Anlage 1 Einzelmaßnahmen zur Umsetzung

Anlage 2 Einzelmaßnahmen zur Prüfung

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
1	Sonderbudget Inklusion (sog. Inklusionstopf)	Mittel für außerplanmäßige Kosten zur Umsetzung von LVR-Maßnahmen im Sinne des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt", die von besonderer politischer Bedeutung sind, und deren Aufwand im laufenden Geschäft der Verwaltung nicht vorhersehbar waren oder aus anderen Gründen nicht berücksichtigt wurden.	Die politische Vertretung beschließt, das durch Beschluss zum Antrag Nr. 14/63 eingerichtete Sonderbudget Inklusion dauerhaft aufzuheben.	Die bereitgestellten Mittel mussten seit der 14. Wahlperiode nur sehr gelegentlich in Anspruch genommen werden (Kampagne Inklusion erleben gem. Vorlage Nr. 14/3158), Inklusives Kinderbuch zum Neandertaler gem. Vorlage Nr. 14/3442, Inklusionswagen für den Aachener Karneval gem. Vorlage Nr. 14/3675 und Gewährleistung der Teilnahme eines Bewerbers mit Behinderung an einem Freiwilligendienst gem. Vorlage Nr. 15/2996). 10 Jahre nach Einführung entspricht es gängiger Verwaltungspraxis, inklusive Belange stets in ausreichendem Maße planerisch zu berücksichtigen. Das Sonderbudget wurde daher bereits sukzessive von ehemals jährlich 2 Mio. € auf 200.000 € p.a. reduziert. Die Verwaltung sieht den Zweck der Mittelbereitstellung als nicht mehr gegeben an.	Beschluss der Landschaftsversammlung v. 28.04.2015 zum Antrag Nr. 14/63, Budgethöhe 2 Mio. EUR Keine aktive Bewirtschaftung, Freigabe durch den LA auf Vorschlag der Verwaltung.	200.000	200.000	600.000	1.000.000
2	Inklusive Bauprojektförderung	Die inklusive Bauprojektförderung des LVR bezuschusst Wohnbauten, in denen u. a. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe eine barrierefreie Wohnung beziehen können; dies zu Mietpreisen, die die Angemessenheitsgrenzen der Grundsicherung nach dem SGB XII nicht überschreiten.	Die politische Vertretung beschließt: 1. Die Inklusive LVR-Bauprojektförderung wird ab sofort beendet. Bereits für 2025 werden keine Förderzusagen mehr ausgesprochen. 2. Die Landschaftsversammlung hebt die Fördersatzung für die Inklusive Bauprojektförderung auf. 3. Der Landschaftsausschuss hebt die Förderrichtlinie für die Inklusive Bauprojektförderung auf. 4. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit der derzeitige Planansatz in Höhe von 2 Mio. Euro jährlich ab 2027 für die Geschäftszwecke der BfM eingesetzt werden könnte.	Inklusiver Wohnraum ist für den LVR ein wichtiges Anliegen, weswegen der LVR diesen schafft, bewirtschaftet und fördert. Derzeit vor allem über seine Tochtergesellschaft Bauen für Menschen GmbH (BfM) und in kleinerem Rahmen über die sogenannte inklusive Bauprojektförderung. Durch die politisch beschlossene Auflegung des „Wohnen und Leben-Fonds“ zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen folgt ein weiterer Bereich, mit dem der LVR im Rheinland Wohnraum schafft (angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des LVR ist die Umsetzung momentan repriorisiert, weshalb im Weiteren keine Betrachtung erfolgt). Es gibt gute Gründe, diese gewachsene Struktur neu zu ordnen. Ausgangssituation: a) Mit der **Bauen für Menschen GmbH (BfM)** ist der LVR an einer Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter (90%) beteiligt. Der Schwerpunkt der BfM liegt vornehmlich im Aufbau und der Optimierung bestehender Immobilien zu inklusiven Wohnanlagen und Quartieren, in denen Menschen mit und ohne Behinderung natürliche Nachbarschaften bilden können – mittlerweile in über 900 Wohnungen an 10 Standorten im Rheinland (u.a. Aachen, Bonn, Düsseldorf, Langenfeld, Köln). Die Wohnanlagen befinden sich in attraktiven, zentralen Lagen. Bei der weiteren Entwicklung	Vorlagen Nr. 14/2024 (Förderung beruht ursprünglich auf einem Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung vom 30.06.2017) 15/2153 15/2154 15/2821	2.000.000	2.000.000	Potenzial (bis zu 6 Mio. €) abhängig von Ergebnis des Prüfauftrags zu BfM	Bis zu 10 Mio. € insg.

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				und dem Ausbau des Angebots stößt die Gesellschaft zunehmend an Wachstumsgrenzen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht das gesamte Potenzial zur Schaffung von inklusivem Wohnraum gehoben werden kann. Investitionsmöglichkeiten blieben dann perspektivisch hinter den Investitionsbedarfen zurück. b) Mit der **Inklusiven Bauprojektförderung** fördert der LVR mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte in privater Trägerschaft. Im Haushaltsplan sind hierfür im Bereich der Eingliederungshilfe 2,0 Mio. Euro jährlich veranschlagt. In 2024 wurde ein Betrag von etwa 2,5 Mio. Euro gefördert. Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung des LVR, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist. Der LVR ist nicht für den Wohnungsbau zuständig. Alle Regelsysteme und die Daseinsvorsorge sind inklusiv auszugestalten. Mit dem BTHG ist eine Trennung der existenzsichernden Leistungen einerseits und der Fachleistungen der EGH andererseits eingeführt worden (Umstellung I). Leistungen der Unterkunft gehören zu den existenzsichernden Leistungen, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe, unsere Mitgliedskörperschaften, zuständig sind, nicht der LVR. Gleiches gilt für die Daseinsvorsorge. Vorschlag zur Neuordnung: Angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des LVR und der angesichts eines hohen Anteils pflichtiger Leistungen insgesamt begrenzten Gegensteuerungsmöglichkeiten wird vorgeschlagen, die freiwillige inklusive Bauprojektförderung ab sofort zu beenden und bereits in 2025 keine Förderzusagen mehr auszusprechen. Hieraus resultiert ein jährliches Konsolidierungspotenzial von 2,0 Mio. Euro. Der Landschaftsversammlung wird die Aufhebung der Fördersatzung für die Inklusive Bauprojektförderung vorgeschlagen, dem Landschaftsausschuss die Aufhebung der Förderrichtlinie.					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				3. Der Landschaftsausschuss hebt die Förderrichtlinie für die Inklusive Bauprojektförderung auf. Die Fördersatzung und –richtlinien soll in der nächsten Sitzung der Landschaftsversammlung zur Aufhebung vorgeschlagen werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Verwaltung mit einer Prüfung zu beauftragen, die heute im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ab 2027 für die Zwecke der BfM verfügbar zu machen, um die dortige Schaffung von zusätzlichem inklusivem Wohnraum im Rheinland zu unterstützen. Durch eine zusätzliche Mittelbereitstellung (Ertrag und/oder Liquidität) könnte der Gesellschaftszweck der BfM besser erreicht werden. Der LVR kann über seine Stellung als Mehrheitsgesellschafter die spezifische Mittelverwendung für diese Zwecke sicherstellen. Damit wird dem wichtigen Ziel der inklusiven Bauprojektförderung künftig noch besser entsprochen werden können. Im Ergebnis würde bei Umsetzung des Vorschlags aus Sachzwängen heraus ein Konsolidierungsbeitrag im Doppel-Haushalt 2025/26 dargestellt und gleichzeitig perspektivisch das wichtige Anliegen der Schaffung von inklusivem Wohnraum im Rheinland – mit spezifischerer Einflussnahme des LVR – entsprochen.					
3	Urlaubsmaßnahmen	Urlaubsmaßnahmen mit inklusivem Charakter werden für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe bezuschusst.	Die politische Vertretung beschließt: 1. In 2025 werden Urlaubsmaßnahmen in Höhe von insgesamt bis zu 250.000 Euro bewilligt. 2. Mit Ende des Geschäftsjahres 2025 wird die Förderung von Urlaubsmaßnahmen, Planansatz 2026ff. 500.000 Euro, beendet.	Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung mit nur sehr niedriger "Treffsicherheit"; von über 80.000 Leistungsberechtigten der EGH wurden in 2021 lediglich 319, in 2022 539 und in 2023 692 gefördert. Ein sukzessives Abschmelzen in zwei Schritten wird vorgeschlagen. Anzumerken ist, dass durch das BTHG sowie die Rechtsprechung Konkretisierungen zur Gewährung von Urlaubs-Assistenzen erfolgt.	Vorlage Nr. 15/2510	250.000	500.000	1.500.000	2.250.000
4	KoKoBe Veranstaltungskalender	Veranstaltungskalender mit regionalen, sozialräumlichen Hinweisen und Angeboten bei den KoKoBe. Konkrete Nutzungsdaten liegen nicht empirisch erhoben vor. Der Kalender erscheint 4 x jährlich mit einer Druckauflage von rund 16.000 Exemplaren; pro Mitgliedskörperschaft (Trägerverbund) steht damit eine	Die politische Vertretung beschließt die Einstellung des KoKoBe Veranstaltungskalenders zum nächstmöglichen Zeitpunkt.	Öffentlichkeitsarbeit und Informationsweitergabe soll zunehmend via digitaler Medien und im persönlichen Kontakt über Betreuer/Bezugspersonen erfolgen. In 2024 wurden die Kalender insgesamt nur 799 mal downgeloadet – rein rechnerisch ein Durchschnitt von 32 Downloads pro Ausgabe. Die Spanne reicht von 3 (in Remscheid) bis 85 (in Köln). Im neuen	Vorlage Nr. 12/3912 Kündigungsfrist gegenüber der derzeit beauftragten Druckerei: Die nächstmögliche		100.000	300.000	400.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Auflage von 600 Exemplaren zur Verfügung. Zusätzlich wird der Kalender als – nicht barrierefreies – pdf auf der lvr-Webpage zum Download angeboten.		Internet-Auftritt werden nicht barrierefreie pdf nicht mehr angeboten werden können. Der derzeitige **Produktionsablauf** erscheint inzwischen als nicht mehr zeitgemäß, aufgrund der deutlich gestiegenen Nutzung von digitalen Informationskanälen auch für Menschen mit Behinderung (z.B. über WhatsApp): • Die KoKoBe erstellen die Termine, der LVR den kleinen redaktionellen „Mantel“ (Editorial, Image-Anzeigen, Titelbild). • Eine externe Druckerei erstellt den Kalender. Ein weiteres Problem dieses aufwändigen Verfahrens ist der große zeitliche Vorlauf. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist bereits rund 8 Wochen vor dem Erscheinungstermin. Das bedeutet auch, dass i.d.R. nur lange vorher bekannte besondere Events (Kirmes, Schützenfest) oder feste regelmäßige Termine /Kurse berücksichtigt werden können. Die Aktualität ist daher eingeschränkt.	reguläre Kündigungsoption ist der 31.09.2025 für eine Kündigung zum 31.03.2026.				
5	KoKoBe: Freizeitmaßnahmen	Pauschale zur Förderung von Freizeitmaßnahmen in Höhe von 1.000 € je KoKoBe per anno.	Die politische Vertretung beschließt, die Finanzierung von Freizeitmaßnahmen bei den KoKoBe zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.	Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung. Die Förderung von Personal entspricht nicht dem personenzentrierten Ansatz des BTHG. Es handelt sich um eine "versteckte Sachkostenpauschale", deren Wegfall absehbar zu keinen eingeschränkten Leistungen für die Leistungsberechtigten führt.	Vorlage Nr. 13/1206/2 (Beschluss des LA vom 28.06.2011)		64.000	192.000	256.000
6	Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland	Durch die Förderung der 19 Biologischen Stationen im Rheinland werden im Rahmen des Aufgabenbereichs der Biostationen (Schutzgebietsbetreuung, Vertragsnaturschutz, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) vorwiegend inklusive und nachhaltige Projekte mit Schwerpunktsetzungen u. a. zur Kulturlandschaftspflege, zur Umweltbildung sowie zum Naturschutz durch den LVR gefördert. Hierfür stellt der LVR im Haushalt Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die 19 Biologischen Stationen im Rheinland für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 1.125.000 EUR festzulegen.	Die Grundfinanzierung der Biologischen Stationen im Rheinland erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) im Rahmen der Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS). Der LVR fördert darüber hinaus gezielt ausgewählte Projekte, die das Aufgabenprofil der Biostationen sinnvoll abrunden und dem Auftrag des LVR entsprechen. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 1,125 Mio. EUR zur Verfügung. Damit ist weiterhin die angemessene und ausreichende Projektförderung der Biostationen sichergestellt.	Die Förderentscheidung beim LVR erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen politischen Beschlussfassung durch den LA (nach vorgesehener Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung künftig durch den KU); siehe zuletzt Vorlage 15/2427. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das jährliche nominelle Fördervolumen	-	62.500	187.500	250.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
					iHv. 1,25 Mio. EUR im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen jeweils um 5% gekürzt (entspricht 62.500 EUR jährlich).				
7	LVR-Naturparkförderung	Mit seiner Naturparkförderung unterstützt der LVR zusätzliche Projekte in den sechs im Rheinland gelegenen Naturparken. Naturparke sind großflächige Erholungsräume, die überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehen. Aufgrund ihrer Vielfalt und Eigenart eignen die Naturparke sich besonders zum Naturerleben und für einen nachhaltigen Tourismus. Zugleich soll ihre Arten- und Biotopvielfalt erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Hierfür stellt der LVR im Haushalt entsprechende Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Naturparkförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 54.000 EUR festzulegen.	Das Land unterstützt die 12 Naturparke in NRW mit rund 625.000 EUR pro Jahr (Stand 2023) bei der Erhaltung und Instandsetzung der Infrastruktur in den Parken sowie mit weiteren Fördermitteln bei der Aufstellung von Naturparkplänen und der Umsetzung von Projekten. Zudem können die Naturparke im Rahmen von Kooperationsprojekten an der Förderung der Biologischen Stationen partizipieren. Für die zusätzlich durch den LVR unterstützten Projekte steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 54.000 EUR jährlich zur Verfügung. Damit ist weiterhin die zielgerichtete und angemessene Unterstützung der sechs Naturparke im Rheinland sichergestellt.	Die Naturparkförderung erfolgt durch den KU; siehe zuletzt Vorlage 15/2469. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 60.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen jährlich jeweils um 5% gekürzt (entspricht 3.000 EUR jährlich). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5 % reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 54.000 EUR festgelegt.	-	3.000	9.000	12.000
8	LVR-Pflanzgutförderung	Die LVR-Pflanzgutförderung bzw. Pflanzgutbeschaffung dient der Erhaltung und Wiederherstellung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbilder. Die Förderung der Beschaffung von Pflanzgut ist seit vielen Jahren ein von Bürgerschaft, Vereinen und Verbänden sowie Kommunen des Rheinlands umfassend in Anspruch genommenes Angebot des LVR. Hierfür stellt der LVR im Haushalt	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Pflanzgutförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 90.000 EUR festzulegen.	Die Pflanzgutförderung für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Kommunen trägt seit Jahren zur positiven Außendarstellung des Landschaftsverbandes Rheinland bei. Gefördert wird bodenständiges Pflanzgut, also heimische Bäume und Sträucher sowie Obstbaumhochstämme von in der Region altbewährten Sorten. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 90.000 EUR zur Verfügung, mit dem sich eine Gesamtfläche von rd. 10 ha bewirtschaften lässt. Damit ist weiterhin eine	Die Förderung bzw. Beschaffung erfolgt jährlich nach eingehender Prüfung durch die Abteilung Kulturlandschaftspflege und Ausgabe an die Abnehmer. Eine umfassende Information erfolgt	-	5.000	15.000	20.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		entsprechende Fördermittel bereit. Alle geförderten Anpflanzungen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW.		zielgerichtete und angemessene Pflanzgutförderung sichergestellt.	durch eine jährliche Kenntnisnahme-Vorlage bzw. ggfls. durch politischen Beschluss des KU in Abhängigkeit zur Wertgrenze bei der Beschaffung; siehe zuletzt Vorlage 15/3046. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 100.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsbe mühungen jährlich um 5% gekürzt (entspricht 5.000 EUR). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5 % reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 90.000 EUR festgelegt.				
9	LVR-Regiosaatgutförderung	Der LVR fördert die Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage arten- und blütenreicher Flächen durch die Bereitstellung von Regiosaatgut. Dieses Förderangebot wird in Kooperation mit den Biologischen Stationen im Rheinland durchgeführt. Hierfür stellt der LVR im Haushalt entsprechende Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Regiosaatgutförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 72.000 EUR festzulegen.	Die vom LVR saatguttechnisch spezialisierte Regiosaatgutförderung dient der Kulturlandschaftspflege auf geeigneten Flächen und wird stetig weiterentwickelt. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 72.000 EUR zur Verfügung, mit dem sich eine Gesamtfläche von rd. 22,5 ha bewirtschaften lässt. Damit ist weiterhin eine zielgerichtete und angemessene Regiosaatgutförderung sichergestellt.	Die Bewilligung der Förderanträge zur Beschaffung, Vermehrung und Abgabe von Regiosaatgut erfolgt ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 EUR auf der Grundlage einer politischen Beschlussfassung	-	4.000	12.000	16.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
					durch den KU, ansonsten nach eingehender Prüfung durch die Abteilung Kulturlandschaftspflege in Zusammenarbeit mit den Biologischen Stationen; siehe zuletzt Vorlage 15/2525. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 80.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen jährlich jeweils um 5% gekürzt (entspricht 4.000 EUR jährlich). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5 % reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 72.000 EUR festgelegt.				
10	Strategisches Portfoliomanagement Immobilien	Strategisches Portfoliomanagement über den gesamten Immobilienbestand (allgemeines Grundvermögen und Sondervermögen / Public Real Estate Management – PREM).	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Portfoliostrategie für den LVR-Immobilienbestand. Ziel ist der Aufbau eines zentralen Steuerungsinstruments zur zukunftsorientierten, wirtschaftlichen und prioritätsgeleiteten Nutzung des gesamten LVR-Immobilienportfolios. Handlungsleitend sind die beiden Leitplanken:	**Beauftragung zur Entwicklung einer Portfoliostrategie für den LVR-Immobilienbestand** **1. Ausgangslage** Der LVR ist Eigentümer von über 6 Mio. Quadratmetern Grundstücksfläche im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) sowie weiteren rund 3,8 Mio. Quadratmetern im Sondervermögen. Die Liegenschaften sind vielfältig genutzt – darunter Schulen, Kultureinrichtungen, Kliniken, Lager- und					-

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
			1. Eigennutzung vor Fremdnutzung bei wirtschaftlicher und aufgabenseitiger Betrachtung 2. Grundsätzlich gilt für etwaige Liegenschaftsnutzungen: Soweit aufgabenseitig sinnvoll, sollen Standorte in Deutz gebündelt werden	Verwaltungsgebäude. Zudem bestehen zahlreiche Mietverhältnisse zu unterschiedlichen Zwecken. Es handelt sich dabei um über 500 Gebäude. Bisher war das Immobilienmanagement des LVR überwiegend reaktiv ausgerichtet. Die Verwaltung und Entwicklung der Gebäude dienten primär der akuten Bedarfsdeckung. Eine übergeordnete strategische Steuerung des Gesamtportfolios – insbesondere mit Blick auf langfristige Ziele wie CO^2-Neutralität, Barrierefreiheit, Wirtschaftlichkeit und Digitalisierung – erfolgte nur punktuell. Auch die veränderten Anforderungen der heutigen Arbeitswelt durch Digitalisierung und Mobiles Arbeiten haben veränderte Nutzungserfordernisse zur Folge und damit Folgewirkungen, die es in diesem Kontext zu berücksichtigen gilt. Am wesentlichsten ist hierbei, dass nach Fertigstellung des Ottoplatzes in LVR-Gebäuden in Köln-Deutz deutlich mehr Arbeitsplätze als Platzbedarf bestehen werden. Hierfür sind Lösungen zu entwickeln. Die Verwaltung prüft deswegen, welche Möglichkeiten bestehen, heute dezentrale Standorte in Deutz zu bündeln. **2. Handlungsbedarf** Zukünftige Herausforderungen – etwa Investitionskosten, steigende Betriebskosten, neue gesetzliche Anforderungen und die Notwendigkeit einer effizienteren Raumnutzung – binden erhebliche Finanzmittel und erfordern eine gesamtstrategische Antwort. Die bisher teilweise dezentral organisierte Bewirtschaftung muss durch ein zentrales, strategisch ausgerichtetes Steuerungsmodell ergänzt werden. Ziel ist die Einführung eines strategischen Portfoliomanagements, das den gesamten Immobilienbestand des LVR in den Blick nimmt und die Steuerung anhand klar definierter Prioritäten ermöglicht. **3. Zielsetzung der Portfoliostrategie** Die zu erarbeitende Portfoliostrategie soll insbesondere folgende Ziele verfolgen:					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				• Transparenz über den Gesamtbestand und seine Nutzung schaffen • Werte schaffen und erhalten: Eigentum vor Miete; Substanzerhalt mindestens in Höhe der Abschreibungen • Eigennutzung vor Fremdnutzung: Optimierung der Raumnutzung in LVR-eigenen Gebäuden • Flächeneffizienz steigern und Wirtschaftlichkeit verbessern • Aufgabenbündelung: Prüfung sinnvoller Konzentration gleichartiger Nutzungen; Begrenzung des Raumbestands auf den für die Aufgabenerfüllung des LVR erforderliche Umfang • Standortstrategie Köln-Deutz: Nutzung und Entwicklung des Standorts, wo wirtschaftlich, aufgabenseitig und organisatorisch sinnvoll • Synergiepotenziale identifizieren, auch zwischen Allgemeinem und Sondervermögen • Zukunftsfähigkeit im Sinne klimapolitischer, digitaler und barrierefreier Anforderungen gewährleisten • Finanzmittel wirksam einsetzen: konsumtive und investive Mittel sind – unabhängig von der derzeitigen Haushaltslage – begrenzt; langfristig vorausschauende Planung und Berücksichtigung der Finanzwirkung auf den Umlagesatz ermöglicht eine Priorisierung im Bestand und bei neuen Maßnahmen **4. Vorgehensweise** Die Verwaltung wird beauftragt, eine Portfoliostrategie zu entwickeln. Dabei sind sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch die Aufgabenerfüllung des LVR zu berücksichtigen. Leitplanken für die Konzeptentwicklung: • Vorrang für Eigennutzung gegenüber Fremdanmietung oder -vermietung, sofern wirtschaftlich und zweckdienlich • Nutzung bestehender Eigentumsflächen am Standort Köln-Deutz hat angesichts des sich nach Fertigstellung des Ottoplatzes abzeichnenden Leerstands Priorität • interne Prozesse sind auf Effizienzpotenziale hin zu prüfen und ggf. anzupassen					
11	Ehrenring	Der „Ehrenring des Rheinlandes“ ist die höchste Auszeichnung des LVR.	Die politische Vertretung beschließt, die Zahl der mit dem "Ehrenring des	Durch die Reduzierung der Anzahl möglicher Verleihungen auf 5 pro Wahlperiode wird die	Richtlinien "Statut Ehrenring des	10.000	10.000	30.000	50.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Seit 2001 werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in besonderer Weise um den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung verdient gemacht haben. Nach den aktuellen Richtlinien ist die Zahl der jährlich Auszuzeichnenden auf 3 begrenzt.	Rheinlandes" Auszuzeichnenden auf 5 pro Wahlperiode zu begrenzen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der weiteren Schritte.	besondere Wertigkeit der Auszeichnung für herausragendes langjähriges Wirken auch durch die Richtlinien betont. Die bisherige Vergabepraxis (5 in WP 15, 4 in WP 14 und 4 in WP 13) folgt bereits diesem Gedanken. Der Impuls, die Exklusivität und den besonderen Rang des Ehrenrings durch reduzierte Verleihung festzuschreiben, war bereits in der Vorlage Nr. 14/2395 angelegt. Im Gegensatz zu einem jährlichen Limit bietet die Festlegung auf bis zu fünf Ehrenringe pro Wahlperiode mehr Flexibilität.	Rheinlandes" v. 1. Februar 2001 Vorlage Nr. 14/2395 (Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR)				
12	Mitmän-Preis	Durch Beschluss des LA v. 13.12.2017 wurde unter der Bezeichnung "Zukunftspreis" eine Auszeichnung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung für Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft eingeführt. In der Folge wurden die Richtlinien angepasst und der Preis umbenannt: Ab dem Jahr 2020 verleiht der LVR den „Mitmän“ für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren. Der „Mitmän“ ist insgesamt mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert, das auf mehrere Preisträger*innen aufteilt werden kann, und wird aktuell im zweijährlichen Rhythmus vergeben.	Die politische Vertretung beschließt die Aufhebung der Ziff. 4 des LA-Beschlusses vom 13.12.2017 zur Vorlage Nr. 14/2395.	Die Resonanz des Mitmän-Preises hat sich in der Praxis als sehr gering erwiesen. Trotz massiver und kostenintensiver Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung durch Mitglieder des LJHA gingen wiederholt kaum bzw. kaum preiswürdige Bewerbungen ein.	Richtlinien zur Vergabe des Mitmän-Preises des LVR (aktualisierte Fassung v. 29.09.2023, Vorlage Nr. 15/1931) Vorlage Nr. 14/2395 Ergänzungsvorlage Nr. 14/3082/1			25.000	25.000
13	Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR	Der Paul-Clemen-Preis ehrt junge Kunsthistoriker*innen, die sich der Erforschung der rheinischen Kunst widmen. Der LVR vergibt den mit 10.000 € dotierten Preis derzeit jährlich. Es besteht die Möglichkeit, den Preis auf zwei Preisträger*innen aufzuteilen. Mit dem Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR werden besonders qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, insbesondere Dissertationen sowie andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung.	Die politische Vertretung beschließt, dass die Paul-Clemen- und Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR ab 2026 im jährlichen Wechsel beginnend mit dem Paul-Clemen-Preis vergeben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung zu veranlassen.	Die Fokussierung auf einen Wissenschaftspreis pro Jahr schärft das Profil der Auszeichnungen. Der Pool potenziell auszeichnungswürdiger Arbeiten verdoppelt sich und fördert so die Exzellenz der prämierten Arbeiten. Gleichzeitig verbleibt durch die mögliche Aufteilung des Preises auf zwei Preisträger*innen Spielraum für die Auszeichnung mehrerer herausragender Arbeiten. Zudem ist bei einer selteneren Preisvergabe mehr öffentliche und mediale Aufmerksamkeit je Preisverleihung zu erwarten. Die Formate sind etabliert, sodass nicht zu erwarten ist, dass sie durch einen veränderten Turnus an Bekanntheit verlieren.	Mit Ziff. 2 des LA-Beschlusses vom 13.12.2017 zur Vorlage Nr. 14/2395 wurde die zukünftige Überprüfung des Vergabeturnus der beiden Wissenschaftspreise, insbesondere hinsichtlich einer jährlich alternierenden Vergabe,		10.000	30.000	40.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Ausgenommen ist der Bereich der Kunstgeschichte, für den der LVR den Paul-Clemen-Preis auslobt. Der mit 10.000 Euro dotierten Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR wird derzeit jährlich vergeben. Es besteht die Möglichkeit, den Preis auf zwei Preisträger*innen aufzuteilen.			beschlossen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt diesem Beschlussvorschlag zugrunde.				
14	Rheinlandtaler	Aktuell werden insgesamt rund 30 Rheinlandtaler jährlich vergeben. Dabei sollen rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ und rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ pro Jahr verliehen werden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von je 1.000 Euro dotiert.	Die politische Vertretung beschließt, dass in Abänderung von Ziff. 5 seines Beschlusses vom 13.12.2017 der Vorlage Nr. 14/2395, die Anzahl der Rheinlandtaler auf insgesamt 20 jährlich festgesetzt wird. Davon sollen je 10 Rheinlandtaler in den Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft" vergeben werden. Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Anpassung der Richtlinien beauftragt.	Die hohe Anzahl der Preisverleihungen gestaltet sich als terminlich und logistisch sehr herausfordernd. Bei Reduzierung der Termindichte ist eine erhöhte Resonanz der Eingeladenen zu erwarten. Zudem kann den Preisträger*innen ein würdevollerer organisatorischer Rahmen geboten werden. Während aktuell vorwiegend lokale Medien berichten, ist bei seltenerer Vergabe mit gesteigerter medialer Aufmerksamkeit zu rechnen.	Rheinlandtaler Richtlinien (aktualisierte Fassung v. 16.05.2019, Ergänzungsvorlage Nr. 14/3082/1) Vorlage Nr. 14/2395	7.500	25.000	75.000	107.500
15	Sommerkonzert	Das LVR-Sommerkonzert wird derzeit jährlich in der Abtei Brauweiler in Pulheim veranstaltet. Die Veranstaltung dient dem gemeinschaftlichen Kulturerleben und der Vernetzung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, Amts- und Mandatsträger aus Kommunal-, Landes- und Bundespolitik, strategisch wichtige Persönlichkeiten der Rheinischen Gesellschaft mit den Führungskräften des LVR.	Die politische Vertretung beschließt, dass das LVR-Sommerkonzert in der Abtei Brauweiler ab sofort alle 2 Jahre stattfinden soll.	Die Teilnahme relevanter Netzwerkpartner*innen hat in den letzten Jahren stark abgenommen, weswegen die eigentliche Zweckbestimmung der Veranstaltung zunehmend kritisch hinterfragt werden muss. Darüber hinaus sollte der Veranstaltungszeitpunkt nach den Sommerferien angesichts der hohen Dichte parallel stattfindender vergleichbarer Formate überprüft werden. Anzumerken ist, dass die Überlegungen der Verwaltung dem Freundeskreis der Abtei Brauweiler e.V. kommuniziert wurden und die Finanzierbarkeit der "Classic Nights" nicht gefährden. Zum Sommerkonzert 2025 wurde bereits ein Save-the-Date versandt. Es wird am 29.08.2025 stattfinden.	seit den 1990er Jahren "Tradition"; Einladung erfolgt gemeinsam durch die Landesdirektorin und die Vorsitzende der Landschaftsversammlung		60.000	60.000	120.000
16	Qualifizierung im Pflegebereich	Bis maximal 15 Quer- und Seiteneinsteiger*innen werden bei der Aufnahme einer Pflegehelferausbildung finanziell unterstützt (pro Person 1.300€/ Monat), um Verdienstausfälle während der Ausbildung zu kompensieren.	Die politische Vertretung beschließt, die Anzahl der Quereinsteiger*innen auf 5 Personen bei der Pilotierung zu beschränken.	Als Quer- oder auch Seiteneinsteigende werden grundsätzlich Personen bezeichnet, die in ein neues Berufsfeld wechseln ohne eine für die Branche bzw. den Beruf übliche Ausbildung absolviert zu haben. In der Regel handelt es sich um Personen, die bereits über langjährige Beruf- oder Lebenserfahrung verfügen und aus den unterschiedlichsten Gründen einen Wechsel anstreben. Aufgrund der strengen Tarifsystematik des TVöD ist ein klassischer Quereinstieg im LVR jedoch kaum bis gar nicht möglich. Die Vorbehaltstätigkeiten, machen eine	Vorlagen Nr. 15/3093 15/2009	85.000			85.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				pflegerische Ausbildung für einen vollen Einsatz im Pflegedienst unabdingbar. Gleichzeitig sind gerade Personen mit diversen Erfahrungen besonders geeignet für eine Beschäftigung in der psychiatrischen Pflege. Dieser potentiell an einer Ausbildung interessierte Personenkreis, ausgelernt in einem anderen Beruf und/oder mit vielen Jahren Berufserfahrung und entsprechenden finanziellen Verpflichtungen kann sich allein wegen der geringen Ausbildungsvergütung nicht für diesen Weg entscheiden. Um potenzielle Quereinsteigende dennoch gewinnen zu können, hat der LVR demnach eine finanzielle Überbrückung entwickelt, um ihnen die Ausbildung zum*zur Pflegefachmann*frau zu ermöglichen. Hauptzielgruppe für das Projekt sind Pflegehelfer*innen. Im zurückliegenden Zeitraum haben sich trotz intensivster Bemühungen nur 3 von 44 angesprochenen Personen die Qualifizierung begonnen. Es zeigt sich, dass die ursprüngliche Annahme, 15 Personen pro Jahr gewinnen zu können, leider unrealistisch ist. Insofern wird eine Reduzierung auf maximal 5 Personen vorgeschlagen. In der Folge würde sich der haushalterische Aufwand um 85.000 € reduzieren.					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
1	EGH – Werkstatt-beförderung	Beförderung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zu den WfbM.	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit der Kostenanstieg bei der Werkstattbeförderung eingedämmt und bestenfalls die Kosten gesenkt werden können. Hierbei sollte sie u. a. die Ausschreibungspraxis der WfbM, mögliche Alternativen hierzu sowie die Bewilligungskriterien für Einzelfahrten und bei Teilzeitarbeit in den Blick nehmen.	Neben den Betreuungskosten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den WfbM ist der LVR auch zuständiger Leistungsträger für die Beförderungskosten dorthin. 18,5% der jährlichen Brutto-Fallkosten WfbM beim LVR von durchschnittlich 23.049 Euro entfallen auf die Fahrtkosten. Die WfbM-Fahrtkosten haben sich in den letzten Jahren damit fast verdoppelt: betrugen sie 2017 noch 76.762.518 Mio. Euro jährlich, wuchsen sie in 2023 auf 144.649.375 Mio. Euro an. Die jährliche Steigerung pro Leistungsberechtigte*r war zuletzt von 2022 auf 2023 19,11%. Neuausschreibungen, die Umsetzung von Mindestlöhnen und die Zunahme von Einzel-/ Sonderfahrten führen seit Jahren zu steigenden Fahrtkosten. Seit 2022 ist die Erhöhung besonders deutlich, zum einen nach Wegfall der Refinanzierung von pandemie-bedingten Sonderfahrten durch das Land NRW und zum anderen aufgrund der stark gestiegenen Kraftstoffpreise. Ein Faktor für die steigende Anzahl an Einzelfahrten dürfte die stetig wachsende Teilzeitbeschäftigung sein. In 2023 waren in den rheinischen WfbM mehr als 9.900 Leistungsberechtigte in Teilzeit beschäftigt, ca. 30%. Im Jahr 2019 waren dies nur knapp 6.900 Leistungsberechtigte, ca. 21%. Der immense Kostenanstieg bei der Werkstattbeförderung verlangt nach gegensteuernden Maßnahmen nach vorausgegangenen dezidierten Analysen (Fahrten insgesamt, Anteil von Sammel- und Einzelfahrten, regionale Besonderheiten u.a.). Einzelfahren sollten nur bei besonders begründetem Bedarf im Einzelfall bewilligt werden. ÖPNV und Sammelfahrten sollten die Regel sein.	Vorlagen-Nr. 15/2912
2	EGH – Beratungs-angebote	Beratungsangebote für Leistungsberechtigte finanziert der LVR im Bereich der Eingliederungshilfe einerseits bei den KoKoBe und andererseits durch eigenes Personal in Ausführung des gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsauftrages gemäß § 106 SGB IX vor Ort in allen Mitgliedskörperschaften. Darüber hinaus finanziert er als freiwillige Leistung Beratungs- und Kontaktangebote für Menschen mit seelischer Behinderung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ).	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit die derzeitige Förderung bedarfsgerechte, personenzentrierte (Beratungs-) Strukturen in den KoKoBe und SPZ vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen und Anforderungen unterstützt. In diesem Kontext ist insb. zu prüfen, inwieweit Doppelstrukturen für Beratungsangebote im Kontext der EGH bestehen und wie diese kosteneffizient neu ausgerichtet werden können. Hierbei sollte sie insbesondere das Nebeneinander von z. B. KoKoBe einerseits und der § 106er Beratung vor Ort durch eigenes Personal des LVR andererseits sowie die Ergebnisse des Modellprojektes zur Integrierten Beratung (SEIB) in den Blick nehmen. Die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sind Anlaufstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Problemen und ihre Angehörigen vor Ort. Kernaufgaben liegen in der Ermöglichung	Die SPZ und KoKoBe haben sich dank der Förderung als Struktur in der Vergangenheit bewährt und bundesweit Vorbildcharakter erlangt. Die aktuellen geänderten rechtlichen wie tatsächlichen Rahmenbedingungen machen es notwendig, diese bewährten Strukturen auf ihre Zukunftsfähigkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln. In Bezug auf die KoKoBe sind insbesondere die verschiedenen Beratungsangebote auf ihre Effizienz und mögliche Doppelstrukturen hin zu überprüfen. Die unterschiedlichen Angebote von SPZ und KoKoBe sind zukünftig enger miteinander zu verzahnen und möglichst behinderungsarten-übergreifend auszugestalten. Eine einheitliche, konsolidierte Gesamtfinanzierung der KoKoBe und SPZ unter Vermeidung von Doppelstrukturen ist daher zu entwickeln und umzusetzen.	Vorlagen-Nummern: 14/2893 aus 8/2018: Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling 15/1387 aus 01/2023: Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe) 15/1388 „Abschlussbericht zum Projekt Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+ Die KoKoBe werden von Trägerverbünden der Freien Wohlfahrtspflege getragen. Sie

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
			sozialer Einbindung und Teilhabe, Stärkung individueller Kompetenzen und Krankheitsbewältigung, psychosoziale Beratung und Begleitung/Ermöglichung von Kontakten, Stärkung sozialräumlicher Anbindung und Angehörigenarbeit. Die Einbindung psychiatrieerfahrener Menschen (Peers) in die Angebotsgestaltung stellt hierbei ein zentrales Prinzip dar (trialogische Ausrichtung). Dafür wird jedes SPZ mit 8.000 € gefördert (in Summe etwa 0,5 Mio. €). Die Rolle der SPZ in der Versorgungslandschaft ist vor dem Hintergrund den neuen Herausforderungen, wie z.B. der Etablierung von Krisendiensten oder der präventiven Begleitung von schwer oder chronisch psychisch erkrankten Menschen zu prüfen und neu zu justieren.		nehmen sowohl gesetzlich-pflichtige, wie freiwillige Aufgaben wahr. Durch die Neufassung des SGB IX, v. a. § 106, und erweiterte Zuständigkeiten der Landschaftsverbände seit 2020, wurden neben den KoKoBe auch in jeder Mitgliedskörperschaft eigene Beratungsangebote des LVR durch eigenes Personal gegründet. In einem Modellprojekt zur Integrierten Beratungs des LVR wurde u. a. dies im Vorfeld modellhaft erprobt (SEIB). Auch in den seit Mitte der 1980er Jahre etablierten SPZ werden in deren Kontakt- und Beratungsstellen unter anderem Beratungsleistungen erbracht.
3	EGH - Peer-Counseling KoKoBe	Ausgehend von einem erfolgreichen Modellprojekt wurde das Peer-Counseling in den KoKoBe mittlerweile rheinlandweit eingeführt. Hierfür erhält pro Mitgliedskörperschaft eine KoKoBe zusätzliche Mittel in Höhe von 40.000 EUR (26 Mitgliedskörperschaften = 1,04 Mio. EUR).	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit die derzeitige, finanzielle, zusätzliche Förderung für das Angebot des Peer Counseling bei den KoKoBe noch erforderlich ist und ggf. sukzessive abgeschmolzen und in die Regelfinanzierung überführt werden kann.	Für die Förderung zur weiteren Implementierung des Peer-Counseling in den KoKoBe ist die Anschubfinanzierung über die Modellprojekte das geeignete Mittel gewesen. Die Peer-Counselingansätze sind inzwischen weit verbreitet. Die hierfür anfallenden, zusätzlichen Kosten sollten zumindest perspektivisch in der Regelfinanzierung aufgehen. Zur Planungssicherheit der KoKoBe erscheint eine sukzessive Rückführung der Modellfinanzierung vertretbar.	14/3362 aus 6/2019: Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 14/4183 aus 07/2020: Fortführung der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2021 15/397 aus 08/21: Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022 15/1394 aus 12/22: Fortführung und Weiterentwicklung der

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
					„Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023 Im Gesamtkontext der durch den LVR personell entweder selbst wahrgenommenen oder von ihm finanzierten Beratungsangebote sollte auch die zusätzliche Finanzierung für Peer-Counseling betrachtet werden - mit dem Ziel, Peer-Counseling als Regelangebot anzusehen, das keiner gesonderten Finanzierung mehr bedarf.
4	Förderung von Sprach- und Integrations-mittlern in SPZ und SPKoM	Die politische Vertretung des LVR hat für die Jahre 2017 und 2018 eine jährliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 536.000 € beschlossen, um den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und –mittler (SIM) zu fördern. Der Betrag betrifft mit 450.000 € die ambulante psychiatrische Versorgung durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) im Rheinland sowie die LVR-Kliniken mit 86.000 €.	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, wie die SIM-Förderung sukzessive auf ihren ursprünglichen Zweck, den Einsatz von Sprachmittlung vor Ort in den SPZ, zurückgeführt werden kann.	Die politische Vertretung des LVR hat für die Jahre 2017 und 2018 eine jährliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 536.000 € beschlossen, um den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und –mittler (SIM) zu fördern. Der Betrag betrifft mit 450.000 € die ambulante psychiatrische Versorgung durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) im Rheinland sowie die LVR-Kliniken mit 86.000 €. Zielgruppe für den Einsatz von SIM sind Menschen mit Zuwanderungs- und insbesondere Fluchtgeschichte, die unter einer psychischen Störung leiden und begleitender psychosozialer Hilfen während bzw. nach einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung oder beim Zugang in die medizinisch-psychiatrische Regelversorgung bedürfen. Eine Förderung des Einsatzes von SIM in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2017 gem. Antrag 14/140. Die Mittel werden für die Refinanzierung des Einsatzes von SIM in der Beratung sowie für Schulung der Mitarbeitenden der SPZ durch die SPKoM genutzt. Ebenso wurde der Einsatz von SIM-Leistungen auf die Suchtberatungsstellen ausgedehnt. Mit Vorlage 14/3009 wurde die Finanzierung des "Projektes: Atrium - ein Modellprojekt zur Weiterentwicklung migrationsspezifischer psychiatrischer Versorgung" möglich gemacht. Dieses läuft Ende 2025 aus. Die frei werdenden Mittel werden eingesetzt um die Aufstockung der beiden 0,5 SPKoM Stellen auf 1.0 Stellen zu ermöglichen, solange keine reguläre Aufstockung möglich ist. Damit wird gewährleistet, dass alle SPKoM die gleichen Stellenanteile haben. Die Bemühungen des "Bündnis Sprachmittlung", ein Netzwerk aus Vertreter*innen von rund 30 Institutionen (u. a. Charité, AWO, LVR-Klinikverbund), sich für die Aufnahme von	14/440 14/3009 u. 15/1292 14/2392

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
				Sprachmittlung in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) bzw. in das SGB V einzusetzen, verlaufen fortwährend (vgl. Vorlage 15/1452). Trotz der unbestrittenen Dringlichkeit des Anliegens sind derzeit nur eingeschränkte Erfolgschancen zu erwarten.	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorabinformation

Dienststelle: LVR-Direktorin
zu beteiligende Dienststellen: OE 1; OE 2; Fachbereich 21

Gremium: **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**
Sitzungstermin: **04.07.2025 empfehlender Beschluss**
öffentlich

Beratungsfolge:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.07.2025	Beschluss

Punkt 9:

Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses
Vorlage Nr. 15/3188

<*Diskussionsbeitrag*>
Herr Hillringhaus führt zur Vorlage aus. Er berichtet zunächst ausführlich zur angespannten wirtschaftlichen Lage des LVR im laufenden Bewirtschaftungsjahr 2025 auf der Grundlage der aktuellen Ergebnisprognose der Dezernate sowie einer erfolgten Risikomeldung für das Haushaltsjahr 2026. Danach werden deutliche Mehrbedarfe sowohl für das laufende Haushaltsjahr 2025, als auch für das kommende Haushaltsjahr 2026 bei einer aufgebrauchten Ausgleichsrücklage prognostiziert. Vor diesem Hintergrund weist er auf den bestehenden akuten Handlungsbedarf, der die Entwicklung von wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen erfordere, zur Einhaltung des verabschiedeten Haushaltsplanes 2025/2026 hin. Die Entwicklung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die aufgezeigten Mehrbedarfe liese sich inhaltlich mit der Vorgehensstruktur zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses abbilden.

In diesem Zusammenhang zeigt **Herr Hillringhaus** drei notwendige Handlungsstränge auf: eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung in den Jahren 2025 und 2026, eine verstärkte Konsolidierung sowie die Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen und Prozesse. Zu diesen Handlungssträngen führt er inhaltlich ausführlich aus.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich die **Herren Klemm, Kühlwetter, Böll, Thiel** und **Effertz** sowie **Frau Basten**. Die aufkommenden Fragen werden von **Herrn Hillringhaus** beantwortet.

Im Anschluss an die vorausgegangene Diskussion beantragt **Herr Böll** für die Koalition SPD / CDU die Vertagung der Beschlussfassungen zu den Ziffern II und III des Beschlussvorschlages in den Landschaftsausschuss am 02.09.2025. **Herr Klemm** erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht an der Abstimmung teilnehmen werde.

Der **Vorsitzende** stellt den Vertagungsantrag zur Abstimmung.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss:

Die Beschlussfassungen zu Ziffer II und III des Beschlussvorschlages werden in den Landschaftsausschuss am 02.09.2025 vertagt.

Sodann stellt der **Vorsitzende** die verbleibenden Punkte des Beschlussvorschlages zur Abstimmung.

<*Abstimmungsergebnis*>
Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden abgeänderten empfehlenden Beschluss:

<*Beschluss/Kenntnisnahme*>

I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen aufzuzeigen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen und diese zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Verwaltung fallen.

IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.

V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH" zu berichten.

VI. Die politische Vertretung begrüßt und unterstützt die Zielsetzung der Verwaltung den Aufwand für querschnittliche Aufgaben um 20 Prozent zu reduzieren.

Im Auftrag

M ü l l e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3024

öffentlich

Datum: 20.03.2025
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Loth

Kulturausschuss	**02.06.2025**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 3	**23.06.2025**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 2	**24.06.2025**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**25.06.2025**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**26.06.2025**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**02.07.2025**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2024

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/3024 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der vorgelegte Sponsoringbericht enthält alle gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen im Jahr 2024.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3024:

Die Abt. Innenrevision (14.30) hat entsprechend den aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr 2024 erstellt.

Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der Dezernate für ihre Fachbereiche bzw. Einrichtungen. Der Bericht besteht aus einem Textteil und einer tabellarischen Übersicht sowie aus einer Darstellung der Gesamtentwicklung der Sponsoringleistungen seit dem Jahr 2015.

Wie im vergangenen Jahr wird der Bericht einschließlich seiner Anlage nach der Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss sowie durch die nach der aktuell gültigen LVR-Zuständigkeits- und Verfahrensordnung jeweils zuständigen Ausschüsse auf der LVR-Homepage veröffentlicht.

In Vertretung

L i m b a c h

LVR-
Sponsoringbericht

über Sponsoringleistungen an den
Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2024

LVR

Qualität für Menschen

Vorbemerkung

Die Abteilung Innenrevision hat entsprechend den aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring, 4. Fassung, vom 08.05.2015, einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr erstellt und der LVR-Direktorin zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Zusammenfassung aller gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen in einem Jahresbericht werden sowohl Dokumentation als auch Transparenz dieser Unterstützungsleistungen gewährleistet.

Der vorliegende Sponsoringbericht des LVR für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 weist Sponsoringleistungen des Jahres 2024 von insgesamt **72.481,19 €** aus.

Erfasst wurden grundsätzlich alle Leistungen Dritter unmittelbar an den LVR, die aufgrund eines Sponsoringvertrages erbracht wurden, in dem neben der Verpflichtung zum Sponsoring auch die Gegenleistung des LVR – überwiegend öffentlichkeitswirksame Hinweise auf die Sponsor*innen - verbindlich festgeschrieben wurde.

Nicht erfasst wurden die Sponsoringleistungen an Fördervereine, die an den LVR-Förderschulen, den LVR-Kliniken oder dem LVR-Verbund WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) existieren, da diese rechtlich eigenständig sind.

Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der LVR-Dezernate für ihre jeweiligen Fachbereiche bzw. Einrichtungen.

Die in der nachfolgenden Übersicht nicht aufgeführten LVR-Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten haben für 2024 hinsichtlich erhaltener Sponsoringleistungen Fehlanzeige gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung Innenrevision

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung **2**

1. Aktuelle Leistungen 2024 und Vorjahr 2023 **4**

2. Entwicklung in den Jahren 2015 – 2024 **5**

3. Veröffentlichung **6**

4. Anlage zum Sponsoringbericht 2024 **7**

1. Aktuelle Leistungen 2024 und Vorjahr 2023

Vergleichswert für das Jahr 2023: 138.735,82 Euro.

Darstellung der angenommenen Leistungen im Jahr 2024 und Vergleich mit dem Vorjahr

Gegenüber dem Jahr 2023 mit Leistungen von insgesamt 138.735,82 Euro sind die Sponsoringleistungen im Jahr 2024 um 66.254,63 € Euro bzw. um ca. 47,76 Prozent auf insgesamt **72.481,19 €** gesunken.

Die einzelnen Veränderungen zum Vorjahr sind der nachstehenden summarischen Kurzübersicht, gegliedert nach den LVR-Dezernaten bzw. Organisationseinheiten zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich durch einen Nachtrag i.H.v. 1.000,00 € für das LVR-Klinikum Düsseldorf der Wert für das Jahr 2023 entsprechend nachträglich erhöhte.

Während die eingeworbenen Sponsoringleistungen von 2023 auf 2024 im LVR-Dezernat 0 deutlich sanken, stiegen sie in den LVR-Dezernaten 8 und 9. Die signifikanten Veränderungen in den LVR-Dezernaten 0 und 9 beruhen im Wesentlichen auf der turnusgemäßen Nicht-Durchführung des Tags der Begegnung (LVR-Dezernat 0) und der Wiederbereitstellung des „Museumsbusses“ beim LVR-LandesMuseum Bonn. Im Jahr 2024 konnte der „Museumsbus“ dort wieder regelmäßig eingesetzt werden.

	LVR-Dezernate			
	0	**8**	**9**	**Gesamtergebnis**
00.500 Stabsstelle Veranstaltungsmanagement*	2.000,00			2.000,00
845 LVR-Institut für Forschung und Bildung		500,00		500,00
851 LVR-Klinik Bonn		2.314,50		2.314,50
852 LVR-Klinik Düren		667,95		667,95
853 LVR-Klinikum Düsseldorf		11.000,00		11.000,00
854 LVR-Klinik Langenfeld		1.200,00		1.200,00
855 LVR-Klinik Viersen		3.000,00		3.000,00
862 LVR-Universitätsklinik Essen		3.250,00		3.250,00
981 LVR-LandesMuseum Bonn			47.248,74	47.248,74
981 LVR-LandesMuseum Bonn / KPF.NRW**			1.000,00	1.000,00
993 LVR Niederrheinmuseum Wesel			300,00	300,00
Gesamtergebnis	**2.000,00**	**21.932,45**	**48.548,74**	**72.481,19**
zum Vergleich Vorjahresergebnis 2023	103.614,33	14.000,00	21.121,49	138.735,82
Veränderung, absolut	- 101.614,33	+ 7.932,45	+ 27.427,25	- 66.254,63
Veränderung, prozentual	~ - 98,07 %	~ + 56,66 %	~ + 129,85 %	~ - 47,76 %
alle Betragsangaben in Euro				
** neu: LVR-FB 06*				
*** Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen, neu: LVR-FB 91.40*				

2. Entwicklung in den Jahren 2015 – 2024

Der zehnjährige Trend

Die Entwicklung der Sponsoringleistungen insgesamt und in den drei Schwerpunktbereichen der letzten zehn Jahre stellt sich wie folgt dar (kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Beträge). Die Ergebnisse für den LVR-Fachbereich Kommunikation (03) [bis 2021] und die Stabsstelle Veranstaltungsmanagement (00.500) [ab 2022] werden dabei in einer Zeitreihe zusammengefasst als LVR-Dezernat 0 dargestellt; zukünftig wird der LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und Veranstaltungen (06) an dieser Stelle zu berücksichtigen sein:

Grafik 1: Entwicklung in den Jahren 2015 – 2024

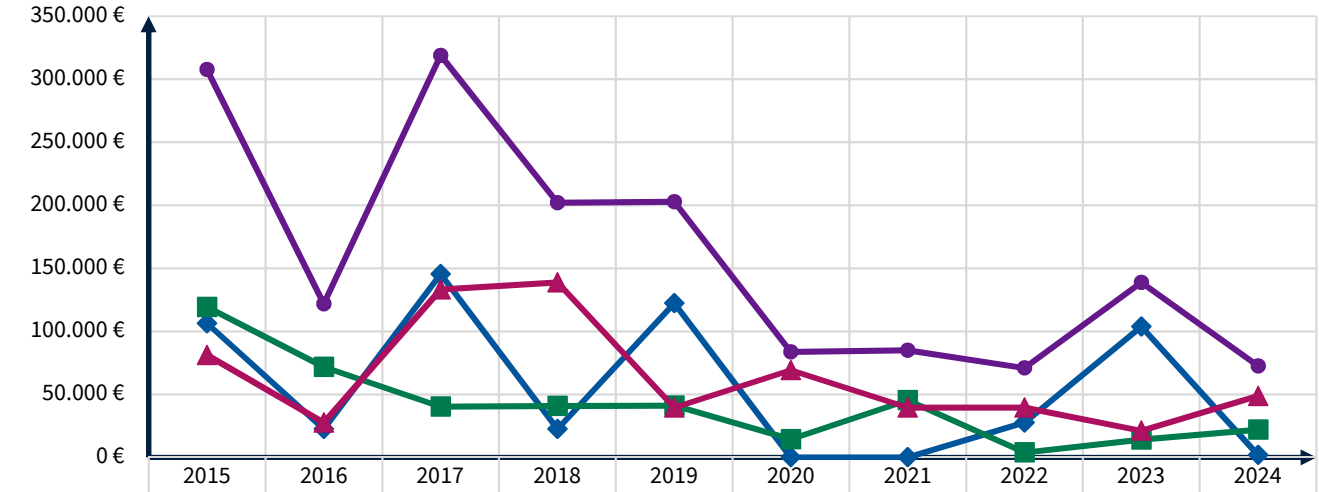

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	307.566	121.675	318.934	202.051	202.714	83.669	84.907	70.860	138.736	72.481
Dez. 0	106.148	22.500	145.284	22.500	122.214	-	-	27.500	103.614	2.000
Dez. 8	119.176	71.665	40.350	40.801	40.940	14.450	45.348	3.800	14.000	21.932
Dez. 9	81.129	27.510	133.300	138.750	39.560	69.219	39.560	39.560	21.121	48.549

3. Veröffentlichung

Wie im vorigen Jahr ist beabsichtigt, die Sponsoringleistungen auch auf der Homepage des LVR zu veröffentlichen. Dies ist grundsätzlich möglich, da jeder neu geschlossene Sponsoringvertrag entsprechend der Vorgaben der Allg. Rundverfügung Nr. 203 eine Klausel enthält, wonach die Sponsorin bzw. der Sponsor sich damit einverstanden erklärt, dass sein bzw. ihr Name, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch den Landschaftsverband Rheinland in einem Sponsoringbericht aus Gründen der Transparenz veröffentlicht wird.

4. Anlage zum Sponsoringbericht 2024

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Sponsoring durch ...	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
0	00.500 Stabsstelle Veranstaltungsmanagement*	Provinzial Versicherung AG	2.000,00 €	Geldsponsoring	LVR-Sommerfest 21.06.2024 (Mitarbeitendenfest)
	00.500* Ergebnis		**2.000,00 €**		
8	845 LVR-Institut für Forschung und Bildung	DGPPN E.V., Berlin	500,00 €	Geldleistung	Posterpreis 2024 Jan Querengässer
	845 LVR-Institut für Forschung und Bildung Ergebnis		**500,00 €**		
8	851 LVR-Klinik Bonn	Otsuka Pharma GmbH, Frankfurt a. M.	64,50 €	Geldleistung	Bewirtung während des Kommunikationsworkshops für die Abteilung Allgemeine Psychiatrie 1 17.01.2024
8	851 LVR-Klinik Bonn	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	1.000,00 €	Geldleistung	Fachtagung "Cannabis" für die Abteilung Suchtkrankheiten 21.02.2024
8	851 LVR-Klinik Bonn	ROVI GmbH, Holzkirchen	1.250,00 €	Geldleistung	Fachtagung "Cannabis" für die Abteilung Suchtkrankheiten 21.02.2024
	851 LVR-Klinik Bonn Ergebnis		**2.314,50 €**		

8	852 LVR-Klinik Düren	Deutscher Comicverein e. V., Berlin	667,95 €	Geldleistung	Druck von Verbundplatten (Texttafeln sowie Tafeln mit Ausdrucken von Auszügen von ausgestellten Comics und Graphic Novels) für die Ausstellung "Seelenräume" 08.05.2024 bis Ende Februar 2025
	852 LVR-Klinik Düren Ergebnis		**667,95 €**		
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	ROVI GmbH, Holzkirchen	5.000,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "4. Düsseldorfer Update Psychiatrie - Psychotherapie 2024" 18.05.2024
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Aristo Pharma GmbH, Berlin	2.000,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "4. Düsseldorfer Update Psychiatrie - Psychotherapie 2024" 18.05.2024
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	3.000,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "4. Düsseldorfer Update Psychiatrie - Psychotherapie 2024" 18.05.2024
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Lilly Deutschland GmbH, Bad Homburg	1.000,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "IDEAL Fortbildung - Etablierte und zukünftige Therapien im Krankheitsverlauf von Demenzen"2.10.2024
	853 LVR-Klinikum Düsseldorf Ergebnis		**11.000,00 €**		
8	862 LVR-Universitätsklinik Essen	INDIVIOR Deutschland GmbH, Mannheim	500,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "Update Suchtmedizin" 11.09.2024
8	862 LVR-Universitätsklinik Essen	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG, Wiesbaden	1.000,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "Update Suchtmedizin" 11.09.2024
8	862 LVR-Universitätsklinik Essen	Camurus GmbH, Mainz	750,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "Update Suchtmedizin" 11.09.2024
8	862 LVR-Universitätsklinik Essen	GILEAD Sciences GmbH, Martinsried b. München	1.000,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "Update Suchtmedizin" 11.09.2024
	862 LVR-Universitätsklinik Essen Ergebnis		**3.250,00 €**		

8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Recordati Pharma GmbH, Ulm	1.200,00 €	Dienstleistung: Übernahme Dozenten-Honorar (Abrechnung erfolgte zwischen Referent und Sponsor)	Veranstaltung "Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Pharmatotherapie - Fokus Schizophrenie" 28.08.2024
	854 LVR-Klinik Langenfeld Ergebnis		**1.200,00 €**		
8	855 LVR-Klinik Viersen	Johnson & Johnson, Neuss	1.000,00 €	Dienstleistung: Übernahme Dozenten-Honorar	Vortrag "Herausforderung therapieresistente Depression. Wie kommen innovative Therapien in die Praxis." 08.05.2024
8	855 LVR-Klinik Viersen	Recordatis, Ulm	1.000,00 €	Dienstleistung: Übernahme Dozenten-Honorar	Vortrag "Genderspezifische Medizin" 12.06.2024
8	855 LVR-Klinik Viersen	Lundbeck, Hamburg	1.000,00 €	Dienstleistung: Übernahme Dozenten-Honorar	Vortrag "Polypharmazie: zwischen evidenzbasierter Nutzung und potenziellen Risiken" 26.06.2024
	855 LVR-Klinik Viersen Ergebnis		**3.000,00 €**		
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Sparkasse Köln/Bonn	21.848,74 €	Geldleistung	Museumsbus LMB
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH	20.400,00 €	Sachleistung: Mietfreie Werbefläche auf dem Museumsbus hier: Beigemessener Geldwert gem. Mitteilung der Stadtwerke Bonn	Museumsbus LMB
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Sparkasse Köln/Bonn	5.000,00 €	Geldleistung	"Brand Day", Unterstützung pädagogische Projekte
	981 LVR-LandesMuseum Bonn Ergebnis		**47.248,74 €**		
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn / KPF.NRW**	Arbeitskreis Provenienzforschung e.V.	1.000,00 €	Geldleistung	Publikation zur Kunsthändlerin Dr. Andreina Schwegler-Torré
	981 LVR-LandesMuseum Bonn / KPF.NRW Ergebnis**		**1.000,00 €**		

9	993 LVR Niederrheinmuseum Wesel	Soroptimist International Club Wesel	300,00 €	Geldleistung	Familientag 2025
	993 LVR Niederrheinmuseum Wesel Ergebnis		**300,00 €**		
	Gesamtergebnis		**72.481,19 €**		
	* neu: LVR-FB 06				
	** Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen, neu: LVR-FB 91.40				

Nachtrag zum Sponsoringbericht 2023

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Sponsoring durch ...	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck	-
8	853 - LVR-Klinikum Düsseldorf	Lilly Deutschland GmbH, Bad Homburg	1.000,00 €	Geldleistung (Zahlungseingang in 2024 für Veranstaltung in 2023)	Veranstaltung "Demenzen - Aktuelle Entwicklungen in Praxis und Forschung" 27.09.2023	
	853 - LVR-Klinikum Düsseldorf Ergebnis		**1.000,00 €**			
	nachrichtlich:					-
	bisheriges LVR-Gesamtergebnis 2023		137.735,82 €			-
	+ 853 LVR-Klinikum Düsseldorf Nachtrag 2023		1.000,00 €			-
	aktualisiertes LVR-Gesamtergebnis 2023		**138.735,82 €**			-

Impressum

Herausgeber
Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 1 Personal und Organisation

LVR-Fachbereich 14 Recht, Versicherungen und Innenrevision

Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Qualität für Menschen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3050

öffentlich

Datum: 28.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Koenen

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Klinikum Oberberg GmbH
Verlängerung einer Ausfallbürgschaft

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß Vorlage Nr. 15/3050 wird der Übernahme einer bis zum 31. Dezember 2028 befristeten Ausfallbürgschaft durch den Landschaftsverband Rheinland zu Gunsten der Klinikum Oberberg GmbH in Höhe von 5,249 Mio. € für einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 20,0 Mio. € zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird mit der formalen Umsetzung ermächtigt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer gleichartigen Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter zur Übernahme einer Bürgschaft entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile sowie der Bestätigung der Anzeige durch die Kommunalaufsicht. Sofern sich seitens der Aufsichtsbehörde oder der Banken noch redaktionelle Änderungen ergeben sollten, wird diesen ebenfalls zugestimmt, vorausgesetzt, dass sich hierdurch keine wesentliche inhaltliche Veränderung ergibt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Zusammenfassung

Seit Mitte des Jahres 2022 verschlechtert sich die Liquidität des Konzerns Klinikum Oberberg zunehmend. Grund dafür sind unter anderem die ausgelaufenen Corona-Hilfszahlungen des Bundes und enorme Kostensteigerungen für Medizinprodukte, Arzneimittel, Lebensmittel und Dienstleistungen. Ebenso stehen gedeckelte Preise für Krankenhausleistungen ungedeckten Mehrbelastungen durch gestiegene Energie- und Sachkostenpreise und den Mehrkosten, die durch die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst (TVöD) sowie des TV Ärzte/VKA anfallen werden, gegenüber. Für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurde bereits mit Vorlage Nr. 15/1724 eine erste Bürgschaft für einen Betriebsmittelkredit seitens der Gesellschafter gestellt.

Die Liquiditätsentwicklung im Konzern für die Jahre 2025– 2026 weist ein Liquiditätsdefizit von bis zu 15,9 Mio. € aus. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung erneut Abstimmungsgespräche mit den Hausbanken geführt. Durch die Bank wurde bereits in 2023 der Erweiterung des Kontokorrentrahmens von 6,3 Mio. € auf 10 Mio. € zugestimmt. Die darüber hinaus benötigte Liquidität soll wieder durch einen Betriebsmittelkredit von bis zu 20 Mio. € sichergestellt werden. Da der erste gewährte Betriebsmittelkredit am 31. Dezember 2025 ausläuft und sich die Liquiditätssituation der Klinikum Oberberg GmbH zwar stabilisiert, aber nicht deutlich gebessert hat, sieht die Geschäftsführung eine Verlängerung des Betriebsmittelkredites und damit der Gesellschafterbürgschaften als notwendig an. Diese Verlängerung kann allerdings nur mit einer Bürgschaft der Gesellschafter als Sicherheit gewährt werden.

Der vorliegende Beschlussvorschlag sieht dementsprechend die Übernahme einer bis zum 31. Dezember 2028 befristeten Ausfallbürgschaft durch den Landschaftsverband Rheinland über bis zu 5,249 Mio. € zugunsten der Klinikum Oberberg GmbH zur Absicherung der Liquidität durch einen Betriebsmittelkredit i. H. v. bis zu 20 Mio. € vor. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer gleichartigen Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter zur Übernahme einer Bürgschaft entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile sowie der Bestätigung der Anzeige durch die Kommunalaufsicht.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3050:

1. Einführung

Der Landschaftsverband Rheinland ist als Gesellschafter der Klinikum Oberberg GmbH mit 26,245 % am Stammkapital der Gesellschaft von rund 2,0 Mio. € beteiligt. Mitgesellschafter sind der Oberbergische Kreis mit 51,121 %, die Stadt Gummersbach mit 20,621 %, die Stadt Waldbröl mit 1,169 % und die Stadt Wiehl mit 0,844 %. Die Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland beruht auf der Einbringung der ehemaligen Landesklinik Marienheide in die gemeinnützige GmbH zum 1. Januar 1985. Zweck der Beteiligung ist die Sicherstellung der flächendeckenden psychiatrischen Versorgung im Einzugsgebiet der vormaligen Landesklinik.

2. Allgemeine wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Ursächlich für die nach wie vor schwierige wirtschaftliche Lage sind insbesondere die anhaltend hohe Inflation und die deutlichen tarifbedingten Kostensteigerungen beim Personal. Aufgrund gedeckelter Budgets können Krankenhäuser die höheren Preise für Material, Transportkosten, Essen oder Personal nicht ausreichend refinanzieren. Die so entstandenen Finanzierungsdefizite sind auch weiterhin nicht ausgeglichen. Das Bundesgesundheitsministerium hatte angekündigt, dass die Krankenhausreform den wirtschaftlichen Druck auf die Krankenhäuser verringern solle. Es ist aber weiter zweifelhaft, ob diese Reform zu einer wirtschaftlichen Entlastung führen wird. Der ökonomische Druck ist unverändert hoch und steigt von Jahr zu Jahr. Die mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) beschlossene Finanzierungsreform wird erst ab 2027 sukzessive wirksam werden.

3. Wirtschaftliche Situation des Konzerns

3.1. Ertrags- / Vermögenslage

Der Konzern hat seit 2019 regelmäßig Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Das Eigenkapital hat sich in Folge dessen positiv entwickelt. Die Eigenkapitalquote lag zum 31. Dezember 2023 bei 22,6 %.

	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresüberschuss in T€	1.436,74	10.230,29	2.730,65	108,58	714,45
Eigenkapital in T€	22.969,90	33.879,08	36.790,21	36.904,18	37.666,28
Eigenkapitalquote	17,00%	21,10%	22,80%	22,40%	22,60%

Für das Geschäftsjahr 2024 prognostiziert die Gesellschaft ein Defizit von 2,2 Mio. €. Dies ist gegenüber dem ursprünglichen Planüberschuss von 565 T€ eine Verschlechterung um rd. 2,7 Mio. €. Nach Ausführungen der Geschäftsführung sind hierfür Krankheitswellen in der Mitarbeiterschaft insbesondere im vierten Quartal ursächlich, die zu deutlichen Leistungseinbrüchen geführt haben. Die Mehrleistungen der ersten Quartale konnten die Einbußen nicht kompensieren. Durch die Umzüge der Gefäßchirurgie von Waldbröl nach Gummersbach und der Orthopädie von Gummersbach nach Waldbröl waren Personaleinsparungen geplant, die nicht mehr im vierten Quartal 2024 realisiert werden konnten. Für das Geschäftsjahr 2025 prognostiziert die Geschäftsführung nach dem ersten Quartal 2025 einen geringfügigen Fehlbetrag von 61 T€.

3.2. Liquiditätslage

Seit Mitte des Jahres 2022 verschlechtert sich die Liquidität des Konzerns Klinikum Oberberg zunehmend. Grund dafür sind unter anderem die ausgelaufenen Corona-Hilfszahlungen des Bundes und enorme Kostensteigerungen für Medizinprodukte, Arzneimittel, Lebensmittel und Dienstleistungen. Ebenso stehen gedeckelte Preise für Krankenhausleistungen ungedeckten Mehrbelastungen durch gestiegene Energie- und Sachkostenpreise und den Mehrkosten, die durch die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst (TVöD) sowie des TV Ärzte/VKA anfallen werden, gegenüber. Für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurde bereits mit Vorlage Nr. 15/1724 eine erste Bürgschaft für einen Betriebsmittelkredit seitens der Gesellschafter gestellt.

Die Liquidität der Klinikum Oberberg GmbH konnte in den zurückliegenden Jahren auf stabilem Niveau gehalten werden. Die Gesellschaft war bislang in der Lage, ihre liquiden Verpflichtungen aus dem laufenden Geschäft zu bedienen. Seit Mitte des Jahres 2022 ist die Liquidität allerdings kontinuierlich gesunken. Vor diesem Hintergrund hatte die Geschäftsführung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Kontokorrentrahmen bei den Hausbanken in Höhe von 6,3 Mio. € auf 10,0 Mio. € erhöht und damit die Zahlungsfähigkeit zunächst bis Juni 2023 gesichert. Danach wurde bis zum 31. Dezember 2025 eine Kontokorrentlinie von 20 Mio. € eingerichtet. Für die Gewährung dieser war eine Besicherung durch die Gesellschafter, an der sich der Landschaftsverband Rheinland entsprechend seines Gesellschafteranteils beteiligt hat erforderlich (siehe Vorlage Nr. 15/1724). Dieser Bürgschaft lagen die Kreditverträge zwischen der Klinikum Oberberg GmbH und den beiden Kreditinstituten (Kreisparkasse Köln und Sparkasse Gummersbach) zugrunde, die bis zum 31. Dezember 2025 befristet sind.

Auch wenn in den vergangenen zwei Jahren die erweiterte Kontokorrentlinie in Höhe von 20 Mio. € überwiegend nicht benötigt wurde und derzeit die Liquiditätsentwicklung zumindest befriedigend verläuft, muss im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Liquidität bei einer Fortführungsprognose auch unter Stressfaktoren sichergestellt werden können. Die Geschäftsführung hat unter Einbeziehung des Jahresabschlussprüfers den aus der Wirtschaftsplanung abgeleiteten, bis Ende 2026 benötigten Liquiditätsbedarf ermittelt (siehe Anlage 1). Dieser stellt ein Worst-Case Szenario dar, welches auf den aktuell mit den Kostenträgern verhandelten Entgelten basiert und die oben beschriebenen Risiken vollumfänglich berücksichtigt. Wie aus der Anlage 1 ersichtlich wird, ergibt sich in der Spitze ein Liquiditätsbedarf von bis zu 15,9 Mio. €. Daher empfiehlt die Geschäftsführung, die Kontokorrentlinie von 20 Mio. € über den 31. Dezember 2025 hinaus fortzuführen. Die Hausbanken der Gesellschaft haben eine solche Verlängerung grundsätzlich in Aussicht gestellt, erwarten aber erneut eine Bürgschaft der Gesellschafter.

4. Weiteres Vorgehen

Nach ausführlicher Beratung in den Gremien der Gesellschaft, hat die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates am 18. März 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

> *„Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg GmbH bittet die Gesellschafter eine Bürgschaft in Höhe von insgesamt 20 Mio. € zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen für weitere drei Jahre zur Verfügung zu stellen. Der Anteil des jeweiligen Gesellschafters an der Bürgschaft richtet sich nach dessen Gesellschaftsanteil gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages."*

Entsprechend des Beschlusses der Gesellschafterversammlung ergeben sich für die Übernahme der Bürgschaften folgende Beträge:

Gesellschafter	Anteil	Bürgschaftshöhe
Oberbergischer Kreis	51,121 %	10,224 Mio. €
Landschaftsverband Rheinland	26,245 %	5,249 Mio. €
Stadt Gummersbach	20,621 %	4,124 Mio. €
Stadt Waldbröl	1,169 %	234 T€
Stadt Wiehl	0,844 %	169 T€

5. Rechtliche Würdigung der Bürgschaftsgestellung

Nach § 87 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO sind Bürgschaften bei der Beteiligung mehrerer Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. In Verbindung mit § 4 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Oberberg GmbH ist demnach die Ausfallbürgschaft nach den Gesellschafteranteilen am Stammkapital der Gesellschaft zu bemessen. Dementsprechend wären bei einer Darlehensaufnahme über 20 Mio. € vom Landschaftsverband Rheinland gegenüber der Klinikum Oberberg GmbH bis zu 5,249 Mio. € zu verbürgen. Die verbleibenden Anteile der Ausfallbürgschaft sind durch die übrigen Gesellschafter zu übernehmen.

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte im Konzern der Klinikum Oberberg eine Fusion der früheren Holdinggesellschaft Klinikum Oberberg GmbH mit der einzigen Tochtergesellschaft, der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH. Im Ergebnis dieser Fusion haben sich die Gesellschafteranteile aller Gesellschafter geringfügig verändert. Für den Landschaftsverband Rheinland führte dies zu einer Absenkung der Beteiligungsquote von bislang 28 % auf nunmehr 26,245 % (siehe Vorlage Nr. 15/2439). Folglich würde sich der Anteil des Landschaftsverbandes Rheinland an der neuen Bürgschaft auf die neue Beteiligungsquote reduzieren.

Die Bürgschaftsübernahme steht darüber hinaus in Einklang mit der Aufgabenerfüllung des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Sicherstellung der flächendeckenden psychiatrischen Versorgung im Einzugsgebiet der vormaligen Landesklinik Marienheide. Schließlich darf der Landschaftsverband Rheinland nach § 87 Absatz 2 Satz 1 GO NRW Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen.

Die Leistungsfähigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland wird durch die Bürgschaftsübernahme nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 87 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist die Entscheidung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Übernahme einer Bürgschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.

Die Prüfung EU-beihilferechtlicher Aspekte hat ergeben, dass diese einer Bürgschaftsübernahme nicht entgegenstehen.

6. Beschlussfassung und Würdigung

Die Ermittlung der Höhe des Betriebsmittelkredites von 20,0 Mio. € ist unter Einbindung des Jahresabschlussprüfers erfolgt, plausibel abgeleitet und bildet nach Ausführungen der Geschäftsführung ein Worst-Case Szenario ab.

Die Aufnahme des Betriebsmittelkredites erfolgt rein vorsorglich und dient der möglichen Überbrückung von Liquiditätsengpässen und damit der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Der vorherige Betriebsmittelkredit (2023 bis 2025) wurde überwiegend nicht in Anspruch genommen.

Die Höhe der Ausfallbürgschaft ist gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages auf den Gesellschaftsanteil des Landschaftsverbandes Rheinland abgestellt und kommunalrechtlich zulässig. EU-Beihilferechtliche Aspekte stehen einer Bürgschaftsübernahme nicht entgegen.

Durch die Übernahme einer bis zum 31. Dezember 2028 befristeten Ausfallbürgschaft in Höhe von 5,249 Mio. € zugunsten der Klinikum Oberberg GmbH zur Absicherung der Liquidität kommt der Landschaftsverband Rheinland seiner Verantwortung als Gesellschafter nach und trägt damit seiner Aufgabe zur Sicherstellung einer flächendeckenden psychiatrischen Versorgung im Rheinland Rechnung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Landschaftsausschuss wie folgt zu beschließen:

1. Gemäß Vorlage Nr. 15/3050 wird der Übernahme einer bis zum 31. Dezember 2028 befristeten Ausfallbürgschaft durch den Landschaftsverband Rheinland zu Gunsten der Klinikum Oberberg GmbH in Höhe von 5,249 Mio. € für einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 20,0 Mio. € zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird mit der formalen Umsetzung ermächtigt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer gleichartigen Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter zur Übernahme einer Bürgschaft entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile sowie der Bestätigung der Anzeige durch die Kommunalaufsicht. Sofern sich seitens der Aufsichtsbehörde oder der Banken noch redaktionelle Änderungen ergeben sollten, wird diesen ebenfalls zugestimmt, vorausgesetzt, dass sich hierdurch keine wesentliche inhaltliche Veränderung ergibt.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

Anlage

- Simulation der Liquiditätsentwicklung 2025/26

Liquiditätsentwicklung der Klinikum Oberberg GmbH (Konzern) in 2025/2026 (Simulation) Stand: 03/2025

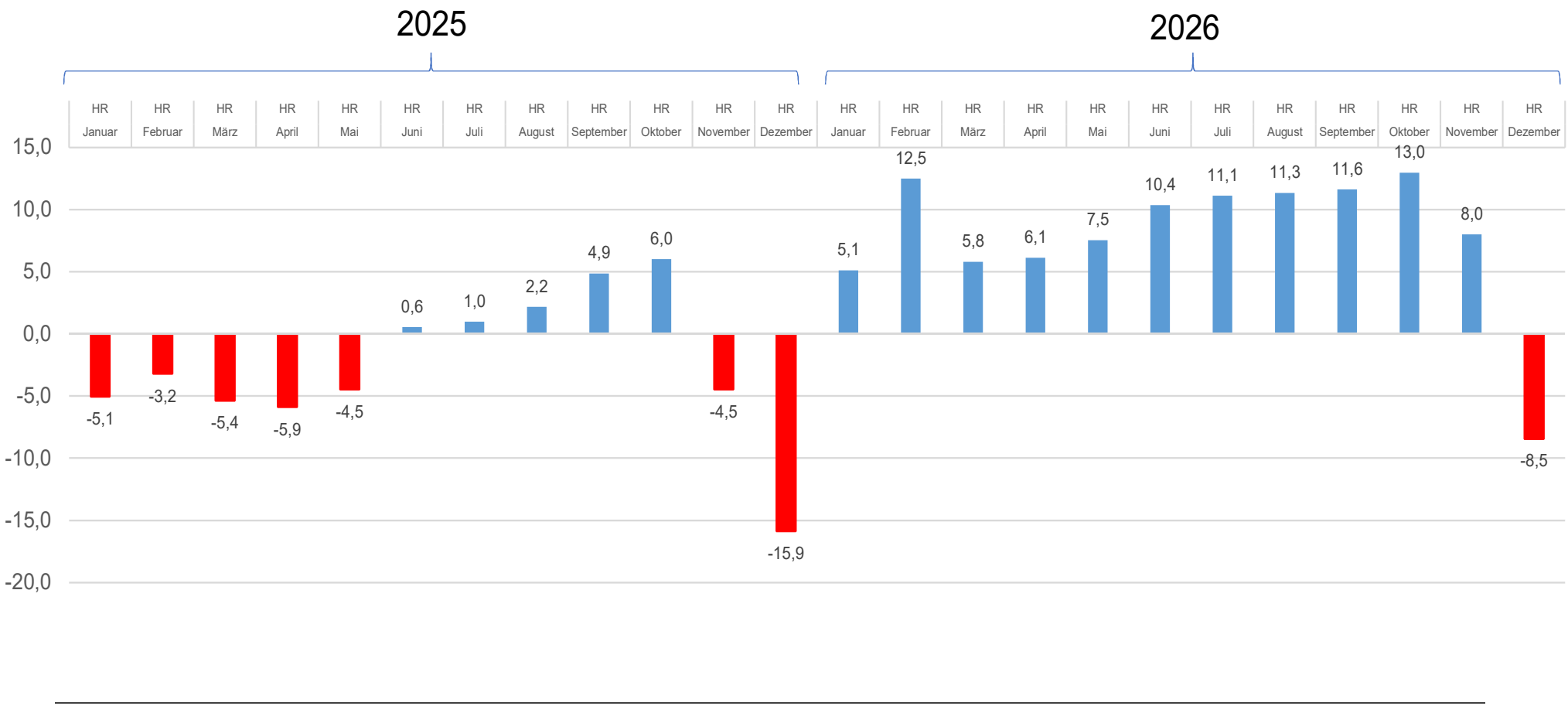

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3136

öffentlich

Datum: 24.06.2025
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**
Schulausschuss	**08.09.2025**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**09.09.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	**12.09.2025**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**19.09.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**26.09.2025**	**Kenntnis**
Kommission Europa	**30.09.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung des Landschaftsverbandes Rheinland mit griechischen Partner-Organisationen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Unterzeichnung einer Kooperationserklärung mit griechischen Partner-Organisationen gemäß Vorlage Nr. 15/3136 beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Der LVR übernimmt wichtige Aufgaben
für die Menschen im Rheinland.
Der LVR möchte seine Arbeit gut machen.
Darum tauscht sich der LVR auch mit
anderen Einrichtungen im Ausland aus.
Denn der LVR möchte von den Erfahrungen
aus dem Ausland lernen.

Zum Beispiel hat der LVR 2020 begonnen,
mit Fach-Leuten aus Thessaloniki in Nord-
Griechenland zusammenzuarbeiten.
Griechenland liegt in Südosteuropa.

Damit diese Zusammenarbeit künftig noch besser funktioniert,
möchte der LVR im Herbst 2025 einen Vertrag abschließen.

In diesem Vertrag wird aufgeschrieben:

- Mit welchen Partnern genau arbeitet der LVR
  künftig zusammen
- zu welchen Themen möchte sich der LVR
  künftig austauschen

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partner*innen im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen sind dabei sehr unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner*innen besteht darin, trotz aller existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Einen neueren Abschnitt in der Kooperationslandschaft des LVR mit ausländischen Partner-Organisationen bildet das sog. LVR-Hellas-Engagement. Ein Überblick zu dessen Hintergrund, Genese, möglichen Kooperationsschwerpunkten und potentiellen Kooperationspartner*innen kann der Vorlage Nr. 15/2854 entnommen werden, auf deren Basis der Landschaftsausschuss mit einstimmigem Beschluss in seiner Sitzung am 09.04.2025 die Verwaltung mit den Vorbereitungen bzgl. einer möglichen weitergehenden Formalisierung der LVR-Kooperation mit griechischen Partner-Organisationen beauftragt hat.

Zur Erfüllung dieses Auftrags hat die Verwaltung nunmehr zeitnah die Abstimmung mit den in einem ersten Schritt in Frage kommenden griechischen Partner-Organisationen gesucht. Die diesbezügliche Bandbreite der Partner*innen macht deutlich, dass im Unterschied zu bisherigen „klassischen" bilateralen Querschnittskooperationen mit meist einer Organisation als Vertragspartner*in auf der Gegenseite, der LVR bei diesem Engagement gewissermaßen Neuland betreten würde, ganz im Sinne eines zeitgemäßen Multilevel- und Multi-Stakeholder-Ansatzes. So sollen Partner*innen auf den unterschiedlichen Ebenen – zivilgesellschaftlich, Verwaltung und Politik, lokal und regional – mit einbezogen werden, so dass sich die damit verbundene differenzierte Expertise und das Wirkungspotential bestmöglich zum Wohl der Menschen mit Behinderungen nutzen lässt.

Inhaltlich handlungsleitend war zudem – im Sinne der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (hier v. a. SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) – Anknüpfungspunkte für künftige Kooperationsbereiche v. a. auf den LVR-Handlungsfeldern „Soziale Gerechtigkeit" und „Lebenslanges Lernen" zu identifizieren, die im beigefügten Text-Entwurf für eine mögliche Kooperationsvereinbarung (s. **Anlage**) im Detail aufgeführt werden.

Es handelt sich um eine inhaltlich-fachliche Zusammenarbeit. Finanzielle Mittel des LVR werden im Rahmen der Kooperation nicht eingesetzt.

Als möglicher Rahmen zur Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung wird eine für September 2025 in Köln geplante Fachkonferenz einschließlich eines damit verbundenen Hospitationsaufenthaltes der griechischen Partner*innen (s. Vorlage Nr. 15/3041) vorgeschlagen.

Diese Vorlage berührt v. a. ZR 9 (Menschenrechtsbildung) in Verbindung mit Art. 32 UN-Behindertenrechtskonvention (Internat. Zusammenarbeit).

Begründung der Vorlage Nr. 15/3136:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung des Landschaftsverbandes Rheinland mit griechischen Partner-Organisationen

1. Hintergrund

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partner*innen im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen sind dabei sehr unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner*innen besteht darin, trotz aller existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Einen neueren Abschnitt in der Kooperationslandschaft des LVR mit ausländischen Partner-Organisationen bildet das sog. LVR-Hellas-Engagement. Ein Überblick zu dessen Hintergrund, Genese, möglichen Kooperationsschwerpunkten und potentiellen Kooperationspartner*innen kann der Vorlage Nr. 15/2854 entnommen werden. Auf dieser Grundlage hat der Landschaftsausschuss mit einstimmigem Beschluss in seiner Sitzung am 09.04.2025 die Verwaltung mit den Vorbereitungen bzgl. einer möglichen weitergehenden Formalisierung der LVR-Kooperation mit griechischen Partner-Organisationen beauftragt hat.

2. Aktuelle Entwicklung

Zur Umsetzung dieses Auftrags hat die Verwaltung nunmehr zeitnah die Abstimmung mit den in einem ersten Schritt in Frage kommenden griechischen Partner-Organisationen gesucht. Die diesbezügliche Bandbreite macht deutlich, dass im Unterschied zu bisherigen „klassischen" bilateralen Querschnittskooperationen mit meist einer Organisation als Vertragspartner*in auf der Gegenseite, der LVR bei diesem Engagement gewissermaßen Neuland betreten würde, ganz im Sinne eines zeitgemäßen Multilevel- und Multi-Stakeholder-Ansatzes.

So werden im beigefügten Text-Entwurf für eine mögliche Kooperationsvereinbarung (s. **Anlage**) Partner*innen auf den unterschiedlichen Ebenen – zivilgesellschaftlich, Verwaltung und Politik, lokal und regional – mit einbezogen, so dass sich die damit verbundene differenzierte Expertise und das Wirkungspotential bestmöglich zum Wohl der Menschen mit Behinderungen nutzen lässt.

Inhaltlich handlungsleitend war zudem – im Sinne der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (hier v. a. SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) – mögliche Anknüpfungspunkte für künftige Kooperationsbereiche v. a. auf den LVR-Handlungsfeldern „Soziale Gerechtigkeit" und „Lebenslanges Lernen" zu identifizieren, woraus nachfolgende Schwerpunkte abgeleitet worden sind:

a) Erfahrungsaustausch zur Betreuung, Förderung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen, u. a.

- durch die Beratungsunterstützung auf Verwaltungs- und politischer Ebene bzgl. Informationen zur Organisation und Finanzierung der Eingliederungshilfe im Rheinland
- durch den Auf- und Ausbau von Erasmus+-Kooperationen im Rahmen der 2024 erfolgten LVR-Akkreditierung für die duale Ausbildung
- durch Unterstützung beim Aufbau eines (virtuellen) EU-Forschungsnetzwerks im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik, ggf. in einem weiteren Entwicklungsschritt unter Einbeziehung der Universität zu Köln und der Universität Thessaloniki
- durch Beratung bei inklusiven und barrierefreien Bauprojekten der griechischen Kooperationspartner*innen

b) Zusammenarbeit in wechselseitigen Initiativen gegen Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf deutscher und griechischer Seite
   - durch die Kontaktvermittlung zur Freien Wohlfahrtspflege im Rheinland
   - die Initiierung von wechselseitigen Austausch-Formaten für Menschen mit Behinderungen für mehr Teilhabe in der Gesellschaft (z.B. Peer-Beratung)

c) Koordination von humanitärer Hilfe zum Wohle von Menschen mit Behinderungen auf griechischer Seite in Form von z. B. nicht mehr benötigter Ausstattung in LVR-Einrichtungen

Um die Offenheit der Partnerschaft und ihre künftige Flexibilität zu fördern, ist zudem vorgesehen, dass im Bedarfsfall in spezifischen Bereichen ergänzende Einzelvereinbarungen getroffen werden können. Die Erweiterung der Vereinbarung und des durch sie angestrebten Netzwerkes soll nach Abstimmung der unterzeichnenden Parteien durch die Aufnahme weiterer Partner*innen jederzeit möglich sein. Damit vom Austausch möglichst viele Menschen mit Behinderungen profitieren können, ggf. notwendige Strukturanpassungen von allen staatlichen Ebenen mitgetragen werden und die Kooperation insofern nachhaltig Wirkung zeigen kann, wird zudem angestrebt, auch die nationale Ebene der beiden Länder enger in die Kooperation einzubinden.

Es handelt sich um eine inhaltlich-fachliche Zusammenarbeit. Finanzielle Mittel des LVR werden im Rahmen der Kooperation nicht eingesetzt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt der politischen Vertretung daher folgenden Beschluss vor: „Die Verwaltung wird mit der Unterzeichnung einer Kooperationserklärung mit griechischen Partner-Organisationen gemäß Vorlage Nr. 15/3136 beauftragt".

Als möglicher Rahmen zur Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung könnte eine für September 2025 in Köln geplante Fachkonferenz einschließlich eines damit verbundenen Hospitationsaufenthaltes der griechischen Partner*innen (s. Vorlage Nr. 15/3041) dienen.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und verschiedenen Partnern in der Region Thessaloniki

Entwurf

Präambel

Auf Grundlage der sich in den vergangenen Jahren stetig verfestigenden vielfältigen Kontakte,

in Fortentwicklung der bisherigen Hellas-Kooperation im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung,

angesichts des anhaltenden Interesses an einer weiteren Ausgestaltung der vertrauensvollen wechselseitigen Beziehungen,

im Bewusstsein eines modernen Multilevel- und Multi-Stakeholder-Ansatzes auf Augenhöhe, haben

im Lichte des Kulturabkommens vom 17. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland sowie der Deutsch-Griechischen Partnerschaftsinitiative vom 5. März 2010,

im Bestreben, auf Grundlage des Vertrages von Lissabon die Regionen und Kommunen im europäischen Einigungsprozess weiter zu fördern und zu stärken,

- die Gemeinde Neapoli-Sykies, vertreten durch den Bezirksbürgermeister der Gemeinde
- der panhellenische Verband der Heil-und Sonderpädagog*innen PEEP, vertreten durch die 1. Vorsitzende,
- die Eltern-Initiative „SYZOI", vertreten durch den Vorsitzenden sowie
- der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes,

Folgendes vereinbart:

I. Gegenstand der Zusammenarbeit

Die Parteien kooperieren ideell im Sinne der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDG 17) insbesondere auf den Handlungsfeldern „Soziale Gerechtigkeit" und „Lebenslanges Lernen" sowie im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und dem dort verankerten Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe mit Hilfe der nachfolgenden Maßnahmen:

1. Erfahrungsaustausch zur Betreuung, Förderung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen, u. a.

    - durch die Beratungsunterstützung auf Verwaltungs- und politischer Ebene bzgl. Informationen zur Organisation und Finanzierung der Eingliederungshilfe im Rheinland

    - durch den Auf- und Ausbau von Erasmus+-Kooperationen im Rahmen der 2024 erfolgten LVR-Akkreditierung für die duale Ausbildung

    - durch Unterstützung beim Aufbau eines (virtuellen) EU-Forschungsnetzwerks im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik, ggf. in einem weiteren Entwicklungsschritt unter Einbeziehung der Universität zu Köln und der Universität Thessaloniki

    - durch Beratung bei inklusiven und barrierefreien Bauprojekten der griechischen Kooperationspartner

2. Zusammenarbeit in wechselseitigen Initiativen gegen Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf deutscher und griechischer Seite

    - durch die Kontaktvermittlung zur Freien Wohlfahrtspflege im Rheinland

    - die Initiierung von wechselseitigen Austausch-Formaten für Menschen mit Behinderungen für mehr Teilhabe in der Gesellschaft (z.B. Peer Beratung)

3. Koordination von humanitärer Hilfe zum Wohle von Menschen mit Behinderungen auf griechischer Seite in Form von z. B. nicht mehr benötigter Ausstattung in LVR-Einrichtungen

II. Koordination und Monitoring

In Hinblick auf die Umsetzung dieser Erklärung setzen die Vertragsparteien einen gemeinsamen Arbeitsausschuss ein. Dieser Arbeitsausschuss tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landschaftsverbands Rheinland virtuell.

Die Umsetzung des Abkommens im Rahmen des Arbeitsausschusses wird von Verwaltungsmitarbeitenden koordiniert, die von den Vertragsparteien jeweils benannt werden. Eine Kontinuität bei der Besetzung ist anzustreben.

Hierzu erstellt der Arbeitsausschuss einen Bericht über die Zusammenarbeit der abgelaufenen zwei Jahre und ein Arbeitsprogramm für die kommenden zwei Jahre. Arbeitsprogramm und Bericht werden den Unterzeichnenden zur Genehmigung vorgelegt.

Entwurf

III. Mögliche künftige Weiterentwicklung der Partnerschaft

Neben dieser Vereinbarung können, im Bedarfsfall und sofern diese der o.g. Zielrichtung zweckdienlich sind, in spezifischen Bereichen ergänzende Einzelvereinbarungen getroffen werden, deren Maßnahmen und Ergebnisse in das allgemeine Arbeitsprogramm und den zweijährigen Bericht einfließen. Die Erweiterung dieser Vereinbarung und des von ihr angestrebten Netzwerkes durch die Aufnahme weiterer Parteien ist nach Abstimmung der unterzeichnenden Parteien jederzeit möglich, sofern hierdurch die Kooperation zum Wohle der Zielgruppe Menschen mit Behinderungen sinnvoll erweitert und gefördert werden kann.

Darüber hinaus begrüßen die Parteien die Zusammenarbeit zwischen weiteren kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen auf beiden Seiten, die in den erwähnten Aufgabengebieten tätig sind und sich ebenfalls einbringen möchten.

Damit vom Austausch möglichst viele Menschen mit Behinderungen profitieren können, ggf. notwendige Strukturanpassungen von allen staatlichen Ebenen mitgetragen werden und die Kooperation insofern nachhaltig Wirkung zeigen kann, wird zudem angestrebt, auch die nationale Ebene der beiden Länder enger in die Kooperation einzubinden.

IV. Dauer und Verfahren im Falle einer Auflösung der Partnerschaft

Die vorliegende Erklärung zur Zusammenarbeit wird für die Dauer von fünf (5) Jahren geschlossen und tritt an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Danach wird sie von Rechts wegen für aufeinander folgende Zeitspannen von jeweils zwei (2) Jahren verlängert. Jede Partei kann ihrerseits das Zusammenarbeitsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen, indem sie den anderen Parteien eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Bei Beendigung ergreifen die Parteien die notwendigen Maßnahmen, die zur Vollendung aller aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens in Angriff genommenen Projekte erforderlich sind.

V. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist ausgefertigt in drei Sprachen: deutsch, griechisch und englisch. Bei Abweichungen, die aus der Übersetzung entstehen, kommt der Formulierung in englischer Sprache Vorrang zu.

Entwurf

Aufgestellt zu [ORT] am [TT.MM.JJJJ].

Für die Gemeinde Thessaloniki, Neapoli-Sykies

Der Bezirksbürgermeister der Gemeinde

Simos Danielides

Für den panhellenischen Verband der Heil-und Sonderpädagog*innen PEEP

Die 1. Vorsitzende

Katerina Skoumpaki

Für die Eltern-Initiative „SYZOI", vertreten durch

Der Vorsitzende

Nikos Kazantzidis

Für den Landschaftsverband Rheinland

Die Direktorin

Ulrike Lubek

Entwurf

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3081

öffentlich

Datum: 09.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Herr Schikowski

Schulausschuss	**19.05.2025**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**03.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME)

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von 45.950.000 € für die Gebäude des 2. Bauabschnitts am Standort der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, in Langenfeld, wird gemäß Vorlage Nr. 15/3081 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	s. Vorlage
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Die hier geplanten Baumaßnahmen für die LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung am Standort Langenfeld wurden im Landschaftsausschuss am 14.12.2021 auf Grundlage der Vorlage Nr. 15/662 „Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR" dem Grunde nach beschlossen und die Verwaltung mit der Planung beauftragt.
Neben der Kenntnisnahme des Berichtes fasste der Landschaftsausschuss aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.
Der Entwurf vervollständigt den 1. Bauabschnitt mit seinen fünf Lernhäusern am Rande der LVR-Klinik in Langenfeld.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen und den Nutzervertretenden der LVR-Paul-Klee-Schule abgestimmt.

Es sind folgende Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen geplant:
Neubau eines Fachklassengebäudes (F) mit Forum
Neubau eines Sportgebäudes (G) mit Schwimm-und Sporthalle
Umbau eines früheren Klinikgebäudes (I) als Schulverwaltung

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens sind Bestandteile der Planung.
Ebenso wurden die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen gemäß Kostenberechnung incl. der Kosten für BPS und EPL 45.950.000 € brutto.
Darin enthalten sind ca. 1.100.000 € für lose Ersteinrichtung sowie ein Aufschlag von 3,2 % als Kostenreserve über alle Maßnahmenanteile für Bauen im Bestand.
Die prognostizierte Baukostenindexsteigerung (BKI) bis zum Baubeginn wurde mit 6 % bezogen auf die Kosten für Bauleistungen (KG 200 – KG 600) angesetzt.

Beschlussvorschlag:
Der Planung und den Kosten in Höhe von 45.950.000 € für die Gebäude des 2. Bauabschnitts am Standort der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, in Langenfeld, wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3081:

LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME)

Ersatzneubau 2. Bauabschnitt
Neubau eines Fachklassengebäudes mit Forum,
Neubau eines Sportgebäudes mit Schwimm- und Turnhalle
Sanierung eines Bestandsgebäudes als Verwaltungsgebäude

hier: Durchführungsbeschluss

1. Dienstliche Veranlassung

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 hat die in der Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) befindliche LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschule mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (im Folgenden LVR-PKS) in Leichlingen so schwer getroffen, dass das Gebäude abgängig ist. Die Schule soll gemäß den Beschlüssen des Landschaftsausschusses einen Ersatzbau an anderer Stelle in Langenfeld erhalten. Die ca. 170 Schülerinnen und Schüler der Schule waren zeitweise auf andere Schulstandorte verteilt. Zum Schuljahresbeginn 2024/2025 (im August 2024) konnte der erste Bauabschnitt (1. BA) des Ersatzbaus, der die Klassentrakte in einer modularen Bauweise vorsah, bezogen werden. Am neuen Standort sollen nun die weiteren Funktionsbereiche Fachklassen, Sportbereich und Verwaltung in einem zweiten Bauabschnitt (2.BA) in konventioneller Bauweise errichtet werden.
Der Grundsatzbeschluss hierzu erfolgte im Landschaftsausschuss am 14.12.2021 auf Grundlage der Vorlage Nr. 15/662 „Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR"
Neben der Kenntnisnahme des Berichtes fasste der Landschaftsausschuss aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.

Die nun vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen und den Nutzervertretenden der LVR-Paul-Klee-Schule abgestimmt.
Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.
Bei der Planung wurden die fachlichen Anforderungen für das Raumprogramm des Dezernat 5 „Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung" gemeinsam abgestimmt. Grundlage war das zum 1. BA freigegebene Raumprogramm vom September 2021.
Die Neubauten, bestehend aus dem Fachklassengebäude F (mit Forum) dem Sportgebäude G (mit Schwimm- und Sporthalle) sowie dem Bestandsgebäude I (Verwaltungsgebäude /früher Klinikgebäude Haus 31) werden mit den bestehenden Lernhäusern des 1. BA verbunden.

2. Allgemein

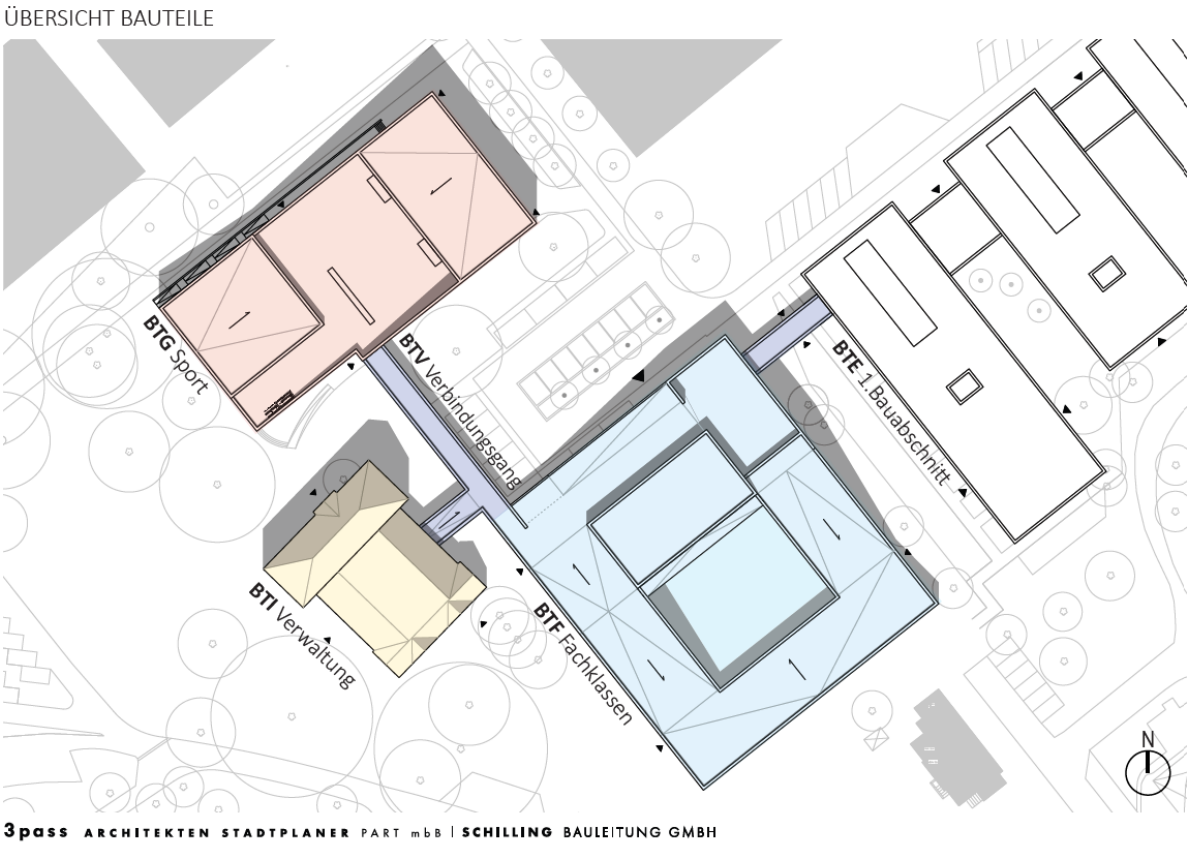

Übersichtsplan PKS 2. BA, Standort Langenfeld

2.1 Grundstück

Das Baugrundstück befindet sich am nordwestlichen Rand des Geländes der LVR-Klinik Langenfeld. Der Bereich zwischen ehemaligem Klinikgelände und dem Gewerbegebiet Galkhausen wurde mit Bebauungs-Planverfahren Re-44 zum Gewerbegebiet 2004 aus dem Klinikbereich als mögliche Gewerbefläche herausgenommen. Das für die Errichtung der LVR-Paul-Klee-Schule vorgesehene Grundstück war in diesem Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt.

Für die LVR-PKS wurde Ende 2021 ein neues Bebauungs-Planverfahren eingeleitet. Der für die Schulbebauung vorgesehene Bereich wurde mit Bebauungsplan Re-59 als Fläche mit Zweckbestimmung Förderschule aus dem alten Bebauungsplan-Gebiet herausgenommen. Im Rahmen des Verfahrens wurde der Flächennutzungsplan geändert sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.
Dieser wurde in Abstimmung mit der Landschaftsschutzbehörde des Kreises Mettmann erarbeitet. Ein Artenschutzgutachten sowie ein Maßnahmenkatalog zum Ausgleich der vorherigen Grünfläche wurde erarbeitet. Die Schaffung einer ökologischen Ausgleichsfläche in der Nähe (-Im Erlengrund- an der Autobahn) wird derzeit umgesetzt.

Im Vorfeld der Neubaumaßnahme wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelräumdienst durchgeführt. Es wurden keine Verdachtsmomente festgestellt. Ein Baugrundgutachten zum 1. BA sowie eine ergänzende Begutachtung für den Bereich des 2. BA liegt vor.

2.2 Bestandsgebäude

Das für die Unterbringung der Schulverwaltung vorgesehene ehemalige Klinikgebäude (Haus 31) wurde in den letzten Jahren von der Stadt Langenfeld zur Unterbringung von geflüchteten Personen genutzt.
Seit Anfang 2024 ist es frei und LVR-intern vom Sondervermögen der LVR-Klinik Langenfeld in das allgemeine Grundvermögen übertragen worden.
Für das Bestandsgebäude I (Haus 31) ist ein Schadstoffgutachten erstellt worden. Im Ergebnis ist nicht mit erhöhten Schadstoffsanierungen zu rechnen. Eine digitale Bestandsaufnahme zur Planerstellung sowie eine Untersuchung zur Tragstruktur wurde durchgeführt, um verlässliche Planungsgrundlagen zu schaffen.

Abstimmungen mit der unteren Denkmalbehörde der Stadt Langenfeld sowie dem LVR-Amt für Denkmalpflege (ADR) sind im Vorfeld der Planungen und der Konzeption des 2. BA erfolgt und während der Ausarbeitung der Entwurfsplanung fortgesetzt worden.

3. Entwurfserläuterung

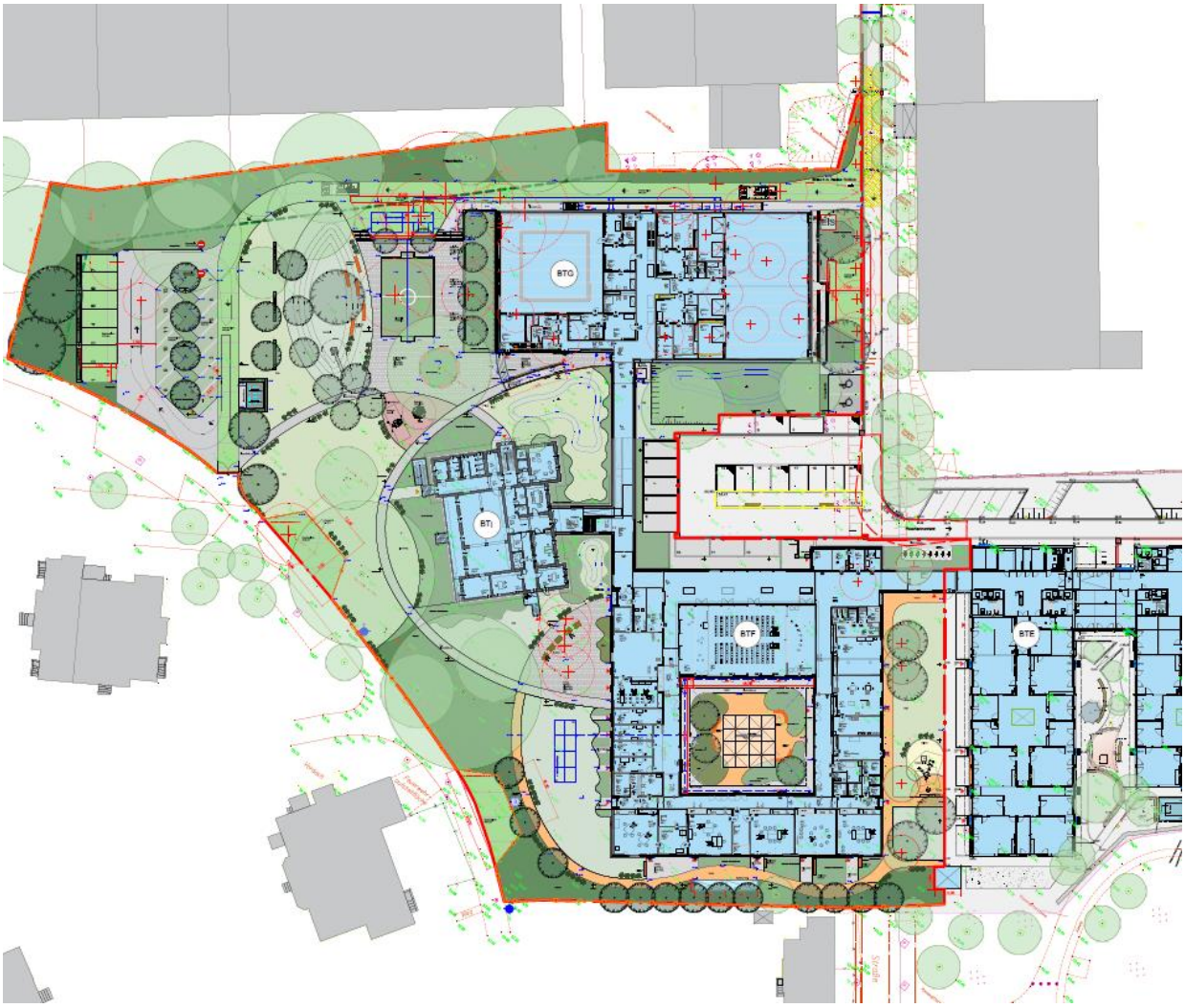

Grundrissplan EG einschließlich Darstellung Freiraumplanung

3.1 Konzept

Die Neubauten des 2.BA ergänzen die LVR-PKS zu einem vollständigen 2-zügigen Schulstandort und werden in der Gesamtkonzeption um die im 1. BA bereits erstellte zentrale Vorfahrt / Schulhoffläche gruppiert.
Dabei entwickelt sich das Fachklassengebäude als Atriumbau um einen annähernd quadratischen Innenhof, der auch gemeinsam mit dem angrenzenden, zum Hof hin öffenbaren Forum genutzt werden kann.
Das Sportgebäude als höchster Neubau grenzt die Schule optisch und akustisch zum Gewerbegebiet hin ab.

3.1.1.Zugänglichkeit /Erschließung

Der Nutzung als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung entsprechend sind die Baukörper überwiegend in eingeschossiger Bauweise geplant. Lediglich das Bestandsgebäude erhält Nutzungen im Obergeschoss und das Sportgebäude im teilunterkellerten Untergeschoss. Diese Bereiche werden jedoch nicht von Schüler*innen der LVR-PKS genutzt.
Die Haupterschließung erfolgt von der zentralen Platzseite in das Fachklassengebäude F. Das Verwaltungsgebäude behält zusätzlich seinen Nebeneingang im Bestand in Richtung Park. Der Zugang am Lernhaus A des 1. BA verbleibt ebenso.
Damit der Sportbereich auch fremdgenutzt werden kann, verfügt er ebenfalls über einen separaten, vom Schulbereich unabhängigen, abtrennbaren Zugang.

Alle Gebäudeteile sind über Verbindungsflure miteinander verbunden.
Die Magistrale, an der alle Lernhäuser des ersten Bauabschnittes anliegen, setzt sich in den zweiten Bauabschnitt hinein fort und verbindet alle Schulgebäude untereinander. Teilweise werden durch das Gelände vorgegebenen Höhenunterschiede über Rampen nivelliert.

Das Verwaltungsgebäude wird auf seiner Ostseite an die Schulneubauten angebunden. Das im Bestand vorgegebene Höhenniveau des Hochparterres wird mittig im Gebäude über eine Rampen- bzw. Treppenanlage an die Neubauten angeschlossen.
Aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sollte das historische Gebäude möglichst freigestellt bleiben. Die Hauptfassade bleibt nahezu unverändert dem Klinikgelände und dessen Parklandschaft zugewandt.

3.1.2.Konstruktion / Gestaltung

Aus der Vorgabe der Passivhauskonzeption ergeben sich mit der Schulnutzung auch Anforderungen an die Konstruktion. Insbesondere mit Blick auf den sommerlichen Wärmeschutz sind ausreichend massive Bauteile zur Wärmespeicherung vorzusehen. Gleichzeitig soll unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte ein möglichst langlebiges, recyclingfähiges, natürliches und ‚wohngesundes' Gebäude geschaffen werden. Die Holzhybrid-Bauweise bietet hier die Möglichkeit, diese Anforderungen mit einander zu vereinen: Die Innenwände werden massiv in Sichtbeton hergestellt, alle Außenwände und die Dachkonstruktion als Holzbauelemente mit holzsichtigen Oberflächen im Innenraum vorgesehen. Diese beiden Materialien bilden auch die Grundlage für das Materialkonzept. Durch die Kombination von Sichtbetonflächen und Holzflächen wird eine zeitlose, langlebige und ästhetische Gestalt geschaffen, gleichzeitig lebt die Innenraumgestaltung durch den Kontrast von natürlichen und lebendigen

Oberflächen zu den kühler wirkenden, homogenen Sichtbetonwänden. Durch die sehr robusten Sichtbetonflächen kann auf den Einsatz von verputzten und damit auch gestrichenen Wandflächen verzichtet werden, in der Folge entfällt auch das Erfordernis von Wandschutzboards.
Die Holzverkleidungen an Decken und Wänden dienen gleichzeitig der Sicherstellung der raumakustischen Anforderungen. In den untergeordneten Nebenräumen (u.a. Technik) werden die Innenwände als Trockenbaukonstruktionen mit Anstrich hergestellt.

Die äußere Gestaltung der Fassaden nimmt mit holzsichtigen Elementen die Materialität des 1. BA auf und bindet so die beiden Bauabschnitte zu einer gestalterischen Einheit zusammen. Die durch den Grundstückszuschnitt und die eingeschossige Bauweise erforderlichen langen Fassaden werden durch den Einsatz von horizontalen und vertikalen Fugen sowie unterschiedlichen Abmessungen der Holzverkleidungen strukturiert und entsprechend der inneren Nutzung in Funktionsbereiche zusammengefasst. Das Format der Fenster in den Fluren wird in den Aufenthaltsräumen aufgegriffen und durch ein Öffnungselement mit außenseitigen Holzlamellen sowie die erforderliche Ausgangstür ins Freie ergänzt und wiederholt sich in gleichem Maße bei jeder Fachklasse. Mit Blick auf die Holzbauweise wird dem Sockelbereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet, hier erfolgt aus Gründen des Feuchteschutzes eine Ausführung in Sichtbeton. Gleichzeitig bildet die Oberkante dieses massiven Sockels eine Höhenlinie, der alle Neubauten optisch miteinander verbindet und zusammenführt, ohne die verschiedenen Geländeoberkanten angleichen zu müssen. Im Innenraum dient die Oberkante des Sockels zur Schaffung von Sitzbänken in den Flurzonen sowie für Sideboards in den Fachklassenräumen. Vervollständigt wird das Materialkonzept durch die Berücksichtigung von einheitlichen Einbaumöbeln, die Waschtische, Schrankflächen, Bedienflächen für Elektro und Sitzflächen aufnehmen.

3.2 Freianlagen

Das Freiraumplanungskonzept setzt das Thema Parklandschaft der LVR-Klinik Langenfeld fort. Im 1.BA wurden in den Höfen zwischen den Lernhäusern Spielbereiche und Aufenthaltszonen den Klassentrakten zugeordnet.
Im 2. BA wird zwischen den Gebäuden F und E ein Wasserspielplatz angeordnet.
An den Fachklassen an der Ost - und Südseite des Gebäudes F werden Terrassen/ Austrittsmöglichkeiten geschaffen. Zum Atriumhof sind Zugänge von allen umgebenden Fluren und dem Forum aus vorgesehen.
Am Sportgebäude ist ein Außenkleinspielfeld angeordnet welches auf kurzem Weg von dem Nebeneingang erreicht werden kann.
Die Pflanzungen sind gemäß LVR Richtlinien mit heimischen Pflanzen, die Kleinlebewesen- und Insektenfreundlich sind, geplant.
Die extensiv begrünten Dächer erhalten Sedum- und Kräuterpflanzungen, die ebenfalls die Artenvielfalt der Insekten fördern. Der ökologische Wert der Dachbegrünung ist in die Bepunktung für die im B-Planverfahren geforderte ökologische Ausgleichsfläche eingeflossen.

3.3 Energetische Vorgaben / Haustechnik

Die Neubauten werden als Passivhäuser konzipiert und nachgewiesen, dementsprechend sind Lüftungsanlagen für die Zu- und Abluft vorgesehen. Die Beheizung erfolgt, wo erforderlich, über Flächenheizungen. Das Bestandgebäude wird energetisch ertüchtigt, in dem eine durchgängige thermische Hülle mit Dämmung der Kellerdecke und obersten Geschossdecke sowie der Außenwände (innenseitig) und neuen Fenstern hergestellt wird. Die Wärmeversorgung erfolgt über Heizkörper - aufgrund der geringen Fußbodenaufbauhöhen im Bestand und der geringen Lastannahmen zur Entstehungszeit kann keine Fußboden- oder Deckenheizung ausgeführt werden. Die Wärmeerzeugung erfolgt zentral über Wärmepumpen. Die Leitungsverlegung von Elektroleitungen kann im Bauteil F größtenteils in den Installationsebenen der Holzbauteile (Dach und Außenwand) erfolgen. Ergänzend werden in den Sichtbetonwänden der Aufenthaltsräumen Wandschlitze hergestellt, die nach Leitungsverlegung mit Holzabdeckungen verkleidet werden. Analog wird in Bauteil G verfahren, so dass auf eine aufwendige Leerrohrplanung und -ausführung verzichtet werden kann. Das Dach der Sportanlage erhält eine Erweiterung der PV-Anlage des 1. BA sowie zwei Speicher. Die übrigen Dachflächen sind für eine mögliche Erweiterung von PV oder Solarthermie statisch ausgelegt.

3.4 Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die Vorgaben des baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

3.5 Barrierefreiheit

Die Belange von Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich auf der Grundlage der DIN 18040-1 berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Planung am Bedarfsprofil der besonderen Nutzergruppe ausgerichtet. Für die Schüler*innen sind gemäß dem Förderschwerpunkt breitere Türen eingeplant. Innerhalb des Gebäudes gibt es Rampen zur Überwindung der unterschiedlichen Höhen zwischen den Baukörpern.
Das Schwimmbecken wird, wie bereits beim LVR an anderen Schulstandorten ausgeführt, als Edelstahlbecken mit unterschiedlichen Beckentiefen geplant. Durch den sogenannten Strandzugang (flach geneigte, ins Becken führende Ebene) kann auf eine aufwendige und störanfällige Hubbodentechnik verzichtet werden und für alle motorischen Einschränkungen sind individuelle Wassertiefen gegeben.
Für Mitarbeitende hat diese Ausführung des Schwimmbeckens darüber hinaus ergonomische Vorteile.
Im Bestandsgebäude wird eine Aufzugsanlage zwischen dem Erdgeschoss und dem Obergeschoss eingeplant.

3.6 Ökologisches Bauen

Die Checkliste des ökologischen Bauens stellt die grundsätzliche Zielrichtung der Planung in allen Leistungsphasen sicher. Neben den dort zu berücksichtigen Vorschriften und Empfehlungen sind in der vorliegenden Planung folgende bauliche ökologische Maßnahmen mit zusätzlichen Kostenansätzen gemäß Kostenberechnung zum Entwurf geplant:

- Extensive Begrünung der Dächer auf den Neubauten (F und G) 93.250 €
- Erweiterung der PV-Anlage mit Speicher 128.800 €
- Grauwassernutzung 61.000 €
- Zisterne für Gartenbewässerung 25.000 €
- Einsatz von Recyclingbeton 40.000 €
- Holzhybridbauweise und sortenreine demontierbare Konstruktionen für Fassaden und Dach (aus C2C-Ansatz) ca. 5% Mehrkosten auf die Konstruktionskosten 80.000 €

Gesetzlich gefordert die Maßnahmen (Summe 222.050 €)

- Dachbegrünung, da diese Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind.
- Erweiterung der PV-Anlage, da seit 2024 in NRW gemäß Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht 30% der Dachflächen bei Neubauten mit PV belegt werden sollen.

Wirtschaftlich sinnvoll sind die Maßnahmen (Summe 86.000 €)

- Grauwassernutzungsanlage, da diese sich nach rund 14 Jahren amortisiert.
- Zisterne für die Gartenbewässerung, da diese ebenfalls durch die Reduzierung von Leistungswasserverbrauch innerhalb ihrer Lebenszeit amortisiert

Aufgrund ihrer ökologischen Vorteilhaftigkeit und politischer Anträge oder Beschlüsse eingeplant wurden die Maßnahmen Summe (120.000 €)

- Einsatz von Recyclingbeton bei den Bauteilen F und V.
- Holzhybridbauweise und sortenreine demontierbare Konstruktionen für die Fassaden- und Dach mit einem Kostenaufschlag von 5% auf die in der Kostenberechnung ermittelten Kosten*

*die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit dieser Maßnahmen entfaltet sich erst am Ende des Lebenszyklus oder bei Veräußerung des Gebäudes.

3.7 Ausführungszeitraum

Nach positiver Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss wird die Genehmigungsplanung erstellt und der Bauantrag eingereicht. Sobald die Baugenehmigung vorliegt, können die Ausschreibungen vorbereitet werden.
Parallel erfolgen im Herbst 2025 die erforderlichen Rodungs- und Abbrucharbeiten. Mit dem Baubeginn der Neubauten und der Sanierung des Bestandsgebäudes ist ab Frühjahr 2026 zu rechnen.
Die Fertigstellung ist für Ende 2028 terminiert.

4. Beteiligungsverfahren

4.1 Internes Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen sowie den Nutzervertreter*innen abgestimmt.
Eine Beteiligung der Arbeitssicherheit und die Beteiligung des Personalrates erfolgte nach Erstellung des Vorentwurfes und gemäß LPVG mit Versand der HU-Bau.

4.2 Externes Beteiligungsverfahren

Das Brandschutzkonzept und Brandschutzgutachten wurde im Vorfeld mit der Feuerwehr der Stadt Langenfeld und Vertretern der Bauaufsicht abgestimmt.

Im nächsten Planungsschritt ist ein Bauantrag zu stellen. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit wurde im Vorfeld mit dem neuen B-Plan mit dem Stadtplanungsamt und im Weiteren mit der Bauaufsicht der Stadt Langenfeld eruiert.

5. Kosten

Die vorliegende Entwurfsplanung mit Kostenberechnung beläuft sich auf Gesamtkosten von rund 45.950.000 € brutto. Diese gliedern sich wie folgt auf:

KG 200	Grundstück (Abbruch/ Freimachen)	903.264 €
KG 300	Bauwerk	17.350.983 €
KG 400	Tech. Gebäudeausrüstung	8.575.004 €
KG 500	Freianlagen	4.173.796 €
KG 600	Einrichtung	1.074.380 €
KG 700	Nebenkosten	8.084.083 €
BPS / EPL		2.513.636 €
Aufschläge	Indexsteigerung / Bauen im Bestand	3.271.402 €
Gesamtkosten		**45.946.964 €**
gerundet		45.950.000 €

*(Aufschläge von 3,2% als Kostenreserve über alle Maßnahmenanteile für die Anbindung an den Bestand sowie 6% Aufschlag als prognostizierte Baupreissteigerung bis Baubeginn)

6. Finanzierung

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind in dem Teilfinanzplan der Produktgruppe 014 Mittel i. H. v. insgesamt 38,5 Mio. € entsprechend dem Mittelabfluss des Vorentwurfs veranschlagt. Der neu kalkulierte Mittelabfluss der vorgelegten HU-Bau für die Jahre 2025 und 2026 ist damit gedeckt. Für die Planung und die Erstellung der HU-Bau wurden bislang Mittel i. H. v. 1,75 Mio. € freigegeben. Für die Haushaltsjahre 2027 ff. soll der geplante Mittelabfluss entsprechend im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden.

7. Förderung

Mit dem Beschluss des Landschaftsausschusses zur Vorlage Nr. 15/1216/1 vom 21.09.2022 wurde der Antrag auf Wiederaufbauhilfe bei den zuständigen Bezirksregierungen gestellt. Mit dem Bewilligungsbescheid vom 07.07.2023 wurde dem LVR ein Wiederaufbaubudget in Höhe von insgesamt rd. 76,4 Mio. € zur Verfügung gestellt, davon für den Neubau der LVR-Paul-Klee-Schule rd. 74,4 Mio. €.
Der zweite Bauabschnitt wurde im Antrag mit einer Summe von 30,0 Mio. € beziffert.
Für den ersten Bauabschnitt wurden rd. 35,4 Mio. € und für die Einrichtung wurden 1,5 Mio. € beantragt. Des Weiteren wurden geschätzte Kosten für
den Abriss von rd. 2,0 Mio. €, für Klassencontainer 2,5 Mio. €, sowie für weitere diverse temporäre Maßnahmen rd. 3,0 Mio. € beantragt.

Die endgültige Bewilligung der in Aussicht gestellten Fördermittel erfolgt mit dem geprüften Verwendungsnachweis. Förderfähig sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, somit auch nur ein Neubau bis zur Größenordnung und Ausstattung der durch das Starkregenereignis abgängigen LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen.

Etwaige bauliche Erweiterungen im Rahmen der Sanierung oder des Ersatzneubaus, die mit einer Nutzungserweiterung einhergehen, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
Das Wiederaufbaubudget basiert auf einer 1,5-zügigen Schule und nicht – wie nun aufgrund steigender Schülerzahlen notwendig– auf einer zweistufigen Schule. Dies erklärt einen Teil der Kostendifferenz zur Fördersumme.

Insofern ist vorgesehen, mit der Bezirksregierung Gespräche mit dem Ziel eines höheren Förderbudgets zu führen.
Inwieweit eine Bewilligung dieses Änderungsantrages erfolgen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Beschlussvorschlag

Der Planung und den Kosten in Höhe von 45.950.000 € für die Gebäude des 2. Bauabschnitts am Standort der LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, in Langenfeld, wird gemäß Vorlage Nr. 15/3081 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

In Vertretung

H e r r l i n g

Hinweise:

- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Höhenangaben Bauteil I gem. Aufmaß Fa. Lumoview Building Analytics vom 13.06.2023

Planer

ARBEITSGEMEINSCHAFT
3poss ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHELLING BAULEITUNG GMBH
Kreitlerstraße 39
50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130547-0 pkel@3poss.de
Tel.+49 (0) 221 914012 -0 pkel@schelling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0.00 = +53.49 m ü.NHN

Datum 29.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Lageplan

Phase Entwurfsplanung	**Maßstab** 1:250	**Status** Abgabe LP3	**Ursprungspunkt** X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m
Hochbau LVR Frau Griese-Durniok	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index** 450_G3LP__11_LP	

Verbindungsgang
siehe gesonderter Plan
450_G3GR00051_BTV_GR-EG

Haupteingang

Übergang
Bauteil E - 1.BA

Legende

Raumstempel:
Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK Oberkante
OKFF Oberkante Fertigfussboden
OKRD Oberkante Rohdecke
AK Aussenkante
VK Vorderkante
UK Unterkante

Massivbau gem. Statik
Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:
fb Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA Notausstieg
ds Tür, dichtschließend
rs Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
rh rs Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:
AHD Abhangdecke
BRH Brüstungshöhe
I.H. Lichte Höhe
ALS Außenliegender Sonnenschutz
SZR Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
9.45 m²
Heizkörper
Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING ARCHITEKTEN GMBH
Ewaldstr. 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130565-0 info@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 post@schilling-architekten.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN
Datum 27.01.2025

LVR
Qualität für Menschen
LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
I.014.71879.2

Inhalt
Bauteil F Fachklassen+Forum
Grundriss Erdgeschoss

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3GR0021_BTF_GR-EG

HVB = 841 / 1189 (1,00m²)

Allplan 2023

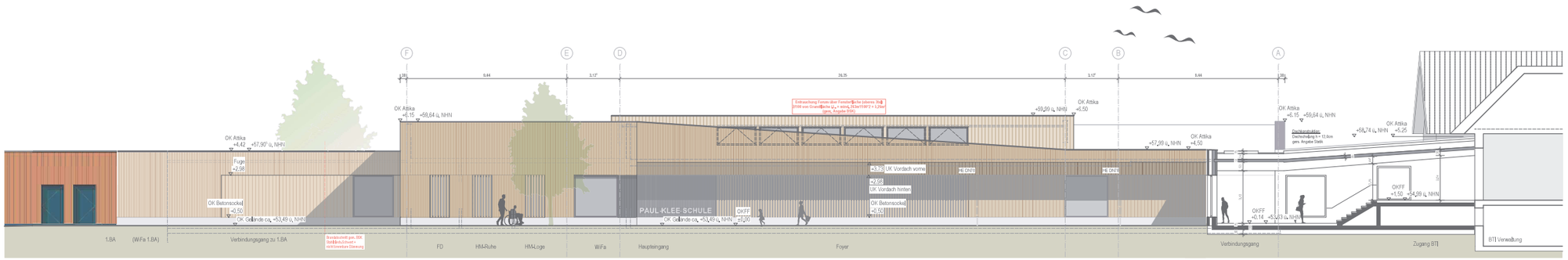

Ansicht Nord-West BTF_Haupteingang

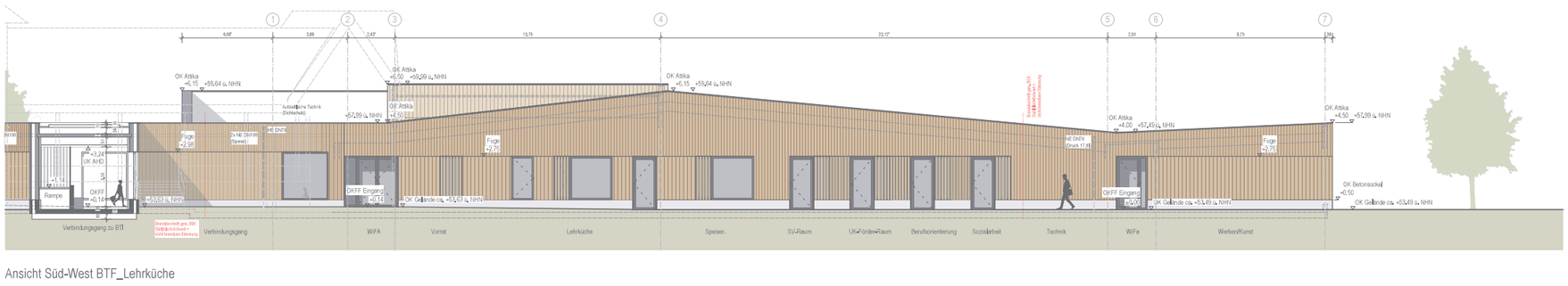

Ansicht Süd-West BTF_Lehrküche

Ansicht Süd-Ost BTF_Fachklassen

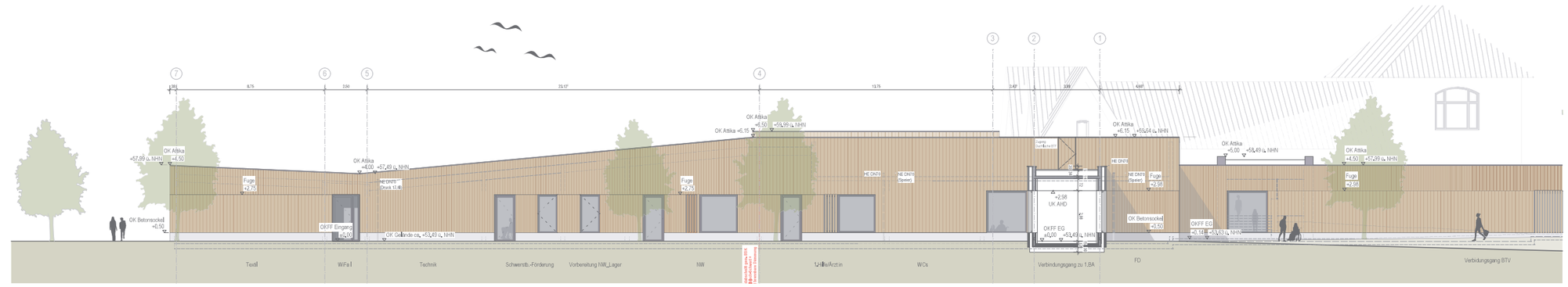

Ansicht Nord-Ost BTF_Fachklassen

Legende

Raumstempel
Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK Oberkante
OKFF Oberkante Fertigfussboden
OKRD Oberkante Rohdecke
AK Aussenkante
VK Vorderkante
UK Unterkante

Massivbau gem. Statik
Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:
- fb Bauteil feuerhemmend (F30)
- fhf bauteil hochfeuerhemmend (F60)
- fb Bauteil feuerbeständig (F90)
- fb BW Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
- fnA Notausstieg
- dS Tür, dichtschließend
- rs Tür, rauchdicht- und selbstschließend
- fb Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- fh rs Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:
- AHD Abhangdecke
- BRH Brüstungshöhe
- $l.H._L$ Lichte Höhe
- ALS Außenliegender Sonnenschutz
- SZR Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
- Heizkörper
- Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
3pass architekten stadtplaner PartmbB
SCHELLING BAULEITUNG GMBH
Gedonstr. 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 / 16046-0 pk@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 / 91402 -0 pks@schelling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil F Fachklassen+Forum
Ansichten Nord-Ost, Nord-West, Süd-Ost, Süd-West

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357106.662 m Y= 5682504.054 m
Hochbau LVR Frau Griese-Durnick	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index** 450_G3AN_21_BTF_AN	

H/B = 841 / 1189 (1,00m²) Allplan 2023

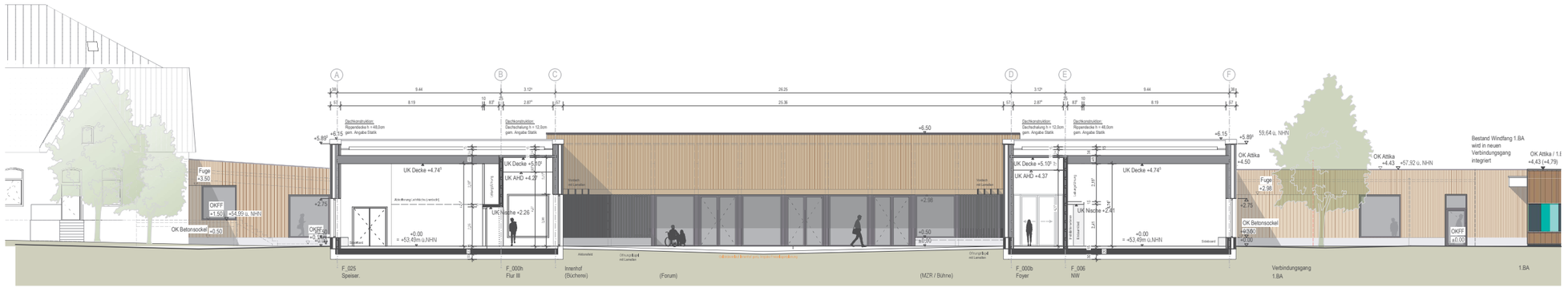

Schnitt B-B

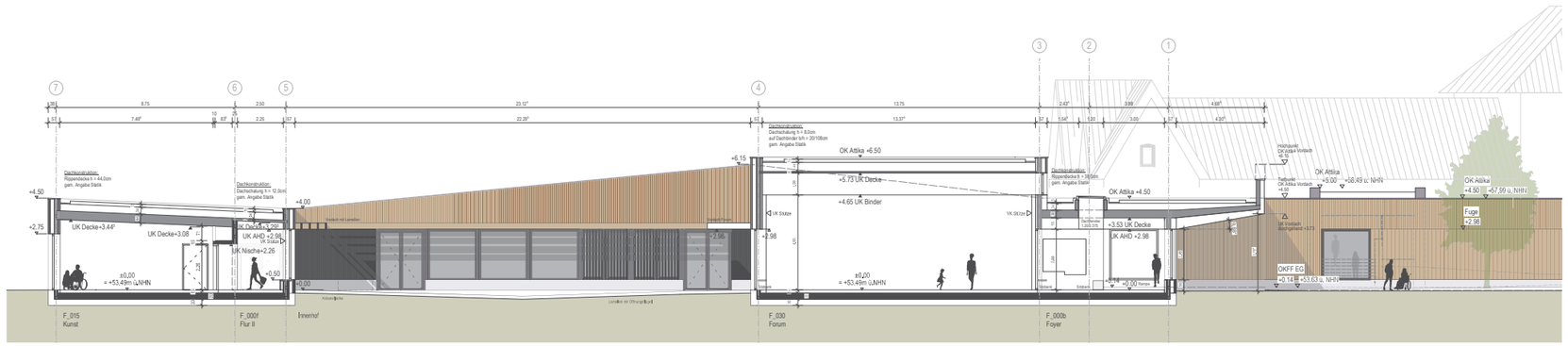

Schnitt A-A

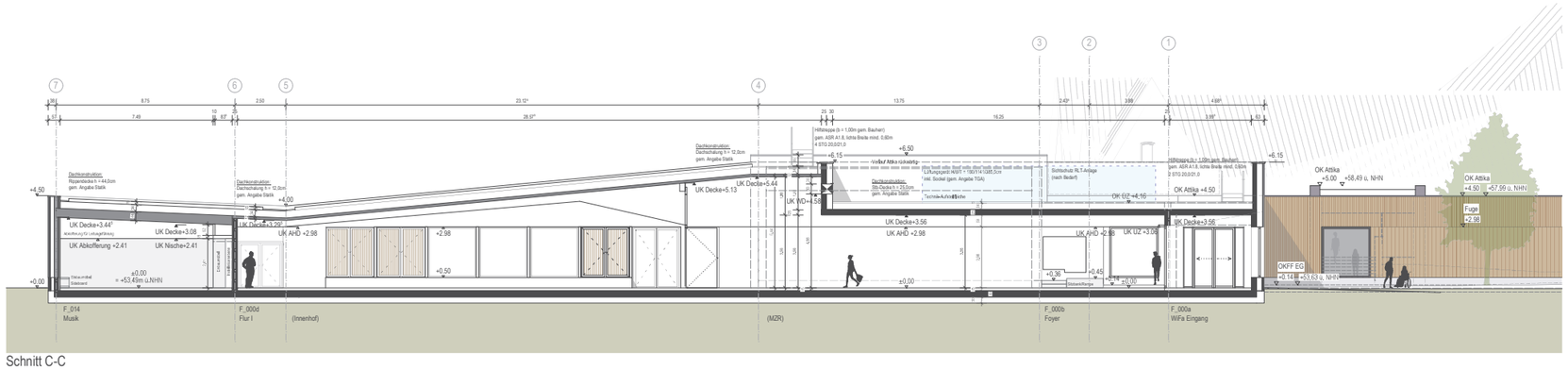

Schnitt C-C

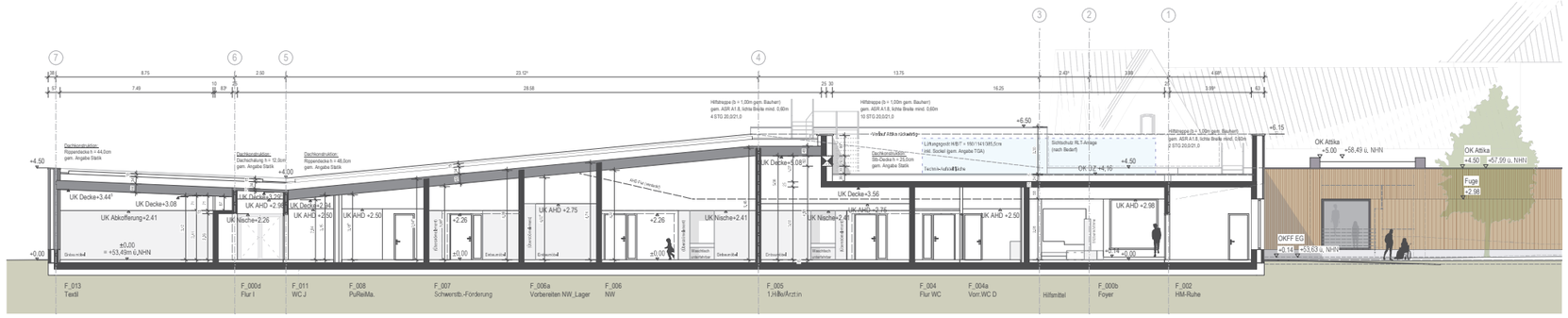

Schnitt D-D

Legende

Raumstempel:
Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK Oberkante
OKFF Oberkante Fertigfussboden
OKRD Oberkante Rohdecke
AK Aussenkante
VK Vorderkante
UK Unterkante

Massivbau gem. Statik
Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:
fb Bauteil feuerhemmend (F30)
fbf bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA Notausstieg
(ds) Tür, dichtschließend
(rs) Tür, rauchdicht- und selbstschließend
(fb) Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
(fb rs) Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:
AHD Abhangdecke
BRH Brüstungshöhe
l.H. Lichte Höhe
ALS Außenliegender Sonnenschutz
SZR Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
Heizkörper
Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3poss architekten stadtplaner part mbb
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Eifelplatz 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130165-0 pk@3poss.de
Tel.+49 (0) 221 914402 -0 ps@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN
Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen
LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
I.014.71879.2

Inhalt
Bauteil F Fachklassen+Forum
Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durnick		450_G3CTAABBCCDD21_BTF_SN

H/B = 841 / 1189 (1,00m²) Allplan 2023

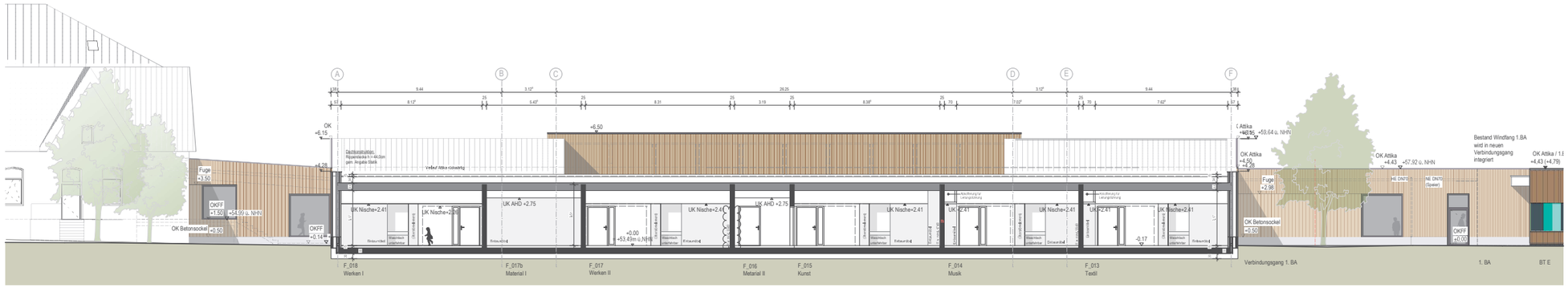

Schnitt G-G

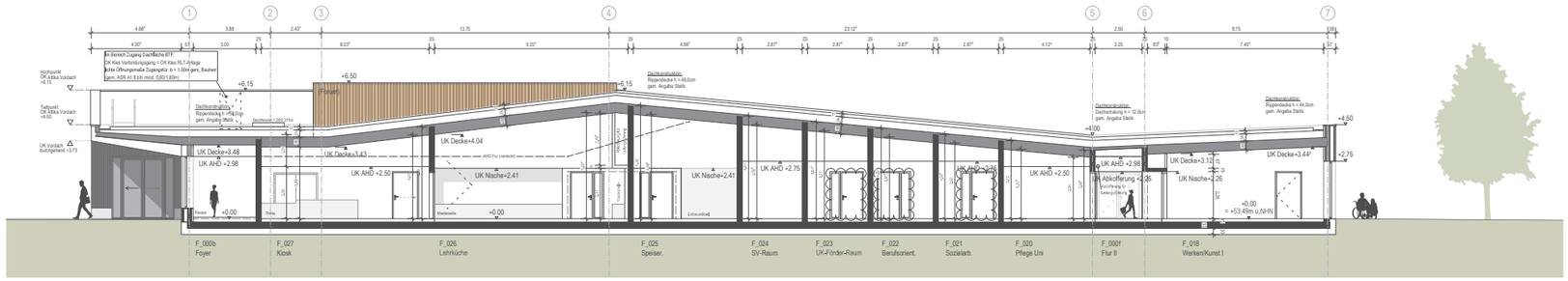

Schnitt F-F

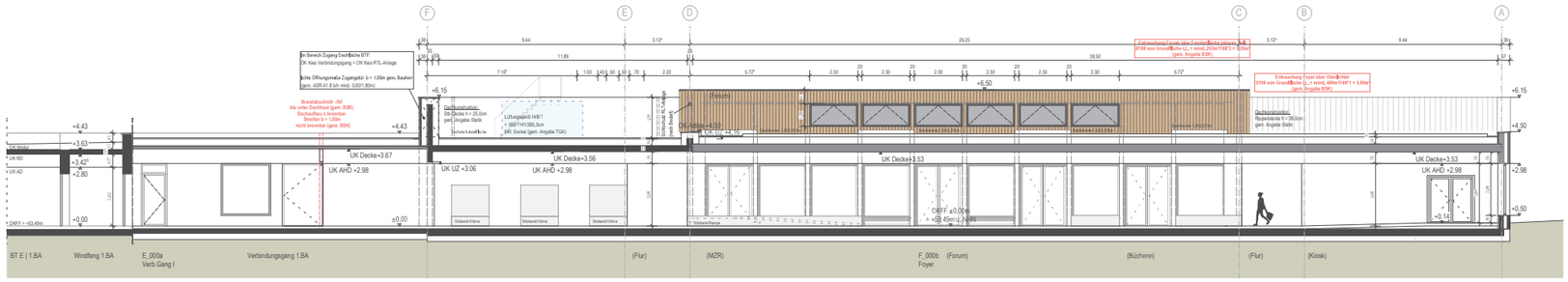

Schnitt E-E

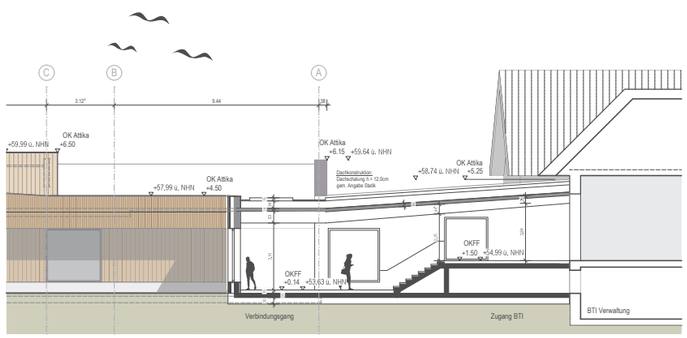

Schnitt H-H

Legende

Raumstempel:
Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK Oberkante
OKFF Oberkante Fertigfussboden
OKRD Oberkante Rohdecke
AK Aussenkante
VK Vorderkante
UK Unterkante

Massivbau gem. Statik
Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:
- ffn Bauteil feuerhemmend (F30)
- ffnf bauteil hochfeuerhemmend (F60)
- ffb Bauteil feuerbeständig (F90)
- ffn BW Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
- NA Notausstieg
- (ds) Tür, dichtschließend
- (rs) Tür, rauchdicht- und selbstschließend
- (fb) Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- (ffn rs) Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:
- AHD Abhangdecke
- BRH Brüstungshöhe
- I.H. Lichte Höhe
- ALS Außenliegender Sonnenschutz
- SZR Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
- Heizkörper
- Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Eschhofer Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 139545-0 pla@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pss@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil F Fachklassen+Forum
Schnitte E-E, F-F, G-G, H-H

Phase Entwurfsplanung	**Maßstab** 1:100	**Status** Abgabe LP3	**Ursprungspunkt** X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m
Hochbau LVR Frau Griese-Durnick	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index** 450_G3CTEEFFGGHH21_BTF_SN	

H/B = 841 / 1189 (1,00m²)

Allplan 2023

Verbindungsgang
siehe gesonderter Plan

BAUTEIL E

Legende

Raumstempel
Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK Oberkante
OKFF Oberkante Fertigfussboden
OKRD Oberkante Rohdecke
AK Aussenkante
VK Vorderkante
UK Unterkante

Massivbau gem. Statik
Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:
fb Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
fbA Notausstieg

(dS) Tür, dichtschließend
(rs) Tür, rauchdicht- und selbstschließend
(fs) Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
(fh rs) Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:
AHD Abhangdecke
BRH Brüstungshöhe
l.H. Lichte Höhe
ALS Außenliegender Sonnenschutz
SZR Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
Heizkörper
Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Geländer siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3 pass architekten stadtplaner PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Kwalitzer Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130 64-0 pkoll@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pkoll@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m üNHN
Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Fördenschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
L014.71879.2

Inhalt
Bauteil F Fachklassen+Forum
Dachaufsicht

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32557106.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durnick		450_G3DA__21_BTF_DA

H/B = 841 / 1189 (1,00m²) Allplan 2023

Dachaufbau Klassenräume
von außen nach innen

- ca. 150mm Gründachaufbau (gem. Lastangaben Statik)
- Abdichtung gem. 18531, wurzelfest
- 340mm Holzfaserdämmplatte
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 44cm Rippendecke inkl. 12cm XLam-Platte (gem. Statik)
- Akustikdecke Holz, Direktmontage

Holzständerwand Attika (gem. Statik), Attikadämmung (gem. Bauphysik)

Auflager Rippe / Holzwand siehe Übersicht Detailpunkte Statik 27.01.25 - BTF **Detail 3**, Rippe angefräst gem. Dachneigung

Randholz 20/32cm (konstruktiv)

Kopfrippe 20/8cm (gem. Statik)

Tragrippe Holz 36/8cm (gem. Statik)

Außenwandaufbau
von außen nach innen

- Holzschalung vertikal, geschlossen
- Unterkonstruktion Lattung und Konterlattung, hinterlüftet
- 200mm Holzfaserdämmplatte Typ WAB, Nut-Feder
- Holzständerwerk b/t 8/20cm (gem. Statik)
+ 200mm Zwischendämmung Holzfaserdämmplatte Typ WH
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 15mm OSB-Platte (gem. Statik)
- 40mm Holzfaserdämmstoff (gem. Bauphysik)
- 35mm Wandbekleidung Holz, Akustikplatte

Außenwandaufbau Sockel
von außen nach innen

- Sichtbeton-Fassade SB 3-4 (Herstellung in Ortbeton)
Montage mittels z.B. Schöck Isolink
- 180mm Sockeldämmplatte TYP WAS als Kerndämmung, WLG 026
- Sockelabdichtung gem. 18533, im fertigen Zustand mind. 15cm ü. OK Gelände
Durchdringungen mit Isolink nachträglich abdichten
- 200mm StB-Sockel in Ortbeton (gem. Statik)
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 40mm Holzfaserdämmstoff (gem. Bauphysik)
- 35mm Wandbekleidung Holz, Akustikplatte

Abtropfblech durchlaufend, AK bündig mit AK VHF, Farbe gem. Gestaltungskonzept

Entfall Querabdichtung unter StB-Sockel bei Ausführung WU-Bodenplatte gem. DIN 18533

Aufbau Fußboden (150mm)
von oben nach unten

- Oberbelag gem. Materialkonzept
- (Heiz-)Estrich als Zementestrich CT oder Calciumsulfat-Fließestrich CFE
für Lasten bis 5kn/m² auf Trennlage
- Trittschalldämmung + Ausgleichsdämmung aus Holzfaserplatten gem. Bauphysik und TGA
Dämmung gem. DIN EN 1264-4:
R-Wert ≥ 1,25 m²K/W gegen Erdreich oder unbeheizt
R-Wert ≥ 0,75 m²K/W gegen beheizte Räume

Aufbau Gründung
von außen nach innen

- oberseitige Abdichtung der Bodenplatte gem. DIN 18533
- 300mm StB-WU-Bodenplatte - Beanspruchungsklasse 2 (gem. Statik)
- Folie als Gleitlager, 2-lagig (gem. Statik)
- 300mm Perimeterdämmung Typ PB, WLG 040 (gem. Bauphysik)
- 50mm Sauberkeitsschicht
- frostfreie Gründungsschicht (gem. Statik)

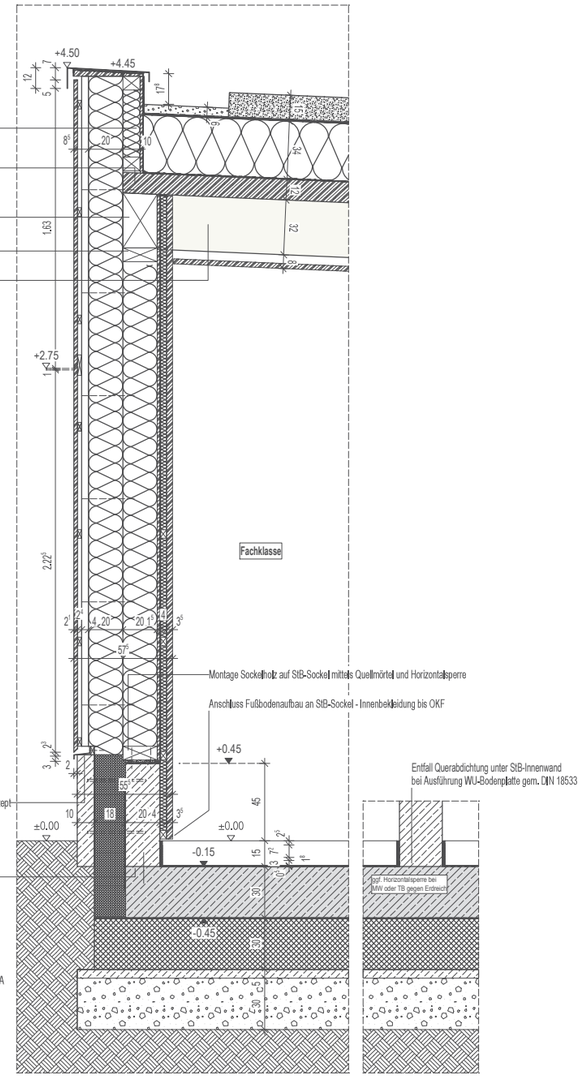

Fachklasse / M 1:20

Dachaufbau Flure
von außen nach innen

- ca. 150mm Gründachaufbau (gem. Lastangaben Statik)
- Abdichtung gem. 18531, wurzelfest
- 340mm Holzfaserdämmplatte
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 12cm XLam-Platte als Dachschalung (gem. Statik)
- Akustik-Abhangdecke Holz

Auflager Dachschalung/Holzwand siehe Übersicht Detailpunkte Statik 27.01.25 - BTF **Detail 1**, Schalung angefräst gem. Dachneigung

Randholz 8/20cm (gem. Statik)

Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum gem. Angabe Bauphysik

Fensterlaibung seitlich/oben Massivholz 40mm

Fensterlaibung außen Holzbekleidung, geschlossen

KVH-Stütze gem. Statik (Oberfläche sichtbar)

Holz-Alu-Fensterelement 0,80W/m²K

Sitzfensterbank Massivholz 40mm

Fensterbankblech, AK bündig mit AK VHF, Farbe gem. Gestaltungskonzept

Außenwandaufbau Sockel
von außen nach innen

- Sichtbeton-Fassade SB 3-4 (Herstellung in Ortbeton)
Montage mittels z.B. Schöck Isolink
- 180mm Sockeldämmplatte TYP WAS als Kerndämmung, WLG 026
- Sockelabdichtung gem. 18533, im fertigen Zustand mind. 15cm ü. OK Gelände
Durchdringungen mit Isolink nachträglich abdichten
- 200mm StB-Sockel in Ortbeton (gem. Statik)
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 50mm Holzfaserdämmstoff (gem. Bauphysik)
- 25mm Wandbekleidung Holz

Aufbau Fußboden (150mm)
von oben nach unten

- Oberbelag gem. Materialkonzept
- (Heiz-)Estrich als Zementestrich CT oder Calciumsulfat-Fließestrich CFE
für Lasten bis 5kn/m² auf Trennlage
- Trittschalldämmung + Ausgleichsdämmung aus Holzfaserplatten gem. Bauphysik und TGA
Dämmung gem. DIN EN 1264-4:
R-Wert ≥ 1,25 m²K/W gegen Erdreich oder unbeheizt
R-Wert ≥ 0,75 m²K/W gegen beheizte Räume

Aufbau Gründung
von außen nach innen

- oberseitige Abdichtung der Bodenplatte gem. DIN 18533
- 300mm StB-WU-Bodenplatte - Beanspruchungsklasse 2 (gem. Statik)
- Folie als Gleitlager, 2-lagig (gem. Statik)
- 300mm Perimeterdämmung Typ PB, WLG 040 (gem. Bauphysik)
- 50mm Sauberkeitsschicht
- frostfreie Gründungsschicht (gem. Statik)

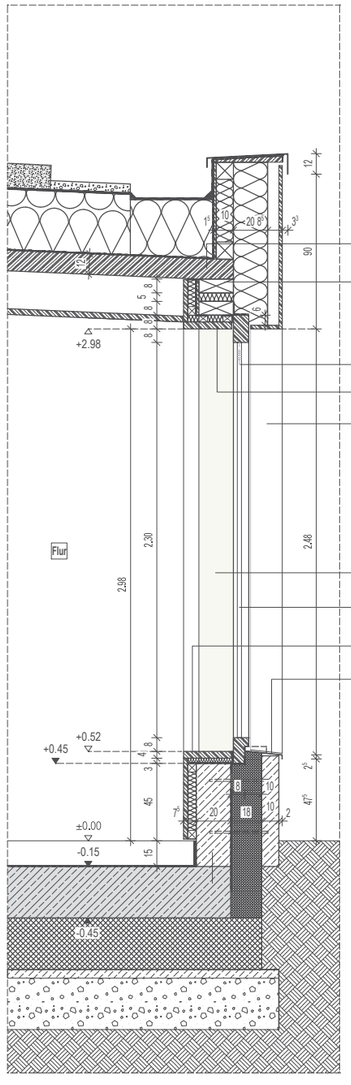

Flur/Innenhof / M 1:20

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 17.02.2025

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Qualität für Menschen

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Systemschnitte Fassade BTF - Fachklassen/Flur

Phase Entwurfsplanung	**Maßstab** 1:20	**Status** VORABZUG	**Ursprungspunkt** X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m
Hochbau LVR Frau Griese-Durniok	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index** 450_G3DT__21_DT_BTF	

H/B = 420 / 750 (0,32m²)

Allplan 2023

Randholz 12/30cm (gem. Statik)
-
Anschluss Randholz/Binder F30, siehe Übersicht Detailpunkte Statik
27.01.25 - BTG **Detail 5**
-
Anschluss Randholz/StB-Wand F30, siehe Übersicht Detailpunkte Statik
27.01.25 - BTG **Detail 6**

Verbindung Binder/Stütze nicht sichtbar, F30
Anschluss Stütze/Binder siehe Übersicht Detailpunkte Statik
27.01.25 - BTG **Detail 2**

Fallrohr Außenwand
nicht sichtbar (in Abstimmung)

- Holzschalung vertikal, geschlossen, abmontierbar zur Revision Fallrohr
- 200mm Holzfaserdämmplatte Typ WAB, Nut-Feder, im Bereich Fallrohr 100-150mm
- Holzständerwerk b/t 8/20cm zur Fallrohr-Befestigung oder punktuell Traverse vorsehen
- Im Sockelbereich Unterbrechung StB-Sockel, Fallrohr bündig mit AK Sockel Fallrohr sichtbar, Reinigungsöffnung im unteren Bereich zugänglich

Außenwandaufbau
von außen nach innen

- Holzschalung vertikal, geschlossen
- Unterkonstruktion Lattung und Konterlattung, hinterlüftet
- 200mm Holzfaserdämmplatte Typ WAB, Nut-Feder
- Holzständerwerk b/t 8/20cm (gem. Statik)
+ 200mm Zwischendämmung Holzfaserdämmplatte Typ WH
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 15mm OSB-Platte (gem. Statik)
- 40mm Holzfaserdämmstoff (gem. Bauphysik)
- 35mm Wandbekleidung Holz, Akustikplatte, geschlossen und nicht hinterlüftet

Verbindung nicht sichtbar, F30
Anschluss Stütze/Bodenplatte siehe Übersicht Detailpunkte Statik
27.01.25 - BTG **Detail 1**

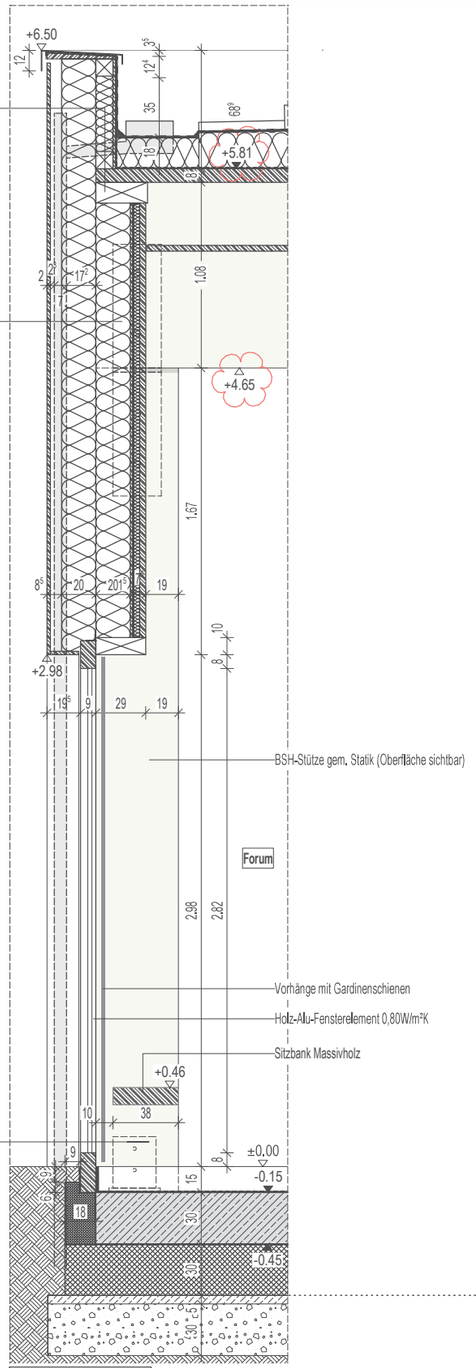

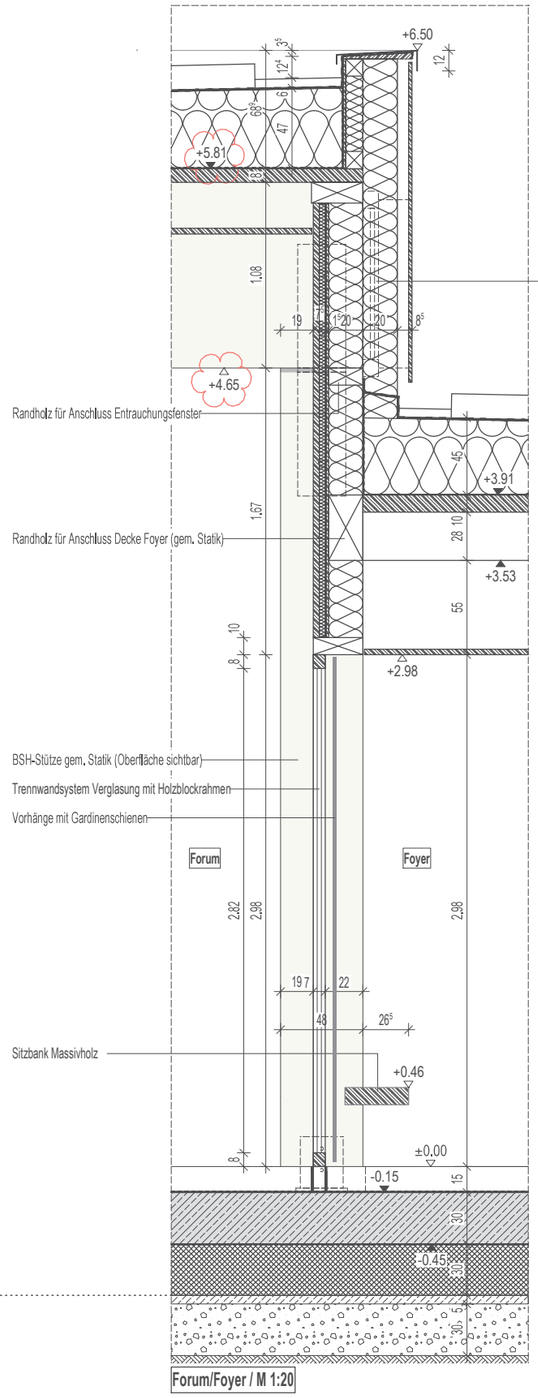

Entrauchungsöffnungen/Kippfenster gem. BSK

Dachaufbau Forum
von außen nach innen

- ca. 150mm Gründachaufbau (gem. Lastangaben Statik)
- Abdichtung gem. 18531, wurzelfest
- 340mm i.M. Gefälledämmung Holzfaserplatte
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 8cm XLam-Platte (gem. Statik)
- 108cm Dachbinder BSH (gem. Statik) Oberfläche sichtbar
- Akustik-Abhangdecke Holz, schwer entflammbar Anordnung zwischen Dachbindern

Dachaufbau Foyer
von außen nach innen

- ca. 150mm Gründachaufbau (gem. Lastangaben Statik)
- Abdichtung gem. 18531, wurzelfest
- 340mm i.M. Gefälledämmung Holzfaserplatte
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 38cm Rippendecke inkl. 10cm XLam-Platte (gem. Statik)
- Akustik-Abhangdecke Holz, schwer entflammbar

Aufbau Fußboden (150mm)
von oben nach unten

- Oberbelag gem. Materialkonzept
- Heizestrich als Zementestrich CT oder Calciumsulfat-Fließestrich CFE für Lasten bis 5kn/m² auf Trennlage
- Trittschalldämmung + Ausgleichsdämmung aus Holzfaserplatten gem. Bauphysik und TGA Dämmung gem. DIN EN 1264-4:
  R-Wert ≥ 1,25 m²K/W gegen Erdreich oder unbeheizt
  R-Wert ≥ 0,75 m²K/W gegen beheizte Räume

Aufbau Gründung
von oben nach unten

- oberseitige Abdichtung der Bodenplatte gem. DIN 18533
- 300mm StB-WU-Bodenplatte - Beanspruchungsklasse 2 (gem. Statik)
- Folie als Gleitlager, 2-lagig (gem. Statik)
- 300mm Perimeterdämmung Typ PB, WLG 040 (gem. Bauphysik)
- 50mm Sauberkeitsschicht
- frostfreie Gründungsschicht (gem. Statik)

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN
Datum 17.02.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb	**Dienststellen-Nr.**
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	450
Baumaßnahme	**Projektnummer**
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	I.014.71879.2

Inhalt

Systemschnitte Fassade BTF - Forum/Foyer

Phase	**Maßstab**	**Status**	**Ursprungspunkt**
Entwurfsplanung	1:20	VORABZUG	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m
Hochbau LVR	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index**	
Frau Griese-Durniok		450_G3DT__22_DT_BTF	

H/B = 420 / 750 (0.32m²)

Allplan 2023

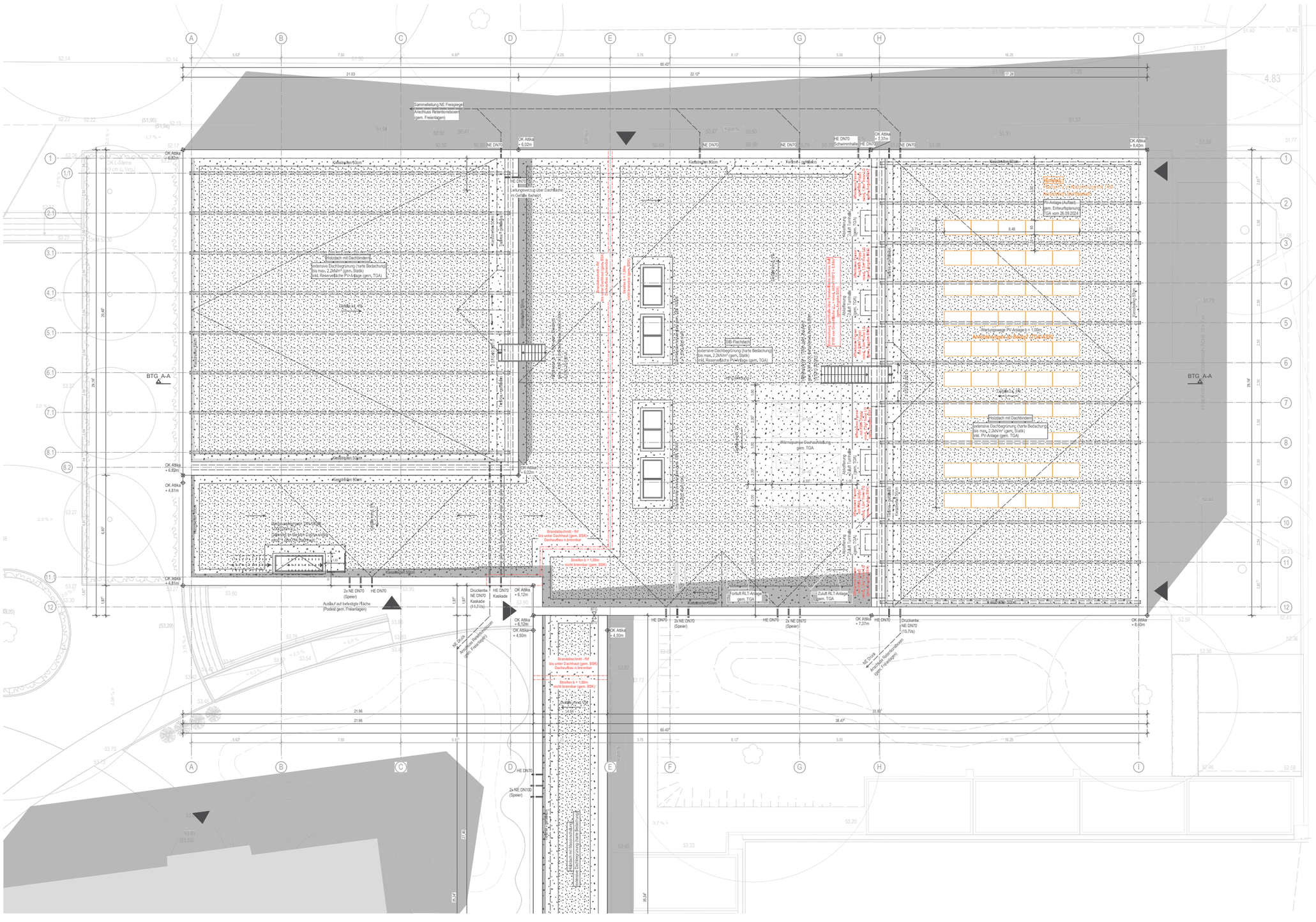
A
B
C
D
E
F
G
H
I
1
1.1
2.1
3.1
4.1
5.1
6.1
7.1
8.1
8.2
11.1
12
BTG_A-A
BTG_A-A
Sammelleitung NE Freispiegel
Anschluss Retentionsboxen
(gem. Freianlagen)
OK Attika
+ 6,82m
OK Attika
+ 6,02m
OK Attika
+ 4,81m
OK Attika
+ 4,87m
OK Attika
+ 6,12m
OK Attika
+ 4,50m
OK Attika
+ 7,37m
OK Attika
+ 8,40m
NE DN70
HE DN70
Schwimmhalle
Kiesstreifen 50cm
Holzdach mit Dachbindern
extensive Dachbegrünung (harte Bedachung)
bis max. 2,2kN/m² (gem. Statik)
inkl. Reservefläche PV-Anlage (gem. TGA)
Warmepumpe Dachaufstellung
gem. TGA
Zuluft Turnhalle
gem. TGA
Fortluft RLT-Anlage
gem. TGA
Zuluft RLT-Anlage
gem. TGA
Brandabschnitt - ffd
bis unter Dachhaut (gem. BSK)
Dachaufbau in brennbar
Streifen b = 1,00m
nicht brennbar (gem. BSK)
Kabelkanal Turnhalle
Kabelkanal Schwimmhalle
Kabelkanal Sporthalle
Kabelkanal Verbindungsgang
Kabelkanal Bestand
Kabelkanal Freianlagen

Außenwandaufbau
von außen nach innen

- Holzschalung vertikal, geschlossen
- Unterkonstruktion Lattung und Konterlattung, hinterlüftet
  Montage an Tragschale mittels Wandhaltern, thermisch entkoppelt
- 300mm Holzfaserdämmplatte Typ WAB, Nut-Feder
- 300mm StB-Wand in Ortbeton (gem. Statik)
- Wandoberfläche innen - Wandfliesen gem. Gestaltungskonzept

Außenwandaufbau Sockel/UG
von außen nach innen

- Sichtbeton-Fassade SB 3-4 (Herstellung in Ortbeton)
  Montage mittels z.B. Schöck Isolink
- 180mm Sockeldämmplatte TYP WAS als Kerndämmung, WLG 026
- 300mm StB-Wand in Ortbeton (gem. Statik)
  Ausführung als weiße Wanne im erdberührten Bereich
  Einbau Isolink im Bereich weiße Wanne mit Quellring, druckwasserdicht
- Wandoberfläche innen - Putz + Anstrich gem. Gestaltungskonzept

Aufbau Fußboden (150mm)
von oben nach unten

- Oberbelag gem. Materialkonzept
- Heizestrich als Zementestrich CT oder Calciumsulfat-Fließestrich CFE
  für Lasten bis 5kn/m² auf Trennlage
- Trittschalldämmung + Ausgleichsdämmung aus Holzfaserplatten
  Dämmung gem. DIN EN 1264-4:
  R-Wert ≥ 1,25 m²K/W gegen Erdreich oder unbeheizt
  R-Wert ≥ 0,75 m²K/W gegen beheizte Räume

- Abdichtung gegen aufsteigende Baufeuchte (gem. WU-Richtlinie)
- 500mm StB-WU-Bodenplatte - Beanspruchungsklasse 1 (gem. Statik)
- Folie als Gleitlager, 2-lagig (gem. Statik)
- 300mm Perimeterdämmung Typ PB, WLG 040 (gem. Bauphysik)
- 50mm Sauberkeitsschicht
- frostfreie Gründungsschicht (gem. Statik)

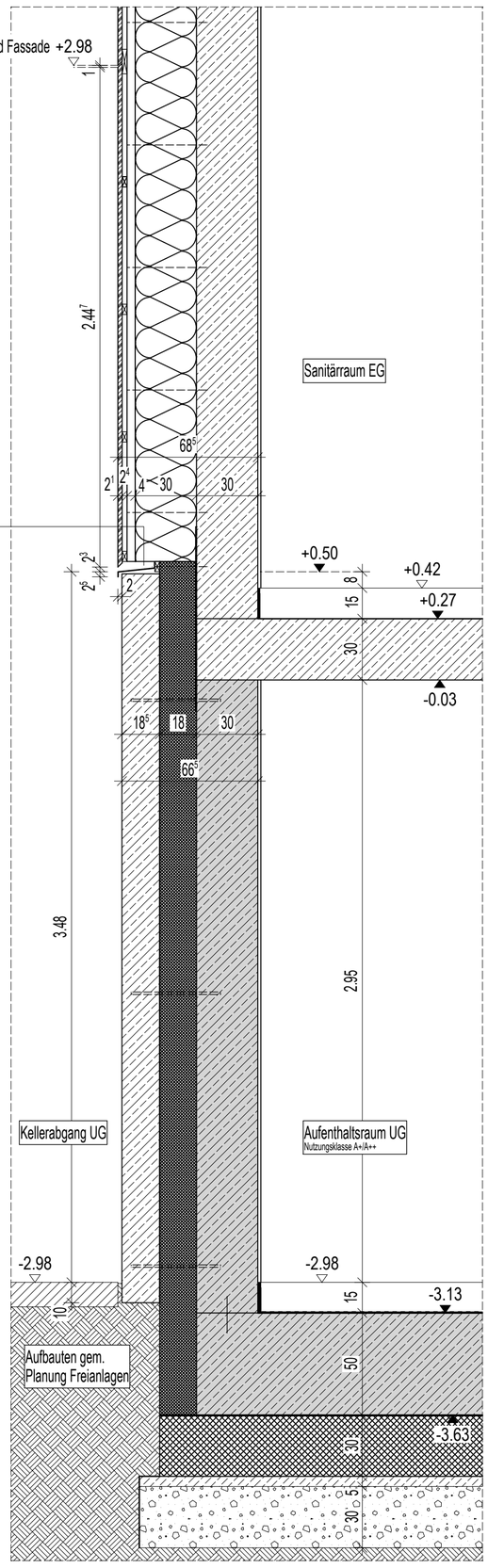

Kellerabgang / M 1:20

Dachaufbau Forum
von außen nach innen

- ca. 150mm Gründachaufbau (gem. Lastangaben Statik)
- Abdichtung gem. 18531, wurzelfest
- 340mm i.M. Gefälledämmung Holzfaserplatte
- Dampfbremse nach Erfordernis (gem. Bauphysik)
- 8cm XLam-Platte (gem. Statik)
- 100-174,5cm Pultdachbinder BSH (gem. Statik) Oberfläche sichtbar
- Akustik-Abhangdecke Holz, Anordnung zwischen Dachbindern

Außenwandaufbau
von außen nach innen

- Holzschalung vertikal, geschlossen
- Unterkonstruktion Lattung und Konterlattung, hinterlüftet
  Montage an Tragschale mittels Wandhaltern, thermisch entkoppelt
- 300mm Holzfaserdämmplatte Typ WAB, Nut-Feder
- 300mm StB-Wand in Ortbeton (gem. Statik)
- Wandoberfläche innen - Wandfliesen gem. Gestaltungskonzept

Außenwandaufbau Sockel/UG
von außen nach innen

- Sichtbeton-Fassade SB 3-4 (Herstellung in Ortbeton)
  Montage mittels z.B. Schöck Isolink
- 180mm Sockeldämmplatte TYP WAS als Kerndämmung, WLG 026
- 300mm StB-Wand in Ortbeton (gem. Statik)
  Ausführung als weiße Wanne im erdberührten Bereich
  Einbau Isolink im Bereich weiße Wanne mit Quellring, druckwasserdicht
- Wandoberfläche betonsichtig

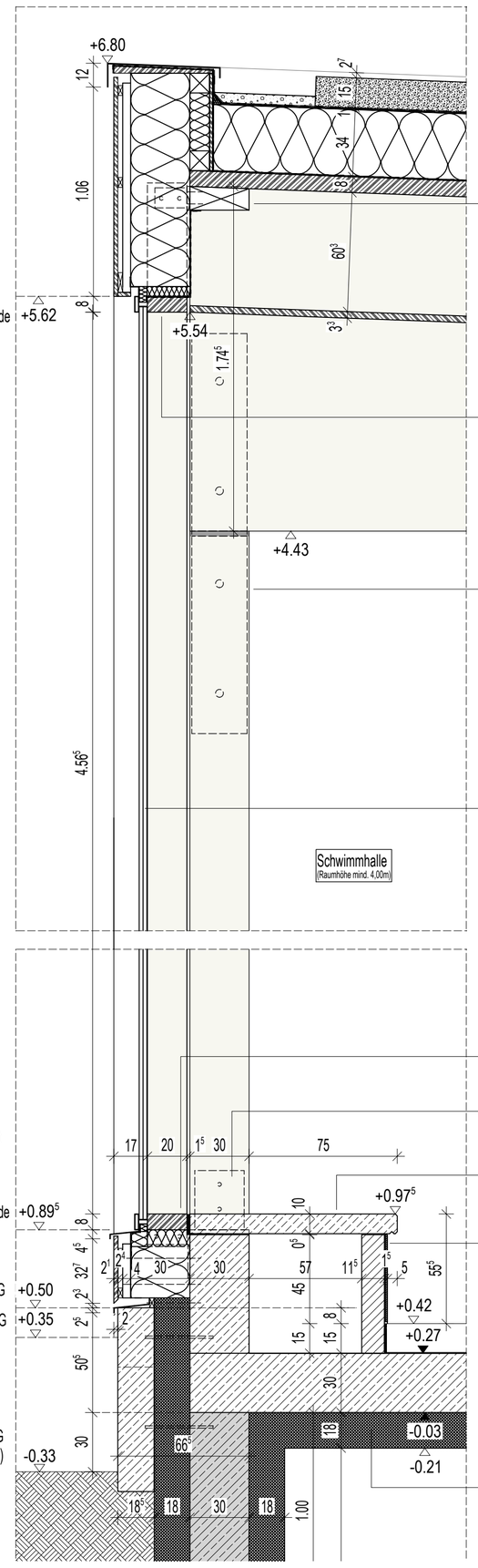

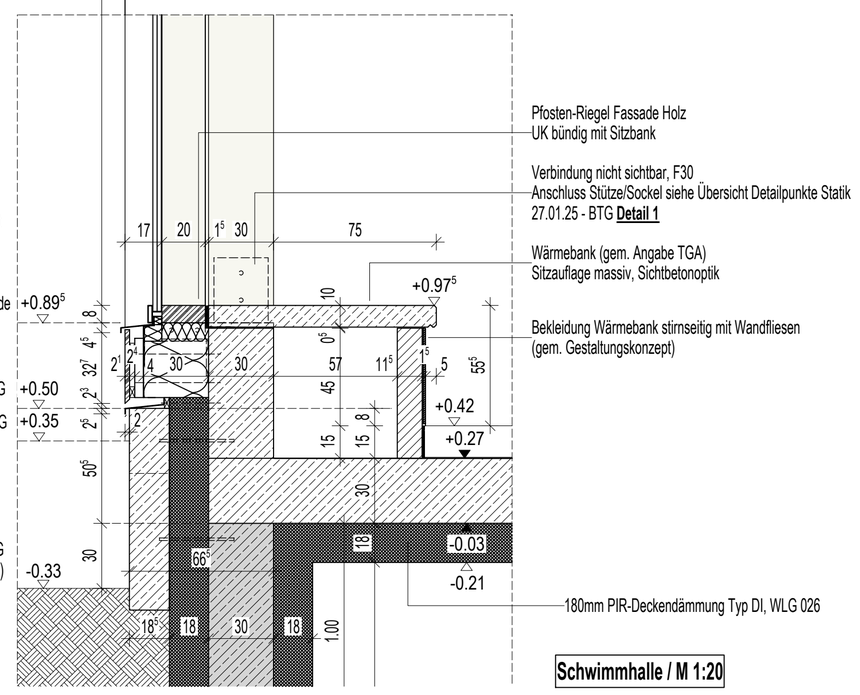

Schwimmhalle / M 1:20

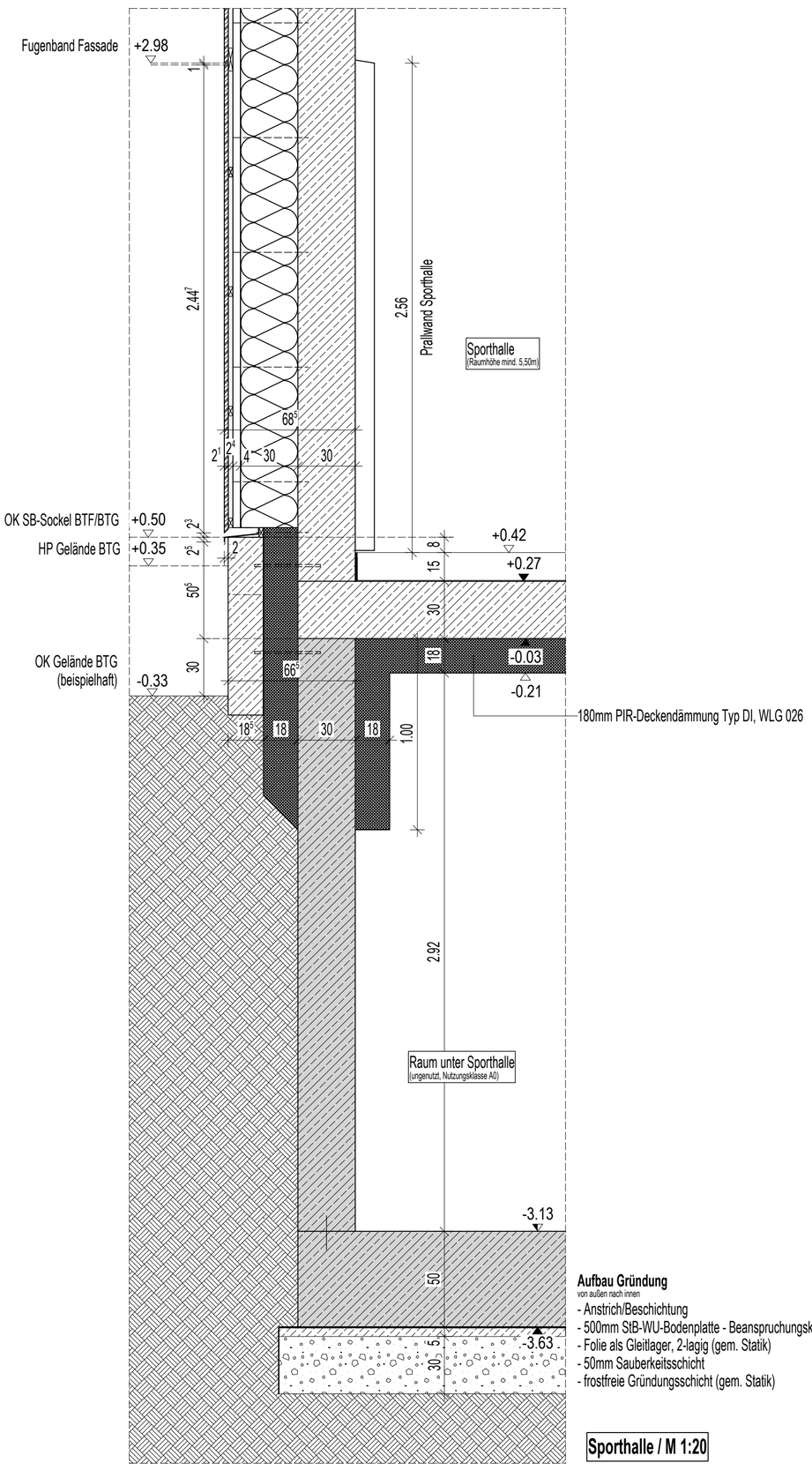

Aufbau Gründung
von außen nach innen
- Anstrich/Beschichtung
- 500mm StB-WU-Bodenplatte - Beanspruchungsklasse 1 (gem. Statik)
- Folie als Gleitlager, 2-lagig (gem. Statik)
- 50mm Sauberkeitsschicht
- frostfreie Gründungsschicht (gem. Statik)

Sporthalle / M 1:20

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 17.02.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
I.014.71879.2

Inhalt

Systemschnitte Fassade BTG

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:20	VORABZUG	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3DT__31_DT_BTG

G_U14a
Schwimmbadtechnik
156.98 m²
OKFF -1,65m
= +51,84 m ü. NHN
OKFF -4,16m
= +49,33m ü. NHN
Therapiebecken in Planung gem. TGA
Schottabellen in Abstimmung Architektur und Statik
Dämmung an Schwimmbecken
15cm PIR WLG 035 gem. Bauphysik
Dämmung an Schwimmbecken
10cm PIR WLG 035 gem. Bauphysik
Dämmung an Schwimmbecken
15cm PIR WLG 035 gem. Bauphysik
Dämmung an Schwimmbecken
10cm PIR WLG 035 gem. Bauphysik
Dämmung an Schwimmbecken
15cm PIR WLG 035 gem. Bauphysik
Dämmung Innenwand gegen unbeheizt
10

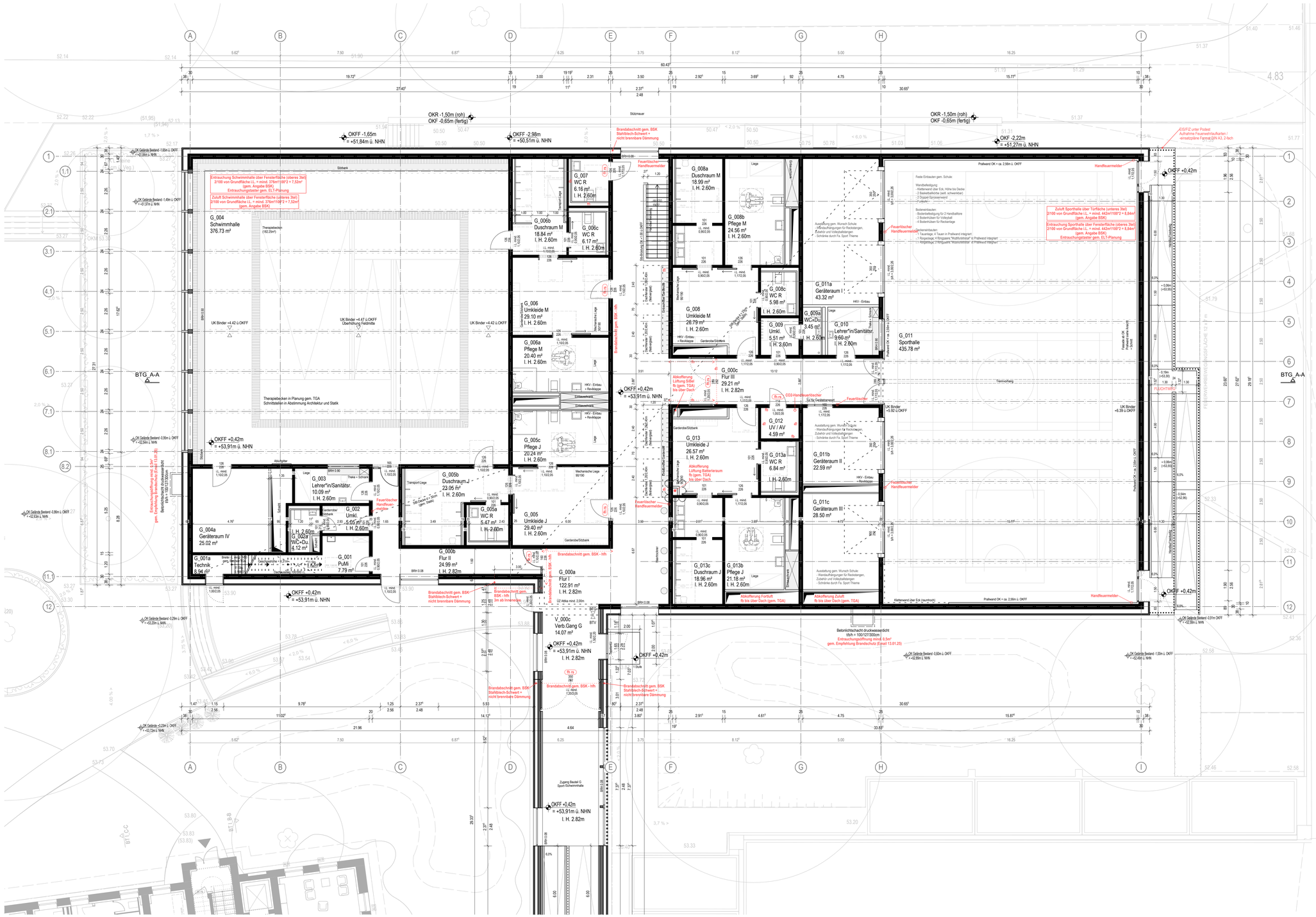
A
B
C
D
E
F
G
H
I
1
2
2.1
3
3.1
4
4.1
5
5.1
6
6.1
7
7.1
8
8.1
8.2
9
10
11
11.1
12
G_004
Schwimmhalle
376.73 m²
Therapiebecken
(182.2qm²)
Therapiebecken in Planung gem. TGA
Schnittstellen in Abstimmung Architektur und Statik
G_004a
Geräteraum IV
25.02 m²
G_001a
Technik
8.94 m²
G_001
PuMi
7.79 m²
G_002
Umkl.
5.65 m²
G_002a
WC+Du
4.12 m²
G_003
Lehrer*in/Sanitätsr.
10.09 m²
G_006
Umkleide M
29.10 m²
G_006a
Pflege M
20.40 m²
G_006b
Duschraum M
18.84 m²
G_006c
WC R
6.17 m²
G_007
WC R
6.16 m²
G_005
Umkleide J
29.40 m²
G_005a
WC R
5.47 m²
G_005b
Duschraum J
23.05 m²
G_005c
Pflege J
20.24 m²
G_000b
Flur II
24.99 m²
G_000a
Flur I
122.91 m²
G_000c
Flur III
29.21 m²
G_008a
Duschraum M
18.99 m²
G_008b
Pflege M
24.56 m²
G_008
Umkleide M
26.79 m²
G_008c
WC R
5.98 m²
G_009
Umkl.
5.51 m²
G_009a
WC+Du
3.45 m²
G_010
Lehrer*in/Sanitätsr.
9.60 m²
G_011
Sporthalle
435.78 m²
G_011a
Geräteraum I
43.32 m²
G_011b
Geräteraum II
22.59 m²
G_011c
Geräteraum III
28.50 m²
G_012
UV / AV
4.59 m²
G_013a
WC R
6.84 m²
G_013
Umkleide J
26.57 m²
G_013b
Pflege J
21.18 m²
G_013c
Duschraum J
16.96 m²
OKFF -1,65m
= +51,84m ü. NHN
OKFF -2,98m
= +50,51m ü. NHN
OKFF -2,22m
= +51,27m ü. NHN
OKFF +0,42m
= +53,91m ü. NHN
OKR -1,50m (roh)
OKF -0,65m (fertig)
Stützmauer
Brandabschnitt gem. BSK
Stahlblech-Schwert +
nicht brennbare Dämmung
Brandabschnitt gem. BSK - hfh
Brandabschnitt gem. BSK - hfh
im ab Innenecke
Brandabschnitt gem. BSK - hfh
Brandabschnitt gem. BSK
Stahlblech-Schwert +
nicht brennbare Dämmung
Feuerlöscher
Handfeuermelder
Handfeuermelder
Feuerlöscher
Handfeuermelder
Feuerlöscher
Handfeuermelder
Feuerlöscher
Handfeuermelder
Feuerlöscher
Handfeuermelder
CO2-Handfeuerlöscher
für Kv-Gerätelraum
Feuerlöscher
Feuerlöscher
Handfeuermelder
Handfeuermelder
Entrauchung Schwimmhalle über Fensterfläche (oberes 3tel)
2/100 von Grundfläche i.L. = mind. 376m²/100*2 = 7,52m²
(gem. Angabe BSK)
Entrauchungstaster gem. ELT-Planung
Zuluft Schwimmhalle über Fensterfläche (unteres 3tel)
2/100 von Grundfläche i.L. = mind. 376m²/100*2 = 7,52m²
(gem. Angabe BSK)
Entrauchungsöffnung mind. 6,5m²
gem. Empfehlung Brandschutz (Email 13.01.25)
Bereichsschacht druckwasserdicht
t/b/h = 100/1370/300cm
Entrauchungsöffnung mind. 9,5m²
gem. Empfehlung Brandschutz (Email 13.01.25)
Betonschichtschacht druckwasserdicht
t/b/h = 100/1370/300cm
Entrauchungsöffnung mind. 9,5m²
gem. Empfehlung Brandschutz (Email 13.01.25)
Zuluft Sporthalle über Türflächen (unteres 3tel)
2/100 von Grundfläche i.L. = mind. 442m²/100*2 = 8,84m²
(gem. Angabe BSK)
Entrauchung Sporthalle über Fensterfläche (oberes 3tel)
2/100 von Grundfläche i.L. = mind. 442m²/100*2 = 8,84m²
(gem. Angabe BSK)
Entrauchungstaster gem. ELT-Planung
Abkofferung Lüftung Batterieraum
fb (gem. TGA)
bis über Dach
Abkofferung Lüftung Silber
fb (gem. TGA)
bis über Dach
Abkofferung Fortluft
fb bis über Dach (gem. TGA)
Abkofferung Zuluft
fb bis über Dach (gem. TGA)
Feste Einbauten gem. Schule:
Wandbefestigung:
- Kletterwand über Eck, Höhe bis Decke
- 2 Basketballkörbe (weit. schwenkbar)
- 3 Doppel-Sprossenwand
- 1 Reck
Bodeneinbauten:
- Bodenbefestigung für 2 Handballtore
- 2 Bodenhülsen für Volleyball
- 4 Bodenhülsen für Reckanlage
Deckeneinbauten:
- Tauanlage: 4 Tauen in Prallwand integriert
- 1 Ringanlage; 4 Ringpaare "Multifunktion" in Prallwand integriert
- 1 Ringanlage; 2 Ringpaare "Kletterstangen" in Prallwand integriert
Ausstattung gem. Wunsch Schule:
- Wandaufhängungen für Reckstangen,
Zubehör und Volleyballstangen
- Schränke durch Fa. Sport Thieme
Ausstattung gem. Wunsch Schule:
- Wandaufhängungen für Reckstangen,
Zubehör und Volleyballstangen
- Schränke durch Fa. Sport Thieme
Ausstattung gem. Wunsch Schule:
- Wandaufhängungen für Reckstangen,
Zubehör und Volleyballstangen
- Schränke durch Fa. Sport Thieme
Klettergerüst
Klettergerüst über Eck (raumhoch)
Prallwand OK = ca. 2,56m ü. OKFF
Prallwand OK = ca. 2,56m ü. OKFF
Prallwand OK = ca. 2,56m ü. OKFF
Prallwand OK = ca. 2,56m ü. OKFF
Prallwand OK = ca. 2,56m ü. OKFF
Trennvorhang
Trennvorhang
Trennvorhang

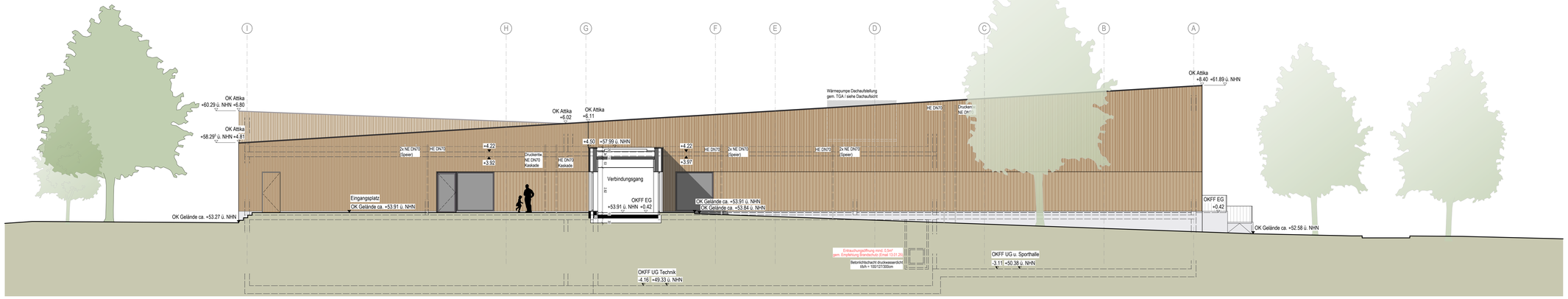

Ansicht Süd-Ost BTG

Ansicht Nord-Ost BTG_Sporthalle

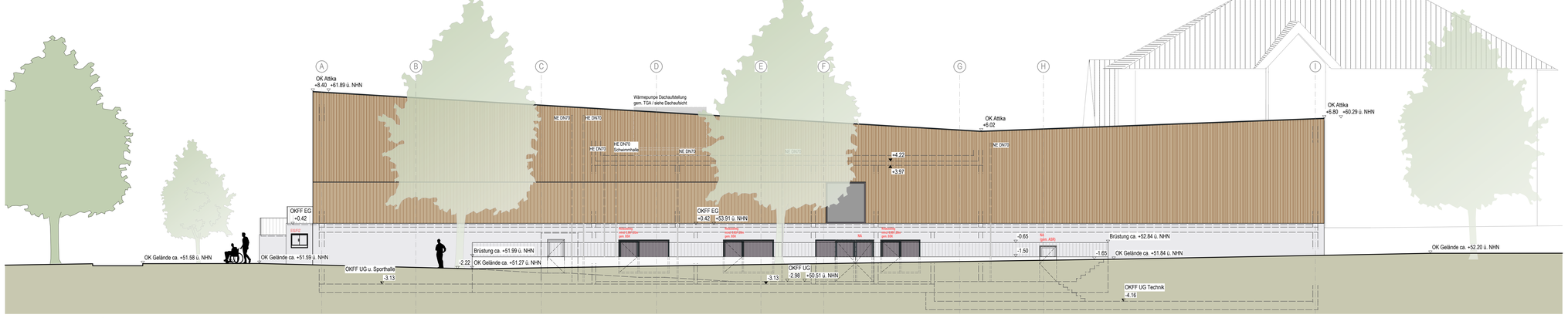

Ansicht Nord-West BTG

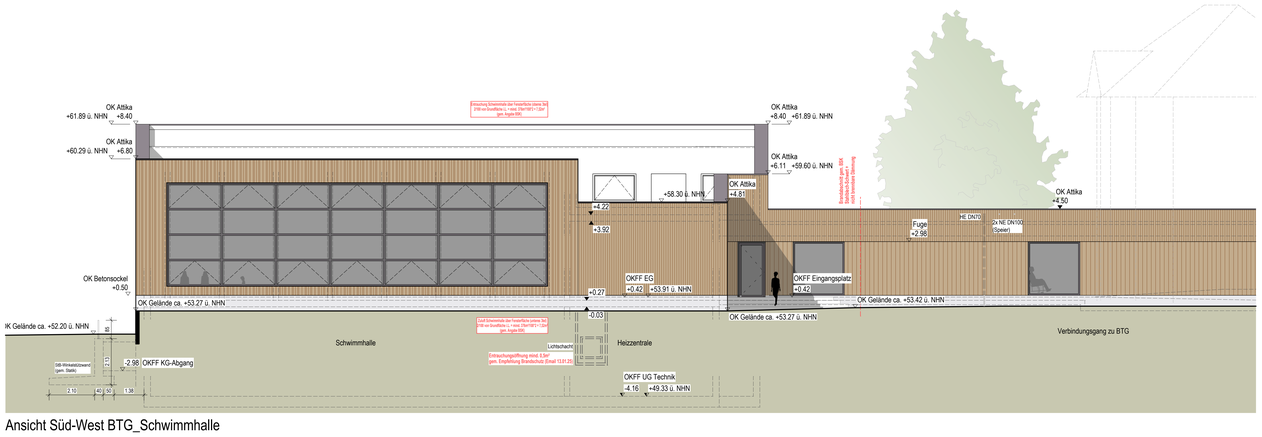

Ansicht Süd-West BTG_Schwimmhalle

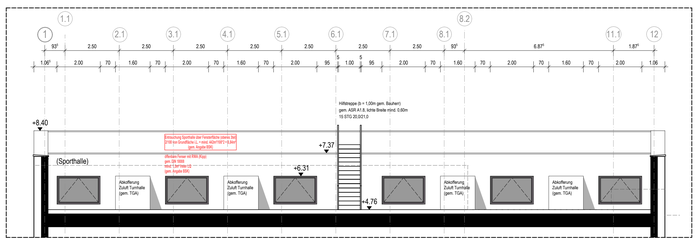

Teilansicht Süd-West BTG_Flachdach Sporthalle

Legende

Raumstempel:
Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK Oberkante
OKFF Oberkante Fertigfussboden
OKRD Oberkante Rohdecke
AK Aussenkante
VK Vorderkante
UK Unterkante

Massivbau gem. Statik | Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:
fh Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA Notaussteg

ds Tür, dichtschließend
rs Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fs Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:
AHD Abhangdecke
BRH Brüstungshöhe
l.H. Lichte Höhe
ALS Außenliegender Sonnenschutz
SZR Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
Heizkörper
Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3 POSS ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Kreifelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130345-0 pks@3poss.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil G Sportbereich
Ansichten Nord-Ost, Nord-West, Süd-Ost, Süd-West

Phase Entwurfsplanung	**Maßstab** 1:100	**Status** Abgabe LP3	**Ursprungspunkt** X = 32567108.662 m Y= 5602504.054 m
Hochbau LVR Frau Griese-Durniok	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index** 450_G3AN_31_BTG_AN	

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2022

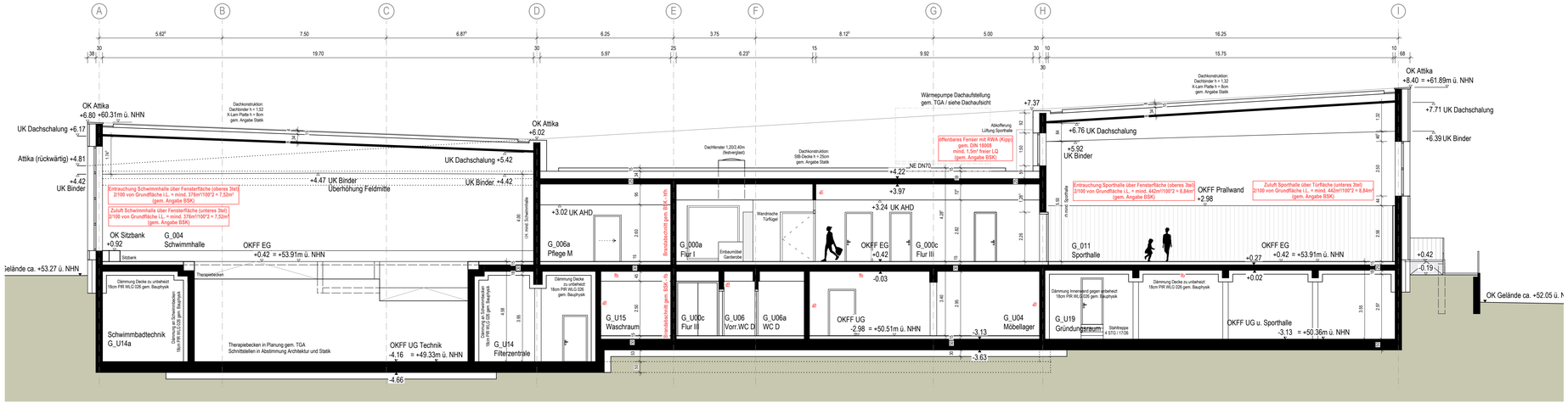

Schnitt A-A

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Massivbau gem. Statik Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
I.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3 pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil G Sport + Schwimmen
Schnitt A-A

Phase Entwurfsplanung	**Maßstab** 1:100	**Status** Abgabe LP3	**Ursprungspunkt** X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m
Hochbau LVR Frau Griese-Durniok	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index** 450_G3CTAA31_BTG_SN-AA	

H/B = 420 / 1000 (0.42m²) Allplan 2023

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Abbruch | Bestand | Neubau

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
l.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Angaben zu Spannrichtung Kappendecken und Deckenaufbauten siehe Bestandsaufnahme iB Röber vom 13.02.2024
- Lage u. Dimension Heizkörper nach Angabe Krawinkel ingenieure vom 27.11.2024
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr. 450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil I - Verwaltung
Grundriss UG - Umbauplanung

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3GR_141_BTI_GR-UG

H/B = 594 / 841 (0.50m²) Allplan 2023

I_006 WC R 7.84 m² I.H. 3.10m
I_007a WC H 4.23 m² I.H. 3.10m
I_008a WC D 9.77 m² I.H. 3.10m
I_008 Vorr.WC D 5.05 m² I.H. 3.10m
I_009 PuMi 8.61 m² I.H. 3.10m
I_007 Vorr.WC H 2.41 m² I.H. 3.10m
I_000d Flur III 30.14 m² I.H. 3.50m
I_000c TH 19.91 m² I.H. 3.50m
I_000e Flur II 8.89 m² I.H. 3.10m
Aufzug 2.97 m²
I_010 Pausenraum 31.82 m² I.H. 3.10m
I_011 UV/AV 6.41 m²
I_012 SiBel 3.62 m²
I_013 Bespr. I 19.52 m² I.H. 3.10m
I_000a Eingang 35.60 m² I.H. 3.50m
I_004 Copy 9.58 m² I.H. 3.10m
I_000b Flur I 24.25 m² I.H. 3.10m
I_001 Sekretariat 24.14 m² I.H. 3.10m
I_005b Terrasse 36.16 m²
I_005 Lehrer*innen 127.76 m² I.H. ca. 3.95m
I_005a Arbeitsraum 19.47 m² I.H. 3.10m
I_003 Büro II 22.88 m² I.H. 3.10m
I_002 Büro I 19.12 m² I.H. 3.10m
G_000a Flur I 122.91 m² I. H. 2.82m
G_013c Duschraum J 18.96 m² I. H. 2.60m
V_000c Verb.Gang G 14.07 m²
V_000b Verb. Gang III 27.17 m² I. H. 2.15-2.64m
V_000a Verb.Gang II 137.94 m² I. H. 2.88m
F_000b Foyer 394.77 m² I. H. 2.98m
F_000i WiFa III 8.10 m²
F_028 HKV 8.41 m²
F_026a Vorrat 15.43 m² I. H. 2.50m
F_026b Hausw. Masch. 10.69 m² I. H. 2.50m
F_027 Kiosk 23.29 m² I. H. 2.50m
OKFF +0,24m = +53,73m ü.NHN
OKFF +1,50m = +54,99m ü.NHN
OKFF +0,42m = +53,91m ü. NHN
OKFF +0,14m = +53,63m ü. NHN
Zugang Personal
Aufzug 2.97 m²
Ausführung Aufzugstür gegen Brandausbreitung gem. BSK
Brandabschnitt gem. BSK - hfh
Brandabschnitt gem. BSK - Stahlblech-Schwert + nicht brennbare Dämmung
Brandabschnitt gem. BSK - hfh 3m ab Innenecke
Hinweis: Position Bestandstreppen ungenau. Aufmaß erf.
Prüfung Bestandswand erforderlich: massiv/TB?
Teeküche ohne Hochelement
Teeküche • Spüle unterfahrbar (WW) • Spülmaschine Teeküche (4,00m²)
Einbauschrank
Sideboard
Einbauschrank Sideboard
Einbauschrank (für Handakten ca. 10cm tief)
Einbauschrank +Sideboard
Einbauschrank Sideboard
Einbauschrank Sideboard
Einbauschrank
Einbauschrank
Einbauschrank

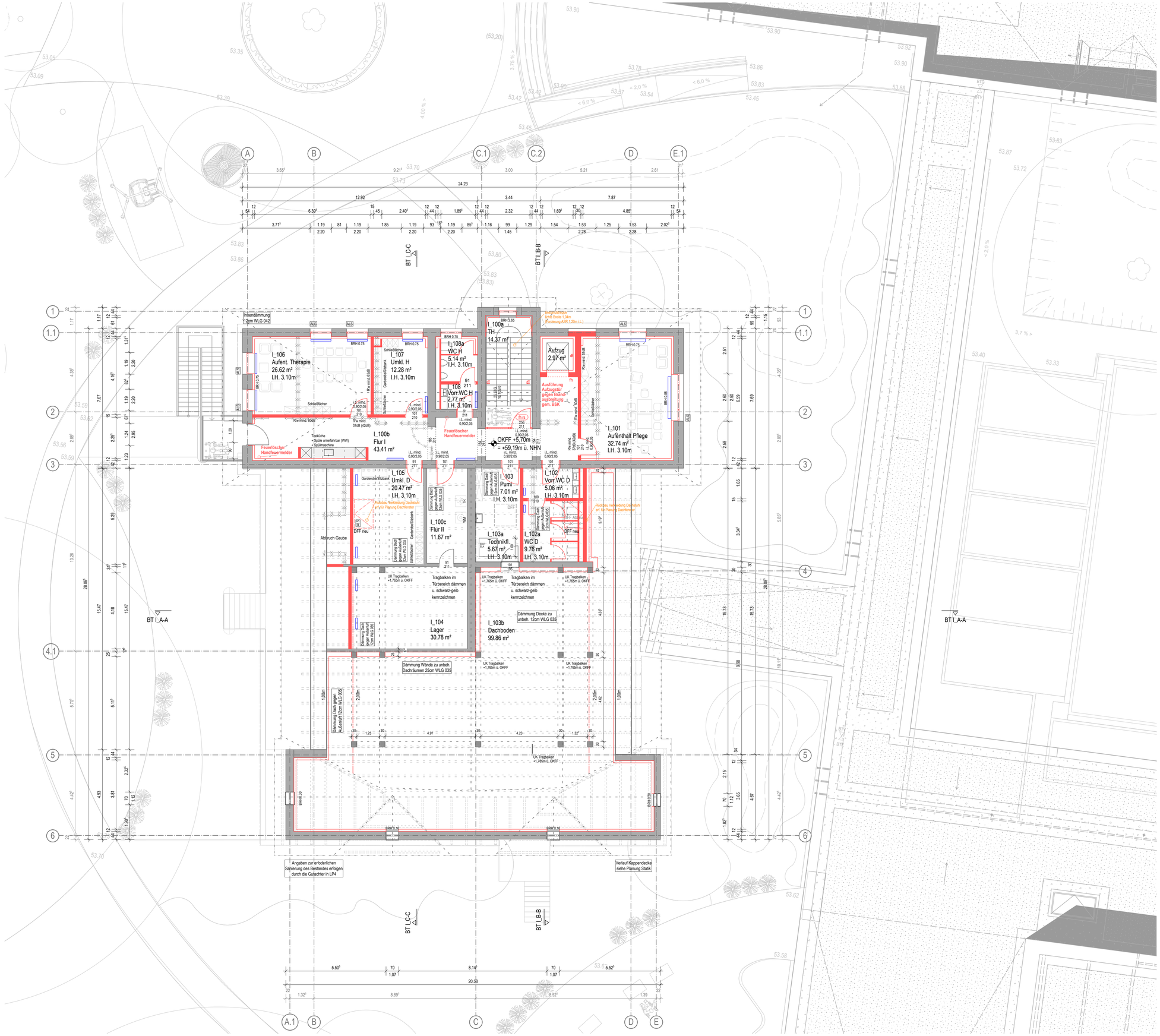

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Abbruch | Bestand | Neubau

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
I.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Angaben zu Spannrichtung Kappendecken und Deckenaufbauten siehe Bestandsaufnahme iB Röber vom 13.02.2024
- Lage u. Dimension Heizkörper nach Angabe Krawinkel ingenieure vom 27.11.2024
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil I - Verwaltung
Grundriss 1.OG - Umbauplanung

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3GR0141_BTI_GR-OG

H/B = 594 / 841 (0.50m²) Allplan 2023

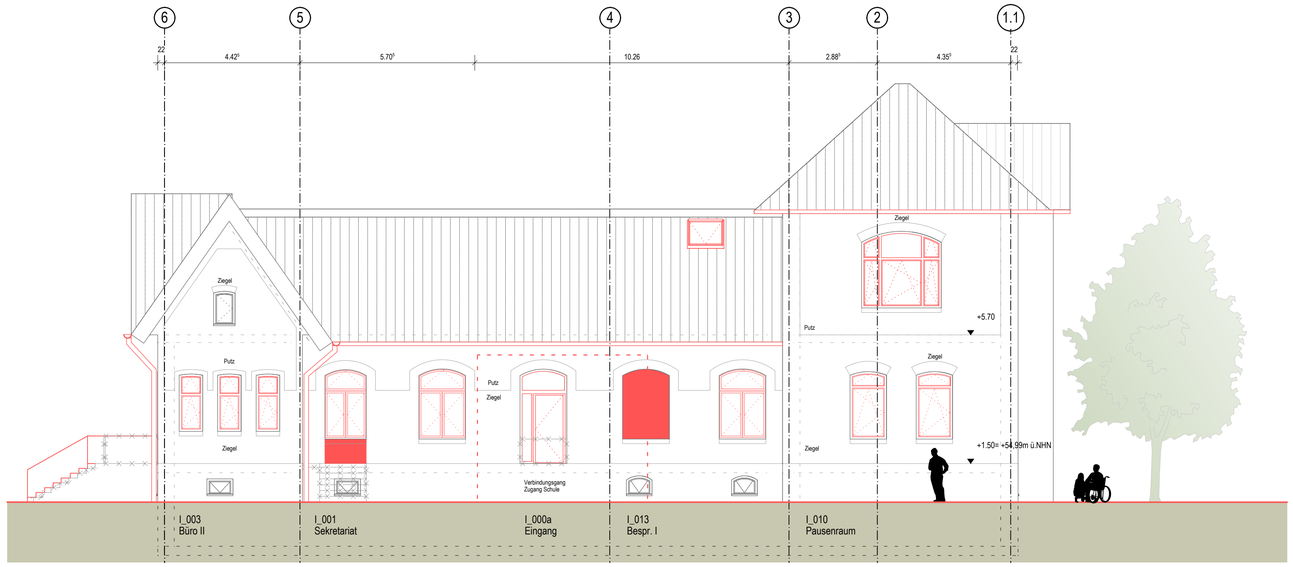

Ansicht Nord-Ost

Ansicht Nord-West

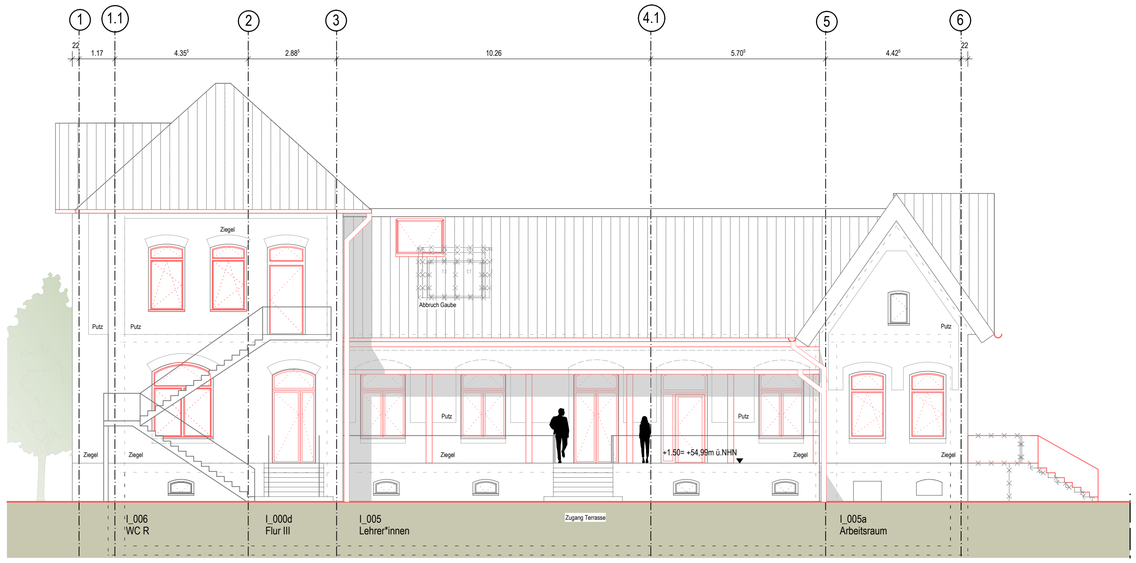

Ansicht Süd-West

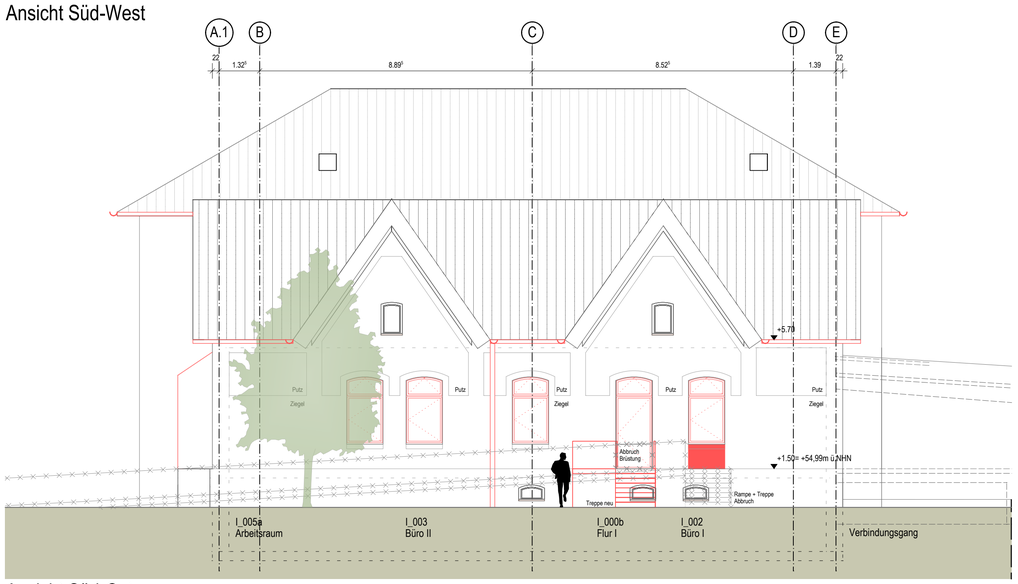

Ansicht Süd-Ost

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Abbruch | Bestand | Neubau

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
l.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Angaben zu Spannrichtung Kappendecken und Deckenaufbauten siehe Bestandsaufnahme iB Röber vom 13.02.2024
- Lage u. Dimension Heizkörper nach Angabe Krawinkel ingenieure vom 27.11.2024
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe	OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN
Datum	27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld	**Dienststellen-Nr.** 450
Baumaßnahme Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt	**Projektnummer** I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil I Verwaltung
Ansichten - Umbauplanung Nord-Ost, Süd-Ost, Nord-West, Süd-West

Phase Entwurfsplanung	**Maßstab** 1:100	**Status** Abgabe LP3	**Ursprungspunkt** X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m
Hochbau LVR Frau Griese-Durniok	**Haustechnik LVR**	**Dateiname / Plannr. / Index** 450_G3AN_41_BTI_AN	

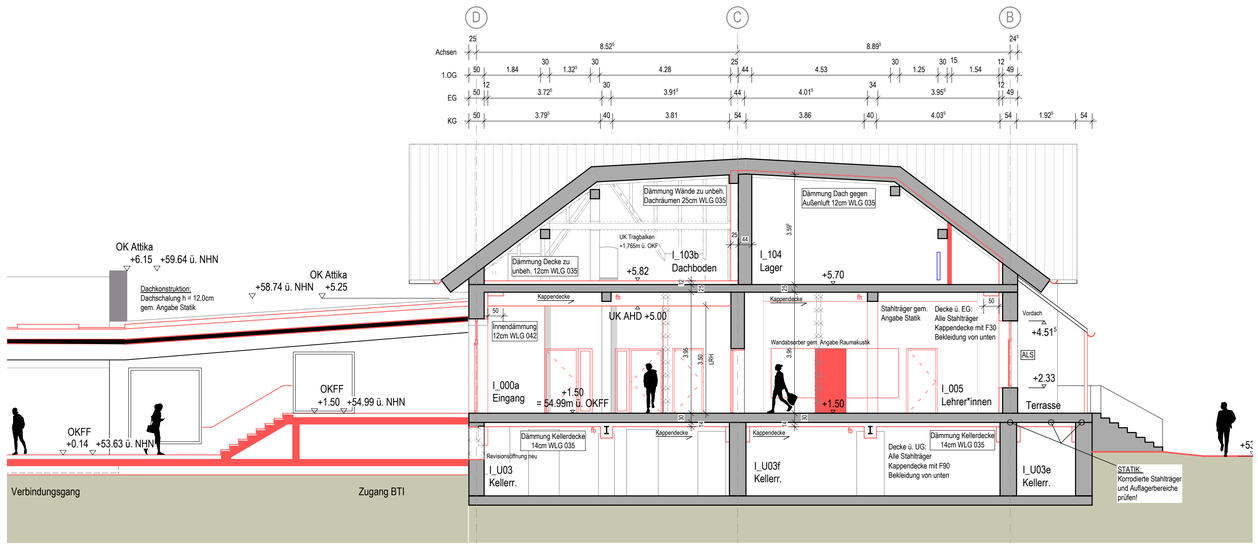

Schnitt A-A

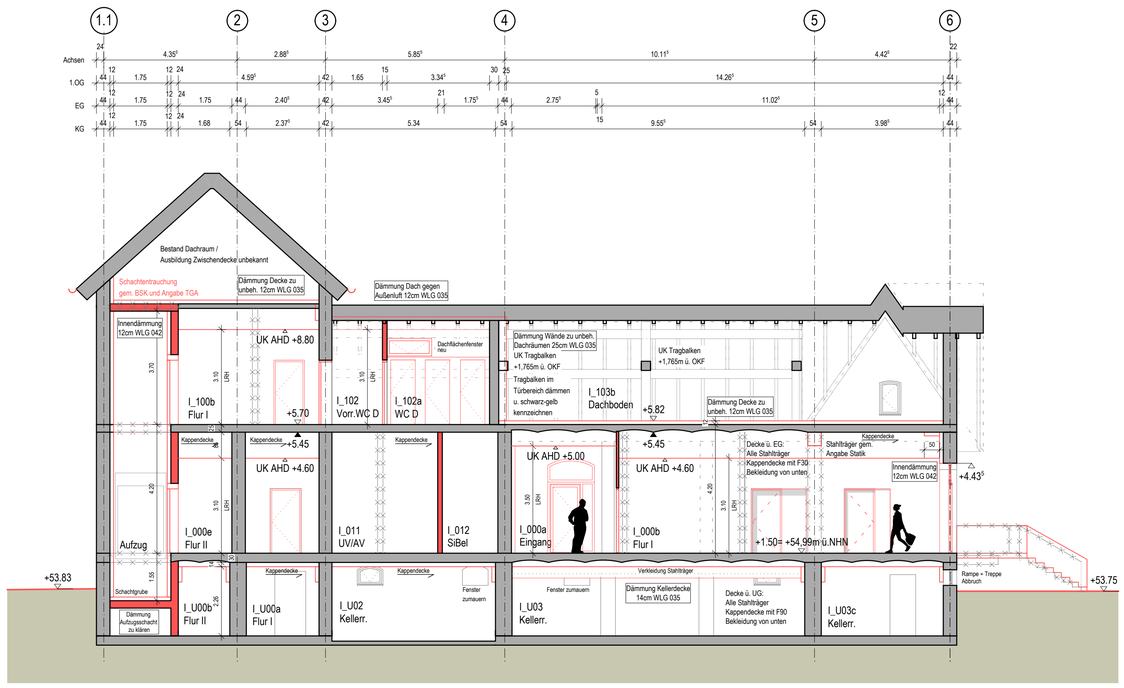

Schnitt B-B

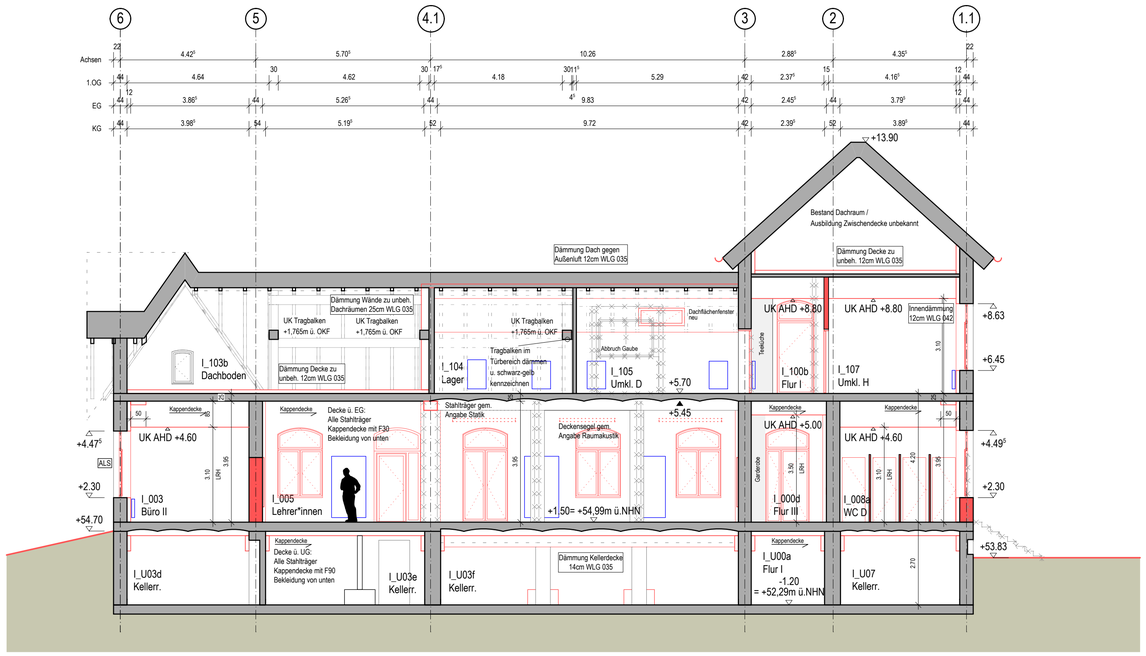

Schnitt C-C

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichnung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Abbruch | Bestand | Neubau

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
l.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Angaben zu Spannrichtung Kappendecken und Deckenaufbauten siehe Bestandsaufnahme iB Röber vom 13.02.2024
- Lage u. Dimension Heizkörper nach Angabe Krawinkel ingenieure vom 27.11.2024
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil I Verwaltung
Schnitt A-A, B-B, C-C - Umbauplanung

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3CT__41b_BTI_SN

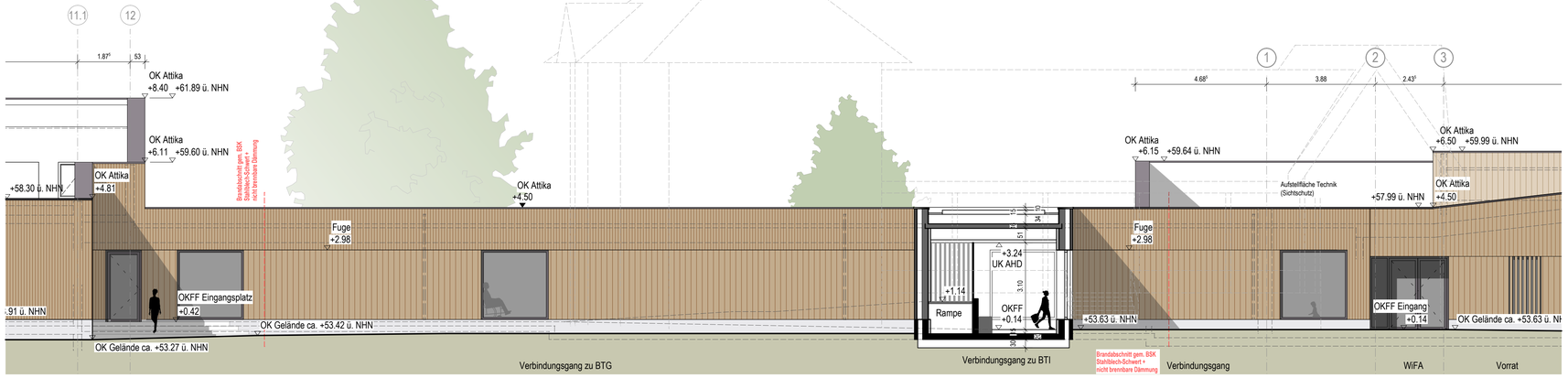

Ansicht Süd-West BTV

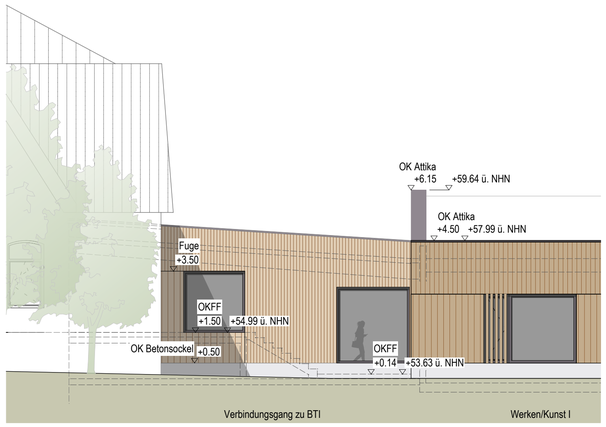

Ansicht Süd-Ost BTV_Zugang BTI

Ansicht Nord-Ost BTV

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Massivbau gem. Statik — Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
l.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil V Verbindungsgang
Ansichten Nord-Ost, Süd-Ost und Süd-West

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3AN_51_BTV_AN

Kiesstreifen 50cm
Dachausstieg gem. DIN 18088
1,00/3,00m (i.L.) -
Geländer im Bereich Dachausstieg
mind. 1,00m OK Dachhaut
Gefälle mind. 2%
Dachfenster festver. 2,1x1,20/2,40m (roh)
Brandabschnitt - fhf bis unter Dachhaut (gem. BSK) Dachaufbau n.brennbar
Streifen b = 1,00m nicht brennbar (gem. BSK)
Hinweis:
Abkofferungen Lüftung in Abstimmung mit TGA
Dämmung in Abstimmung mit Bauphysik
Ausgühung massiv?
Abkofferung Zuluft Turnhalle (gem. TGA)
offenbares Fenster mit RWA (Kipp) mind. 1,5m² freier LQ (gem. Angabe BSK) ~
Tieflinie - gefällelos
Fortluft RLT-Anlage gem. TGA
Zuluft RLT-Anlage gem. TGA
2x NE DN70 (Speier)
HE DN70
Auslauf auf befestigte Fläche (Podest gem. Freianlagen)
Druckentw. NE DN70 Kaskade (11,7 l/s)
Kaskade
OK Attika + 6,12m
OK Attika + 4,50m
NE Druck Anschluss Retentionsboxen (gem. Freianlagen)
BTG
BTV
OK Attika + 7,37m
Druckentw. NE DN70 (15,7l/s)
Brandabschnitt - fhf bis unter Dachhaut (gem. BSK) Dachaufbau n.brennbar
Streifen b = 1,00m nicht brennbar (gem. BSK)
Gefälle mind. 2%
2x NE DN100 (Speier)
Holzdach mit Massivschalung
extensive Dachbegrünung (harte Bedachung)
OK Attika + 5,00m
OK Attika + 4,97m
Brandabschnitt - fhf (gem. BSK)
Gefälle ca. 6%
BT V_H-H
BT F_F-F
BT F_E-E
AK Fassade EG
OK Attika + 6,50m
Dachfenster 1,20/2,375m
Holzdach mit Ripper
extensive Dachbegrünung (h
bis max. 2,2kN/m² (gem. Stat
inkl. Reservefläche PV-Anlag
Dachfenster mit RWA (Kipp), gem. DIN 18008 mind. 1,00m² freier LQ (gem. Angabe BSK)
in Bearbeitung

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Massivbau gem. Statik Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
l.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
I.014.71879.2

Inhalt

Bauteil V Verbindungsgang
Dachaufsicht

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3DA__51_BTV_DA

G_001
PuMi
7.79 m²

G_000b
Flur II
24.99 m²
l. H. 2.82m

G_000a
Flur I
122.91 m²
l. H. 2.82m

V_000c
Verb.Gang G
14.07 m²

G_013c
Duschraum J
18.96 m²
l. H. 2.60m

G_013b
Pflege J
21.18 m²
l. H. 2.60m

OKFF +0,42m
= +53,91m ü. NHN

OKFF +1,50m
= +54,99m ü. NHN

OKFF +0,14m
= +53,63m ü. NHN

OKFF +0,28m

Brandabschnitt gem. BSK - hfh

Brandabschnitt gem. BSK - hfh
3m ab Innenecke

Brandabschnitt gem. BSK - hfh
3m ab Innenecke
- freizuhalten von Öffnungen

Brandabschnitt gem. BSK
Stahlblech-Schwert +
nicht brennbare Dämmung

Abkofferung Fortluft
fb bis über Dach (gem. TGA)

Abkofferung Zuluft
fb bis über Dach (gem. TGA)

Ausstattung gem. Wunsch Schule:
- Wandaufhängungen für Reckstangen, Zubehör und Volleyballstangen
- Schränke durch Fa. Sport Thieme

Kletterwand über Eck (raumhoch)

Prallwand OK = ca. 2,56m ü. OKFF

Handfeuermelder

Betonlichtschacht druckwasserdicht
t/b/h = 100/127/300cm
Entrauchungsöffnung mind. 0,5m²
gem. Empfehlung Brandschutz (Email 13.01.25)

OK Gelände Bestand -0,60m ü. OKFF
= +52,89m ü. NHN

Zugang Bauteil G
Sport-/Schwimmhalle

Ausführung Aufzugstür gegen Brandausbreitung gem. BSK

Aufzug
2.97 m²

I_010
Pausenraum
31.82 m²
l.H. 3.10m

I_000e
Flur II
8.89 m²
l.H. 3.10m

I_011
UV/AV
6.41 m²

I_012
SiBel
3.62 m²

I_013
Bespr. I
19.52 m²
l.H. 3.10m

I_004
Copy
9.58 m²
l.H. 3.10m

I_000b
Flur I
24.25 m²
l.H. 3.10m

I_001
Sekretariat
24.14 m²
l.H. 3.10m

I_002
Büro I
19.12 m²
l.H. 3.10m

Teeküche
(4,00m²)

V_000b
Verb. Gang III
27.17 m²
l. H. 2.15-2.64m

V_000a
Verb.Gang II
137.94 m²
l. H. 2.88m

F_000b
Foyer
394.77 m²
l. H. 2.98m

F_028
HKV
8.41 m²

F_000i
WiFa III
8.10 m²

F_026a
Vorrat
15.43 m²
l. H. 2.50m

F_026b
Hausw. Masch.
10.69 m²
l. H. 2.50m

F_027
Kiosk
23.29 m²
l. H. 2.50m

Feuerlöscher
Handfeuermelder
in Wandnische

Feuerlöscher
Entnahmestelle
Löschwasser
in Wandnische

Getränkekühlschrank
(Glastür)
Gefriertruhe
unter Anrichte

Ausstattung gem. Schule:
- Einbauschränke+Regale
- Zubereitungstheke
- Spüle, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Wärmegerät
Ausstattung Theke für Läufer:innen und Rollstuhlfahrende

mit RWA (Kipp), gem. DIN 18008
mind. 1,00m² freier LQ (gem. Angabe BSK)

Dachfenster 1,20/2,375m

Sitzbank

Wandabkofferung fü
Lüftung oberhalb
Verglasung 30cm i.L

Vordach

BT V_H-H

BT F_F-F

BT F_E-E

Handlauf beidseitig

Knicklinie AHD
UK AHD
+2,15m ü. OKFF

Knicklinie AHD
UK AHD
+2,80m ü. OKFF

8 STG
17,0/29,0

Tapetentür

1 Stufe

Ü/Z Attika mind. 2,00m

BTG

BTV

BTF

Haartrockner

Liege

Einbauschrank

Sitzbank

+ 0,46m

+ 1,14m

+ 0,78m

Rampe 6,0%

Rampe 2,33%

Rampe 3,7 % >

Rampe < 6,0 %

Rampe < 2,0 %

Legende

Raumstempel:

Raumnummer
Nutzung / Raumbezeichung
Fläche
Lichte Raumhöhe

OK	Oberkante
OKFF	Oberkante Fertigfussboden
OKRD	Oberkante Rohdecke
AK	Aussenkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante

Massivbau gem. Statik Holzbau gem. Statik

Brandschutzanforderungen:

fh	Bauteil feuerhemmend (F30)
fhf	bauteil hochfeuerhemmend (F60)
fb	Bauteil feuerbeständig (F90)
fb BW	Bauteil feuerbeständig in Bauart Brandwand
NA	Notausstieg
ds	Tür, dichtschließend
rs	Tür, rauchdicht- und selbstschließend
fh	Tür, feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
fh rs	Tür, feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend

Allgemein:

AHD	Abhangdecke
BRH	Brüstungshöhe
l.H.	Lichte Höhe
ALS	Außenliegender Sonnenschutz
SZR	Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum
	Heizkörper
	Einbaumöbel

Hinweise:
- Darstellung der losen Möblierung schematisch auf Basis der Möbelplanung LVR
- weitere Planung und Koordination lose Möblierung erfolgt über LVR
- Höhenlage Gelände siehe Freianlagenplanung
- Maßangaben der Türen = lichte Maße

Planer
ARBEITSGEMEINSCHAFT
3pass ARCHITEKTEN STADTPLANER PART mbB
SCHILLING BAULEITUNG GMBH
Krefelder Straße 36 50670 Köln
Tel.+49 (0) 221 130567-0 pks@3pass.de
Tel.+49 (0) 221 91402 -0 pks@schilling-bauleitung.de

Bezugshöhe OKFF EG (F) ±0,00 = +53,49 m ü.NHN

Datum 27.01.2025

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachbereich
Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben

Dienststelle / Eigenbetrieb
LVR Förderschule, Albert-Einstein-Straße 11a, 40764 Langenfeld

Dienststellen-Nr.
450

Baumaßnahme
Ersatzneubau Paul-Klee-Schule / 2. Bauabschnitt

Projektnummer
l.014.71879.2

Inhalt

Bauteil V Verbindungsgang
Grundriss EG

Phase	Maßstab	Status	Ursprungspunkt
Entwurfsplanung	1:100	Abgabe LP3	X = 32357108.662 m Y= 5662504.054 m

Hochbau LVR	Haustechnik LVR	Dateiname / Plannr. / Index
Frau Griese-Durniok		450_G3GR0051_BTV_GR-EG

H/B = 594 / 590 (0.35m²)

Allplan 2023

Kostenermittlung nach DIN 276 : 2008-12 **Entwurfsplanung (HU-Bau)** I .014.71879.2

VERSION August/2024-Str Kostenstand:

KOSTEN ZUSAMMENSTELLUNG

1. Zusammenstellung der kassenwirksamen Kosten

1.1 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten ohne Kostenreserve	Netto-Summe der Kostengruppen	Brutto-Summe der Kostengruppen
KG 100 Summe Grundstück		
KG 200 Summe Herrichten und Erschließen	759.045,50	903.264,15
KG 300 Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	14.580.658,44	17.350.983,54
KG 400 Summe Bauwerk - Technische Anlagen	7.205.885,86	8.575.004,17
KG 500 Summe Außenanlagen	3.507.391,89	4.173.796,35
KG 600 Summe Ausstattung und Kunstwerke	902.840,34	1.074.380,00
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen	26.955.822,03	32.077.428,22
KG 700 Summe Baunebenkosten = Nebenkosten, extern (Honorare)	6.793.347,06	8.084.083,00
Summe	33.749.169,09	40.161.511,22
Kassenwirksame Kosten (ohne Kostenreserve für Unvorhergesehenes)		**40.161.511,22**

1.2 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten inklusive Kostenreserve bei Bauen im Bestand, Umbauten und Sanierungen			
	Aufschlag 3,2 %		
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen			32.077.428,22
Aufschlag für Unvorhergesehenes			1.026.477,70
Prognostizierte Baupreissteigerung auf KG 200 bis 600	**Aufschlag** 6 %		1.986.234,36
Zwischensumme KG 700 = Baunebenkosten			8.084.083,00
Aufschlag für Unvorhergesehenes			258.690,66
Kassenwirksame Kosten inklusive Kostenreserve für Unvorhergesehenes			**43.432.913,93**

2. Zusammenstellung der Eigenleistungen

2.1 Nebenkosten, extern und **Eigenplanung**	Hochbau	Technik	
nachrichtlich: Baunebenkosten, extern inkl. Aufschlag für Unvorhergesehenes			8.342.773,66
Eigenplanung des GLM (EPL)	**85.126,00**	**22.529,00**	**111.099,96**
Summe der Nebenkosten inklusive Eigenplanung			**8.453.873,62**

2.2 Berechnung der Bauherren- und Projektsteuerleistungen = BPS			
Baunebenkosten, extern (KGr. 720-750)		7.010.734,17	
BPS auf Baunebenkosten, extern	34 %		2.383.649,62
Eigenplanung des GLM (EPL)		111.099,96	
BPS auf Eigenplanung (EPL)	Aufschlag 17 %		18.886,99
Summe Bauherren- und Projektsteuerleistungen - BPS			**2.402.536,61**
Eigenplanung des GLM (EPL)			**111.099,96**
Summe Eigenleistungen des GLM (EPL + BPS)			**2.513.636,57**

Zusammenstellung der Gesamtkosten der HU-Bau	
Kassenwirksame Baukosten aus 1.1 / 1.2, brutto	**35.090.140,27**
Kassenwirksame Baunebenkosten extern aus 1.1 / 1.2 , brutto	**8.342.773,66**
Eigenplanung des GLM aus 2.1 - EPL	**111.099,96**
Bauherren- und Projektsteuerleistungen des GLM aus 2.2. - BPS	**2.402.536,61**
Gesamtkosten	**45.946.550,50**

aufgestellt durch FB 31/32/33

Vorname Nachname

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele		Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Hochbau				
Standort				
Eine Artenschutzprüfung ist vorgesehen	1	9	X	zum LBP erfolgt
Die Vorgaben der Baumschutzsatzung werden eingehalten	1	9	X	keine BS-satzung /Ausgleichsm. Geplant
Eine Altlastenuntersuchung wurde durchgeführt	1	9	X	im Rahmen der Baugrunduntersuchung
Stadtklimatische Gesichtspunkte wurden beachtet (z.B. Oberflächenentsiegelung, helle Oberflächen)	1	3	X	
Eine Risikoanalyse für Umweltrisiken am Standort (z.B. Starkregen, Hochwasser, Erdrutsch/Bodensenkung, Sturm, Erdbeben, Hagel, Erdrutsch, besondere Klimaextreme, Luftqualität, Außenlärm) wurde durchgeführt	1	3	X	Gesichtspunkte wurden berücksichtigt, siehe Erläuterungen zum B-Pan Verfahren
In der Risikoanalyse für **Umweltrisiken am Standort ermittelten Schutzmaßnahmen** wurden in der Planung berücksichtigt	1	3	X	
Abbruch				
Abbruch und Abfallentsorgung u.a. gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz und Gewerbeabfallverordnung	4	6	X	wird in der Ausschreibung zum Abbruch berücksichtigt werden
Ein Entsorgungskonzept wurde erstellt	4	6	X	wird zum Abbruch erstellt werden
Sichere Lagerung von Abfällen (Hygienevorschriften, Sicherheitsvorschriften, Gefahrstoffe etc.) werden sowohl in der Bauphase, als auch im späteren Betrieb, berücksichtigt	6		x	
Prüfung ob **ausbaufähige Materialien** oder Bauprodukte im Projekt selbst oder bei anderen Projekten wiederverwendet werden können: Ein Wertstoffkataster wurde erstellt	6		x	wird bei der Auswahl der Materialien berücksichtigt ein Wertstoffkataster wird nicht erstellt.
Abfallentsorgung und Anlieferungsbedingungen				
Ein **Entsorgungs- und Anlieferkonzept** soll frühzeitig durch Betreibende und Nutzende in Zusammenarbeit mit dem Planungsteam erstellt werden	6		x	

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Außenanlagen			
LD-Verfügung „Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR“ vom 14.05.2007 muss Vertragsgrundlage für Fremdfirmen sein	**8 9**	x	
Die Pflanzenwahl erfolgt gemäß Anlage 1 der Verfügung	**3 9**	x	
Notwendige Rodungen werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung (Freigabe Kämmerei einholen)	**3 9**	x	
Bei notwendigen Hang- und Böschungssicherungen wird die Errichtung von Trockenmauern aus regionaltypischen Natursteinen vorgesehen	5		nein, nicht erforderlich
Zur Erhöhung der Artenvielfalt werden die Flächen möglichst naturnah gestaltet und Kleinbiotope geschaffen	**8**	x	
Außenflächen zur extensiven Nutzung sind geplant	**8**	x	
Die Außenfläche wurde so gestaltet, dass insbesondere Vögel, Kleinsäuger und Insekten und wo im Einzelfall auch möglich Reptilien und Amphibien, gute Nahrungs- und Nistbereiche finden	**8**	x	
Bereiche zur Kompostierung von anfallendem Grünschnitt werden eingeplant	**6 9**	x	
Künstliche Beleuchtung nur zur Wahrung der Verkehrssicherungspflichten (Keine Effektbeleuchtung, nur Mindest-Beleuchtungsstärke)	**7 9**	x	
Einsatz von Dämmerungsschaltern, Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren	**7 9**	x	
Energieeffiziente Leuchtmittel mit möglichst geringen Anteilen im Blauem und Ultravioletten-Farbspektrum	**7 9**	x	
Ein Abstrahlen nach oben oder über die Horizontale wird vermieden	**9**	x	
Eine Regenwasserversickerung auf dem Grundstück wird vorgesehen (Mulden, Rigolen)	3 8	**80%**	Dort wo möglich Entwässerung über die belebte Bodenzone
Die Grünflächen werden so gestaltet, dass eine Bewässerung nur in Ausnahmesituationen notwendig wird	**8**	**X**	Bewässerung nur im Innenhof
Bei der Anlage von Beeten ist ein System zur Tröpfchenbewässerung eingeplant	**8**	**X**	Nur im Innenhof
Es wird eine Fassadenbegrünung geplant und ein entsprechendes Pflegekonzept berücksichtigt (Bei Ja prozentualen Anteil der Fassadenfläche angeben)	3 9		Nein, Dachbegrünung vorgesehen.
Es wird eine intensive oder extensive Dachbegrünung geplant und ein entsprechendes Pflegekonzept berücksichtigt (Bei Ja prozentualen Anteil der Dachfläche angeben)	3 9	**ca. 75%**	Bestandsgebäude ohne Begrünung

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele		Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Der Anteil unversiegelter Flächen der Grundstücksfläche beträgt ca.	3	9	**60%**	
Der Anteil naturnaher Flächen der Grundstücksfläche beträgt ca.	3	9	**50%**	
Der Anteil von Rettungswegen, die mittels Taumitteln freigehalten werden müssen, beträgt ca.	9		**15%**	
Wahl der Materialien ermöglicht eine Versickerung	**3**	**8**	**X**	
Hochbauplanung				
Lowtec Architektur: **Planung eines passiven Gebäudekonzepts** zur Reduktion des Primärenergiebedarfs, den die technischen Systeme im Gebäudebetrieb verursachen, das mindestens die folgenden Themen beinhaltet: - Ausrichtung und Kompaktheit des Baukörpers - Sonnenschutz - Natürliche Lüftung - Tageslichtnutzung (Lichtlenkung) - Anordnung der Technikflächen (zentral innerhalb der versorgten Bereiche)	**2**	**7**	**x**	Passivhaus, kontrollierte Lüftung; geringer Heizbedarf, Nutzung solarer Wärmeeinträge, Sonnenschutz und teilweise Nachtlüftung als Ergänzung zum sommerlichen Wärmeschutz
Es wurde eine **Thermische Simulation** zur Bestimmung der Operativen Temperaturen durchgeführt, die Anforderungen der DIN 15251 Kategorie II werden eingehalten. Fensterflächenanteil wird je nach Orientierung optimiert, bei Bedarf durch Unterstützung Variantenvergleich	2	7		Thermische Simulationen nach DIN 4108 für kritische Räume durchgeführt. Keine Thermische Simulation nach DIN 15251. Unterstützung der optimierten Raumtemperaturen durch Lüftungsanlage (erhöhter Nachtluftwechsel).
Räume mit hohen Lasten an Nordfassade oder im Keller	**2**	**7**	**x**	Verortung gemäß Passivhausprojektierung

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele		Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Konstruktion				
Die Umsetzung erfolgt, wenn möglich, in **Holzbauweise**. Wenn, nein ist eine schriftliche Begründung erforderlich	**2**	**5**	**x**	Holz-Hybrid-Bauweise; Innenwände massiv erforderlich als Speichermasse (sommerl. WS)
Einsatz RC-Beton: Wenn der Einsatz von Stahlbeton erforderlich ist, wird der Einsatz von RC-Beton mindestens nach DAfStb-Richtlinie “Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620" umgesetzt	**5**	**6**	**x**	
Einsatz CSC-zertifizierter Beton: CSC-zertifizierter Beton wird vorgesehen	**2**	**6**	**x**	
Einsatz CO_2-reduzierter Beton: CO_2-reduzierter Beton wird vorgesehen	**2**		**x**	Cobiaxdecken zur Verringerung des Beton- und damit CO2-Anteils
Einsatz Sekundärrohstoffe: Die Möglichkeit der Wiederverwendung/-wertung von **Alt-/Abrissmaterial** wurde geprüft und kann umgesetzt werden	6			
Fassade: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	**6**		**x**	
Fenster: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	**6**		**x**	
Decken: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	**6**		**x**	
Innenwände: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6			Innenwände massiv oder Trockenbau wg. Installationen
Dach: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	**6**		**x**	
Kellerdämmung/Abdichtung: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	**6**		**x**	BTG Weiße Wanne BTF Abd. auf Bodenplatte
Haustechnik: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	**6**		**x**	

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Umweltfreundliche Leistungen und Produkte: siehe auch „Labelgutachten Aktualisierung 2014“ (LVR-Intranet); schadstoffarme, lösemittelarme, nicht sensibilisierend wirkende und geruchsneutrale Produkte und Materialien; Gebäude müssen mind. Kategorie „schadstoffarm“ nach Anhang C DIN EN 15251 entsprechen; Kleber/ Bodenmaterialien/ Lacke + Farben: Lacke und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen	**5**	**x**	detaillierte Betrachtung in LP5; Berücksichtigung in Ausschreibungen
Ökologische Anforderungen Baumaterialien: In den Ausschreibungsunterlagen werden spezifische Anforderungen an die Baumaterialien in Anlehnung an die Anforderungen des DGNB Kriterium ENV1.2, Anlage 1 gestellt. Ziel ist die Einhaltung der Qualitätsstufe 4.Es ist ein externer Berater für die Begleitung und Prüfung zu beauftragen	**5**	**x**	detaillierte Betrachtung in LP5; Berücksichtigung in Ausschreibungen
Holzprodukte: i.d.R. nur nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft (> 80 %) für Hölzer außereuropäischer Herkunft: FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) +CoC-Handelszertifikat (Chain of Custody) Einsatz vorrangig von heimischen Hölzern, Verwendung tropischer Hölzer nur für Kleinflächen in Außenbereichen, schriftliche Begründung erforderlich; für Hölzer europäische Herkunft: PEFC-Zertifizierung (Programme of Endorsement of Forest Stewardship Council) und CoC-Handelszertifikat	**5**	**x**	detaillierte Betrachtung in LP5; Berücksichtigung in Ausschreibungen
Naturstein: Grundsätzlich gilt, dass nur Natursteine verwendet werden dürfen, die frei von Kinder und Zwangsarbeit hergestellt wurden. Vorrangig Einsatz von Naturstein aus der EU. Naturstein aus Ländern der EU: CE-Kennzeichnung ausreichend Nicht-EU-Staaten: z.B. Fair Stone zertifiziert	**5**	**x**	detaillierte Betrachtung in LP5; Berücksichtigung in Ausschreibungen
PVC: PVC ist grundsätzlich zu vermeiden. Keine PVC-Bauteile wie Fußbodenbeläge, Fenster- und Türprofile, Tapeten, Kabelisolierung	**5**	**x**	
Der Einsatz von wiederverwendeten Bauprodukten oder **Sekundärrohstoffen** wird in der Ausschreibung berücksichtigt	**6**	**x**	detaillierte Betrachtung in LP5; Berücksichtigung in Ausschreibungen
Verbesserung der CO_2-Bilanz			

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele		Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem. 12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärenergiebedarf < 120 kWh/m²a gem. 14/55 vom 06.03.2015 (Bau-+VergA)	**2**	**7**	**x**	
Bei Neubauten ist, wenn sinnvoll und möglich, die Erstellung eines Energieversorgungskonzept zur Umsetzung eines **Plusenergiehauses** oder mind. **Nullenergiehaus** anzustreben	2	7		Planung eines Passivhaus classic
Senkung des Primärenergiebedarfs: Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten“	**2**	**7**	**x**	Nach DIN 18599: BTF: qp = ca. 45 kWh/m²a BTG: qp = ca. 50 kWh/m²a
Senkung der Treibhausgasemissionen: Emissionen als CO_2-Äquivalente (kg/m²a) im Feld "wird eingehalten" eintragen	**2**	**7**	**x**	Nach DIN 18599: BTF: ca. 14 kg/m²a BTG: ca. 16 kg/m²a
Cradle to Cradle Konzept				
Es wurde ein **Konzept zur Umsetzung der Cradle to Cradle Prinzipien** erarbeitet	4			
Es wurden **Innovationen** umgesetzt	4			
Mobilität				
Die Anzahl der **Fahrradstellplätze** entspricht den Vorgaben des Entwurfs der "Verordnung über notwendige Stellplätze nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen"	2	9		
Die Vorgaben des Entwurfs der "Verordnung über notwendige Stellplätze nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" werden **für Fahrradstellplätze um 10% übererfüllt**	2	9		
Ladestationen für Pedelecs / E-Bikes sind vorhanden	2	9		
Umkleide- und Duschräume für Radfahrer*innen sind geplant ggf. mit Spinden für die Aufbewahrung	2	9		
Es werden **Ladestationen für Elektrofahrzeuge** entsprechend der Gesamtstrategie des LVR eingeplant, mindestens werden die Anforderungen des GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz) eingehalten	2	9		

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele		Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Haustechnik				
Verbesserung der CO_2 - Bilanz				
Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008: falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)	2	7		
Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)	**2**	**7**	**x**	
Heizungstechnik				
Umsetzung von innovativen Energie- und Wärmeversorgungskonzepten mit dem Ziel: **Vermeidung Einsatz von fossilen Brennstoffen** Dies könnte z.B. eine Kombination von Geothermie, Solarthermie, PV-Anlagen, Wärmepumpen, Brenstofftzellen, Wasserstoff, Pelletkessel, ökologischer-Fernwärme, fortschrittliche Speichersysteme usw. sein. (Pelletkessel dürfen aufgrund der Freisetzung von CO_2 nur eingesetzt werden, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, der Einsatz ist zu begründen). Der Einsatz von konventioneller Wärmeerzeugung ist schriftlich zu begründen. Eine Nutzung von konventionellen Kesselanlagen ist seit dem Jahr 2021 seitens des LVR nicht mehr gewünscht.	**2**	**7**	**x**	
Der Einsatz von **Speichertechnologie** wird berücksichtigt (z.B. Pufferspeicher, Batteriespeicher)	**2**	**7**	**x**	
Flächentemperiersysteme sind wegen niedriger Systemtemperaturen zu bevorzugen	**2**	**7**	**x**	
Energiemanagement / Monitoring				
Umsetzung Zählerkonzept LVR für späteres Monitoring: Das Zählerkonzept des LVR ist zu beachten und in jeder Maßnahme umzusetzen	**2**	**7**	**x**	
Weitergabe an Dritte: Wenn Strom, Wärme, Wasser an Dritte weitergegeben werden sollen, Abrechnungsmöglichkeiten berücksichtigen	2	7		nicht vorgesehen

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele		Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Lüftungstechnik				
Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; passivhausgeeignete Anlagen mit WRG und derzeit höchst möglichen Wirkungsgrad des Wärmetauschers; bei Befeuchtung durch Klimaanlagen Einbau von regenerativer Wärme- und Feuchterückgewinnung	2	7		Wärmerückgewinnung mittels KvS-System einschl. Hydraulikmodul sowie Kreuzstromwärmetauscher ŋ min = 76 %
Keine Raumheizung über Luft, sondern nur über statische Heizflächen	**2**	**7**	**x**	
Regelung im Sanitärbereich über Präsenzmelder, im Nassbereich über Hygrostaten	2	7		nein
Klimatechnik				
Kühlung über freie Kühlung (Nachtlüftung) oder falls erforderlich über adiabate Kühlung	**2**	**7**	**x**	Kühlung der Räume SiBe, EDV/ELA, Batterie (insgesamt 7 Stück) mittels Klima-Splitgerät
Der Einsatz von Absorbtionskältemaschinen ist zu präferieren, wenn sie technisch einsetzbar sind	2	7		nicht erforderlich
Bei Kälteanlagen: Verwendung von Kältemitteln mit GWP-Faktor < 150 und **keine** Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW)	5			Kältemittel R32
Elektrotechnik				
Energiesparbeleuchtung: z.B. durch LED-Technik	**2**	**7**	**x**	
Die Beleuchtung ist mit LED-Technik vorgesehen, falls nicht, dann beim Einsatz von Leuchtstofflampen wie z.B. Langfeldleuchten ausschließlich der Einsatz mit verlustarmen elektronischen Vorschaltgeräten. Hierbei ist vorrangig die Energiesparende T5-Technik einzusetzen	**2**	**7**	**X**	Durchgehender Einsatz von LED Technik
Stromspar-Technik: (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.) z.B. Ein-/Aus-Schaltung der Beleuchtung durch Präsenzmelder oder bei Einschaltung durch Nutzende mit autom. Ausschaltfunktion oder übergeordnete zentrale Steuerung, etc.	**2**	**7**	**x**	
Photovoltaikanlagen: Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche Nachrüstung	**2**	**7**	**x**	PV Anlage wird errichtet

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Wasser- / Sanitärtechnik			
Konzept zum Wassermanagement in der Dienststelle: Das Konzept zur Regenwassernutzung, Wassermanagement bei Starkregenereignissen, Flutungsschutz wurde fortgeführt	8		nein, da nicht wirtschaftlich (Entscheidungsvorlage 04a vom 22.11.2024)
Zisterne i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften	**8**	**x**	
Konzept zur Grauwassernutzung: Einleitung des Abwassers der Hygienespülautomaten (zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene) in die Zisterne zur Bewässerung der Außenanlagen, Nutzung des Grauwassers zur Toilettenspülung	**8**	**x**	
Zapfstellen: i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und –nasszellen, Duschen, Küchen, Fachklassen, Werkstattbereiche)	**8**	**x**	
Armaturen und WC-Spülungen: gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wasserspartechnik	**8**	**x**	
Dezentrale Warmwasserversorgung: statt Untertischspeicher werden nur Kleinst-Durchlauferhitzer eingesetzt	**2** **7**	**x**	

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy Ufer 2
50679 Köln

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR-Dezernat
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH

Projekt-Nr.:	**Projektbezeichnung:**	Projektleitung HB:	Griese-Durniok
I.014.71879.2	Ersatzneubau Paul-Klee-Schule 2. Bauabschnitt in Langenfeld	Projektleitung HT:	Linke/Rathjen-H.
		FM:	

Rahmendaten für die Baumaßnahme

1. Gesamtkosten der Maßnahme	**45.946.550 €**
in Gesamtkosten enthaltene Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS)	2.402.537 €

	investiv	**konsumtiv**
Summe -brutto-	**45.634.237,21 €**	**312.313,28 €**
1.1 Baukosten (inkl. Bau-Nebenkosten und BPS)	**44.556.802,59 €**	**€**
Baukosten für Gebäude (inkl. Nebenkosten und BPS)	39.305.140,29 €	€
Baukosten für Außenanlagen (inkl. Nebenkosten und BPS)	5.251.662,29 €	€
Baukosten für BVo (inkl. Nebenkosten und BPS)	€	€
1.2 Lose Ersteinrichtung	**1.077.434,63 €**	**312.313,28 €**
Anschaffungskosten für lose Ersteinrichtung	1.077.434,63 €	
Nebenkosten für lose Ersteinrichtung (inkl. BPS) sowie lose Ersteinr.<410€		312.313,28 €

Finanzierung der Maßnahme	**45.946.550 €**
1. Zuschüsse und Zuweisungen inklusive Fördermittel	€
2. sonstige Beiträge Dritter	€
3. sonstige Einnahmen (z.B. Spenden)	€
4. Summe Aufwand aus Eigenanteilen (4.1 bis 4.3)	2.768.868 €
4.1 Aufwand aus Eigenleistungen der Investition	2.456.554 €
4.2 Aufwand aus Instandhaltung (Baukosten sowie Nebenkosten und Eigenleistungen)	312.313 €
4.3 Aufwand aus weiteren Eigenanteilen	€
5. Kreditfinanzierte Investitionskosten (geht über die Kapitalkosten in die Folgelastenberechnung ein)	43.177.683 €

Basisdaten für Kostenkennwerte		
Summe Baukosten -brutto- (investiver Anteil, inkl. Nebenkosten und BPS)	**44.556.803**	€
Summe Folgelasten -brutto-	**2.876.473**	€/a
Summe Nutzungskosten -brutto-	**1.763.533**	€/a
Art[1)]/Anzahl Nutzeinheiten (NE)	**Schüler*innen 220**	NE
Nutzfläche (NF)	**3.708,00**	m^2_{NF}
Brutto-Grundfläche (BGF)	**7.714,00**	m^2_{BGF}
Brutto-Rauminhalt (BRI)	**37.503,00**	m^3_{BRI}

Kostenkennwerte zu den Baukosten[2)]		
Baukosten / Nutzeinheit	**202.530,92**	€/NE
Baukosten / Nutzfläche (NF)	**12.016,40**	€/m^2_{NF}
Baukosten / Brutto-Grundfläche (BGF)	**5.776,10**	€/m^2_{BGF}
Baukosten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	**1.188,09**	€/m^3_{BRI}

Kostenkennwerte zu den Folgelasten[2)]		
Folgelasten / Nutzeinheit	**13.074,88**	€/(NE•a)
Folgelasten / Nutzfläche (NF)	**775,75**	€/(m^2_{NF}•a)
Folgelasten / Brutto-Grundfläche (BGF)	**372,89**	€/(m^2_{BGF}•a)
Folgelasten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	**76,70**	€/(m^3_{BRI}•a)

Kostenkennwerte zu den Nutzungskosten[2)]		
Nutzungskosten / Nutzeinheit	**8.016,06**	€/(NE•a)
Nutzungskosten / Nutzfläche (NF)	**475,60**	€/(m^2_{NF}•a)
Nutzungskosten / Brutto-Grundfläche (BGF)	**228,61**	€/(m^2_{BGF}•a)
Nutzungskosten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	**47,02**	€/(m^3_{BRI}•a)

1) Art Nutzeinheiten sind z.B. Schüler, Tagesklinikplatz etc.

2) bezogen auf die investiven Baukosten (Gebäude, Außenanlagen und BVo), inkl. Nebenkosten und BPS

BauProjektControlling
Terminplan

Projektleitung Griese-Durniok
Projekt-Nr. I .014.71879.2
VERSION August/2024-Str

	Projektphasen		2024												2025												2026												2027												2028											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A	Zustimmung BFC-Phase 1 Bedarfsanerkennung	Ist																																																											
B	Zustimmung BFC-Phase 2 Grundlagenermittlung	Ist																																																											
C	Grundsatzbeschluss erfolgt	Ist																																																											
D	VOF-Verfahren abgeschlossen	Ist																																																										
E	Vorplanung+Kost.-schätz.	Soll	X	XX																																																										
F	inkl. Mitzeichnung FBL 31	Ist				X	X																																																						
G	Zustimmung BFC-Phase 3	Soll					X																																																					
		Ist																																																											
I	Entwurfsplanung+HU-Bau	Soll						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																																												
J	inkl. Mitzeichnung FBL 31	Ist																																																											
K	Zustimmung BFC-Phase 4	Soll															X	X	X	X	X																																								
		Ist																																																										
O	Durchführungsbeschluss erfolgt	Soll																			X																																						
		Ist																																																										
P	Genehmigungsplanung	Soll																			X	X	X																																				
Q	Baugenehmigung erteilt	Ist																																																									
R	Ausführungsplanung	Soll																					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
S	Ausf.-planung beendet	Ist																																																								
T	Submission + Kostenanschlag	Soll																						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
		Ist																																																									
U	Bauphase	Soll																									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
V	Nutzerübergabe	Ist																																																							
W	Projektabschluss (Mängel-	Soll																																																									
X	+ Obligobeseitigung, SR's)	Ist																																																									

1. Hauptphase E bis O 2. Hauptphase P bis T 3. Hauptphase U bis V

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2837

öffentlich

Datum: 06.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat

Schulausschuss	**19.05.2025**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**03.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2026/2027

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung zur Verwendung der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2024/2025 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Weiterführung der LVR-Inklusionspauschale mit dem Ziel als Anreizfinanzierung die schulische Inklusion und die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu unterstützen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2837 bis zum Schuljahr 2026/2027 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	250.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	250.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.

Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel etwas bauen.
Das macht der LVR freiwillig.

Die Inklusions-Pauschale soll für ein weiteres Jahr
verlängert werden.
Auch das Land gibt den Schulen hierfür Geld.
Der LVR gibt deswegen weniger Geld.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

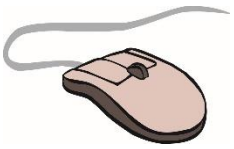

Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die LVR-Inklusionspauschale ist seit dem Schuljahr 2009/2010 ein wichtiges Instrument zur Förderung der schulischen Inklusion im Rheinland. Mit seiner freiwilligen Leistung unterstützt der LVR seit Jahren Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die LVR-Inklusionspauschale stellt eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung dar, die die landesrechtlichen Förderungen ergänzen soll. Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.09.2023 beschlossen, die Inklusionspauschale des LVR für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 fortzuführen (vgl. Vorlage Nr. 15/1741). Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die aktuelle Antragslage sowie das Fördervolumen der LVR-Inklusionspauschale für das Schuljahr 2024/2025.

Für das Schuljahr 2024/2025 wurden 171 Anträge eingereicht, von denen 151 als förderfähig anerkannt wurden. Die Fördersumme beläuft sich auf insgesamt 405.906 Euro. Wie in den Vorjahren bezieht sich der überwiegende Anteil der Förderanträge auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Der LVR unterstützt mit seiner LVR-Inklusionspauschale auch weiterhin Schüler*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (sog. Bedarfsfalländerung). Für das Schuljahr 2024/2025 wurde diese Fördermöglichkeit in zwei Fällen genutzt.

Parallel zur Inklusionspauschale stellt das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen, dem Inklusionsfördergesetz (kurz: InklFöG), seit 2014 finanzielle Mittel für schulische Inklusion zur Verfügung - im Jahr 2025 insgesamt 77 Mio. Euro, davon 10 Mio. Euro für sächliche Ausstattung, z. B. Mobiliar.

Trotz der seit zehn Jahren etablierten Landesförderung empfiehlt die Verwaltung, die LVR-Inklusionspauschale über das Schuljahr 2025/2026 hinaus bis zum Schuljahr 2026/2027 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Angesichts der grundsätzlich gemeinsamen Verantwortung von Land und Kommunen zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sowie zur Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, das Fördervolumen ab 2026/2027 auf 250.000 Euro zu reduzieren. Kommunen im Haushaltssicherungskonzept sollen weiterhin eine 100-prozentige Förderung der förderfähigen Maßnahmen erhalten.

Die Verwaltung wird die Förderrichtlinie der LVR-Inklusionspauschale zum Schuljahr 2026/2027 im Hinblick auf nachhaltige Fördermaßnahmen überarbeiten, d.h. eine bevorzugte Förderung von Maßnahmen und Mitteln anstreben, die langfristig im Schulgebäude verbleiben und auch Schüler*innen nachfolgender Schülergenerationen Nutzen bringen. Die kommende Förderphase wird die Verwaltung insofern nutzen, um die LVR-Inklusionspauschale, die auch künftig interimistisch und subsidiär angelegt bleibt, einer aufgabenkritischen Evaluation zu unterziehen, zu der entsprechend berichtet wird.

Die Vorlage Nr. 15/2837 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2837:

Mit der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit dem Schuljahr 2009/2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 29.09.2023 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung subsidiär und in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 15/1741).

Mit dem Stichtag 31.05.2024 wurde die reguläre Antragsphase für das Schuljahr 2024/2025 abgeschlossen. Im Folgenden wir ein Bericht zur aktuellen Antragssituation gegeben.

1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2024/2025

Für das Schuljahr 2024/2025 standen insgesamt 450.000 Euro für Förderungen aus der LVR-IP zur Verfügung. 55 Schulträger haben insgesamt 171 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht, wovon 151 Anträge grundsätzlich förderfähig waren (vgl. Tabelle 1). Das Gesamtantragsvolumen belief sich auf 405.906 Euro.

Der LVR konnte somit eine 100-prozentige Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze sicherstellen.

Die Höchstgrenzen in den einzelnen Förderschwerpunkten liegen bei:

- Körperliche und motorische Entwicklung (KME) 10.000 Euro je Antrag
- Hören und Kommunikation (HK) 6.000 Euro je Antrag
- Sehen (SE) 2.500 Euro je Antrag
- Sprache (SQ) je nach individuellem Bedarf

Darüber hinaus standen für das Schuljahr 2024/2025 finanzielle Mittel zur Verfügung, um auch einzelne unterjährige Härtefälle aus den Mitteln der LVR-IP zu unterstützen. Für das laufende Schuljahr sind hierfür noch finanzielle Mittel vorhanden.

Die Schulträger erhalten von der Verwaltung entsprechende Leistungsbescheide über die Höhe der jeweils bewilligten Förderbeträge. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens aber zum 31.07.2025 (Schuljahrsende), muss die Mittelverwendung durch den Förderempfänger mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitgliedskörperschaft für das Schuljahr 2024/2025

LVR-Mitgliedskörperschaft	Anzahl	Fördersumme*
Stadt Bonn	6	18.983 Euro
Stadt Duisburg	6	37.338 Euro
Stadt Köln	44	79.194 Euro
Stadt Krefeld	7	15.244 Euro
Kreis Düren	1	293 Euro
Kreis Euskirchen	9	43.461 Euro
Kreis Heinsberg	6	7.539 Euro
Kreis Kleve	3	12.555 Euro
Kreis Viersen	4	7.574 Euro
Kreis Wesel	8	18.234 Euro
Stadt Mülheim an der Ruhr	5	17.108 Euro
Oberbergischer Kreis	10	40.852 Euro
Private Ersatzschulträger	3	5.003 Euro
Stadt Remscheid	2	12.000 Euro
Rhein-Erft-Kreis	7	11.442 Euro
Rheinisch-Bergischer-Kreis	4	10.589 Euro
Rhein-Kreis-Neuss	2	1.475 Euro
Rhein-Sieg-Kreis	12	33.780 Euro
Stadt Solingen	3	3.602 Euro
Städteregion Aachen	4	24.841 Euro
Stadt Wuppertal	5	4.799 Euro
Gesamt	**151**	**405.906 Euro**

**Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.*

1.1 Entwicklung der Anträge und Fördersummen

In Tabelle 2 werden die Antragszahlen sowie die Gesamtfördersummen der LVR-IP seit dem Schuljahr 2009/2010 dargestellt. Es zeigen sich Schwankungen in den Antragszahlen und Gesamtfördersummen über die Schuljahre bzw. Förderzeiträume hinweg. Seit dem Schuljahr 2009/2010 ist eine deutliche Zunahme der Anträge erkennbar, die sich in den letzten Jahren auf ca.150 Anträge pro Schuljahr erhöht hat. In den letzten Jahren wurden die für Förderungen aus der LVR-IP zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 450.000 Euro nicht voll ausgeschöpft.

1.2 Auswertung nach Förderinhalten und Förderschwerpunkten

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR gemäß § 78 Abs. 3 Schulgesetz NRW Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche „sächliche Ausstattung" und „barrierefreie Ertüchtigung von Räumlichkeiten", bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben.

Tabelle 2: Entwicklung der Anträge und Fördersummen seit dem Schuljahr 2009/2010

Schuljahr	Anzahl der förderfähigen Anträge	Fördersumme*
2009/2010	1	14.936 Euro
2010/2011	21	139.756 Euro
2011/2012	34	187.409 Euro
2012/2013	85	97.615 Euro
2013/2014	121	493.469 Euro
2014/2015	172	711.633 Euro
2015/2016	180	355.610 Euro
2016/2017	137	416.965 Euro
2017/2018	121	366.547 Euro
2018/2019	134	374.992 Euro
2019/2020	155	391.871 Euro
2020/2021	134	367.215 Euro
2021/2022	167	431.612 Euro
2022/2023	148	370.444 Euro
2023/2024	150	390.309 Euro
2024/2025 (Stand 15.11.2024)	151	405.906 Euro

**Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.*

Tabelle 3: Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte im Schuljahr 2024/2025

	Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)				
Förderinhalt	**HK (73)**	**KME (37)**	**SE (40)**	**SQ (1)**	**Summe**
Mobiliar	62% (62)	21% (26)	16% (15)	1% (1)	100% (104)
Umbau	69% (36)	27% (9)	4% (8)	0% (0)	100% (53)
Technik	92% (73)	3% (2)	5% (17)	0% (0)	100% (92)

** Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.*

Auch im Schuljahr 2024/2025 betraf, wie bereits in den Vorjahren, der überwiegende Teil der Anträge den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (vgl. Tabelle 3). Bezogen auf den Förderinhalt umfassen die Anträge insbesondere Förderungen im Bereich des Mobiliars. Hierbei handelt es sich beispielsweise um lose Einrichtungsgegenstände, wie Vorhänge, Drehstühle oder höhenverstellbare Tische. Auch Umbaumaßnahmen werden vor allem im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation benötigt. Hier handelt es sich beispielsweise um Einbauten von Akustikdecken oder Wandabsorbern. Förderungen im Bereich der technischen Ausstattung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation betreffen z.B. die Beschaffung von Soundfield-Anlagen.

1.3 Bedarfsfalländerung

Mit der LVR-IP unterstützt der LVR auch Schüler*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändert haben (sogenannte Bedarfsfalländerungen). Durch diese Förderung sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, dass sie auch bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben können. Die Schulträger wiederum sollen dadurch mehr Planungssicherheit

erhalten und darin unterstützt werden, auch Schüler*innen aufzunehmen, deren weitere gesundheitliche Entwicklung unsicher ist oder absehbar mit zusätzlichen Bedarfen verbunden sein kann.

Im Schuljahr 2024/2025 wurde diese Fördermöglichkeit von zwei Schulträgern für zwei Schüler*innen genutzt.

2. Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Bereits mit den Vorlagen Nr. 14/1634 und 14/2832 hat die Verwaltung über das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (InklFöG) sowie über die bisherigen Zwischenberichte zu dessen Evaluation informiert. Im September 2024 veröffentlichte das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) den fünften und zugleich abschließenden Bericht zur Evaluation des Gesetzes.[1] Teil der Evaluation war auch eine Befragung bei Schulleitungen und Schulträgern, eine Analyse des Mittelflusses von den Kreisen an die kreisangehörigen Kommunen sowie eine Untersuchung des Verfahrens zur Mittelverteilung.

Das InklFöG vom 09.07.2014 regelt ab dem Schuljahr 2014/15 in § 1 den finanziellen Ausgleich wesentlicher Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger (Korb I) in NRW infolge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchRÄG vom 05.11.2013). Mit § 2 des Gesetzes wird die Gewährung von zusätzlichen finanziellen Leistungen an die Gemeinden und Kreise des Landes in Form einer Inklusionspauschale (Korb II) zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion geregelt. Diese Inklusionspauschale nach Korb II dient der Mitfinanzierung von Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal an kommunalen Schulen des Gemeinsamen Lernens, soweit die dabei entstehenden Kosten nicht durch die Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind) und § 112 SGB IX (Eingliederungshilfen der Sozialhilfe, ehem. § 54 SGB XII) abgedeckt sind.

Die Mittel auf Basis des InklFöG, die insgesamt in den Schuljahren 2014/15 bis 2023/24 seitens des Landes den Kommunen in NRW zur Verfügung gestellt wurden, sind in Tabelle 4 dargestellt.

Im Rahmen der Evaluation des WIB zeichnet sich ab, dass ein großer Teil der Mittel aus Korb II, die den Kreisen zufließen, nicht an kreisangehörige Kommunen weitergeleitet werden. Die Gutachterinnen weisen allerdings darauf hin, dass die Daten nicht auf NRW hochrechenbar sind. Im Ergebnis empfehlen sie eine Revision des InklFöG. Betrachtet werden sollten u. a. der Verteilmechanismus der Mittel sowie die Schaffung einer soliden und verlässlichen Datenbasis.

---

[1] Prof. Dr. Kerstin Schneider Dr. Anna M. Makles Dr. Janka Goldan Dr. Mireille Kozhaya. 2024. Evaluation InklFöG, Fünfter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in NRW. Wuppertal. https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklF%C3%B6G_5_Bericht_final.pdf

Tabelle 4: Land NRW: Bereitstellung von Mitteln zur schulischen Inklusion in den Schuljahren 2014/2015 bis 2023/2024[2]

Schuljahr	Belastungsausgleich	Inklusionspauschale	Gesamtvolumen
2014/2015	25 Mio. €	10 Mio. €	35 Mio. €
2015/2016	25 Mio. €	10 Mio. €	35 Mio. €
2016/2017	20 Mio. €	20 Mio. €	40 Mio. €
2017/2018	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2018/2019	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2019/2020	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2020/2021	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2021/2022	10 Mio. €	50 Mio. €	60 Mio. €
2022/2023	10 Mio. €	50 Mio. €	60 Mio. €
2023/2024	10 Mio. €	67 Mio. €	77 Mio. €
Summe	**180 Mio. €**	**367 Mio. €**	**547 Mio. €**

Mit seiner Pressemitteilung vom 19.11.2024 teilte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass das Land den Kommunen auf der Grundlage des InklFöG auch in 2025 eine Inklusionspauschale in Höhe von 67 Mio. Euro zur Verfügung stellen wird, die der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens durch zusätzliches nicht-lehrendes Personal dient. Weitere 10 Mio. Euro erhalten die Kommunen auch weiterhin in Form des Belastungsausgleichs. Mit diesem sollen die inklusionsbedingten Mehraufwendungen der Schulträger im Bereich der Sachkosten, z. B. für die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel oder die Herstellung von Barrierefreiheit, ausgeglichen werden.[3]

Durch die Bereitstellung dieser Landesmittel im Jahr 2025 erhalten die Kommunen auch im aktuellen Haushaltsjahr die Möglichkeit, zusätzliche Sachkosten, die durch das Gemeinsame Lernen entstehenden, zu finanzieren. Da es sich bei diesem sog. Korb I um einen konnexitätsrechtlichen Belastungsausgleich handelt, ist davon auszugehen, dass dieser bis zum final erfolgten Ausbau des inklusiven Schulsystems in NRW weiter an die Kommunen zu leisten ist und damit über einen derzeit nicht bestimmbaren Zeitraum, mindestens aber in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

3. Weiteres Vorgehen

Die befristete Fortführung der LVR-IP endet gemäß Vorlage Nr. 15/1789 mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026, das heißt eine Antragstellung ist bis zum 31.05.2025 möglich.

Die LVR-IP als freiwillige Leistung des LVR ist seit Beginn der Förderung im Schuljahr 2009/2010 interimistisch angelegt und steht unter Vorbehalt einer landesgesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme im Rahmen der schulischen Inklusion. Diese landesgesetzliche Regelung gibt es bereits seit dem Jahr 2014 mit Einführung des InklFöG. Nachfolgend ist die LVR-IP als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur

[2]Landtag NRW, Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz - InklFöG), Abschlussbericht zum fünften Bericht der Landesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Drucksache Vorlage Nr. 18/3331

[3]https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/ministerin-feller-das-land-ist-ein-verlaesslicher-partner-der-kommunen-19

landesrechtlichen Förderung stets befristet fortgeführt worden. Hiermit sollte die anfängliche Umbruchsituation für alle Akteur*innen erleichtert werden. Inzwischen sind jedoch seit Verabschiedung des InklFöG zehn Jahre vergangen und der Belastungsausgleich des Landes (Korb I des InklFöG) in eine regelhafte Finanzierung übergegangen.

Die Entwicklung der schulischen Inklusion, insbesondere in den Förderschwerpunkten, für die der LVR gesetzlich zuständiger Schulträger ist, sowie die steigenden Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen zeigen, dass noch großer Handlungsbedarf bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für ein inklusives Schulwesen besteht. Um diese Entwicklung mitzugestalten, stellt der LVR mit seinem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" das Vorgehen der Verwaltung bei der Sicherstellung des nötigen Schulraums angesichts steigender Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) dar. Das Konzept beschreibt die Zielstellung kooperativer Beschulungsmodelle mit den kommunalen Schulträgern, die Förderung des Gemeinsamen Lernens sowie die bildungspolitische Zielrichtung hin zu einem inklusiven Schulsystem als handlungsleitendes und prioritäres Anliegen des LVR. Die LVR-IP ist dabei ein zentrales Instrument: Sie unterstützt Schulträger gezielt bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an Regelschulen und trägt wesentlich zur stärkeren Vernetzung von Förderschulen und allgemeinen Schulen bei.

Trotz der seit zehn Jahren etablierten Landesförderung empfiehlt die Verwaltung daher, die LVR-Inklusionspauschale über das Schuljahr 2025/2026 hinaus bis zum Schuljahr 2026/2027 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Angesichts der grundsätzlich gemeinsamen Verantwortung von Land und Kommunen zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sowie zur Haushaltskonsolidierung wird jedoch vorgeschlagen, das Fördervolumen ab 2026/2027 auf 250.000 Euro zu reduzieren. Im Rahmen dieses Budgets erhalten Schulträger, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden, ab dem Schuljahr 2026/2027 seitens des LVR eine 100-prozentige Förderung der förderfähigen Maßnahmen. Die finanziellen Mittel werden nach Antragseingang verteilt.

Die Verwaltung wird die Förderrichtlinie der LVR-Inklusionspauschale zum Schuljahr 2026/2027 im Hinblick auf nachhaltige Fördermaßnahmen überarbeiten, d.h. eine bevorzugte Förderung von Maßnahmen und Mitteln anstreben, die langfristig im Schulgebäude verbleiben und auch Schüler*innen nachfolgender Schülergenerationen Nutzen bringen. Die kommende Förderphase wird die Verwaltung insofern nutzen, um die LVR-Inklusionspauschale, die auch künftig interimistisch und subsidiär angelegt bleibt, einer aufgabenkritischen Evaluation zu unterziehen, zu der entsprechend berichtet wird.

Die im Rahmen der Förderung geleistete Beratung kommunaler Schulträger wird die Verwaltung weiterhin erbringen; dies nicht zuletzt durch das Angebot der systemorientierten Unterstützung der schulischen Inklusion (SUSI).

In Vertretung

D R. S C H W A R Z

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3163

öffentlich

Datum:	16.06.2025
Dienststelle:	OE 5
Bearbeitung:	Frau Wild/Frau Wilhelm

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Forschungsprojekt "Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD)"
hier: Zustimmung des Landschaftsausschusses gem. § 11 Abs. 2 LVerbO

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stimmt dem Beschluss des Sozialausschusses vom 11.03.2025 zum Forschungsprojekt "Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD)" gemäß Vorlage Nr. 15/3163 zu.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Da der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2025 den Beschluss nicht mit der gemäß § 11 Absatz 2 LVerbO erforderlichen Zweidrittelmehrheit gefasst hat, wird um die Zustimmung des Landschaftsausschusses gebeten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3163:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 über die Vorlage Nr. 15/2924 beraten und einstimmig, bei Nichtteilnahme der Fraktionen Die Linke., Die FRAKTION, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER sowie AfD, folgenden Beschluss gefasst:

Die Förderung des Forschungsprojektes "Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten - ANNS-IFD" durch die Forschungsstelle DIFA des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf über einen Zeitraum von 3 Jahren (2025-2027) wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 223.521,50 € gemäß Vorlage Nr. 15/2924 beschlossen.

Da die Zweidrittelmehrheit gemäß § 11 Abs. 2 LVerbO nicht vorliegt, wird um die Zustimmung des Landschaftsausschusses gebeten.

Die Vorlage Nr. 15/2924 ist als Anlage beigefügt.

Anmerkungen zur Ursprungsvorlage Nr. 15/2924:

Da die Finanzierung des Projektes vollständig aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgt, entfallen die Angaben unter „Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt" auf dem Deckblatt der Vorlage.

Der Punkt I. b) im Abschnitt 2.1 auf Seite 6 wird wie folgt gefasst:

Wie verhalten sich die wahrgenommenen Aufgaben der IFD zu ihrer Kernaufgabe, der Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung, und wie sollten Aufgaben und Rollen verteilt sein, um Synergien zu heben und das Handeln der IFD auf ihre zentrale Aufgabe auszurichten?

Der letzte Absatz des Abschnitts 2.1 auf Seite 7 wird wie folgt gefasst:

*Um diese Zielsetzungen zu realisieren, sind Mitglieder aus folgenden Arbeitsbereichen und Institutionen für den Projektbeirat vorgesehen: (1) in der Mehrheit IFD-Fachkräfte aus NRW, (2) Vertretung LVR- und LWL-Inklusionsamt als Projektträger, (3) Inklusionsbeauftragte von Arbeitgebenden, (4) je ein*e Expert*in der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, Rheinland und Westfalen als berufliche Rehabilitationsträger bzw. Vertretung der Arbeitsvermittlung und (5) Vertretungen von Leistungserbringern (z.B. Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke (BV BFW), Berufsbildungswerk (BBW), Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM)) sowie (6) ggf. eine Vertretung KAoA-Star NRW, (7) Vertreter*innen der Leistungsberechtigten und (8) der (rehabilitations-) wissenschaftlichen Perspektive.*

In Vertretung

S c h w a r z

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2924

öffentlich

Datum: 07.03.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Rohde

Schulausschuss	**10.03.2025**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**11.03.2025**	**Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**03.04.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Forschungsprojekt "Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD)"

Beschlussvorschlag:

Die Förderung des Forschungsprojektes "Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten - ANNS-IFD" durch die Forschungsstelle DIFA des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf über einen Zeitraum von 3 Jahren (2025-2027) wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 223.521,50 € gemäß Vorlage Nr. 15/2924 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A. 041		
Erträge:		Aufwendungen:	223.521,50 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			€
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

D r. S c h w a r z

In leichter Sprache

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit Behinderungen sollen einen Arbeits-Platz bekommen und behalten.
Dafür finanziert das LVR-Inklusions-Amt
Beratungs-Stellen für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung.

Diese Beratungs-Stellen – sie heißen Integrations-Fachdienste
oder kurz: IFD – arbeiten seit über 40 Jahren.

Der LVR bezahlt jetzt – 20 Jahre nach der letzten Untersuchung - wieder eine Untersuchung.
Eine Hochschule soll nun herausbekommen:
Wie arbeiten die IFD und welche Ergebnisse erreichen sie?
Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für dieses Projekt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:
0221-809-4311.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de
Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Zu den Aufgaben des LVR-Inklusionsamt gehört unter anderem die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Diese „umfasst auch die (…) psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsfachdienste (…) beteiligen." (§ 185 Abs. 2 Sätze 4, 5 SGB IX).

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Das LVR-Inklusionsamt finanziert bereits seit 40 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für die o. g. Zielgruppen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende/psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. Das LVR-Inklusionsamt bleibt dabei als Auftraggeber für die Ausführung der Leistungen der IFD verantwortlich (§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Die IFD werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger liegt die Strukturverantwortung für die IFD beim Integrationsamt. Als strukturverantwortliche Stelle tragen die Integrationsämter somit dafür Sorge, dass der IFD für verschiedene Leistungsträger zur Verfügung steht und seine Beteiligung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Trotz der zunehmend komplexen Aufgaben und Netzwerkbeziehungen der IFD ist die Forschungslage hierzu nach wie vor ausgesprochen lückenhaft. Die letzte größere Untersuchung zu den rheinischen IFD erstellt von Infas stammt aus dem Jahr 2002. Aus Sicht des LVR-Inklusionsamtes sowie des LWL-Inklusionsamtes Arbeit steht dies im Widerspruch zur hohen Bedeutung, die den IFD zukommt. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Forschungsstelle DIFA (Düsseldorfer Integrationsförderung in (Aus)Bildung und Arbeit) des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.
Daher planen das LVR-Inklusionsamt und das LWL-Inklusionsamt Arbeit ein dreijähriges Forschungsprojekt, unter dem Titel „Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD) – eine exemplarische Analyse in NRW". Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle DIFA (Düsseldorfer Integrationsförderung in (Aus)Bildung und Arbeit) des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf durchgeführt.

Die Kosten i. H. v. 447.043 EURO werden zu je 50 % vom LVR-Inklusionsamt und dem LWL-Inklusionsamt Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen. Es handelt sich um eine Förderung aus der Ausgleichsabgabe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielfelder Z1 und Z2 (Partizipation, Personenzentrierung) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2924:

1. Ausgangslage

Zu den Aufgaben des LVR-Inklusionsamt gehört unter anderem die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Diese „umfasst auch die (…) psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsfachdienste (…) beteiligen." (§ 185 Abs. 2 Sätze 4, 5 SGB IX).

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Das LVR-Inklusionsamt finanziert bereits seit 40 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für die o. g. Zielgruppen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende/psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. Das LVR-Inklusionsamt bleibt dabei als Auftraggeber für die Ausführung der Leistungen der IFD verantwortlich (§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Die IFD werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger liegt die Strukturverantwortung für die IFD beim Integrationsamt. Als strukturverantwortliche Stelle tragen die Integrationsämter somit dafür Sorge, dass der IFD für verschiedene Leistungsträger zur Verfügung steht und seine Beteiligung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Die Kernaufgabe der IFD ist nach wie vor die Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber, um Arbeitsverhältnisse langfristig zu sichern.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- Berufsorientierung und Vermittlung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
    - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion", siehe Vorlage Nr. 14/4014),
    - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
    - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen).

Die IFD führen pro Jahr ca. 12.000 Beratungen und längerfristige Begleitungen von Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung sowie deren Arbeitgeber durch.

Davon entfallen

- 52 % auf die Begleitung und Sicherung von bestehenden Arbeitsverhältnissen von Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Arbeitgebern,
- 42 % auf die Berufsorientierung und Übergangsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach KAoA-STAR und
- 6 % auf die Vermittlung von Werkstattbeschäftigten und Rehabilitanden.

Diese Aufgabenbereiche werden in den IFD in der Regel von spezialisierten Fachkräften ausgeführt. Neben diesen aufgabenbezogenen Spezialisierungen innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD auch durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle o. g. Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, so gibt es flächendeckende Angebote für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen, sowie Hör- und Sehbehinderungen. Darüber hinaus gibt es laufende Modellprojekte zur Entwicklung und flächendeckenden Implementierung spezifischer IFD-Hilfen für Personen mit anderen Behinderungsbildern, wie z. B. Menschen aus dem Autismus-Spektrum oder mit erworbener Hirnschädigung.

Neben der Komplexität der Kernaufgabe im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, sind die IFD ein wesentlicher Netzwerkakteur im Rahmen der beruflichen (Erst- und Wieder-)Eingliederung (schwer-)behinderter Menschen. Gerade diese Netzwerkaufgabe ist in den letzten Jahren durch die sog. Übergangsbereiche Schule-Beruf und Werkstatt-Beruf immer bedeutsamer geworden.

2. Das Projekt „Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD) – eine exemplarische Analyse in NRW".

Trotz der zunehmend komplexen Aufgaben und Netzwerkbeziehungen der IFD ist die Forschungslage hierzu nach wie vor ausgesprochen lückenhaft. Aus Sicht des LVR-Inklusionsamtes sowie des LWL-Inklusionsamtes Arbeit steht dies im Widerspruch zur hohen Bedeutung, die den IFD zukommt. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Forschungsstelle DIFA (Düsseldorfer Integrationsförderung in (Aus)Bildung und Arbeit) des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf. Daher haben die beiden Inklusionsämter gemeinsam mit der Hochschule Düsseldorf ein Forschungsprojekt initiiert. Durchgeführt wird es von den Hochschulprofessor*innen Frau Prof. Dr. Silke Tophoven, Frau Prof. Dr. Ruth Enggruber und Herrn Prof. Dr. Matthias Meißner. Der Kontakt zur Hochschule entstand durch ein vorheriges Projekt, namens ANSAB, von Frau Prof. Dr. Silke Tophoven für die Deutsche Rentenversicherung Bund. Im Rahmen des Projektes wurde der Aspekt der sozialen Arbeit im Kontext von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben untersucht. Auch die Integrationsfachdienste spielten hierbei eine Rolle, standen jedoch nicht im Mittelpunkt, da der Fokus auf dem gesamten Feld der sozialen Arbeit lag. Das Projekt ANNS-IFD knüpft nun an ANSAB an, indem es den Schwerpunkt gezielt auf die IFD legt. In ihren Ausführungen zum geplanten Projekt ANNS-IFD schreiben die Professor*innen:

„Damit leisten IFD einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Art. 27, Arbeit und Beschäftigung), der europäischen bzw. deutschen Grundrechte sowie des deutschen Rehabilitations- und Teilhaberechts, insbesondere des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch – SGB IX –, Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen dabei zu unterstützen, „ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken" (vgl. § 1 SGB IX). Mit der stufenweisen Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) seit 2016 und weiteren

gesetzlichen Neuregelungen, wie zum Beispiel durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz (2019) und Teilhabestärkungsgesetz (2021), haben sich die rechtlichen, institutionellen und praktischen Herausforderungen der IFD bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verändert. Dies wird insbesondere durch neue gesetzliche Ansprüche gegenüber den Rehabilitationsträgern, wie etwa das Budget für Ausbildung und auch neue Beratungsangebote, wie zum Beispiel die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), deutlich. Diese Reformen bringen Veränderungen für die Leistungsberechtigten mit sich und wirken sich auch auf die Aufgaben der IFD und deren Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren aus. Darüber hinaus ist nunmehr der Vorrang der Prävention für alle Rehabilitationsträger und die Integrationsämter in § 3 SGB IX verpflichtend festgelegt. Hieraus folgen frühestmögliche Unterstützungsangebote (noch vor der eigentlichen Rehabilitation), eine Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden und anderen Sozialleistungsträgern (§ 167 SGB IX) und in besonderen Fällen, in denen eine berufliche Eingliederung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, eine enge Zusammenarbeit der Krankenkassen, mit der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Ritz & Brockmann 2022, S. 1194).

Trotz der vielfältigen gesetzlichen Änderungen zeigt sich jedoch, dass für Menschen mit Behinderungen in Deutschland weiterhin die Arbeitsmarktteilhabe und Zugänge zum allgemeinen Arbeitsmarkt (Bundesagentur für Arbeit 2024; Aktion Mensch 2023) sowie zu regulären beruflichen Ausbildungsgängen im Übergang von der Schule in den Beruf erschwert sind. Betriebe sind ab einer Größe von 20 Arbeitsplätzen außerdem dazu verpflichtet Menschen mit Schwerbehinderungen einzustellen. Andernfalls müssen sie eine Ausgleichsabgabe entrichten (§ 154 SGB IX). 2022 erfüllen 39 Prozent der verpflichteten Betriebe diese Vorgabe, 36 Prozent erfüllen sie teilweise und 26 Prozent nicht. Diese Quoten sind in den letzten 10 Jahren nahezu identisch geblieben. (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024).

So kommt das Deutsche Institut für Menschenrechte (2023, S. 42) als „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention" zu dem kritischen Ergebnis: „Trotz leichter Verbesserungen bei den Arbeitsmarktzahlen sind Menschen mit Behinderungen beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin strukturell benachteiligt: Sie haben eine deutlich geringere Erwerbsbeteiligung, können seltener ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Erwerbseinkommen bestreiten und sind fast doppelt so häufig und im Schnitt auch deutlich länger arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen" (ebd.). Außerdem wird die fehlende inklusive Gestaltung der Berufsausbildung beklagt und kritisiert, dass immer noch zu viele junge Menschen in Sonderausbildungsgänge oder Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) verwiesen werden, anstatt ihnen den Zugang und Abschluss einer regulären Berufsausbildung zu ermöglichen (ebd. S. 43). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang zudem, dass viele der Ausbildungsbetriebe, die nach eigenem Bekunden junge Menschen mit einer Behinderung ausbilden, die vorhandenen Förderinstrumente nicht kennen oder diese nicht nutzen (Enggruber & Rützel, S. 38f.)1.

Angesichts dieser kritisch stimmenden Ausführungen und eher stagnierenden Entwicklungen mit Blick auf das Thema Inklusion kommen die IFD mit ihrer zentralen Aufgabe in den Fokus, Menschen mit (Schwer-)Behinderungen und Arbeitgebende so zu beraten und zu begleiten, dass eine nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit gelingt. Dazu sollen wesentlich behinderte Menschen auch bei ihrem Übergang aus dem Schulsystem in eine Berufsausbildung oder aus WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden (Ernst & Deutsch 2014, S. 45). Deshalb bezeichnet Weber (2014, S. 59) die IFD als „Stellwerke beruflicher Eingliederung" und damit auch als „Schaltstelle der Inklusion" im Verständnis

der UN-BRK. Doch trotz dieser Zuschreibungen und auch seines bereits über 25 Jahre währenden Bestehens sind die seit dem Jahr 2005 vorwiegend im Auftrag der Integrations- bzw. Inklusionsämter tätigen IFD (vgl. Beyer 2022a, b) und ihre Leistungen nicht überall gleichermaßen bekannt und waren bislang auch kaum Forschungsgegenstand, wie in Abschnitt 1.3 ausführlicher gezeigt wird.
Um diese Forschungslücke zu schließen, sollen in dem hier skizzierten Forschungsprojekt mit einem partizipationsorientierten Forschungsstil, der die IFD-Fachkräfte selbst einschließt, und einem Mixed-Methods-Design, d.h. mittels Befragungen von IFD-Fachkräften und Nutzenden des IFDs sowie weiteren beteiligten Akteuren, die Aufgaben und Leistungen der IFD untersucht werden. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf den Schnittstellen der IFD zu weiteren Akteuren und deren Bearbeitungsweisen liegen. Dabei stellen sich insbesondere auch Fragen nach der Zusammenarbeit mit den Trägern beruflicher Rehabilitation und Leistungserbringern sowie anderen, auch neu hinzugekommenen Akteuren, für NRW z.B. auch im Rahmen der Umsetzung des Programms STAR - Schule trifft Arbeitswelt im Rahmen der Landesinitiative „KAoA – Kein Abschluss ohne Anschluss" (KAoA-STAR). Weiterhin sollen die Nutzung und der Nutzen der IFD aus Perspektive der Menschen mit (Schwer)Behinderungen und Arbeitgebenden selbst untersucht werden.
Mit den so gewonnenen Forschungsergebnissen sollen die Aufgaben und Leistungen der IFD aus wissenschaftlicher Perspektive erarbeitet werden. Weiterhin können auf dieser Grundlage Handlungsansätze für die IFD zur Optimierung der Nahtlosigkeit und Nachhaltigkeit individueller Unterstützung von Menschen mit (Schwer-)Behinderungen bei ihrer Arbeitsmarkt(Re-)Integration und im Bereich Schnittstellen in Hinblick auf Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, Netzwerkarbeit und Schnittstellenmanagement aufgezeigt werden. Die Arbeit der IFD soll stärker in den wissenschaftlichen, sozialpolitischen sowie integrationsfachlichen Diskurs gebracht werden. Außerdem sollen auf Grundlage der Projektergebnisse Informationsmaterialien für die verschiedenen Akteure in der Praxis erstellt werden."

2.1. Fragestellungen der Projektes ANNS-IFD

Im geplanten Forschungsprojekt „Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD) – eine exemplarische Analyse in NRW"" sollen vor diesem Hintergrund Forschungsergebnisse zu den folgenden Fragestellungen gewonnen werden:

I. a) Welche Aufgaben bzw. Leistungen erbringen die IFD aus Sicht von Trägern beruflicher Rehabilitation, Arbeitgebenden und Menschen mit (Schwer-)Behinderungen generell und speziell in Schnittstellen?

   b) Welche Aufgaben und Leistungen sollten die IFD aus deren Sicht übernehmen und welche Erwartungen bestehen an die IFD?

II. Welche Netzwerke haben die IFD und welche Aufgaben und Rollen übernehmen sie in diesen? Und welche Herausforderungen nehmen sie hier wahr?

III. Welche Bedingungen sind zur gelingenden Aufgabenerfüllung in den Schnittstellen des individuellen Arbeitsintegrationsprozesses in Ausbildung und Erwerbsarbeit aus Sicht von IFD-Fachkräften erforderlich?

IV. Wie können sich (neue) sozialrechtliche, institutionelle und praktische Herausforderungen der IFD auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Arbeitsmarkt (Re-)Integration von Menschen mit (Schwer-)Behinderung auswirken?

V. a) Welchen Nutzen haben IFD aus Sicht von Leistungsberechtigten (Menschen mit (Schwer-)Behinderung und Arbeitgebende), und wie nutzen sie die IFD?

b) Was führt zur (Nicht-)Nutzung des IFD aus Sicht von Leistungsberechtigten?

Die oben genannten Forschungsfragen sollen im Rahmen eines Mixed-Methods-Designs beantwortet werden. Ein Mixed-Methods-Design ist ein Forschungsansatz, der sowohl qualitative als auch quantitative Methoden kombiniert, um ein umfassenderes Verständnis eines Forschungsproblems zu erlangen. Dieser Ansatz wird genutzt, um die Stärken beider Methoden zu vereinen und mögliche Schwächen der einzelnen Ansätze auszugleichen.
Das Design wird vor der Umsetzung im Detail mit dem Projektbeirat sowie den Fachkräften des IFD- weiter abgestimmt und diskutiert. Das Projekt orientiert sich somit am Forschungsansatz der partizipativen Forschung (von Unger, 2014).
In Zusammenarbeit, mit den Inklusionsämtern als Projektträger wird ein Projektbeirat eingerichtet, der die Fragestellungen für die geplanten qualitativen und quantitativen Untersuchungen sowie deren Forschungsdesigns gemeinsam berät und im Detail festgelegt. Zudem sollen die erzielten Forschungsergebnisse im Beirat diskutiert und validiert werden.
Um diese Zielsetzungen zu realisieren, sind Mitglieder aus folgenden Arbeitsbereichen und Institutionen für den Projektbeirat vorgesehen: (1) in der Mehrheit IFD-Fachkräfte aus NRW, (2) Vertretung LVR- und LWL-Inklusionsamt als Projektträger, (3) Inklusionsbeauftragte von Arbeitgebenden, (4) je ein*e Expert*in der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, Rheinland und Westfalen als berufliche Rehabilitationsträger bzw. Vertretung der Arbeitsvermittlung und (5) Vertretungen von Leistungserbringern (z.B. Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke (BV BFW), Berufsbildungswerk (BBW), Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM)) sowie (6) ggf. eine Vertretung KAoA-Star NRW und (7) der (rehabilitations-)wissenschaftlichen Perspektive.

2.2. Kosten und Laufzeit des Projektes

Das Projekt soll im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (HSD) in der Forschungsstelle DIFA (Düsseldorfer Integrationsförderung in (Aus)Bildung und Arbeit) von dem interdisziplinär zusammengesetzten Team, bestehend aus Prof. Dr. Silke Tophoven (Projektleitung und Professorin für Sozialpolitik), Prof. Dr. Ruth Enggruber (Professorin für Erziehungswissenschaft, insbesondere Sozialpädagogik) und Prof. Dr. Matthias Meißner (Professor für Recht, insbesondere Sozialrecht), durchgeführt

werden. Als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen können zwei Kolleginnen an der Forschungsstelle DIFA eingesetzt werden, die bereits Erfahrungen in der Forschung zu Bedingungen der beruflichen (Re-)Integration von Menschen mit Behinderungen gewonnen haben und im Besonderen in der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung erfahren sind.

Fachlich begleitet wird das Projekt durch das LVR-Inklusionsamt und das LWL-Inklusionsamt Arbeit. Das Projekt ist auf eine Dauer von drei Jahren angelegt, mit dem geplanten Zeitraum von April 2025 bis März 2028. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV können die Integrationsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwenden (Gesetzeswortlaut).

Die Kosten der HS Düsseldorf für das dreijährige Projekt sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Personal			
2 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen Stellenumfang 50%, TVL 13, Stufe 3 (mit Stufenaufstiegen)		331.988	
2 studentische Hilfskräfte à 10 Std.		51.537	
	Gesamt		**383.525**

Sachkosten			
Reisekosten		9.870	
Projektbeirat		5.380	
Aufwandsentschädigungen		800	
Transkriptionskosten für qualitative Interviews		6.750	
Verbrauchsmaterialien, Druckkosten, Software		2.100	
Ggfs. Übersetzung von Materialien in leichte Sprache		3.750	
Lehrentlastung durch Lehraufträge		10.080	
Ggf. Abschlusstagung		3.500	
	Gesamt		**425.755**
Overheadkosten		21.288	
Gesamtkosten (Sachkosten) 36 Monate			**447.043**

3. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Umsetzung des dreijährigen Forschungsprojektes „Aufgaben, Nutzen, Netzwerke und Schnittstellen von Integrationsfachdiensten (ANNS-IFD – eine exemplarische Analyse in NRW" der Forschungsstelle DIFA (Düsseldorfer Integrationsförderung in (Aus)Bildung und Arbeit) des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf. Die Kosten des Forschungsprojektes liegen wie dargestellt bei insgesamt 447.043 EURO und werden zu gleichen Teilen vom LVR-Inklusionsamt und dem LWL-Inklusionsamt Arbeit getragen. Demnach entfallen auf das LVR-Inklusionsamt Kosten i. H. v. 223.521,50 EURO.

Mittel der Ausgleichsabgabe stehen zur Verfügung.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Anlage: aktuelle Forschungs-/Modellprojekte des LVR-Inklusionsamtes

Anlage zur Vorlage Nr. 15/2924

In dieser Anlage berichtet das LVR-Inklusionsamt über alle derzeit laufenden Forschungs- und Modellprojekte bzw. diejenigen, die in Kürze starten. In der Auflistung sind auch Projekte enthalten, an denen das LVR-Inklusionsamt (zusammen mit anderen Integrations- / Inklusionsämter oder Dezernaten beteiligt ist).

1. **Evaluation EAA §185a:**
   Titel: „Evaluation der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber*innen, betrachtet als Soziale Innovation im Ecosystem von Rehabilitationssystem und Arbeitsmarkt (EvaEfA)"
   Auftragnehmer: TU Dortmund, Univ.-Prof. Dr. Jörg-Tobias Kuhn, Vertr.-Prof. PD Dr. Bastian Pelka
   Formales und Laufzeit: Zuwendungsbescheid erste Förderphase 03.01.2023 Laufzeit 28.02.2025, Zuwendungsbescheid Verlängerung 04.11.2024 Laufzeit 31.12.2026
   Beschreibung: In der ersten Förderphase untersuchte das Vorhaben die Implementierung und Einbettung der EAA im System der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe aus einer innovations- und systemtheoretischen Perspektive. Dabei wurden die EAA mit anderen Beratungsinstitutionen im Ökosystem verglichen und Experteninterviews analysiert, um ihre Funktion und Beziehung zu etablierten Akteuren zu verstehen. Es wurde erarbeitet, wie die EAA sich abgrenzt, welche Gemeinsamkeiten bestehen und wie andere Akteure auf die EAA reagieren. In der zweiten Phase ab dem 01.01.2025 soll auf den gewonnenen Ergebnissen aufbauend die Weiterentwicklung der EAA mit Handlungsempfehlungen begleitetet werden. Dazu werden insbesondere quantitative Netzwerkanalysen durchgeführt.

2. **InACoach:**
   Ab 2021 Modellvorhaben vom LVR-Inklusionsamt beauftragt: „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach" als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis" – es wurden die Projektergebnisse eines Projektes mit der TU Dortmund namens „ejo – elektronischer Jobcoach" genutzt.

   Ab Dezember 2023 Von 13 Inklusionsämtern unter Federführung des LVR-Inklusionsamtes fortgeführte Beauftragung: „Anschlussfinanzierung InA.Coach-App"
   Auftragnehmer: BOS Connect GmbH, Herr Gero Nicklas
   Laufzeit: 31.12.2023 bis zum 31.12.2025
   Beschreibung: Ziel des Projekts ist die Entwicklung eines digitalen Jobcoach „InA.Coach" in Form eines digitalen Hilfsmittels (Applikation) für die Begleitung von Arbeitsprozessen von Menschen mit Behinderung. Über ein geeignetes Endgerät können Nutzer*innen jederzeit Handlungsabläufe abrufen und schrittweise selbstständig ausführen. Anleiterinnen sowie Coaches werden in die Lage versetzt Arbeitsprozesse für die Nutzenden schrittweise digitalisiert zu entwickeln

3. **Fraunhofer IPA Exoskelette:**
   Titel: Von 13 Inklusionsämtern unter Federführung des LWL-Inklusionsamtes

Arbeit beauftragtes Modellvorhaben: „Exoskelette für Menschen mit Schwerbehinderung"
Auftragnehmer: Fraunhofer IPA Stuttgart, Dr. med. Urs Schneider
Laufzeit: bis 30.09.2026
Beschreibung: In dem Modellprojekt mit Fraunhofer IPA Stuttgart wird ein Werkzeug entwickelt, um Personen, die von Exoskeletten profitieren könnten, schnell zu identifizieren und auszustatten. Die Technischen Beratungsdienste (TBDs) der Inklusionsämter sollen zukünftig in der Lage sein, diese Einteilung und Evaluation eigenständig durchzuführen. Eine digitale Checkliste und Online-Befragungstools werden entwickelt und erprobt, um die Nutzbarkeit von Exoskeletten zu bewerten und wissenschaftlich zu begleiten.

4. **InBeBi - Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib"**
   Laufzeit: 01.07.2020 bis 31.12.2024
   Humboldt-Universität zu Berlin und Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
   Fragestellung der Forschungsvorhaben: Wie gestalten sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (und ihnen Gleichgestellten) im Rheinland. Hierbei wurden unterschiedliche Zeitpunkte des Prozesses der Beruflichen Bildung betrachtet:
   I. Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung (nach Praktikum)
   II. Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung (ca. 1 Jahr nach Schulabschluss)
   III. Verbleib (Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung)
   Präsentation der Ergebnisse am 05.03.2025 im Horion Haus.

5. **MOSAIK (Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion Kompetenzen)**
   Laufzeit: 01.05.2025 bis zum 30.04.2028
   TU Dortmund und der Leibniz Universität Hannover
   Gemeinsames Modell des LVR-Inklusionsamtes mit dem Inklusionsamtes des Landes Niedersachsen
   Das Projektziel ist die Entwicklung eines Konzepts zur Förderung inklusiver Übergänge für junge Menschen mit kognitiven oder kognitiv-körperlichen Beeinträchtigungen, um ihnen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es soll ein Kompetenzraster zur inklusiven Gestaltung des Übergangs in die Arbeitswelt entwickelt werden.

6. **Inklupreneur Rheinland**
   Laufzeit: 01.01.2024 bis zum 31.12.206
   Hilfswerft gGmbH, Bremen und found it e.v.
   Neuschaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in sog. Start-Up-Unternehmen im Rheinland durch Beratung und Begleitung bei der Schaffung inklusiver Unternehmensstrukturen.

7. **SuKo 4.0 (Digitalisierung der Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschern)**
   Laufzeit 01.01.2025 bis zum 31.12.2026

Integrationsfachdienst Köln, IFD gGmbH
Der IFD Köln wird in enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Inklusionsamt die bisher analoge Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher*innen für Einsätze im betrieblichen Kontext unter dem Namen „Suche Kommunikation - SuKo" auf ein digitales Verfahren umstellen. Hierfür wird eine App entwickelt, mit der die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher*innen einfacher und schneller bewerkstelligt werden kann und die Abrechnung der Dolmetsch-Einsätze schneller, einfacher und kostengünstiger bewerkstelligt werde kann.

8. **COIN Inklusionsberatung GmbH – Vorbereitungsphase**
   Laufzeit 01.01.2025 bis zum 31.12.2025
   Gemeinsames Modell des LVR-Inklusionsamtes mit den Integrations-/Inklusionsämtern in Rheinland-Pfalz und dem Saarland
   COIN GmH hat das Ziel, den Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger*innen zu realisieren. Das Projekt COIN Inklusionsberatung GmbH wird ein Qualifizierungskonzept für Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich von Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung zur Berater*innen entwickeln und in drei Integrations-/Inklusionsamtsbezirken erprobt.

9. **Schauspielausbildung für WfbM-Beschäftigte mit geistiger Behinderung;**
   Laufzeit 01.01.2023 bis zum 31.12.2027
   Schauspielschule „Der Keller" in Köln
   Entwicklung und Durchführung eines Qualifizierungslehrgangs / einer inklusiven Schauspielausbildung für Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung.
   Gemeinsames Modell mit dem Dezernat 7 – Eingliederungshilfe.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3033

öffentlich

Datum: 05.05.2025
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Martina Krause, Petra Kramer

Sozialausschuss	**20.05.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	**13.06.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**03.07.2025**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2025

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2025 (Berichtsjahr 2023) werden gemäß Vorlage Nr. 15/3033 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Unterstützung zum Wohnen und im Alltag.
Er bezahlt auch Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Jedes Jahr berichtet der LVR
mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.
Das steht in dem neuen Bericht:

In Deutschland lebt mehr als die Hälfte der Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung.
Immer mehr Menschen erhalten ihre Unterstützung in der eigenen Wohnung.
Die Zahl der Menschen, die in einem Wohnheim leben, wird kleiner.

Im Rheinland leben besonders viele Menschen mit Behinderung mit Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben oft noch in einem Heim.
Der LVR tut viel dafür,
dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
in der eigenen Wohnung leben können.

Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.
In 2023 ist diese Zahl aber etwas kleiner geworden.

In den Heimen und in den Werkstätten gibt es
immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht sagt auch,
wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Unterstützung beim Wohnen, im Alltag
und in der Werkstatt werden in Deutschland
viele Milliarden Euro ausgegeben:
Mehr als 20 Milliarden Euro im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.

Damit wird Hilfe für rund 800-Tausend Menschen bezahlt.
Unterstützung im Alltag oder bei der Arbeit.
Das sind etwas mehr Menschen,
als in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2018 konzentriert sich dieser Vergleich auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Der Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe zum Berichtsjahr 2023 steht unter https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche/ als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes 2025 zum Berichtsjahr 2023:

- 472.510 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhielten 2023 eine Assistenz- bzw. Unterstützungsleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe – entweder in einer besonderen Wohnform, der eigenen Wohnung oder in einer Pflegefamilie. Ihre Zahl steigt bundesweit um 2,3 Prozent oder absolut 10.434 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland steigt die Zahl der Menschen mit Assistenzleistung sowie Leistungen in Pflegefamilien für Erwachsene um 847 Personen (oder 1,3 Prozent) auf knapp 65.800. Dabei geht der Fallzahlanstieg ausschließlich auf Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen zurück.
- Bundesweit lebten 59,4 Prozent der Personen mit Leistungen zum Wohnen selbstständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit; das sind 1,1 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Im Rheinland liegt der Anteil der Menschen mit Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit mit 69,9 Prozent mehr als zehn Punkte über dem Bundesdurchschnitt. Wie in der Vergangenheit nimmt der LVR im bundesweiten Vergleich hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg bei der Ambulantisierung den dritten Platz ein.
- 191.640 Menschen lebten bundesweit in einer besonderen Wohnform - ein Rückgang von 0,5 Prozent. Auch im Rheinland setzt sich der Fallzahlrückgang in den besonderen Wohnformen fort (minus 0,9 Prozent auf 19.804 Personen).
- 2023 finanzierten die Eingliederungshilfeträger die Fachleistung in den besonderen Wohnformen mit rund 9,3 Milliarden Euro. Das sind 685 Millionen Euro mehr als in 2022 (plus 8 Prozent).
- Die durchschnittlichen Eingliederungshilfe-Fallkosten in den besonderen Wohnformen steigen bundesweit um 8,9 Prozent auf 48.420 Euro im Jahr. Beim LVR belaufen sich die Kosten pro Fall und Jahr auf 58.942 Euro (ebenfalls plus 8,9 Prozent gegenüber 2022).
- 277.516 Menschen mit Behinderung erhielten 2023 Assistenz in der eigenen Häuslichkeit (außerhalb besonderer Wohnformen). Verglichen mit dem Vorjahr ist das ein Zuwachs von 4,3 Prozent. Beim LVR erhielten 45.659 Menschen ambulante Assistenzleistung außerhalb besonderer Wohnformen – ein Zuwachs um 874 Personen oder 2 Prozent.
- 2023 gaben die EGH-Träger rund 3,8 Milliarden Euro für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen aus, etwa 500 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 15,3 Prozent), was aber teilweise auch auf eine erweiterte Erfassung der von der EGH-umfassten Pflegekosten zurückgeht.
- Aufgrund dieser Neudefinition der Ausgaben für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen sind die Fallkosten nicht mehr sinnvoll mit denen der Vor-

jahre zu vergleichen. Die Datenverfügbarkeit zu den Pflegekosten für EGH-Leistungsberechtigten ist derzeit zudem noch sehr unterschiedlich. Insgesamt ergibt sich daraus derzeit ein bundesweiter Mittelwert bei den Fallkosten von 13.877 Euro. Mit 15.034 Euro liegen die Fallkosten im LVR-Gebiet über diesem Schnitt, enthalten jedoch auch die Kosten für die Hilfe zur Pflege der Leistungsberechtigten in der EGH mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit.

- 269.815 Personen waren Ende 2023 bundesweit in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt; weitere 39.985 Menschen erhielten Leistungen in einer Tagesförderstätte. Während die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Prozent anstieg, ging die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten erneut leicht zurück (um 1,1 Prozent oder 3.007 Personen). Im LVR-Gebiet arbeiteten 34.403 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt – mit einem Rückgang von 0,6 Prozent (oder 198 Personen).
- Die Ausgaben aller Eingliederungshilfeträger für Werkstatt-Leistungen beliefen sich 2023 auf insgesamt 5,6 Milliarden Euro, ein Anstieg von 6,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bundesweit bei 20.571 Euro im Jahr, ein Anstieg von 8,3 Prozent im Vergleich zu 2022. Der prozentuale Anstieg bei Ausgaben und Fallkosten liegt damit etwa doppelt so hoch wie in 2022. (Beim LVR: 23.049 Euro, ein Plus von 9,5 Prozent.)
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2023 bundesweit bei 1,25 Milliarden Euro – ein Plus von 4,8 Prozent (Fallkosten im Bundesschnitt: 39.985 Euro). Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für stark eingeschränkte Menschen mit Behinderung offen sind.
- Bundesweit nutzten 3.457 Menschen mit Behinderungen zum Stichtag 31.12.2023 das mit dem BTHG neueingeführte gesetzliche Budget für Arbeit, 312 beim LVR.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3033:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2025

Die Inhalte im Überblick:

1. Allgemeines zum BAGüS- Kennzahlen-Vergleich der Eingliederungshilfe
2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe
    2.1. Gesamtdarstellung Assistenz und Unterstützung in Pflegefamilien für Erwachsene: Leistungsberechtigte, Dichte, Ambulantisierung und Aufwand
    2.2. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen
    2.3. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen
3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit
    3.1. Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen
    3.2. Budget für Arbeit/Ausbildung und Andere Leistungsanbieter

Anhang: Datentabellen Fallzahlen nach Trägern

1. Der Kennzahlenvergleich und die neue BTHG-Leistungssystematik

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) ist der Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch; seit 2018 konzentriert sich die Darstellung auf Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Zudem können nicht alle überörtlichen Träger die Daten in der gewünschten Differenzierung liefern.

Unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2025 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Alle Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung haben drei Druckexemplare des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2025, Berichtsjahr 2023, erhalten.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichts 2025 in den Handlungsfeldern Soziale Teilhabe und Teilhabe an Arbeit. Die Vorlage stellt zudem die bundesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Assistenzleistungen in eigener Häuslichkeit „umfassen" Ausgaben zur Hilfe für Pflege

Im jetzt vorliegenden Bericht 2025 für das Berichtsjahr 2023 erfolgt, wie bereits seit nun drei Jahren, die Datenerhebung auf Basis des weiter gefassten Assistenzbegriffs nach dem BTHG. Dadurch werden zusätzliche Unterstützungsleistungen und Leistungsberechtigte, unabhängig von einem früher konstitutiven Wohnbezug der Leistung, im Kennzahlenvergleich erfasst und eine umfassendere Darstellung der Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kennzahlenvergleich ermöglicht.

Mit dem vorliegenden Bericht wird erstmals eine Neudefinition der Ausgaben für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen umgesetzt. Es werden nun die Ausgaben der Hilfe zur Pflege (eigentlich SGB XII) mit einbezogen, die der EGH-Träger gemäß Paragraph 103 Abs. 2 SGB IX außerhalb besonderer Wohnformen erbringt, wenn gleichzeitig Assistenzleistungen der EGH erbracht werden. Hintergrund ist die unterschiedliche Ausgestaltung der Zuordnung von EGH-Assistenz und häuslichen Pflegeleistungen bei gleichzeitigem Leistungsbezug durch die verschiedenen Träger. In diesen EGH-Kennzahlenvergleich sollen damit alle Ausgaben einbezogen werden, unabhängig von der jeweiligen Zuordnungs- und Verbuchungspraxis. Allerdings können aktuell noch nicht alle Träger die gewünschten Informationen differenziert zur Verfügung stellen. Dies muss in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden.

Mit der Vorlage Nr. 15/3035 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.2023 bezieht.

2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

Folgende Leistungen zur Sozialen Teilhabe finden neben den im Mittelpunkt stehenden Assistenzleistungen sowie den Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie außerdem Berücksichtigung im vorliegenden Kennzahlen-Vergleich:

- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (bisher teilweise als Tagesstruktur Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen),
- Besuchsbeihilfen (bisher ebenfalls Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen),
- Leistungen zu den Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (neue Fachleistung nach Paragraph 113, Absatz 5 SGB IX; die sogenannte „Existenzsicherung II"),
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands bei den Leistungserbringern.

Dabei sind die Ausgaben für die drei zuletzt genannten Leistungen als Teil der Fachleistungskosten in besonderen Wohnformen berücksichtigt.

2.1. Gesamtdarstellung Assistenz und Unterstützung in Pflegefamilien für Erwachsene: Leistungsberechtigte, Dichte, Ambulantisierung und Aufwand

Die Zahl der erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die eine Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe oder eine Unterstützungsleistung in einer Pflegefamilie erhalten, wächst 2023 bundesweit um 2,3 Prozent (2022: 1,5 Prozent) auf insgesamt 472.510 Personen. Das sind 10.434 Leistungsberechtigte mehr als 2022, die bundesweit EGH-Unterstützung beim Wohnen und im Alltag innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen erhalten. Damit steigt der Fallzahlanstieg gegenüber dem Vorjahr wieder erkennbar an.

Der Zuwachs findet ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen in ambulanten Unterstützungs-Settings statt. Die Zahl der Menschen mit Assistenz im ambulanten Setting steigt um 4,3 Prozent (Vorjahr: 3,4 Prozent) auf 277.516 Leistungsberechtigte. Die Zahl der erwachsenen Menschen in Pflegefamilien steigt um 150 LB oder 4,7 Prozent auf 3.354 Leistungsberechtigte, was allerdings auf eine Änderung der Datenerhebung zurück geht und nicht auf Veränderungen in der Sache.[1]
Die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen sinkt hingegen bundesweit weiter, aber schwächer als zuletzt (um 0,5 Prozent auf 191.640).

Abbildung 1: volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen und in Pflegefamilien

LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, außerhalb besonderer Wohnformen sowie LB mit Leistungen in Pflegefamilien am 31.12.	2021	2022	2023	Entwicklung 2022 – 2023 absolut	Entwicklung 2022 – 2023 %	Ø jährl. Veränd. seit 2021
Besondere Wohnformen	194.868	192.671	191.640	-1.031	-0,5%	-0,8%
Außerhalb besonderer Wohnformen	257.285	266.201	277.516	11.315	4,3%	3,9%
Pflegefamilien	3.175	3.204	3.354	150	4,7%	2,8%
LB mit Assistenz bzw. Unterstützungsleistungen insg.	455.328	462.076	472.510	10.434	2,3%	1,9%

üS/con_sens

Fallzahl-Entwicklung beim LVR

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistung außerhalb besonderer Wohnformen im Rheinland ist in 2023 um zwei Prozent (oder 874 Personen) auf insgesamt 45.659 gestiegen und damit etwa doppelt so stark wie im Vorjahr, jedoch deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die Ambulantisierungsquote im Rheinland liegt bereits seit Jahren auf einem hohen Niveau, während in anderen Bundesländern entsprechende Nachholeffekte zu beobachten sind.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist beim LVR entsprechend schon seit 2015 rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort, allerdings mit verminderter Dynamik. In 2023 sank die Zahl der Menschen in besonderen Wohnformen um 189 Personen (2022: 357 Personen) oder 0,9 Prozent auf insgesamt 19.804.

Die Zahl der in Pflegefamilien betreuten erwachsenen Leistungsberechtigten steigt beim LVR um 162 Personen auf 330, was allerdings im Wesentlichen auf die neu aufgenommene Meldung von jungen Volljährigen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche zurückgeht (siehe Fußnote 1).

Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Assistenzleistung bzw. Unterstützung in Pflegefamilien im Rheinland 2023 im Saldo um 847 Personen (oder 1,3 Prozent) auf 65.793 Leistungsberechtigte in der Sozialen Teilhabe. Selbst wenn man hier die

[1] Die gestiegene Fallzahl geht fast vollständig auf den gemeldeten Zuwachs des LVR zurück. Hintergrund ist hier jedoch die geänderte Zählweise, nach der auch volljährige Leistungsberechtigte in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche gemeldet wurden, wie es die neue gesetzliche Systematik erfordert. Ohne diesen statistischen Effekt wären die Zahl der Leistungsberechtigten in Pflegefamilien weitgehend unverändert.

erstmals erfassten 162 Volljährigen aus KiJu-Pflegefamilien herausrechnet ist das im Vergleich zu 2022 wieder ein erkennbarer Fallzahlanstieg in der Gesamtbetrachtung (2022: plus 65 Personen oder 0,1 Prozent).
Die Fallzahlentwicklungen bei den einzelnen Trägern zeigen Tabelle 1 und 2 im Anhang.

Leistungsberechtigte im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte)

Bundesweit erhalten durchschnittlich 6,8 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Assistenz (inkl. Leistung in Pflegefamilien) im Rahmen der Sozialen Teilhabe. Der Dichtewert ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gestiegen. Die Spanne reicht von 3,5 pro 1.000 Einwohner*innen in Niederbayern bis zu 10,8 in Hamburg.
Im Rheinland erhalten 8,1 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine solche Assistenz- bzw. Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen, beim LWL sind es 9,3.

Ambulantisierung der Leistungen

Die Ambulantisierungsquote liegt bundesweit bei 59,4 Prozent (2022: 58,3 Prozent). Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede, wie Abbildung 2 zeigt.

Im Rheinland leben mit 69,9 Prozent rund 7 von 10 leistungsberechtigten Menschen mit ambulanten Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit erreicht der LVR wie in den Vorjahren den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, hinter den Stadtstaaten Berlin (77,7 Prozent) und Hamburg (76,7 Prozent), und gefolgt vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (68 Prozent) und dem LWL (66,4 Prozent) (s. Abbildung 2).

Ambulantisierung nach Behinderungsform

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, variiert deutlich je nach Behinderungsform: Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit mehr als drei Viertel der Leistungsberechtigten (78,3 Prozent) ambulant betreut außerhalb besonderer Wohnformen leben, sind es in der Gruppe der geistig oder körperlich behinderten Menschen lediglich knapp 41 Prozent.

Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von 84,7 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung und 47,2 Prozent bei Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung signifikant über dem bundesweiten Schnitt.

Abbildung 2: Ambulantisierungsquote[2]

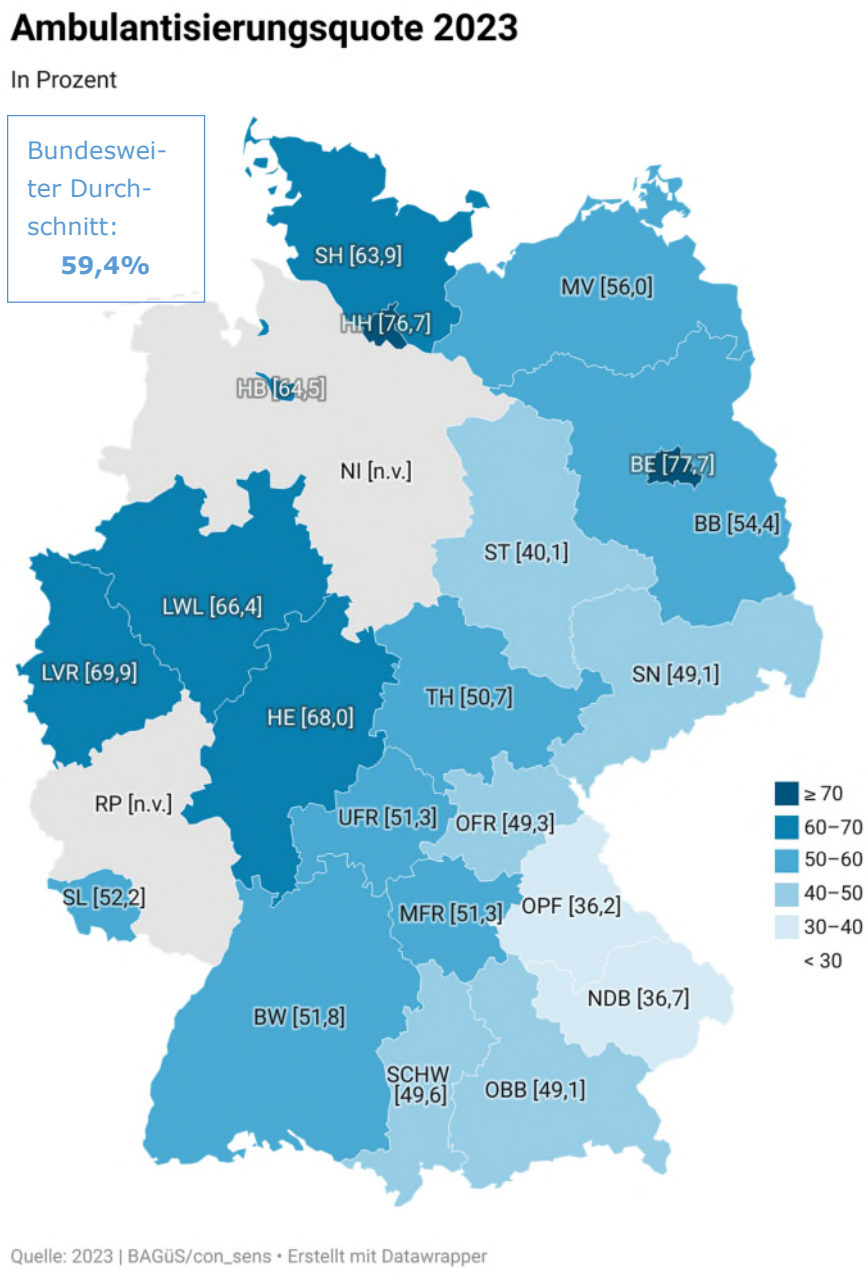

[2] Die Quote bezeichnet den Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an allen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen, jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien

Aufwand und Fallkosten

Deutschlandweit wurden 2023 rund 9,3 Milliarden Euro für Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind, bei einer Verringerung um rund tausend Leistungsberechtigte, etwa 685 Millionen Euro (oder 8 Prozent) mehr als 2022.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit gaben die Träger 2023 rund 3,8 Milliarden Euro aus. Das sind 15,3 Prozent oder etwa 500 Millionen Euro mehr als 2022. Dies spiegelt einerseits die Zunahme der Leistungsberechtigten um 11.315 Personen (oder 4,3 Prozent) und die gestiegenen Personal- und Sachkosten wider, ist aber andererseits auch auf die Einbeziehung der Hilfe zur Pflege-Kosten ab 2023 zurückzuführen, die von der Eingliederungshilfe umfasst werden. Die Ausgaben für Pflegefamilien haben sich ebenfalls erhöht, was aber teilweise ebenfalls statistische Gründe hat und mit der Einbeziehung der volljährigen Leistungsberechtigten in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche erklärt werden kann.

Abbildung 3: Gesamtergebnis Ausgaben: Fachleistungen, Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien

Ausgaben (Mio Euro) für Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen sowie für Leistungen in Pflegefamilien	2021	2022	2023	Entwicklung 2022 – 2023 absolut	Entwicklung 2022 – 2023 %	Ø jährl. Veränd. seit 2021
Besondere Wohnformen	8.320	8.600	9.285	685	8,0%	5,6%
Außerhalb besonderer Wohnformen	3.050	3.270	3.770	500	15,3%	11,2%
Pflegefamilien	49,9	51,2	59,4	8,2	16,0%	9,1%

©2024 BAGüS/con_sens

Fallkosten Assistenz gesamt

Da ab 2020 die Fallkosten für Assistenz innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beide nur noch die Fachleistung abdecken (ohne Existenzsicherung), können diese gemeinsam als Fallkosten Assistenz gesamt (ohne Pflegefamilie) dargestellt werden.
Die Grafik enthält die Angaben von 12 westdeutschen Trägern, zu denen vollständige, definitionsgerechte Angaben vorliegen.

Abbildung 4: Gesamtfallkosten Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (westdeutsche Träger)

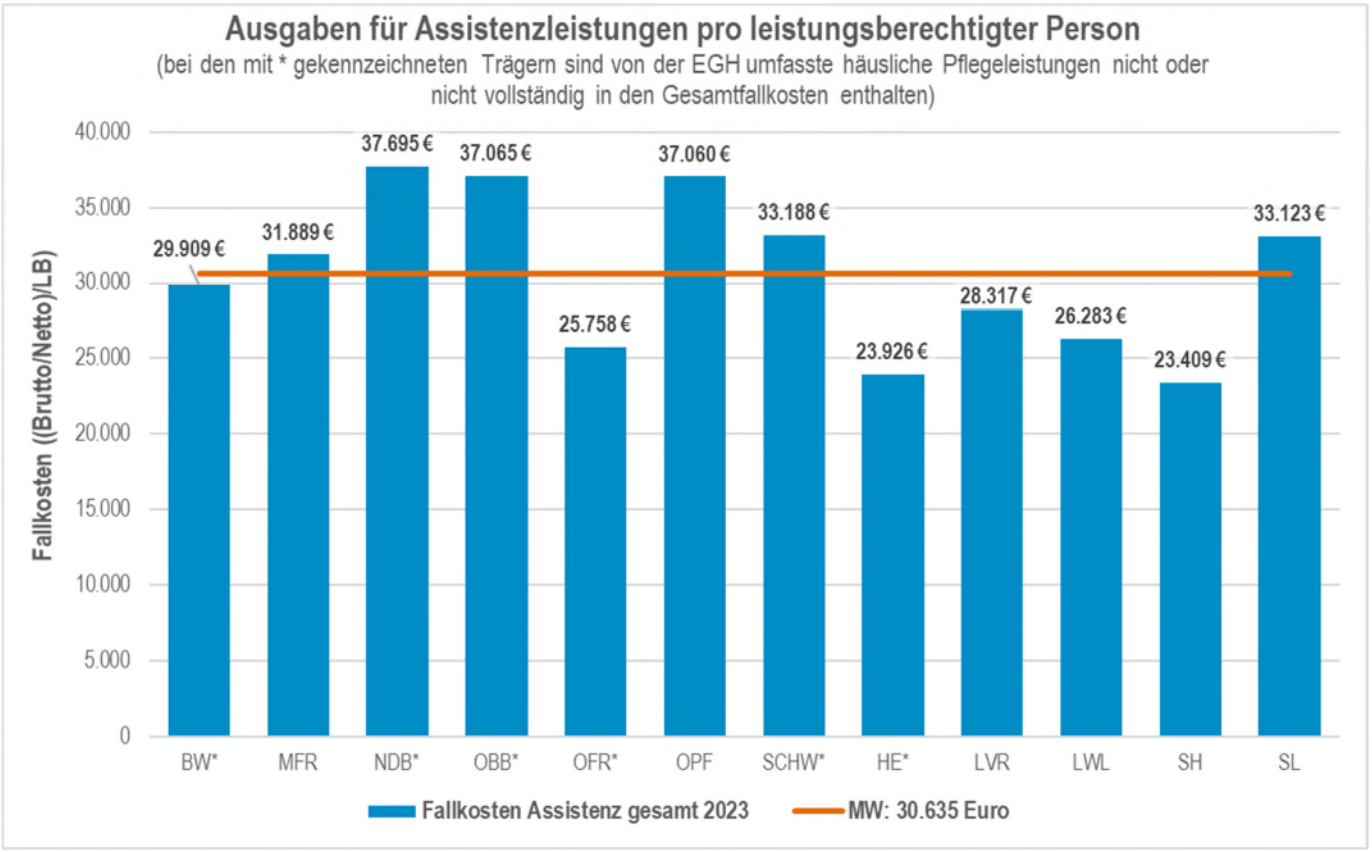

Der LVR liegt im Vergleich dieser westdeutschen Träger in Flächenländern bei den Gesamtfallkosten Wohnen unterhalb des Mittelwertes trotz der im Rheinland vergleichsweise hohen Fallkosten in den besonderen Wohnformen. Die hohe Ambulantisierungsquote im Rheinland wirkt sich hier positiv aus.

Bei dem Vergleich ist zu beachten, dass sechs dieser Träger in Flächenländern – anders als der LVR - in die gemeldeten Ausgaben für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen noch nicht die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege vollständig einbeziehen konnten. Mit besserer Datenlage dürfte der Mittelwert daher noch etwas steigen.

2.2 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Altersentwicklung
Das Durchschnittsalter der Menschen in der besonderen Wohnform steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2023 bei 53, 2 Prozent, ähnlich beim LVR.

Behinderungsform
Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (64 Prozent), 30 Prozent haben eine seelische und 6 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland gibt es nur geringfügige Abweichungen vom Bundesschnitt.

Geschlechterverteilung
Im stationären Wohnen sind bundesweit knapp 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. Regionen sind gering. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers" wurden nicht gemeldet.

Pauschale Leistungen der Pflegeversicherung
Im Durchschnitt werden für 67,3 Prozent der Menschen in besonderen Wohnformen pauschal Pflegeleistungen nach Paragraph 43a SGB XI erstattet.

Abbildung 5: Leistungsberechtigte mit Pflegeleistungen nach §43a SGB XI innerhalb besonderer Wohnformen

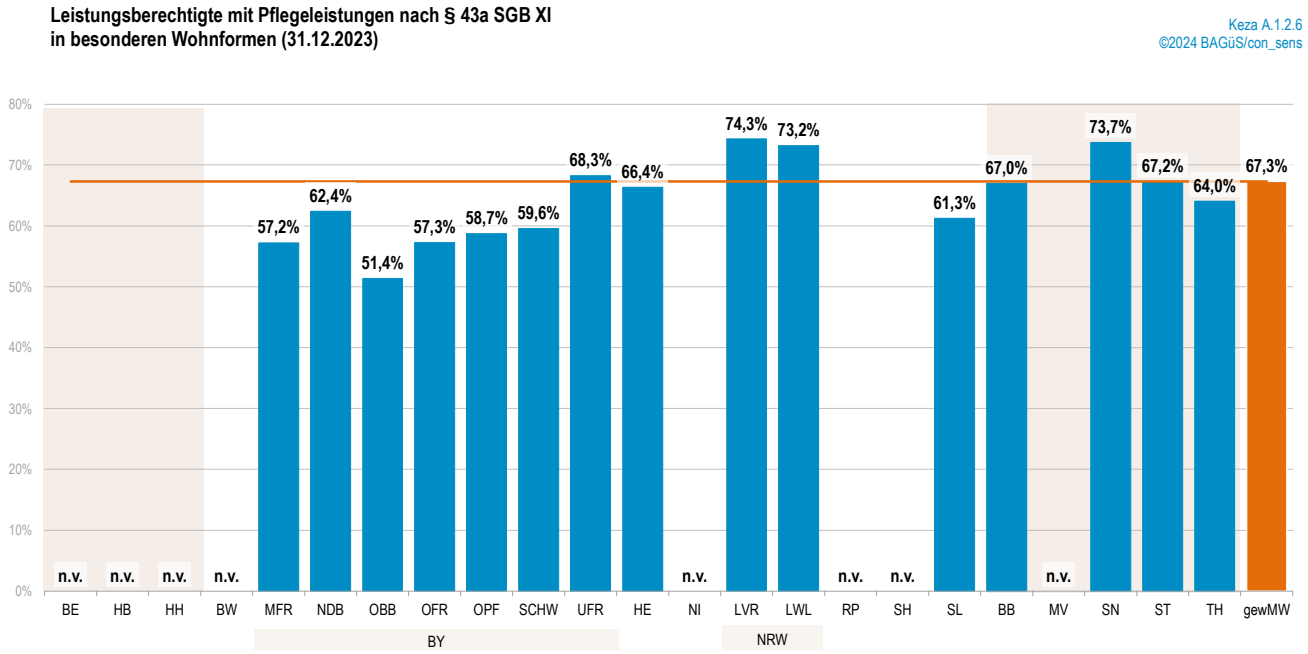

Die Quote beim LVR liegt mit 74,3 Prozent deutlich über dem Durchschnitt und nimmt den Spitzenwert ein bei den Meldungen der 15 überörtlichen Träger, die diese Kennzahl liefern konnten. Auch dies deutet darauf hin, dass im Rheinland vor allem Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf noch in den besonderen Wohnformen verbleiben.

Fallkosten für die Fachleistung in besonderen Wohnformen

Die Fallkosten für die Assistenz in besonderen Wohnformen steigen in 2023 im Bundesschnitt deutlich um 8,9 Prozent auf 48.420 Euro – knapp 3.973 Euro mehr als im Vorjahr (s. Abbildung 6). 2022 waren die Fallkosten um 4,2 Prozent gestiegen.

Mit Fallkosten von 58.942 Euro liegt der LVR im Bundesvergleich an zweiter Stelle hinter Berlin. Der Kostenanstieg im Rheinland entspricht dem bundesweiten Durchschnittswert und auch der Steigerungsrate in den westdeutschen Flächenländern.

In den ostdeutschen Bundesländern sind mit durchschnittlich 35.062 Euro nach wie vor auffallend niedrige Fallkosten zu verzeichnen. Unterschiede bei den Fallkosten dürften wesentlich auf das Fachpersonal (Fachkraftquote, Tarife und Qualifikationsanforderungen) sowie den Personalschlüssel zurückzuführen sein.

In Metropolregionen existiert das Problem besonders hoher Personalkosten – die Stadtstaaten weisen Fallkosten von durchschnittlich 62.824 Euro auf. Als Region mit verdichteten Ballungsräumen hat der LVR genauso wie die Stadtstaaten und vergleichbare westdeutsche Länder tendenziell höhere Fallkosten.

Abbildung 6: Ausgaben für Fachleistungen in besonderen Wohnformen pro Leistungsberechtigter Person

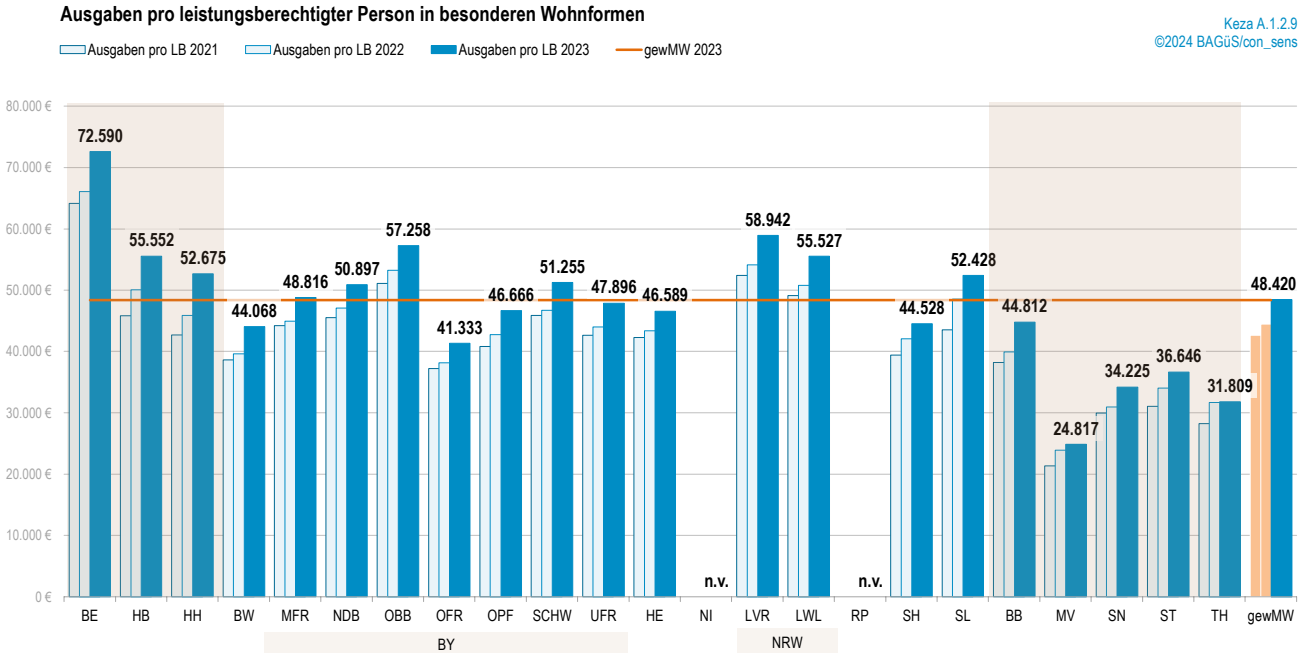

Durch die Ambulantisierung und den steigenden Altersdurchschnitt verändert sich die Bewohnerstruktur in den besonderen Wohnformen zunehmend mit der Tendenz zu höheren Hilfebedarfen und entsprechend höheren Ausgaben. Hinzu kommt die wachsende Gruppe der sogenannten „WfbM-Rentner*innen": Wer aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheidet, nimmt oft „heiminterne" Tagesstruktur in Anspruch, die beim LVR häufig noch in die Ausgaben für stationäres Wohnen einfließt. Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht.

2.3 Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen steigt weiter an, bewegt sich aber auf niedrigerem Niveau als in den besonderen Wohnformen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 43,6 Prozent, weitgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Werte für das LVR-Gebiet sind entsprechend.

Behinderungsform

Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (70,7 Prozent), fast ein Viertel (23,4 Prozent) hat eine geistige Behinderung, lediglich knapp sechs Prozent haben eine körperliche

Beeinträchtigung. Gegenüber dem Vorjahr gibt es kaum Veränderungen. Die Verteilung nach Behinderungsformen entspricht im Rheinland weitgehend dem Bundestrend.

Geschlechterverteilung

Bei den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ist die Geschlechterverteilung ausgewogener als in den besonderen Wohnformen: Im Bundesschnitt sind 48,7 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 51,2 Prozent männlich[3]. Im Rheinland liegt der Frauenanteil unter den ambulant betreuten Menschen bei 50,3 Prozent, einzelne wenige Personen wurden mit dem Geschlechtsmerkmal „divers" gemeldet.

Fallkosten Assistenz im selbstständigen Wohnen

In diesem Kennzahlenvergleich für das Jahr 2023 werden erstmals die Ausgaben für die ambulanten Assistenzleistungen umfassend dargestellt - inklusive der Ausgaben für die von der Eingliederungshilfe umfassten Kosten der Hilfe zur Pflege (eigentlich SGB XII). Dies können jedoch bisher nur elf der 20 Träger, die Angaben zu Ausgaben machen konnten, entsprechend ausweisen, lediglich acht Träger auch differenziert (siehe Abbildung 7)[4]. Mit der Neudefinition der Ausgaben ist ein Vergleich mit den Fallkosten vergangener Jahre nicht mehr sinnvoll – auf eine Zeitreihe wurde daher im Bericht verzichtet.

Auf Basis der neuen Ausgaben-Definition ergibt sich bei aktueller Datenverfügbarkeit ein bundesweiter Durchschnitt von 13.877 Euro je leistungsberechtigter Person und Jahr in 2023.

Abbildung 7: Ausgaben je leistungsberechtigter Person mit Assistenzleistung außerhalb besonderer Wohnformen

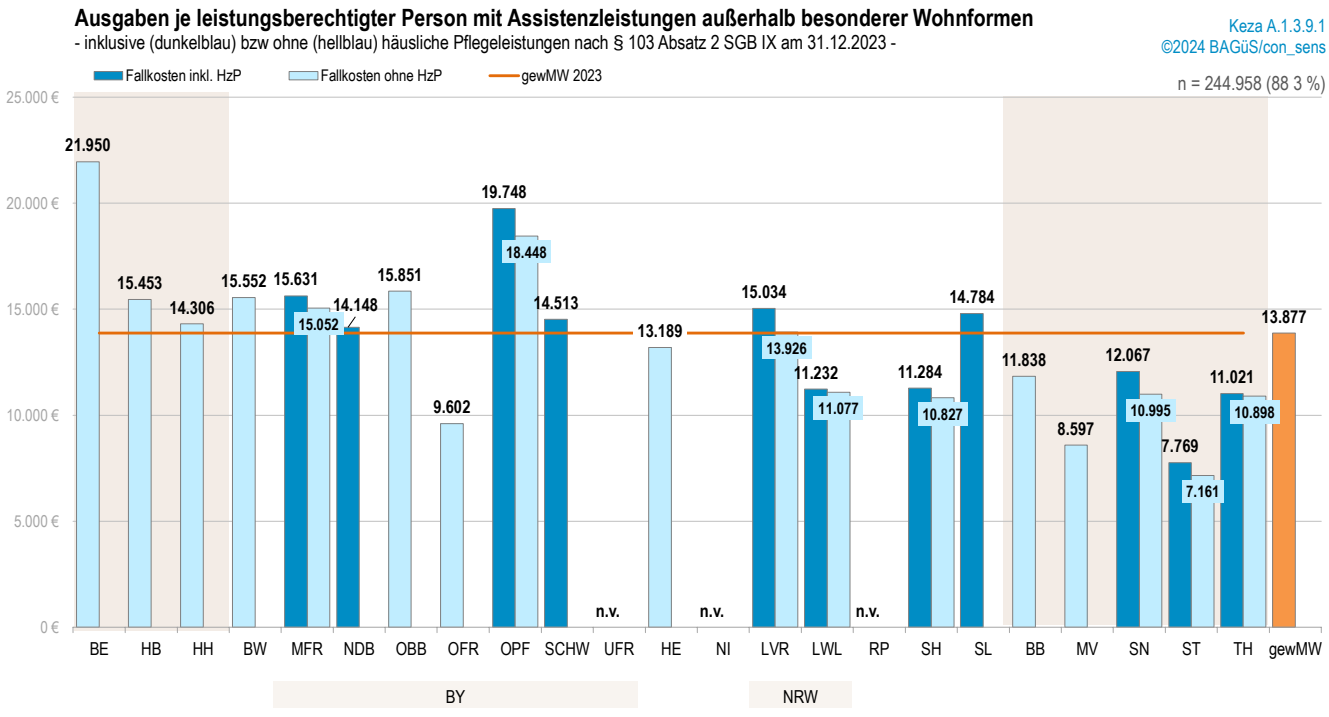

Der LVR weist den zusätzlichen Anteil für die umfassten Pflegeleistungen separat aus und kommt inklusive Hilfe zur Pflege auf durchschnittliche Gesamt-Fallkosten von 15.034

[3] 0,05 Prozent der LB bundesweit geben bei der Kategorie Geschlecht divers an.

[4] Diese acht Träger repräsentieren 46 Prozent aller Leistungsberechtigten mit ambulanten Assistenzleistung bundesweit.

Euro. (Zum Vergleich: 2022 lagen die EGH-Fallkosten ohne Hilfe zur Pflege bei 12.781 Euro, 2023 bei 13.926 Euro, was einer Steigerung von knapp 9 Prozent entspricht, ein ähnlicher Anstieg wie im Vorjahr). Wie in 2022 ist dies ebenfalls auf höhere Tarifabschlüsse sowie auf erhöhte Hilfebedarfe zurückzuführen; die Zahl der „teureren" Fälle mit komplexem Hilfebedarf ist weiter gestiegen.

In Umsetzung des BTHG hat sich durch das erweiterte Verständnis von „Assistenzleistungen" der Kreis der Leistungsberechtigten insbesondere auch um Personen mit komplexem Förderbedarf und zum Teil hohem pflegerischen Aufwand erweitert. Assistenz- und Hintergrunddienste können in diesen Fällen umfangreich sein (bis zu 24-Stunden-Assistenz). Infolge der Zuständigkeitsübernahmen vom örtlichen Träger sind ab 2020 zahlreiche komplexe Fälle unter anderem als trägerübergreifendes persönliches Budget in die Zuständigkeit des LVR gewechselt. Hinzu kommt, dass vermehrt begleitende Leistungen wie Freizeitassistenzen beantragt und bewilligt werden.

Auf Basis der Angaben der acht Träger mit differenzierten Angaben zu den Kosten der „umfassten" Hilfe zur Pflege liegt deren Anteil an den Gesamtfallkosten im Durschnitt bei 5 Prozent, was 641 Euro entspricht. Die Spanne reicht von 1,1 Prozent in Thüringen bis 8,9 Prozent in Sachsen.

3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit

Der BAGüS-Kennzahlenvergleich enthält Daten und Informationen zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), dem in 2018 eingeführten Budget für Arbeit sowie dem im Aufbau befindlichen neuen Angebot der „Anderen Leistungsanbieter".

Ab 2022 haben Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer WfbM auch Anspruch auf ein Budget für Ausbildung. Hierzu liegen allerdings bisher kaum Daten vor.

Die Tagesförderstätten, die in anderen Bundesländern der Beschäftigung von „nicht werkstattfähigen" Menschen mit Behinderung dienen, gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf offenstehen. Tagesförderstätten sind gesetzessystematisch der Sozialen Teilhabe zugeordnet. Da die Leistungsberechtigten, die in anderen Bundesländern die Tagesförderstätte besuchen, in NRW häufig Leistungen zur Teilhabe an Arbeit in der WfbM erhalten, werden die Tagesförderstätten dennoch hier zur besseren Vergleichbarkeit von Fallzahlen und –kosten der Werkstätten herangezogen.

3.1 Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen

Fallzahlentwicklung und Dichte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind, ist seit 2020 rückläufig und dieser Trend setzt sich 2023 fort. Bundesweit waren 269.815 Personen in einer WfbM beschäftigt – 3.007 Leistungsberechtigte oder 1,1 Prozent weniger als im Vorjahr. 21 der 23 überörtlichen Träger verzeichnen 2023 sinkende Fallzahlen.

Zurückzuführen ist dies nach Einschätzung des Benchmarking-Berichts auf eine je Träger unterschiedliche Kombination von demografischem Wandel – immer mehr Beschäftigte erreichen das Rentenalter – und besonderen Programmen zur Förderung der Übergänge auf den Arbeitsmarkt. Abbildung 8 zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen EGH-Trägern.

Abbildung 8: Fallzahlentwicklung Werkstattbeschäftigung bundesweit

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM

Jahr (31.12.)		2021	2022	2023	Entwicklung 2022 – 2023 absolut	Entwicklung 2022 – 2023 %	durchschn. jährl. Veränderung seit 2021	durchschn. jährl. Veränderung seit 2014
BE		8.223	8.146	8.076	-70	-0,9%	-0,9%	-0,1%
HB		2.253	2.092	2.068	-24	-1,1%	-4,2%	-0,9%
HH		3.953	3.789	3.645	-144	-3,8%	-4,0%	-1,5%
BW		27.598	27.274	26.956	-318	-1,2%	-1,2%	-0,4%
MFR	BY	4.681	4.657	4.652	-5	-0,1%	-0,3%	0,5%
NDB	BY	3.566	3.533	3.501	-32	-0,9%	-0,9%	-0,1%
OBB	BY	8.715	8.642	8.480	-162	-1,9%	-1,4%	0,4%
OFR	BY	3.590	3.544	3.593	49	1,4%	0,0%	0,4%
OPF	BY	3.238	3.199	3.171	-28	-0,9%	-1,0%	-0,3%
SCHW	BY	5.425	5.310	5.230	-80	-1,5%	-1,8%	0,0%
UFR	BY	4.025	4.035	3.974	-61	-1,5%	-0,6%	0,4%
HE		17.637	17.322	17.403	81	0,5%	-0,7%	0,4%
NI		28.868	n.v.	n.v.				
LVR	NRW	34.978	34.601	34.403	-198	-0,6%	-0,8%	0,4%
LWL	NRW	37.794	37.284	36.610	-674	-1,8%	-1,6%	0,2%
RP		13.995	n.v.	n.v.				
SH		11.286	11.090	10.997	-93	-0,8%	-1,3%	0,2%
SL		3.455	3.377	3.269	-108	-3,2%	-2,7%	0,2%
BB		10.328	10.189	10.026	-163	-1,6%	-1,5%	0,2%
MV		7.940	7.972	7.796	-176	-2,2%	-0,9%	-0,7%
SN		15.480	15.365	15.241	-124	-0,8%	-0,8%	-0,1%
ST		10.537	10.465	10.320	-145	-1,4%	-1,0%	-0,4%
TH		8.680	8.604	8.539	-65	-0,8%	-0,8%	-0,8%
insg.		**276.245**	**272.822**	**269.815**	**-3.007**	**-1,1%**	**-1,2%**	**0,1%**

©2024 BAGüS/con_sens

hochgerechnete Summen

Eine Tagesförderstätte besuchten zum Vergleich in 2023 bundesweit 39.985 Personen, 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr. Seit 2014 liegt der durchschnittliche jährliche Zuwachs hier bei 2,0 Prozent.

Auch im Rheinland ist die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten mit einer Gesamtzahl von 34.403 (minus 0,6 Prozent im Vergleich zu 2022) gesunken. Damit ist in 2023 erneut ein Rückgang der Fallzahl innerhalb des LVR-Gebiets zu verzeichnen. 2021 war die Zahl der WfbM-Beschäftigten noch geringfügig gewachsen im Vergleich zum durch Sonder-Effekte geprägten Corona-Jahr 2020. Grundsätzlich nimmt auch beim LVR die Zahl der Abgänge zu, insbesondere auch durch Renteneintritte.

Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Bundesweit waren Ende 2023 von 1.000 Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 5,9 Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Der Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. In 2019 lag der Dichtewert zum Vergleich noch bei 6,2.
Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,1 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,6 in Oberbayern. Regionale Unterschiede können dabei auch auf unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen zurückzuführen sein, da die Einwohnerzahl in die Berechnung der Dichtewerte einfließt. Dieser rechnerische Effekt ist insbesondere für einige ostdeutsche Bundesländer zu beachten. Dort ist die Einwohnerzahl der 18 bis 65-Jährigen seit 2013 gesunken.

Im Rheinland liegt der Dichtewert bei 5,7 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren und damit in etwa im Schnitt der westdeutschen Flächenländer.

Abbildung 9: Leistungsberechtigte in WfbM und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner/innen (18-65 Jahre)

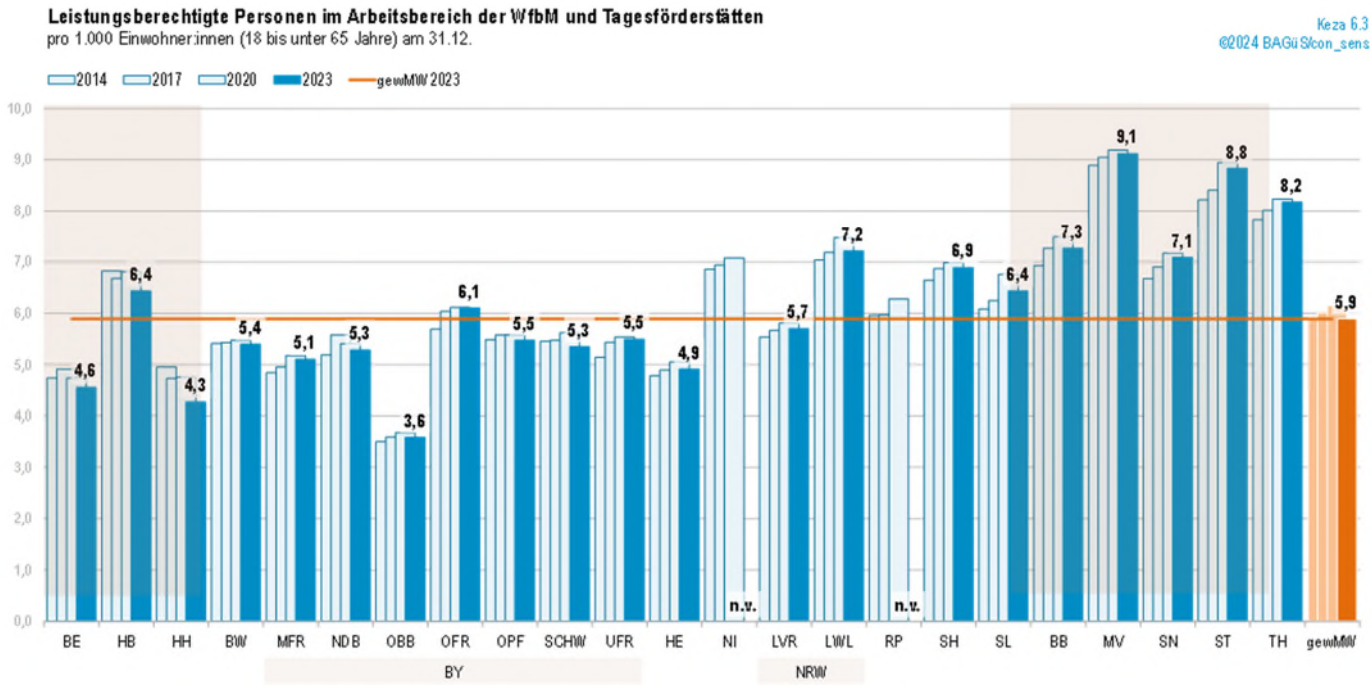

Ausgabenentwicklung und Fallkosten
Die Bruttoausgaben aller EGH-Träger für Werkstatt-Leistungen insgesamt erreichen 2023 einen Wert von rund 5,59 Milliarden Euro. Damit erhöhten sich die Gesamtausgaben für Werkstattleistungen um 6,9 Prozent oder knapp 360 Millionen Euro. Im Jahr zuvor, 2022, waren die Ausgaben für Werkstätten um 3,4 Prozent gestiegen.

Abbildung 10: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM

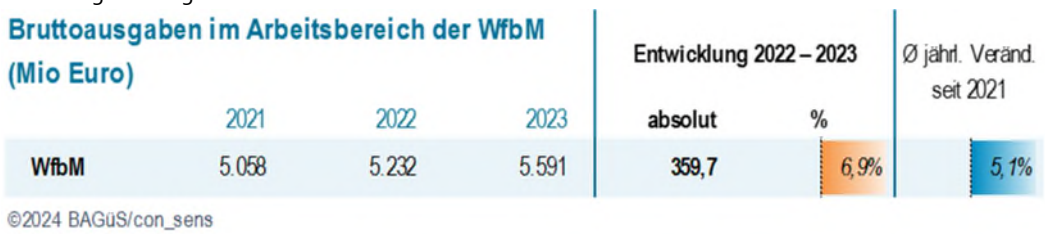

Im Rheinland sind die WfbM-Gesamtkosten von 2022 auf 2023 ebenfalls sehr deutlich um rund 64,5 Millionen Euro oder 8,9 Prozent gestiegen. Ein Hauptgrund liegt in den inflationsbedingt hohen Entgeltsteigerungen bei Personal- und Sachkosten, wesentlich ist zudem die erneute starke Zunahme bei den Fahrtkosten. Waren beim LVR in 2020 die Fahrtkosten corona-bedingt überdeutlich um 6,7 Millionen Euro gesunken, so steigen diese seit 2021 ebenfalls sehr deutlich wieder an: zunächst um 16 Millionen Euro in 2021, um 20 Millionen Euro in 2022 und erneut um 22,5 Millionen Euro in 2023. Seit 2022 wirken sich dabei insbesondere die starken Energiekostenerhöhungen aus. Hohe Fahrtkostensteigerungen sind 2023 bundesweit auch bei anderen überörtlichen Trägern feststellbar.

Die Entwicklung der Gesamtkosten führt zusammen mit dem Rückgang der Fallzahlen bundesweit ebenso wie im Rheinland zu einem Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten für die Werkstattbeschäftigung. Sie erhöhen sich im Bundesdurchschnitt um 8,3 Prozent (oder 1.571 Euro) auf jetzt 20.571 Euro, dies ist der höchste Anstieg seit dem Berichtsjahr 2014. Zwischen 2015 und 2019, das heißt vor der Pandemie, waren die Fallkosten im Durchschnitt jährlich um jeweils 3,7 Prozent gestiegen.

In den Tagesförderstätten steigen 2023 die Fallkosten vergleichbar stark (plus 8,6 Prozent[5]). Die Entwicklung seit 2013 für beide Beschäftigungsangebote zusammen genommen zeigt Abbildung 11. Die Fallkosten WfbM/Tagesförderstätte erhöhen sich danach im Bundesdurchschnitt um 8,6 Prozent auf 22.144 Euro pro leistungsberechtigter Person.

[5]Ohne Hessen, das für 2023 die Kosten für Tagesförderstätten nicht ermitteln konnte.

Abbildung 11: Ausgaben WfbM und Tagesförderstätten pro Leistungsberechtigter Person

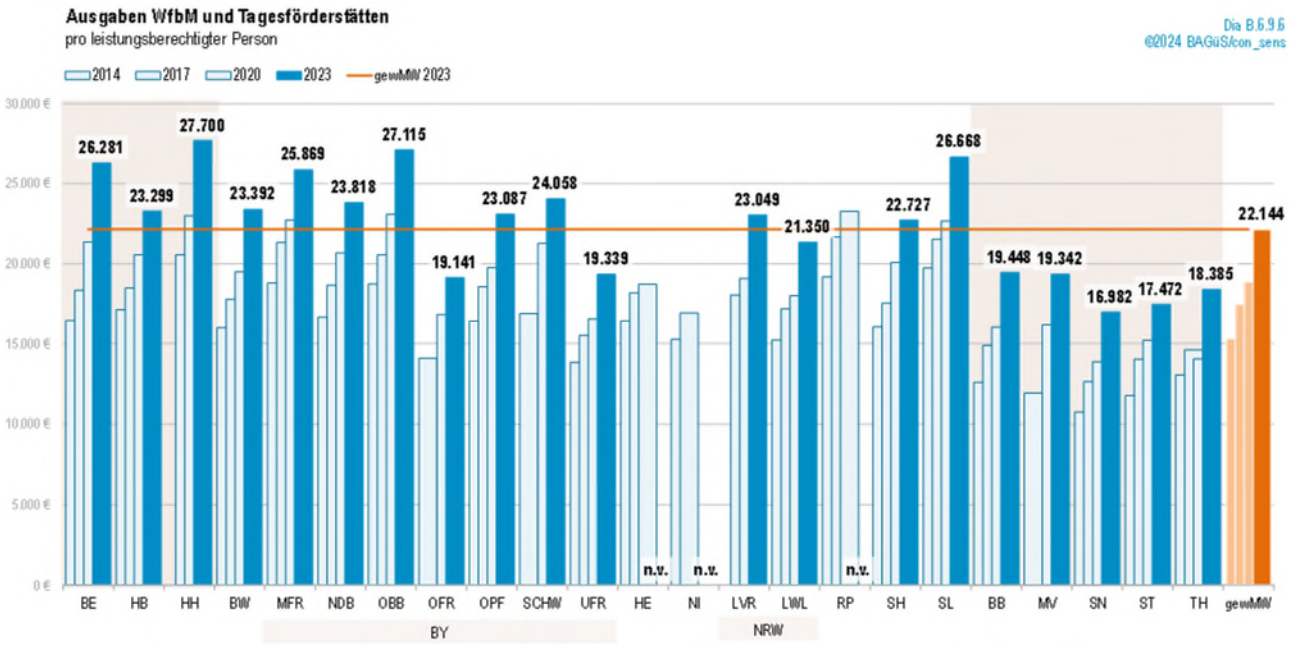

Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 23.049 Euro. Das ist ein Anstieg um 1.997 Euro (oder 9,49 Prozent) pro Person gegenüber dem Vorjahr.

Die Fallkosten beim LVR sind in der Gesamtbetrachtung WfbM/Tagesförderstätte etwas höher als der Bundesschnitt, jedoch niedriger als der Schnitt der westdeutschen Flächenländer ohne NRW (23.700 Euro). Sie liegen allerdings weiterhin über den Fallkosten des LWL. Wie schon in den Jahren vor Pandemiebeginn sind beim LVR insbesondere die Fahrtkosten zur Werkstatt vergleichsweise hoch (siehe auch unten zu Fahrtkosten WfbM pro Fall). Die Gründe liegen unter anderem darin, dass im Rheinland die WfbM nicht in unmittelbarer Nähe zu den Wohnangeboten liegen und somit größere Entfernungen zu bewältigen sind.

Die Werkstattausgaben enthalten bundesweit die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 74,2 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (13,4 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (9,7 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (2,7 Prozent).

Fallkosten Vergütung für Werkstatt für behinderte Menschen

Die durchschnittliche Vergütung im Arbeitsbereich liegt bundesweit bei 15.340 Euro pro leistungsberechtigter Person. Grund für die Steigerung zum Vorjahr von 8,4 Prozent sind vor allem Tarif- aber auch Bedarfssteigerungen. Dabei liegen die Vergütungen in den westlichen Flächenländern (Durchschnitt 15.878 Euro) um 25 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern (12.667 Euro im Mittel).

Im Rheinland beträgt die Vergütung in der WfbM im Schnitt 16.191 Euro – das sind 8,1 Prozent mehr als im Vorjahr. 2021 war die Steigerungsrate bei den Vergütungen im Rheinland mit 1,5 Prozent noch sehr niedrig ausgefallen und lag unter dem Bundesschnitt. Bereits 2022 haben beim LVR neben den höheren Tarifabschlüssen gestiegene

Hilfebedarfe die Vergütungen stärker ansteigen lassen. Im Jahr 2023 sind die Tarifsteigerungen inflationsbedingt besonders hoch ausgefallen. Auch die Zahl der Beschäftigten mit Bedarf an Zusatzpersonal, das heißt an höheren Betreuungsschlüsseln, hat sich weiter erhöht, während insgesamt die Gesamtfallzahl der WfbM-Beschäftigten zurückgegangen ist.

Fahrtkosten zur Werkstatt pro Fall
Die durchschnittlichen Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person betragen 2.718 Euro, erneut ein deutliches Plus von nochmals 9,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Bereits 2022 waren die Fahrtkosten bundesweit um 13,9 Prozent gestiegen. Der Anteil der Fahrtkosten an den Gesamtfallkosten erhöhte sich entsprechend von 11,8 Prozent in 2021 auf nunmehr 13,4 Prozent in 2023.

Damit setzt sich ein Trend fort, der bereits in den Jahren vor der Pandemie in 2020 eingesetzt hat. Kostensteigernde Faktoren sind bundesweit wie auch im Rheinland die gestiegenen Preise für Kraftstoffe und Wartungsarbeiten, die stufenweise Erhöhung des Mindestlohns, eine Zunahme an teuren Sonder- und Einzelfahrten durch mehr Beschäftigte in Teilzeit oder mit höherem Hilfebedarf sowie Neuausschreibungen. Ein Mangel an Fahrdienst-Anbietern führt dazu, dass oftmals die geforderten höheren Preise akzeptiert werden müssen.

Im LVR-Gebiet stiegen die Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person in 2023 entsprechend um nochmals 19,1 Prozent auf 4.205 Euro im Jahr (2022: plus 21 Prozent).
Der LVR erarbeitet und prüft aktuell Maßnahmen zur Kostendämpfung, u.a. eine Neuorganisation des Einkaufs von Beförderungsleistungen.

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten
In 2023 sind bundesweit rund ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter (32,6 Prozent), kaum verändert im Vergleich zum Vorjahr. Im Vergleich zu 2022 ist dabei der Anteil der über 60-Jährigen erneut gestiegen, während der Anteil der 50- bis 60-Jährigen weiter gesunken ist. Bei den unter 50-Jährigen ist der Anteil der 18- bis 30-Jährigen zurückgegangen, während der Anteil der 40- bis 50-Jährigen gestiegen ist. Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab.
Behinderungsform: Sieben von zehn Werkstatt-Beschäftigten sind im Bundesschnitt Menschen mit einer geistigen Behinderung (71,5 Prozent), ein Fünftel (20,8 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 7,7 Prozent sind primär körperlich behindert. Die Verteilung ist weitgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr.
Im Rheinland weicht die Verteilung nur leicht vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 72,5 Prozent, seelische Behinderung: 22,3 Prozent, körperliche Behinderung: 5,2 Prozent), ist aber ebenfalls gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.
Geschlechterverteilung: 59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

Werkstattbeschäftigung und Wohnformen
Bundesweit erhält etwas weniger als die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Assistenz- bzw. Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen. 28 Prozent leben in einer besonderen Wohnform, 24 Prozent selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Leistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen liegt mit 28 Prozent höher als im Bundesschnitt; 26 Prozent leben in einer besonderen Wohnform.

3.2 Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit /Ausbildung und Andere Leistungsanbieter

Mit der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurden ab Januar 2018 zwei neue gesetzliche Instrumente zur Förderung der Teilhabe an Arbeit außerhalb von Werkstätten geschaffen: das Budget für Arbeit und die Anderen Leistungsanbieter. Seit Januar 2022 können Menschen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM auch ein Budget für Ausbildung erhalten.

Zum 31.12.2023 nutzten bundesweit insgesamt 3.457 Leistungsberechtigte ein gesetzliches Budget für Arbeit, davon 312 Leistungsberechtigte beim LVR.

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die 2023 zum ersten Mal ein Budget für Arbeit erhielten, lag bundesweit bei 424 (2022: 401). Im Rheinland erhielten 79 Leistungsberechtigte 2023 erstmalig das Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX (Vorjahr: 96).

Weitere 3.424 Menschen mit Behinderung erhielten Ende 2023 eine Förderung nach länderspezifischen Programmen. Im Rheinland waren es 76. Die länderspezifischen Programme haben unterschiedliche Konzeptionen und richten sich an unterschiedlich breite Zielgruppen. Das LVR-Inklusionsamt setzt mit seinem Programm LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion den Schwerpunkt auf den Personenkreis der Schulabgänger*innen.

Das erst 2022 eingeführte Budget für Ausbildung für Menschen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM (Paragraph 61a SGB IX n.F.) befindet sich noch im Aufbau. Insgesamt wurden bundesweit nur 88 Leistungsberechtigte mit einem Budget für Ausbildung gemeldet, davon fast ein Drittel der Leistungsberechtigten (29 Personen) aus dem Rheinland.

Auch das Angebot der „Anderen Leistungsanbieter" ist 2023 weiterhin im Aufbau begriffen. Bundesweit wurden Vereinbarungen mit 75 Anderen Leistungsanbietern geschlossen, bei denen 831 Personen beschäftigt waren. Die Zahl der Leistungsberechtigten bei Anderen Leistungsanbietern ist damit gegenüber dem Vorjahr um 37 Prozent gestiegen, bewegt sich aber weiterhin auf niedrigem Niveau. Im LVR-Gebiet wurden 2023 von sieben Anderen Leistungsanbietern insgesamt 49 Leistungsberechtigte unterstützt und betreut.

Fallkostenvergleich Budget für Arbeit und WfbM
Erstmals enthält der Benchmarkingbericht einen Vergleich der Fallkosten Budget für Arbeit und WfbM.

Aus Vergleichsgründen wurden dabei die Fallkosten in der WfbM um die Fahrtkosten und das Arbeitsförderungsgeld reduziert, weil beides keine Bestandteile des Budgets für Arbeit sind.

Der Vergleich basiert auf den Angaben von 15 überörtlichen Trägern, die die für einen Vergleich notwendigen Daten liefern konnten.

Die Kosten des Budgets für Arbeit werden je nach Träger entweder komplett über die Eingliederungshilfe oder kombiniert mit Leistungen anderer Träger, in der Regel mit Mitteln der Ausgleichsgabe der Integrations- bzw. Inklusionsämter, finanziert.

Fließen in den Vergleich alle Kosten des Budgets für Arbeit ein, unabhängig von der Finanzierungsart, beträgt im Durchschnitt die Differenz zwischen den Budget- und WfbM-Fallkosten nach dieser Rechnung 3.894 Euro, das heißt, die Budget-Fallkosten betragen lediglich 77,4 Prozent der WfbM-Fallkosten.

Dieser Vergleich wird allerdings dadurch verzerrt, dass die Arbeitgeber die ihnen bewilligten Mittel oftmals stark zeitverzögert und damit rückwirkend für längere Zeiträume abrufen. Angesichts noch insgesamt geringer Fallzahlen ist der Zeitverzug relevant und verbessert den Kostenvergleich künstlich zugunsten des Budgets für Arbeit.

Der LVR bestimmt mit seiner vergleichsweise hohen Fallzahl wesentlich den gewichteten Mittelwert der Budgetkosten. Werden für den LVR nur die Fälle betrachtet, zu denen für 2023 auch bereits entsprechende Zahlungen geleistet wurden, liegen die LVR-Fallkosten des Budgets für Arbeit um etwa 3.000 Euro höher. Auch bei dieser Rechnung ist das Budget für Arbeit beim LVR jedoch noch im Durchschnitt mit niedrigeren Fallkosten verbunden als die Leistungen in der Werkstatt (rund 90 Prozent eines Werkstattfalles ohne Fahrtkosten und Arbeitsförderungsgeld).

In Vertretung

R i s t

Anhang: Trägerbezogene Einzelwerte BAGüS-Kennzahlen-Vergleich

Tabelle 1: Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen					Entwicklung 2022 – 2023		durchschn. jährl. Veränderung seit 2021		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	
Jahr (31.12.)		2021	2022	2023	absolut	%				
BE		5.598	5.571	5.477	-94	-1,7%		-1,1%		-0,3%
HB		2.033	1.884	1.781	-103	-5,5%		-6,4%		-2,2%
HH		4.434	4.233	3.994	-239	-5,6%		-5,1%		-1,5%
BW		21.268	21.175	21.061	-114	-0,5%		-0,5%		0,0%
MFR	BY	4.297	4.286	4.325	39	0,9%		0,3%		-0,3%
NDB	BY	2.392	2.358	2.340	-18	-0,8%		-1,1%		0,7%
OBB	BY	9.713	9.605	9.639	34	0,4%		-0,4%		0,5%
OFR	BY	2.464	2.508	2.419	-89	-3,5%		-0,9%		-0,2%
OPF	BY	2.368	2.375	2.370	-5	-0,2%		0,0%		0,9%
SCHW	BY	4.332	4.290	4.304	14	0,3%		-0,3%		0,5%
UFR	BY	2.702	2.703	2.700	-3	-0,1%		0,0%		0,7%
HE		12.768	12.736	12.685	-51	-0,4%		-0,3%		-0,8%
NI		22.819	n.v.	n.v.						
LVR	NRW	20.350	19.993	19.804	-189	-0,9%		-1,4%		-0,7%
LWL	NRW	21.724	21.484	21.601	117	0,5%		-0,3%		-0,3%
RP		n.v.	n.v.	n.v.						
SH		7.931	7.894	7.856	-38	-0,5%		-0,5%		-1,3%
SL		2.242	2.169	2.107	-62	-2,9%		-3,1%		-0,5%
BB		6.627	6.652	6.633	-19	-0,3%		0,0%		0,0%
MV		5.404	5.196	5.238	42	0,8%		-1,5%		-1,5%
SN		9.507	9.418	9.439	21	0,2%		-0,4%		1,1%
ST		8.826	8.714	8.604	-110	-1,3%		-1,3%		-0,9%
TH		5.233	5.140	5.149	9	0,2%		-0,8%		-0,3%
insg.		194.868	192.671	191.640	-1.031	-0,5%		-0,8%		-0,2%

©2024 Tab A.1.2
BAGüS/con_sen

hochgerechnete Summen

Tabelle 2: Volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen

Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen					Entwicklung 2022 – 2023		durchschn. jährl. Veränderung seit 2021	durchschn. jährl. Veränderung seit 2014
Jahr (31.12)		2021	2022	2023	absolut	%		
BE		18.179	18.510	19.057	547	3,0%	2,4%	5,3%
HB		2.517	2.931	3.216	285	9,7%	13,0%	6,7%
HH		11.637	12.261	13.095	834	6,8%	6,1%	4,8%
BW		19.605	20.373	21.546	1.173	5,8%	4,8%	7,3%
MFR	BY	4.173	4.354	4.503	149	3,4%	3,9%	5,7%
NDB	BY	1.238	1.274	1.312	38	3,0%	2,9%	5,2%
OBB	BY	8.640	8.894	9.175	281	3,2%	3,0%	6,0%
OFR	BY	2.066	2.222	2.332	110	5,0%	6,2%	7,2%
OPF	BY	1.172	1.288	1.315	27	2,1%	5,9%	6,6%
SCHW	BY	3.900	4.044	4.164	120	3,0%	3,3%	9,2%
UFR	BY	2.430	2.564	2.788	224	8,7%	7,1%	7,7%
HE		23.752	24.891	26.776	1.885	7,6%	6,2%	6,8%
NI		n.v.	n.v.	n.v.				
LVR	NRW	44.357	44.785	45.659	874	2,0%	1,5%	3,8%
LWL	NRW	39.218	40.711	41.969	1.258	3,1%	3,4%	5,7%
RP		n.v.	n.v.	n.v.				
SH		12.624	13.214	13.806	592	4,5%	4,6%	6,1%
SL		2.249	2.235	2.218	-17	-0,8%	-0,7%	4,9%
BB		7.233	7.475	7.922	447	6,0%	4,7%	5,6%
MV		5.995	6.390	6.642	252	3,9%	5,3%	4,7%
SN		8.402	8.615	8.947	332	3,9%	3,2%	5,9%
ST		5.255	5.358	5.706	348	6,5%	4,2%	5,8%
TH		4.683	4.883	5.210	327	6,7%	5,5%	6,2%
insg.		257.285	266.201	277.516	11.316	4,3%	3,9%	5,5%

©2024 BAGüS/con_Keza Tab_abs.ZR A.

hochgerechnete Summen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3035

öffentlich

Datum: 05.05.2025
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Pflugrad, Frau Seehafer, Frau Dr. Weidenfeld

Sozialausschuss	**20.05.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	**13.06.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**03.07.2025**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter Datenbericht 2023

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2023 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/3035 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und im Alltag.
Und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der Städteregion Aachen aus
mit den Hilfen für Menschen mit Behinderung.

Das steht in dem Bericht für das Jahr 2023:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

In den Städten Köln, Oberhausen, Krefeld, in der Städteregion
Aachen und im Kreis Heinsberg erhalten
besonders viele Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders häufig
in einem Wohn-Heim.
Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.
Die Zahl ist ein wenig kleiner als im Jahr davor.
Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.
Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR-Dezernates Soziales zum 31.12.2023 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2025 (Berichtsjahr 2023) der BAGüS (Vorlage Nr. 15/3033).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Themenbereich Assistenz / Soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Es werden Basisdaten zu Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen je Mitgliedskörperschaft dargestellt und die Entwicklung der letzten Jahre bis 2023 aufgezeigt.
Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 65.500 Menschen mit Behinderungen erhalten eine Assistenzleistung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR in 2023 um 1,1 Prozent – dieser Anstieg ist höher als im Vorjahr.
- Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 70 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 59 Prozent bis 83 Prozent.

2. Themenbereich Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2023 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.403 Leistungsberechtigte – ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr.
- Insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Zum 31.12.2023 haben 312 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 76 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des Modellprogramms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“. Im Dezember 2023 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 152. Dort sind inzwischen insgesamt 3.761 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.943 Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Behinderungen, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3035:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland:
Regionalisierter Datenbericht 2023

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitgliedskörperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 15/3033 zum bundesweiten BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025 (Berichtsjahr 2023). Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen dargestellt sowie zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit bzw. für Ausbildung, andere Leistungsanbieter) und ergänzend Daten zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland.

Seit dem Berichtsjahr 2022 werden an Stelle der bisherigen „Wohnleistungen ambulant und stationär" entsprechend der neuen BTHG-Systematik die Assistenzleistungen umfassend als „Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen" dargestellt (inklusive Leistungen ohne Wohnbezug, für die der LVR 2020 die Zuständigkeit vom örtlichen Träger übernommen hatte).

1. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung

Kennzahlen zur Entwicklung der Assistenzleistungen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich, regionalisiert nach Mitgliedskörperschaft und nach tatsächlichem Aufenthalt der Leistungsberechtigten, gemeinsam an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berichtet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2023 dargestellt und die Entwicklungen mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben einschließlich der Bevölkerungszahlen beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

1.1. Fallzahlentwicklung Assistenz im Rheinland 2013 - 2023

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen beim LVR steigt in 2023 um 1,1 Prozent auf insgesamt 65.463 Personen. Im Vorjahr 2022 hatte die Steigerung bei gleicher Datengrundlage lediglich 0,1 Prozent betragen.[1] Die Zahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen in ambulanten Settings erhalten, steigt um 874, während die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen um 189 sinkt.

Zwischen 2018 und 2023 stieg die Gesamt-Fallzahl um durchschnittlich 2,2 Prozent im Jahr, wobei in 2020 auch Effekte der Zuständigkeitsveränderungen durch das AG BTHG NRW und Fallübernahmen von örtlichen Trägern hinzukamen (siehe Abbildung 1). Verglichen mit 2013 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine Unterstützungsleistung innerhalb oder außerhalb einer besonderen Wohnform erhalten, um insgesamt 29,1 Prozent gestiegen.

[1] 2022 wurde bei der Datenmeldung ans MAGS, die Grundlage für den regionalisierten Datenbericht ist, entsprechend der BTHG-Vorgaben die Datendefinition auf die Assistenzleistungen allgemein, auch ohne Wohnbezug und inklusive der Fälle mit hohem Pflegebedarf erweitert. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen betrug die Steigerung in 2022 1,9 Prozent. Die Änderungen der Datendefinition waren im Benchmarking-Bericht bereits ein Jahr früher erfolgt.

Diese Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich ausschließlich im ambulanten Bereich ab - mit einem deutlichen Zuwachs von insgesamt rund 16.500 Leistungsberechtigten. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs liegt hier im 10-Jahres-Zeitraum bei 4,6 Prozent, im 5-Jahres-Zeitraum zwischen 2018 und 2023 leicht reduziert bei durchschnittlich 3,9 Prozent.

Die Fallzahlentwicklung in besonderen Wohnformen ist von 2013 bis 2023 dagegen rückläufig mit einem Minus von etwa 1.700 Leistungsberechtigten. Während zwischen 2013 und 2016 die Fallzahlentwicklung stagniert bzw. nur geringfügig gesunken ist, ist seit 2017 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen.

Abbildung 1: Entwicklung der Leistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen bei erwachsenen Leistungsberechtigten des LVR zum jeweiligen Stichtag 31.12.

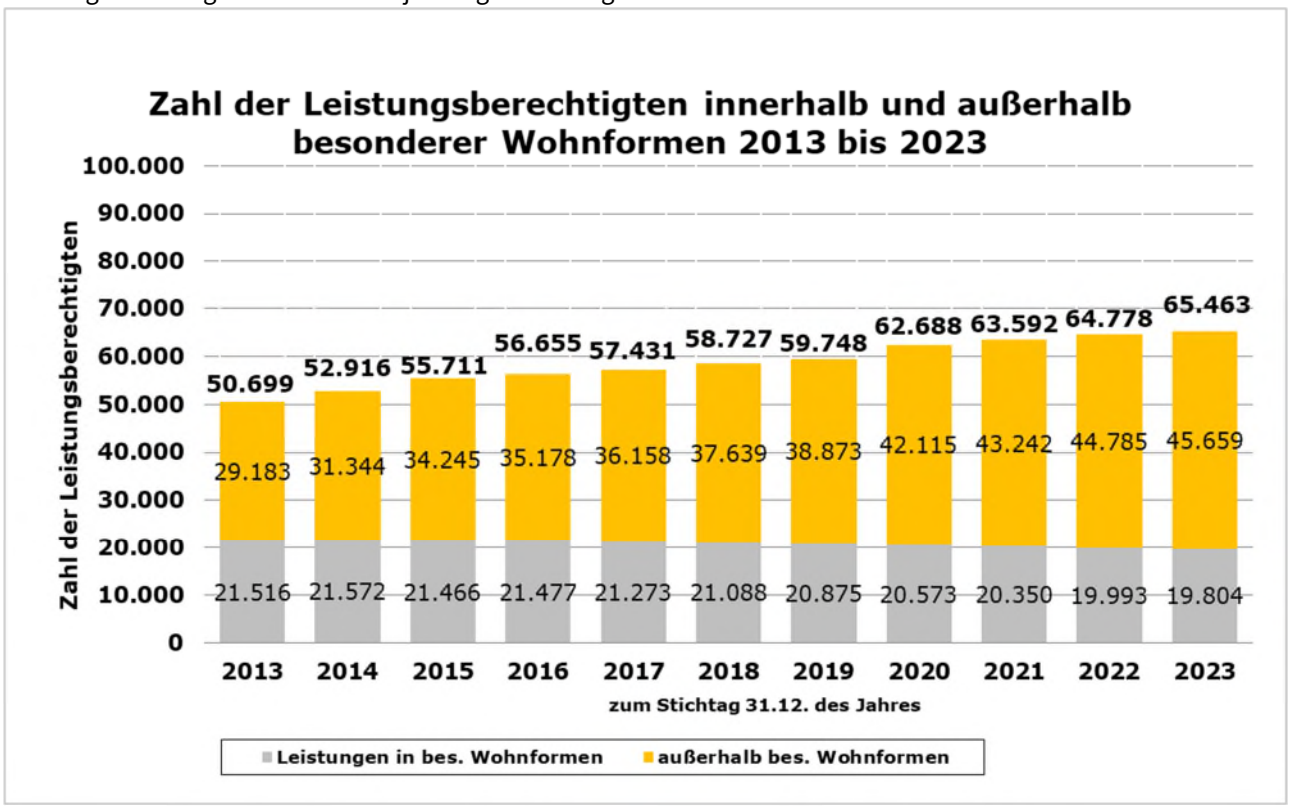

1.2. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen

Im 5-Jahres-Zeitraum 2018 bis 2023 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen um 6,1 Prozent oder 1.284 Leistungsberechtigte gesunken. In lediglich zwei von 27 Mitgliedskörperschaften gibt es einen minimalen Fallzahlanstieg (Solingen und Duisburg).

Tabelle 1 zeigt die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen. Diese variieren zwischen Zuwächsen in Höhe von plus 4 Leistungsberechtigten in Solingen bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von minus 137 Leistungsberechtigten im Rhein-Sieg-Kreis. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen plus 1,1 Prozent in Solingen und minus 15,1 Prozent im Oberbergischen Kreis.

Tabelle 1: Erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen und Veränderung zum Stichtag 31.12.

Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt			**Veränderungen seit 2018**	
Stadt/Kreis	**2018**	**2023**	**absolut**	**%**
Düsseldorf	964	916	-48	-5,0%
Duisburg	662	665	3	0,5%
Essen	1.349	1.259	-90	-6,7%
Krefeld	455	436	-19	-4,2%
Leverkusen	280	268	-12	-4,3%
Mönchengladbach	767	693	-74	-9,6%
Mülheim/Ruhr	359	343	-16	-4,5%
Oberhausen	251	239	-12	-4,8%
Remscheid	391	375	-16	-4,1%
Solingen	368	372	4	1,1%
Wuppertal	792	731	-61	-7,7%
Kreis Mettmann	795	766	-29	-3,6%
Rhein-Kreis Neuss	865	840	-25	-2,9%
Kreis Viersen	811	786	-25	-3,1%
Kreis Kleve	1.155	1.090	-65	-5,6%
Kreis Wesel	889	884	-5	-0,6%
Bonn	457	432	-25	-5,5%
Köln	1.375	1.324	-51	-3,7%
Rhein-Erft-Kreis	478	463	-15	-3,1%
Kreis Euskirchen	634	559	-75	-11,8%
Oberbergischer Kreis	701	595	-106	-15,1%
Rheinisch-Bergischer Kreis	551	507	-44	-8,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.063	926	-137	-12,9%
Städteregion Aachen	876	862	-14	-1,6%
Kreis Düren	446	392	-54	-12,1%
Kreis Heinsberg	617	606	-11	-1,8%
außerhalb Rheinland	2.737	2.475	-262	-9,6%
LVR-Gesamt	**21.088**	**19.804**	**-1.284**	**-6,1%**

1.2.1 Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Zum Stichtag 2023 erhalten LVR-weit 2,43 von 1.000 erwachsenen Einwohner*innen Leistungen in besonderen Wohnformen. Der Dichtewert für einzelne Mitgliedskörperschaften schwankt zwischen 1,17 im Rhein-Erft-Kreis und 4,08 im Kreis Kleve. Dabei spiegelt ein hoher Dichte-Wert nach tatsächlichem Aufenthalt das Vorhandensein größerer oder mehrerer Wohneinrichtungen wider.

Tabelle 2: Dichtewerte für erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen und deren Verteilung nach Behinderungsform zum Stichtag 31.12.2023

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt je 1.000 Einwohner*innen am Stichtag 31.12.2023						
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungsberechtigten**	**Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2023**	**Bewilligte Anträge pro 1.000 EW**	**Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.)**	**Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.)**	**Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.)**
Düsseldorf	916	529.007	1,73	58,7%	4,0%	37,2%
Duisburg	665	412.661	1,61	69,3%	2,4%	28,3%
Essen	1.259	486.652	2,59	69,7%	2,5%	27,8%
Krefeld	436	189.390	2,30	52,5%	6,7%	40,8%
Leverkusen	268	136.946	1,96	64,2%	0,7%	35,1%
Mönchengladbach	693	221.902	3,12	81,8%	5,6%	12,6%
Mülheim/Ruhr	343	143.738	2,39	63,8%	1,5%	34,4%
Oberhausen	239	175.011	1,37	69,0%	3,3%	27,6%
Remscheid	375	93.183	4,02	32,3%	1,3%	66,4%
Solingen	372	133.470	2,79	73,1%	1,9%	24,7%
Wuppertal	731	295.017	2,48	51,0%	1,6%	47,1%
Kreis Mettmann	766	405.148	1,89	73,9%	2,5%	23,6%
Rhein-Kreis Neuss	840	377.272	2,23	56,0%	2,9%	41,2%
Kreis Viersen	786	253.109	3,11	62,6%	2,7%	34,7%
Kreis Kleve	1.090	267.125	4,08	69,7%	1,9%	28,3%
Kreis Wesel	884	390.458	2,26	80,1%	1,6%	18,3%
Bonn	432	278.468	1,55	50,0%	7,9%	41,9%
Köln	1.324	910.876	1,45	51,4%	3,6%	44,9%
Rhein-Erft-Kreis	463	394.990	1,17	77,5%	4,3%	18,1%
Kreis Euskirchen	559	165.494	3,38	41,7%	5,7%	52,6%
Oberbergischer Kreis	595	225.797	2,64	51,9%	2,7%	45,4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	507	237.659	2,13	76,1%	2,4%	21,1%
Rhein-Sieg-Kreis	926	501.991	1,84	79,6%	4,1%	16,3%
Städteregion Aachen	862	475.236	1,81	66,9%	7,1%	26,0%
Kreis Düren	392	224.854	1,74	66,3%	13,3%	20,4%
Kreis Heinsberg	606	217.443	2,79	77,2%	2,0%	20,8%
außerhalb Rheinland	2.475		0,00	66,7%	10,0%	23,2%
LVR-Gesamt	**19.804**	**8.142.897**	**2,43**	**65,0%**	**4,4%**	**30,6%**

*Berechnungsgrundlage sind hier erwachsene Einwohner*innen im Rheinland ab 18 Jahren.

Menschen mit geistiger Behinderung stellen weiterhin die größte Gruppe in besonderen Wohnformen. LVR-weit liegt der Anteil bei 65 Prozent. Zweitgrößte Gruppe in besonderen Wohnformen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. Suchterkrankung (30,6 Prozent), gefolgt mit großem Abstand von Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4,4 Prozent).

1.2.2 Alter der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

Tabelle 3 stellt die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2023 dar. Rheinlandweit sind durchschnittlich 55 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2018: 53 Prozent). In 10 von 26 Mitgliedskörperschaften wird dieser Wert unterschritten. Lediglich 12,2 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören 2023 zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei rund 14 Prozent.

Tabelle 3: Erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach Altersgruppen

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2023						
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**18 bis unter 30 Jahre**	**30 bis unter 40 Jahre**	**40 bis unter 50 Jahre**	**50 bis unter 65 Jahre**	**65 Jahre und älter**
Düsseldorf	916	12,6%	14,6%	16,3%	41,5%	15,1%
Duisburg	665	13,7%	17,7%	14,1%	36,8%	17,6%
Essen	1.259	11,4%	14,5%	15,3%	40,7%	18,2%
Krefeld	436	8,7%	18,6%	16,7%	42,4%	13,5%
Leverkusen	268	8,2%	7,8%	17,9%	40,7%	25,4%
Mönchengladbach	693	15,2%	13,6%	17,3%	35,6%	18,3%
Mülheim/Ruhr	343	8,2%	17,2%	12,0%	41,7%	21,0%
Oberhausen	239	10,9%	13,4%	12,1%	44,4%	19,2%
Remscheid	375	7,7%	16,5%	18,9%	40,3%	16,5%
Solingen	372	10,5%	12,6%	15,3%	38,7%	22,8%
Wuppertal	731	8,3%	12,4%	16,7%	44,2%	18,3%
Kreis Mettmann	766	12,4%	15,3%	17,0%	37,2%	18,1%
Rhein-Kreis Neuss	840	9,5%	13,6%	16,4%	38,7%	21,8%
Kreis Viersen	786	11,6%	15,3%	17,9%	39,7%	15,5%
Kreis Kleve	1.090	14,4%	12,8%	14,9%	38,0%	20,0%
Kreis Wesel	884	15,2%	18,7%	16,6%	33,5%	16,1%
Bonn	432	10,2%	14,1%	14,1%	44,7%	16,9%
Köln	1.324	9,7%	15,9%	18,7%	40,4%	15,2%
Rhein-Erft-Kreis	463	11,0%	23,1%	21,0%	32,4%	12,5%
Kreis Euskirchen	559	15,2%	17,0%	12,7%	39,4%	15,7%
Oberbergischer Kreis	595	10,6%	12,3%	22,7%	38,5%	16,0%
Rheinisch-Bergischer K.	507	9,9%	16,0%	17,9%	39,3%	17,0%
Rhein-Sieg-Kreis	926	14,6%	19,2%	18,3%	34,8%	13,2%
Städteregion Aachen	862	12,8%	18,2%	19,5%	35,3%	14,3%
Kreis Düren	392	10,2%	15,3%	19,6%	37,0%	17,9%
Kreis Heinsberg	606	15,0%	18,6%	12,7%	36,1%	17,5%
außerhalb Rheinland	2.475	14,8%	18,1%	15,9%	34,2%	17,1%
LVR-Gesamt	**19.804**	**12,2%**	**16,0%**	**16,7%**	**38,1%**	**17,1%**

1.2.3 Geschlecht der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

In besonderen Wohnformen sind – seit Jahren fast unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt 67 Prozent in Mönchengladbach und im Kreis Euskirchen. Der höchste

Frauenanteil liegt bei 49 Prozent im Kreis Wesel sowie Kreis Heinsberg. Die Kategorie „divers“ kommt bisher bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen nicht vor.

Tabelle 4: Erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach Geschlecht

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt und Geschlecht am Stichtag 31.12.2023			
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**Anteil männlich**	**Anteil weiblich**
Düsseldorf	916	52%	48%
Duisburg	665	62%	38%
Essen	1.259	63%	37%
Krefeld	436	56%	44%
Leverkusen	268	62%	38%
Mönchengladbach	693	67%	33%
Mülheim/Ruhr	343	60%	40%
Oberhausen	239	60%	40%
Remscheid	375	63%	37%
Solingen	372	59%	41%
Wuppertal	731	58%	42%
Kreis Mettmann	766	64%	36%
Rhein-Kreis Neuss	840	62%	38%
Kreis Viersen	786	61%	39%
Kreis Kleve	1.090	61%	39%
Kreis Wesel	884	51%	49%
Bonn	432	55%	45%
Köln	1.324	58%	42%
Rhein-Erft-Kreis	463	56%	44%
Kreis Euskirchen	559	67%	33%
Oberbergischer Kreis	595	57%	43%
Rheinisch-Bergischer K.	507	58%	42%
Rhein-Sieg-Kreis	926	56%	44%
Städteregion Aachen	862	62%	38%
Kreis Düren	392	60%	40%
Kreis Heinsberg	606	51%	49%
außerhalb Rheinland	2.475	60%	40%
LVR-Gesamt	**19.804**	**59%**	**41%**

1.2.4 Eigenversorgungsquote in besonderen Wohnformen

Die Eigenversorgungsquote einer Stadt bzw. eines Kreises gibt an, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist, die in der Region leben, in der sie bereits vor dem Leistungsbezug lebten, das heißt: ein Wohnangebot in ihrer Herkunftsregion nutzen. Die Quoten sind regional unterschiedlich: So nehmen beispielsweise 78 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen aus dem Kreis Kleve diese Leistung tatsächlich in ihrem Herkunftskreis in Anspruch. Am niedrigsten ist die Eigenversorgungsquote hingegen, wie im Vorjahr, in Bonn. Dort sind lediglich 40 Prozent der aus der Stadt stammenden Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform in Bonn untergebracht.

Abbildung 2: Eigenversorgungsquote in besonderen Wohnformen – Stichtag 31.12.2023

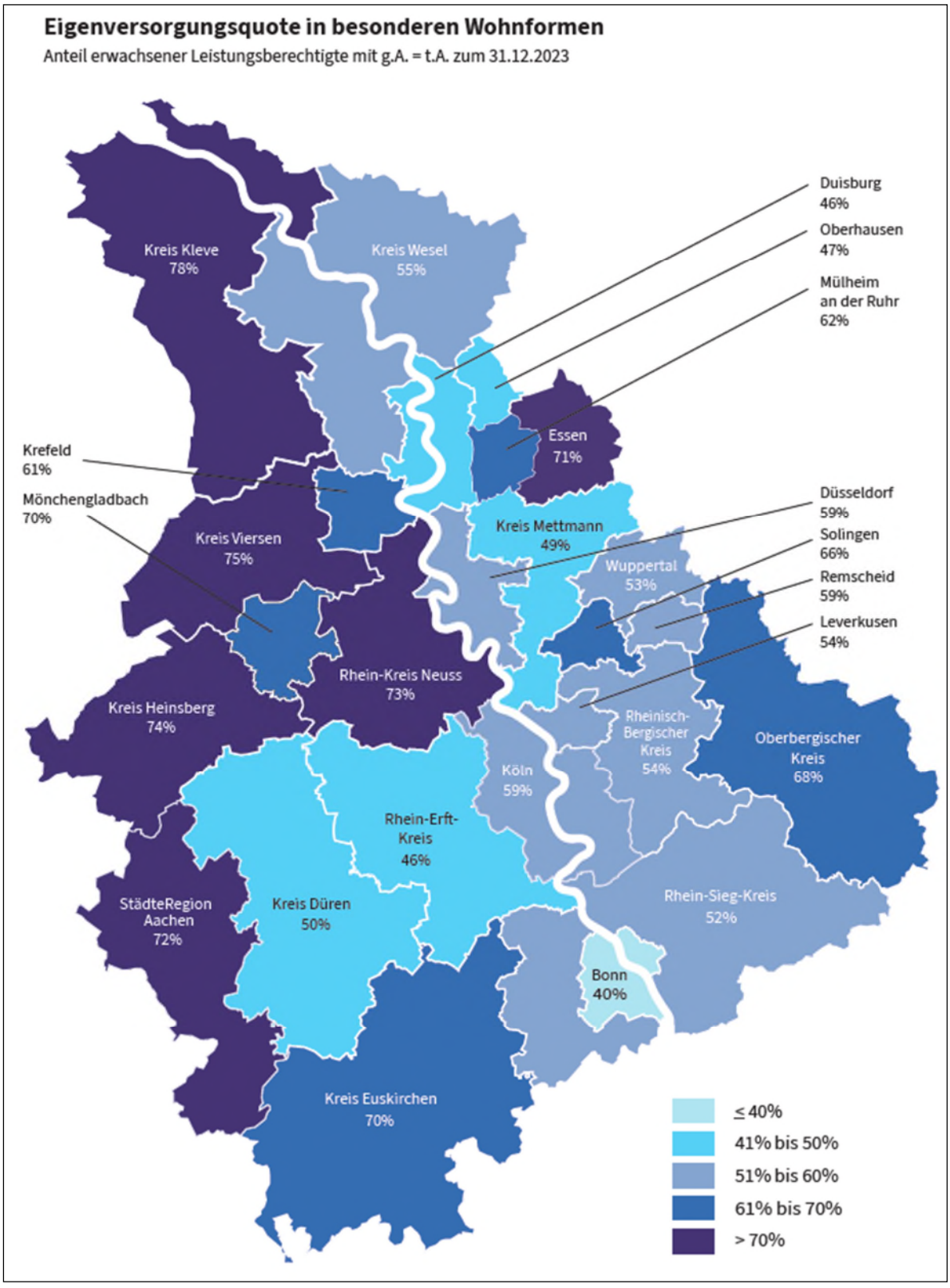

1.3. Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen / Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen in einer eigenen Häuslichkeit leben, steigt weiterhin in 2023 gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Prozent auf 45.659. Im 5-Jahres-Zeitraum seit 2018 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 21 Prozent bzw. 8.020 Menschen gestiegen.

Zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Entwicklungen der letzten fünf Jahre. Bis auf Wuppertal sind überall Zuwächse zu verzeichnen; in der Spitze von fast 37 Prozent im Rhein-Sieg-Kreis.

Tabelle 5: Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen und Veränderung zum Stichtag 31.12.

Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt			**Veränderung seit 2018**	
Stadt/Kreis	**2018**	**2023**	**absolut**	**%**
Düsseldorf	1.928	2.502	574	29,8%
Duisburg	1.659	1.899	240	14,5%
Essen	2.268	2.587	319	14,1%
Krefeld	1.273	1.647	374	29,4%
Leverkusen	686	869	183	26,7%
Mönchengladbach	1.882	2.244	362	19,2%
Mülheim/Ruhr	560	615	55	9,8%
Oberhausen	909	967	58	6,4%
Remscheid	714	759	45	6,3%
Solingen	455	552	97	21,3%
Wuppertal	1.260	1.238	-22	-1,7%
Kreis Mettmann	1.535	1.882	347	22,6%
Rhein-Kreis Neuss	1.004	1.272	268	26,7%
Kreis Viersen	1.333	1.645	312	23,4%
Kreis Kleve	1.690	1.928	238	14,1%
Kreis Wesel	1.543	2.066	523	33,9%
Bonn	1.050	1.113	63	6,0%
Köln	5.326	6.388	1062	19,9%
Rhein-Erft-Kreis	1.325	1.555	230	17,4%
Kreis Euskirchen	670	797	127	19,0%
Oberbergischer Kreis	860	1.039	179	20,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	924	1.117	193	20,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.084	1.484	400	36,9%
Städteregion Aachen	2.323	3.161	838	36,1%
Kreis Düren	995	1.272	277	27,8%
Kreis Heinsberg	1.595	2.049	454	28,5%
außerhalb Rheinland	788	1.012	224	28,4%
LVR-Gesamt	**37.639**	**45.659**	**8.020**	**21,3%**

Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Zum 31.12.2023 leben 7 von 10 Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im LVR-Gebiet selbstständig außerhalb besonderer Wohnformen in eigener Häuslichkeit (Ambulantisierungsquote von 69,7 Prozent). Zwischen den Regionen bestehen teils deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 59 Prozent (Kreis Euskirchen), der höchste bei 83 Prozent (Stadt Köln). Die höchsten Ambulantisierungsquoten weisen Köln (83 Prozent), Oberhausen (80 Prozent), Krefeld (79 Prozent), die StädteRegion Aachen (79 Prozent) und der Kreis Heinsberg (77 Prozent) auf.

Abbildung 3: Anteil erwachsener Leistungsberechtigter außerhalb besonderer Wohnformen an den erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen gesamt nach tatsächlichem Aufenthalt zum Stichtag 31.12.2023

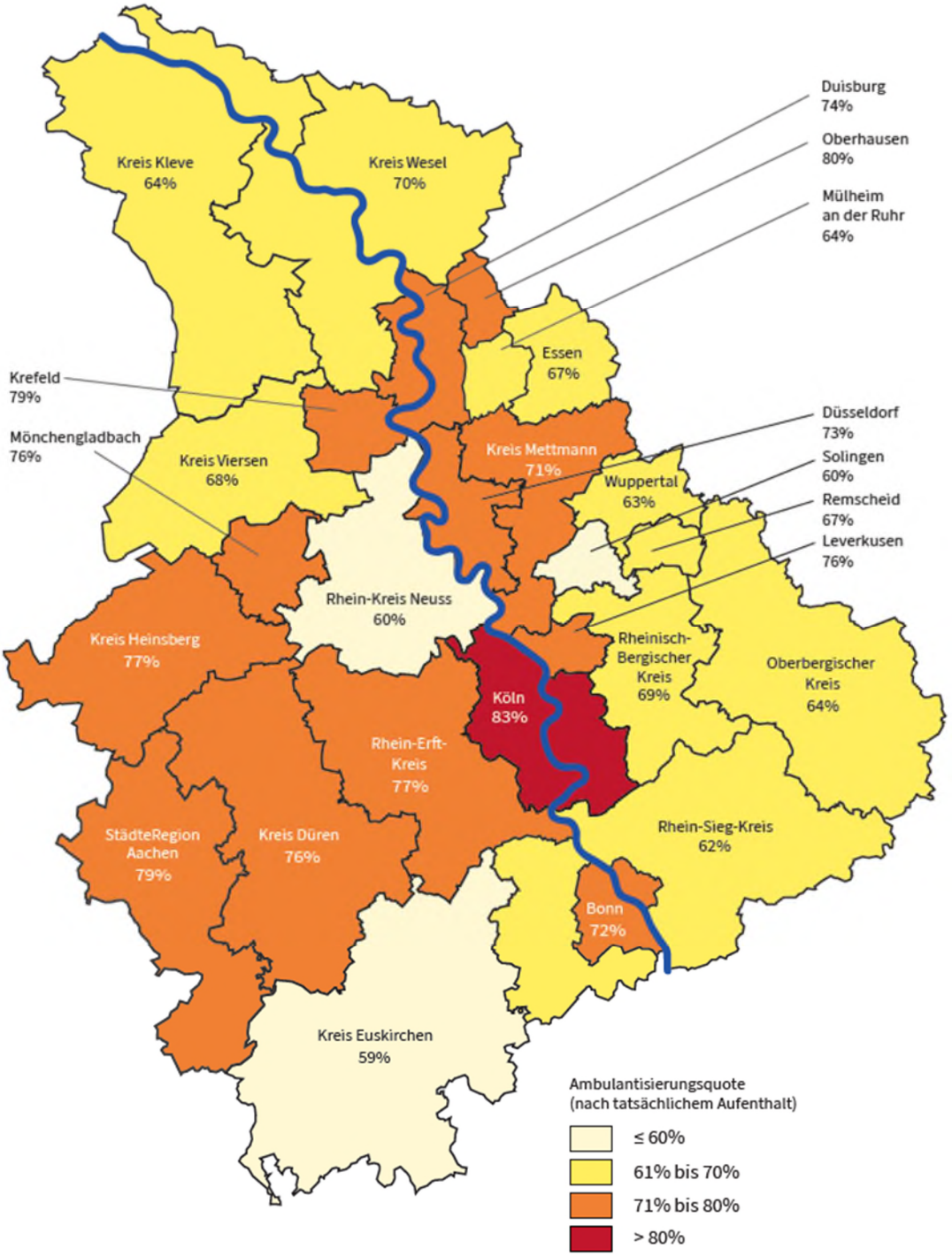

1.3.1 Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbstständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen zu ermöglichen. Wie Tabelle 6 zeigt, gelingt dies: 2013 lebten 30 Prozent der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung im Rheinland außerhalb besonderer Wohnformen, 10 Jahre später sind es 44 Prozent.

Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanten Unterstützungssettings stieg zwischen 2018 und 2023 um 22 Prozent bzw. 1.825 Leistungsberechtigte. Im 10-Jahres-Vergleich ist diese Zahl in 2023 sogar um 62 Prozent bzw. 3.895 Leistungsberechtigte gestiegen.

Tabelle 6: Leistungsberechtigte mit geistiger Behinderung und Assistenzleistungen zum Stichtag 31.12.

Assistenzleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR						
	2013		**2018**		**2023**	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
außerhalb besonderer Wohnformen	**6.242**	**30%**	**8.312**	**38%**	**10.137**	**44%**
LVR gesamt	**20.567**		**22.163**		**23.006**	

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte (Abbildung 4) ausgewiesen. Die Spanne reicht von 28 Prozent (Stadt Solingen) bis 56 Prozent (Stadt Oberhausen).

Abbildung 4: Anteil erwachsener Leistungsberechtigter mit geistiger Behinderung außerhalb besonderer Wohnformen an den erwachsenen Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Assistenzleistungen gesamt zum Stichtag 31.12.2023

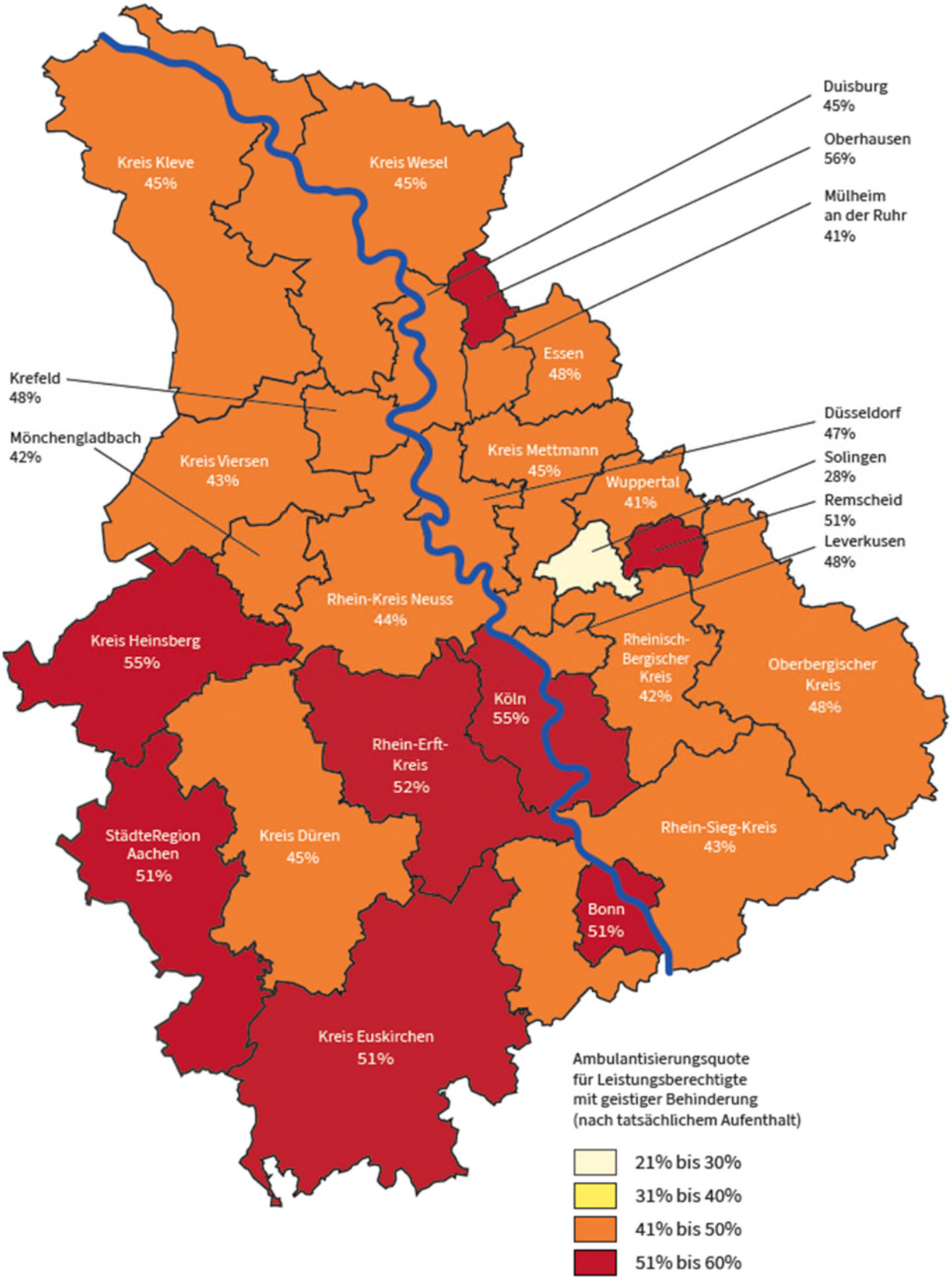

1.3.2 Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Zum 31.12.2023 leben rheinlandweit insgesamt 45.659 Menschen mit Behinderung mit ambulanter Unterstützung außerhalb von besonderen Wohnformen. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 5,61 pro 1.000 (erwachsener) Einwohner*innen. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 2,96 (Rhein-Sieg-Kreis) und 10,11 (Mönchengladbach).

Tabelle 7: Dichtewert für erwachsene Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen und deren Verteilung nach Behinderungsform zum Stichtag 31.12.

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt je 1.000 Einwohner*innen am Stichtag 31.12.2023						
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**Bevölke-rungszahl (EW) zum 31.12.2023**	**Bewilligte Anträge pro 1.000 EW**	**Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.)**	**Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.)**	**Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.)**
Düsseldorf	2.502	529.007	4,73	18,8%	6,8%	74,3%
Duisburg	1.899	412.661	4,60	19,8%	3,2%	76,9%
Essen	2.587	486.652	5,32	30,9%	4,6%	64,6%
Krefeld	1.647	189.390	8,70	12,9%	4,1%	83,0%
Leverkusen	869	136.946	6,35	18,4%	3,8%	77,7%
Mönchengladbach	2.244	221.902	10,11	18,4%	3,0%	78,6%
Mülheim/Ruhr	615	143.738	4,28	24,6%	2,6%	72,8%
Oberhausen	967	175.011	5,53	21,6%	2,0%	76,4%
Remscheid	759	93.183	8,15	16,5%	1,6%	81,9%
Solingen	552	133.470	4,14	19,2%	3,8%	76,8%
Wuppertal	1.238	295.017	4,20	20,9%	2,3%	76,7%
Kreis Mettmann	1.882	405.148	4,65	24,8%	4,9%	70,3%
Rhein-Kreis Neuss	1.272	377.272	3,37	29,5%	4,6%	65,8%
Kreis Viersen	1.645	253.109	6,50	22,4%	3,2%	74,2%
Kreis Kleve	1.928	267.125	7,22	31,8%	2,9%	65,1%
Kreis Wesel	2.066	390.458	5,29	27,5%	2,1%	70,3%
Bonn	1.113	278.468	4,00	20,4%	5,6%	73,9%
Köln	6.388	910.876	7,01	12,8%	5,0%	82,2%
Rhein-Erft-Kreis	1.555	394.990	3,94	24,8%	5,7%	69,4%
Kreis Euskirchen	797	165.494	4,82	30,6%	3,9%	65,5%
Oberbergischer Kreis	1.039	225.797	4,60	26,9%	3,2%	69,8%
Rheinisch-Bergi-scher Kreis	1.117	237.659	4,70	25,4%	6,2%	68,3%
Rhein-Sieg-Kreis	1.484	501.991	2,96	36,9%	4,5%	58,5%
Städteregion Aachen	3.161	475.236	6,65	18,7%	4,5%	76,8%
Kreis Düren	1.272	224.854	5,66	16,5%	3,6%	79,4%
Kreis Heinsberg	2.049	217.443	9,42	27,4%	2,6%	70,0%
außerhalb Rheinland	1.012			31,0%	7,8%	61,2%
LVR-Gesamt	**45.659**	**8.142.897**	**5,61**	**22,2%**	**4,2%**	**73,6%**

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von rund 74 Prozent die größte Gruppe bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen dar. Wie in den Vorjahren machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent hier die zweitgrößte Gruppe aus. Rund 4 Prozent der Leistungsberechtigten sind Menschen mit körperlicher Behinderung.

1.3.3 Alter der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

LVR-weit sind gut 44 Prozent der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulanten Setting geringer als bei den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (55 Prozent). Der Anteil der über 50-Jährigen liegt zwischen 37 Prozent (Kreis Düren) und 53 Prozent (Mülheim/Ruhr). Der Anteil der 18- bis unter 30-Jährigen ist, wie bereits im Vorjahr, in Mülheim/Ruhr mit knapp 9 Prozent am geringsten und im Kreis Düren mit 19 Prozent am höchsten.

Tabelle 8: Erwachsene Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen nach Altersgruppen

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2023						
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungsberechtigten**	**18 bis unter 30 Jahre**	**30 bis unter 40 Jahre**	**40 bis unter 50 Jahre**	**50 bis unter 65 Jahre**	**65 Jahre und älter**
Düsseldorf	2.502	12,4%	17,7%	19,8%	37,8%	12,4%
Duisburg	1.899	13,3%	21,1%	19,2%	37,5%	8,8%
Essen	2.587	14,0%	19,9%	19,7%	35,9%	10,5%
Krefeld	1.647	16,3%	21,9%	16,9%	36,7%	8,3%
Leverkusen	869	13,8%	20,6%	19,3%	36,8%	9,4%
Mönchengladbach	2.244	15,8%	21,5%	20,9%	31,8%	10,0%
Mülheim/Ruhr	615	8,5%	21,5%	17,2%	39,8%	13,0%
Oberhausen	967	11,4%	22,4%	19,1%	37,8%	9,2%
Remscheid	759	12,6%	22,8%	20,9%	33,1%	10,5%
Solingen	552	14,3%	20,3%	20,7%	35,7%	9,1%
Wuppertal	1.238	17,0%	20,4%	20,6%	33,9%	8,2%
Kreis Mettmann	1.882	13,7%	20,0%	18,0%	36,6%	11,7%
Rhein-Kreis Neuss	1.272	14,3%	22,8%	17,2%	37,4%	8,3%
Kreis Viersen	1.645	14,8%	19,9%	19,0%	36,5%	9,7%
Kreis Kleve	1.928	15,5%	25,2%	18,7%	31,3%	9,3%
Kreis Wesel	2.066	16,2%	23,2%	20,9%	32,4%	7,3%
Bonn	1.113	12,8%	21,3%	21,3%	34,6%	10,0%
Köln	6.388	12,2%	18,5%	21,0%	38,1%	10,2%
Rhein-Erft-Kreis	1.555	17,3%	21,5%	19,5%	33,4%	8,2%
Kreis Euskirchen	797	15,3%	23,6%	21,2%	31,2%	8,7%
Oberbergischer Kreis	1.039	11,8%	23,6%	22,9%	34,3%	7,4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.117	14,6%	21,4%	20,9%	35,3%	7,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.484	16,8%	24,3%	20,1%	31,5%	7,3%
Städteregion Aachen	3.161	15,8%	21,9%	18,6%	33,4%	10,3%
Kreis Düren	1.272	18,9%	23,5%	21,1%	29,4%	7,2%
Kreis Heinsberg	2.049	16,3%	22,9%	18,6%	31,9%	10,3%
außerhalb Rheinland	1.012	19,2%	28,2%	23,3%	23,4%	5,9%
LVR-Gesamt	**45.659**	**14,5%**	**21,4%**	**19,9%**	**34,8%**	**9,5%**

1.3.4 Geschlecht der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

Das Geschlechterverhältnis bei den Leistungsberechtigten mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen liegt bei 50 Prozent Frauen gegenüber 50 Prozent Männern. Damit ist es ausgeglichener als in den besonderen Wohnformen und seit 2018 kaum verändert. In 15 Regionen erhalten mehr Frauen als Männer ambulante Wohnunterstützung (mit einem maximalen Frauenanteil von 56 Prozent in Bonn). Der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten ist mit 54 Prozent am höchsten in Essen, im Kreis Euskirchen und im Rheinisch-Bergischen Kreis. LVR-weit sind 15 Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen als divers eingetragen.

Tabelle 9: Erwachsene Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen nach Geschlecht

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt und Geschlecht am Stichtag 31.12.2023			
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungsberechtigten**	**Anteil männlich**	**Anteil weiblich**
Düsseldorf	2.502	52%	48%
Duisburg	1.899	50%	50%
Essen	2.587	54%	46%
Krefeld	1.647	47%	53%
Leverkusen	869	49%	51%
Mönchengladbach	2.244	49%	51%
Mülheim/Ruhr	615	51%	49%
Oberhausen	967	50%	50%
Remscheid	759	47%	53%
Solingen	552	49%	51%
Wuppertal	1.238	49%	51%
Kreis Mettmann	1.882	49%	51%
Rhein-Kreis Neuss	1.272	50%	50%
Kreis Viersen	1.645	46%	54%
Kreis Kleve	1.928	52%	48%
Kreis Wesel	2.066	47%	53%
Bonn	1.113	44%	56%
Köln	6.388	50%	50%
Rhein-Erft-Kreis	1.555	47%	53%
Kreis Euskirchen	797	54%	46%
Oberbergischer Kreis	1.039	51%	49%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.117	54%	46%
Rhein-Sieg-Kreis	1.484	51%	49%
Städteregion Aachen	3.161	49%	51%
Kreis Düren	1.272	52%	48%
Kreis Heinsberg	2.049	46%	53%
außerhalb Rheinland	1.012	48%	52%
LVR-Gesamt	**45.659**	**50%**	**50%**

2. Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- die Eingliederungshilfe-Leistungen „Budget für Arbeit“ und „Budget für Ausbildung“ sowie „Andere Leistungsanbieter“,
- das landesspezifische „LVR-Budget für Arbeit“ und die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

2.1 Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im Arbeitsbereich einer Werkstatt (WfbM) – die dargestellten Daten beziehen sich entsprechend auf Beschäftigte im Arbeitsbereich (ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich). Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist.

Zum 31.12.2023 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.403 Leistungsberechtigte (2022: 34.601: 2021: 34.978 Leistungsberechtigte). Damit setzt sich der Rückgang der Fallzahlen im Rheinland im zweiten Jahr fort.

Wie in den anderen Bundesländern war auch im Rheinland bis 2019 ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten zu verzeichnen – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl. Von 2010 bis 2019 erhöhte sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Rheinland um insgesamt 21 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von knapp 600 Fällen. Von 2018 auf 2019 stiegen die Fallzahlen im Rheinland nur noch um 0,6 Prozent oder 220 Personen; im Corona-Jahr 2020 stagnierten sie nahezu und sind nun bereits im zweiten Jahr rückläufig.
Demografisch bedingt steigt die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Werkstatt verlassen und in Rente gehen. Die geförderten Alternativen zur Werkstattbeschäftigung tragen ebenfalls zum Rückgang der Fallzahlen bei.

2.1.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten in den LVR-Mitgliedskörperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar. Die Verteilung basiert auf dem tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten.

Abbildung 5: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen pro 1.000 Einwohner*innen (18 bis unter 65 Jahre) in 2023 (nach tatsächlichem Aufenthalt)

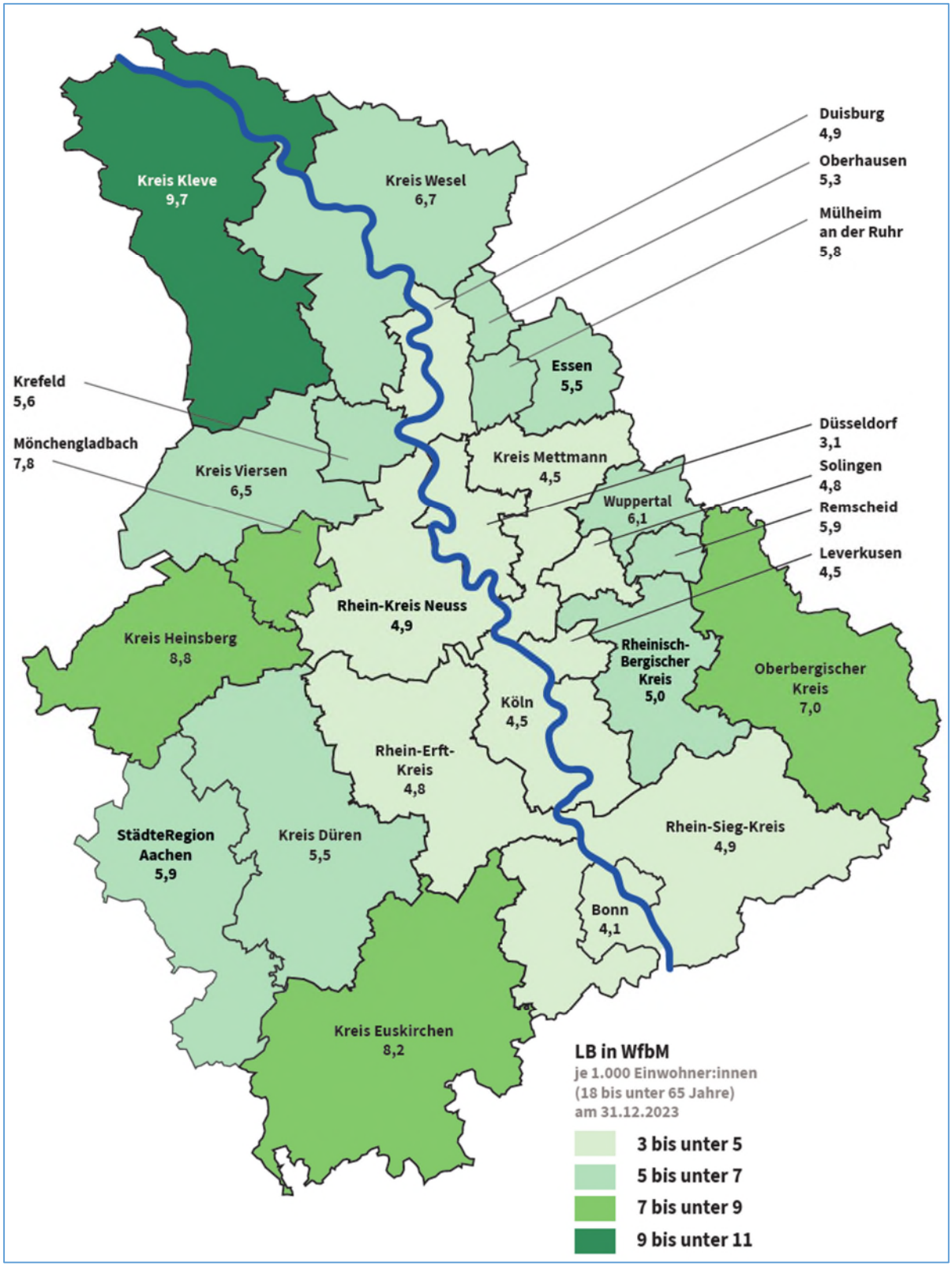

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,7 von 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren in einer Werkstatt beschäftigt[2]. Diese Dichtewerte variieren regional deutlich von 3,1 in Düsseldorf bis zu 9,7 im Kreis Kleve.

[2] Dieser Dichtewert berücksichtigt auch die Beschäftigten in außerrheinischen WfbM.

Die Zahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist unter anderem abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten in der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc. Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

2.1.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt 2023 bei knapp 78 Prozent, während die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung einen Anteil von gut 22 Prozent ausmacht. Der Anteil der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung ist bis 2020 langsam aber stetig auf durchschnittlich 22 Prozent angestiegen, dieser Anteil ist nun seit 2020 und damit im dritten Jahr konstant geblieben.

Tabelle 10 zeigt die regionale Verteilung der Werkstatt-Beschäftigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen sowie die Verteilung nach Behinderungsform. Es sind regionale Unterschiede zu sehen: Der Anteil der Menschen mit psychischer Behinderung an allen Beschäftigten in einer WfbM in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft schwankt zwischen 15 Prozent und 43 Prozent.

Tabelle 10: Leistungsberechtigte in WfbM in Leistungsträgerschaft LVR nach Behinderungsform

Beschäftigte im Arbeitsbereich der WfbM nach tatsächlichem Aufenthalt am Stichtag 31.12.2023			
Stadt / Kreis	Anzahl der Beschäftigten	Anteil in % mit einer geistigen/körperlichen Behinderung (g.B. / k.B.)	Anteil in % mit einer psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	903	83,8%	16,2%
Duisburg	989	83,6%	16,4%
Essen	1.392	82,8%	17,1%
Krefeld	1.912	79,9%	20,1%
Leverkusen	1.291	80,9%	19,1%
Mönchengladbach	1.190	82,8%	17,2%
Mülheim/Ruhr	1.835	74,8%	24,8%
Oberhausen	1.282	77,1%	22,9%
Remscheid	592	71,5%	28,5%
Solingen	1.152	76,0%	23,8%
Wuppertal	1.389	57,1%	42,9%
Kreis Mettmann	845	85,0%	14,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.349	81,6%	18,3%
Kreis Viersen	1.798	83,2%	16,8%
Kreis Kleve	891	76,2%	23,7%
Kreis Wesel	1.508	81,9%	18,0%
Bonn	1.278	66,4%	33,6%
Köln	1.973	67,3%	32,7%
Rhein-Erft-Kreis	3.217	76,9%	23,1%
Kreis Euskirchen	777	69,9%	30,1%
Oberbergischer Kreis	450	73,5%	26,5%
Rheinisch-Bergischer Kreis	680	80,7%	18,9%
Rhein-Sieg-Kreis	400	82,9%	17,1%
Städteregion Aachen	470	82,2%	17,8%
Kreis Düren	1.346	78,2%	21,8%

Kreis Heinsberg	2.092	74,9%	25,1%
außerhalb Rheinland	1.402	84,3%	15,7%
LVR-Gesamt	**34.403**	**77,7%**	**22,3%**

2.1.3 Alter der Beschäftigten

Knapp 31 Prozent der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen sind 50 Jahre und älter – eine nur minimale Verringerung im Vergleich zur Situation von vor 5 Jahren im Jahr 2018. Die Gruppe der 50- und unter 60-Jährigen ist dabei anteilig kleiner geworden, während die Gruppe der Leistungsberechtigten im Alter von 60 Jahren und älter anteilig größer geworden ist (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Leistungsträgerschaft LVR nach Altersgruppen 2018 und 2023

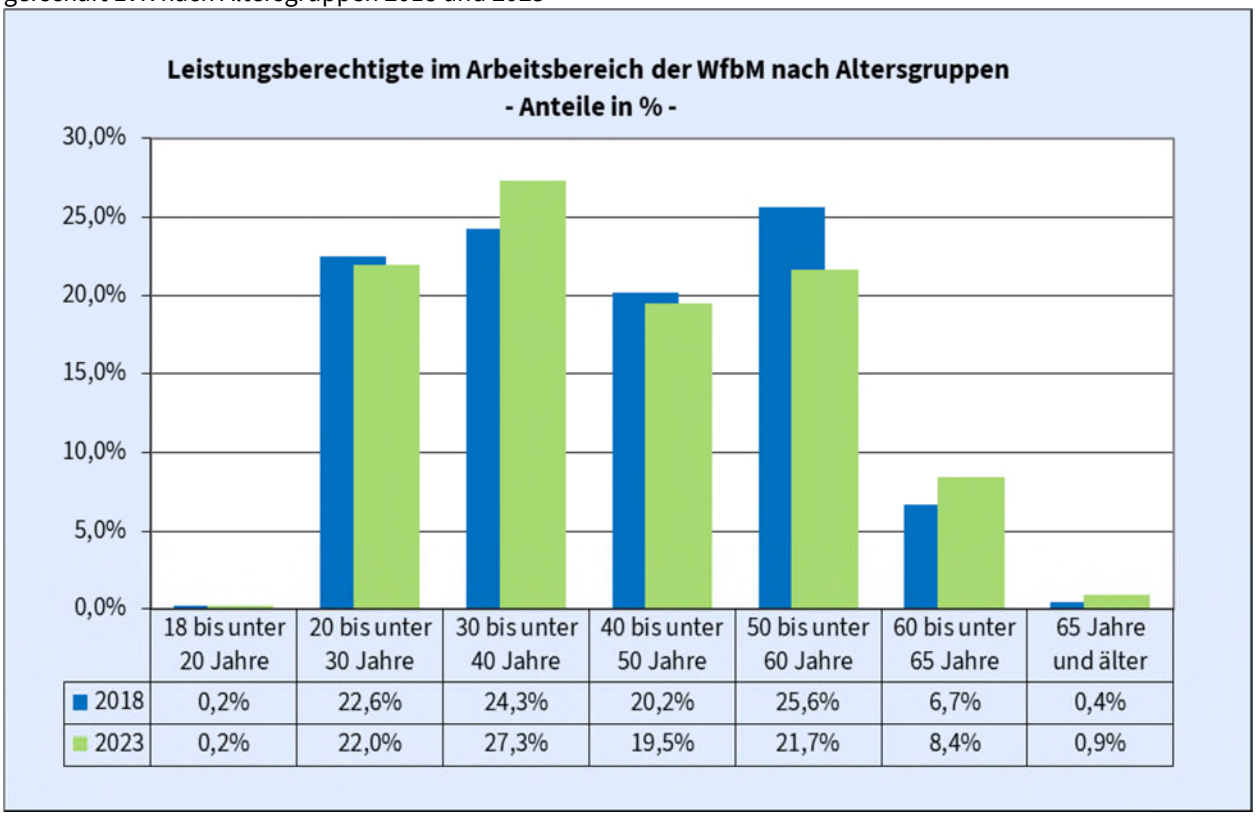

	18 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
2018	0,2%	22,6%	24,3%	20,2%	25,6%	6,7%	0,4%
2023	0,2%	22,0%	27,3%	19,5%	21,7%	8,4%	0,9%

Seit 2019 macht sich ein Anstieg der Anzahl der Renteneintritte bemerkbar - auch in den nächsten Jahren ist weiterhin verstärkt mit altersbedingten Abgängen aus den Werkstätten zu rechnen.

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2023 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. In zwei Regionen (Wuppertal und Bonn) liegt der Anteil der Altersgruppen ab 50 Jahre bei über 38 Prozent, in der Städteregion Aachen dagegen bei lediglich 24 Prozent.

Tabelle 11: Leistungsberechtigte in WfbM in Leistungsträgerschaft LVR nach Altersgruppen (im Arbeitsbereich, nach tatsächlichem Aufenthalt am Stichtag 31.12.2023)

Beschäftigte in WfbM nach Altersgruppe								
Stadt / Kreis	**Anzahl Beschäftigte**	**18-20 Jahre**	**20-29 Jahre**	**30-39 Jahre**	**40-49 Jahre**	**50-59 Jahre**	**60-65 Jahre**	**65 u. älter**
Düsseldorf	1.278	0,0%	22,3%	24,6%	18,6%	24,7%	8,9%	0,9%
Duisburg	1.508	0,3%	21,4%	28,1%	20,2%	21,7%	7,4%	0,9%
Essen	1.973	0,2%	20,1%	24,7%	20,7%	24,0%	9,1%	1,3%
Krefeld	777	0,5%	24,6%	29,2%	17,5%	20,6%	7,2%	0,4%
Leverkusen	450	0,2%	19,8%	29,1%	20,9%	23,6%	6,2%	0,2%
Mönchengladbach	1.282	0,0%	22,8%	28,2%	19,7%	21,8%	7,0%	0,6%
Mülheim/Ruhr	592	0,0%	21,1%	30,1%	16,6%	24,3%	7,6%	0,3%
Oberhausen	680	0,4%	21,8%	30,9%	18,5%	21,2%	6,3%	0,9%
Remscheid	400	0,3%	22,5%	31,5%	17,8%	18,3%	9,0%	0,8%
Solingen	470	0,2%	20,2%	26,6%	19,6%	24,5%	7,2%	1,7%
Wuppertal	1.346	0,2%	18,1%	21,0%	21,3%	25,6%	12,6%	1,3%
Kreis Mettmann	1.291	0,1%	22,5%	27,5%	20,1%	21,2%	8,3%	0,3%
Rhein-Kreis Neuss	1.349	0,1%	21,2%	25,7%	19,5%	24,6%	8,2%	0,8%
Kreis Viersen	1.190	0,3%	24,4%	27,7%	18,5%	20,8%	7,9%	0,3%
Kreis Kleve	1.912	0,2%	19,7%	25,6%	20,4%	22,5%	9,9%	1,7%
Kreis Wesel	1.835	0,0%	21,9%	28,8%	20,9%	20,5%	7,3%	0,7%
Bonn	891	0,1%	18,5%	24,0%	19,5%	24,5%	11,3%	2,0%
Köln	3.217	0,3%	23,1%	25,8%	19,4%	22,4%	8,3%	0,8%
Rhein-Erft-Kreis	1.389	0,7%	23,8%	28,2%	19,4%	20,2%	6,9%	0,7%
Kreis Euskirchen	989	0,2%	25,0%	26,1%	17,3%	21,6%	9,0%	0,8%
Oberbergischer Kreis	1.152	0,7%	19,9%	27,8%	21,1%	22,1%	7,7%	0,7%
Rheinisch-Bergischer K.	845	0,0%	21,0%	26,8%	19,6%	21,5%	9,9%	1,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.798	0,1%	19,9%	30,8%	21,2%	19,7%	7,7%	0,6%
Städteregion Aachen	2.092	0,5%	28,4%	29,4%	17,8%	17,1%	6,3%	0,5%
Kreis Düren	903	0,1%	27,4%	26,3%	20,4%	17,8%	7,6%	0,4%
Kreis Heinsberg	1.392	0,1%	25,5%	31,0%	15,6%	17,9%	8,6%	1,3%
außerhalb Rheinland	1.402	0,0%	13,5%	28,2%	19,6%	24,2%	12,2%	2,4%
LVR-Gesamt	**34.403**	**0,2%**	**22,0%**	**27,3%**	**19,5%**	**21,7%**	**8,4%**	**0,9%**

2.1.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung leicht unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 55 Prozent (Stadt Krefeld) und 63 Prozent (Stadt Mönchengladbach).

Tabelle 12: Leistungsberechtigte in WfbM in Leistungsträgerschaft LVR nach Geschlecht (im Arbeitsbereich, nach tatsächlichem Aufenthalt am Stichtag 31.12.2023)

Beschäftigte in WfbM nach Geschlecht			
Stadt / Kreis	**Anzahl der Beschäftigten**	**Anteil männlich**	**Anteil weiblich**
Düsseldorf	1.278	57,8%	42,2%
Duisburg	1.508	60,3%	39,7%
Essen	1.973	61,1%	38,9%
Krefeld	777	54,6%	45,4%
Leverkusen	450	59,3%	40,7%
Mönchengladbach	1.282	62,6%	37,4%
Mülheim/Ruhr	592	60,0%	40,0%
Oberhausen	680	59,7%	40,3%
Remscheid	400	60,8%	39,3%
Solingen	470	60,2%	39,8%
Wuppertal	1.346	55,5%	44,5%
Kreis Mettmann	1.291	61,3%	38,7%
Rhein-Kreis Neuss	1.349	60,4%	39,6%
Kreis Viersen	1.190	60,0%	40,0%
Kreis Kleve	1.912	58,6%	41,4%
Kreis Wesel	1.835	57,5%	42,5%
Bonn	891	58,4%	41,6%
Köln	3.217	58,4%	41,6%
Rhein-Erft-Kreis	1.389	57,5%	42,5%
Kreis Euskirchen	989	60,7%	39,3%
Oberbergischer Kreis	1.152	57,6%	42,4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	845	56,2%	43,8%
Rhein-Sieg-Kreis	1.798	59,0%	41,0%
Städteregion Aachen	2.092	58,8%	41,2%
Kreis Düren	903	58,7%	41,3%
Kreis Heinsberg	1.392	57,5%	42,5%
außerhalb Rheinland	1.402	56,5%	43,5%
LVR-Gesamt	**34.403**	**58,8%**	**41,2%**

2.1.5 Angebotsstruktur der Werkstätten im Rheinland

Im Rheinland unterhielten 43 Werkstattträger 2023 insgesamt 213 Betriebsstätten mit einem flächendeckenden Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die Karte in Abbildung 7 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung sowie für Menschen mit psychischer Behinderung.

Den Werkstätten sind verbindliche Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Abbildung 7: Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland nach anerkannten Betriebsstätten (BS) gesamt, anerkannte BS für Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung (gb+kb) und anerkannte BS für Menschen mit einer psychischen Behinderung (pb), Stand: Dezember 2023

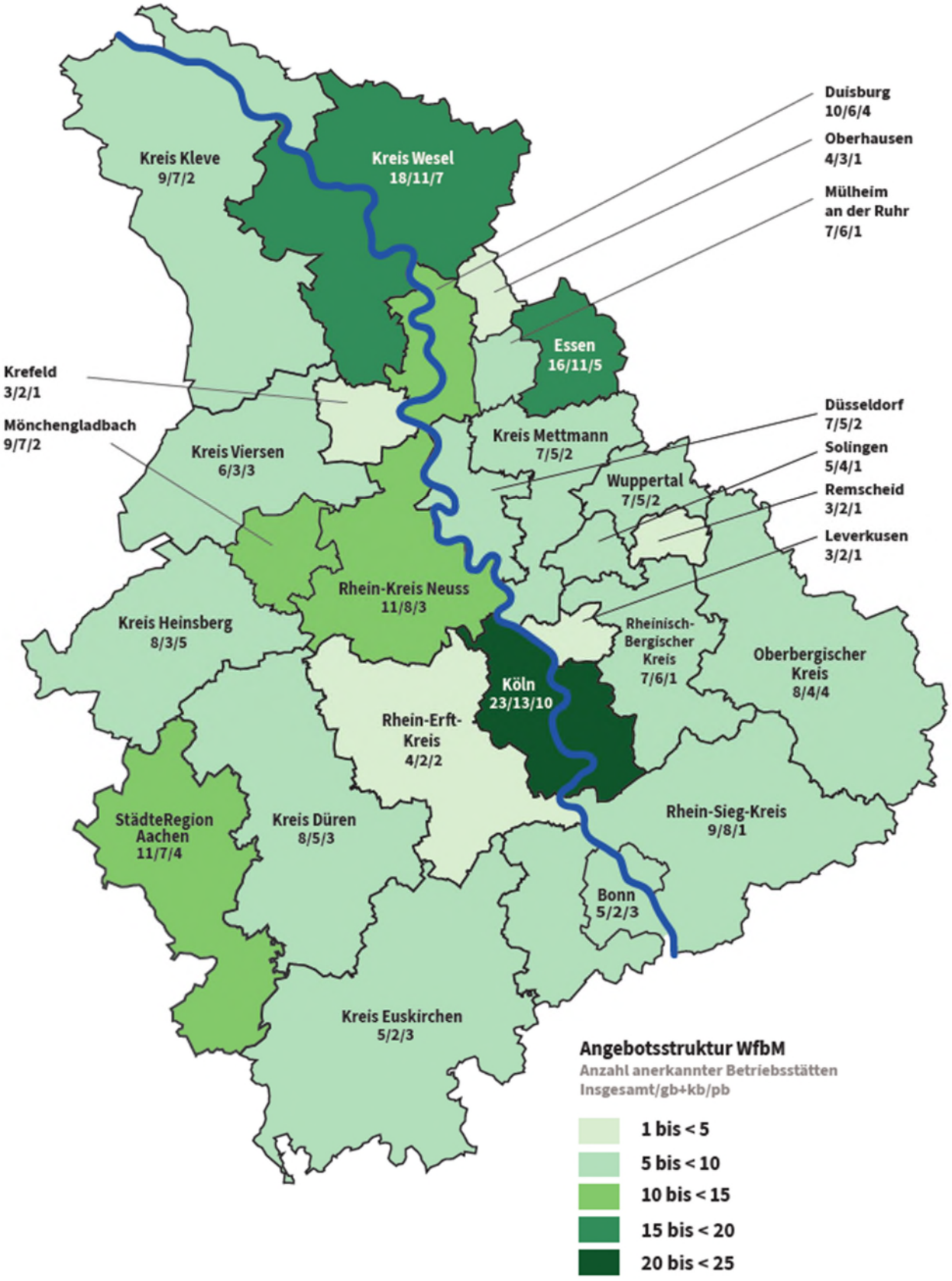

35 der 43 Werkstattträger bieten spezifische Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Neun von ihnen halten ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe vor. Tabelle 13 listet die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren Betriebsstätten (nach der primären Behinderungsform) auf.

Tabelle 13: Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland nach anerkannten Betriebsstätten (BS) im Jahr 2023, gb = für Menschen mit geistiger Behinderung/kb = für Menschen mit körperlicher Behinderung, pb = für Menschen mit psychische Behinderung

Stadt/Kreis	Werkstattträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	5	3
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	ViaNobis Profil		3
	DeinWerk gGmbH		2
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
Kreis Mettmann	WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Wesel	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	3	
	Spix e. V.		5
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	3	
	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	1	
	RAPS Marienheide		4
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	4	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbh	1	1
Rhein-Kreis Neuss	VARIUS Werkstätten	5	1
	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	5	3
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	5	2
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1

Stadt/Kreis	Werkstattträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Köln	Alexianer Werkstätten GmbH		7
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	4	2
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	4	1
	SBK gGmbH Werkstätten	5	
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg GmbH	2	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Mönchengladbach	Hephata Arbeit gGmbH	7	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	6	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	1
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
Wuppertal	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Städteregion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	5	2
LVR-Gesamt		**139**	**74**

2.2 Fallzahlen bei Anderen Leistungsanbietern

Als weitere Alternative zur Werkstattbeschäftigung wurde mit dem BTHG die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben, entsprechende Leistungen zur Teilhabe an Arbeit auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Paragraph 60 SGB IX). Dieses Angebot ist weiterhin im Ausbau: Im Jahr 2023 kam ein weiterer Anderer Leistungsanbieter hinzu, sodass zum 31.12.2023 nunmehr bei sieben Anbietern im Rheinland insgesamt 49 Leistungsberechtigte Leistungen zur Beschäftigung erhielten (2022: 25 Leistungsberechtige). Die Anzahl hat sich damit knapp verdoppelt, bleibt aber auf niedrigem Niveau.

31 dieser Leistungsberechtigten sind männlich, 18 weiblich, ein Verhältnis ähnlich wie bei den Beschäftigten in der WfbM. Gut 70 Prozent der Leistungsberechtigten bei den Anderen Leistungsanbietern sind unter 40 Jahre alt.

Tabelle 14 zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten auf die sieben Anderen Leistungsanbieter nach Wohnort der Beschäftigten.

Tabelle 14: Leistungsberechtigte bei anderen Leistungsanbietern nach tatsächlichem Aufenthalt am Stichtag 31.12.2023

Andere Leistungsanbieter		
Stadt/Kreis	**Anderer Leistungsanbieter**	**Anzahl Leistungsberechtigte**
Duisburg	Regenbogen Duisburg gGmbH	14
Köln	kaethe:k kunsthaus	1
	In Via Köln e.V.	4
	Zentrum für Arbeit durch Bildung und Sport (ZABS)	1
Remscheid	Wichernhaus Wuppertal	1
Wuppertal	Wichernhaus Wuppertal	3
Rhein-Erft-Kreis	kaethe:k kunsthaus	8
	Zentrum für Arbeit durch Bildung und Sport (ZABS)	9
Oberbergischer Kreis	L-Plus gGmbH	2
Rheinisch-Bergischer Kreis	L-Plus gGmbH,	2
Städteregion Aachen	ViaNobis - Die Chancengeber	3
Kreis Düren	ViaNobis – Die Chancengeber	1
LVR-Gesamt		**49**

2.3 Fallzahlen beim Budget für Arbeit und Ausbildung

Mit der BTHG-Reform wurde das gesetzliche Leistungsportfolio im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben 2018 durch das „Budget für Arbeit“ (Paragraph 61 SGB IX) und 2020 durch das „Budget für Ausbildung“ (Paragraph 61a SGB IX) erweitert. Die neuen Förderinstrumente verbinden Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und sollen damit eine Tätigkeit auf dem ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Ansatz normiert, der u.a. beim LVR bereits seit Jahren erfolgreich erprobt worden war (LVR-Budget für Arbeit). Im Rahmen des bisherigen LVR-Programms werden weiterhin Übergänge auf den Arbeitsmarkt über den gesetzlichen Rahmen hinaus gefördert.

Zum 31.12.2023 haben 312 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt (Vorjahr: 276 Leistungsberechtigte). Weitere 76 Personen erhielten vergleichbare Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen des LVR-Förderprogramms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“.

2023 sind insgesamt 122 Werkstattbeschäftigte aus allen Bereichen der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt (Vorjahr: 139), davon 79 mit einer Förderung durch das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (Vorjahr: 96).

Die folgende Tabelle 15 zeigt die regionale Verteilung bei der Nutzung des gesetzlichen „Budgets für Arbeit“ nach Paragraph 61 SGB IX auf Basis des tatsächlichen Aufenthaltes (Wohnadresse) der Leistungsberechtigten. Erfasst sind nur die Leistungsberechtigten, bei denen nach Erteilung einer Bewilligung auch tatsächlich ein Arbeitsvertrag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zustande gekommen ist.

Tabelle 15: Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX nach tatsächlichem Aufenthalt und Geschlecht am Stichtag 31.12.2023

	Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX		
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungsberechtigten**	**männlich**	**weiblich**
Düsseldorf	18	14	4
Duisburg	21	17	4
Essen	10	9	1
Krefeld	3	3	
Leverkusen	0		
Mönchengladbach	13	11	2
Mülheim / Ruhr	10	6	4
Oberhausen	8	7	1
Remscheid	3	2	1
Solingen	7	5	2
Wuppertal	17	13	4
Kreis Mettmann	22	13	9
Rhein-Kreis Neuss	16	11	5
Kreis Viersen	7	6	1
Kreis Kleve	17	13	4
Kreis Wesel	14	13	1
Bonn	19	16	3
Köln	19	11	8
Rhein-Erft-Kreis	7	6	1
Kreis Euskirchen	6	5	1
Oberbergischer Kreis	5	5	
Rheinisch-Bergischer Kreis	6	4	2
Rhein-Sieg-Kreis	20	14	6
Städteregion Aachen	12	9	3
Kreis Düren	9	7	2
Kreis Heinsberg	13	13	
außerhalb Rheinland	10	7	3
LVR-Gesamt	**312**	**240**	**72**

Der Anteil der männlichen Leistungsberechtigten beim Budget für Arbeit ist mit 77 Prozent hoch. Nur jede vierte Person mit einem Budget für Arbeit ist eine Frau. Zum Vergleich: Der Anteil männlicher Leistungsberechtigten in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung liegt bei 59 Prozent.

Knapp zwei Drittel der insgesamt 312 Beschäftigten mit einem Budget für Arbeit sind geistig behindert, rund 63 Prozent sind unter 40 Jahre alt. Bei den Beschäftigten in einer Werkstatt liegt der Anteil der unter 40jährigen im Vergleich nur bei knapp 50 Prozent.

Analog zum „Budget für Arbeit“ werden mit dem zum 01.01.2020 eingeführten „Budget für Ausbildung“ (Paragraph 61a SGB IX) vergleichbare Leistungen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbracht. Darunter fallen u.a. Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, die erforderlichen Fahrkosten sowie die Erstattung der Ausbildungsvergütung an Arbeitgeber*innen.

Hauptleistungsträger ist hier die Agentur für Arbeit. Das Budget für Ausbildung war anfangs für Menschen mit Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM ge-

dacht, das heißt für die Erstausbildung. Mit der Erweiterung des Personenkreises in 2022 auf Leistungsberichtigte im Arbeitsbereich einer WfbM ist seitdem auch der LVR als Träger der Eingliederungshilfe in einzelnen Fällen zuständig geworden.

Zum 31.12.2023 erhielten insgesamt 29 EGH-Leistungsberechtigte in 17 verschiedenen Regionen Leistungen des LVR im Rahmen eines Budgets für Ausbildung (Vorjahr: 15 Leistungsberechtigte in 10 Regionen). Im zweiten Jahr des Budgets für Ausbildung hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten damit verdoppelt. Auch die Zahl der Mitgliedskörperschaften, in denen es genutzt wird, ist deutlich angestiegen. Dennoch liegen die Fallzahlen weiterhin auf niedrigen Niveau. Analog zum Budget für Arbeit ist auch hier der Anteil der männlichen LB mit 72 Prozent gemessen an der Geschlechterverteilung in den rheinischen WfbM hoch. Die Verteilung der Leistungsberechtigten nach ihrem Wohnort ist in der nachfolgenden Tabelle 16 dargestellt.

Tabelle 16: Leistungsberechtigte mit Budget für Ausbildung nach Paragraph 61a SGB IX nach tatsächlichem Aufenthalt und Geschlecht am Stichtag 31.12.2023

Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX	
Stadt/Kreis	**Anzahl d. Leistungsberechtigten**
Duisburg	2
Krefeld	1
Mönchengladbach	1
Mülheim/Ruhr	1
Wuppertal	3
Rhein-Kreis Neuss	1
Kreis Viersen	1
Kreis Kleve	2
Kreis Wesel	1
Bonn	1
Köln	3
Rhein-Erft-Kreis	1
Kreis Euskirchen	1
Oberbergischer Kreis	3
Rhein-Sieg-Kreis	2
Städteregion Aachen	2
Kreis Heinsberg	1
außerhalb Rheinland	2
LVR-Gesamt	**29**

2.4 Inklusionsbetriebe

Im Dezember 2023 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 152. Im Jahr 2023 wurden sieben Neugründungen von Inklusionsbetrieben verzeichnet sowie bei zehn Unternehmen die Anzahl der Arbeitsplätze erweitert. In den Inklusionsbetrieben sind inzwischen insgesamt 3.761 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.943 Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Behinderung, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (§ 215 Abs. 2 SGB IX). Im Jahr 2023 konnte das LVR-Inklusionsamt insgesamt 95 neue Arbeitsplätze für die Zielgruppe bewilligen.

Abbildung 8: Standorte der Inklusionsbetriebe in den LVR-Mitgliedskörperschaften: Anzahl Inklusionsbetriebe / Anzahl anerkannte Arbeitsplätze insgesamt / Anzahl anerkannte Arbeitsplätze für den Personenkreis des Paragraphen 215 Abs. 2 SGB IX (Stand der Daten: Dezember 2023).

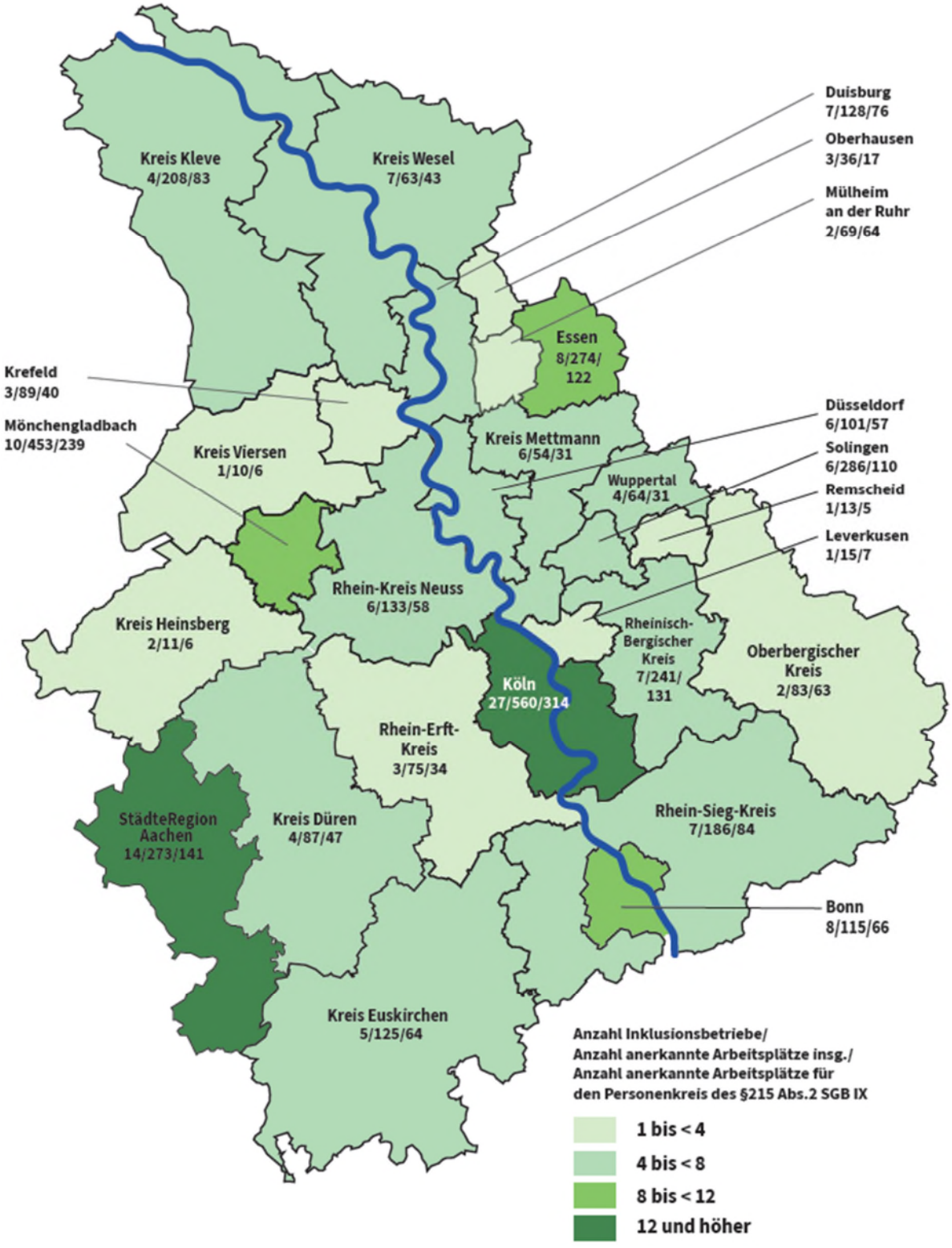

In Vertretung

R i s t

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3082

öffentlich

Datum: 20.05.2025
Dienststelle: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
Bearbeitung: Dr. Gregor Patt

Kulturausschuss	**02.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für Maßnahmen der Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in Rheinischen Archiven („Archivförderung")

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland („Archivförderung") wird gemäß Vorlage Nr. 15/3082 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage ist die Aktualisierung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für Maßnahmen zur Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in rheinischen Archiven („Archivförderung").

Mit den im Herbst 2024 grundlegend überarbeiteten Richtlinien liegt zwar eine belastbare, für Antragstellende transparente und rechtssichere Grundlage für die zukünftige Arbeit der Archivförderung vor (Vorlage Nr. 15/2728), im Rahmen des von der Landschaftsversammlung im Februar dieses Jahres geforderten konsequenten Bürokratieabbaus sowie der Überprüfung bestehender Standards und Strukturen ergeben sich jedoch an zwei Stellen Optimierungsmöglichkeiten.

Erstens soll Einrichtungen, die in Zusammenarbeit mit dem LVR im Verbandsgebiet subsidiär Aufgaben der Archivpflege übernehmen, die Möglichkeit eröffnet werden, Anträge auf institutionelle Förderung zu stellen. Diese zusätzliche Möglichkeit ergänzt die bewährte Projektförderung, erleichtert die fachgerechte Verwendung der Mittel, reduziert den bürokratischen Aufwand für Antragstellende und den LVR und gewährleistet mehrjährige Planungssicherheit.

Zweitens sollen antragstellende Archive von der Verpflichtung entlastet werden, finanziell in Vorleistung zu gehen, indem die Auszahlung der Projektförderung bereits nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und nicht erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3082:

Aktualisierung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für Maßnahmen der Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in Rheinischen Archiven („Archivförderung")

I. Ausgangssituation

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert im Rahmen seiner Aufgaben zur Pflege und Förderung des Archivwesens (§ 5 Buchstabe b Ziffer 3 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, LVerbO NRW) seit vielen Jahrzehnten Maßnahmen zur Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in rheinischen Archiven („Archivförderung"). Diese Fördermaßnahmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der umfassenden Beratungstätigkeit des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ). Ohne die Archivförderung wären der Erhalt von einzigartigem Kulturgut und die Überlieferungssicherung in nichtstaatlichen Archiven im Rheinland akut gefährdet.

Mit der Verabschiedung neuer Richtlinien im November letzten Jahres (Vorlage Nr. 15/2728) hat der Kulturausschuss die Förderung zukunfts- und vor allem rechtssicher neu aufgestellt. Die Beschlüsse aus dem Jahr 2024 ermöglichen es unter anderem, die seit den 1980er-Jahren übliche Unterscheidung zwischen den für kommunale und andere nichtstaatliche Archive vorgesehenen Mitteln aufzugeben. Dies erhöht die Flexibilität und Wirksamkeit bei der Mittelvergabe durch den Kulturausschuss.

Eine Evaluation der neuen Richtlinien im Zuge der Antragsstellung im laufenden Jahr hat gezeigt, dass an zwei Stellen die Möglichkeit besteht, durch Anpassungen dem im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 betonten Auftrag an die Verwaltung, Bürokratie konsequent abzubauen und bestehende Standards und Strukturen kritisch zu hinterfragen, noch besser Rechnung zu tragen. Dies beinhaltet erstens die Schaffung einer Möglichkeit zur Gewährung institutioneller Förderungen und zweitens die Anpassung der Auszahlungsmodalitäten an das auch bei der Regionalen Kulturförderung übliche Verfahren.

II. Sachstand und weiteres Vorgehen

Die große Stärke der Archivförderung liegt darin, als Projektförderung, die bis zu 50 % der Kosten übernimmt, Anreize zu schaffen, damit die Träger nichtstaatlicher Archive im Rheinland Eigenmittel bereitstellen, um dringend erforderliche Projekte umzusetzen. Mit der projektbezogenen Archivförderung unterstützt der LVR seit Jahrzehnten mit großem Erfolg den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es nichtstaatlichen Archiven ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die projektbezogen zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen. In der Mehrzahl der Fälle zielen die geförderten Maßnahmen darauf ab, fachliche Mindeststandards zu erreichen.

Indem diese Förderung projektbezogen gewährt wird, wird sichergestellt, dass eine klare Abgrenzung zwischen der Unterstützung im Rahmen der Pflege und Förderung des Archivwesens durch den LVR und der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgabe des Betriebs und Unterhalts eines Archivs, insbesondere für kommunale und kirchliche Archive, bestehen bleibt. Daher soll und muss in Zukunft daran festgehalten werden, dass der größte Teil der für Maßnahmen der Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in rheinischen Archiven zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Unterstützung von Projekten verwendet wird.

1. Bedarf an institutioneller Förderung in Ausnahmefällen

Dennoch gibt es auch einen Bedarf an institutioneller Förderung, insbesondere in den seltenen Fällen, in denen der Unterhalt eines nichtstaatlichen Archivs nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und eine Institution subsidiär Aufgaben der Archivpflege für eine bestimmte Sparte oder Region übernimmt. Dabei ist zu beachten, dass die subsidiäre Übernahme von Aufgaben der Archivpflege die Betreuung rechtlich eigenständiger Archive umfasst, die im Einvernehmen mit dem oder im Auftrag des LVR erfolgt. Sie ist nicht mit der planmäßigen Übernahme von Beständen oder einzelnen Archivalien gemäß einem Sammlungs- oder Dokumentationsprofil gleichzusetzen.

Diesen Tatsachen hat der Kulturausschuss seit 2005 Rechnung getragen, indem er der Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln jährlich bis zu 10.000 Euro aus den für die Archivförderung zur Verfügung stehenden Mitteln als institutionelle Förderung zukommen ließ. Ein solches Vorgehen hilft, den bürokratischen Aufwand sowohl für die Antragstellenden als auch für den LVR zu minimieren, ohne dass Nachweis- und Kontrollpflichten eingeschränkt werden. In Ausnahmefällen kann eine institutionelle Förderung zudem der effizienteste Weg sein, um Fördermittel zielgerichtet den Bedarfen einer guten, fachgerechten Pflege und Förderung des nichtstaatlichen Archivwesens zukommen zu lassen. Nach Prüfung durch FB 14 wäre die Gewährung einer institutionellen Förderung unter den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen allerdings nicht möglich. Daher ist es geboten, eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen, um diesen seltenen, aber bedeutsamen Ausnahmen gerecht zu werden.

2. Bereitstellung der Fördermittel mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

Anders als etwa bei der Regionalen Kulturförderung des LVR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel der Archivförderung bislang erst nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Prüfung des Verwendungsnachweises. Insbesondere für kleinere nichtkommunale Archive stellt es jedoch eine bürokratische und finanzielle Hürde dar, da sie für die Ausgaben in Vorleistung gehen müssen. Indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Auszahlung der Fördermittel mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zu tätigen, wird diese Hürde abgebaut. Gleichwohl müssen sämtliche finanziellen Aufwendungen in einem Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Zahlungsnachweisen belegt werden.

III. Vorschlag der Verwaltung

Der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland („Archivförderung") wird gemäß Vorlage Nr. 15/3082 zugestimmt.

In Vertretung

D r. F r a n z

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland („Archivförderung")

1. Zuwendungszweck

Hintergrund und Ziel

Mit der Archivförderung unterstützt das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es nichtstaatlichen Archiven im Rheinland ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen.

Rechtsgrundlagen

Der LVR gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, seiner Hauptsatzung, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LVR aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Maßnahmen zur **Aufbewahrung und Erhaltung** von Archivgut im Kontext der archivischen Bestandserhaltung (z. B. Klimakontrolle, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Restaurierung sowie analoge und digitale Informationssicherung).
b) Maßnahmen zur **Erschließung und Nutzbarmachung** (z. B. Findbücher, sachthematische Inventare, Beständeübersichten, Online-Präsentationen).
c) Maßnahmen zur **historischen Bildungs- und archivischen Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Ausstellungen, Flyer, Archivführer, Homepage).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive sowie Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich,
- die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten.

4. Zuwendungsarten

Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann Institutionen, die für Archive einer bestimmten Sparte oder Region subsidiär Aufgaben der Archivpflege übernehmen, eine Zuwendung als institutionelle Förderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW gewährt werden.

5. Finanzierung und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip"). Pro Institution und Förderjahr kann jeweils nur ein Förderantrag für ein Projekt berücksichtigt werden.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser nicht mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig.

Institutionelle Förderungen können als Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung mit Höchstbegrenzung gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt stets auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme

- noch nicht begonnen hat,
- in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und
- sich an den derzeitigen archivfachlichen Standards orientiert.

In Ausnahmefällen kann aufgrund einer Absprache mit dem LVR-AFZ eine Zuwendung trotz eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch immer auf eigenes Risiko der Zuwendungsempfänger.

Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v.a. DIN 15549, DIN 67700, DIN EN 15759, DIN EN 16790, DIN EN 16893, DIN ISO 11799, DIN ISO 16245, ISO 9706, ISO 18934, TRBA 240) sowie von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag sowie ihnen gleichgestellten Gremien herausgegebene Arbeitspapiere in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Schlussbescheides für das geförderte Projekt. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
- Inventar (z. B. Magazinausstattung): zehn Jahre.
- Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
- Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr.

Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Hinweis auf die Förderung durch den LVR verbindlich. Hierzu kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.),
- Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Publikationen,
- Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Internetaufritten.

Diese Aufzählung kann aufgrund der Vielfalt möglicher Projekte und der Verschiedenheit der Projektdurchführung nicht abschließend, sondern nur beispielhaft sein. Auf Anfrage wird Ihnen das Logo des LVR als Datei zur Verfügung gestellt. Sollten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen) wird um frühzeitige Einladung gebeten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.

Publikationen

Bei Zuwendungen für Veröffentlichungen sind dem LVR-AFZ fünf Freiexemplare zu überlassen. Der Ladenpreis und der Einkaufspreis für Buchhändler ist anzugeben. Der

Deutschen Nationalbibliothek und der zuständigen Landesbibliothek sind je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Nebenbestimmungen
Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.

7. Verfahren

Die Antragsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form über das auf der Homepage des LVR-AFZ angegebene Verfahren einzureichen.

Nach Prüfung der Anträge und ihrer Beratung in den zuständigen LVR-Gremien gehen die Zuwendungsbescheide i. d. R. nicht vor Sommer des laufenden Kalenderjahres zu.

Institutionelle Förderungen können mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

Auszahlung
Die Auszahlung der Projektförderung ist nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides möglich. Die Auszahlung einer institutionellen Förderung erfolgt auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers frühestens ab dem 1. Februar des jeweiligen Jahres.

Anzeige von Änderungen
Die Förderung wird für die in der beigefügten Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen sowie im dargelegten Kostenrahmen gewährt. Änderungen des Projektes sowie der Kosten sind dem LVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der beiliegenden Projektbeschreibung. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.

Bewilligungszeitraum
Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde. Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so können die Fördermittel

- spätestens bis zum 31. Dezember
- unter Vorlage eines Zwischennachweises und
- unter Angabe des Grundes für die Verzögerung

in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dabei ist nur eine einmalige Übertragung möglich.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, legt der Zuwendungsempfänger unter Nutzung des hierfür vorgesehenen Formulars einen Verwendungsnachweis vor. Nachweise über entstandene Aufwände sind diesem in Kopie beizufügen.

Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW.

Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Förderrichtlinien (neu)	Fördergrundsätze (alt)	Kommentar
--- = keine Entsprechung Rot = Änderungen an bestehenden Teilen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen		
1. Zuwendungszweck Hintergrund und Ziel		
Mit der Archivförderung unterstützt das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es nichtstaatlichen Archiven im Rheinland ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen.	Mit der Archivförderung unterstützt das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es nichtstaatlichen Archiven im Rheinland ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen.	
Rechtsgrundlagen		
Der LVR gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, seiner Hauptsatzung, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der	Der LVR gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, seiner Hauptsatzung, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der	

Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LVR aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LVR aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	
2. Gegenstand der Förderung		
Gefördert werden: a) Maßnahmen zur **Aufbewahrung und Erhaltung** von Archivgut im Kontext der archivischen Bestandserhaltung (z. B. Klimakontrolle, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Restaurierung sowie analoge und digitale Informationssicherung). b) Maßnahmen zur **Erschließung und Nutzbarmachung** (z. B. Findbücher, sachthematische Inventare, Beständeübersichten, Online-Präsentationen). c) Maßnahmen zur **historischen Bildungs- und archivischen Öffentlichkeitsarbeit** (z. B.	Gefördert werden: a) Maßnahmen zur **Aufbewahrung und Erhaltung** von Archivgut im Kontext der archivischen Bestandserhaltung (z. B. Klimakontrolle, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Restaurierung sowie analoge und digitale Informationssicherung). b) Maßnahmen zur **Erschließung und Nutzbarmachung** (z. B. Findbücher, sachthematische Inventare, Beständeübersichten, Online-Präsentationen). c) Maßnahmen zur **historischen Bildungs- und archivischen Öffentlichkeitsarbeit** (z. B.	

Ausstellungen, Flyer, Archivführer, Homepage).	Ausstellungen, Flyer, Archivführer, Homepage).	
3. Zuwendungsempfänger		
Zuwendungsempfänger können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive sowie Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen: - Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich, - die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten.	Zuwendungsempfänger können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive sowie Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen: - Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich, - die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten.	
4. Zuwendungsarten		
Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann Institutionen, die für Archive einer bestimmten Sparte oder Region subsidiär Aufgaben der Archivpflege übernehmen,	----	*Es wird die Möglichkeit geschaffen, neben der bewährten Projektförderung, die die Regel bleiben soll, in Ausnahmefällen auch eine institutionelle Förderung zu ermöglichen.*

eine Zuwendung als institutionelle Förderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW gewährt werden.		
5. Finanzierung und Umfang der Zuwendung		
Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip"). Pro Institution und Förderjahr kann jeweils nur ein Förderantrag für ein Projekt berücksichtigt werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser	Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip"). Pro Institution und Förderjahr kann jeweils nur ein Förderantrag für ein Projekt berücksichtigt werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser	*Den anderen Rahmenbedingungen bei institutionellen Förderungen wird Rechnung getragen, ohne auf Nachweispflichten seitens der antragstellenden Institution zu verzichten.*

nicht mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig. Institutionelle Förderungen können als Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung mit Höchstbegrenzung gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt stets auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.	nicht mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig.	
6. Zuwendungsvoraussetzungen		
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme - noch nicht begonnen hat, - in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und - sich an den jeweils aktuellen archivfachlichen Standards orientiert. In Ausnahmefällen kann aufgrund einer Absprache mit dem LVR-AFZ eine Zuwendung trotz eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch immer auf eigenes	Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme - noch nicht begonnen hat, - in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und - sich an den jeweils aktuellen archivfachlichen Standards orientiert. In Ausnahmefällen kann aufgrund einer Absprache mit dem LVR-AFZ eine Zuwendung trotz eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch immer auf eigenes	

Risiko der Zuwendungsempfänger. Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v. a. DIN 15549, DIN 67700, DIN EN 15759, DIN EN 16790, DIN EN 16893, DIN ISO 11799, DIN ISO 16245, ISO 9706, ISO 18934, TRBA 240) sowie von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag sowie ihnen gleichgestellten Gremien herausgegebene Arbeitspapiere in ihrer jeweils aktuellen Fassung.	Risiko der Zuwendungsempfänger. Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v. a. DIN 15549, DIN 67700, DIN EN 15759, DIN EN 16790, DIN EN 16893, DIN ISO 11799, DIN ISO 16245, ISO 9706, ISO 18934, TRBA 240) sowie von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag sowie ihnen gleichgestellten Gremien herausgegebene Arbeitspapiere in ihrer jeweils aktuellen Fassung.	
<u>Zweckbindung</u>		
Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Schlussbescheides für das geförderte Projekt. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen: - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre. - Inventar (z. B. Magazinausstattung): zehn Jahre. - Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre. - Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.	Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Schlussbescheides für das geförderte Projekt. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen: - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre. - Inventar (z. B. Magazinausstattung): zehn Jahre. - Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre. - Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.	

- Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung. Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr.	- Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung. Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr.	
<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>		
Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Hinweis auf die Förderung durch den LVR verbindlich. Hierzu kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht: - Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Publikationen, - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Internetaufritten. Diese Aufzählung kann aufgrund der Vielfalt möglicher Projekte und der Verschiedenheit der Projektdurchführung nicht abschließend, sondern nur	Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Hinweis auf die Förderung durch den LVR verbindlich. Hierzu kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht: - Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Publikationen, - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Internetaufritten. Diese Aufzählung kann aufgrund der Vielfalt möglicher Projekte und der Verschiedenheit der Projektdurchführung nicht abschließend, sondern nur	

beispielhaft sein. Auf Anfrage wird Ihnen das Logo des LVR als Datei zur Verfügung gestellt. Sollten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen) wird um frühzeitige Einladung gebeten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.	beispielhaft sein. Auf Anfrage wird Ihnen das Logo des LVR als Datei zur Verfügung gestellt. Sollten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen) wird um frühzeitige Einladung gebeten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.	
<u>Publikationen</u>		
Bei Zuwendungen für Veröffentlichungen sind dem LVR-AFZ fünf Freiexemplare zu überlassen. Der Ladenpreis und der Einkaufspreis für Buchhändler ist anzugeben. Der Deutschen Nationalbibliothek und der zuständigen Landesbibliothek sind je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.	Bei Zuwendungen für Veröffentlichungen sind dem LVR-AFZ fünf Freiexemplare zu überlassen. Der Ladenpreis und der Einkaufspreis für Buchhändler ist anzugeben. Der Deutschen Nationalbibliothek und der zuständigen Landesbibliothek sind je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.	
<u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u>		
Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.	Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.	
7. Verfahren		
Die Antragsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der	Die Antragsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der	*Den anderen Rahmenbedingungen bei institutionellen Förderungen wird Rechnung getragen.*

zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form über das auf der Homepage des LVR-AFZ angegebene Verfahren einzureichen. Nach Prüfung der Anträge und ihrer Beratung in den zuständigen LVR-Gremien gehen die Zuwendungsbescheide i. d. R. nicht vor Sommer des laufenden Kalenderjahres zu. Institutionelle Förderungen können mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.	zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form über das auf der Homepage des LVR AFZ angegebene Verfahren einzureichen. Nach Prüfung der Anträge und ihrer Beratung in den zuständigen LVR-Gremien gehen die Zuwendungsbescheide i. d. R. nicht vor Sommer des laufenden Kalenderjahres zu.	*Eine maximale Laufzeit von bis zu fünf Jahren erscheint sinnvoll, um einen Ausgleich zwischen dem Interesse der antragsstellenden Institution auf Planungssicherheit und den Kontroll- und Vergaberechten des Kulturausschusses herzustellen.*
<u>Auszahlung</u>		
Die Auszahlung der Projektförderung ist nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides möglich. Die Auszahlung einer institutionellen Förderung erfolgt auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers frühestens ab dem 1. Februar des jeweiligen Jahres.	Die Auszahlung des Zuschusses ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens am **15. November d. J.** unter Vorlage des beigefügten Vordrucks (Verwendungsnachweis) zu beantragen. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt die Überweisung der Mittel. Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde. Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so kann – vor Ablauf des Haushaltsjahres	*Das Verfahren wird grundlegend umgestellt, damit die antragstellenden Institutionen nicht länger in Vorleistung gehen müssen.* *Die Auszahlung nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides tritt anstelle der Auszahlung nach Einreichen des Verwendungsnachweises.*

	(spätestens bis zum 15. November) – unter Vorlage eines Zwischennachweises und – unter Angabe des Grundes für die Verzögerung die Auszahlung eines anteiligen Abschlags in Höhe der bis dahin entstandenen Aufwendungen beantragt werden. Auf Antrag, bei dem der Grund der Verzögerung anzugeben ist, können die vorgesehenen Zuschussmittel auch in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dabei ist nur eine einmalige Übertragung möglich.	
<u>Anzeige von Änderungen</u>		
Die Förderung wird für die in der beigefügten Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen sowie im dargelegten Kostenrahmen gewährt. Änderungen des Projektes sowie der Kosten sind dem LVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der beiliegenden Projektbeschreibung. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.	Die Förderung wird für die in der beigefügten Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen sowie im Rahmen des dargelegten Kostenrahmens gewährt. Änderungen des Projektes sowie der Kosten sind dem LVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der beiliegenden Projektbeschreibung. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.	
<u>Zu beachtende Vorschriften</u>		
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der	Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der	

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW. Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.	Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW. Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.	
Bewilligungszeitraum		
Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde. Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so können die Fördermittel – spätestens bis zum 31. Dezember – unter Vorlage eines Zwischennachweises und – unter Angabe des Grundes für die Verzögerung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dabei ist nur eine einmalige Übertragung möglich.	s. Auszahlung	*Den Veränderungen bei der Auszahlung wird Rechnung getragen.*
Verwendungsnachweis		
Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, legt der Zuwendungsempfänger unter Nutzung des hierfür	s. Auszahlung	*Den Veränderungen bei der Auszahlung wird Rechnung getragen.*

vorgesehenen Formulars einen Verwendungsnachweis vor. Nachweise über entstandene Aufwände sind diesem in Kopie beizufügen.		
8. Schlussbestimmungen		
Die Förderrichtlinie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.	Die Förderrichtlinie tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3063

öffentlich

Datum: 21.05.2025
Dienststelle: Museumsverbund im LVR
Bearbeitung: Prof. Dr. Michael Schmauder

Kulturausschuss	**02.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**03.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Depoterweiterung am Standort Meckenheim für das LVR-Landesmuseum Bonn; hier: Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bedarf eines Erweiterungsgebäudes für das Depot des LVR-Landesmuseums Bonn möglichst am Standort Meckenheim wird gemäß Vorlage Nr. 15/3063 dem Grunde nach anerkannt. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungsschritten bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Den Landschaftsverbänden ist in Nordrhein-Westfalen die Aufgabe der sachgerechten und langfristigen Lagerung des archäologischen Kulturgutes durch das Land NRW gesetzlich übertragen. Hierfür unterhalten die Verbände entsprechende Depotflächen. Durch die Bautätigkeit in NRW und die damit einhergehenden Grabungsaktivitäten kommt es zu einem beständigen Zuwachs an archäologischen Funden, die eine einzigartige kulturhistorische Quelle darstellen.

Der Landschaftsverband Rheinland unterhält zwei Depots für archäologische Funde: das Zentraldepot des LVR-Landesmuseum Bonn in Meckenheim und das Depot des LVR-Archäologischen Parks Xanten mit Römermuseum, dessen Bestehen der im Rheinland einzigartigen Situation von regelmäßig stattfindenden Forschungsgrabungen im Bereich der Colonia Ulpia Traiana (CUT) und deren zeitnaher wissenschaftlicher Auswertung sowie Präsentation geschuldet ist.

Bereits bei der Eröffnung des Depots in Meckenheim im Jahr 1997 wurde darauf hingewiesen, dass die freien Depotflächen nach spätestens 15 Jahren erschöpft sein würden. Daher wurde von 2012–2014 ein Anbau errichtet, der für maximal 10 Jahre Lagerfläche bot. Die Lagerflächen im Depot Meckenheim sind inzwischen vollständig erschöpft und ein Aufnahmestopp wurde verhängt.

Um der gesetzlich übertragenen Verpflichtung weiterhin nachkommen zu können, bedarf es der Schaffung neuer Depotflächen. Die Weiterentwicklung des Depots am Standort Meckenheim hat sich nach einer verwaltungsinternen Prüfung als die wirtschaftlichste Lösung herausgestellt.

Vorschlag der Verwaltung

Der Bedarf eines Erweiterungsgebäudes für das Depot des LVR-Landesmuseums Bonn möglichst am Standort Meckenheim wird gemäß Vorlage Nr. 15/3063 dem Grunde nach anerkannt. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungsschritten bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3063:

Depoterweiterung am Standort Meckenheim für das LVR-Landesmuseum Bonn; hier: Grundsatzbeschluss

I. Ausgangssituation

Der LVR übernimmt als Regionalverband für die kommunale Familie im Rheinland – wie der LWL in Westfalen – die gesetzlich vorgeschriebene, dauerhafte und sachgerechte Aufbewahrung archäologischer Funde. Die Umsetzung dieses Auftrags innerhalb des LVR erfüllt, ausgehend von seiner über 200-jährigen Sammlungstätigkeit mit Schwerpunkt in der Archäologie, das LVR-Landesmuseum Bonn (LVR-LMB) sowie der LVR-Archäologische Park Xanten mit Römermuseum (LVR-APX).

Das LVR-LMB und der LVR-APX organisieren die sichere Anlieferung der beständig geborgenen Grabungsfunde in die Museumsdepots Meckenheim und Xanten. Dort werden die Funde gesichtet, ersterfasst, umgepackt und in einem späteren Schritt wissenschaftlich inventarisiert. Parallel dazu erfolgen konservatorische und restauratorische Maßnahmen, die sowohl der Langzeitsicherung der Objekte als auch deren Erforschung dienen. Diese Arbeiten stellen die Grundlage für weitergehende Forschungen im Rahmen von Forschungsprojekten (derzeit u.a. *„Limes und Legion*", gefördert durch die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, und *„Bartmann goes global*", gefördert durch den Arts and Humanities Research Council und die Deutsche Forschungsgemeinschaft), und von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten sowie Promotionen und Habilitationen) dar.
Zugleich bildet die Erschließung der Funde die Voraussetzung für publikumswirksame Ausstellungsprojekte zur Vermittlung neuer Erkenntnisse an eine breite Öffentlichkeit im Rahmen der Dauerausstellung des LVR-LMB und des LVR-APX sowie thematisch ausgerichteter Wechselausstellungen. Als anerkannte Kooperationspartner stellen das LVR-LMB und der LVR-APX Leihgaben für nationale und internationale Forschungs- und Ausstellungsprojekte zur Verfügung.

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzliche Grundlage für die sachgerechte Aufbewahrung archäologischer Bodenfunde bildet die Umsetzung der europäischen Konvention von Valetta aus dem Jahr 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes in nationales und Bundesländerrecht, die im BGB Teil II Nr.39 Art. 4iii wie folgt formuliert ist: *„Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte für archäologische Überreste, die von ihrem Ursprungsort entfernt wurden.*" Die Zuständigkeit für archäologische Funde und deren Erhalt, die in NRW im Zuge regulärer Ausgrabungen geborgen werden, ist durch das Denkmalschutzgesetz geregelt und ausgehend von der 1953 verabschiedeten Landschaftsverbandsordnung (§ 5, Abs.1b, Ziff.2 LVerbO NRW) den Landschaftsverbänden zugewiesen. Daraus folgt die gesetzliche Verpflichtung der Landschaftsverbände, Bodendenkmäler (auch bewegliche) zu schützen, zu erforschen und die geborgenen Funde sachgerecht zu verwahren, um ihren langfristigen Erhalt zu gewährleisten.
In § 22 Absatz 3–4 des Denkmalschutzgesetzes sind die an die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben formuliert. Dort heißt es: *„Die Landschaftsverbände nehmen im Rahmen der Denkmalpflege durch Denkmalpflegeämter insbesondere folgende Aufgaben wahr […] (3): Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen, (4) wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler […].*"

Ziel ist die bleibende Sicherung des wissenschaftlichen Aussagewertes einer Grabung, die nach ihrem Abschluss durch zwei Stränge gewährleistet wird:

- zum einen durch die sachgerechte Bewahrung der Objekte (LVR-LMB/LVR-APX),
- zum anderen durch die Sicherung der Grabungsdokumentation (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland [LVR-ABR]).

Auf diese Weise wird die Aussagekraft einer Grabung als bedeutendes kulturhistorisches Archiv auf Dauer gesichert, denn Funde können nur im dokumentierten Befund- und Fundkontext langfristig wissenschaftliche relevante Auskunft geben und damit zugleich als Baustein einer Gesamtinterpretation eines archäologischen Befundes dienen. In diesem Sinne liefert jedes Objekt im Zusammenspiel mit dem jeweiligen Befund individuelle und einzigartige Informationen. Die Rahmenbedingungen hierfür schaffen in NRW die Landschaftsverbände.

Die archäologischen Sammlungen des LWL werden seit dem Jahr 2003 in seinem zentralen archäologischen Depot „In den Speichern" in Münster-Coerde zusammengefasst. Im Jahr 2019 wurde ein erster Erweiterungsbau als Zentraldepot musealer Bestände aus dem Großraum Münster fertiggestellt. 2025 wird mit der Errichtung eines weiteren Erweiterungsbaus begonnen, in dem wiederum Flächen für die archäologischen Bodenfunde bereitstehen werden.
Der LVR verfügt über zwei Standorte: Zum einen das Depot des LVR-LMB als Zentralarchiv der archäologischen Bodenfunde aus dem Rheinland, zum anderen das Depot im LVR-APX. Die Notwendigkeit dieses zweiten archäologischen Depots in Xanten resultiert aus der einmaligen Fundsituation der CUT sowie aus der im Rheinland singulären Kombination kontinuierlicher archäologischer Forschungsgrabungen in der CUT und deren zeitnaher wissenschaftlicher Aufarbeitung, die unmittelbar verknüpft ist mit der öffentlichkeitswirksamen Vermittlung römischer Geschichte am authentischen Ort. Für diese Grundlagenarbeit ist die Verfügbarkeit der Funde vor Ort verbunden mit ihrer sachgerechten Behandlung und Aufbewahrung unabdingbar.

1.2 Standort Meckenheim

Das 1997 errichtete Depot in Meckenheim bildet das archäologische Zentraldepot des Rheinlands, in dem alle archäologischen Funde der Region ausgenommen der Grabungsfunde aus Xanten sowie der jeweils lokal verantworteten Stadtarchäologien sachgerecht und dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Wahl des Standorts Meckenheim verdankt sich der günstigen verkehrstechnischen Anbindung – nicht zuletzt an den öffentlichen Nahverkehr. Damit ist die gute Erreichbarkeit für den weitaus größten Teil der wissenschaftlichen Bearbeiter*innen gegeben. Es handelt sich dabei überwiegend um Abschlusskandidat*innen der Universität zu Köln und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (derzeit 71 laufende Vereinbarungen zur wissenschaftlichen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe).

Von erheblicher Bedeutung sind neben dem genannten Aspekt weiterhin:

1. Geringe Fahrt- und Transportkosten zwischen Depot und LVR-LMB und damit verbunden
2. sowohl ein geringer zeitlicher Aufwand als auch

3. eine geringe ökologische Belastung.

Nur aufgrund der Nähe lassen sich alle Arbeiten im Zusammenhang mit und am Sammlungsgut – Leihverkehr, die Pflege des Sammlungsbestandes (Konservierung/Restaurierung), dessen wissenschaftliche Erschließung und Erforschung sowie Ausstellungsvorhaben im Museum – miteinander optimal kombinieren und ohne hohe Aufwände aufeinander abstimmen.

II. Sachstand

2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Bereits 1997 beim Erstbezug des Depots in Meckenheim war geplant, nach einem Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren eine Erweiterung zu realisieren. Diese Erweiterung konnte im Jahr 2014 fertiggestellt werden. Bei der Bewilligung und politischen Beschlussfassung dieser Maßnahme im Jahr 2009 (siehe Vorlage Nr. 13/1818) wurde konstatiert, dass die zusätzlichen Depotflächen für ca. weitere 10 Jahre ausreichend sein würden.

Dieser Planung entsprechend ist das Depot Meckenheim mittlerweile an seinen Kapazitätsgrenzen angelangt. Ein dauerhafter Aufnahmestopp für archäologische Funde, die erhaltungswürdig sind, ist nicht möglich, da diese – so sieht es das Denkmalrecht vor – fachgerecht gelagert werden müssen. Auf deren Umfang besteht aufgrund der Abhängigkeit von Grabungsaktivitäten im Zuge von Baumaßnahmen Dritter kein Einfluss.

Neben dem jährlichen Zuwachs durch die Grabungstätigkeiten insbesondere der Grabungsfirmen sorgt auch die Grabungstätigkeit des LVR-ABR mit seinen Außenstellen für einen beständigen Anstieg des Fundmaterials. Zwar verfügen die Außenstellen jeweils über eigene interimistisch nutzbare Lagermöglichkeiten (keine Depotqualität und nicht für eine dauerhafte Aufbewahrung geeignet), aber diese gelangen derzeit, nach einer zeitweiligen Entlastung durch die verstärkte Abgabe in das Depot in Meckenheim in Folge der Fertigstellung des Erweiterungsbaus im Jahr 2014, ebenfalls an ihre Kapazitätsgrenzen bzw. sind bereits erschöpft. Die Schaffung zusätzlicher Depotflächen ist somit unumgänglich.

2.2 Standortfrage

Die Weiterentwicklung des Depots am Standort Meckenheim hat sich nach einer verwaltungsinternen Prüfung als die wirtschaftlichste Lösung herausgestellt. Sollte ein geeignetes Grundstück am Standort Meckenheim nicht gefunden werden, erfolgt eine Anpassung der Planungsüberlegungen.

2.3 Bedarf

Für die nächsten 10 Jahre bedarf es für die Zuwächse in der Archäologie einer Fläche von ca. 750–1.000 qm. Um Depotfläche für einen längeren Zeitraum sicherzustellen und zugleich interimistisch Raum für Sammlungsgut anderer Kulturdienststellen sowie zur adäquaten und zentralen Einlagerung von Sammlungsbeständen mit besonderen klimatischen Anforderungen vorzuhalten, ist die Schaffung einer Gesamtfläche von mindestens 2.000 qm notwendig.

2.4. Kostenrahmen

Für eine Erweiterung des Depots in Meckenheim können derzeit nur grob geschätzte Kosten für den Baukörper in Höhe von 10–12 Mio. € zuzüglich der Kosten für Grunderwerb angenommen werden.

2.5. Finanzierung

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt aus den Vorplanungsmitteln des Dezernates 3. Die tatsächliche Realisierung im vorgesehenen Zeitrahmen kann - selbst, wenn alle erforderlichen vorbereitenden Schritte positiv ausfallen - angesichts der bestehenden Bewirtschaftungssituation und Haushaltsplanung 2025ff. derzeit nicht abschließend zugesagt werden.

III. Weitere Vorgehensweise

Es wird nach einem Standort in Meckenheim in der Nähe des bestehenden Depots gesucht. Hinsichtlich des beabsichtigten Grundstückankaufs steht die Verwaltung bereits mit verschiedenen Grundstückeigentümern in Kontakt und wird eine Ankaufsvorlage zu gegebener Zeit in die politische Vertretung einbringen.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Bedarf eines Erweiterungsgebäudes für das Depot des LVR-Landesmuseums Bonn möglichst am Standort Meckenheim wird gemäß Vorlage Nr. 15/3063 dem Grunde nach anerkannt. Die Verwaltung wird mit den weiteren Planungsschritten bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt.

In Vertretung

D r . F r a n z

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3068

öffentlich

Datum: 23.05.2025
Dienststelle: LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum im Archäologischen Park Xanten
Bearbeitung: Dr. Martin Müller

Kulturausschuss	**02.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**03.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**03.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Konzeption „APXport. LVR-Informationszentrum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes“ (Arbeitstitel)

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß Vorlage Nr. 15/3068 wird die Konzeption für ein Informationszentrum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes des LVR-APX zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/3068 beauftragt, das Projekt weiterzuverfolgen. Insbesondere die Prüfung der Förderfähigkeit des Projekts, u.a. im Hinblick auf die neue Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023, soll eruiert werden.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

In der Stadt Xanten gibt es ein besonderes Museum vom LVR:

Es heißt: Archäologischer Park Xanten.

In dem Park kann man eine alte römische Stadt entdecken.

Der LVR will nun ein neues Angebot schaffen:

Ein neues Gebäude ist geplant.

Das Gebäude soll neben einem See gebaut werden.

In dem Gebäude soll eine neue Ausstellung entstehen.

In der Ausstellung kann man große römische Schiffe anschauen.

Mit diesen Schiffen können die Besucher und Besucherinnen

dann auch auf dem See fahren.

Der LVR soll nun weiter an diesem Plan arbeiten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.

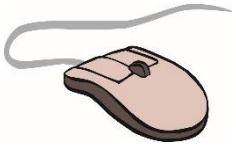

Informationen zum Archäologischer Park Xanten

in Leichter Sprache finden Sie hier: https://apx.lvr.de/

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing, LVR-APX.

Zusammenfassung

Die Ausstellungskonzeption für das „APXport. LVR-Informationszentrum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes“ (Arbeitstitel) wurde dem politischen Auftrag gemäß mit der Erstellung des Drehbuches abgeschlossen. Dieses bildet die Grundlage für eine Präsentation zum UNESCO-Welterbe, die als Dreh- und Angelpunkt der Vermittlung des Niedergermanischen Limes (NGL) dazu anregt, auch die übrigen Standorte (Museen, Infozentren etc.) in NRW, Rheinland-Pfalz und den Niederlanden zu besuchen. Leitexponate der Ausstellung sollen die in der Inklusiven Werft und Holzwerkstatt des LVR-APX entstandenen Rekonstruktionen römischer Schiffe sein. Die Ausstellungshalle soll an der Xantener Südsee, neben dem Hafen des Freizeitzentrums Xanten entstehen. Das Grundstück wird dem LVR kostenfrei zur Verfügung gestellt. Fester Bestandteil der Präsentation werden die Besucher*innen-Fahrten mit Nachbauten römischer Militärschiffe (Ruderboote) sein. Das Raumprogramm wurde überarbeitet und von 3.428 m2 Grundfläche auf gut 1.500 m2 reduziert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. 4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5. „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3068:

Konzeption „APXport. LVR-Informationszentrum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes" (Arbeitstitel)

I. Ausgangssituation

Im Jahre 2014 begann ein inklusives Projekt zum Nachbau originaler römischer Rheinschiffe. Daraus ging 2017 mit **Vorlage Nr. 14/1628/2** vom 16.12.2016 die **Inklusive Holzwerkstatt** als feste Einrichtung im LVR-Archäologischen Park Xanten (LVR-APX) mit entsprechender Personal- und Sachausstattung hervor, die bis heute als Ausbildungsbetrieb tätig ist. Im Rahmen des Schiffbauprojektes wurden sechs Schiffsnachbauten nach römischen Vorbildern von deutschen und niederländischen Fundplätzen fertig gestellt.

Mit der **Vorlage Nr. 14/3207** wurde der Kulturausschuss des LVR im Jahre 2019 über die Fortschreibung der Entwicklungskonzeption des LVR-APX informiert. Kernstück der Vorlage war die Fortführung des inklusiven Projektes zum römischen Schiffsbau. Bezugnehmend darauf erfolgte der **Antrag Nr. 14/301** zur Inklusiven Werft im LVR-APX Ende 2019. Er sah prioritär die Planung einer „architektonischen Hülle" für die gefertigten Schiffe inkl. der Einstellung der nötigen Planungskosten in den Haushalt 2020/2021 vor. Gleichzeitig wurde eine Landesförderung „mindestens im bisherigen Umfang" erwartet.
Nach Ernennung des Niedergermanischen Limes (NGL) zum UNESCO-Welterbe erfolgte mit Beschluss des **Antrags Nr. 15/153** im Jahre 2023 der politische Auftrag, „das **Leitthema Schifffahrt** im LVR-APX **für die Vermittlung des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes in Wert zu setzen** und zu diesem Zweck die Ausstellungskonzeption weiter auszuarbeiten. Die Weiterentwicklung der Konzeption soll der **Profilbildung** als Welterbe-Standort dienen".

II. Sachstand

Das inklusive Projekt zum römischen Schiffsbau im LVR-APX verband zwischen 2014 und 2022 die originalgetreue Rekonstruktion von sechs römischen Rheinschiffen vor Publikum mit der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung. Gefördert wurde der Schiffsbau durch Mittel der Regionalen Kulturförderung des LVR, die Sozial- und Kulturstiftung des LVR und die Förderprogramme aktion5 und Aktion Inklusion des LVR-Inklusionsamtes.
Die **Schiffsnachbauten** sind aktuell im LVR-APX in einem umfunktionierten Grabungszelt und einer Werkshalle **provisorisch ausgestellt**. In der Halle ist zugleich die 2017 eingerichtete Inklusive Holzwerkstatt untergebracht. Weder das Grabungszelt (klimatische

Bedingungen) noch die Halle (Lärm- und Staubentwicklung) sind als dauerhafte Ausstellungsorte geeignet.
Mit dem Antrag Nr. 14/301 wurde die Planung einer entsprechenden Ausstellungshalle beauftragt, die nun integrativ die Themenfelder römische Schifffahrt mit der Vermittlung des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes verbinden soll. Der anvisierte **Standort** für einen entsprechenden Neubau liegt am Ufer der **Xantener Südsee** und damit außerhalb des LVR-APX an den Xantener Hafen des **Freizeitzentrums Xanten (FZX)** angrenzend.
In einem Letter of Intent haben das FZX und der LVR im Jahre 2020 festgehalten, das Projekt gemeinsam entwickeln zu wollen. Es liegt ferner ein Beschluss der politischen Vertretung des FZX vor, dem LVR das Baugrundstück kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug würde das FZX den gastronomischen Betrieb vor Ort pachtfrei übernehmen. In der Ausstellungshalle sollen die Nachbauten aus dem inklusiven Werftprojekt als Leitobjekte künftig dazu dienen, das UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes im Spiegel der römischen Rheinschifffahrt zu vermitteln.
Mit dem Land Nordrhein-Westfalen wurden verschiedene Gespräche über Förderoptionen geführt. Da derzeit nicht von einem weiteren Rahmenförderplan des Landes auszugehen ist, soll die Maßnahme „APXport. LVR-Informationszentrum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes" aus der Entwicklungskonzeption LVR-APX II herausgelöst und als Projekt weiter verfolgt werden.

Der LVR-Archäologische Park Xanten ist bereits jetzt der am stärksten besuchte Standort des NGL. Der Limespavillon im LVR-APX ebenso wie die modifizierte Ausstellung im Römermuseum sind wichtige Anlaufstellen für die Besuchenden des Welterbes. Das neue Informationszentrum mit Ausstellung hat die **Profilierung** der Einrichtung **als zentraler Vermittlungsort zum UNESCO-Welterbe** Niedergermanischer Limes am Niederrhein zum Ziel.

Inhalt, Zielgruppen und Aufbau

In römischer Zeit bildete der Rhein zwischen Remagen in Rheinland-Pfalz und seiner Mündung an der niederländischen Nordseeküste bei Katwijk über mehr als 450 Jahre die Grenze des römischen Reiches, den sogenannten Niedergermanischen Limes (NGL). **Seit Juli 2021** gehören die 44 archäologischen Bodendenkmäler des NGL, davon allein 24 in Kommunen des LVR, zum seriellen, transnationalen **UNESCO-Welterbe** Grenzen des Römischen Reiches. Dazu zählt auch die im LVR-APX präsentierte Colonia Ulpia Traiana mit ihrem Hafen. Der **Hafen** der römischen Großstadt mit seinen hölzernen Kaianlagen gehört zu den am besten erhaltenen und erforschten Hafenanlagen in den Nordwestprovinzen des römischen Reiches.

Das geplante Ausstellungsprojekt an der Xantener Südsee trägt dem Bedarf nach einem **zentralen Vermittlungsort für den NGL am Niederrhein** Rechnung. Es würde das Wissen um die herausragende Bedeutung der Bodendenkmäler unter den Bürgerinnen und Bürgern steigern und den Museen und Vermittlungsorten in den 19 NRW-Kommunen am NGL eine zusätzliche Bühne bieten. Durch die Ernennung des „nassen Limes" zum UNESCO-Welterbe hat das Thema des Schiffsverkehrs auf dem Rhein in römischer Zeit enorm an Bedeutung gewonnen. Denn ohne die Schifffahrt auf dem Fluss hätte Rom weder die Herrschaft über Niedergermanien erringen können noch hätte diese Bestand gehabt. Dank der **Schiffsnachbauten**, mit denen diese historischen Zusammenhänge exzellent veranschaulicht werden können, ist der **LVR-APX als Publikumsmagnet** und touristisches Zentrum am Niederrhein somit für die Präsentation des NGL **prädestiniert**.

Von Mai 2022 bis September 2024 hat ein wissenschaftliches Projektteam ein detailliertes **Drehbuch** für die Ausstellungskonzeption angefertigt. Es bildet die Grundlage für eine Präsentation zum UNESCO-Welterbe mit Schwerpunkt Schifffahrt und stellt damit den **Rhein als verbindendes und trennendes Element der römischen Geschichte** ins Zentrum. Dabei bindet es zugleich die übrigen Fundorte in NRW, Rheinland-Pfalz und den Niederlanden auf geeignete Weise ein.
Profilbildung und Ausstellungskonzept sind mit dem **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** (LVR-ABR) abgestimmt, das für den LVR im Auftrag der 19 Kommunen und sechs Kreise mit Fundorten im Rheinland die Funktion des **Welterbebeauftragten** gem. § 37 (2) Denkmalschutzgesetz für den Niedergermanischen Limes wahrnimmt. Dabei ist das LVR-ABR neben dem Management von Erhalt, Erfassung und Erforschung des Welterbes auch zuständig für die Konzeption eines Gesamtrahmens zur Vermittlung des NGL und der Koordination der einzelnen Maßnahmen. Aufgrund seiner Bedeutung und der eindrucksvollen Objekte ist der LVR-APX aus Sicht des Welterbebeauftragten der ideale Standort zur Vermittlung des „nassen Limes". Auch im Lenkungskreis Niedergermanischer Limes (11/2024) sowie bei einer Tagung zu den Themen Limes und Tourismus (09/2023) im LVR-APX fand das Projekt Zustimmung.

Eine umfassende **Zielgruppenanalyse** wurde gemeinsam mit dem FZX, der Tourist-Info Xanten sowie der Niederrhein Tourismus GmbH erarbeitet. Als wichtigste Zielgruppen wurden Freizeitgäste und Familien definiert. Auf diese Weise können neue Besuchergruppen erschlossen werden, die v. a. aufgrund der Freizeitangebote in die Region kommen und bisher noch keinen Bezug zu den Themen Archäologie und / oder UNESCO-Welterbe haben.

Der Inhalt des Drehbuchs (ca. 700 Seiten) gliedert sich in neun Kapitel:
0. Foyer
1. Einführung
2. Lebensraum Limes
3. Roms Macht am Rhein
4. Der Rhein als Lebensader
5. Grenzgänger am Limes
6. Der Limes unter Druck
7. Ausblick
8. Reflexion Grenzen
9. Besucherfahrten und Inklusive Schauwerft.

Jedes Kapitel ist mit einer Checkliste zu den Aspekten **Inklusion** (mindestens Zwei-Sinne-Prinzip) und Zielgruppenrelevanz versehen. Darüber hinaus bietet das Drehbuch Vorgaben für Architektur und Gestaltung sowie einen Parcoursvorschlag.
Im Konzept sind alle 44 NGL-Standorte berücksichtigt. Sie werden, z. T. in geclusterter Form, an thematisch passender Stelle in die Ausstellung integriert. Welchen Umfang ihre Präsentation im Einzelfall einnimmt, wird zukünftig mit den betreffenden lokalen Stakeholdern im Bereich der Vermittlung am Limes abgestimmt.

Als verbindendes Element und **Leitobjekte** dienen die **Schiffe** aus dem inklusiven Werftprojekt in der Ausstellung dazu, das Leben am und mit dem Rhein als Grenzfluss zu vermitteln. Da ihre Vorbilder aus unterschiedlichen Jahrhunderten stammen, bildet die „Flotte" des LVR-APX ein Spiegelbild der wechselhaften 450-jährigen Geschichte des NGL mit ihren Konflikt- und Friedenszeiten. Je nach Typ und Funktion geben die Nachbauten Einblicke in wichtige Lebensbereiche.
Exemplarisch lässt sich dies am Kapitel zum Limes als militärische Grenze verdeutlichen: Das Segelschiff „Minerva Tritonia" steht hier sinnbildlich für die militärische Dominanz Roms am Rhein. Ausgehend von dem Schiff werden der Aufbau, die Versorgung und die Mobilität des römischen Heeres in Niedergermanien erschlossen. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Zusammenwirken der römischen Rheinflotte mit der Infanterie und Kavallerie. Dadurch können die verschiedenen Stützpunkte, die den Großteil des seriellen Welterbes ausmachen, in ihrer gesamten Breite eingeflochten werden. Für die Kontextualisierung sorgen zahlreiche Exponate, darunter viele Originale aus den Beständen des LVR-APX wie Waffen oder zum Bau von Schiffsbrücken genutzte Anker.

In gleicher Weise erfüllen auch die übrigen Schiffe eine Schlüsselfunktion: Zwei Fischerboote geben Einblicke in die Flusslandschaft als Lebensraum und den Alltag der Menschen im Schatten der Legionslager. Eine Personenfähre nach Originalfund aus Xanten

veranschaulicht, dass der NGL kein eiserner Vorhang war und es über den Fluss hinweg Kulturkontakte zwischen Römern und Germanen gab. Einen Eindruck von der Gefahrenlage in der Spätantike vermittelt schließlich ein gerudertes Patrouillenboot. Der Einsatz solcher Schiffe zur Grenzüberwachung wird gemeinsam mit der Anlage von Festungen am NGL thematisiert und somit ein direkter Bezug zu den Bodendenkmälern hergestellt.

Darüber hinaus fungieren die Schiffsnachbauten als Vehikel zur Vermittlung der Alleinstellungsmerkmale des Welterbes: Ebenso wie die von der UNESCO ausgezeichneten archäologischen Stätten – Militärlager, Wachtürme, Limesstraße, Häfen, Kanäle, städtische Bauten etc. – sind die antiken Rheinschiffe beeindruckende Zeugnisse der römischen Ingenieurskunst. Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen den Welterbestätten und den Schiffen besteht in der ausgezeichneten Erhaltung dank der spezifischen Konservierungsbedingungen im Gebiet des antiken Niederrheins. Mit den originalgetreu rekonstruierten Schiffen lässt sich somit ein weiteres Kriterium vermitteln, das für die Ernennung des NGL zum Welterbe ausschlaggebend war. Schließlich versinnbildlichen die Nachbauten, da sie originalen Wrackfunden aus Deutschland und den Niederlanden nachempfunden sind, auch den transnationalen Charakter des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes.

Das Ausstellungsvorhaben verfolgt einen niedrigschwelligen und inklusiven Vermittlungsansatz, in dem Interaktion und Partizipation von Anfang an mitgedacht werden. Begleitend zu den ca. 340 eingeplanten Exponaten sind mehr als 50 interaktive, mediale oder sensorische Vermittlungsstationen geplant, die Menschen mit und ohne Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zur Thematik ermöglichen werden.

Wichtiger Bestandteil des Vermittlungskonzeptes sind didaktisch begleitete **Gästefahrten** auf der Xantener Südsee. Dazu eignen sich besonders Nachbauten spätantiker Ruderboote wie jenes, das im Sommer 2024 erfolgreich bei einem Testlauf für Publikumsfahrten zum Einsatz kam. Das aktive Mitrudern – noch dazu am Ort des antiken Grenzverlaufs – regt einen informellen Lernprozess an, durch den sich das „Erlebnis Limes" nachhaltig im Gedächtnis verankert. Die enorme Nachfrage bei der Generalprobe spiegelt das große kulturtouristische Potential des Standorts wider.

An die Ausstellungshalle angebunden werden soll eine **Schauwerft**, in der die Besucher*innen dem Team der Inklusiven Holzwerkstatt über die Schulter schauen und mit den Mitarbeitenden in Austausch treten können. Das inklusive Werkstatt-Team übernimmt dort die Wartung und den Nachbau von Booten, soll aber auch wie bereits bei der großen Mérida-Ausstellung (10/2024 – 01/2025) für den Aufbau der Innenarchitektur verantwortlich zeichnen.

Grenzübergreifende Kooperation

Entsprechend dem transnationalen Charakter des UNESCO-Welterbes Niedergermanischer Limes arbeiten der LVR-APX und der **Archeon Museumpark in Alphen aan den Rijn** (Niederlande) seit einigen Jahren auf eine Kooperation (Arbeitstitel „Twin Museums") hin. Im Archeon, das ein Nationalmuseum für Römische Schifffahrt samt Limes-Infozentrum plant, werden u. a. zwei römische Originalschiffe aufbewahrt, die im LVR-APX als Nachbauten vorliegen. Da der thematische Fokus des Archeon auf der Schifffahrt zwischen Rheindelta und Britannien liegt, ergänzen sich beide Ausstellungsprojekte in idealer Weise. Ihre Umsetzung zielt darauf ab, den grenzübergreifenden Tourismus zu stärken und für die Menschen beidseits der deutsch-niederländischen Grenze durch die kontextualisierende Vermittlung des gemeinsamen Erbes Möglichkeiten des lebenslangen Lernens zu schaffen. Regelmäßige Meetings dienen u. a. der Auslotung gemeinsamer Fördermöglichkeiten für LVR-APX und Archeon auf EU-Ebene.

Die institutionelle Vernetzung der auf Erweiterung angelegten seriellen UNESCO-Welterbestätte Grenzen des Römischen Reiches (Hadrianswall, Obergermanisch-Raetischer Limes, Donaulimes etc.) bietet die Möglichkeit, die Schwerpunktthemen der beiden Ausstellungen auch auf internationaler Ebene zu platzieren.

Standort

Der geplante Standort liegt direkt am Ufer der Xantener Südsee nur wenige Meter vom LVR-APX entfernt und schließt unmittelbar an das Areal des Xantener Hafens des FZX an. Damit befindet sich die ausgewiesene Fläche im Bereich des antiken Flussbetts und zugleich am Ort des historischen Grenzverlaufs, wodurch sowohl der inhaltliche als auch der räumliche Zusammenhang zwischen dem Gewässer und den Leitexponaten, den Schiffen, erfahrbar wird. An der Gelenkstelle von Xantener Innenstadt, Naherholungsgebiet und dem LVR-APX bietet eine solche Ausstellungshalle die Möglichkeit, eine kulturtouristische Attraktion zu schaffen und dabei eine Brücke zwischen kulturellem Angebot (LVR-APX) und Freizeitstätte (FZX) zu schlagen. Gemäß dem Motto, „wir gehen dorthin, wo die Menschen sind", zielt das Projekt darauf ab, Synergieeffekte zwischen den touristischen Magneten der Region – FZX und LVR-APX – herzustellen und im Sinne der strategischen Gewinnung neuen Publikums die unterschiedlichen Besuchsgruppen zur Nutzung der benachbarten Angebote zu animieren. Der LVR-APX ist mit über 500.000 Besuchen in Park und Museum pro Jahr die mit Abstand besuchsstärkste Destination am NGL.

Der Xantener Hafen des FZX gehört mit mehr als 200.000 Besuchen pro Jahr, darunter ca. 120.000 gebuchte Leistungen und etwa 85.000 kostenfreie Besuche (Nutzung der Freiflächen wie Rad- und Wanderwege, Teilnahme an kostenlosen Veranstaltungen etc.),

ebenfalls zu den touristischen Top-Ausflugszielen am Niederrhein. Während das Hauptaugenmerk des FZX bisher vorwiegend den Sommermonaten gilt, geht mit der Ausstellungshalle zum UNESCO-Welterbe und speziell den maßgeschneiderten museumspädagogischen Angeboten in Herbst und Winter die Absicht einher, die Besucher*innen-Frequenz über das ganze Jahr hinweg hoch zu halten.
FZX und LVR-APX stellen **touristische Leuchttürme** am Niederrhein dar. Dieses hohe touristische Potenzial soll für die Vermittlung des UNESCO-Welterbes – weit über den LVR-APX hinaus – ausgeschöpft werden, indem die öffentliche Wahrnehmung aller NGL-Standorte konsequent gesteigert wird. Zugleich wird die in ihrer Art einmalige Verknüpfung von Kultur- und Erholungsangebot für die Region einen nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzen mit sich bringen.

Das bereits gut ausgebaute Fahrradwegenetz schafft ferner die ideale Voraussetzung, um die Ausstellungshalle an etablierte Ferienstraßen wie z. B. den Limes-Radweg oder die Römer-Lippe-Route anzubinden; eine Erkundung der umliegenden Welterbestandorte bietet sich von dort aus besonders an. Vor diesem Hintergrund lässt der wahrscheinliche Anstieg der Besuchszahlen in Xanten eine Aufwertung der Tourismusregion Niederrhein erwarten.

Architektur
Der Standort bietet Gestaltungsspielraum an städtebaulich attraktiver Stelle. Es ist geplant, eine architektonisch angemessene, leichte Ausstellungshalle zu errichten, in der die Schiffsnachbauten vor der Witterung geschützt präsentiert werden.

Wichtiger Bestandteil ist die o. g. an den Ausstellungsbereich angeschlossene Inklusive Schauwerft, in der die für die Gästefahrten genutzten Schiffe vor den Augen des Publikums durch die Mitarbeitenden der Inklusiven Holzwerkstatt des LVR-APX gewartet werden können.

Für die Ausstellungshalle wurde bereits 2021 ein Raumprogramm mit 3.428 m^2 Grundfläche entwickelt.
Ein alternatives **Raumprogramm** aus dem Jahr 2024 weist eine deutlich reduzierte Fläche von gut **1.500 m^2**aus. Darin sinddie Ausstellungsbereiche mit den Schiffen nur vor Regen und Wind geschützt, bleiben jedoch unbeheizt und nicht klimatisiert. Lediglich bestimmte Funktionsbereiche (z.B. Foyer, Shop, Sanitär, Café) entsprechen den üblichen Standards. Ein Bauwerk auf dieser Grundlage lässt deutlich geringere Kosten erwarten.

Aufgrund der Komplexität des Vorhabens sind noch Aspekte grundsätzlicher Bedeutung zu klären, darunter bau- und planungsrechtliche Fragestellungen. Daher ist mit dieser Darstellung keine Umsetzungsentscheidung verbunden.

III. Vorschlag der Verwaltung

1. Gemäß Vorlage Nr. 15/3068 wird die Konzeption für ein Informationszentrum UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes des LVR-APX zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/3068 beauftragt, das Projekt weiterzuverfolgen. Insbesondere die Prüfung der Förderfähigkeit des Projekts, u.a. im Hinblick auf die neue Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023, soll eruiert werden.

In Vertretung

D r . F r a n z

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3111

öffentlich

Datum: 27.05.2025
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Wernicke

Kulturausschuss	**02.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 15/3111 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2026 ff. wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2025 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/3111 wird in diesem Jahr ein weiteres Mal über die Ausstellungen im Ausstellungsprogramm der LVR-Museen berichtet, für die bereits zum jetzigen Zeitpunkt Verpflichtungen für die künftigen Jahre eingegangen werden müssen.

Mit der Vorlage Nr. 15/2816 wurde aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung eine unaufschiebbare Handlungsermächtigung in Höhe von insgesamt 237.300 €, verteilt auf alle LVR-Museen, zugestimmt und die Ausstellungsplanung für künftige Haushaltsjahre beschlossen. Zwischenzeitlich wurde der am 25.02.2025 von der Landschaftsversammlung beschlossene Haushalt des LVR für die Jahre 2025/2026 von der Kommunalaufsicht MHKBD genehmigt.

Der Vorlagenbeschluss umfasst eine Erhöhung der Ermächtigung für finanzielle Verpflichtungen für Ausstellungen ab 2026. So wird darum gebeten, eine Handlungsermächtigung in Höhe von höchstens 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2025 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre, d.h. in Summe verteilt auf alle LVR-Museen in Höhe von insgesamt **800.004 €**, eingehen zu dürfen. Im Ergebnis umfasst die Erhöhung der Ermächtigung eine zusätzliche Ermächtigung von 562.704 €, da mit Beschluss zur Vorlage Nr. 15/2816 bereits eine Ermächtigung in Höhe von 237.300 € existiert.

Bei den einzelnen Ausstellungen, welche in der Anlage der Vorlage dargestellt werden, sind – soweit derzeit kalkulierbar – die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besuchszahlen angegeben. Bei den aufgeführten voraussichtlichen Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3111:

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

I. Ausgangssituation

Den zuständigen Ausschüssen wird jährlich darüber berichtet, welche Ausstellungen in den Museen des LVR in künftigen Haushaltsjahren mit welchen Kosten und welcher erwarteten Anzahl an Besuchen durchgeführt werden sollen.

II. Sachstand

Der am 25.02.2025 von der Landschaftsversammlung beschlossene Haushalt des LVR für die Jahre 2025/2026 ist von der Kommunalaufsicht MHKBD genehmigt worden.

Die beiliegende Darstellung gibt einen Überblick über die in den Jahren ab 2026 (oder bis einschließlich 2026 laufenden) geplanten Ausstellungen in den LVR-Museen.

Bei den einzelnen Ausstellungen sind – soweit derzeit kalkulierbar – die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besuchszahlen angegeben. Bei den Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Selbstverständlich wird die Verwaltung Bemühungen unternehmen, um für die Ausstellungen Drittmittel einzuwerben. Zu einem so frühen Zeitpunkt liegen aber naturgemäß wenige verbindliche Zusagen vor. In den Kostenkalkulationen sind keine Finanzierungsrisiken durch Eintrittserlöse enthalten.

III. Weitere Vorgehensweise

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen haben in der Regel eine lange Vorlaufzeit, sodass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.

Hierzu wird – entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren – eine Handlungsermächtigung erbeten. Als Handlungsermächtigung werden 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2025 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen berücksichtigt.

Bei den einzelnen Museen handelt es sich um folgende Beträge:

	im Haushalt 2025 veranschlagte Eigenmittel für Wechselausstellungen	Gesamte Handlungs-ermächtigung (60 %) Vorlagen 15/2816 inkl. 15/3111	Davon bereits erteilte Teil-Handlungs-ermächtigung (unaufschiebbar) Vorlage 15/2816
LVR-LandesMuseum Bonn	383.141 €	229.884 €	81.500 €
Max Ernst Museum Brühl des LVR	300.000 €	180.000 €	31.800 €
LVR-Archäologischer Park Xanten/ LVR-RömerMuseum	175.000 €	105.000 €	65.000 €
LVR-Industriemuseum	266.500 €	159.900 €	20.000 €
LVR-Freilichtmuseum Kommern	5.000 €	3.000 €	3.000 €
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	13.700 €	8.220 €	3.000 €
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	40.000 €	24.000 €	8.000 €
MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	150.000 €	90.000 €	25.000 €
insgesamt	**1.333.341 €**	**800.004 €**	**237.300 €**

Entsprechend dem bestehenden Verfahren wird der Kulturausschuss über den Stand und die Abwicklung der Ausstellungen mit einem größeren Kostenvolumen u. a. im Rahmen des Ausstellungscontrollings informiert.

IV. Vorschlag der Verwaltung

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 15/3111 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2026 ff. wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich für die jeweiligen Jahre im Rahmen von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2025 (Eigenmittel der Museen) zu Lasten künftiger Haushaltsjahre halten.

In Vertretung

D r. F r a n z

LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025 veranschlagten Eigenmittel betragen 175.000 €. Diese setzten sich aus 160.000 € aus dem Wechselausstellungen-Budget sowie zu 15.000 € aus dem Museumspädagogik-Budget zusammen.	
Name der Ausstellung	**Schwere Zeiten – Spätantike am Niederrhein** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. 2027
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Über lange Jahrzehnte richtete die archäologische Forschung in Xanten ihren Fokus auf die Zeit des 2. und frühen 3. Jhd. n. Chr., als die Colonia Ulpia Traiana (CUT) in ihrer Blüte stand. Demgegenüber sind sowohl die vorcoloniazeitliche Zivilsiedlung auf dem Gebiet der CUT wie auch die Spätzeit der Colonia wenig bekannt. Mit der Entdeckung des Südwestquartiers und der Wiederaufnahme der Forschungen an der Binnenfestung im Vorfeld des Antrages auf Aufnahme der CUT in den UNESCO-Weltkulturerbeantrag für den Niedergermanischen Limes rückt nun besonders die Zeit des Niedergangs der CUT in den Vordergrund. Dies bietet den Anlass, der spätrömischen Epoche der Xantener Stadtgeschichte im LVR-RömerMuseum mit einer eigenen Ausstellung nachzuspüren und das Schicksal der Colonia und der ihr nachfolgenden Großfestung Tricensima in die historische Entwicklung Niedergermaniens vom späten 3. bis ins späte 5. Jhd. n. Chr. einzuordnen. Als Auftakt wird ein inklusives Modell der Tricensima dienen, auf das die Besuchenden zu Beginn der Ausstellung treffen. Die Konzeption basiert auf den neuesten Ergebnissen der geophysikalischen Untersuchungen des Areals, die im Jahr 2023 abgeschlossen werden konnten. Nach bereits erfolgter Marktrecherche soll die Produktion des Modells zeitnah beauftragt werden. Die gewaltigen Baumaßnahmen, die auf eine Verlegung des Militärs in die Zivilstadt oder eine drastische Reduzierung des Stadtgebietes schließen lassen belegen, dass die politisch-militärische Krise des römischen Reiches mit ihren dramatischen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Nordwestprovinzen an der CUT nicht spurlos vorbeigegangen ist. Die Ausstellung versucht, unseren heutigen Forschungsstand mit hochwertigen und historisch bedeutsamen Exponaten vor allem aus deutschen und niederländischen Museen einer breiten Öffentlichkeit anschaulich und fundiert zu vermitteln. Dazu sind im 1. Quartal 2025 Reisen zu Terminen und Gesprächen mit den potentiellen Leihgebern (u. a. Rijksmuseum van Oudheden, Museum Het Valkhof Nijmegen, Staatliches Münzkabinett Berlin) geplant.
Gesamtkosten	Geplant: 780.000 €

	davon Eigenmittel 2025: 175.000 € Eigenmittel 2026: 245.000 € Eigenmittel 2027*: 360.000 € *Momentan sind 249.900 € für Wechselausstellungen im Jahr 2027 geplant. Weiter benötigte Mittel werden aus anderen Budgets zur Verfügung gestellt.
Geschätzte Zahl der Besuche	50.000

LVR-Freilichtmuseum Kommern Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025 veranschlagten Eigenmittel betragen 5.000 €. Sie generieren sich aus eigenen Haushaltsmitteln. Da keine separate Erfassung der Besuchenden der Wechselausstellung erfolgt, entspricht die geschätzte Zahl der Besuche die der Gesamtbesuchszahl.	
Name der Ausstellung	**Wirtschaftsbürger auf dem Land. Ausstellung einer historischen Einrichtung (18.-20. Jh.)**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab Ende 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Im Jahr 2023 gelang es dem LVR-Freilichtmuseum Kommern mit der Wohneinrichtung der Familie Hendrichs ein einzigartiges Zeugnis der Alltagskultur der gesellschaftlichen Schicht der Wirtschaftsbürger zu übernehmen. Das Besondere an dem Konvolut ist neben dem sehr guten konservatorischen Zustand der Objekte das umfangreiche Familienarchiv. Die Ausstellung soll beispielhaft einen Einblick geben in das Alltagsleben rheinischer Wirtschaftsbürgerfamilien. Eine Förderung über GFG-Mittel ist beantragt.
Gesamtkosten	Geplant: 62.000 € davon Eigenmittel 2026: 15.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	160.000 pro Jahr
Name der Ausstellung	**Leben im Westerwald. Alltagsphotographien von Valentin Altmann**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Frühjahr 2027 bis Ende 2028
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Der gebürtige Westerwälder Valentin Altmann (1891-1967) aus Niederelbert bei Montabaur begann im Alter von 14 Jahren, Menschen und Ereignisse mit einer Stativkamera festzuhalten. Die dabei entstandenen Aufnahmen reichen von Studioinszenierungen über Festtagsmotive bis hin zu Momentaufnahmen.

	24 Jahre nach dem Tod des Amateurfotografen werden Teile seiner Bilder wiederentdeckt und dienen heute als aussagekräftige Quellen über regionale Alltagsgeschichte und die Geschichte der Photographie.
Gesamtkosten	Geplant: 20.000 € davon Eigenmittel 2025: 20.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	160.000
Name der Ausstellung	**Jubiläumsausstellung**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Frühjahr 2028 bis Ende 2029
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Das LVR-Freilichtmuseum Kommern feiert 2028 sein 70-jähriges Gründungsjubiläum. Begleitend zu diesem Jubiläum wird die Ausstellung Einblicke in den wertvollen Bestand des Landesmuseums für Volkskunde in Kommern geben.
Gesamtkosten	Geplant: 20.000 € davon Eigenmittel 2025: 20.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	160.000

LVR-Freilichtmuseum Lindlar

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025/2026 veranschlagten Eigenmittel betragen 13.700 €. Weitere Eigenmittel sind im Dauerausstellungsbudget vorhanden und werden bei Bedarf zusätzlich für Wechselausstellungen verplant.
Da keine separate Erfassung der Besuchenden der Wechselausstellung erfolgt, entspricht die geschätzte Zahl der Besuche die der Gesamtbesuchszahl.

Name der Ausstellung	**Von der Kuh ins Kühlregal**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab März 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die moderne Milchwirtschaft unterlag im Bergischen Land in den letzten 150 Jahren einem massiven Transformationsprozess. Aus Selbstversorgerhöfen entstanden leistungsstarke Betriebe, aus kleinstparzellierten Ackerflächen erwuchsen ausgedehnte Weideflächen für die Grünlandwirtschaft. Die Erschließung neuer Absatzmärkte bedingte die Professionalisierung der meist kleinteiligen Wirtschaftsstrukturen, prägte sowohl Landwirtschaft als auch Kulturlandschaft nachhaltig und führte zu einer Globalisierung einst lokaler Strukturen.

	Mit der Ausstellung "Von der Kuh ins Kühlregal" bietet das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ein interaktiv und barrierefrei gestaltetes Forum, in dem die Entwicklung und Bedeutung des Themas Milch im Kontext der Agenda 2030 dokumentiert wird. Projektpartner des Museums ist der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V. Bewilligte GFG-Mittel in Höhe von insgesamt 80.000 €.
Gesamtkosten	Geplant: 85.000 € davon Eigenmittel bis 2026: 5.000 € Fremdmittel bis 2026: 80.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	100.000 (im Jahr)
Name der Ausstellung	**Weibliche Berufstätigkeiten in der Pflegearbeit und Medizingeschichte des Bergischen Landes** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. ab April 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Geschichte der medizinischen Versorgung, der Geburtshilfe und die allgemeine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse auf dem Land im 19. Jahrhundert bilden den Schwerpunkt dieser Präsentation. Neben museumseigenen Exponaten wie einer Arztpraxis aus dem frühen 20. Jahrhundert, einer historischen Drogerie-Einrichtung, vielfältigen Utensilien zum Hebammenwesen sowie einem Friseursalon, verfügen bergische Archive über eine bemerkenswert gute quellenkundliche Überlieferung zu diesem Thema. Projektpartner des Museums ist der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V. Bewilligte GFG-Mittel in Höhe von insgesamt 55.000 €.
Gesamtkosten	Geplant: 60.000 € davon Eigenmittel 2025: 5.000 € Fremdmittel 2023: 30.000 € Fremdmittel 2024: 25.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	100.000 (im Jahr)

LVR-Industriemuseum

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025 veranschlagten Eigenmittel betragen 266.500 €.

Aufgrund der im LVR-Industriemuseum vielfältig anstehenden baulichen Maßnahmen – Komplettumbau der Zinkfabrik Altenberg, barrierefreie Neugestaltung der Hohen Fabrik der Textilfabrik Cromford, Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2021 zerstörten Dauerausstellung der Alten Dombach, Sanierung des Peter-Behrens-Baus – steht in den kommenden Jahren die Erneuerung der Dauerausstellungen im Vordergrund. Die Neuproduktion von Wechselausstellungen wird reduziert, zudem ist deren Taktung aufgrund der Abhängigkeit von Baumaßnahmen derzeit kaum belastbar zu planen. Um die begrenzten Ressourcen auf die Erneuerung der Dauerausstellungen konzentrieren zu können, wurde die im Verbund wandernde Ausstellung „Probiert? Kapiert!" in zweifacher Ausfertigung produziert. Dies ermöglicht mehr Flexibilität in der Planung.

Jahresplanung

1. Bergisch Gladbach

Name der Ausstellung	**Probiert? Kapiert!** Verbundausstellung (Folgestandort)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Januar 2027 bis Dezember 2028
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Nachfolgeprojekt der Wanderausstellung „Ist das möglich?", die wieder spielerisch MINT-Themen mit Bezug zu allen Standorten aufgreift. Produziert wurden zwei identische Versionen, die zeitgleich/überlappend an verschiedenen Standorten gezeigt werden können. Die Ausstellung verbindet historische technische Exponate mit der Vermittlungsmethode „Tinkering". Durch freies Tüfteln schafft „Probiert? Kapiert!" individuelle Zugänge für naturwissenschaftlich-technische Themen vor allem für Kinder und Jugendliche. Aufgegriffen werden technische Herausforderungen, die typisch für die Zeit der Industrialisierung sind und über Exponate der eigenen Sammlung abgebildet werden, beispielsweise aus den Bereichen Transport, An- und Betrieb und Produktion.
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 37.500 € davon Eigenmittel 2026: 15.000 € Eigenmittel 2027: 11.500 € Eigenmittel 2028: 11.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	7.000

2. Engelskirchen

Name der Ausstellung	**Arbeits(t)räume**
Zeitraum der Ausstellung	April bis Oktober 2026

Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die ursprünglich für Solingen produzierte, bereits 2025 in Engelskirchen leicht überarbeitet präsentierte Ausstellung, wird in der Folgesaison 2026 nochmals präsentiert.
Gesamtkosten	Geplant: 20.000 € davon Eigenmittel 2026: 20.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	4.000
3. Euskirchen	
Name der Ausstellung	**Ressource Wolle** **(ehemals: Schafe, Wolle und Maschinen)**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Mai 2026 bis Ende 2027
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Im frühen 19. Jhd. erreichte die Merino-Schafzucht in Deutschland eine in Europa führende Stellung, die schlagartig wieder aufgegeben musste, als sich die Maschinentechnik und die Mode änderten. Mit der gemeinsamen Geschichte von Schaf und Maschine nimmt die Ausstellung die bislang selten beachtete Verschränkung von Agrar- und Industriegeschichte in den Blick und greift Impulse der Animal Studies auf. Welche Wolle eignete sich für welche Verarbeitung? Bei welchen Wollen setzte sich die maschinelle Verarbeitung zuerst durch? Welche Rolle spielte die Mode (etwa am Beispiel des Kaschmirschals)? Weitere Facetten sind die Globalisierung im Handel, die Veränderungen in der Färberei, das Recycling von Wollresten u. a. m. Schließlich werden aktuelle Fragen aufgriffen, die speziell für die Region von Bedeutung sind: der Einsatz von „wolllosen" Schafen in der Landschaftspflege (da Wolle wertlos und lästig geworden ist), die Frage veganer Alternativen und nicht zuletzt die Diskussion um den Wolf in der Eifel.
Gesamtkosten	Geplant: 91.000 € davon Eigenmittel 2024: 5.000 € Eigenmittel 2025: 70.000 € Eigenmittel 2026: 16.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	4.000
4. Oberhausen – St. Antony-Hütte	
Name der Ausstellung	**Anne Winterer – Rheinland und Ruhrgebiet im Blick**
Zeitraum der Ausstellung	Juni 2024 bis Juni 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Das LVR-Industriemuseum zeigt erstmals Arbeiten der Fotografin Anne Winterer (1894 – 1938), deren Nachlass

	sich seit einigen Jahren im Bestand des Museums befindet. Von Mitte der 1920er bis Mitte der 1930er Jahre führte sie zusammen mit Erna Wagner-Hehmke die „Lichtbildwerkstatt Hehmke-Winterer" in Düsseldorf. In dieser Zeit entstanden verschiedene Fotoserien mit einem breiten Spektrum an Motiven. Sie zeigen Menschen und Industrie im Ruhrgebiet, Landschaften am Niederrhein und in der Eifel, aber auch Alltag und Freizeit im frühen 20. Jahrhundert. Die Ausstellung macht eine Neuentdeckung der früh verstorbenen Fotografin mit ihrem besonderen Blick auf Orte und Menschen möglich und gibt Einblicke in vergangene Lebenswelten an Rhein und Ruhr. Für den Zeitraum vom 5.6.2025 bis 28.9.2025 wird die Ausstellung ergänzt durch Fotografien von Erna Wagner-Hehmke – eine **Übernahme der Fotoausstellung „Der Weg zum Grundgesetz: Fotografien von Erna Wagner-Hehmke"** vom Haus der Geschichte in Bonn.
Gesamtkosten	Geplant: 18.000 € davon Eigenmittel 2024: 14.500 € Eigenmittel 2025: 3.500 €
Geschätzte Zahl der Besuche	10.000
5. Oberhausen – Zinkfabrik Altenberg	
Name der Ausstellung	**Probiert? Kapiert!** Verbundausstellung (Folgestandort)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Oktober 2026 bis September 2027 (geplant nach der Wiedereröffnung der Zinkfabrik)
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Beschreibung siehe 1. Bergisch Gladbach
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 30.000 € davon Eigenmittel 2025: 20.000 € Eigenmittel 2026: 10.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	7.000
6. Ratingen	
Name der Ausstellung	**Textile Schätze**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. September 2025 bis April 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Anlässlich der Neueröffnung der überarbeiteten Dauerausstellung in der Hohen Fabrik im Jahr 2025 präsentiert das Museum temporär ausstellbare Schätze der Sammlung: Kleidung des 18. und frühen 19. Jahrhunderts vom Spätbarock bis ins Biedermeier.

Gesamtkosten	Geplant: 29.000 € davon Eigenmittel 2025: 29.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	7.000
Name der Ausstellung	**Zwischen Diktatur und Demokratie**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Juni 2026 bis März 2027
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Ausstellung zeigt, wie sich das Kleidungsverhalten nach dem 2. Weltkrieg und dem Untergang der NS-Diktatur in der sich neu konstituierenden demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik entwickelte. Impuls für die Ausstellung war das VW-Forschungsprojekt "Glanz und Grauen." Daraus wurde die Frage abgeleitet, wie ein - auch im Kleidungsbereich - durch und durch indoktrinierte und gesteuerte Gesellschaft die Entwicklung in eine demokratisierte und frei konsumierende vollzog bzw. vollziehen konnte. Für das begleitende Forschungsprojekt wurde ein GfG-Antrag gestellt. Das Projekt soll Zeitzeugeninterviews, Objektanalysen und die Erschließung weiterer Quellen umfassen. Die Ergebnisse werden als wissenschaftliche Grundlage für die Sonderausstellung fungieren.
Gesamtkosten	Geplant: 397.125 € davon Eigenmittel 2024: 5.000 € Eigenmittel 2025: 50.000 € Eigenmittel 2026: 60.000 € Fremdmittel 2025: 154.000 € Fremdmittel 2026: 128.125 €
Geschätzte Zahl der Besuche	7.000
7. Solingen	
Name der Ausstellung	**Spielräume Demokratie** **(ehemals: Gesellschaftsspiele)**
Zeitraum der Ausstellung	23.01.2025 bis vsl. 2029 (Mehrjährige Laufzeit auf der Fläche der bisherigen Dauerpräsentation in der Villa Hendrichs)
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die demokratischen Grundlagen der Gesellschaft werden zunehmend in Frage gestellt. Umso wichtiger ist es, dass Industriemuseen das Thema der politischen Teilhabe historisch, aber auch mit Gegenwartsbezügen neu aufgreifen. Die Neugestaltung der Dauerpräsentation im 1. OG der

	Villa Hendrichs knüpft an historische Erfahrungen an, bietet aber auch einen neuen Zugang zu diesen Themen. Die Präsentation soll, eher wie eine Sonderausstellung, flexibel und spielerisch konzipiert werden. Um die Besuchenden, insbesondere Jugendliche, emotionaler anzusprechen und zur Auseinandersetzung mit vermeintlich trockenen Themen zu motivieren, wird Gamification die Kernmethode sein. Analoge wie digitale Spielmechanismen sollen eingesetzt werden, die attraktive Lernanreize zur politischen Bildung bieten. Der Betrieb nach der Anfangsphase wird im Rahmen des Unterhalts/Betriebs der Dauerausstellung sichergestellt.
Gesamtkosten	Geplant: 113.000 € davon Eigenmittel 2023: 43.000 € Eigenmittel 2024: 70.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	6.000 (für 2-3 Jahre Mindestlaufzeit)
Name der Ausstellung	**Probiert? Kapiert!** Verbundausstellung (Folgestandort)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Mai 2025 bis Oktober 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Beschreibung siehe 1. Bergisch Gladbach
Gesamtkosten	Geplante Übernahmekosten: 30.000 € davon Eigenmittel 2025: 25.000 € Eigenmittel 2026: 5.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	4.000
Name der Ausstellung	**Migration und Erinnerungskultur** (Arbeitstitel)
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. Januar 2027 bis mindestens Ende 2027
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Der Landschaftsverband Rheinland und der Solinger Arbeitskreis für Kultur und Integration organisieren gemeinsam eine Ausstellung, um die Erinnerungskultur und Entwicklung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mehrerer Generationen in Solingen, angefangen von der ersten Generation bis zur dritten/vierten Generation zu dokumentieren und lebendig zu erhalten. Es geht um Migrationsgeschichten in unterschiedlichster Form, Bild- und Wortmaterial, Filme, Interviews, Gespräche, Hintergründe, Anwerbeabkommen. Zeitzeugen könnten zu Wort kommen, privates Material mit herangezogen werden, die Leistungen und Lebensläufe der Menschen mit allen Problemen wie positiven Aspekten einem größeren Publikum nahegebracht werden. Indem alle Generationen

	in diese Ausstellung eingebunden werden, können zudem Diskussionsforen mit Schulen organisiert werden. Themenfelder wie politische und gesellschaftliche Partizipation, Integration, Sprachkompetenz, Wohnsituation, finanzielle Ausstattung, Ausbildung, Chancengleichheit sollen benannt werden. Die Ausstellung wird gemeinsam mit den Bürger*innen entwickelt, die Planung, Entwicklung und Trägerschaft der Ausstellung liegen extern bei der AG Kultur und Integration der Stadt Solingen. Das LVR-Industriemuseum richtet mit seinen Haushaltsmitteln die Ausstellung vor Ort ein und betreibt diese mit begleitenden Programmen.
Gesamtkosten	Geplant: 30.000 € (Konzeptentwicklung erfolgt extern ohne finanzielle Beteiligung des LVR-Industriemuseums) davon Eigenmittel 2026: 20.000 € Eigenmittel 2027 10.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	10.000

LVR-LandesMuseum Bonn Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025 veranschlagten Eigenmittel betragen 383.141 €.	
Name der Ausstellung	**Schöne neue Arbeitswelt. Traum und Trauma**
Zeitraum der Ausstellung	13.11.2025 bis 12.04.2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Dynamik der Industrialisierung und die damit einhergehende Bildwürdigkeit von „Arbeit" reicht zwar ins 19. Jahrhundert zurück, doch zu kaum einer anderen Zeit wird das Thema „Arbeitswelt" und deren Veränderung in der Kunst und Kultur so virulent und facettenreich behandelt, wie in den 1920er- und 1930er-Jahren. Mit zuvor nie geahnter Intensität beteiligen sich Künstlerinnen und Künstler an der Diskussion über Arbeit und den Zustand der Gesellschaft. Kunst wird politische Aktion, feiert aber auch die Errungenschaften der gesellschaftlichen Modernisierung im Bild. Die dabei verhandelten Fragen sind oft bis heute aktuell. Die Ausstellung zeigt den Diskurs über Arbeit, wie ihn die Künste vor 100 Jahren führten. Im Spannungsfeld zwischen sozialer Realität und künstlerischer Vision baut sie Brücken in die Gegenwart. Sechs Themenblöcke gehen dem Arbeiten und Leben in der Weimarer Republik und den ersten Jahren des Nationalsozialismus nach und verfolgen zentrale Fragestellungen, die nicht selten auch an aktuelle Diskussionen des Themas im 21. Jahrhundert gemahnen.

Gesamtkosten	Geplant:	344.750 €
	davon Eigenmittel 2024: Eigenmittel 2025: Eigenmittel 2026:	 27.750 € 185.000 € 132.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	35.000	

Max-Ernst Museum Brühl des LVR Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025 veranschlagten Eigenmittel betragen 300.000 €. Weitere Eigenmittel sind im Dauerausstellungsbudget vorhanden und werden bei Bedarf zusätzlich für Wechselausstellungen verplant.	
Name der Ausstellung	**New Perspectives – 20 Jahre Max Ernst Museum Brühl des LVR**
Zeitraum der Ausstellung	September 2025 bis Juli 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Die Künstlerin Marion Verboom (*1983 in Frankreich, lebt und arbeitet in Paris, Frankreich) wird in der Dauerausstellung eine Intervention realisieren, die sich auf die Skulpturensammlung von Max Ernst bezieht. Marion Verbooms Skulpturen verbinden Minimalismus mit Methoden der Hybridisierung und einer Kultur des Samplings. Verbooms Installationen sind inspiriert von Architektur, Urbanismus, Mythologie, traditionellem Handwerk und Schrift. In ihren Skulpturen stapelt sie kulturelle Fragmente zu kontextspezifischen assemblagehaften Kombinationen. Der Künstler Christoph Westermeier (*1984 in Köln, lebt und arbeitet in Düsseldorf) ist eingeladen, zum Thema Max Ernst, Surrealismus und Kolonialismus künstlerisch zu forschen. Seine Ergebnisse wird er ebenfalls in Form einer Intervention in der Dauerausstellung präsentieren. Christoph Westermeier erkundet in seiner Arbeit den künstlerischen Raum der Fotografie. Dabei re-fotografiert er gefundenes Bildmaterial und verknüpft es mit eigenen Aufnahmen. Es findet im Rahmen des 20-jährigen Bestehens ein breit gefächertes Rahmenprogramm statt, das sämtliche Bereiche des Museums Forschen, Sammeln, Vermitteln und Ausstellen mit einbezieht.
Gesamtkosten	65.760 € davon Eigenmittel 2024 8.760 € davon Eigenmittel 2025 52.000 € davon Eigenmittel 2026 5.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	30.000
Name der Ausstellung	**Marianna Simnett**
Zeitraum der Ausstellung	31.01.2026 bis 05.07.2026

Kurze Beschreibung der Ausstellung	Marianna Simnett (*1986 in London) ist eine multidisziplinäre bildende Künstlerin, die in Berlin und New York lebt und arbeitet. Simnett untersucht in ihrer Arbeit den Körper als Ort der Transformation und Erweiterung. In psychologisch aufgeladenen Werken, die sowohl sie selbst als auch die Betrachter*innen herausfordern, stellt sich Simnett radikal neue Welten vor, die mit ungezähmten Gedanken, seltsamen Geschichten und Sehnsüchten gefüllt sind. In ihren Arbeiten zeigt sie das gesamte Spektrum von menschlichen Gefühlen, die von Ekel und Abscheu bis hin zu sensiblen ästhetischen Erlebnissen reichen. Sie erobert in ihren Arbeiten fremde, traumhafte Welten, die sich in unterschiedlichen Realitäten ineinanderfügen. Oftmals sind es Mythologie deren Narrativ sie auf unsere Zeit und Lebenswirklichkeit überträgt, um somit Aspekte der Sinnlichkeit und der damit verbundenen Frage nach Machtverhältnissen innerhalb des gesellschaftlichen Kontextes sichtbar zu machen. Sie präsentiert ihr Werk in internationalen Einzel- und Gruppenausstellungen, zuletzt die Ausstellung „Winner" im Hamburger Bahnhof, die im Rahmen des Kunst- und Kulturprogramms der EURO 2024 beauftragt wurde. Seit der Biennale von Venedig 2022 „The Milk of Dreams" und der dort gezeigten Videoinstallation „The Severed Tail" erweitert sich ihr Werk um die Idee des Surrealismus.
Gesamtkosten	174.400 € davon Eigenmittel 2024 10.500 € davon Eigenmittel 2025 77.500 € davon Eigenmittel 2026 86.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	30.000

MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025 veranschlagten Eigenmittel betragen 150.000 €.	
Name der Ausstellung	**600 Jahre Ratskapelle St. Maria in Jerusalem Kooperationsausstellung**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Nach der Ausweisung der Jüd*innen im Jahr 1424 wird die Synagoge am Rathausplatz umgewandelt in die christliche Ratskapelle St. Maria in Jerusalem. Das Gebäude wird 1426 geweiht. Die Umwandlung erfolgt nicht nur aus pragmatischen Gründen, sondern hat auch einen programmatischen Hintergrund und symbolisiert den Sieg der Ecclesia über Synagoga im „Heiligen Köln". Die gleiche Entwicklung ist reichsweit in den Städten zu beobachten. Dem Rat dient die Kapelle zur eindrücklichen Inszenierung und Legitimierung der städtischen Macht.

	Die Ausstellung, die in Kooperation mit dem Wallraf-Richartz Museum & Fondation Corboud sowie mit Unterstützung des Museums Schnütgen und des Historischen Stadtarchivs Köln geplant ist, beleuchtet im Jubiläumsjahr die Hintergründe der Umwandlung des Gebäudes. Sie thematisiert die wechselvolle Geschichte und Ausstattung des Hauses, dessen Altarbild der Kölner Stadtpatrone von Stefan Lochner heute im Kölner Dom steht, sowie seine Funktion im Dienste der Stadt. Eine Begleitpublikation ist vorgesehen.
Gesamtkosten	Geplant: 300.000 € davon Eigenmittel 2025: 50.000 € Eigenmittel 2026: 250.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	25.000
Name der Ausstellung	**Mitmachausstellung Museumspädagogisches Zentrum**
Zeitraum der Ausstellung	Vsl. 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Zur Ergänzung des Vermittlungsprogramms ist eine Mitmachausstellung im MiQuatorium/Museumspädagogischen Zentrum (MPZ) geplant, die sich an Kinder, Schulen und Familien richtet und am Beispiel der archäologischen Ebene interaktiv in die Arbeitsweise der Archäologie einführt. Die Durchführung ist abhängig vom Baufortschritt des Museumsgebäudes und der damit zusammenhängenden räumlichen Möglichkeiten im MPZ.
Gesamtkosten	Geplant: 100.000 € davon Eigenmittel 2026: 100.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	5.000
Name der Ausstellung	**Wanderausstellung „Menschen, Bilder, Orte -1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland"**
Zeitraum der Ausstellung	2025 – 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Im Mittelpunkt der bereits seit 2021 erfolgreich laufenden Wanderausstellung stehen bedeutende und weniger bekannte Persönlichkeiten, die mit ihren Biographien und Lebenswegen markante Ereignisse und Epochen jüdischer Geschichte in Deutschland widerspiegeln. Die Wanderausstellung besteht aus vier begehbaren Kuben, die jeweils eigene Themen behandeln: Recht & Unrecht, Leben & Miteinander, Religion & Geistesgeschichte, Kunst & Kultur. Jeder Kubus steht für sich, doch die Inhalte verbinden sich

	zu einem großen Ganzen. Denn Religion und Geistesgeschichte hat auch etwas mit Leben und Alltag zu tun, Kunst und Kultur ist stark von Geschichte und Politik geprägt, Recht und Unrecht bezieht sich auch immer auf das konkrete Leben und Miteinander. Medial inszeniert, wird die 1.700jährige jüdische Geschichte und Gegenwart in Deutschland eindrücklich, vielfältig und interaktiv präsentiert. Frontal an der Rückwand eines jeden Kubus wird über einen Monitor ein Film zum Leitthema des jeweiligen Kubus gezeigt, oder ein Thema vertiefend besprochen. Vier Medienstationen präsentieren die Inhalte mittels Abbildungen, Filmen sowie animierten und virtuellen Formaten.
Gesamtkosten	Geplant: 158.000 € davon Eigenmittel 2025 100.000 € davon Eigenmittel 2026 58.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	30.000 (20.000 in 2025, 10.000 in 2026)

LVR-Niederrheinmuseum Wesel

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2025 veranschlagten Eigenmittel betragen 40.000,00 €. Sie generieren sich aus dem Veranstaltungs- und Eventbudget sowie aus dem Budget für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Name der Ausstellung	**Mein Niederrhein** (Arbeitstitel) Ab Anfang 2026 als Digitale Ausstellung oder entfällt
Zeitraum der Ausstellung	ab Mitte November 2025 bis Ende April / Anfang Mai 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Seit Frühjahr 2024 sammelt das LVR-NMW Geschichten und Objekte aus der Region. Sie erzählen über die Identitäten der Menschen am Niederrhein, sind verbunden mit solchen Themen wie Ankommen / Integration, Fern- und Heimweh oder mit besonderen Emotionen und Erinnerungen. Das Projekt ist ausschließlich partizipativ angelegt und bestückt sich aus den Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Nach Sichtung aller Leihgaben, die zum Großteil auch aus Audio- und Filmbeiträgen bestehen, werden Themenschwerpunkte geclustert; diese können sein: Biografien; Alltägliches vom Niederrhein; Freizeit und Leben; Arbeitswelt etc. Die Identität des Niederrheins ist noch nicht ausreichend erforscht. Diese Ausstellung soll dazu beitragen, mehr Informationen über das Eigene dieser Region zu erfassen und in zukünftige Projekte einfließen zu lassen. Aufgrund des Teilhabeprozesses am Entstehen dieser Ausstellung ist geplant, Stiftungen für die Mitfinanzierung der Realisierung zu akquirieren. Sollte das Einwerben finanzieller Mittel gelingen (Deadlines für die Anträge sind das

	Frühjahr 2025) werden Visualisierung und Szenografie aufwändiger gestaltet.
Gesamtkosten	Geplant: 20.000,00 € davon Eigenmittel 2025: 10.000,00 € Eigenmittel 2026: 10.000,00 €
Geschätzte Zahl der Besuche	5.000 für den gesamten Zeitraum
Name der Ausstellung	**World Press Photo** **Fotoausstellung** (Wanderausstellung & Kooperationsprojekt mit dem 3. Ort Wesel / Kunst im Turm)
Zeitraum der Ausstellung	Juni 2026
Kurze Beschreibung der Ausstellung	**Connecting the world to the Stories that matter – preisgekrönte Pressefotografie** Jedes Jahr zeichnet die World Press Photo Foundation in einem internationalen Wettbewerb die besten Pressefotografien der Welt aus. Die in verschiedenen Kategorien verliehenen Preise zählen als wichtigste Auszeichnung für Fotograf*innen weltweit. In einer Wanderausstellung werden die preisgekrönten Fotografien rund um den Globus gezeigt und ziehen mehrere Millionen Besucher*innen an. Die World Press Photo Ausstellung umfasst eine Auswahl verschiedenster Fotos aus dem Wettbewerb. Egal ob Einzelbild oder Serie – die Aufnahmen bewegen, gewähren Einblicke in gesellschaftliche wie persönliche Konflikte und bieten einen Rückblick auf wichtige nachrichtenbezogene Ereignisse des vergangenen Jahres. Das Hauptziel der World Press Photo Foundation ist die internationale Unterstützung und Förderung professioneller Pressefotograf*innen. Als einer der wenigen Ausstellungsorte in Deutschland zieht das Depot mit der World Press Photo Ausstellung Interessierte aus ganz NRW an. Die Wanderausstellung kann pro Standort jeweils nur drei Wochen ausgeliehen werden. Die Fotoausstellung ist ein Beitrag im Rahmen des Kooperationsprojekts „FREIHEIT" des Museumsnetzwerks vom Kulturraum Niederrhein e. V. und findet vorausgesetzt der Bewilligung der RKP-Mittel statt. Die Ausstellung (bestehend aus 120 großformatigen Fotos) wird auf zwei Standorte aufgeteilt und ist gleichzeitig im Wasserturm Wesel und im LVR-NMW zu sehen.
Gesamtkosten	Geplant: 30.000 € (Leihgebühr der Ausstellung) davon Eigenmittel 2026: 5.000 €

	Fremdmittel 2026: 25.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche	3.000

Name der Ausstellung	**PROINSEKT** (naturkundliche Wanderausstellung - Kooperationsprojekt mit der Biologischen Station Wesel)
Zeitraum der Ausstellung	Auf Sommer 2027 verschoben
Kurze Beschreibung der Ausstellung	Blauschillernd oder rot getüpfelt, kugelrund oder langgestreckt – Insekten faszinieren mit ihren Farben und Formen. Ihrer Vielfalt ist ein Schwerpunkt in der Wanderausstellung „Facettenreiche Insekten" gewidmet. Ausgestattet mit sechs Beinen, einem Außenskelett und einem dreigeteilten Körper sind sie die artenreichste Tiergruppe – und sie sind fast überall auf der Welt zu finden. Mit ihrer Fähigkeit sich anzupassen, besiedelten Insekten im Laufe der Erdgeschichte fast alle Lebensräume der Erde, sogar solche mit extremen Bedingungen wie Wüsten oder Gletscher. Sie haben die vielfältigsten Körpermerkmale und Verhaltensstrategien entwickelt, um Feinde abzuwehren, sich zu ernähren oder sich zu paaren. Insekten sind durch ihre zahlreichen Fähigkeiten unverzichtbar für viele Ökosysteme, also dem Beziehungsgeflecht zwischen allen Lebewesen und ihrer Umwelt. Auch wir brauchen sie für unser Leben: Als Bestäuber sorgen sie für gute Ernten und sie helfen beim Abbau von Dung, Kadavern und abgestorbenen Pflanzen. Auf der ganzen Welt untersuchen Forschende diese faszinierenden Tiere und ihre Rolle in den Ökosystemen. Die Ausstellung zeichnet ein lebendiges Bild der Insektenwelt nach und stellt Fotos, Modelle und Präparate aus. Es handelt sich um eine Wanderausstellung des Museums der Natur Hamburg, die durch das Bundesprogramm „leben.natur.vielfalt" finanziert wurde.
Gesamtkosten	kostenneutral
Geschätzte Zahl der Besuche	2.500

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3062

öffentlich

Datum: 19.05.2025
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Kristina Baotic

Kulturausschuss	**02.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht zur Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg gemäß Vorlage Nr. 15/3062 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fortsetzung des finanziellen Engagements mit einem Festbetrag von 160.000 € pro Jahr auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/3062 beigefügten Ergänzungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2030 wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG077		
Erträge:		Aufwendungen:	160.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	160.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Auf Basis der kontinuierlich wachsenden gesellschaftlichen Relevanz von Industriekultur, beteiligt sich der LVR seit 2007 im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Stolberg und dem Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof e. V.“ u. a. an den Betriebskosten des vom Verein betriebenen Zinkhütter Hofs.

Der Betriebskostenzuschuss des LVR belief sich auf der Grundlage einer im Jahr 2020 abgeschlossenen 3. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag vom 21.12.2010 in den Jahren 2021 bis 2025 auf 160.000 € pro Jahr (Vorlage Nr. 14/3895/1).

Der Museumsverein hat 2018 die StädteRegion Aachen als weiteren Förderer gewonnen, die ihr Engagement seit 2024 durch eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 30.000 € auf insgesamt 80.000 € verstärkt hat. Um auch weiterhin den Betrieb des Museums sicherstellen zu können, ist neben dem Engagement des Museumsvereins und einer moderaten Inanspruchnahme des Stiftungskapitals die Verstetigung des Betriebskostenzuschusses durch den LVR notwendig. In Anlehnung an die Regelungen für die Jahre 2021 bis 2025 soll eine 4. Ergänzungsvereinbarung zum aktuell gültigen Vertrag vom 21.12.2010 geschlossen und der Zuschuss des LVR auch in den Jahren 2026 bis 2030 auf 160.000 € pro Jahr festgelegt werden. Das Budget steht nach in Kraft setzen der Haushaltssatzung im Zuschussbudget des Dezernates 9 zur Verfügung.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3062:

Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland

I. Ausgangssituation

Der LVR beteiligt sich seit 2007 im Rahmen des *LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland* auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Stolberg und dem Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof e. V." u. a. an den Betriebskosten des vom Verein betriebenen Zinkhütter Hofs.

Der Betriebskostenzuschuss des LVR war 2010 zunächst auf zwei Drittel der Betriebskostenunterdeckung und einem Zuschusshöchstbetrag von 160.000 € festgelegt worden **(Vertrag vom 21.12.2010, Anlage 1)**. Vor dem Hintergrund rückläufiger Kapitalerträge und einem zunehmend defizitären Museumsbetrieb hat sich der LVR in bisher drei Ergänzungsvereinbarungen verpflichtet, abweichend von der zwei Drittel-Regelung, einen festen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 160.000 € pro Jahr an den Museumsverein zu zahlen (vgl. Vorlage Nr. 14/3895/1). Die für die Jahre 2021 bis 2025 abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung läuft zum 31.12.2025 aus. Vor diesem Hintergrund ist eine Entscheidung über die Fortsetzung des finanziellen Engagements notwendig.

II. Sachstand

Der Zinkhütter Hof ist ein regionales Museum mit den Schwerpunkten Messing, Zink, Nadel und Mobilität. Hier wird die Stolberger Industriegeschichte in Verbindung mit Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte vermittelt. Der Zinkhütter Hof bildet damit einen zentralen Bereich lokaler und regionaler Identität ab, der sich aus tradierten Arbeitskulturen entwickelt. Besonders hervorzuheben ist das Engagement des Museums für die berufliche Bildung. Seit 2009 unterstützt die als interaktiver Parcours gestaltete Zukunftswerkstatt Schüler*innen im Prozess der Berufswahl. Die Inhalte sind Bestandteil der Lehrpläne der Schulen. Die Zukunftswerkstatt vermittelt spielerisch einen Zugang zu den eigenen Stärken und verdeutlicht die Zusammenhänge von Lebensplanung und Berufsorientierung. Im Juni 2025 wird die bestehende Zukunftswerkstatt durch den ZukunftsRaum und das Thema nachhaltige Entwicklung erweitert. Dies wurde durch eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur

Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen" ermöglicht. Die Schüler*innen erfahren hier, wie das eigene Konsumverhalten Einfluss auf den CO2-Verbrauch hat. Sie lernen die globalen Nachhaltigkeitsziele in Bezug zur eigenen Berufswahl und den so genannten *green jobs* kennen, die direkt oder indirekt zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. Durch das Projekt hat sich auch die Zusammenarbeit mit dem ENERGETICON intensiviert, das im Rahmen der Förderung ein Projekt zur Ausbildung von Future Guides umgesetzt hat - einem Peer-to-Peer-Führungsangebot für Kinder und Jugendliche. Die Häuser stellen sich im Rahmen von publikumswirksamen Veranstaltungen wechselseitig vor.

Diese Zusammenarbeit ist ein positives Ergebnis der Arbeit des *LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe im Rheinland* und ein gelungenes Beispiel für den dem Netzwerk zu Grunde liegenden Kooperationsgedanken. Zukünftig wird sich das Museum auch im neu gegründeten Bundesverband Industriekultur Deutschland e. V. als Mitglied engagieren. Eine auf Initiative des LVR gegründete Vereinigung, die der wachsenden gesellschaftlichen Relevanz von Industriekultur Rechnung trägt und die Bündelung der Interessen von Industriekultur zur Aufgabe hat.

Für die Jahre 2024 bis 2029 hat der Museumsverein seine Wirtschaftsplanung **(Anlage 2)** fortgeschrieben. Um den Museumsbetrieb weiterhin sicherstellen zu können, ist neben dem Engagement des Museumsvereins und dem seit 2024 um 30.000 € auf insg. 80.000 € angestiegenen jährlichen Zuschuss der StädteRegion Aachen eine Verstetigung des Betriebskostenzuschusses durch den LVR notwendig. Darüber hinaus ist eine moderate Inanspruchnahme des Stiftungskapitals erforderlich, die zu einer prognostizierten Reduktion des Stiftungskapitals in geschätzter Höhe von 127.000 € in den Jahren 2026 bis 2029 führt.

III. Weitere Vorgehensweise

Vor diesem Hintergrund soll in Anlehnung an die Regelungen für die Jahre 2021 – 2025 eine 4. Ergänzungsvereinbarung **(Anlage 3)** zum aktuell gültigen Vertrag vom 21.12.2010 geschlossen und der Zuschuss des LVR auch in den Jahren 2026 bis 2030 auf 160.000 € pro Jahr festgelegt werden, selbst wenn dieser Betrag die vertraglich vereinbarten zwei Drittel der Betriebskostenunterdeckung übersteigt. Für die Kooperation sind im Haushalt 160.000 € pro Jahr eingeplant. Das Budget steht nach in Kraft setzen der Haushaltssatzung im Zuschussbudget des Dezernates 9 zur Verfügung.

IV. Vorschlag der Verwaltung

1. Der Sachstandsbericht zur Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Museums Zinkhütter Hof in Stolberg gemäß Vorlage Nr. 15/3062 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fortsetzung des finanziellen Engagements mit einem Festbetrag von 160.000 € pro Jahr auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/3062 beigefügten Ergänzungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2030 wird zugestimmt.

In Vertretung

D r. F r a n z

Vertrag

Zwischen

der **Stadt Stolberg**,
vertreten durch den Bürgermeister,

dem **Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof e.V.“**,
vertreten durch den Vorstand des Vereins,

- nachfolgend Museumsverein genannt -

und

dem **Landschaftsverband Rheinland**,
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,

- nachfolgend LVR genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt für die ihm angeschlossenen Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise kulturelle Aufgaben wahr. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Rheinische Industriemuseum zu nennen. Der LVR besitzt somit einen hohen Stellenwert und umfangreiche fachliche Kompetenzen im Bereich der Industriekultur. Um die vielfältigen fachlichen Kompetenzen des LVR gezielt einem größeren Kreis von interessierten Nutzern zur Verfügung zu stellen, wird ein „Netzwerk Industriekultur im LVR“ für rheinische Museen, Denkmäler und ähnliche Einrichtungen entwickelt.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ sollen die industriekulturellen Aktivitäten im Rheinland noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Vor diesem Hintergrund zielt das Netzwerk auf eine
1. stärkere fachliche Verknüpfung und
2. verbesserte Vermarktung der beteiligten Institutionen und Einrichtungen

ab. Dabei sollen Synergien für alle Netzwerkpartner auf- und ausgebaut und Überschneidungen sowie Doppelungen vermieden werden.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ werden insbesondere folgende Ziele für die beteiligten Institutionen und Einrichtungen angestrebt:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades,

- Steigerung der Attraktivität und damit des Besucherinteresses,
- Austausch von Informationen und Ausstellungsplanungen sowie
- Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Marketingstrategien.

Zu diesem Zweck treffen sich die Netzwerkpartner regelmäßig zu einem fachlichen Informationsaustausch.

Das Netzwerk basiert auf bilateralen Vertragsverhältnissen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

§ 1

Der LVR gewährt – insbesondere durch sein Netzwerk Industriekultur - dem Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) fachliche und finanzielle Unterstützungsleistungen. Dadurch sollen insbesondere eine stärkere fachliche Vernetzung mit dem LVR und den übrigen Netzwerkpartnern sowie eine verbesserte Vermarktung des Museums Zinkhütter Hof erreicht werden.

§ 2

(1) Der Landschaftsverband Rheinland gewährt im Rahmen der regionalen Kulturförderung dem Museum Zinkhütter Hof einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der Betriebskostenunterdeckung, wobei sich die Betriebskostenunterdeckung aus den Betriebserträgen abzüglich der Betriebsaufwendungen errechnet. Für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 werden auf der Grundlage der vom Museumsverein entwickelten Planungsrechnungen jährliche Zuschusshöchstbeträge von 123.000 € für 2008, 141.000 € für 2009 und 143.000 € für 2010 festgesetzt. Für das Geschäftsjahr 2007 erfolgt darüber hinaus eine Förderung, deren Höhe vom Landschaftsverband festgesetzt wird.

(2) Der Vorstand des Museumsvereins erstattet dem LVR bis Ende August des laufenden Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Museums Zinkhütter Hof in Form eines Zwischenabschlusses zum 30. Juni und einer Ergebnishochrechnung auf den 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Darüber hinaus stellt der Vereinsvorstand dem LVR im ersten Quartal des Folgejahres einen schriftlichen Erfahrungsbericht über die fachliche Entwicklung des Museums im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Verfügung.

(3) Nach Ablauf der Fördermittelbindungsfrist des Landes Nordrhein-Westfalen wird dem LVR ein Vorkaufsrecht für die Museumsliegenschaft und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums durch die Stadt Stolberg eingeräumt. Bei einem Ankauf wird der Wert durch einen einvernehmlich ausgewählten, öffentlich bestellten Gutachter ermittelt.

§ 3

(1) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich, die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und das Veranstaltungsmanagement für das Museum Zinkhütter Hof unentgeltlich zu erbringen sowie die Museumsliegenschaft und die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums unentgeltlich dem Museumsverein zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Unterhaltung der Museumsliegenschaft obliegt der Stadt Stolberg. Die hierdurch nach Wirksamwerden dieses Vertrages entstandenen Kosten zur Instandhaltung der Museumsgebäude, einschließlich der Gewerke an Dach und Fach, werden der Stadt Stolberg durch den LVR ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 3 Absatz 4 Satz 9 ersetzt, mit der die Mängelfreiheit festgestellt wird, und beim Ankauf vom ermittelten Wert abgezogen.

Sollte es nicht zu einem Ankauf kommen oder sollte der Vertrag gekündigt werden, erstattet die Stadt Stolberg den Betrag mit entsprechender Verzinsung. Die Verzinsung orientiert sich dabei an dem Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von zwei Prozentpunkten.

(2) Von der Stadt Stolberg vorzunehmende bauliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Museumsgebäuden sind vor der Auftragsvergabe an Dritte mit dem LVR abzustimmen. Ausnahmen von der vorherigen Abstimmung sind zugelassen im Falle einer akuten Gefahrenabwehr und bei Schäden an der Gebäudehülle (Dachundichtigkeit, Rohrbruch, Heizungsausfall etc.). Über die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der LVR durch die Stadt Stolberg umgehend zu informieren. Darüber hinaus ist der LVR angemessen in den Durchführungsprozess der Bauunterhaltungsmaßnahme einzubinden.

(3) Die Instandhaltungskosten sind dem LVR anhand der erfolgten Rechnungsstellung der ausführenden Unternehmen nachzuweisen. Die Kostenerstattung gegenüber der Stadt Stolberg erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der vorgelegten Originalrechnungsbelege durch den LVR.

(4) Die Stadt Stolberg sichert zu, dass das Museumsgebäude zum Zeitpunkt der Übernahme der baulichen Instandhaltungskosten durch den LVR mängelfrei ist. Zu diesem Zweck erfolgt eine Abnahme, die mit einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll dokumentiert wird. In dem Abnahmeprotokoll wird neben den festgestellten Mängeln auch ein Zeitplan für deren Beseitigung durch die Stadt Stolberg festgelegt. Dabei verpflichtet sich die Stadt Stolberg die festgestellten Mängel insgesamt bis zum 31. Dezember 2009 zu beseitigen. Das von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll wird diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Sollten während dieser Frist zur Mängelbeseitigung sich aus Baumängeln, die im Abnahmeprotokoll gemäß Satz 2 festgestellt worden sind, Folgeschäden entwickeln, sind diese Mängel in das bestehende Abnahmeprotokoll aufzunehmen und ebenfalls von der Stadt zu beseitigen. Für den Fall, dass der Zeitplan nicht eingehalten wird, ist der LVR berechtigt, eine angemessene Nachfrist für die Nachholung der verspäteten Maßnahmen zu setzen. Ist eine Mängelbeseitigung auch während der Nachfrist unterblieben, kann der LVR nach eigenem Ermessen Einbehalte bei der Kostenerstattung vornehmen. Zur Feststellung der Erfüllung sämtlicher Mängelbeseitigungserfordernisse wird abschließend eine erneute Abnahme durchgeführt, die ebenfalls mit einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll dokumentiert wird. Mit der Unterzeichnung des Schlussabnahmeprotokolls gilt das Gebäude insgesamt als mängelfrei. Für den Fall, dass aufgrund versäumter Wartungsobliegenheiten grundsätzlich bestehende

Mängelgewährleistungsansprüche gegenüber Dritten nicht mehr bestehen, obliegt die Tragung der Mängelbeseitigungskosten der Stadt Stolberg.

(5) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich zur Umsetzung der in § 2 Absatz 3 getroffenen Vereinbarungen.

§ 4

(1) Der Museumsverein betreibt das Museum Zinkhütter Hof. Dabei sind die vom LVR und dem Netzwerk entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten.

(2) Der Museumsverein erhält vom LVR einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß der Regelungen in § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Verpflichtungen in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

(3) Der Museumsverein beteiligt sich am regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch unter den Netzwerkpartnern.

§ 5

Jeweils zu Quartalsbeginn zahlt der LVR vierteljährliche gleichhohe Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss an den Museumsverein auf der Grundlage der Betriebskostenunterdeckung des Wirtschaftsplans für das betreffende Geschäftsjahr entsprechend den Regelungen in § 2 Absatz 1 dieses Vertrages. In diesem Zusammenhang hat der Vereinsvorstand dem LVR einen Wirtschaftsplanentwurf, bestehend aus einem Vermögens-, Ertrags- und Finanzplan, spätestens bis Ende Oktober des Vorjahres, jedoch mindestens sechs Wochen vor der Einladungsfrist zur beschlussfassenden Mitgliederversammlung des Museumsvereins, vorzulegen. Die Endabrechnung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, der im ersten Quartal des Folgejahres dem LVR kenntlich zu machen ist, sowie nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Mitgliederversammlung im Folgejahr.

§ 6

(1) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2010 gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, verlängert er sich danach jeweils um zwei weitere Jahre. Die schriftliche Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, zu dem eine Kündigung möglich ist.

(2) Jede der Vertragsparteien ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erfolgen.

§ 7

(1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.

(2) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien über diesen Vertragsgegenstand bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

(4) Gerichtsstand ist Köln.

(5) Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträgen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

Stolberg, den 8.5.2008

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister der Stadt Stolberg

Udo Molsberger
Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland

Josef Braun
Fachbereichsleiter der Stadt Stolberg

Milena Karabaic
Landesrätin Kultur, Umwelt des
Landschaftsverbandes Rheinland

Prof. Dr. Thomes
Geschäftsführender Vorstand
des Museumsvereins

Erich Timmermanns
Geschäftsführender Vorstand
des Museumsvereins

Wirtschaftsplanung Museumsverein Zinkhütter Hof in Stolberg
2024 bis 2029

(Stand: 20.03.2024, Angaben in Tsd. €)

	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Annahmen
Betriebserträge									
Museumsbetrieb	21	18	21	21	21	21	21	21	konstant
Vermietung und Verpachtung	61	53	60	60	60	60	60	60	konstant
Mitgliedsbeiträge	21	21	21	21	21	21	21	21	konstant
Sonstige Erträge	6	14	10	10	10	10	10	10	konstant
Summe	**109**	**106**	**112**	**112**	**112**	**112**	**112**	**112**	
Betriebsaufwendungen									
Personalaufwand	261	282	325	330	320	305	310	315	Tarifsteigerung (3 % für 2024, danach 2 %)
Betriebsaufwand	46	53	55	56	57	58	59	60	Preissteigerung (3 % für 2024, danach 2 %)
dav. Energie, Wasser	*46*	*53*							* Kostenübernahme
dav. Sonstiges	*0*	*0*							Stadt Stolberg max.15 T€
Verwaltungsaufwand	30	20	21	22	23	24	25	26	2022: Sonderentwicklung, Steigerung 3 %
Sonstige Aufwendungen	20	17	42	24	18	18	18	19	jeweils konstant für 3 Jahre
Summe	**357**	**372**	**443**	**432**	**418**	**405**	**412**	**420**	2024-2026 Besonderheit
									Förderprojekt KoMoNa
Zwischensaldo	**-248**	**-266**	**-331**	**-320**	**-306**	**-293**	**-300**	**-308**	
Betriebskostenzuschuss LVR	160	160	160	160	160	160	160	160	
Zwischensaldo nach LVR-Zuschuss	**-88**	**-106**	**-171**	**-160**	**-146**	**-133**	**-140**	**-148**	
Laufende Erträge Stiftung Zinkhütter Hof	15	12	10	10	25	25	25	25	Gem. Information der Stiftung
Zuschuss Stiftung Zinkhütter Hof	8	0	21	28	21	28	35	43	ab 2024 Bedarf gem. Plan
Zuwendung Städteregion AC	50	50	80	80	80	80	80	80	
Sonstige Zuschüsse (z.B. Corona-Hilfen)	20	4	60	42	20				2024-2026 Förderprojekt KoMoNa
Spenden	6	6	0	0	0	0	0	0	Spenden nicht planbar
Saldo	**11**	**-34**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
Geldvermögen Verein Vorjahr	**61**	**72**	**38**	**38**	**38**	**38**	**38**	**38**	
Geldvermögen Verein aktuelles Jahr	**72**	**38**	**38**	**38**	**38**	**38**	**38**	**38**	
Museumsergebnis vor LVR-Zuschuss	**-248**	**-266**	**-331**	**-320**	**-306**	**-293**	**-300**	**-308**	
Landschaftsverband Rheinland	160	160	160	160	160	160	160	160	
Region Stolberg/Städteregion	88	106	171	160	146	133	140	148	

Verlängerung der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung vom 21.12.2010

Zwischen

der **Stadt Stolberg**,

vertreten durch den Bürgermeister,

dem Verein **„Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof e.V."**,

vertreten durch den Vorstand des Vereins,

- nachfolgend Museumsverein genannt -

und

dem **Landschaftsverband Rheinland**,

vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,

- nachfolgend LVR genannt -

wird in Ergänzung des am 21.12.2010 geschlossenen Vertrages betreffend den Betrieb des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) folgende Vereinbarung geschlossen.

I. Präambel

Seit dem Jahr 2008 ist der Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof e.V." mit dem Museum Zinkhütter Hof Mitglied im „Netzwerk Industriekultur im LVR".

Auf der Grundlage des im Dezember 2010 geschlossenen Vertrages zwischen der Stadt Stolberg, dem LVR und dem Museumsverein wurde das Engagement der Beteiligten im Rahmen von drei Ergänzungsvereinbarungen verstetigt. Mit der StädteRegion Aachen konnte neben der Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, der Stadt Stolberg und dem LVR ein weiterer Förderer gewonnen werden.

II. Kooperationsvereinbarung

§ 1

Für die Jahre 2026 bis 2030 wird abweichend von § 1 Abs. 1 des Vertrages vom 21.12.2010 vereinbart, dass der LVR dem Museumsverein für den Betrieb des Museums Zinkhütter Hof in diesen Jahren einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von jeweils 160.000 € gewährt. Die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses erfolgt – entsprechend § 4 Abs. 1 des Vertrages vom 21.12.2010 – in vier gleichhohen Raten in Höhe von 40.000,00 € jeweils zu Quartalsbeginn. Im Übrigen werden die Betriebskosten durch den Museumsverein getragen.

§ 2

Im ersten Quartal des Folgejahres legt der Vorstand des Museumsvereins dem LVR den handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie einen schriftlichen Erfahrungsbericht über die fachliche Entwicklung des Museums für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vor. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Museums verpflichtet sich der Vereinsvorstand, auch über ggf. ergriffene oder geplante strukturelle Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse des Museums zu berichten.

§ 3

Der Vorstand des Museumsvereins legt dem LVR spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung vor. Über eine mögliche Weiterführung der Kooperation ab dem Jahr 2031 sind im ersten Quartal des Jahres 2030 Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.

§ 4

Wird das Kündigungsrecht gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages vom 21.12.2010 nicht bis spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres 2030 ausgeübt, lebt § 1 Abs. 1 in der Fassung des Vertrages vom 21.12.2010 für die Jahre ab 2031 wieder auf.

§ 5

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages vom 21.12.2010 unberührt.

Köln, den _____

_____	_____
Patrick Haas Bürgermeister der Stadt Stolberg	Ulrike Lubek Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
_____	_____
Tobias Röhm Erster Beigeordneter der Stadt Stolberg	Dr. Corinna Franz Landesrätin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege des Landschaftsverbandes Rheinland
_____	_____
Dr. Gunter Schaible Erster Vorsitzender des Museumsvereins	Martin Peters 2. stellvertretender Vorsitzender des Museumsvereins

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3206

öffentlich

Datum: 26.06.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Hanke

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der RheinEnergie im Rahmen der Kölner Lichter 2025 für die LVR-Direktorin

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss genehmigt der LVR-Direktorin und einer Begleitperson die Teilnahme an der Schifffahrt der RheinEnergie im Rahmen der Kölner Lichter am 30.08.2025 gemäß Vorlage Nr. 15/3206.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Frau Lubek wurde in ihrer Eigenschaft als LVR-Direktorin mit Begleitperson zu einer durch die RheinEnergie veranstalteten Schifffahrt während der Kölner Lichter am 30.08.2025 eingeladen.

Mit dieser Vorlage Nr. 15/3206 legt die LVR-Direktorin die Teilnahme an der Veranstaltung dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vor.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3206:

Die Kölner Lichter gehören in Köln zu einem herausragenden, gesellschaftlichen Ereignis. Nach nunmehr fünfjähriger Pause ist mit einer Teilnahme hervorgehobener Persönlichkeiten oder Repräsentant*innen lokaler Unternehmen oder Einrichtungen zu rechnen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass dieses Jahr Repräsentant*innen der Stadt Köln sowie lokaler Wirtschaftsunternehmen teilnehmen werden. Mit einer Teilnahme erfüllte Frau Lubek in ihrer Funktion als LVR-Direktorin Repräsentationspflichten im Interesse des LVR.

Frau Lubek ist Mitglied im Beirat der RheinEnergie. Zudem bestehen fortlaufende Geschäftsbeziehungen des LVR mit der RheinEnergie.

Die Einladung (Anlage 1) und die Einschätzungen der LVR-Innenrevision (Anlage 2 und Anlage 3) liegen dieser Vorlage bei.

L U B E K

RheinEnergie
Persönliche Einladung
Kölner Lichter
2025
Morgen wird
heute gemacht.
Bitte hier umblättern

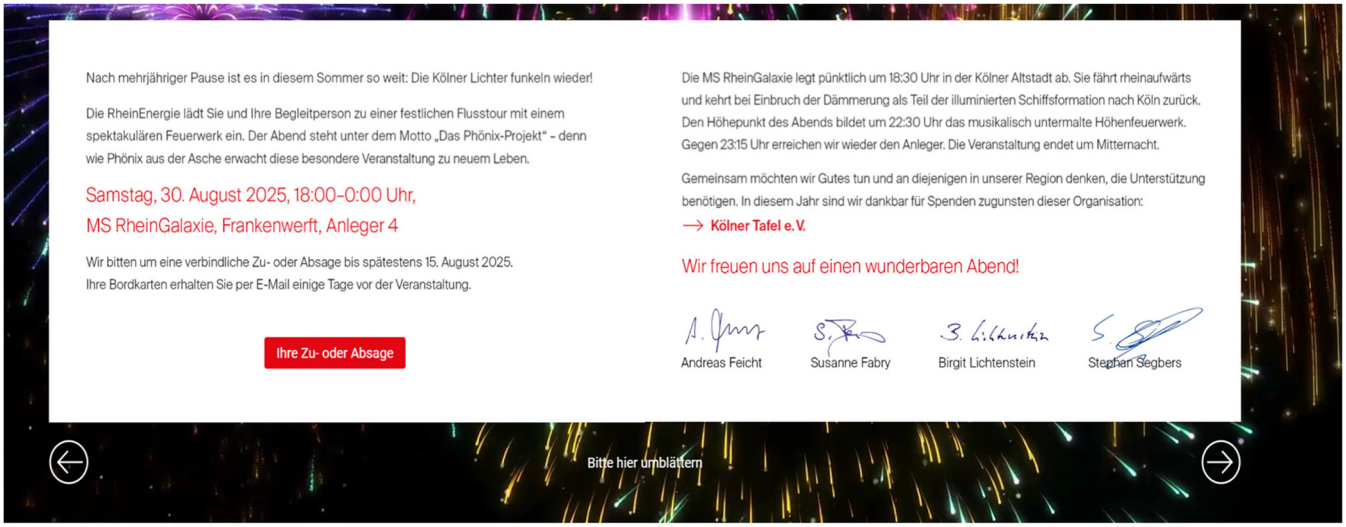
Nach mehrjähriger Pause ist es in diesem Sommer so weit: Die Kölner Lichter funkeln wieder!
Die RheinEnergie lädt Sie und Ihre Begleitperson zu einer festlichen Flusstour mit einem spektakulären Feuerwerk ein. Der Abend steht unter dem Motto „Das Phönix-Projekt" - denn wie Phönix aus der Asche erwacht diese besondere Veranstaltung zu neuem Leben.
Samstag, 30. August 2025, 18:00–0:00 Uhr,
MS RheinGalaxie, Frankenwerft, Anleger 4
Wir bitten um eine verbindliche Zu- oder Absage bis spätestens 15. August 2025.
Ihre Bordkarten erhalten Sie per E-Mail einige Tage vor der Veranstaltung.
Ihre Zu- oder Absage
Die MS RheinGalaxie legt pünktlich um 18:30 Uhr in der Kölner Altstadt ab. Sie fährt rheinaufwärts und kehrt bei Einbruch der Dämmerung als Teil der illuminierten Schiffsformation nach Köln zurück. Den Höhepunkt des Abends bildet um 22:30 Uhr das musikalisch untermalte Höhenfeuerwerk. Gegen 23:15 Uhr erreichen wir wieder den Anleger. Die Veranstaltung endet um Mitternacht.
Gemeinsam möchten wir Gutes tun und an diejenigen in unserer Region denken, die Unterstützung benötigen. In diesem Jahr sind wir dankbar für Spenden zugunsten dieser Organisation:
→ Kölner Tafel e.V.
Wir freuen uns auf einen wunderbaren Abend!
Andreas Feicht
Susanne Fabry
Birgit Lichtenstein
Stephan Segbers
Bitte hier umblättern

14.30-31/2025 Köln, 23.06.2025
Frau von Albedyll-Petroutsou

An
Frau Rust/ Büro LD

Einladung der RheinEnergie zu den Kölner Lichter am 30.08.2025

Sehr geehrte Frau Rust,

mit E-Mail vom 13.06.2025 übersandten Sie die Bitte um Prüfung, ob eine Teilnahme von Frau LD, an den Kölner Lichter 2025 den Compliance Richtlinien widersprechen würde. Die Einladung wurde vom Vorstand der RheinEnergie ausgesprochen.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass gegen eine Annahme der Einladung und die Teilnahme an der Veranstaltung keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken bestehen. Der Begleitung durch ein Mitglied des VV stehen ebenfalls keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken entgegen. Es wird analog zum Prüfungsergebnis bei einer gleichgelagerten Einladung aus dem Jahr 2016 empfohlen, vorsorglich die Zustimmung des Landschaftsausschusses einzuholen.

Dem liegen nachstehende Erwägungen zugrunde:

Die Kölner Lichter gehören in Köln zu einem herausragenden gesellschaftlichen Ereignis, dies insbesondere nach nunmehr fünfjähriger Pause. In der Vergangenheit wurde die Einladung gegenüber hervorgehobenen Persönlichkeiten oder Repräsentant*innen lokaler Unternehmen oder Einrichtungen ausgesprochen. Frau Lubek ist Mitglied im Beirat der Rheinenergie. Ein konkreter Wert der Einladung lässt sich nicht ermitteln, dürfte aber inklusive Bewirtung (obwohl auf der Einladung nicht konkret aufgeführt) über 200,- Euro und unter 1000,- Euro liegen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass es sich um eine Einladung für einen geschlossenen Teilnehmer*innenkreis handelt, da eine Buchung für die Öffentlichkeit nicht möglich ist.

Die Teilnahme an der Veranstaltung stellt die Annahme eines unmittelbaren Vorteils im Sinne der Ziff. 3.1.1. ARV Nr. 89 dar und ist nur dann zulässig, wenn die Teilnahme überwiegend unter fachlichen Gesichtspunkten stattfindet und an der Teilnahme ein dienstliches Bedürfnis besteht. Zwar dürfte die Veranstaltung weniger unter fachlichen Aspekten einzuordnen sein, gleichwohl sind die Kölner Lichter, insbesondere nach fünfjähriger Pause, ein herausragendes regionales Ereignis, sodass mit einem starken Interesse der Öffentlichkeit zu rechnen ist und voraussichtlich auch in diesem Jahr Repräsentant*innen der Stadt Köln sowie weitere Repräsentant*innen aus Politik und Wirtschaft zum Teilnehmer*innenkreis zählen werden. In diesem Rahmen werden von Frau Lubek in ihrer Funktion als Direktorin des LVR, im Interesse des LVR, Repräsentationspflichten wahrgenommen.

Unter Berücksichtigung zuvor genannter Ausführungen ist die Teilnahme zudem nur dann zulässig, wenn die Zustimmung der Dienstvorgesetzten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 LBG i. V. m. § 20 Abs. 4 LVerbO) erteilt ist. Dienstvorgesetzter der Direktorin des LVR ist gem. § 20 Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) der Landschaftsausschuss, dessen Zustimmung gemäß Ziff. 3.5.1 der ARV Nr. 89 einzuholen ist. Frau Lubek ist Mitglied im Beirat der Rheinenergie, der Wert der Einladung zu den Kölner Lichtern dürfte unter 1000,- Euro liegen, somit innerhalb des mit Beschluss vom 14.02.2007 (Vorlage Nr. 12/2109) festgesetzten Rahmens des Landschaftsausschusses, sodass die Zustimmung als erteilt gilt. Nicht in der Vorabzustimmung des LA-Beschlusses enthalten sind jedoch Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen zu dem Einladenden bestehen, bestanden haben bzw. für die nahe

Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Es bestehen fortlaufende Geschäftsbeziehungen zu der RheinEnergie, sodass aus Sicht der Abt. IR empfohlen wird, vorsorglich die Zustimmung des Landschaftsausschusses einzuholen.

In diesem Zusammenhang möchte ich im Hinblick auf in der Vergangenheit eingeleitete Ermittlungsverfahren in ähnlich gelagerten Fällen, wie auch in den Jahren zuvor, der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass bei Annahme der Einladung das Risiko der Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zumindest theoretisch besteht. Dabei geht es weniger um ein unmittelbares Strafbarkeitsrisiko, sondern vielmehr um die Annahme eines Anfangsverdachts. Die Eintrittsschwelle, wann die Staatsanwaltschaft einen begründeten Anfangsverdacht annimmt um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, ist schwer prognostizierbar.

Im Jahr 2017 wurde die Zustimmung des Landschaftsausschusses zur Teilnahme durch mündliche Erklärung von Frau LD unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingeholt. Den Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 28.06.2017 habe ich beispielhaft beigefügt. In gleicher Form könnte eine Zustimmung noch rechtzeitig in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 08.07.2025 eingeholt werden.
Im Übrigen wird auf die hiesigen grundsätzlichen Ausführungen gemäß der ebenfalls beigefügten E-Mail vom 16.07.2016 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

von Albedyll-Petroutsou

Hanke, Lorenz

Von: von Albedyll-Petroutsou, Maria
Gesendet: Dienstag, 24. Juni 2025 13:18
An: Klaus, Tobias
Cc: Hanke, Lorenz; Loth, Nikolai
Betreff: Einladung Rheinenergie zu den Kölner Lichtern

Sehr geehrter Herr Klaus,

Sie baten um Erörterung der Fragestellung, ob die Einladung auch für eine private Begleitperson angenommen werden kann.

Hinsichtlich der Annahme der Einladung für eine Begleitperson ist zu unterscheiden:

Frei- oder Eintrittskarten können zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben auch für Partner angenommen werden, wenn die Teilnahme des Partners erwartet wird und gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht. Dies dürfte etwa bei einer Einladung zu einem Ball oder zu einer Premiere der Fall sein. Auch die Teilnahme an einer Abendveranstaltung wie den Kölner Lichtern dürfte dem Charakter einer solchen Veranstaltung entsprechen. Da es aber bereits gilt jeden Anschein zu vermeiden für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, sollte der Landschaftsausschuss ersucht werden, die Annahme der Freikarte auch für einen Partner zu genehmigen.

Die Annahme von Frei- oder Eintrittskarten für sonstige Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte ist dagegen dienstrechtlich unzulässig. Für die Öffentlichkeit ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen Repräsentationsaufgaben in Begleitung von weiteren Familienmitgliedern oder Freunden wahrgenommen werden können. Vielmehr liegt in diesen Fällen die Vermutung nahe, dass die in Anspruch genommenen Freikarten weniger einen dienstlichen Nutzen haben, sondern eher einem persönlichen Interesse dienen. Ein solches Verhalten ist in hohem Maße geeignet, bei Dritten den Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit zu erwecken und ist dienstrechtlich unzulässig.

Selbstverständlich bleibt es Frau LD unbenommen die Rheinenergie zu kontaktieren um zu erfragen, ob es möglicherweise auch ein Ticketkontingent für private Begleitpersonen gibt. Die Kosten hierfür sind privat zu tragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria von Albedyll-Petroutsou

LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision
Abt. 14.30 / Innenrevision

Hermann-Pünder-Straße 1
50679 Köln
Tel.: 0221/809-2028

maria.vonalbedyll-petroutsou@lvr.de

www.lvr.de

Von: Klaus, Tobias <Tobias.Klaus@lvr.de>
Gesendet: Montag, 23. Juni 2025 17:35
An: Loth, Nikolai <Nikolai.Loth2@lvr.de>
Cc: Hanke, Lorenz <Lorenz.Hanke@lvr.de>
Betreff: Einladung Rheinenergie zu den Kölner Lichtern

Hallo Niko,

könntet ihr den Prüfvermerk vom 23.06.2025 noch um die Fragestellung ergänzen, wie der Sachverhalt zu bewerten ist, wenn LD mit einer privaten Begleitperson an der Veranstaltung teilnähme?

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Alexander Klaus
Persönlicher Referent der Landesdirektorin

Landschaftsverband Rheinland
Büro der Landesdirektorin

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Tel: 0221 809-2785

tobias.klaus@lvr.de
www.lvr.de

_____

Wer wir sind:
Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): www.lvr.de/wer-wir-sind

Folgen Sie uns auf:
Instagram | Facebook | Xing | LinkedIn

Ihre Meinung ist uns wichtig.
E-Mail: beschwerden@lvr.de | Tel: 0221 809-2255

_____

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

_____

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3189

öffentlich

Datum: 18.06.2025
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Herr Plate

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Unterrichtung des Landschaftsausschusses über die Einwilligung der Vorsitzenden zu einer Dienstreise

Kenntnisnahme:

Die Dienstreise, in die die Vorsitzende des Landschaftsausschusses eingewilligt hat, wird gemäß Vorlage Nr. 15/3189 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	043	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	gem. EntschS
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung

Frau Helga Loepp wurde in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglied der Klinikum Oberberg GmbH zum 40-jährigen Jubiläum des Kreiskrankenhauses Gummersbach am 5. Juli 2025 eingeladen.

Da eine Zustimmung des Landschaftsausschusses zu dieser Dienstreise nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, erfolgte die Einwilligung durch die Vorsitzende des Landschaftsausschusses.

Mit Vorlage Nr. 15/3189 wird der Landschaftsausschuss über diese Einwilligung unterrichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3189:

Frau Helga Loepp wurde in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglied der Klinikum Oberberg GmbH zum 40-jährigen Jubiläum des Kreiskrankenhauses Gummersbach am 5. Juli 2025 eingeladen.

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung des LVR sind Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Einwilligung vorzulegen.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 19. März 2021 zur Vorlage Nr. 15/6 wurde einer generellen Dienstreisegenehmigung für die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sowie für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor zugestimmt.

Die Voraussetzungen der generellen Dienstreisegenehmigung liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Da die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses erst am 8. Juli 2025 stattfindet, sodass eine Zustimmung des Landschaftsausschusses nicht mehr rechtzeitig vor der Dienstreise am 5. Juli 2025 eingeholt werden kann, wurde um die Einwilligung durch die Vorsitzende des Landschaftsausschusses zu dieser Dienstreise gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 der Entschädigungssatzung gebeten.

Die Einwilligung durch die Vorsitzende, Frau Henk-Hollstein, erfolgte am 6. Juni 2025. Mit Vorlage Nr. 15/3189 wird der Landschaftsausschuss gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 der Entschädigungssatzung über die erfolgte Einwilligung der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses unterrichtet.

Die Genehmigung gilt auch für weitere eingeladene Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg GmbH.

Entschädigungsansprüche entstehen nur in Form von Fahrtkostenerstattung. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Im Auftrag

E g y p t i e n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3193

öffentlich

Datum: 24.06.2025
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Hr. Egyptien

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Metropolregion Rheinland e.V.: Mitgliedschaft des LVR und aktuelle Entwicklungen

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen gemäß Vorlage Nr. 15/3193 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 044	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L U B E K

Zusammenfassung

Am 09.02.2017 hat der Landschaftsausschuss die Mitgründung des Vereins Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR beschlossen.

Seit seiner Gründung am 20.02.2017 unterliegt der MRR objektiv feststellbaren Dynamiken im Hinblick auf seine inhaltliche Ausrichtung, Gremien, sein Personal (hier insbesondere die Geschäftsführung) und seine Mitglieder, unter denen einige aktuell diskutieren, ob sie den Verein verlassen. Vor diesem Hintergrund hat der Ältestenrat die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.02.2025 beauftragt, eine Vorlage zur Entwicklung und derzeitigen Situation des MRR sowie zur LVR-Mitgliedschaft zu erstellen.

Die Vorlage informiert über

1. die Ausgangslage
2. die Beweggründe des LVR für den Vereinsbeitritt
3. die Gremien des MRR
4. die Personalsituation des MRR und die Finanzen/den LVR-Mitgliedsbeitrag
5. Diskussionen um Vereinsaustritte
6. die angestrebte Neuausrichtung und inhaltliche Schnittmengen zwischen LVR und MRR

Die Verwaltung empfiehlt dem Landschaftsausschuss, vorerst Mitglied des MRR zu bleiben und die angekündigte Neuausrichtung der Vereinsarbeit unter der neuen Geschäftsführung kritisch-konstruktiv zu begleiten sowie im Dialog mit den anderen Mitgliedern – darunter Mitgliedskörperschaften des LVR – zu beobachten. Spätestens vor der Sitzungspause 2026 sollte im Landschaftsausschuss der 16. Wahlperiode eine Evaluation erfolgen und ggf. ein Beschluss zum weiteren Vorgehen gefasst werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3193:

1. Ausgangslage

Am 09.02.2017 hat der Landschaftsausschuss gemäß Vorlage Nr. 14/1839 die „Mitgründung des Vereins "Metropolregion Rheinland e.V." (MRR) durch den LVR auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfes vom 12.01.2017 in der Gründungsversammlung am 20.02.2017 […] beschlossen."

Mit selbiger Vorlage wurde die „unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die einzurichtende Geschäftsstelle des Vereins am Standort Köln (im Köln Triangle) über einen Nutzungsüberlassungsvertrag in Anrechnung auf den vom LVR gemäß einer noch zu verabschiedenden Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und auf den insgesamt von den kommunalen Gebietskörperschaften zu leistenden Finanzierungsbeitrag des MRR […] beschlossen."

§ 2 Ziff. 1-3 der Satzung wies folgenden Vereinszweck aus:

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus-, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
    a) Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
    b) besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
    c) konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
    d) besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
    e) Identitätsstiftung nach innen.

Der Gründung vorangegangen war ein langer und aufwendiger Formatierungsprozess, in den der LVR eng eingebunden war und zu dem der Landschaftsausschuss gemäß Vorlagen Nr. 14/1325 und Nr. 14/1554 entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

Seit seiner Gründung am 20.02.2017 unterliegt der MRR objektiv feststellbaren Dynamiken im Hinblick auf seine inhaltliche Ausrichtung, Gremien, sein Personal (hier insbesondere die Geschäftsführung) und seine Mitglieder, unter denen einige aktuell diskutieren, ob sie den Verein verlassen bzw. unter denen zwei Mitglieder ihren Austritt in ihren Gremien bereits beschlossen haben.

Vor diesem Hintergrund hat der Ältestenrat die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.02.2025 beauftragt, eine Vorlage zur Entwicklung und derzeitigen Situation des MRR sowie zur LVR-Mitgliedschaft zu erstellen.

Hinweis: Eine Übersicht mit relevanten Beratungsgrundlagen und öffentliche Niederschriften, in denen der MRR thematisiert wird, wird mit *Anlage 1* zur Verfügung gestellt.

2. Beweggründe des LVR für Vereinsbeitritt

Bereits im Jahr 2015 hatten im Zuge des Formatierungsprozesses vier Arbeitskreise ihre Arbeit im Sinne des noch zu gründenden MRR aufgenommen. Dem LVR war seinerzeit die Federführung und die Geschäftsführung des Arbeitskreises „Kultur und Tourismus“ und damit die Steuerung der weiteren Planungen im Bereich Kultur übertragen worden. Maßgeblich war hier, dass der LVR neben dem Land Nordrhein-Westfalen der einzige rheinlandweit tätige Akteur im Bereich der Kultur war. Hinzu kam, dass der LVR in der Struktur seiner Mitgliedskörperschaften bereits nahezu den gesamten Kreis der als Gründungsmitglieder identifizierten kommunalen Gebietskörperschaften abbildete und daher prädestiniert war, einen Nukleus in den Formatierungsaktivitäten zu bilden. Eine entsprechende Verankerung der LVR-Direktorin*des LVR-Direktors im Vorstand des Vereins war im damaligen Satzungsentwurf vorgesehen.

Da die angestrebte Gründung des MRR von vielen Akteuren im Rheinland sehr intensiv verfolgt, begleitet sowie diskutiert wurde und zugleich nicht mit Gewissheit vorauszusehen war, welche Strukturen und Wirkmächtigkeit der MRR – aus Sicht des LVR v.a. im Bereich Kultur und in seinen eigenen Mitgliedskörperschaften – tatsächlich entfalten würde, schien eine umfängliche Beteiligung und Aufmerksamkeit des LVR unabdingbar. Auch die politische Vertretung des LVR wurde über (empfehlende) Beschlussfassungen in ihren Gremien hinaus in die Meinungsbildung und aktive Rückkopplung in Form eines interfraktionellen Arbeitskreises eingebunden.

Für weitergehende Informationen wird auf die Vorlagen Nr. 14/1325 und 14/1554 verwiesen.

3. Gremien des MRR

Mit der von der Gründungsversammlung am 20.02.2017 bestätigten Satzung hatte der MRR folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Kuratorium

Im Vorstand wurde der LVR durch die LVR-Direktorin vertreten, der Vorsitz der Landschaftsversammlung war gemäß Satzung ständiger Gast im Vorstand. Mit Beschluss der Vorlage Nr. 15/1839 entsandte der Landschaftsausschuss Mitglieder der Landschaftsversammlung in künftige Mitgliederversammlungen und in den Lenkungskreis (später als Beirat bezeichnet). Die Zusammensetzung des Kuratoriums oblag der Mitgliederversammlung.

Eine umfängliche Satzungsänderung und damit Veränderung der Gremien sowie deren Zuständigkeiten erfolgte im Jahr 2021. Hintergrund war die in der ersten Satzung bereits festgelegte Evaluation der Strukturen nach spätestens drei Jahren, wobei der Evaluationszeitraum deutlich verlängert wurde. Insgesamt erhoffte man sich eine Effizienzsteigerung der Beratungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb des MRR. Dem vorausgegangen war eine intensive Diskussion über die weitere Profilierung und Priorisierung des in der Satzung sehr breit angelegten Vereinszwecks. Im Sinne von „form follows function“ erfolgte eine Verständigung auf die als erforderlich bewertete Stärkung der Aufgaben Lobbyarbeit bzw. Interessensvertretung und Binnenvernetzung.

Die 2021 beschlossene und aktuell gültige Satzung ist als *Anlage 2* beigefügt. Nach dieser bestehen folgende Vereinsorgane:

- Mitgliederversammlung
- Verwaltungsrat
- Vorstand

Der LVR wird im Verwaltungsrat durch die LVR-Direktorin*den LVR-Direktor vertreten, der Vorsitz der Landschaftsversammlung ist ständiger Gast. In die Mitgliederversammlung sind weiterhin Mitglieder der politischen Vertretung des LVR entsandt. Der Vorstand umfasst nur noch fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder: ein*e Oberbürgermeister*in, ein Landrat*eine Landrätin, eine Hauptgeschäftsführung der Kammern, eine Vertretung des politischen Ehrenamtes sowie den Vorsitz des Verwaltungsrates (geborenes Mitglied).

Da der Beirat mit der Satzungsänderung aufgelöst wurde, erlosch das Mandat der durch Beschluss des Landschaftsausschusses entsandten Delegierten des LVR. Hierzu wird auf Vorlage Nr. 15/579 verwiesen.

Die derzeitige Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat, Arbeitskreise und ein Kuratorium einzusetzen, die jeweils beratenden Charakter haben. In einem der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022 vorgeschalteten Forum wurden Anregungen, Ideen und Vorschläge der Mitgliederdelegierten in einem partizipativen sowie interaktiven Prozess eingeholt und inhaltliche sowie strategische Impulse für die inhaltliche Arbeit der Arbeitskreise und darüber hinaus erarbeitet. An diesem Forum nahmen auch Mitglieder der politischen Vertretung des LVR teil. Die Ergebnisse wurden seinerzeit in ansprechender Form visualisiert (*Anlage 3*). In jeder Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Statusupdate zu den Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt.

In seiner Sitzung am 09.06.2022 wurde der Landschaftsausschuss von der LVR-Direktorin mündlich über den Sachstand zur Bildung von Arbeitskreisen informiert. Vorlage Nr. 15/1231 stellt umfänglich die noch aktuelle Struktur und Zusammensetzung der Arbeitskreise, Plenen

und Koordinierungsgruppen dar. Der Landschaftsausschuss hat am 22.09.2022 gemäß vorgenannter Vorlage beschlossen,

- zwei stimmberechtigte Personen und Stellvertretungen der politischen Vertretung des LVR für das Plenum des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ zu benennen;
- die LVR-Direktorin für die Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ zu nominieren.

Die Kulturverwaltung des LVR wird zudem zu den Sitzungen des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ eingeladen.

Für die beiden weiteren Arbeitskreise „Energie und Transformation“ und „Verkehr und Infrastruktur“ wurden keine Vertretungen benannt, da die Schnittmengen mit den Aufgaben des LVR als zu gering bzw. nicht gegeben bewertet wurden.

Auf Grundlage der Vorlage Nr. 15/2106 hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 07.12.2023 mit der Bitte des MRR befasst, Personen für die Besetzung des Kuratoriums vorzuschlagen. Die Mitglieder haben sich darauf verständigt, keine Vorschläge einzureichen. Durch den Verwaltungsrat persönlich berufen wurde die Vorsitzende der Landschaftsversammlung.

4. Personal und Finanzen/LVR-Mitgliedsbeitrag

Das Team der Geschäftsstelle des MRR besteht zurzeit aus dem Geschäftsführer Paul Stertz und sechs Mitarbeitenden mit folgenden Funktionen:

- Assistenz
- Referent*in Geo- und Strukturdatenanalyse
- Referent*in Organisation / Profilierung und Identifikation
- Referent*in Public Affairs / Energie und Transformation
- Referent*in Public Affairs / Verkehr und Infrastruktur
- Referent*in Energie und Transformation

Im Hinblick auf die Mitarbeitenden sind neben üblichen Fluktuationen keine Auffälligkeiten ersichtlich. Seitens der Geschäftsstelle wurde insbesondere kein geplanter Personalaufwuchs mitgeteilt.

Die Position der Geschäftsführung ist seit Gründung des MRR bekanntermaßen durch sehr viele Wechsel gekennzeichnet. Nach einer kommissarischen Besetzung der Stelle wurde im Oktober 2017 Dr. Ernst Grigat als erster Geschäftsführer berufen, auf ihn folgten Anfang 2019 Kirsten Jahn und Ulla Thönnissen. Zum 01.05.2022 übernahm Thomas Schauf und im Frühjahr 2025 schließlich der jetzige Geschäftsführer Paul Stertz.

Die Mitgliederversammlung hat am 11.04.2025 dem vorgelegten Budgetplan 2025 zugestimmt. In diesem sind Personalkosten in Höhe von 594.338,30 € vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Beitragsordnung des MRR (*Anlage 4*) „leistet [der LVR] einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 € durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten wie beispielsweise Strom, Wärme und

Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereines.“ Die Anrechnung erfolgt auf die Beitragssumme, die von den Kommunen in Abgrenzung zu den Kammern zu leisten ist.

Im Formatierungsprozess hatten die Gründungsmitglieder Köln als Standort für die Geschäftsstelle des MRR festgelegt; der LVR konnte entsprechende Büroflächen im Köln Triangle vermitteln. Er ist Mieter und hat mit dem MRR gemäß Vorlage Nr. 14/1839 einen Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen. Als IT-Dienstleister operiert LVR-InfoKom. Der RVK bzw. der von dieser beauftragten HIH Real Estate entstünden keine Mietausfälle, wenn der MRR seine Geschäftsstelle nicht mehr im Köln Triangle betreiben würde. Vertraglich ist der verpflichtende Eintritt der Stadt Köln in den Mietvertrag geregelt, die auf derselben Etage im Köln Triangle bereits Räumlichkeiten anmietet.

Der folgenden SAP-Auswertung sind die Aufwendungen des LVR für den MRR in den Jahren 2017-2024 zu entnehmen.

Jahr	**Betrag**
2017	39.962,61 €
2018	145.743,53 €
2019	149.861,39 €
2020	153.679,58 €
2021	149.552,21 €
2022	153.789,40 €
2023	137.511,86 €
2024	161.437,93 €

V.a. aufgrund von Nachzahlungen (Nebenkosten), die nicht im jeweiligen Aufwandsjahr fakturiert und gebucht werden konnten, ist es zu Unter- und Überschreitungen des Budgets gekommen. Im Jahr 2017 arbeitete die kommissarische Geschäftsführung von Düsseldorf aus. Hier erfolgte keine finanzielle Kompensation durch den LVR; die Büros im Köln Triangle wurden erst in der zweiten Jahreshälfte bezogen. Insgesamt wurde der Beitrag des LVR von bis zu 150.000 € in den Jahren 2017-2024 durchschnittlich nicht überschritten. Diese jahresübergreifende Verrechnungspraxis wird ab dem Jahr 2025 nicht mehr fortgesetzt.

Die Zusammensetzung der Beiträge der anderen Vereinsmitglieder ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Eine grundlegende Änderung ist seit 2017 nicht erfolgt, jedoch hat die Mitgliederversammlung am 11.04.2025 beschlossen, die aktuellen Finanzierungsanteile der einzelnen Städte, Kreise und Kammern auf Basis des Jahres 2025 zunächst für das Jahr 2026 festzuschreiben, um sicherzustellen, „dass etwaige Veränderungen in der Mitgliederstruktur zunächst keine Auswirkungen auf den individuellen Beitrag der Mitglieder haben.“ Der LVR ist von diesem Beschluss nicht betroffen.

5. Diskussionen um Vereinsaustritte

Den Medien war in den vergangenen Monaten verstärkt zu entnehmen, dass einzelne Mitglieder des MRR einen Austritt aus dem Verein erwägen und diesen in ihren Gremien diskutieren bzw. zur Beschlussfassung bringen. Als Begründung wurde u.a. ein **zu geringer konkreter Mehrwert** für die Mitglieder und teilweise die vermeintliche **Vernachlässigung des**

ländlichen Raums angeführt. Auch die über mehrere Jahre hinweg gegebenen Zusagen für eine **effiziente und nachhaltige Verbesserung von Strukturen**, der **inhaltlichen Ausrichtung und der Sichtbarkeit handfester Ergebnisse** seien nicht eingehalten worden. Bei aller Kritik wird von manchen Mitgliedern aber auch signalisiert, der neuen Geschäftsführung eine Chance geben und sie daran messen zu wollen, ob eine Trendwende gelingen könne.

Bei folgenden Mitgliedern ist der LVR-Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt folgender Sachstand bekannt:

Mitglied	**Sachstand**
Stadt Aachen	Politische Befassung im Juni
StädteRegion Aachen	Politische Befassung im Juli
Kreis Euskirchen	Politische Befassung im Juli
Kreis Düren	Politische Befassung im Juli
Kreis Heinsberg	Politische Befassung im Juli
IHK Aachen	Austritt beschlossen und vollzogen
Bundesstadt Bonn	Austritt beschlossen
Rheinisch-Bergischer-Kreis	Beschluss, Austritt nicht zu vollziehen
Rhein-Sieg-Kreis	Politische Befassung im Juli
Kreis Kleve	Politische Befassung
Kreis Viersen	Politische Befassung
Kreis Wesel	Politische Befassung

Sofern in den Gremien der o.g. Mitglieder Beschlüsse bis zum 08.07.2025 getroffen werden, wird über die Ergebnisse in der Sitzung des Landschaftsausschusses mündlich berichtet.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung gilt, dass der Austritt bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Für den LVR würde dies bedeuten, dass eine Austrittserklärung bis zum 30.09.2025 durch den Landschaftsausschuss beschlossen und eingereicht werden müsste. Der LVR wäre dann ab dem 01.01.2026 kein Mitglied des MRR mehr.

6. Angestrebte Neuausrichtung und inhaltliche Schnittmengen LVR/MRR

Der neue Geschäftsführer des MRR, Paul Stertz, ist erst seit wenigen Monaten in der Geschäftsstelle tätig. In der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.06.2025 wird er darlegen, wie er die Arbeit des MRR neu ausrichten und schnellstmöglich sowie nachhaltig in den Dialog mit den Mitgliedern gehen möchte. Der Sitzung kann hier nicht weiter vorgegriffen werden, die LVR-Direktorin und die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, die als ständiger Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, können im Landschaftsausschuss mündlich zu den Ausführungen des Geschäftsführers berichten.

Mit dem in *Anlage 5* befindlichen Schreiben vom 09.05.2025 hatte der neue Geschäftsführer sich den Mitgliedern des MRR vorgestellt.

In einem vertiefenden Gespräch mit der LVR-Direktorin am 06.06.2025 hat er bereits weitere Überlegungen zur künftigen Ausrichtung des MRR geteilt. Es erschien dabei sehr glaubwürdig, dass er sich in persönlichen Gesprächen mit den Hauptverwaltungsbeamt*innen unmittelbar und auf Augenhöhe einen Eindruck verschaffen und etwaige Bedenken, die zum Austritt aus dem MRR führen könnten, erfahren möchte. Er betonte, dass er den Fokus seiner Arbeit zum einen weiterhin auf der Ebene der **politischen Interessenvertretung** und zum anderen in der **rheinischen Binnenvernetzung bei Vermeidung von Doppelstrukturen** sehe. Aus diesem Grund strebe er auch die Intensivierung der Vernetzung mit anderen regionalen Akteuren, z.B. dem Region Köln/Bonn e. V., an. Entscheidend sei, dass der MRR einen **Mehrwert für seine Mitglieder schaffe** und **konkrete Ergebnisse (vor Ort)** liefere. Die Mitglieder und deren Expertise wolle er dabei in **partizipativen Prozessen** einbinden. An den thematischen Schwerpunkten der Arbeitskreise solle festgehalten werden.

Vor dem Hintergrund der zurzeit benannten thematischen Ausrichtung kann sich der LVR als *der* regionale Kulturakteur insbesondere weiterhin in den Arbeitskreis „Identifikation und Rheinland“ gewinnbringend einbringen. Inwieweit das Projekt „Rheinischer Kultursommer“, das 2023 seitens des LVR vom MRR übernommen wurde, reaktiviert werden könnte, müsste beizeiten geprüft werden. Zuletzt hatten die Regionalmanagements, diverse Kulturpartner und das Land den Mehrwert in Frage gestellt und signalisiert, das Format ohne eine grundlegende Neukonzeption nicht weiter unterstützen zu wollen. Für Letztere sind im LVR momentan weder die finanziellen noch personellen Ressourcen gegeben. Auch die bereits im Oktober 2016 im Arbeitsprogramm des MRR festgehaltene Erstellung eines „Kulturkatasters“ (Arbeitstitel) und die Ausarbeitung eines „Narrativs“ zum kulturellen Profil der Metropolregion durch den damaligen Arbeitskreis „Kultur und Tourismus“ unter Leitung der LVR-Kulturdezernentin wurde nicht weiterverfolgt, da seitens der Geschäftsstelle des MRR keine Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt verschob sich die thematische Priorisierung der Arbeit des MRR mehr auf touristische Themen, die nicht zu den Kernaufgaben und Kernkompetenzen des LVR gehören (s. hierzu auch Vorlage Nr. 14/3446). Die Gründung des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ öffnete das Themenfeld wieder und wurde daher seitens des LVR begrüßt sowie auch mit der unter 3. aufgeführten Benennung von LVR-Delegierten unterstützt. Das letzte Statusupdate aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.03.2025 ist *Anlage 6* zu entnehmen.

Die Themen der beiden weiteren Arbeitskreise „Energie und Transformation“ und „Verkehr und Infrastruktur“ tangieren weiterhin nicht die Kernaufgaben des LVR.

7. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Landschaftsausschuss, vorerst Mitglied des MRR zu bleiben und die angekündigte Neuausrichtung der Vereinsarbeit unter der neuen Geschäftsführung kritisch-konstruktiv zu begleiten sowie im Dialog mit den anderen Mitgliedern – darunter Mitgliedskörperschaften des LVR – zu beobachten. Spätestens vor der Sitzungspause 2026 sollte im Landschaftsausschuss der 16. Wahlperiode eine Evaluation erfolgen und ggf. ein Beschluss zum weiteren Vorgehen gefasst werden.

L u b e k

Anlage 1 – Übersicht Beratungsgrundlagen und Niederschriften MRR

Beratungsgrundlagen MRR

Beratungsgrundlage	14/1325	Metropolregion Rheinland: Sachstandsbericht zum Formatierungsprozess und Grundsatzbeschluss
Beratungsgrundlage	14/1554	Metropolregion Rheinland e.V.: Geänderter Verfahrensablauf des Formatierungsprozesses ermöglicht mehr Partizipation vor Ort
Beratungsgrundlage	14/1839	Mitgründung des Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR sowie Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die Geschäftsstelle des Vereins
Antrag	14/265 FREIE WÄHLER	Anträge der Fraktionen: Sachstandsbericht zur Metropolregion Rheinland e.V.
Beratungsgrundlage	14/3446	Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der Metropolregion Rheinland und Perspektive für die zukünftige Arbeit
Beratungsgrundlage	15/579	Metropolregion Rheinland e.V.: Beirat/Arbeitskreise
Beratungsgrundlage	15/1231	Metropolregion Rheinland e. V.: Entsendung in Arbeitskreise/Koordinierungsgruppen
Beratungsgrundlage	15/2106	Metropolregion Rheinland: Austausch zur Besetzung des Kuratoriums

Öffentliche Niederschriften MRR

Niederschrift	Landschaftsausschuss	22.04.2015
Niederschrift	Landschaftsausschuss	01.07.2016
Niederschrift	Landschaftsausschuss	23.09.2016
Niederschrift	Landschaftsausschuss	16.12.2016
Niederschrift	Landschaftsausschuss	09.02.2017

Niederschrift	Landschaftsausschuss	22.03.2019
Niederschrift	Landschaftsausschuss	05.07.2019
Niederschrift	Landschaftsausschuss	25.08.2021
Niederschrift	Landschaftsausschuss	01.10.2021
Niederschrift	Landschaftsausschuss	14.12.2021
Niederschrift	Landschaftsausschuss	14.02.2022
Niederschrift	Landschaftsausschuss	09.06.2022
Niederschrift	Landschaftsausschuss	21.09.2022
Niederschrift	Landschaftsausschuss	07.12.2022

Satzung
des Vereins Metropolregion Rheinland e. V. vom 2. Juli 2021

Präambel

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume allein, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V." Der Verein ist unter der Registernummer 19212 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
    a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
    b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
    c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
    d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
    e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
    a. die kreisfreien Städte,
    b. die Kreise,
    c. die Städteregion Aachen,
    d. der Landschaftsverband Rheinland,
    e. die Handwerkskammern,
    f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
    a. die kreisfreien Städte
    Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
    b. die Kreise
    Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
    c. die Städteregion Aachen,
    d. der Landschaftsverband Rheinland,
    e. die Handwerkskammern
    Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
    f. die Industrie- und Handelskammern
    Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:
    a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln
    b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,
    c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.", der „Standort Niederrhein GmbH", dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann" der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)" und dem „Zweckverband Region Aachen".
6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31 . Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
    a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
    b. den Austritt oder
    c. den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
    a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder
    b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
    a. die Mitgliederversammlung,
    b. der Verwaltungsrat,
    c. der Vorstand.
2. Alle Gremienbeschlüsse können bei Bedarf auch im Umlaufbeschlussverfahren eingeholt werden.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.

3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
    a. Änderung der Satzung,
    b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und eines/ einer Stellvertreter*in,
    c. Wahl des Verwaltungsrats und der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Stellvertreter*innen. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und von einer Mitgliederversammlung gewählt.
    d. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
    e. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
    f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
    g. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    h. Entlastung des Vorstandes,
    i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    j. Bestellung der Rechnungsprüfer*innen und Entgegennahme ihres Berichts,
    k. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,
    l. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
    m. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.
3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.
4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Verwaltungsrates im Amt. Die Verwaltungsratsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
    a) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus

den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln.

b) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;

c) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei Hauptgeschäftsführer*innen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.

d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Verwaltungsrat durch den/die Landesdirektor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.

e) Dem Verwaltungsrat gehören ferner acht politische Vertreter*innen an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.

3. Der Verwaltungsrat, der/die Verwaltungsratsvorsitzende/r und die Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds gemäß § 9 Absatz 2.
6. Ständige Gäste im Verwaltungsrat sind
   a) der/die Regierungspräsident*in von Düsseldorf
   b) der/die Regierungspräsident*in von Köln,
   c) der/die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,
   d) der/die Vorsitzende des Regionalrats Köln,
   e) der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland,
   f) die Mitglieder des Vorstandes sowie
   g) der/die Geschäftsführer*in des Vereins.
7. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist geborenes Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht (§ 11, Ziffer e).
8. Der Verwaltungsrat und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (gemäß § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung) und setzt diese Beschlüsse hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r wie folgt zusammen:

a. ein/e Oberbürgermeister*in
b. ein/e Landrat*in
c. ein/e Hauptgeschäftsführer*in (Kammern)
d. ein/e Vertreter*in des politischen Ehrenamtes
e. der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates (gemäß § 9 Abs. 7) als geborenes Mitglied.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
    a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
    b. Vorbereitung von Entscheidungen für den Verwaltungsrat
    c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
    e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
    f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    g. Berufung der/des Geschäftsführer*in
    h. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
    i. Zusammensetzung der Arbeitskreise.
2. Der Vorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer*in. Zur Berufung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auswahlkommission unter Einbeziehung des Verwaltungsrates einsetzen.
3. Die Geschäftsführung (en) ist/sind als besondere/r Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen

Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes beratend teil. Bei mehreren Geschäftsführern*innen kann die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Arbeitskreise

1. Der Verwaltungsrat des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise sollen sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

§ 14 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt der Verwaltungsrat ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreter*innen beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet der Verwaltungsrat.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum/zur Rechnungsprüfer*in bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Verwaltungsrat und/oder Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag des/der Rechnungsprüfer*in kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich der/die Rechnungsprüfer*in in seiner/ihrer Tätigkeit durch einen/eine Wirtschaftsprüfer*in unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der/die Rechnungsprüfer*in einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt und wurde am 02.07.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 3 – Visualisierung Arbeitskreise

Arbeitskreis „Profilierung und Identifikation“

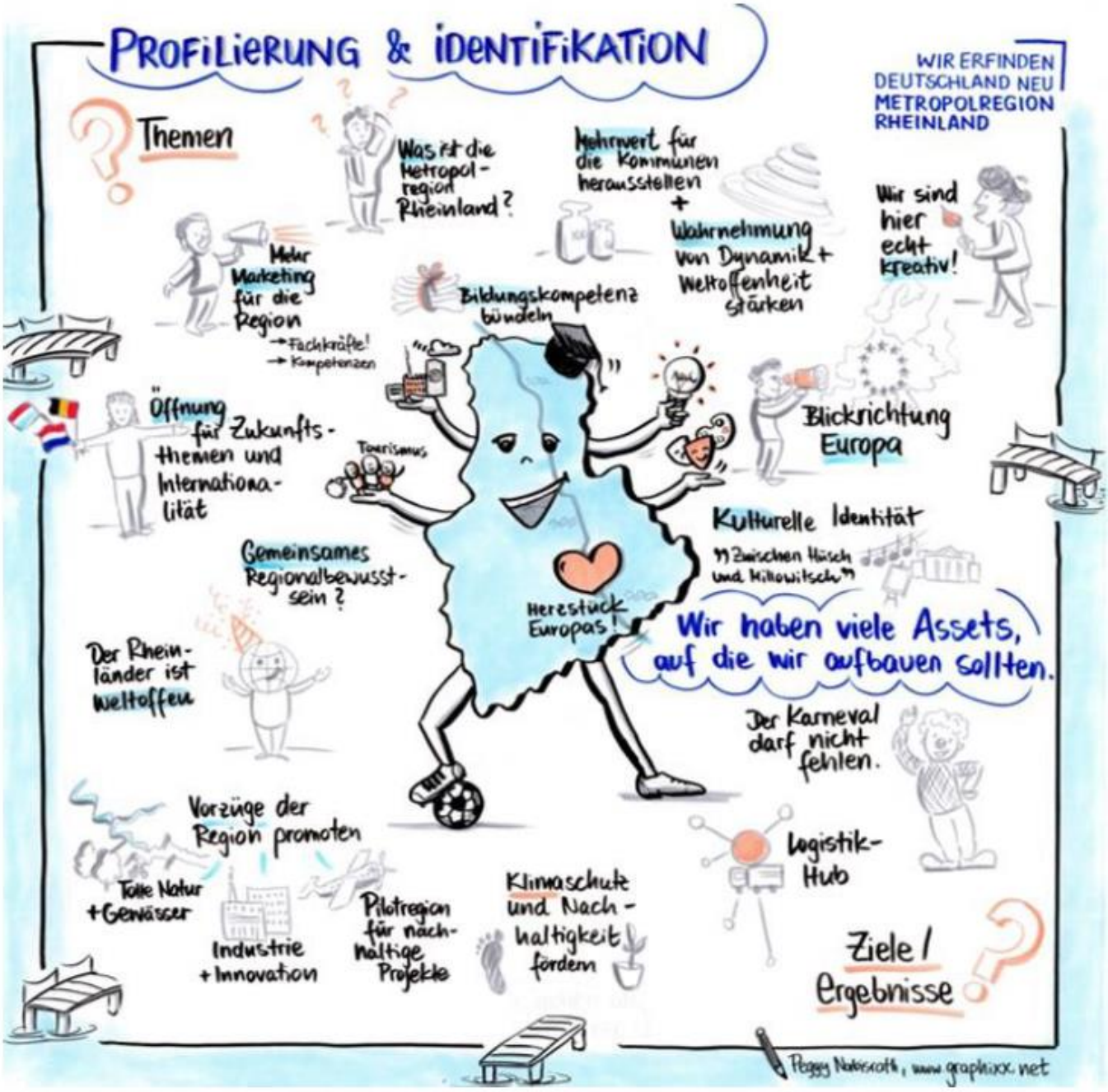

Arbeitskreis „Energie und Transformation“

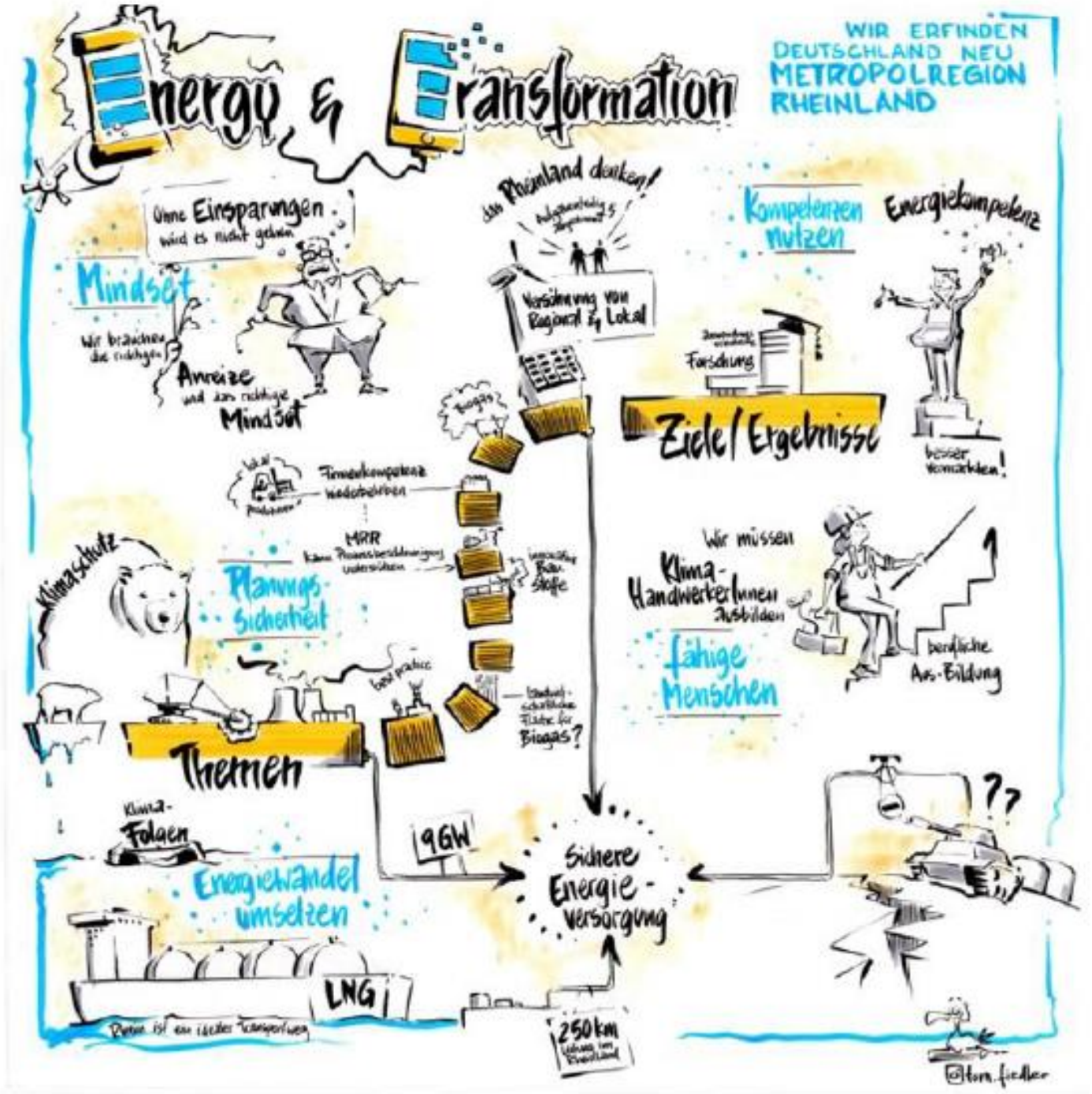

Arbeitskreis „Verkehr und Infrastruktur“

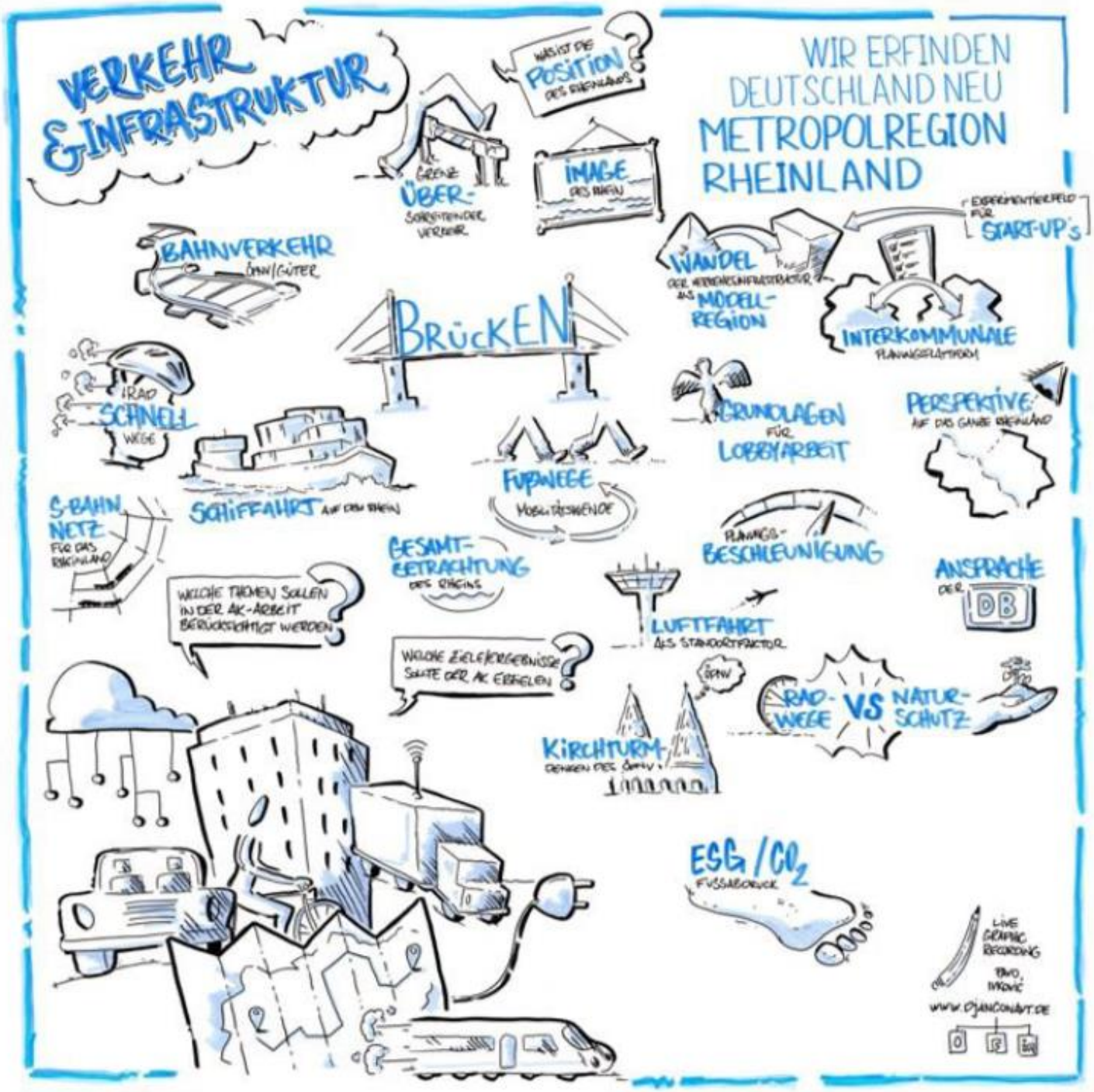

Beitragsordnung der Metropolregion Rheinland e.V. (Entwurf)

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 3 Absatz 6 der Vereinssatzung sind die Mitglieder des Vereins zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung sind bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres möglich und gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.

(3) Die Höhe der Zahlungen eines Mitgliedes beeinflusst nicht das Stimmgewicht eines Mitgliedes in den Organen des Vereins. Dieses wird ausschließlich durch die Regelungen der Vereinsatzung bestimmt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 3 Absatz 6 der Vereinssatzung am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Im Gründungsjahr ist abweichend von Absatz 1 der Mitgliedsbeitrag am 31. März 2017 fällig.

(3) Die Zahlung ist nur auf das durch die Geschäftsführung des Vereins anzugebende Vereinskonto zulässig.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die jährlichen Gesamtkosten werden zunächst mit rund 1.000.000 € (eine Million Euro) kalkuliert.

(2) Die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern (§ 3 Abs. 2 Buchstabe e und f der Vereinssatzung) tragen ein Drittel der Gesamtkosten nach Absatz 1; ihr Anteil beträgt daher jährlich 335.000 €. Die Aufteilung dieses Betrages auf die Beiträge der einzelnen Kammern regeln diese untereinander.

(3) Die übrigen Mitglieder des Vereines (§ 3 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Vereinssatzung) tragen zwei Drittel der Gesamtkosten nach Absatz 1; ihr Anteil beträgt jährlich 665.000 €.

Der Landschaftsverband Rheinland leistet einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 € durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten wie beispielsweise Strom, Wärme und Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereines.

Der verbleibende Anteil von jährlich 515.000 € wird auf die kreisfreien Städte (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a der Vereinssatzung), die Kreise (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b Vereinssatzung) und die Städteregion Aachen gleichmäßig aufgeteilt. Der jeweilige jährliche Beitrag beträgt 22.000 €.

(4) Weitere Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung haben einen jährlichen Beitrag von 22.000 € zu entrichten.

(5) Institutionen mit Gaststatus gemäß § 3 Abs. 4 und 5 der Vereinssatzung sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(6) Sonderbeträge und Umlagen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ein solcher Beschluss bedarf gemäß § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins

(1) Endet die Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4 der Vereinssatzung erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins gemäß § 15 der Vereinssatzung erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Die Regelung des § 15 Abs. 3 der Vereinssatzung zur Verteilung des vorhandenen Vereinsvermögens bleibt unberührt.

Eing 14. Mai 2025
- LD -

U. Eggplier, S.K. !
(Tel U. Mailer)

GEMEINSAM BESSER
METROPOLREGION
RHEINLAND

Metropolregion Rheinland e.V., Ottoplatz 1, 50679 Köln

Landesdirektorin Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Ansprechpartner
Paul Stertz
+49 221 989317-0
paul.stertz@metropolregion-rheinland.de
www.metropolregion-rheinland.de

09. Mai 2025

Gemeinsam – und im Dialog – für eine starke, wirksame und zukunftsfähige Metropolregion Rheinland

Sehr geehrte Frau Lubek,

zum Ende meiner ersten Arbeitswoche möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich persönlich bei Ihnen als Vertreterin des Landschaftsverbands Rheinland als neuer Geschäftsführer vorzustellen und meine ersten Impulse zur Weiterentwicklung unserer Metropolregion mit Ihnen zu teilen.

Kooperation als Chance – überregional vernetztes Handeln stärken

Regionale Zusammenarbeit wird oft in abgegrenzten Räumen gedacht – in Städten, Kreisen, Regionen. Ebenso entscheidend sind jedoch die Übergangsräume, in denen unterschiedliche Förderkulissen, Verwaltungsstrukturen und Interessen aufeinandertreffen. Genau hier entscheidet sich, ob echte Kooperation gelingen kann. Ich habe in den letzten Jahren regionale Projekte mit Partnern aus ganz NRW und darüber hinausbegleitet. Meine Erfahrung: Wirkung entsteht vor allem dann, wenn wir regional denken, aber überregional und vernetzt als Metropolregion handeln. Mit dieser Überzeugung trete ich meine neue Aufgabe an.

Sichtbarkeit an Entscheidungsorten – gemeinsam Mehrwerte realisieren

Über die letzten Jahre ist die Metropolregion Rheinland sichtbar geworden. Es ist gelungen die „Marke Rheinland" zu profilieren und sich als strukturpolitische Interessenvertretung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu etablieren. Ein guter Ausgangspunkt - doch zukunftsgerichtetes Handeln entsteht durch Orientierung, nicht durch Rückblick auf vergangene Erfolge. In diesen global bewegten Zeiten steigen die Anforderungen an Regionen und öffentliche Haushalte. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass Förder- und Infrastrukturmittel zukünftig stärker zentralisiert werden. Wer koordiniert auftritt, wer klare regional abgestimmte Strategien verfolgt, wer auch an den Entscheidungsorten sichtbar ist, hat einen strategischen Vorsprung und wird gehört. Diese Chance für unsere Gebietskörperschaften können wir gemeinsam als Metropolregion realisieren und damit unseren Mehrwert vor Ort spürbar werden lassen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist das vor Kurzem noch durch den alten Bundestag beschlossene Sondervermögen Infrastruktur. Hier wird es maßgeblich darauf ankommen, dass wir als Metropolregion Rheinland koordiniert auftreten, um möglichst viele dieser Mittel für unsere rheinischen Regionen zu sichern. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der Vielzahl an maroder bzw. sanierungsbedürftiger Infrastruktur – allen voran den Rheinbrücken aber auch weiterer regional relevanter Infrastruktur in kommunaler Baulast – notwendig. Ebenfalls bedarf es im Rheinland eines massiven

Vorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller
Stellvertretender Vorsitzender Landrat Sebastian Schuster
Beisitzer Ratsfrau Roswitha Arnold, Hauptgeschäftsführer Dr. Uwe Vetterlein
Verwaltungsratsvorsitzender Oberbürgermeister Felix Heinrichs
Geschäftsführung Paul Stertz

Metropolregion Rheinland e.V. Ottoplatz 1, 50679 Köln
Amtsgericht Köln, VR Nr. 19212

GEMEINSAM BESSER
METROPOLREGION
RHEINLAND

Infrastrukturausbau in den Bereichen klimafreundlicher Strom und Wasserstoff sowie Carbon Management, um die vollständige Dekarbonisierung unsere Wirtschaft bis 2045 voranzutreiben. Eine aktive Rolle nehmen wir auch im Hinblick auf die angestrebte Bewerbung um zukünftige Großveranstaltungen in unserer Region ein. Bewerbungen für Großveranstaltungen wie die Olympischen und Paralympischen Spiele an Rhein und Ruhr können nicht nur Treiber für die weitere regionale Entwicklung sein, sondern bieten auch die Chance, nicht zuletzt durch die verbindende Kraft des (Para-)Sports, die gesamte Gesellschaft bei der zukünftigen Ausrichtung des Rheinlandes mitzunehmen.

Strategische Ausrichtung – Schnittstellen im Rheinland stärken

Im Zentrum steht die Zusammenarbeit zwischen den Regionen des Rheinlandes und der Metropolregion. Ich werde in meiner neuen Rolle gezielt mit unseren Partnern zusammenarbeiten. Ob Regionalmanagements, Bezirksregierungen oder Verkehrsverbünde – wir dürfen nicht länger zusätzlich und nebeneinander wirken, sondern müssen uns gemeinsam und vernetzt aufstellen. Dort, wo Transformationsprojekte entstehen, Innovationsräume wachsen und Förderkulissen gestaltet werden sollen – genau dort müssen wir als verbindendes Netz unserer Metropolregion ansetzen, um Ressourcen zusammenzuführen, Prozesse zu beschleunigen und Interessen politisch wirksam zu platzieren. So entstehen neue Handlungsspielräume für alle – ob urbane Zentren, suburbane oder ländlich geprägte Gebiete – die nicht nur auf ihre Geschichte vertrauen, sondern ihre Zukunft gemeinsam gestalten.

Die in den vergangenen Jahren geschaffenen Netzwerke – in Berlin, Brüssel und darüber hinaus – tragen bereits sichtbar Früchte. Nun ist der richtige Moment gekommen, den nächsten Schritt zu gehen: Die Wirkung der Metropolregion nach innen zu stärken, Schnittstellen zu verbessern, Komplexität zu ordnen und den Nutzen vor Ort greifbar zu machen.

Das Team der Geschäftsstelle und ich freuen uns auf den Austausch mit Ihnen – auf Diskussion, Ideen und auch auf Kritik. Denn nur im Dialog können wir die Metropolregion Rheinland gemeinsam stark, wirksam und zukunftsfähig weiterentwickeln.

Herzliche Grüße

Paul Stertz
Geschäftsführer
Metropolregion Rheinland e.V.

Vorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller
Stellvertretender Vorsitzender Landrat Sebastian Schuster
Beisitzer Ratsfrau Roswitha Arnold, Hauptgeschäftsführer Dr. Uwe Vetterlein
Verwaltungsratsvorsitzender Oberbürgermeister Felix Heinrichs
Geschäftsführung Paul Stertz

Metropolregion Rheinland e.V. Ottoplatz 1, 50679 Köln
Amtsgericht Köln, VR Nr. 19212

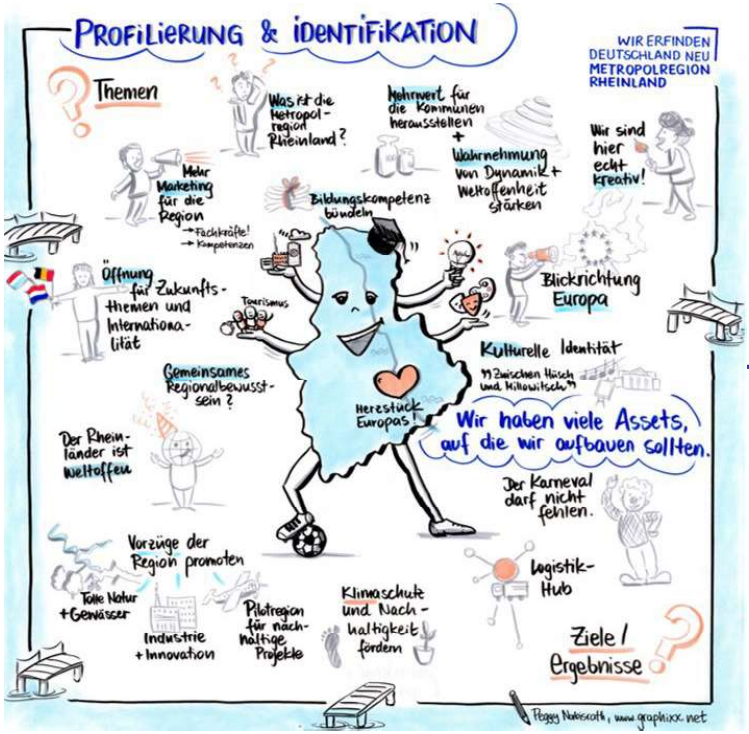

TOP 7 SONSTIGES

STATUSUPDATE

AK PROFILIERUNG & IDENTIFIKATION

GEMEINSAM BESSER
METROPOLREGION
RHEINLAND

Profilierung und Identifikation
Zielbild und Schwerpunkte

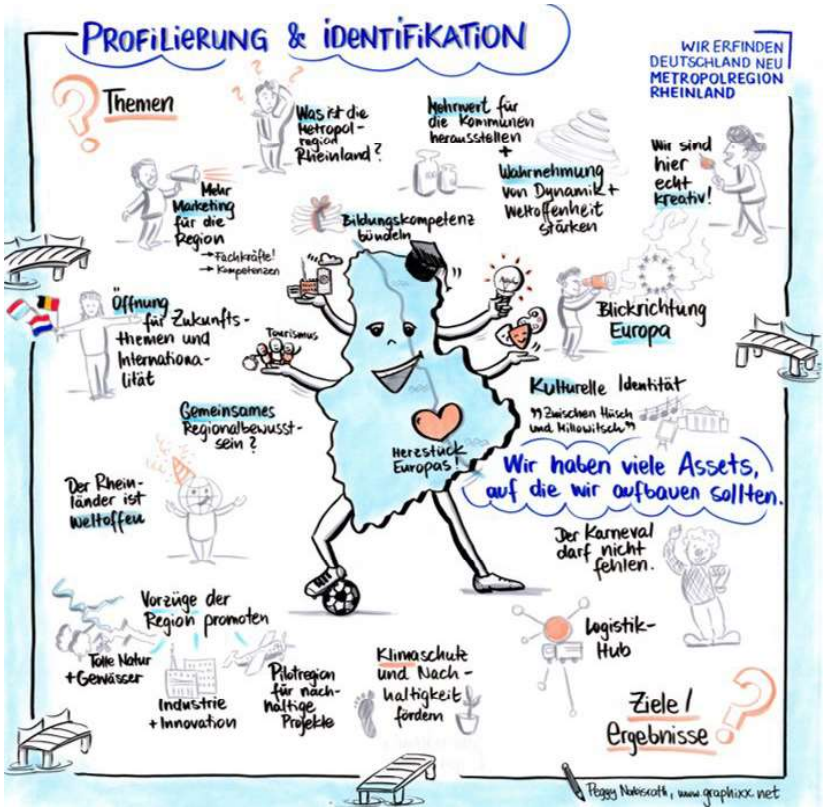

- Zielbild: Initiierung eines **strukturierten Leitbildprozesses Rheinland** in enger Abstimmung mit dem AK – Aktuell Erarbeitung regions- und identitätsprägender Merkmale:

➢ Aufbereitung der **historischen Entwicklung der Wirtschaft** im Rheinland (Rheinische Wirtschaftsgeschichte als Identitätsmerkmal).
➢ Bedeutung von **Welterbestätten als identitätsstiftendes** und **regionsprägend**es Momentum & **infrastrukturelle Erschließung**smöglichkeiten
➢ **Bedeutung des Strukturwandels für die Industriekultur** von der Steinkohle, zur Braunkohle und zur Zukunft?
➢ Großveranstaltungen im **Sport als Treiber der Regionalentwicklung** – anlässlich möglicher Olympiabewerbung 2040
➢ Stakeholder Monitoring und **Initiierung von neuen Netzwerkformaten** wie dem Rheinischen Sommerfest / Sommerfest in Brüssel

Profilierung und Identifikation
Koordinierungsgruppe

Marc Adomat
Stadt Leverkusen
AK-Leiter

Shabnam Arzt
Klingenstadt Solingen

Lukas Hähnel
Kreis Wesel

Ulrike Lubek
LVR

Roswitha Arnold
Stadt Leverkusen
Vorstandspatin

Eva Platz
Stadt Wuppertal

Torsten Heerz
Rhein-Erft-Kreis

Dr. Ulrich Biedendorf
IHK Düsseldorf

Profilierung und Identifikation

4. Plenarsitzung in Wuppertal zum Thema Standortentwicklung

- Auf **Einladung der Stadt Wuppertal** tagt der AK im ehemaligen Schauspielhaus also im neu entstehenden Pina-Bausch-Zentrum in Wuppertal und dürfen mehr über die aktuellen und künftigen Entwicklungsprojekte der Stadt und der Region erfahren.
- Eva Platz ist die neue Vorständin der Wirtschaftsförderung Wuppertal und hat vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch die Transformation der Wirtschaft mit ihrem Team eine **Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung** vorangetrieben. Sie wird uns in strategische Ansätze und wie die konkrete **Umsetzung der Neuausrichtung gelingen kann**.
- Susanne Brambora-Schultz ist Geschäftsführerin der Gesellschaft BUGA Wuppertal 2031. Sie wird uns spannende **Einblicke in den aktuellen Planungsstand zur Bundesgartenschau 2031** in Wuppertal und die **Bedeutung der BUGA für die weitere Entwicklung der Region** geben.
- Zum Abschluss wollen wir gemeinsam mit unseren Impulsgeberinnen erörtern, **welche Implikationen sich** aus den beiden Fallbeispielen **für die eigene Standortentwicklung und -vermarktung ableiten lassen**. Inwiefern **können große Projekte wie eine Bundes- oder Landesgartenschau als Katalysator für ein Gelingen dieser Entwicklungsprozesse dienen?** Darüber hinaus werden wir diskutieren, **welche Rahmenbedingungen auf Landes- und Bundesebene notwendig sind**, um solche Vorhaben zu unterstützen.

Profilierung und Identifikation

Ausblick - Fachgespräch – Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein-Ruhr?

- BRSNW, LVR & MRR sind in Planung eines Fachgesprächs zur Stärkung des Parasports im Rheinland anlässlich der avisierten Bewerbung für Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein und Ruhr.
- Der **Champions Cup Sitzvolleyball** ist ein hochkarätiges internationales Turnier, das die besten Vereinsmannschaften im Sitzvolleyball aus Europa und darüber hinaus zusammenbringt. Das Event dient nicht nur der sportlichen Weiterentwicklung dieser dynamischen paralympischen Disziplin, sondern auch der Förderung von Inklusion und internationalem Austausch.
- Neben Einblicken in den internationalen sportlichen Wettkampf haben die Teilnehmer des Fachgesprächs die Möglichkeit mehr über die Parasportförderung in NRW/Rheinland zu erfahren.
  - Zeit: 03. – 05. Mai 2025
  - Ort: Leverkusen
  - Ausrichter: TSV Bayer 04 Leverkusen e.V.
  - Teilnehmende Mannschaften: 6 aus 5 Nationen (2 x Bosnien und Herzegowina, 1x Kroatien, 1x Italien, 1x Polen + TSV Bayer 04 Leverkusen)

16. Verwaltungsratssitzung des Metropolregion Rheinland e.V., 21.03.2025

Profilierung und Identifikation

Ausblick - Fachgespräch – Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein-Ruhr?

- BRSNW, LVR & MRR sind in Planung eines Fachgesprächs zur Stärkung des Parasports im Rheinland anlässlich der avisierten Bewerbung für Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein und Ruhr.
- Der **Champions Cup Sitzvolleyball** ist ein hochkarätiges internationales Turnier, das die besten Vereinsmannschaften im Sitzvolleyball aus Europa und darüber hinaus zusammenbringt. Das Event dient nicht nur der sportlichen Weiterentwicklung dieser dynamischen paralympischen Disziplin, sondern auch der Förderung von Inklusion und internationalem Austausch.
- Neben Einblicken in den internationalen sportlichen Wettkampf haben die Teilnehmer des Fachgesprächs die Möglichkeit mehr über die Parasportförderung in NRW/Rheinland zu erfahren.
  - Zeit: 03. – 05. Mai 2025
  - Ort: Leverkusen
  - Ausrichter: TSV Bayer 04 Leverkusen e.V.
  - Teilnehmende Mannschaften: 6 aus 5 Nationen (2 x Bosnien und Herzegowina, 1x Kroatien, 1x Italien, 1x Polen + TSV Bayer 04 Leverkusen)

16. Verwaltungsratssitzung des Metropolregion Rheinland e.V., 21.03.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3149

öffentlich

Datum: 06.06.2025
Dienststelle: Rhein. Versorgungskassen
Bearbeitung: Herr Bois

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK)

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen (VKZVKG) i. V. m. § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 4 sowie Absatz 4 Satz 2 der Satzung der RVK für die Zeit vom 1. November 2025 bis zum Ende der laufenden 13. Wahlperiode am 12. März 2026 auf Vorschlag des nach § 4 Absatz 2 Satz 4 Buchstabe b der Satzung der RVK vorschlagsberechtigten Landkreistages Nordrhein-Westfalen Herrn Christoph Gerwers, Landrat des Kreises Kleve, gemäß Vorlage Nr. 15/3149 zum Mitglied des Verwaltungsrats der RVK.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 4 der Satzung der RVK werden die den Geschäftsbereich NRW vertretenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der RVK vom Landschaftsausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ein Mitglied scheidet am 31. Oktober 2025 aus dem Hauptamt aus. Der nach § 4 Absatz 2 Satz 4 Buchstabe b der Satzung der RVK vorschlagsberechtigte Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat für die Zeit vom 1. November 2025 bis zum Ende der laufenden 13. Wahlperiode am 12. März 2026 Herrn Christoph Gerwers, Landrat des Kreises Kleve, zur Wahl vorgeschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3149:

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) für die 13. Wahlperiode vom 1. November 2025 bis zum 12. März 2026

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der RVK werden die den Geschäftsbereich NRW vertretenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der RVK vom Landschaftsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach § 4 Absatz 4 der Satzung der RVK endet die Mitgliedschaft außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder auf Antrag und es ist für den Rest der Amtszeit eine nachfolgende Person zu wählen.

Herr Hans-Jürgen Petrauschke, Landrat des Rhein-Kreises Neuss und Mitglied des Verwaltungsrats, scheidet zum 1. November 2025 aus dem Hauptamt aus. Der nach § 4 Absatz 2 Satz 4 Buchstabe b der Satzung der RVK vorschlagsberechtigte Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat zu dessen Nachfolge als Mitglied für die Zeit vom 1. November 2025 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode am 12. März 2026 Herrn Christoph Gerwers, Landrat des Kreises Kleve, zur Wahl vorgeschlagen.

L U B E K

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/3179

öffentlich

Datum: 10.06.2025
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 18. November 2025
hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW folgende stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 18. November 2025:

_____

2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 18. November 2025 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung aus.

3. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen, sofern die Benennung aus der Mitte der politischen Vertretung erfolgt ist. Im Falle der Benennung einer Verwaltungsvertretung obliegt die Benennung der Verhinderungsvertretung der LVR-Direktorin.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 18. November 2025 in Düsseldorf statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung" handelt, dürfen gemäß Auskunft des Landkreistages NRW keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3179:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wird gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Landkreistages NRW mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 18. November 2025 in Düsseldorf statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung" handelt, dürfen gemäß Auskunft des Landkreistages NRW keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung des Landkreistages NRW kann die Landkreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlichen Verfahren entscheiden, falls die Einberufung der Landkreisversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der Landkreisversammlung am 18. November 2025 und der darauffolgenden Landkreisversammlung teilnehmen zu können.

2. Entsendung der / des Delegierten

Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf, sofern die Benennung aus der Mitte der politischen Vertretung erfolgt ist. Im Falle der Benennung einer Verwaltungsvertretung obliegt die Benennung der Verhinderungsvertretung der LVR-Direktorin.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

TOP 26 Umbesetzung in Gremien

TOP 27 Anträge der Fraktionen

Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/235

öffentlich

Datum: 17.02.2025
Antragsteller: Die Linke.

Kommission Gleichstellung	**06.03.2025**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**31.03.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**09.04.2025**	**Beschluss**
Kommission Gleichstellung	**12.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Bereitstellung kostenloser Hygieneprodukte in allen LVR-Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in allen Einrichtungen (Museen, Schulen, Verwaltungsgebäuden, Krankenhäuser etc.) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) kostenlose Menstruationsprodukte wie Tampons und Binden in Sanitärbereichen bereitzustellen.

Begründung:

Menstruation ist ein natürlicher Vorgang, der Frauen und Mädchen regelmäßig betrifft. Trotz seiner Alltäglichkeit ist das Thema immer noch mit Tabus und Vorurteilen behaftet. Hinzu kommt die sogenannte Periodenarmut, die auch in Deutschland weit verbreitet ist. Laut einer repräsentativen Umfrage von Plan International Deutschland aus dem Jahr 2021 hat jede vierte betroffene Person Schwierigkeiten, sich ausreichend mit Menstruationsartikeln zu versorgen. Dies führt oft zu unsicheren Alternativen wie der Verwendung von gefaltetem Toilettenpapier, was gesundheitliche Risiken birgt.

Die Stadt Bochum zum Beispiel hat in Einrichtungen ein Projekt zur kostenlosen Bereitstellung von Menstruationsprodukten initiiert. Die Erfahrungen sind durchweg positiv: Frauen in finanziell prekären Lebenslagen profitieren besonders von der Verfügbarkeit kostenfreier Menstruationsartikel. Die dauerhafte Bereitstellung erspart Betroffenen unangenehme Nachfragen, insbesondere in Einrichtungen, in denen überwiegend männliche Beschäftigte arbeiten.

Internationale Vorbilder wie Schottland und Neuseeland haben bereits Gesetze zur Bereitstellung kostenloser Menstruationsprodukte verabschiedet. Auch deutsche Städte wie Karlsruhe, Chemnitz und Bonn haben ähnliche Initiativen umgesetzt. Diese Projekte belegen, dass eine flächendeckende Bereitstellung von Menstruationsprodukten in öffentlichen Einrichtungen machbar und wirkungsvoll ist. Eine kostenlose Bereitstellung von Menstruationsprodukten ist nicht nur ein Schritt zur Enttabuisierung des Themas, sondern auch ein Beitrag zur Gleichstellung und Chancengleichheit. Es geht dabei um die Sicherung grundlegender Bedürfnisse und um die Förderung der Menschenwürde. Der LVR kann mit dieser Maßnahme eine Vorreiterrolle übernehmen und ein starkes Zeichen für Solidarität und Inklusion setzen.

Wilfried Kossen

Antrag Nr. 15/246

öffentlich

Datum: 28.05.2025
Antragsteller: AfD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**16.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 3	**23.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 2	**24.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 4	**25.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 1	**26.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**02.07.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Taskforce Sicherheit in LVR-Kliniken

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion beantragt die Einrichtung einer Taskforce „Sicherheit in den LVR-Kliniken“, um die Sicherheitvorkehrungen für Personal, Patienten und der Öffentlichkeit in den psychiatrischen Einrichtungen des LVR anlassbezogen zu überprüfen und dauerhaft zu gewährleisten.

Die Taskforce soll sich unter Leitung der Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski aus Vertretern der zuständigen Klinik- und Verwaltungsstellen und je einem Vertreter der Fraktionen zusammensetzen.

Aufgaben und Ziele der Taskforce sind die Analyse der bestehenden Sicherheitsprotokolle und Identifikation von Schwachstellen, die Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Personal und Patienten sowie die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Sicherheitsstandards.

Begründung:

In den psychiatrischen Kliniken des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) kam es in den letzten Monaten vermehrt zu sicherheitsrelevanten Vorfällen, die eine alarmierende Entwicklung erkennen lassen. Diese Ereignisse werfen grundlegende Fragen zur Sicherheitsarchitektur und -kultur der LVR-Kliniken auf und offenbaren Schwächen sowohl in der operativen Gefahrenabwehr als auch in der politischen Aufsicht durch die zuständigen Gremien.

Beispiele sicherheitsrelevanter Vorfälle:

1. **LVR-Klinik Bedburg-Hau (Mai 2025):**
   Ein Patient setzte nach einem Wutausbruch mutmaßlich absichtlich eine Matratze in Brand, nachdem er sich verbarrikadiert hatte. Die Lage eskalierte, als sich mehrere weitere Patienten mit ihm solidarisierten. Erst ein Großeinsatz von Polizei, SEK, Feuerwehr und einem Polizeihubschrauber konnte die Situation unter Kontrolle bringen. Es wurde ein Schaden im fünfstelligen Bereich verursacht. Ein solch koordinierter Gewaltausbruch innerhalb einer geschlossenen Abteilung ist kein Bagatellfall, sondern ein ernstes sicherheitspolitisches Signal.

2. **LVR-Klinik Viersen (Mai 2025):**
   Ein 21-jähriger wegen Gewaltdelikten untergebrachter Patient entwich aus der Klinik und wurde erst über 100 km entfernt in Rösrath wieder gefasst. Er war wegen mehrfacher Körperverletzungen eingewiesen worden. Die zwischenzeitliche Flucht stellte eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

3. **Erneute Flucht in Viersen:**
   In einem weiteren Fall wurde öffentlich nach einem 36-jährigen Mann gefahndet, der ebenfalls aus einer LVR-Klinik entwich und offenbar wegen Gewalttaten untergebracht war.

Diese Fälle dokumentieren nicht nur wiederholte **Fluchtversuche gewalttätiger Patienten**, sondern auch **interne Eskalationen mit massivem Gefährdungspotenzial für Mitpatienten, Personal und letztlich auch die Allgemeinheit**.

Politische Verantwortung und institutioneller Handlungsbedarf:

Die genannten Vorfälle zeigen strukturelle Defizite, die nicht allein auf Einzelfallversagen zurückzuführen sind, sondern einer systematischen Analyse bedürfen. Die LVR-Kliniken unterstehen der politischen Verantwortung der **Landschaftsversammlung Rheinland** – diese ist nicht nur Trägerin, sondern auch Aufsichtsinstitution.

Daraus folgt eine **Verantwortung gegenüber:**

- den **Patientinnen und Patienten**, die Anspruch auf ein sicheres und geordnetes therapeutisches Umfeld haben,
- dem **Pflege- und Sicherheitspersonal**, das zunehmend mit nicht tragbaren Risikosituationen konfrontiert ist,
- und der **Öffentlichkeit**, deren Schutz durch das psychiatrische Unterbringungssystem ebenfalls sichergestellt werden muss.

Erforderlichkeit einer Taskforce:

Die Einrichtung einer Taskforce „Sicherheit in den LVR-Kliniken“ ist kein symbolischer Akt, sondern eine notwendige Reaktion auf eine Entwicklung, die aus Sicht der AfD-Fraktion nicht länger ignoriert werden darf. Die wiederholten Entweichungen und Gewaltdelikte belegen, dass:

- interne Sicherheitsprotokolle und personelle Ressourcen **nicht ausreichen**,
- es an einer **professionellen Risikoanalyse und Krisenprävention** mangelt,
- und dass eine stärkere **steuernde, kontrollierende Rolle der politischen Gremien** erforderlich ist.

Die Taskforce soll sowohl akute Schwächen identifizieren als auch strategische Sicherheitsstandards entwickeln, die landesweit für alle psychiatrischen Einrichtungen des LVR verbindlich gelten. Zudem

kann sie **Regelkommunikation mit den Klinikleitungen**, dem **Personalrat**, der **Polizei** und weiteren sicherheitsrelevanten Stellen koordinieren.

Markus Wiener

Antrag Nr. 15/247

öffentlich

Datum: 03.06.2025
Antragsteller: AfD

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**18.06.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung eines gemeinsamen „Facharbeitskreises Künstliche Intelligenz" im LVR und im LWL

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) und die Verwaltung des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) werden beauftragt, einen gemeinsamen Facharbeitskreis Künstliche Intelligenz (KI) einzurichten.
Dort sind alle "Stakeholder" vertreten, damit alle Gruppen und Faktoren der zukünftigen KI Anwendungen berücksichtigt werden. Die Einrichtung erfolgt gem. §38 der GO der Landschaftsversammlung des LVR bzw. gem. § 32 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse und Kommissionen vom 21. Dezember 2023 des LWL.

Begründung:
Der erfolgreiche KI-Kongress im LVR vom 19. - 20.3.2025 in Bonn hat die gute und wichtige Zusammenarbeit zwischen dem LVR und dem LWL exemplarisch aufgezeigt. Die Landschaftsverbände sollten auf diesem Gebiet ihre Kräfte bündeln.

Bereits existierende KI-Systemen der Bundesanstalt für Arbeit haben große Datenschutzanforderungen aufgezeigt, denen sich auch die Landschaftsverbände stellen müssen. Diese Aufgabe kann nicht über die bekannten cloudbasierten KI-Systeme gelöst werden. Es müssen vielmehr geeignete KI-Systeme analog der Situation beim BA im Hause aufgebaut werden. Der LVR und der LWL habe fast gleiche Aufgaben- und Problemstellungen. Hier können durch Bündelung und auch die doppelte Expertise bei dem Projekt Synergieeffekte mitgenommen werden.

Die Künstliche Intelligenz ist eine disruptive Technologie, diese Schlüsseltechnologie wird fast alle Bereiche unseres Lebens beeinflussen. Wir stehen hierbei an der Schwelle einer neuen Zeit.

Unternehmen nutzen bereits KI für die Optimierung der Arbeitsvorgänge. Beide LV-Verwaltungen sollten technologisch nicht zurückstehen und KI benutzen, um eine richtungsweisende Verwaltung aufzubauen, Zusammenarbeit zu fördern und gesellschaftliche Probleme anzupacken. Eine dynamische und schnelle Verwaltung bleibt das Ziel.

Im Hintergrund schwebt das Damokles-Schwert der Demographie. Nach den Baby-Boomer-Jahrgängen werden bis 2030 viele Fachkräfte fehlen. Das Institut der Deutsche Wirtschaft (IW) sieht bis 2030 ca. 5 Mio. fehlende Fachkräfte. In den kommunalen Verwaltungen sehen wir schon heute erste Auswirkungen dieser Entwicklung. Viele Arbeitsstellen hier sind nicht mehr zu besetzen.

Auch hier kann eine unterstützende KI ein Teil der Lösung sein. Hiermit können Routinearbeiten vorbereitet werden und effektiver abgearbeitet werden.
Es gibt darüber hinaus viele weitere Anwendungsmöglichkeiten. Hier sollten Triebfeder der Entwicklung alle relevanten Interessenvertreter sein: die Verwaltung und besonders der Fachbereich IT, die Kliniken, die Förderschulen, die Mitarbeiter, externe Unternehmen und auch die Politik sollten regelmäßig zusammenkommen. Bei den Projekten sollte man gemeinsam Fortschritte, Problemstellungen und Bewertungen laufend und konsequent besprechen und dann entscheiden.

Eine Ansiedlung des Themas in den jeweiligen Ausschüssen für Digitales würde der großen Aufgabe nicht gerecht: für erfolgreiche KI Projekte sollten alle relevanten „Stakeholder" im Entwicklungsprozess intensiv eingebunden sein. 2024 wurde ein LVR Facharbeitskreis „Nachhaltige Entwicklung" etabliert. Ein solcher Facharbeitskreis könnte als Vorbild gelungener Kompetenzbündelung auch für den Bereich der KI genommen werden.

Markus Wiener

TOP 28 Anfragen der Fraktionen

Anfrage Nr. 15/136

öffentlich

Datum: 18.06.2025
Anfragesteller: GRÜNE

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage Kosten der Eingliederungshilfe

Fragen/Begründung:

Die Landschaftsversammlung hat sich mehrfach mit der Reform der Eingliederungshilfe befasst, zuletzt im Dezember 2024 mit der Resolution: „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen".

Beim Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin hat Bundeskanzler Friedrich Merz ausgeführt, dass "wir eine umfassende Ausgabenüberprüfung vornehmen müssen auch im Sozialrecht… Dass wir allerdings jährliche Steigerungsraten von bis zu zehn Prozent über Jahre hin bei der Jugendhilfe, bei der Eingliederungshilfe sehen, das ist so nicht länger akzeptabel."

Diese Äußerung des Bundeskanzlers hat heftige Kritik ausgelöst. So weist die Bundesvorsitzende der Lebenshilfe Ulla Schmidt, Bundesministerin a. D. die Äußerungen von Kanzler Merz scharf zurück und stellt klar: "An den Schwächsten der Gesellschaft darf auf keinen Fall gespart werden!" (Pressemitteilung des Bundesverbands der Lebenshilfe vom 4.6.2025)

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Wie bewertet die Verwaltung die Äußerungen von Bundeskanzler Friedrich Merz zur notwendigen Ausgabenüberprüfung im Sozialrecht und zur Inakzeptanz der Kostensteigerungen in der Jugend- und Eingliederungshilfe?

2. Teilt die Verwaltung die obengenannte Kritik der Bundesvorsitzenden der Lebenshilfe in dieser Angelegenheit?

3. Ist der Verwaltung bekannt, welche Ausgabensteigerungen bzw. Standards in der Eingliederungs- und Jugendhilfe von der Bundesregierung überprüft werden? Gibt es

dafür schon Überlegungen, die der LVR-Verwaltung bekannt sind?

4. Sind solche Überlegungen der Bundesregierung bereits in den Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGüS oder BAG Landesjugendämter) bekannt und beraten worden? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

5. Ist der LVR-Verwaltung bekannt, ob eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, um die Ausgabensteigerungen bei den Kommunen zu begrenzen, in Aussicht steht bzw. durch die Äußerungen von Bundeskanzler Merz zu erwarten ist?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Vorsitzende des
Landschaftsausschusses

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des
Landschaftsausschusses

nachrichtlich:
Geschäftsführungen der
Fraktionen in der Landschaftsversammlung
Rheinland

über LVR-Fachbereich 06

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.06.2025

LVR-Dezernent Soziales

Dirk Rist
Tel 0221 809-7001
dirk.rist@lvr.de

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/136 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu den Kosten der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellten Fragen zu den Kosten der Eingliederungshilfe.

Die Ausgabenentwicklung in den steuerfinanzierten Sozialleistungssystemen ist immens. Allein zwischen 2018 und 2023 sind die Bruttokosten der Eingliederungshilfe bundesweit von 19,7 auf 26,2 Mrd. Euro jährlich angestiegen: eine Steigerung um 32,7 %. Die Nettoausgaben verzeichnen einen Zuwachs von insgesamt sogar 40,3 % in diesem Zeitraum (siehe Abbildung 1). Die Einführung der gesetzlich verpflichtenden, personenzentrierten Bedarfsermittlung hat zudem zu einem erheblichen Anstieg der Personalkosten der Träger der Eingliederungshilfe geführt: zwischen 2016 und 2023 von insgesamt 356 auf 600 Mio. Euro jährlich, eine Steigerung von 69 %. Bei den sog. Personalkosten Planung, vergleichbar mit unserem Fallmanagement, haben sich die Kosten sogar verdreifacht in diesem Zeitraum, eine Steigerung von 218 % (siehe Abbildung 2).

Seit vielen Jahren steigen demnach die Ausgaben der Eingliederungshilfe kontinuierlich an, obwohl die Zahl der Leistungsberechtigten in Teilbereichen stagniert. Der Zielkonflikt des BTHG zwischen Kostendämpfung und bedarfsgerechter, personenzentrierter Leistungserbringung konnte nicht gelöst werden. Die Verfahren sind personalintensiv; der Fachkräftemangel wirkt sich bei den Trägern der Eingliederungshilfe und bei den Leistungserbringern

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Dr.-Simons-Str. 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84300500000000060061, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95370100500000564501, BIC: PBNKDEFF370

gleichermaßen negativ aus. Die Verhandlungen in den Bundesländern zu den jeweiligen Landesrahmenverträgen und einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik sind zeitintensiv und komplex.

Die Kostensteigerungen haben primär externe Ursachen, u. a.: Inflation und Tarifsteigerungen mit gesetzlicher Bindungswirkung für Vergütungen, längerfristiger Leistungsbezug bei angestiegener Lebenserwartung; damit verbunden: höhere, altersbedingte Pflegebedürftigkeit und -aufwendungen bei unzureichender, gedeckelter Refinanzierung dieses Pflegebedarfs durch die Gesetzliche Pflegeversicherung (§ 43 a SGB XI).

Die hier dargestellten Entwicklungen sind in allen Bundesländern vergleichbar festzustellen – unabhängig von der Trägerschaft der Eingliederungshilfe auf kommunaler (örtlich und/oder überörtlich) oder staatlicher (Bundesland) Ebene.

Abbildung 1:
Entwicklung der Ausgaben der EGH 2018 bis 2023

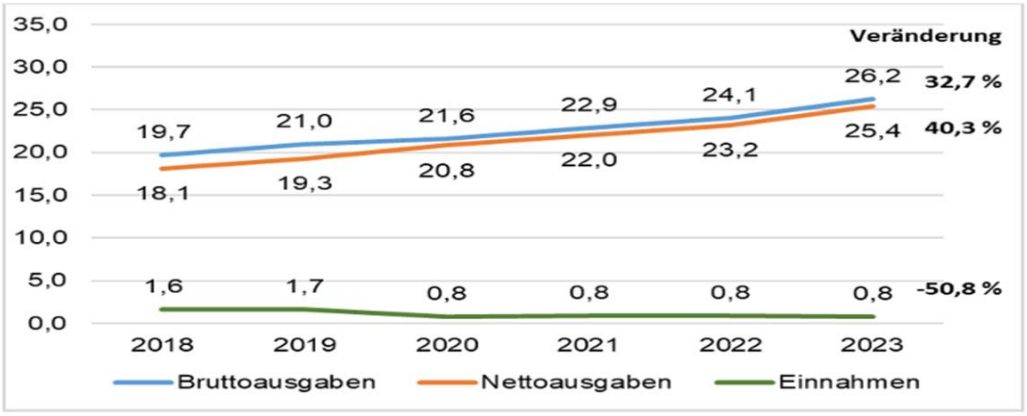

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfestatistik bis 2019; Statistik der Eingliederungshilfe ab 2020; Berechnung ISG 2024

Abbildung 2:
Entwicklung der Personalkosten (in Mio. Euro) nach Einführung der personenzentrierten Bedarfsermittlung bei den Trägern der Eingliederungshilfe

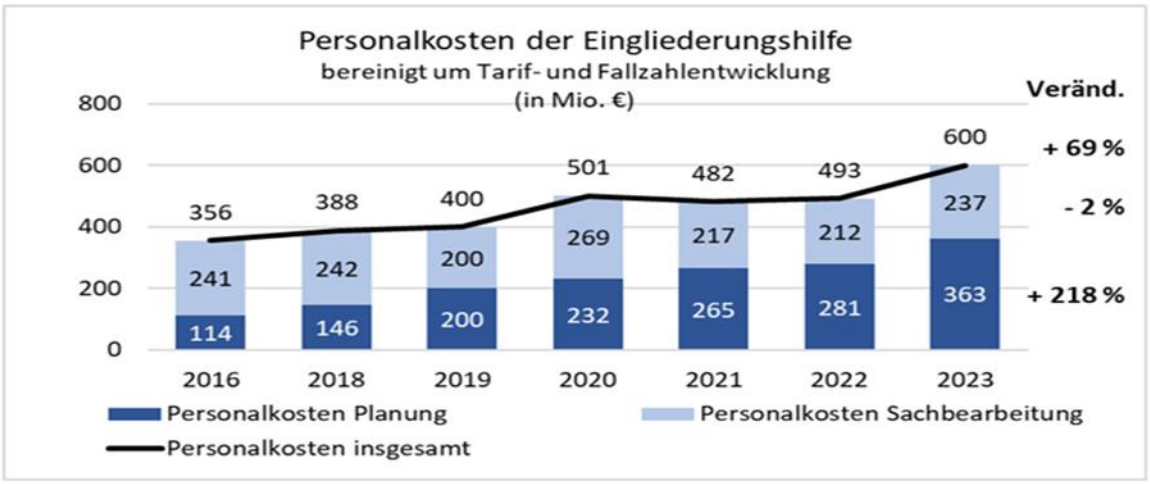

Quelle: Befragung von Trägern der Eingliederungshilfe ISG 2020-2024, Berechnung des ISG 2024

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Verwaltung die einzelnen Fragen wie folgt:

1. **Wie bewertet die Verwaltung die Äußerungen von Bundeskanzler Friedrich Merz zur notwendigen Ausgabenüberprüfung im Sozialrecht und zur Inakzeptanz der Kostensteigerungen in der Jugend- und Eingliederungshilfe?**

Die Verwaltung enthält sich einer eigenständigen Bewertung einer politischen Aussage des Bundeskanzlers; dies wäre nicht regelkonform. Auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht ein gesetzlicher Anspruch. Diese sind wirtschaftlich und sparsam zu erbringen. Insbesondere eigene Verwaltungsprozesse und Instrumentarien sind effizient fortzuentwickeln, konsequent zu digitalisieren und zu entbürokratisieren. Es braucht eine fokussierte, wirkungsorientierte Bedarfsermittlung. Die Prüfung der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung ist im Interesse der Leistungsberechtigten und der öffentlichen Haushalte auszubauen.

2. **Teilt die Verwaltung die obengenannte Kritik der Bundesvorsitzenden der Lebenshilfe in dieser Angelegenheit?**

Die Verwaltung enthält sich einer eigenständigen Bewertung einer politischen Aussage einer Verbandsvertreterin; dies wäre nicht regelkonform. Ergänzend siehe bitte Antwort zu Frage 1.

3. **Ist der Verwaltung bekannt, welche Ausgabensteigerungen bzw. Standards in der Eingliederungs- und Jugendhilfe von der Bundesregierung überprüft werden? Gibt es dafür schon Überlegungen, die der LVR-Verwaltung bekannt sind?**

Nein.

4. **Sind solche Überlegungen der Bundesregierung bereits in den Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGüS oder BAG Landesjugendämter) bekannt und beraten worden? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?**

Nein.

5. **Ist der LVR-Verwaltung bekannt, ob eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, um die Ausgabensteigerungen bei den Kommunen zu begrenzen, in Aussicht steht bzw. durch die Äußerungen von Bundeskanzler Merz zu erwarten ist?**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Dirk Rist
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Anfrage Nr. 15/138

öffentlich

Datum: 24.06.2025
Anfragesteller: GRÜNE

Landschaftsausschuss	**08.07.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Förderung E-Mobilität

Fragen/Begründung:

Mit Steuervorteilen für Unternehmen soll die Nachfrage nach Elektroautos angekurbelt werden. Eine entsprechende Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge soll auf den Weg gebracht werden. Dies würde sowohl die Anschaffung als auch das Leasing von E-Autos vergünstigen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Kann der LVR als kommunale Körperschaft von diesem Programm der Bundesregierung profitieren? Wenn ja, wird der LVR bei der Beschaffung seiner Fahrzeuge diese Förderung berücksichtigen?

2. Inwiefern wird der LVR dies bei der Beschaffung seiner Dienstwagenflotte berücksichtigen?

3. Inwiefern wird der LVR dies bei der Beschaffung von Fahrzeugen für den Verwaltungsvorstand berücksichtigen?

4. Plant der LVR seine bisherige Strategie beim Kauf und beim Leasing von E-Fahrzeugen zu verändern?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Vorsitzende des Landschaftsausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landschaftsausschusses

nachrichtlich:
Geschäftsführungen der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über LVR-Fachbereich 06

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.07.2025

LVR-Dezernat Personal und Organisation
LVR-Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen

Herr Urhahne
Tel 0221 809-4312
Fax 0221 8284-2797
thomas.urhahne@lvr.de

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/138 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2025

Die Anfrage Nr. 15/138 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2025 zum Thema „Förderung E-Mobilität" beantwortet die Verwaltung wie folgt:

1. **Kann der LVR als kommunale Körperschaft von diesem Programm der Bundesregierung profitieren? Wenn ja, wird der LVR bei der Beschaffung seiner Fahrzeuge diese Förderung berücksichtigen?**

Der Landschaftsverband Rheinland kann vom Programm der Bundesregierung zur Förderung der Nachfrage nach Elektroautos, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet, leider nicht in direkter Weise profitieren.
Im Rahmen des sogenannten „Investitionsboosters" ist vorgesehen, dass rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (BEV), die dem Anlagevermögen eines Unternehmens zugeordnet werden und im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027 angeschafft werden, von einer neuen Sonderabschreibung profitieren können. Diese Sonder-AfA soll es Unternehmen ermöglichen, einen erheblichen Teil der Anschaffungskosten bereits im ersten Jahr in erheblicher Höhe steuerlich geltend zu machen und damit die Investitionsbereitschaft deutlich erhöhen.

Die Sonderabschreibung entfaltet aber nur bei gewinnorientierten und gewinnsteuerabführenden Unternehmen ihre Wirkung und greift nur beim Kauf entsprechender Fahrzeuge.

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84300500000000060061, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95370100500000564501, BIC: PBNKDEFF370

Grundsätzlich orientiert sich die Strategie des LVR bei der Bereitstellung von Fahrzeugen an wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten. Der LVR nutzt zur Sicherstellung der Mobilität bei den Dienstfahrzeugen im Moment fast ausschließlich Leasing-Angebote. Das gilt auch in Bezug auf die Dienstwagen für den Verwaltungsvorstand.

Inwieweit sich die Maßnahme positiv auf das Leasing auswirken könnte, ist aktuell noch nicht abzusehen. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Leasingunternehmen einen entstehenden Vorteil entsprechend an den Leasingnehmer LVR weitergeben würden und sich somit die wirtschaftliche und ökologische Bewertungsgrundlage im Vergleich zum aktuellen Stand verbessern würde.

2. **Inwiefern wird der LVR dies bei der Beschaffung seiner Dienstwagenflotte berücksichtigen?**

Aus oben genannten Gründen wird der LVR an seiner bisherigen Strategie festhalten. Grundsätzlich orientiert sich die Strategie des LVR bei der Bereitstellung von Fahrzeugen an wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten. Der LVR nutzt zur Sicherstellung der Mobilität bei den Dienstfahrzeugen im Moment fast ausschließlich Leasing-Angebote.

3. **Inwiefern wird der LVR dies bei der Beschaffung von Fahrzeugen für den Verwaltungsvorstand berücksichtigen?**

Auch für den Verwaltungsvorstand nutzt der LVR ausschließlich Leasingangebote und wird diese Strategie ebenfalls beibehalten.

4. **Plant der LVR seine bisherige Strategie beim Kauf und beim Leasing von E-Fahrzeugen zu verändern?**

Eine Änderung der Strategie ist nicht beabsichtigt. Im Rahmen der wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten wird aktuell der Einsatz von E-Mobilität ausgebaut. Limitierend wirkt hier insbesondere der Ausbau der benötigten Ladeinfrastruktur.

Bezogen auf die Dienststellen in Köln Deutz, erreicht der LVR bereits zum 01.01.2026 die Quote von 38,5 Prozent an rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen (BEV), die das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz fordert.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L i m b a c h

TOP 29 Besondere Vorkommnisse

TOP 30 Bericht aus der Verwaltung

TOP 31 Verschiedenes